

WÜRTTEMBERGISCHE VIERTELJAHRSSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALBERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALBERTUMSVEREIN IN
STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALBERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG XII.
1889.

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.

1890.

WÜRTTEMBERGISCHE

VEGETATIONSGESCHICHTE

1841

LANDWIRTSCHAFTLICHE

VERGLEICHENDE

UND SYSTEMATISCHE BEHANDLUNG DER VEGETATIONSGESCHICHTE VON WÜRTTEMBERG UND DER UMGEBUNG

VON

DR.

JOHANNES WILHELM VON

STÄUBEL

1841

STUTTGART

W. KOHNEN

1841

I n h a l t.

	Seite
Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.	
<i>Das Siegel Eberhards des Erlauchten von Württemberg.</i> Von Max Bach	1
Königliches Statistisches Landesamt.	
<i>Über Burkhard Stickel und dessen Kriegsfeldordnung vom Jahr 1607.</i> Mitgeteilt von Dr. phil. Hugo Gmelin	4
<i>Die älteste Bronzeindustrie in Schwaben.</i> Von Major a. D. v. Tröltzsch	81
<i>Konrad von Württemberg und Konrad von Beutelsbach.</i> Von Archivassessor Dr. Schneider	90
<i>Über die Nachfolger des fürstl. Baumeisters Tretsch, insbesondere den Meister des Lusthauses.</i> Von Dekan Klemm in Sulz	91
<i>Über das Alter der Johanniskirche zu Gmünd.</i> Von Max Bach	107
<i>Der Schreibthurm zu Bebenhausen.</i> Von Max Bach	110
<i>Die Steuerfreiheit der Hofbauern von Hardt.</i> Von Amtsnotar Sapper in Eßlingen	112
<i>Aus den Büchern des Steuermeisters und Stadtschreibers in Ravensburg.</i> Von T. Hafner in Ravensburg	117
<i>Gelehrte, Künstler, Baumeister und sonst namhafte Männer der einstigen Reichsstadt Ravensburg.</i> Von T. Hafner	121
Sülchgauer Altertumsverein.	
<i>Die römischen Nekarübergänge bei Altenburg und bei Tübingen.</i> Von † E. v. Kallee	10
Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.	
<i>Das Castrum bei Urspring.</i> Bericht über die Ausgrabungen von Generalmajor a. D. v. Arlt mit einem Plane	17
<i>Soleae ferreae.</i> Von General v. Arlt	124
<i>Zur Geschichte von Laichingen und Umgebung.</i> Von Pfarrer Schnizer in Ennabeuren	125
<i>Zur älteren Topographie Württembergs. (Fortsetzung.)</i> Von Pfarrer Boffert in Nabern	137
<i>Kleine Beiträge zur Geschichte Schwabens.</i> Von Pfarrer Boffert	141
<i>Ein schwäbischer Liederkomponist des 16. Jahrhunderts.</i> Von Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg	144
<i>Die Ahnenwappen an der Decke der Stuttgarter Schlosskirche.</i> Von Dekan Klemm in Sulz	159
<i>Heraldische Allotria.</i> Von Dr. Frh. Richard König-Warthaufen	161
<i>Anfänge des Klosters Baidt.</i> Von Renz in Regensburg	168
<i>Ein Abt von Salem.</i> Von Beck	170
<i>Denkwürdigkeiten von Göttingen O.A. Ulm.</i> Von Pfarrer Pfizenmaier	170
<i>Otto Richter über antike Steinmetzzeichen.</i> Von Dekan Klemm	172
<i>Nachtrag zu den Reisestudien: Christus als Fisch.</i> Von Dekan Klemm	177
<i>Spruch eines Ulmer Schiedsgerichts 1472.</i> Mitgeteilt von Bazing in Ulm	177
<i>Eine Eidesbelehrung vor Gericht im 16. Jahrhundert.</i> Mitgeteilt von † Archivregistrator Klocker	179
<i>Sitzungsberichte</i>	79. 179

<i>Gottfrid von Hohenlohe und seine Brüder unter Conrad IV.</i> Von Pfr. Dr. G. Blind in Adolzhausen	23
<i>Die Herren von Schmiedelfeld unter Friedrich II. und seinen Söhnen.</i> Von Dr. G. Blind	43
<i>Nachtrag zu den Regesten der Herren von Hohenlohe.</i> Von Dr. G. Blind	52
<i>Die Herren von Kirchberg an der Jagst.</i> Von Pfr. Boffert in Nabern	55
<i>Die Dorfordnung von Alkertshausen O.A. Gerabronn von 1604.</i> Mitgeteilt von G. Boffert	61
<i>Dorfordnung von Neubronn O.A. Mergentheim.</i> Mitgeteilt von Pfarrer Layer in Neubronn	65
<i>Wie das Volk spricht: Fränkische Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten, ein Nachtrag zur Mergentheimer Oberamtsbeschreibung und ein Beitrag zur Kenntnis des Frankenstammes,</i> Von Pfarrer Hartmann in Nassau	70
<i>Poetisches in alten Kirchenbüchern.</i> Mitgeteilt von Pfarrer Hartmann in Nassau	75
<i>Eintrag ins Kirchl. Register der Gemeinde Schäftersheim aus dem Jahre 1763 durch den damaligen Pfarrer Eggel.</i> Mitgeteilt von Pfarer Fechter in Schäftersheim	77
<i>Einige Haller Kinder.</i> Von G. Boffert	79
<i>Die Kelten im Württ. Franken.</i> Von Dr. G. Blind	180
<i>Wie kamen die Herren von Hohenlohe nach Oehringen?</i> Von Dr. G. Blind	203
<i>Urkunden des Klosters Frauenthal.</i> Von Pfarrer G. Boffert	218

Württembergische Geschichtsquellen.

III. *Die Zwiefalter Annalen und Ortliebs Chronik.* Herausgegeben von Dr. Eugen Schneider.



Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

Das Siegel Eberhards des Erlauchten von Württemberg.

Ein heraldisches Rätsel war bis jetzt das Reiter-Siegel Graf Eberhards des Erlauchten von Württemberg, welches in Urkunden aus den Jahren 1316—1321 vorkommt, nicht allein wegen des beigegebenen Wappenschildes mit dem Adler, sondern auch wegen des eigentümlichen Helmkleinods, das gewöhnlich als Pfauenschweif gedeutet wird.

Das Siegel, welches nebenbei in Originalgröße abgebildet ist, zeigt den Grafen zu Pferd in vollem Waffenschmuck mit zum Kampf erhobenem Schwert, an der Seite den Schild mit den 3 Hirschstangen, welches Wappenschild sich noch zweimal auf der Pferdedecke wiederholt. Der Kopf ist mit dem Kübelhelm bedeckt, dessen Schmuck oder Kleinod aus einem mit Lindenblättern besteckten Korb besteht. Hinter dem Reiter zeigt sich noch ein besonderer Schild mit einem einköpfigen heraldischen Adler. Die Umschrift lautet: S. EBERHARDI. COMITIS. DE. WIRTEMBERG.



Alle früheren Autoren, Sattler an der Spitze, der überdies eine ganz verfehlte Abbildung des Siegels gibt, haben dieses Kleinod als Pfauenschweif erklärt¹⁾, analog dem Kleinod der Grüningen-Landauer Linie. Hohenlohe sagt in seiner Geschichte des fürstembergischen Wappens 1860: „Der älteste Württembergische Helm schmuck ist der Pfauenbusch im goldenen Korb, wie er auf dem Siegel des Grafen Eberhard von 1319 zu sehen ist²⁾, ebenso im Donaueschinger Wappenbuch von 1432 Bl. 73 bei Landau³⁾.“ Ein genau prüfendes Auge wird aber bald

¹⁾ Die Abbildung bei Kulpis, Gründliche Deduction über das Reichspanneramt 1693, zeichnet keinen Pfauenschweif, sondern einen mit 3 Hirschstangen belegten Korb, ein Beweis dafür, daß damals das Siegel noch besser erhalten war, und man die sich durchkreuzenden Stäbe als Hirschstangen erklärte, erst Sattler hat daraus Pfauenfedern gemacht.“

²⁾ Schon Crusius sagt III. 3. 16. „Es behalten die von Landau nicht allein denselbigen Schild, nämlich 2 schwarze Hirschgehörn in einem gelben Feld, sondern auch das alt und erst Helmkleinod Wirtembergs, das ist der quartierte Becher oder Beutelftand, der Pfauenbuschen darinnen.“

³⁾ In dem Wappenmanuskript des K. Staatsarchivs zu Stuttgart von ca. 1446 ist der Korb rot und gold geteilt, und Grüneberg zeichnet einen länglich viereckigen Korb mit roter Einfassung.

erkennen, daß von Pfauenfedern auch nicht eine Spur zu erkennen ist, vielmehr der ganze Schmuck aus rautenförmig sich kreuzenden Stäben besteht, welche mit Lindenblättern besteckt sind. Also ein Korb oder ein mit Lindenblättern bestecktes Schirmbrett, ähnlich dem Landauer Kleinod auf der Züricher Rolle, nur mit dem Unterschied, daß dort die sich kreuzenden Stäbe fehlen und die Blätter innerhalb der Umrahmung eingezeichnet sind (f. Fig. 4 der nebenstehenden Abbildung).



Wirttemberg.

Nellenburg.

Veringen.

Landau.

Eine gewisse Übereinstimmung mit dem Landauer Wappen ist jedoch unverkennbar, d. h. nur auf Grund der Zeichnung in der Züricher Rolle. Alle sonstigen Grüninger Siegel, die Grabsteine in Markgröningen¹⁾ und Heiligkreuzthal haben den Korb nicht mit Lindenblättern besteckt, sondern mit lang hervorragenden Pfauenfedern geschmückt.

Es war damals offenbar eine Zeit des Schwankens, die Heraldik war noch nicht streng ausgebildet, Helmkleinode waren überhaupt eine Neuerung, sie erschienen erstmals auf Siegeln gegen Ende des 13. Jahrhunderts.²⁾ Somit ist es auch zu erklären, daß in der Züricher Rolle die Nellenburger einen roten, mit Pfauenfedern besteckten Hut (f. Fig. 2) und die Veringer ein goldenes Hirschgeweih (Fig. 3) als Kleinod tragen; während in den Wappenbüchern des 15. Jahrhunderts die Nellenburger blaue Hirschhörner führen, die Veringer aber, weil schon 1415 ausgestorben, gar nicht mehr vorkommen. Thatfache ist, daß schon der Sohn Eberhards des Erlauchten, Ulrich III., auf seinem Reiteriegel von 1327 das Hift- oder Jägerhorn führt, dessen sich allem Anschein nach die alten Grafen von Urach als Kleinod bedienten³⁾ — Belege dazu sind nicht vorhanden — und das später als Wappen der Stadt Urach erscheint. Bekanntlich hatte schon Ulrich der Stifter in den Jahren 1254—65 die Grafschaft Urach erworben, es ist daher auffallend, daß dessen Sohn

¹⁾ Die Abbildungen dieses Grabsteins bei Heyd, Geschichte der Grafen von Grüningen, und nach ihm in der Oberamtsbeschreibung von Ludwigsburg scheinen nicht ganz genau, eine ältere Abbildung in: Gründliche Deduction über das Württemb. Reichspanneramt 1693 zeigt deutlich den Korb mit den rautenförmig sich durchkreuzenden Stäben.

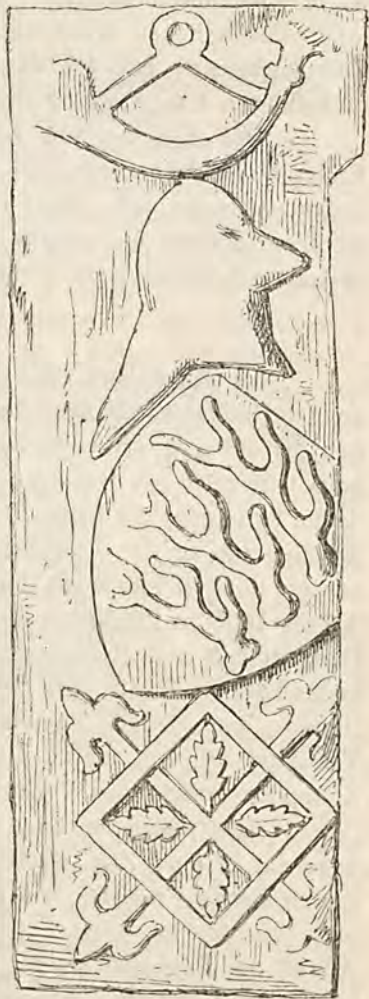
²⁾ Für die Veränderlichkeit und den ursprünglich rein persönlichen Charakter des Helmschmucks liefern die Siegel der Pfalzgrafen von Tübingen interessante Beweise. So führt Rudolph ca. 1280 ein Paar 4eckige mit 7 Federn besteckte Schirmbretter, dessen Sohn Gottfried I ein paar flügelartige Schirmbretter und Eberhard 1293 ein ovales Schirmbrett mit der Fahne, wogegen Heinrich I 1335 und seine Söhne Hifthörner führen. (Hohenlohe, Die Siegel der Pfalzgrafen von Tübingen 1862.)

³⁾ Vergl. die Fig. 1 aus der Züricher Rolle.

Eberhard nicht schon das Jägerhorn führte, sondern den offenbar von der Grüninger Linie entlehnten Korb, welcher meines Wissens erstmals auf dem Grabstein des Grafen Hartmann von Grüningen † 1280 in der Pfarrkirche zu Markgröningen erscheint.

Wie verhält sich nun mit dem beigegebenen Adler? Lebret in seinem Aufsatz über das Württembergische Wappen im ersten Heft der Württembergischen Jahrbücher von 1818 nimmt keinen Anstand, diesen Wappenschild für den deutschen Reichsadler zu halten, Hohenlohe in seinen spragistischen Aphorismen S. 87 bezieht das Wappen ganz richtig auf die Mutter des Grafen, Agnes von Schleßen, und in der That scheint auch der Adler mit dem schleßischen Halbmond belegt zu sein, welchen die früheren Autoren gänzlich übersehen haben. Suchen wir nach einem Analogon dieser immerhin seltenen Beigabe, so bemerken wir, daß auch ein Enkel Eberhards, Graf Ulrich, in seinem Siegel von 1321 den Wappenschild seiner Mutter, einer Gräfin von Hohenberg, führt. Auch dessen Schwester Agnes, die Gattin des Grafen von Helfenstein, führt auf dem gemeinschaftlichen Grabstein für sie und ihren Sohn in der Klosterkirche zu Blaubeuren den Hohenbergischen Schild. (Vergl. auch Klemm in Hänfelmanns Illustrierter Geschichte von Württemberg S. 308 u. 408.)

Wenn Lebret in der oben schon zitierten Abhandlung behauptete, die Grafen von Württemberg hätten schon vor Erwerbung der Grafschaft Urach das Horn geführt, so ist das offenbar unrichtig und stützt sich ohne Zweifel auf die irrige Annahme vom hohen Alter des Beutelsbacher Grabsteins. Dieses im Laufe der Jahre, weil auf dem Boden liegend, sehr abgetretene Denkmal, ist in älteren Werken ungenau abgebildet worden, z. B. bei Sattler, Heideloff und Andern.¹⁾ Man nahm allgemein an, es sei noch ein Überbleibsel von der alten Beutelsbacher Familiengruft und geböre einem Grafen an, der mindestens noch dem 12. Jahrhundert, ja, wie Heideloff fabelt, sogar noch dem 9. oder 10. Jahrhundert angehöre. Sieht man aber näher zu und vergleicht das Wappen mit andern, sicher datierten heraldischen Denkmälern, so wird man finden, daß die dargestellten Formen einer weit späteren Zeit angehören.²⁾ Der Helm ist ein Stechhelm, wie solche erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts vorkommen und trägt schon als Kleinod das Horn mit den Federn, welche erstmals Graf Eberhard der Jüngere † 1419 führt. Weiter ist zu beachten, daß die Hirschstangen schon die stilisierte Form der ausgesprochen gotischen Periode zeigen. Demnach kann von einer Datierung vor 1400 kaum die Rede sein, man darf



Wappen in der Kirche zu Beutelsbach.

¹⁾ Eine genaue Abbildung ist die beigegebene aus Hänfelmanns Illust. Geschichte von Württemberg S. 288.

²⁾ So schon Hohenlohe in Geschichte des Fürstenbergischen Wappens S. 22 und neuestens P. Stälin, Geschichte von Württemberg I. 714 Anmerk. 1.

fogar mit Bestimmtheit annehmen, daß der Stein erst unter Eberhard dem Mildens ums Jahr 1416 zum Andenken an das alte Erbbegräbnis des Hauses Württemberg angefertigt worden ist; denn diese Jahrzahl findet man neben dem Stein in dem Boden der Kirche eingemeißelt.

Max Bach.

Königliches Statistisches Landesamt.

Über Burkhard Stickel und dessen Kriegsfeldordnung vom Jahr 1607.

Mitgeteilt von Dr. phil. Hugo Gmelin.

Im Jahre 1866 gab der damalige Vicedirektor des Kgl. Haus- und Staatsarchivs Dr. v. Kausler das Tagebuch Burkhard Stickels heraus¹⁾, und wies dabei auf dessen „begriffene Kriegsfeldordnung vom J. 1607“ hin, welche, in dem damals im K. K. Hof- und Staatsarchiv zu Wien, nunmehr (seit 1872) im Kgl. Württ. Staatsarchive befindlichen ersten Bande der Unionsakten (fol. 713) enthalten, in offenbarem Zusammenhange mit der durch Herzog Friedrich I. auf dem Landtage von 1607 eingeführten Umgestaltung des Kriegswesens gestanden habe²⁾.

Daß dieselbe nun wirklich durch die jene Umgestaltung herbeiführenden Ereignisse bewirkt wurde, soll im folgenden gezeigt und obige Kriegsfeldordnung im Zusammenhange mit den an dieselbe sich knüpfenden Verhandlungen dargestellt werden. Sodann soll einiges über die Wirksamkeit Stickels in kriegsrischen Dingen bisher noch Unbekannte veröffentlicht werden.

Es ist bekannt, daß Herzog Friedrich I. vom Jahre 1600 an sich lebhaft an den Unionsbestrebungen der protestantischen Reichsfürsten beteiligte³⁾, nachdem er sich bis dahin aus verschiedenen Gründen, namentlich aus Rücksicht auf das Erzhaus Oesterreich, zu welchem er damals noch in lehenrechtlichem Verhältnisse stand, davon ferne gehalten hatte. Der erste Schritt, den er in dieser Hinsicht that, war eine Annäherung an den Churfürsten Friedrich IV. von der Pfalz; er wünschte jedoch nur ein Sonderbündnis mit ihm abzuschließen, und nachdem er sich mit demselben im Auguft 1600 zu Pfullingen hierüber besprochen hatte, schickte er im März 1601 eine Gefandtschaft nach Heidelberg, um das Bündnis zum Abschluß zu bringen⁴⁾. Dieselbe bestand aus Dr. Enzlin, dem Schenk Eberhard von Limburg und Burkhard Stickel. Das Bündnis kam jedoch damals nicht zu stande, und so erfahren wir auch von der Thätigkeit Stickels nichts, der ohne Zweifel beauftragt gewesen war, im Falle des Zustandekommens des Bündnisses seine Ratsschlüsse als Kriegsverständiger zu erteilen.

Das pfälzische Bündnisprojekt wurde erst im Jahre 1605 wieder aufgenommen, in einer Zeit, als Herzog Friedrich zugleich an ein Bündnis mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden und dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg dachte, zu welcher schon seit lange Verhandlungen im Gange waren. Im Auguft des folgenden Jahres ließ er sowohl mit Churpfalz als mit Baden und Neuburg eine Tagfatzung halten, und zwar mit Churpfalz zu Bretten, mit Baden und

¹⁾ Württ. Jahrbücher v. J. 1866, S. 301 ff.

²⁾ S. 311 a. a. O., Anm. 1.

³⁾ Ritter, Gesch. der Union II, S. 230 ff. Gmelin, Über Herzog Friedrich und seine Stände, S. 31.

⁴⁾ Briefe und Akten zur Gesch. d. 30jähr. Kriegs Bd. I, Nr. 187.

Neuburg zu Geislingen¹⁾. Auf letzterer Verfammlung wurde zugleich eine neue Konferenz in Aussicht genommen, welche am 21. November unter Zuziehung von Kriegsverständigen stattfinden sollte. Als es aber zur Beschickung dieser Verfammlung kommen sollte, wußte sich Herzog Friedrich trotz aller Mahnungen dazu zu entziehen, indem er auf seine zahlreichen Geschäfte infolge einer bevorstehenden Konferenz mit Churpfalz, sowie eines demnächst auszuschreibenden Landtages hinwies. Ebenso wenig kam damals das Bündnis mit Churpfalz zu stande.

In die Zeit der Geislinger Verfammlung nun (3.—11. August 1606) fällt die Anregung zu der Abfassung der Kriegsfeldordnung unseres Burkhard Stickel.

In dem Abschiede dieser Verfammlung (d. d. August 11.) nämlich war bestimmt worden:

„Inmaßen dann auch eine hohe Nothdurft, daß man einer gewissen Veldtordnung, item aller hoher Befehl und Obristen zue Roß und Fuß Bestellungen undt Artikulsbrief und was sonst den diesen Sachen, die Bestellung deß velds belangend, mehr anhengig sein mag, in omnem eventum mit einander vereinigt sei,“

so sollte auf den nächsten Martinstag eine Abordnung von Kriegsverständigen in Geislingen zusammentreten, um hier über das Nöthige zu berathen.

Wie aus dem Abschiede hervorgeht, war schon ein Jahr vorher bei einer Zusammenkunft des Markgrafen Georg Friedrich von Baden und des Pfalzgrafen von Neuburg mit Herzog Friedrich zu Stuttgart von diesem das Anerbieten ausgegangen, eine Kriegsfeldordnung ausarbeiten zu lassen. Wiederholt ersuchte der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg den Herzog Friedrich um Zufendung derselben, so in Schreiben vom 2. und 18. Oktober. Dieselbe war aber damals noch gar nicht ausgearbeitet, wie daraus hervorgeht, daß in einem Berichte vom 28. Oktober Dr. Enzlin dem Herzoge deren Abfassung vorschlägt, mit welcher nach seiner Meinung der Obervogt Burkhard Stickel von Leonberg zu betrauen wäre. Am 7. November ging ihm von seiten des Herzogs der Auftrag zu, baldmöglichst nach Stuttgart zu kommen, um seine Befehle hinsichtlich der Kriegsfeldordnung einzuholen. Er erschien Tags darauf in Stuttgart und empfing von den Räten des Herzogs die Weisung, eine Kriegsfeldordnung zu verfassen und außerdem die Bestellungen sämtlicher Obersten zu Roß und zu Fuß, sowie deren Artikelbriefe einzufenden. Am 22. November 1606 schickte Stickel eine von ihm ausgearbeitete Kriegsfeldordnung an den Herzog ein, welche aber sowohl von diesem als von einigen andern Fürsten²⁾, denen er sie zur Begutachtung mitgeteilt, nicht für genügend befunden wurde, weshalb Herzog Friedrich am 30. Dezember den Obervogt zur Einsendung einer neuen aufforderte. Schon am 1. Januar 1607 wurde dieselbe dem Herzog von Stickel vorgelegt und folgt hier in wörtlicher Mitteilung.

„Wan ein her einen Veldtzug fir zu nemen Vorhabens, auch allbereit seine Obristen zu Roß und Fuos, auch Rittmeister, Haupt und Befelchs in Bestallung, sich auch mit inen des Anrits und Laufgelt³⁾ halben verglichen, Inen auch Patenten, wo sie ir Anzal Kriegsvolekh werben oder welen sollen, mitgeteilt, muß inen der Musterblatz ernennet werden, damit aber die Unterthanen mit einlofierung der Knecht nit so hoch beschwert werden, sol inen ein Zeit, wan sie erscheinen sollen und nit

¹⁾ Ritter a. a. O. S. 242.

²⁾ Schreiben Stickels vom 24. Dezbr. an den Herzog, Fol. 707.

³⁾ Eine Art Handgeld, welches von den Hauptleuten denjenigen, die sich zum Eintritt in den Landsknechtdienst bereit erklärten, sofort ausbezahlt wurde. Zwiedineck-Südendorff, Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte, S. 32.

eh ernent werden, wenn nun das Regiment beifame, blinde Musterung gehalten und Musterregister, auch die Knecht bewert feien, fiert der Obrift das gantz Regiment mit fliegenden Fendlin zufammen in einen Ring, da wirdt inen durch die Comiffarien, aus was Urfachen fie zum Teil geworben, auch zum Teil gewelt worden, angezeigt, darauf inen dann die Bestellung und Artikelsbrief¹⁾ firgelesen und den aidt darauff erstattet, alsdann zeucht das Regiment von einander, und ein Jeder mit feinen Fendlin in fein Quattier, wan fie dann gemustert, abzelt und bezalt, auch die Embter besetzt und Rotten gemacht, sowie fie schuldig, wider meniglich Niemants ausgenommen sich gebrauchen zu lassen, wan dan alles Kriegsvolekh zu Roß und Fues gemustert und bezalt, auch was zu der Artillerei gehörig, ist bei Handen, zeucht alles Volekh aus Bevelch der Veldtobristen, an das Ort, dahin fie bescheiden werden, zufammen, wan dan ein Veldtlager soll geschlagen werden, so zeucht der Veldtmarschalekh mit dem Rennfahnen, auch Wacht- und Quattiermeister sambt den Furieren und Schitzen voran, besichtigt ein bequemen Blatz, da das Lager mag geschlagen werden, nimbt auch Zimmerleit und Schantzgreber mit Bickeln, Schauffeln, Hauen, und Axten mit, darmit Brucken, Weg und Steg gemacht und das Kriegsvolekh sammt der Artillerei desto baß fortkommen mag. Es wirdt aber das Lager solcher Gestalt geschlagen, daß die Obristen mit Irem Fußvolekh allzeit dahero man sich des Feindts am meisten beforgen thut, den Kopf bieten, und ob gleich wohl ein jeder Obrifter mit seinem Regiment fein sonder Quattier hat, und nur dazwischen ein breite Straßen, wans Lermen wirdt, man einander entsetzen köndt, so steckhen doch die Fendlin einander gleich uff den Reien. Es wirdt auch alzeit das grob Geschütz fir die Fendlin hinausgefiert und von den Knechten bewacht, die Reiterei aber und was zur Artillerei gehörig ist, werden hinter das Fußvolekh, wo fie das Wasser zum Besten haben mögen, gelosieret, wann dann der Veldtobrist aufzubrechens vorhabens, zeigt er's den Abent den Wachtmeister, so die Losung von im haben, wan man auf fein soll, an, darauff wirdt im Lager zum Auffein umbgeschlagen. Wan nun die Zeit vorhanden, das man aufbrechen soll, so schlecht man zum andern Mal umb, das ein Jeder fein Wehr nehmen und zum Fendlin ziehen soll, darauf lassen die Fendrich Raft schlagen, und ziehen mit den Fendlin aus dem Lager ins veldt und ein jeder zu fein Regiment. Wenn nun alles Kriegsvolekh im Veldt, auch das Geschütz im Anzug, so zeucht der Veldtmarschalekh auf Bevelch des Feldtobristen mit den Renfanen, auch andern Reitern und Knechten und Schantzgräbern fort, darauff volgen Ime die Knecht, die des Tags den Vorzug haben (dan es geht umb), darauff die Artillerej, auch des Veldt und anderer Obristen und Bevelchhaber wegen; es wirdt auch des Veldtmarschalekhs Leitenamtb den Wagenmeister zugeordnet, damit alle Sachen mit bester Ordonanz fortgefiert mag werden, darauff kommt erst der Nachzug von Reitern und Knechten, es laßt im auch der Veldtobrist durch einen Jungen an ein Rennspieß ein viereckhicht Fendlein nachfieren, damit er von meniglich mag erkhannt werden, wo er anzutreffen sei.

Wenn es auch zum Treffen komen sol, so besleiffen sich, das ein jeder Obrifter fein Regiment in ein gevierdte Schlachtordnung, wo er's an Platz haben kan, bring, und nachdem er vil Doppelfoldner mit langen Spießeln, Helparten, und Schlachtfewertter hat, kan er desto mehr in ein Glied bringen, also das etwan ein Obrifter 41, 45 oder 51 in ein Glid bringt, darauff werden dan die Fligel von

¹⁾ Dies ist einerseits das Vertragsinstrument, welches zwischen dem Kriegsherrn und seinen Söldnern aufgerichtet wird, andererseits das Reglement, die Grundlage der Disziplin, a. a. O. S. 45. Vgl. a. Stadlinger, Geschichte des Württ. Kriegswesens S. 27.

Muschgatieren und Schützen auch uff 7 oder 9 uff beiden Seiten angehenckt, was nun iberentzig von Schützen ist, macht man einen verlorenen Hauffen daraus, und wirdt inen einer von heren ambter zu einem hohen Bevelchshaber zugeordnet.

Es hat auch gemeiniglich ein Regiment 10 Fendlin, die werden ausgeteilt, das man 3 Fendlin vornen in der Schlachtordnung, die man die Blutfendlin nennen thut und 4 in der Mittel und 3 in Nachzug.

Wann die Schlachtordnung allerdings beschloffen ist, so sol der Obrist sammt seinen Hauptleuten vom Pferdte absten, ire lange Spies in die Handt nemen, der Obrist die rechte und der Leittenambt die linckhe Haudt, und die Haupt- und Bevelchsleit dazwischen, und wo etwan an der Anzal das erste Glied nit recht beschloffen, so nimbt aus der Ordnung von Adel oder andere ehrliche Leit, darmit das erste Glied ergentzt wird. Man fiert auch hinder inen in die Schlacht ein Glied Muschgatierer ein, also das ein Jeder einen Muschgatierer zum besten haben.

Was nun die Zugordnung antreffen thut, muß man sich nach der Landtsart richten, dann wo es enge Weg und vil Päs hat, kan man nit wol über 5 in ein Zugordnung bringen, wo es aber die Weitte hat, stellt man 9, auch etwan 11 in ein Glied.“

Am 15. Januar wurde diese Kriegsfeldordnung dem Pfalzgrafen von Neuburg mitgeteilt. Wenige Wochen hierauf wurde Stickel vom Herzoge aufgefordert, ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Einführung von Söldnertruppen an Stelle des bisherigen Landesaufgebots zu verfassen; auf dasselbe gestützt setzten der Herzog und seine Räte wirklich eine Revision des im Tübinger Vertrage enthaltenen Artikels über die Kriegsverfassung durch¹⁾.

Nachdem der Landtag zu Ende war, arbeitete Herzog Friedrich auf den Abschluß des Churpfälzischen Bündnisses hin, während er von dem Neuburgisch-Badischen nichts wissen wollte. Das erstere kam im November d. J. zu stande, nachdem in den ersten Tagen des August eine Besprechung von Kriegsverständigen beider Fürsten zu Heilbronn stattgefunden hatte. Von Württembergischer Seite war unter andern Burkhard Stickel erschienen, der auch als einer der Unterzeichner des Berichts über die Versammlung an den Herzog erscheint²⁾.

Als Herzog Friedrich im folgenden Jahre starb, sollte Stickel nach Hohenwiel gefandt werden, um dort die Huldigung für den neuen Herzog Johann Friedrich entgegenzunehmen; er ging aber, wir wissen nicht aus welchen Gründen, zu diesem Zwecke nicht dahin ab und fand die Huldigung vielmehr vor dem Obervogt von Brackenheim, Schaffalitzki von Gutau, statt (1. Febr.).

In den folgenden Jahren trat immer mehr die Notwendigkeit heran, an Stelle des Landaufgebots eine Landesauswahl zu setzen, welche durch Kriegsverständige (Trillmeister) nach den neueren militärischen Regeln eingeübt werden sollte³⁾; bei dieser Gelegenheit erfahren wir von Stickel, daß er z. B. i. J. 1610 bei der Bestellung des Georg von Mühlheim zum Trillmeister für Balingen, Rosenfeld und Ebingen thätig war; ferner, daß er neben dem Oberst Reichau beauftragt war, die Ämter zu bezeichnen, aus welchen man am besten eine gute Auswahl bekommen und sofort mit dem Exercitium beginnen könne (1611 Juni 18.). In welcher Weise er diesem Auftrage nachkam, ist jedoch nicht bekannt.

Auch hinsichtlich der Instandsetzung der Landesfestungen bediente sich der Herzog mehrfach seines Rats. So empfing er ihn am 20. Mai 1610 in Audienz

¹⁾ Vgl. Gmelin, Über Herzog Friedrich S. 33 ff.

²⁾ Briefe und Akten I. Nr. 488.

³⁾ Briefe und Akten III, Nr. 224.

und forderte ihn auf, sich über die von ihm bemerkten Mißstände derselben zu äußern. Es dürfte nicht uninteressant sein, sein Gutachten hierüber mitzuteilen.

„Was nun erstlich die Vestung Hohentwiel anbetreffen thuet, ist dieselbig noch Gottlob, mit Kraut und Loth, auch Geschütz, uf dißmahl wohl versehenn wie dann auch auß dem Dutlinger Ampt etlich hundert Scheffel Früchten seint hinauf geführt worden, allein mangelt es an ainem gueten Bixenmaister, wie an anderen Orthen mehr, beneben ist auch khein sonderer Vorrath von Brennholtz vorhanden, und ist deß Hauptmanns uff Hohentwiel Bedenuckhen, dieweil großer Uncoft uff die Clafter gang, biß sie hinauf kommen, auch droben mit großen Kosten underhalten müssen werden, daß man Ime und dem Keller neben ainer Summa Geltt Bevelich möchte zukommen lassen, So wollten sie mit den Pauren von Hülzingen und Singen, dieweil sie jezo ohne daß nit vihl zu schaffen haben, daß sie daß Holtz so allberaith schon gehauwen, unnd unden am Berg ligt, möchten hinauff biß in Vorhoff süehrn, und durch die mein, so one daß droben ist, vollends möchte hinaufgebracht werden, allso wie zu vermuthen, man am allerehisten damit zuekommen mochte, wie dan Herr Cammer secretarius Sattler und ich in Abwesen des Cammermaisters, weil er khrankh ist gewest, mit dem Kammerrath Reschen darauf geredt, er ihm auch soliches gefallen hat lassen, ob aber nun soliches dem Hauptmann und Keller jeseithero sey zugeschriben worden, khan ich nit wissen, derowegen die Notturfft, wann es nit geschehen ist, daß solches möchte fürderlich ins Werckh gericht werden.

Was Tüwingen anbetreffen thuet, ist soliches Hauß mit Kraut, Loth, Geschütz, Zeugwartten und Büxenmaister wohl versehen, waß aber die Proviant anbelangen thuet, khan soliches alzeit usser der Kellerei allda nach Notturfft versehen werden.

Waß daß Hauß Hohenurach anbetreffen thuet, ist solliches gleichwohl mit Kraut, Loth und Geschütz, usgenommen des Bixenmaisters, wohl versehen, möchte derowegen dem Keller zue Urach bevohlen werden, daß soliches Hauß nach Notturfft möchte proviantiert werden, daß er auch in Mitteltst die steinene Kugell, so im Stainhauß ligen, uff ein revers verfolgen lasse, dieweil auch uf dem Hauß khein Mühlwerckh ist, weder Roß: noch Handmühle, allso khennte daß Mühlwerckh, so E. F. G. dem Schreiner zu Stuttgart zue machen bevohlen, und alberaith fertig hinauf verordnet werden.

Waß Hohen Neuffen anlangt, ist solches Hauß mit Wein und Früchten genougfam proviantiert, auch mit Kraut und Loth, Geschütz unnd Hanndtmühlen wohl versehenn, allein mangelt es auch an ainem taugenlichen Zeugwarth und Bixenmaister, wie ich dann auch diser Tagenn mit E. F. G. Geheimen Rath Melchior Jägern daraus geredt hab, auch nach ainem trachten thue, der dahin möchte verordnet werden, und weil diß Hauß klein, von Natur vest und mit wenig Leuthen khann defendiert werden, daß E. F. G. dero selten Kleinoda und köstlichen Sachen zum Besten verwahrt werden khenndten, insonderheit aber wer daß Losament, da D. Enzlin in verstrickt ist, Stuben und Cammer, dann die Läden, Thüren, und Öfen, mit eisernen Gättern und anderm trefflich wohl versehen, ein Behaltnuß dero selben Kleinode und köstliche Sachen, der Dr. Entzlin dagegen uf Hohenurach verführt ins Berlingers Losament, So war man der Sorg, daß er nit Brief wie auf dem Hauß Hohenneuffen, aus- und in das Haus pringen khennte, yberhoben, waß die Frau von Treffen anbetreffen thuet, khennt dieselb uf Wittlingen oder uf Hohenurach ins Früehclins Losament gelegt werden, und dieweil Neuffen wenig und kleine Gemach hat, alls hat es wohl Gelegenheit, daß man etliche Gewelber khenndte

machen, damit nit allein E. F. Gn. beste Silber und Kleinoda, sonnder auch meiner gnedigen Fürsten und Frauen Truchen, darinn sie Ire beste Sachen, so noch anhie zu Leonberg stehent, darinnen khenntten wohl verwahrlich ufgehebt werden, beneben kennten uf Hohenurach die Registratur, Documenta und andere Sachen dieweil es große und wohl verfehene Gemach hat, verwahrt werdenn, wie es dann in dem einen Fürsten Gemach unnteren Beth (die niemandts Acht) ein Thüren hat, und darunter ein Gewelb, daß vihl Sachen darinen wohl verwahrt khenden vfgähbt werden.

Waß Schorndorff anbetreffen thuet, ist das Hauß mit Geschütz, Kraut und Loth wohl verfehen, und ob gleichwohl es einen Zeugwartten alda hat, der erst kurtzlich ist angenommen worden, verstehet er sich doch gar nichts uf die Äckhlerey, So ist auch uf dem ganzen Wahl berumb khein ainziger Brustwehr nit, Sollten dann die Brustwehr von Wäfenn gemacht werden, wurde es ein merklichen großen Costen erfordern, allß von mein unterthenig Bedenckhen, daß man den Amptleuthen zue Schorndorff wie auch dem Hauptmann, daß sie mit dennen zue gemeltem Schorndorff dahin handeln, daß Schantz Körb gemacht und mit Erden gefüllt würden und an Statt der Brustwehr, zue Bewahrung deß Geschütz und Äckhlerey Perfohnen, beneben auch denen von Schorndorff auferlegkten, dieweil es vihl stattlicher vermöglicher Burger alda hat, auch für sich selbst ein reichen Spittahl haben, sich allso mit Früchten gefaßt muechen, darmit man umb gepürnde Bezahlung daß Brott in gutem Khauff zu wegen pringen khunndte.

Waß nun Hohen Asperg anbetreffen thuet, ist soliches Haus mit Wein, Früchten, Holz, Kraut, Loth und Geschütz wohl verfehen, allein mangelt es auch an ainem gueten Zeugwart und Bixenmeister, So hab ich auch dem Hauptmann vor disem bevohlen, weil an den Bückheln, Äxten, Schauffeln und Hauwen, die Helm und Stihl wurmfichig seyen, daß man im Buhnholz dergleichen Hagenbuechenholz gnuog hab, selbige ußzubessern, dieweil man auch Schantz-Körb in Vorratht dahin bedürfftig, daß man dem Vorstmeister allhie beuohlen hat, daß er im Lerchenholzgarten zur Zaimung der Schanzkörb fellen ließ, unnd uf den Asperg verschaffe, so ist der Hauptmann urbittig selbige machen zu lassen.

Endtlich und zum Befchluß, So wer mein underthenig Bedenckhen, daß man junge Knaben und ärmer Leuth kinder, die begehren, Handtwerckher zue lernen begehren oder schon unter denen, die etwann Schloffer- oder Bixenhandtwerckh gelehrt hatten, daß sie dem Hannß Beckhen, Augenstain und Balthaß Dürzen untergebenn wurden, daß sie selbige zu dem Geschütz und Feuerwerckh abrichten und E. F. G. inen daß hoffessen, ein Monat etlich geben ließen, damit man möchte auch Leuth haben, welche E. F. G. in dergleichen Sachen, heut oder morgen khenndt dienlich sein.

Soliches hab E. F. G. uf empfangenem Fürstl. Beuelch Ich zu berichten nicht sollen unterlassen stehet, doch solches alles zu E. F. G. gnedigem Gefallen, unnd thue dero zu Gnaden mich wie alleweg unnderthenig unnd gehorsamblich bevehlen.

Datum den 21. Mai a. 1610.

E. F. G.

Underthänig gehorsamer Obervogt zu Leonberg
Burkhard Stickel.

Auch im folgenden Jahre sollte auf Befehl des Herzogs eine Inspektion sämtlicher besetzter Plätze des Landes stattfinden, mit welcher die Obervögte Melchior von Reichau von Brackenheim und Sebastian Schaffalitzky von Muckenthal betraut wurden; hierüber liegt ein Bericht derselben an den Herzog vor, welcher

auf dessen ausdrücklichen Befehl auch Burkhard Stickel zur Begutachtung vorgelegt werden sollte. Der Grund warum letzterem die Inspektion nicht wieder übertragen wurde, dürfte in seinem vorgerückten Alter und der wohl damit zusammenhängenden Kränklichkeit zu suchen sein. Für letztere haben wir einen Beweis, indem wir erfahren, daß er in diesem Jahre eine Badekur gebraucht habe.¹⁾ Was darauf erfolgte, ist jedoch aus den Acten des K. Staatsarchivs nicht mehr ersichtlich.

Außerdem liegt noch ein Bericht Stickel's über den Zustand der Festung Hohentwiel vor, der zwar nicht datiert ist, aber zweifellos in diese Zeit fällt.

Vom Jahre 1611 ab erfahren wir von Stickel's Thätigkeit nichts mehr; der Grund hiervon wird darin liegen, daß die infolge vorgerückten Alters zunehmende Kränklichkeit, von welcher wir wenigstens Andeutungen erfahren, dem kriegserfahrenen Obervogte immer größere Schonung auferlegte, so daß er sich von nun an bis zu seinem Tode (25. März 1613) aller Thätigkeit enthalten mußte. Wenn Kausler a. a. Orte der Vermutung Raum gibt, daß Stickel unter der Regierung Herzog Johann Friedrichs nicht so viel gegolten habe als unter der Herzog Friedrichs, so dürfte diese Ansicht auf Grund obiger Notizen widerlegt sein, aus denen vielmehr hervorgeht, daß der Sohn die Bedeutung dieses Mannes ebenfogut zu würdigen wußte, wie der Vater.

¹⁾ Schreiben an den Herzog vom 24. Juni.

Sülchgauer Altertumsverein.

Die römischen Neckarübergänge bei Altenburg und bei Tübingen.

I. Bei Altenburg.

Von dem Grundfatz ausgehend, daß ein Fluß als Verteidigungslinie in strategischem Sinne nur brauchbar ist, wenn man sich auf beiden Ufern bewegen kann, haben die Römer, als sie sich im Neckargebiet festsetzten, zu beiden Seiten des Ufergeländes Kolonnenwege geführt, die behufs der Möglichkeit bequemen Uferwechsels von Strecke zu Strecke unter sich durch Querwege verbunden waren. Die Übergänge über den Fluß bestanden meist aus Holzbrücken; an vielen Stellen wurden sie auch durch natürliche oder gepflasterte Furten vermittelt. Als Maßstab für die Entfernung dieser Verbindungen unter sich wird man etwa einen halben Marsch, also 3—4 Wegstunden anzunehmen haben. Die wichtigeren dieser Übergangspunkte waren permanent befestigt, wie beispielsweise Rottenburg, Köngen, Cannstatt; es waren dies jene Punkte, welche nicht bloß dem erwähnten Zweck der Verbindung der Kolonnenwege zu dienen, sondern welche zugleich wichtige, von weiter her kommende Operationsstraßen zu decken hatten. Bei minder wichtigen Punkten begnügten sich die Römer wohl mit passagären Werken, d. h. Schanzen von geringerem Umfang, ohne Mauern, nur mit pallisadierten Wällen umgeben. Oberhalb Rottenburg hatten diese Werke den Charakter von jenen, welche man heutzutage Manövrier-Brückenköpfe nennt. Es ist anzunehmen, daß die Römer speziell über den Neckar ebensoviele, wenn nicht mehr Übergänge hatten als deren heutzutage vorhanden sind.

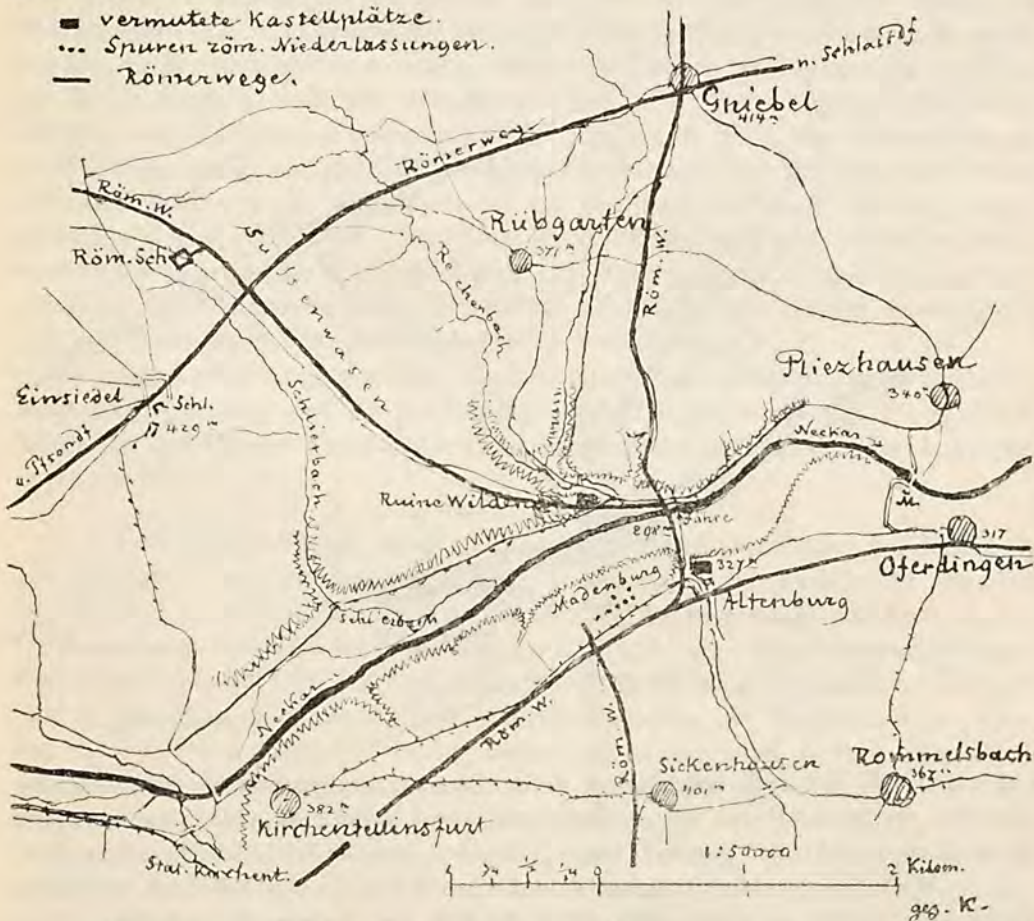
Für die Römerwege, welche von der Hochebene der schwäbischen Alb herab auf die hier in Betracht kommende Neckarstrecke führten, waren die Thaleinschnitte der Echaz, der Erms und der Steinlach zu benützen, wobei indeß zu bemerken bleibt, daß die Übergangspunkte aus dem Grunde nicht gerade in der Nähe der

Mündungsstellen der Zuflüsse zu suchen sind, weil die Römer ihre Kolonnenwege auf den Wasserscheiden oder Thalhängen anzulegen pflegten und nur da, wo die Terrainverhältnisse es geboten, von dieser taktischen Regel abwichen.

So überschritt der über Pfullingen herabkommende Römerweg im Reutlinger Becken die Echaz und zog über die Degerfchlachter Höhe sehr wahrscheinlich bei Altenburg an den Neckar, bei welchem Punkt auch die archäologische Karte von Württemberg einen Übergang andeutet.

Für die Wahl der Brückenstelle selbst waren taktische und technische Rück-
sichten maßgebend: taktische hinsichtlich der Verteidigungsfähigkeit des Übergangs-
punktes, technische hinsichtlich der Beschaffenheit der Thalsohle und der Ufer.

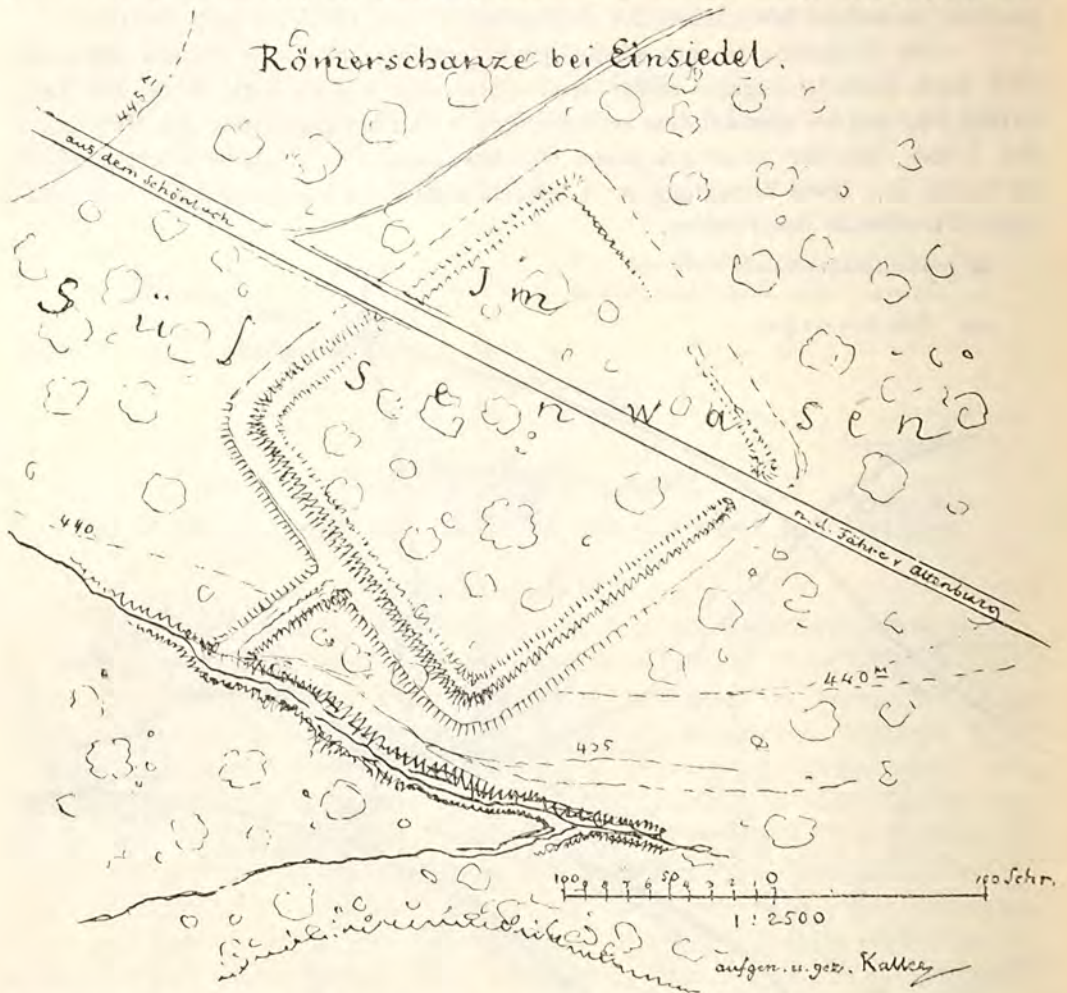
Die Beispiele, wonach ehemalige Römerplätze heute die Namen Altenburg oder auch Altstadt tragen, zählen nach Dutzenden und so leitet schon der Name darauf hin, daß bei dem auf dem rechtsseitigen Neckarhang zwischen den Mündungen der Echaz und der Erms gelegenen Ort Altenburg eine römische Übergangsstelle zu suchen sei. Diese Vermutung wird bestärkt durch die topographischen und taktischen Verhältnisse des Punktes.



Nimmt man die Brückenstelle ungefähr da an, wo zur Zeit die Fähre sich befindet und die rechtsseitige Schanze auf dem Vorsprung des Thalhangs, auf welchem die kleine Kirche steht, so überfäh man die Neckarfohle zu Berg und zu Thal auf weite Strecken und denkt man sich die linksufrige Schanze auf der sehräg über gelegenen Terrainzunge, hinter welcher der aus dem Schönbuch herabkommende Reichenbach dem Neckar zufließt, so sind die taktischen Bedingungen erfüllt, welche

an einen wohlgewählten Übergangspunkt zu stellen sind. Brückenstelle, Thalfohle und die zwischen den Werken durchführende Straße waren von beiden Seiten vollkommen beherrscht und die wechselseitige Unterstützung war sichergestellt. Das linksseitige Werk lag dabei erheblich tiefer unter der Protektion des rechtsufrigen.

Auf der Terrainzunge, auf welcher hier das linksufrige Werk angenommen wird, stand früher die Burg der Völen von Wildenau¹⁾ und es müßte angenommen werden, daß dieser kleine Herrensitz gerade auf der Stelle der Römerschanze erbaut gewesen wäre. Ruinen der Burg Wildenau waren noch im ersten Viertel unseres Jahrhunderts vorhanden; der Platz lag damals öde und ein armer Steinbrecher aus



Rübgarten soll die noch brauchbaren Steinreste ausgegraben und in den umliegenden Orten, wo gerade Bedarf war, besonders auch nach Reutlingen, verkauft haben; jetzt ist die Kuppe dicht mit jungen Föhren bestanden und dadurch schwer zugänglich.

Westlich von Altenburg auf dem flachen Rücken, von welchem der rechte Neckarhang kantig ins Thal abfällt, trägt die Flur den Namen „Madenburg“. Diese Benennung bezieht sich jedoch nur auf das Stück bis zur Kirchentellinsfurter Markungsgrenze. Dort zeigt die Oberamtsbeschreibung eine römische Niederlassung an und nach der Aussage der Ackerbesitzer sollen die Mauern nur wenige Fuß unter dem Boden liegen. Mauersteine und Gefäßscherben sind schon öfters ausgegraben

¹⁾ Vgl. über dieselben Beschreibung des Oberamts Tübingen S. 465 folg.

worden; eine systematische Ausgrabung hat aber, soviel bekannt, noch niemals stattgefunden. Da bei diesem Punkt der von Sickenhausen herabkommende Römerweg den rechtsufrigen Kolonnenweg schneidet, so könnte hier eine wichtige in Beziehung zu dem nahen Übergangspunkt stehende Römerstation zu finden sein.

Was der Vermutung, daß hier ein fester Übergangspunkt der Römer bestanden habe, noch weiteren Halt verleiht, das sind die Verhältnisse nach der feindlichen Seite zu. Im Walde Süßenwäsen zwischen der Domäne Einsiedel und Rübgarten liegt die noch wohl sichtbare Umwallung einer Römerschanze und es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß dieselbe nicht vereinzelt lag, sondern daß sich östlich bei Rübgarten und Gniebel und westlich beim Einsiedel, welche Punkte durch römische Funde bekannt sind (s. Oberamtsbeschreibung von Tübingen), ähnliche Werke befunden haben. Dieselben hatten den Zweck, den Übergangspunkt gegen Überraschung zu sichern, vielleicht auch bloß die Truppen während der Zeit des Baues der Brücke und der sie verteidigenden Werke zu decken.

Die Stellen der bei Einsiedel, Rübgarten und Gniebel gedachten Schanzen sicher aufzufinden wird schwerlich gelingen, weil es nur Erdwerke waren, deren Wallspuren im angebauten Feld nicht mehr sichtbar sind; von der Schanze im Süßenwäsen (s. Fig. S. 12) dagegen können die Dimensionen noch genau abgenommen werden; sie ist rechtwinklich mit kurz abgerundeten Ecken, die längere Seite betrug auf der Walllinie abgesehritten 180, die kürzere 160 Schritte. Der Eingang scheint auf der östlichen gegen Rübgarten gelegenen Seite gewesen zu sein. Der Graben war auf der Westseite tiefer als auf der entgegengesetzten und hier ist noch deutlich ein Wallstück sichtbar, das winkelrecht bis zu dem steilen Uferrand des hier vorbeifließenden Bachs geführt ist. Es scheint, daß dieser Bach dazu benutzt war oder werden konnte, den Graben des Werks mit Wasser zu füllen und das erwähnte Wallstück die Bestimmung hatte, das Niveau des Wassers im Graben zu regulieren und die Ableitung des Wasserüberschusses zu ermöglichen.

Die vorstehend geschilderten Verhältnisse dürften es wünschenswert erscheinen lassen, bei Altenburg und der Madenburg durch Nachgrabungen und bei Einsiedel, Rübgarten und Gniebel durch nähere Terrainuntersuchungen sich weitere Aufschlüsse zu verschaffen.

II. Bei Tübingen.

Gerade in der Mitte zwischen den beiden Neckarübergängen bei Rottenburg und Altenburg lag die römische Brücke bei Tübingen, die Verbindung aus dem Steinlachthal ins Ammerthal vermittelnd, durch welches der linksufrige Kolonnenweg von Rottenburg nach Köngen geführt war. Der Punkt war danach zunächst Manövrierbrückenkopf; da aber der hinüberführende Weg höchst wahrscheinlich eine Fortsetzung über die Waldhäuser Höhe nach Bebenhausen ins Goldersbachthal hatte, von wo er sich auf die Filderebene verzweigte, so verband er diese letztere mit der Steinlachgegend und erhielt dadurch einen weitem operativen Wert. Aus diesen beiden Momenten entfließt seine strategische Bedeutung.

Die Oberamtsbeschreibung (S. 192) von einem Schlüssel einerseits zum Neckarthal und somit zur Hauptstadt Sumelocennis (Rottenburg), andererseits zum Ammerthal und zum obern Gäu, also der Gegend von Herrenberg. Damit soll wohl ein strategischer Schlüssel gemeint sein; der Ausdruck hat aber in diesem Zusammenhang keinen Sinn, denn in der ersteren Richtung hätte eine Operation der Römer gegen den Rhein, in der letzteren gegen die schwäbische Alb führen müssen, also nicht gegen den Feind, der weder am Rhein noch auf der Alb stehen konnte, nachdem die Römer von beiden Richtungen her am Neckargebiet sich

festgesetzt hatten. Ein Schlüssel bedingt eine Stellung, soll diese etwa auf den zwischen Ammer und Neckar vom Österberg über den Spizberg zur Wurmlinger Kapelle gelagerten Höhen, den Neckar hart im Rücken gedacht werden?

Aus den hier angedeuteten Gründen halte ich auch die Annahme für durchaus unwahrscheinlich, daß die alte Pfalz von Hohentübingen auf den Trümmern eines römischen Castrums erbaut worden sei, weil der Raum für ein solches auf dem schmalen Rücken gar nicht vorhanden war, die Brücke viel zu entfernt lag und überdies einer Deckung Front gegen Süden gar nicht bedurfte. Die römischen Kastelle paßten überall zu dem strategischen Straßennetz der Römer, ein Moment, welches bei Erbauung der mittelalterlichen Burgen gar nicht vorhanden war. Bei der Auswahl der Punkte für ihre Burgen und Schlösser hatten die alten großen und kleinen Dynasten in erster Linie deren Unzugänglichkeit im Auge; an eine Front gegen einen bestimmten Feind war gar nicht zu denken; Angriffe bei irgend einer Fehde konnten sie von jeder Seite her zu erwarten haben. Die Römer dagegen hatten stets Rom im Rücken und die Front gegen den Feind d. h. nach der Grenze gerichtet. Nur unter Beachtung dieser festen Regel werden ihre strategischen Operationslinien verständlich.

Nebenbei mag bemerkt werden, daß bei der kürzlich stattgehabten Neuaufnahme des Schlosses und namentlich seiner Keller und Gewölbe keine Spur von römischen Überbleibseln entdeckt werden konnte, weder Mauern noch Mörtel noch Ziegel oder Scherben. Dagegen wurden Fundamente aufgedeckt, welche ohne Zweifel der alten Pfalz angehörten, wonach diese einen viel geringern Raum einnahm, als das heutige Schloß und, nach der Schwäche der Fundamente zu schließen, nur ein Holzbau gewesen sein kann.

Ich kann mich von dem Gegenstand nicht trennen, ohne noch einige kurze Bemerkungen einfließen zu lassen.

Das Schloß Hohentübingen ist eines der interessantesten Denkmale der Kriegsbaukunst, insofern sich an ihm trotz des verhältnismäßig beschränkten Umfangs die fortifikatorischen Bauweisen vom plumpen mittelalterlichen Burgenbau bis gegen die Mitte des verfloßenen Jahrhunderts aufzeigen lassen. Denn, wenn auch das Wesentliche aus der Zeit der Herzoge Eberhardt im Bart und Ulrich stammt, so haben doch fast alle nachfolgenden Herzoge bis zu Karl Alexander herab an der Feste geändert, verbessert, manchmal auch nur verschönert oder Zerstörtes in modernerer Form wieder aufgerichtet. Es dürfte sich lohnen, an der Hand urkundlicher Nachweise diesen fortifikatorischen Juwel des Landes zum Gegenstand einer eingehenden Abhandlung zu machen.

Um nach dieser Abschweifung zum eigentlichen Gegenstand dieser Zeilen zurückzukehren, bleibt darauf hinzuweisen, daß nach der Oberamtsbeschreibung S. 192 „als ganz sicherer Beleg“ für den Aufenthalt der Römer bei Tübingen der verloren gegangene Inschriftstein zu betrachten wäre, dessen näherer Fundort sich indessen meines Wissens nirgends angegeben findet. Wohl aber bestehen in Tübingen verschiedene Traditionen über dessen Auffindung. Nach der einen soll der Stein bei Anlegung des aus der Ammer zum Neckar führenden Mühlkanals in der Nähe des jetzigen Gymnasialgebäudes ausgegraben worden sein. Die Herstellung dieses Kanals hatte ohne Zweifel den Zweck, den Betrieb der innerhalb der Stadtumfassung gelegenen Mühle auch im Falle einer Einschließung oder Belagerung sicher zu stellen. Die Entsumpfung des Ammerthals ist schwerlich als Hauptzweck anzusehen, da ja die Sümpfe das Schloß gegen diese Seite hin als Annäherungshindernis deckten. Die Auffindung des Steins fiel danach in die Regierungszeit des Grafen Eberhard im Bart, unter welchem, wahr-

scheinlich in Verbindung mit dem Bau der zur Zeit noch bestehenden steinernen Brücke, der Ammerkanal hergestellt wurde. Die Brücke wurde 1489 vollendet, und daß der Kanal schon vor 1493 erbaut war, geht nach einer Mitteilung des Herrn Stadtschultheißen Gös aus einer Urkunde hervor, kraft welcher auf St. Margarethentag des genannten Jahrs ein Streit zwischen Tübingen und Kloster Marchthal geschlichtet wurde, der eben des ohne Befragen erbauten Kanals wegen entstanden war.

Eine andere Überlieferung besagt: der Stein sei auf dem Schloß gefunden worden. Kann der Stein aber nicht aufs Schloß gebracht worden sein, um ihn zu konservieren und kann er dann nicht in späterer Zeit bei den vielfältigen Umbauten und Erweiterungen aus Unkenntnis seiner Bedeutung als Mauerstein benützt worden sein?

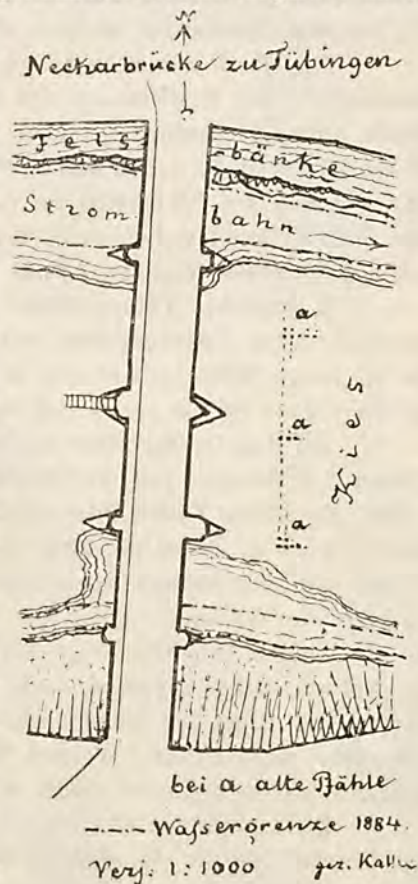
Dem Belege durch den römischen Inschriftstein bin ich nun in der Lage, einige weitere in Nachfolgendem beizufügen.

1. Im Sommer 1884 war der Wasserstand des Neckars ein ganz ungewöhnlich niedriger, was zur Folge hatte, daß man mit der üblichen Ausräumung des Kiefes in der Nähe der Brücke viel weiter als gewöhnlich in die Tiefe kam. Ungefähr $\frac{1}{2}$ Meter unter der normalen Oberfläche der Kiesbank kamen an drei Stellen die Köpfe von starken Pfählen aus Eichenholz zum Vorschein, welche in regelrechten Reihen standen und ersichtlich einer älteren hier gestandenen Brücke angehört haben.

Diese Stellen liegen je 20 Schritt oder 50 röm. Fuß von einander entfernt; die erste derselben vom rechten Ufer ausgehend, enthielt 7, die zweite 5 Pfähle, von der dritten war nur noch einer sichtbar; sie sind vierkantig behauen und haben einen quadratischen Querschnitt von $\frac{3}{4}$ bis 1 röm. Fuß.

Nach der Stellung dieser Pfähle zu urteilen, lag die alte Brückenlinie nicht ganz parallel mit der jetzigen, sondern war mehr gegen Norden gerichtet; ihre mittlere Entfernung vom untern Brückenrand beträgt 12 Schritt und es ist wohl anzunehmen, daß die alte Brücke den Verkehr noch vermittelte, während die neue steinerne Brücke im Bau begriffen war. Die Vermutung liegt aber nahe, daß die alte Brücke auf den Pfählen der römischen Brücke ruhte.

Unterstützt durch die Gefälligkeit des Herrn Stadtvorstands ließ ich 2 Pfähle zu dem Zwecke ausheben, um nachzusehen, ob dieselben gleich den aus dem Rhein bei Zurzach etc. gezogenen mit eisernen Schuhen versehen seien. Dies war jedoch nicht der Fall; sie steckten gegen 2 Meter tief im Kies und ihre unteren Enden zeigten sich als Folge des Aufstoßens auf die Felsbank, welche das Flußbett hier durchsetzt, stumpf und zer Splittert. Weitere 4 Pfähle ließ ich im Juni d. J. an einer andern Stelle nach Wegräumung des Kiefes ausziehen, wobei sich ganz dasselbe ergab. Die Beschaffenheit des Holzes aber berechtigt im Zusammenhalt mit dem hier Nachfolgenden zu dem Schluß, daß man es hier gleichwohl mit einer ursprünglich römischen Brückenunterlage zu thun habe.



2. Bei der Anlegung der neuen Mühlstraße, welche im verfloßenen Jahr begonnen wurde, stieß man nahe am Eingang bei der Mühle nach Entfernung des Pflasters $\frac{1}{2}$ Meter unter demselben auf eine dichte Schicht von gewöhnlichem Neckarkies, welche als Unterlage gröberen Kies und zuletzt Steinbrocken zeigte, wie man solche als Unterlage der Römerstraßen findet. Die einzelnen Teile des Straßenkörpers waren vom statumen bis zur crusta deutlich erkennbar. Das in einer Länge von ca. 15 Schritt zu Tag gekommene Straßenstück hatte eine geringere Steigung als die alte Mühlgasse und verschwand in der Nähe des Punktes, bei welchem der Kanal unter der alten Stadtmauer durch in die Mühle geführt war. Eine weitere Spur war also nicht zu finden, weil der römische Straßenkörper in seinem weitem Fortzug bei dem Bau des Kanals notwendig beseitigt worden sein mußte. Dagegen wurde neben dem Gymnasialgebäude ein Schacht abgeteuft, bei welchem man ca. 9 Meter unter dem heutigen Niveau auf eine ganz ähnliche Kiesdecke mit unterlegten Steinen stieß. Ich glaube nun, daß diese beiden Spuren dem zwischen dem Osterberg und den östlichen Abfällen des Schloßbergs eingeschnittenen Römerweg angehören; derselbe war darnach mit sehr schwacher Steigung geführt, da der Unterschied zwischen dem untern und obern Straßenkörper nur ca. $1\frac{1}{2}$ Meter beträgt. Die bei dem Durchschnitt gewonnene Erde wurde wohl zu einem Damm verwendet, welcher über das sumpfige Ammerthal hinüber zur linksseitigen Uferterrasse führte.

Die durch den Schacht erschloßenen Bodenschichten lassen, wie das Schachtprotokoll, dessen Einsicht ich der Gefälligkeit des Herrn Werkmeister Mezger danke, ausweist, deutlich erkennen, daß der zunächst über dem Römerweg liegende Boden in der Höhe von 2 Meter durch Erde und Geröll entstanden ist, die von den Seitenwänden des Einschnitts im Lauf verschiedener Jahrhunderte herabgeflößt worden sind, während weiter nach oben eine gleichförmige, durch künstliche Auffüllung entstandene Masse sandigen Lehms durchteuft wurde.

3. Nachdem Tübingen den Charakter einer befestigten Stadt verloren hatte, wurde im alten Festungsgraben unter Verbreiterung desselben gegen den Österberg hin die obere Mühle erbaut und es entstand jene enge bucklige Gasse, welche nun in eine schöne Straße verwandelt worden ist.

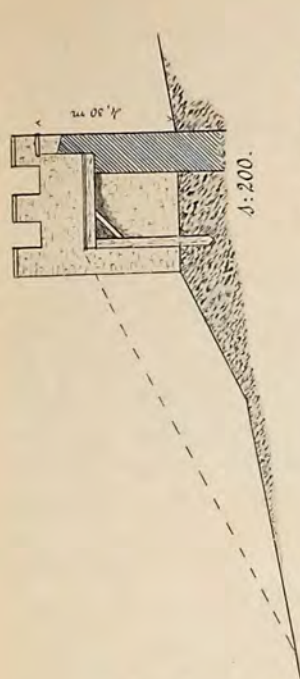
Bei den Grabarbeiten hiefür wurden von dem städtischen Bauführer, Herrn Fischer, 9 Münzen aus verschiedenen Zeiten gesammelt, worunter 2 römische, welche für unsern Zweck Interesse haben dürften. Die ältere, aus Messing oder heller Bronze, zeigt im Avers die zwar undeutlichen, aber doch noch erkennbaren Spuren zweier mit den Profilen nach außen gekehrten Köpfe, im Revers ein den Rachen aufspringendes Krokodil; die Köpfe sind die des Oktavian und Agrippa. Die 3 cm im Durchmesser haltende 15 gr schwere Münze oder Medaille hat wohl Bezug auf die Einverleibung Ägyptens nach der Schlacht von Actium. Die andere ist von Kupfer und zeigt den kaum noch zu erkennenden Kopf Nervas. Die Umschriften sind nicht mehr lesbar. Weitere Münzen, worunter auch silberne, sollen von den Arbeitern an Studenten verkauft worden sein.

Diese einzelnen römischen Münzen geben nun allerdings keinen entscheidenden Beweis, da sie ja auch in nachrömischer Zeit an den Fundort gelangt sein konnten, aber sie können doch ebenfogut schon in römischer Zeit verloren worden sein, welche Annahme durch den Umstand unterstützt ist, daß ihr Fundort tief unten lag, während die übrigen, teils württembergischen teils österreichischen Münzen und Rechenpfennige (meist aus der Zeit, da nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich das Land unter österreichischer Regierung stand) aus den obern Schichten zu Tag kamen.

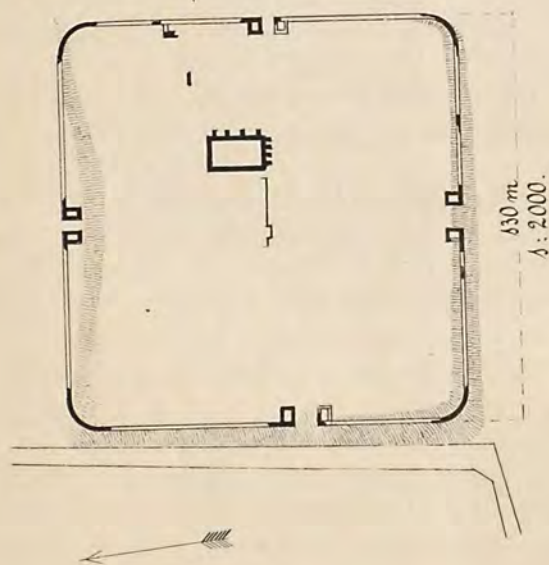
Tübingen, im Juli 1887.

E. Kallee.

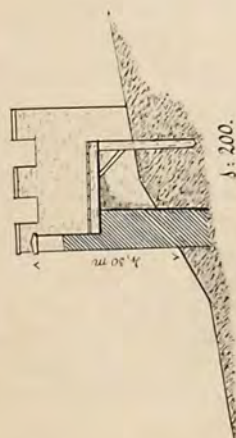
Schnitt durch Nordfronte.



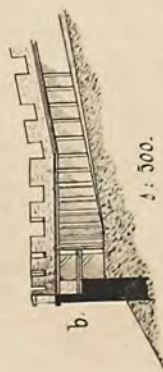
Castum Uebersicht.



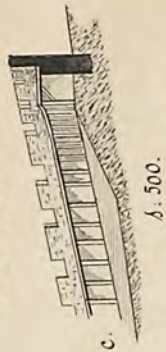
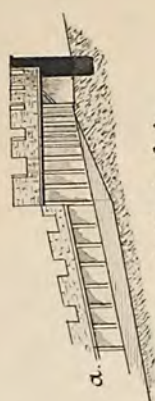
Schnitt durch Südfronte.



Süd-West-Ecke.

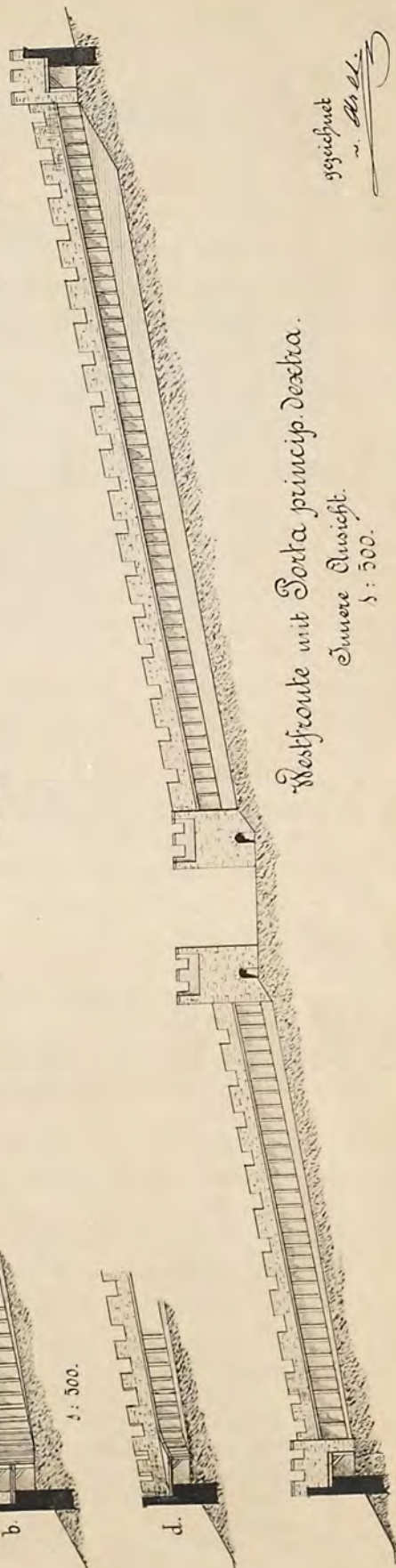


Nord-West-Ecke.



Westfronte mit Porta principis dextra.

Äußere Umwehrung.
s. 500.



gezeichnet
v. A. L.

Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Das Castrum bei Urspring.

Bericht über die Ausgrabungen von Generalmajor a. D. v. Arlt. Mit einem Plane.

Schon im Herbst 1886 wurde vom Altertumsverein Ulm durch kleinere Schürfungen die Existenz des Castrums nachgewiesen, indem einige Mauerstellen bloßgelegt worden sind. Im verfloßenen Herbst wurden die Ausgrabungen wieder aufgenommen unter der Leitung des Vereinsvorstandes Herrn Landgerichtsrat a. D. Bazing und des Berichterstatters, wobei hervorzuheben ist, daß der Besitzer des betreffenden Grundstücks, Herr Hirschwirt Schmid, in bereitwilligster Weise die Ausgrabungen gestattete, und daß der Herr Pfarrer Maier von Urspring uns in freundlichster Weise unterstützte.

Wie dies früher schon in einigen Blättern erwähnt worden ist, liegt das Castrum auf dem linken Ufer der von Urspring nach Lonsee abfließenden Lone an dem vom „Heerberg“ südlich abfallenden Hange, 200 m nördlich vom Flüschen und der etwas näher vorüberführenden Ulm-Stuttgarter Eisenbahn. Vom Lonetopf, dem Ursprung der Lone in Urspring, ist das Castrum 500 m entfernt.

Die Lage des Castrums entspricht beinahe ganz den Anforderungen der römischen Kriegsbaukunst, nur vermiße ich eine genügende Aussicht von der Nordfront über das Plateau des Heerbergs.

Der Zweck dieses auf dem ganzen Albrücken von Sigmaringen bis Heidenheim bisher alleinig aufgefundenen Castrums war hauptsächlich die Deckung der zahlreichen Verkehrswege, die nach der Paulus'schen Karte vom Neckarthal auf die Alb: bei Honau, Urach, Lenninger Thal, Drackenstein, Geislingen führend und der Wege auf der Alb selbst, die von Meßkirch, Münzingen nach Heidenheim, Aalen oder Günzburg und Faimingen an der Donau gehend — alle bei oder in der Nähe Ursprings vorüberführten.

Daß die von Geislingen aufsteigende Straße über Urspring nach Ulm führte, ist von Paulus nicht nachgewiesen, wahrscheinlich bog sie schon hinter Lonsee oder Westerfetten östlich ab; v. Kallee hat sie zwar in seiner Kartenkizze des rätisch-obergermanischen Kriegsschauplatzes eingezeichnet, ich glaube aber nicht, daß sie konstatirt ist¹⁾.

Hinsichtlich der Wahl des Bauplatzes für das Castrum ist hervorzuheben, daß Urspring an der Lonequelle der einzige Ort auf dem langgestreckten Albrücken ist, wo sich Wasser findet.

Betrachten wir den Bauplatz des Näheren: er liegt unter dem Namen „Ringacker“, wie schon gesagt, am Süabhäng des Heerberges, bildet ein Quadrat von ca. 130 m Seitenlänge und besteht aus einer einzigen Ackerfläche, die südlich und nörd-

¹⁾ Daselbe dürfte der Fall sein bei dem von Kallee ebendasselbst angegebenen Weg von Unterkirchberg auf dem linken Illerufer, etwa auf Grimmelfingen zu, mit einem Donauübergang, etwa 1 Stunde oberhalb Ulm.

Auch erscheint mir die Straße von Finningen nach Ulm, die Paulus vermutet, oder die von Herrn Professor Miller mit dem Römerstab in meinem Beisein gefundene? von Steinheim nach Ulm, nicht konstatirt zu sein. Es ist bis jetzt für Ulm ganz und gar nichts nachgewiesen, das auf eine Niederlassung oder gar auf einen Donauübergang daselbst schließen ließe.

lich von einer etwa 3 m hohen Terrasse begrenzt ist; die auf allen Seiten anstoßenden Äcker sind länger und schmaler und mehr oder weniger in der Horizontalcurve des Hanges terrassiert. Die Westseite fällt 1—3 m nach dem dort hinaufführenden Feldweg ab und ist in ihrer oberen Hälfte, sowie die obere Hälfte der Ostfront, mit einem Steinwall von $1\frac{1}{2}$ —1 m Höhe begrenzt, welcher sich zweifelsohne durch Auswerfen der vielen auf dem Acker gefundenen Steine gebildet hat, wie dies in der Nähe häufig zu sehen ist.

Von Ursprung führt ein in einer ziemlichen Serpentine aufsteigender Feldweg nach der südwestlichen Ecke des Grundstücks, steigt wie erwähnt, an der Westfront desselben auf, wendet sich 90 m über der Nordfront östlich und biegt sich nach 65 m wieder nördlich und führt nach der durch Ettlenschieß führenden, als Römerstraße anerkannten Scheibenstraße. Dieser nördliche Teil des Feldwegs trifft rückwärts verlängert auf das Decumanthor des Castrums.

Die Höhenverhältnisse des Castrums sind wie folgt: der Lonetopf liegt 559 m über dem Meer, die Lone südlich des Castrums 557 m, der Fuß der südlichen Terrasse des Castrums 604 m, der obere Rand derselben 607 m, der Fuß der oberen Terrasse 637 m, der obere Rand derselben 640 m und die obere Bergkuppe, das „Guggele“ (Wartturm), nach einem nordöstlich gelegenen Signalstein 662,6 m. Das Castrum liegt demnach unten 60 oben 93 m über dem Lonethal und hat eine Steigung von etwa 1 : 6.

Durch Blosslegen des vorhandenen Mauerwerks ergibt sich, daß das Castrum ein regelmäßiges Quadrat von 130 m Seitenlänge ist. Die Mauern zeigen nirgends Fundamentabfälle und scheinen auch bei der geringen Stärke von 1,10—1,20 m keine solche gehabt zu haben; sie stecken $1-1\frac{1}{2}$ m im Boden. Die Ecken des Castrums sind abgerundet mit 9—11 m Radius und zeigen nicht immer die richtige Bogenform. Türme finden sich in denselben keine vor und sind auch auf der inneren Stirnseite der Eckrundungen keinerlei Spuren davon sichtbar, daß und wo die Turmmauern angeschlossen hätten.

Jede Seite des Castrums hat einen durch zwei Thortürme flankierten Eingang. Diese Türme springen nicht über die äußere Mauerflucht vor, haben an derselben eine Breite von 3,8—4 m und eine Tiefe von ca. 5 m; ihr Mauerwerk ist 60 cm stark. Der Thordurchgang des südlichen Prätorialthores ist 7,30 m, des westlichen Thores 7 m, des nördlichen Decumanthores nur 3,60 m und des östlichen 3,80 m breit. Während das südliche und das nördliche Thor in der Mitte der betreffenden Front liegen, befindet sich das westliche Thor, das ohne Zweifel die Hauptzufahrt zum Castrum, wie jetzt noch zum Grundstück bildet, nach Süden, näher gegen Ursprung gerückt und ist seine Mitte von der nordwestlichen Ecke 77,50 m entfernt. Das Ostthor ist ebenfalls etwas nach Süden gerückt und ist von der Nordostecke 67,90 m entfernt.

Die Mauern der Südfront stehen auf halber Höhe der unteren Terrassenböschung, die Thortürme noch zur Hälfte auf dem oberen Rande. Die Westfront steht so ziemlich auf dem Terrepain des Grundstücks, hat aber eine 2—3 m hohe, nach dem Feldweg abfallende Böschung vor sich; der nördliche Thorturm und der nördliche Teil der Frontmauer wurden blossgelegt, von dem südlichen Thorturm dafelbst war nur die Ecke zu finden. Die Nordfront mit den Thortürmen steht ganz oberhalb der nördlichen Terrasse. Von der Ostfront konnte der obere Teil der Umfassungsmauer bis zum nördlichen Thorturm verfolgt und dieser selbst aufgedeckt werden; vom südlichen waren nur einige Ecksteine zu finden. Die weiter nach Süden verlaufende Ostmauer scheint längst ausgegraben. Es finden sich an dieser Front auch keine Höhenunterschiede des Terrains innen und außen.

In der oberen Hälfte dieser Front befindet sich hinter der Umfassungsmauer ein Mauerklotz von 4 m Breite allweg; ob derselbe zu einem Turme gehört oder was sonst sein Zweck war, kann nicht bestimmt werden. Die von der Nordostecke herabführende Umfassungsmauer hört auf 60 cm Entfernung vom Mauerklotz rechthäuptig abgeschnitten auf, als ob dort eine kleine Pforte sich befunden hätte. (Castrum bei Miltenberg.)

Im Innern des Castrums, 42 m von der Nord- und 20 m von der Ostfront, finden sich römische Mauerreste, auf welchen eine St. Agathenkapelle erbaut war, die erst anfangs dieses Jahrhunderts abgetragen worden sein soll. Im Katasterblatt von 1870 ist diese Baustelle noch als unkultiviertes Land eingetragen, während sie jetzt bebaut ist.

Vom Prätorium befinden sich in der oberen Hälfte des Castrums die Fundamente eines ansehnlichen Gebäudes; daselbe ist von der Nordfront 47 m, von der Ostfront 38 m entfernt und steht die südliche Mauer auf gleicher Höhe mit dem Ostthor des Castrums. Das Gebäude ist von Nord nach Süd 18,75 m lang und 10,40 m breit, die Mauern sind 1 m dick. Bei dieser Längsrichtung des Gebäudes beträgt der Höhenunterschied des Terrains von oberer zu unterer Mauer etwa 3 m, weswegen an der Süd- und Ostseite des Gebäudes je 4 Strebepfeiler außen angelegt wurden. Die Fundamente der Ostwand sind durch zwei Schlitz von je 33 cm Breite durchbrochen, als ob das Einlegen von Wasserleitungsröhren vorgesehen worden wäre. Es könnte zu diesem Zwecke auch die oben erwähnte 60 cm breite Öffnung in der Ostwand beim Turmklotze gedient haben, nur ist nicht erfindlich, woher auf dieser trockenen Höhe das Wasser geleitet worden wäre, es sei denn, daß künstliche Regenfänger außerhalb des Castrums angelegt gewesen wären.

In der Richtung der Südmauer des zum Prätorium gehörigen Gebäudes zieht sich eine 45 m starke Mauer 23 cm weit nach Westen; es scheint eine Garten- oder Hofmauer gewesen zu sein, die vielleicht zu einem zweiten gegenüber liegenden Gebäude geführt hat, von dem aber bis jetzt nichts aufzufinden war. Diese Mauer hat zunächst des Gebäudes einen 3 m breiten Eingang und etwa in der Mitte des Castrums einen balkonartigen Vorprung.

In dem Castrum wurden bis jetzt wenig Funde gemacht. An Baumaterialien wurden außer Hohlziegeln, die meist um die Agathenkapelle herumlagen, wenige Reste von Dachziegeln (*tegulae*) und zwar von zweierlei Art gefunden; die eine war von feinem Material, pünktlich gearbeitet und nur 2 cm dick, die andere von rauhem Ziegelmateriel, roh hergestellt und 3 cm dick; es scheint letztere Art auf unserer Alb selbst fabriziert worden zu sein. Ferner fanden sich einige Stücke Tuffstein; das eine nach vorne abfallend und die Eekante abgerundet, ein Zinnendeckel, das andere ein dünneres Plattenstück, auch nach vorne abfallend, ohne Zweifel zu einer Schartenfohle gehörig; ein Stück Bodenfließ mit geritztem Dessin; ein Hohlziegel aus dunkler glasharter Masse, nur 10 cm oben breit und 13 mm dick, mit etwas Kalkfinter innen überzogen, so daß er doch zu einer Wasserleitung gedient haben könnte. Von irgend einem Eckquader, Thorpfeiler, Thürschwelle etc. ist nichts vorhanden, auch in dem Gebäude keine Fundamente für Quermauern; ebenfowenig ist irgend ein Bauteil gefunden worden, der auf ein Hypokaustum hinweist, keine Deckplatte, kein Estrich, keine tubuli, keine Pfeilerchen von Haustein oder dazu gehörige Ziegelplättchen, auch nirgends ein Präfurnium oder nur eine Brandplatte.

Obgleich unsere aufgedeckten Mauern nur wenig mit Boden bedeckt sind, wurden in keinem der Türme die unteren Thüranfänge aufgefunden.

Sonstige Funde sind: eine Bronzemünze mit dem Bilde Hadrians (Cons. II. aus dem Jahr 118), ein keltähnliches Beil von Eisen, auf einer Breitseite offen, aber

ohne Ring zum Befestigen, viele Thoncherben, worunter einer aus terra figillata mit dem Namen SACIANTRI in rechteckiger Stempelform; ferner ein großer eiserner Nagel. —

Eine mir wenigstens neue Erscheinung bilden die rings an der Innenseite sämtlicher Kastellmauern angebrachten vertikalen Ausparungen am Mauerwerk, deren Besprechung ich bis zum Schlusse des Berichts verschoben habe, weil ich mir erlaube, den wahrscheinlichen Aufbau des Castrums darnach zu konstruieren.

Diese Ausparungen, die sich etwa alle 160 cm wiederholen und, an der Mauerfläche gemessen, 20 cm breit und 25 cm tief sind, gehen vom Grund des Fundaments aus vertical aufwärts, beginnen unmittelbar an den Thortürmen — diese selbst sind nicht damit versehen und setzen sich auch in den abgerundeten Ecken fort. Da sie in einer solchen Ecke zuerst gefunden wurden, glaubte ich, sie möchten zur Aufnahme von Heizröhren gedient haben, um etwa einen Eckturm erwärmen zu können. Diesen Gedanken mußte ich aber alsbald wieder aufgeben, da sich die Ausparungen beim Weitergraben allenthalben vorfanden. Sie können daher nur zur Aufstellung eines hölzernen Wallgerüstes gedient haben, was um so annehmbarer erscheint, als bei dem mangelnden Humus auf dem durchaus felsigen Untergrund — er ist derzeit kaum handhoch — und bei dem hinter der Mauer und zwar hauptsächlich an der Nordfront steil abfallenden Terrains, nicht die nötigen Erdmassen zu beschaffen gewesen wären, ohne sie aus dem Thal heraufholen zu müssen. Auch war bei der Nähe der Waldungen, die vielleicht ohnedies zum Teil abgeholzt werden mußten, ohne Zweifel der Holzbau schneller auszuführen und war vielleicht der nicht unwesentliche Nebenzweck damit verbunden, auf der „rauen Alb“ durch auf diese Art geschaffene Unterstände zugleich etwas mehr Schutz für die Besatzung gegen die Witterung zu erhalten.

Nur bei einer der Ausparungen, die sonst mit Erde ausgefüllt waren, und zwar an der Rückseite des Mauerklotzes der Ostfront, wurden Kohlenreste gefunden; auch war das Mauerwerk dieses Klotzes stellenweise glashart, was auf einen Brand an der dortigen Stelle schließen läßt.

In dem beiliegenden Plane, in welchem ein Grundris des Castrums mit dem schwarz angegebenen aufgedeckten Mauerwerk, die Böschungen und der Feldweg (der vielleicht einen römischen Unterbau hat) verzeichnet sind, ist auch der ideale Aufbau dargestellt. Es ist je ein Profil durch die Nordfront und Südfront entworfen; bei ersterem ist durch punktierte Linien die große Erdanschüttung sichtbar gemacht, die der Wallgang mit zweifacher Anlage des Auftritts erfordert hätte. Die Höhe der Escarpenmauer wurde vom äußeren Boden an zu 4,30 m angenommen. Die ganze Westfront in ihrer Ansteigung von Süd nach Nord ist von dem Innern des Castrums gesehen dargestellt. Die Thortürme sind wie bei den alten Stadtmauern etwas höher als die Umfassungsmauern angenommen, weil sie wie die Ecktürme zu Aufstellung von Wurfinstrumenten dienten.

Ueber die Ausführung des Holzbaues in den abgerundeten Ecken (eine solche ist mit f. bezeichnet) sind einige Skizzen angefügt. Dieselben können entweder mit dem allgemeinen Fall des Castrums von Nord nach Süd gedacht werden, was aber eine sehr schwierige Holzkonstruktion (windchiefe Fläche) und gar keinen entsprechenden Platz zu Aufstellung der Wurfapparate ergeben hätte (sie sind mit c u. d bezeichnet); oder konnten dieselben in der Rundung horizontal geführt werden samt den Zinnen: die Nordwestecke in Höhe der nördlichen Escarpenmauer, die Südwestecke in Höhe der westlichen Escarpe beim Anfang der Rundung — dadurch ist eine erleichterte Konstruktion und ein außerordentlich günstiger Stand für die Wurfapparate gegeben; (die entsprechenden Skizzen sind mit a u. b bezeichnet). Die entstehenden Abfälle, sowie die ganze Kommunikation mit dem Holzwallgang mußte durch Treppen vermittelt werden.

Noch ist anzuführen, daß sich das Terrain im Castrum von der Ost- und Westfront gegen die Mitte allmählich senkt, wie dies in der Ansicht der Westfront durch horizontal schraffierte Böschung angegeben ist.

Sollte das Vorkommen derartiger Ausparungen im Mauerwerk und meine dadurch hervorgerufene Ansicht über den Holzbau des Wallganges von irgend einer Seite her bestätigt werden können, wäre ich sehr dankbar, wenn mir darüber irgend welche Mitteilung gütigst zugehen würde.

Nachträge.

Die Ausgrabung des römischen Castrums bei Urspring hat, wie im vorstehenden bereits erwähnt worden ist, außer anderen kleinen Fundstücken (einer Münze, einer Pfeilspitze) auch mehrere Scherben von sog. terra figillata zu Tage gefördert, darunter ein Fragment einer Schale oder eines ähnlichen Gefäßes von größerem Durchmesser, welches eine eingestempelte Inschrift, ohne Zweifel die Marke des Fabrikanten, aufweist. Es verlohnt sich vielleicht, dieselbe als einen, wenn auch kleinen Nachtrag zu den Sammlungen von Fröhner (*Inscriptt. terrae coctae vasorum etc.*, Gottingae 1858) und Schuermans (*Sigles figulins*, in *Ann. de l'Acad. d'Archéologie de Belgique* XXIII, 2^{me} série, tome 3, Anvers 1867) hier zu veröffentlichen.

Das aufgefundene Bruchstück bildet mit einem anderen ebenfalls erhaltenen zusammen den Boden des Gefäßes, der Stempel ist, wie gewöhnlich, auf der Innenseite des Bodens eingedrückt, und zwar in einem aus freier Hand mit einem Stift eingerissenen Kreise, und zeigt innerhalb der ein Rechteck darstellenden Vertiefung in erhabener Schrift das Wort *Saciantri*, nämlich so:

[SACIANTRI]

die A ohne Querstrich. — Es ist dies ohne Zweifel die Genitivform des Namens des Töpfers, wie sie sich mit oder ohne FABRIC=fabrica, OFF=officina, MANIB=manibus u. dgl. oft genug findet. Der Name selbst lautet ziemlich seltsam, übrigens nicht seltsamer als andere Barbarennamen, wie *Sacirapo* oder *Scorobres* oder *Bodvoc*, die wir auf Töpferstempeln neben gut römischen wie *Albanus*, *Celfus*, *Cenforinus* u. dgl. finden. Jedenfalls kommt er oder ein ähnlicher auch sonst vor; Schuermans a. a. O. führt unter Nr. 4855 den Stempel *SACIANT* von einem in London gefundenen Gefäße (nach Roach Smith, *Illustr. of Roman London*) an und Fröhner a. a. O. giebt zu seiner Nr. 1752 *RACIANIR* (aus der Straßburger Bibliothek, vielleicht von einem bei Rheinzabern gefundenen Topfe, nach Jung im *bull. d'Alsace* 1856) die Variante *SACIANIR*, die mit unserem Stempel, wo das T vor R (statt I bei Fröhner) zwar ziemlich sicher, aber doch nicht über alle Zweifel erhaben ist, übereinstimmt. Knapp.

Die in dem römischen Castrum bei Urspring gefundene Münze, ein Sesterz Hadrians, ist ausgezeichnet durch vortreffliche Erhaltung. Das unter der schönen Patina an mehreren Stellen hervortretende Material ist Messing, welches als das für Sesterz (und Dupondius) vorschriftsmäßig gebrauchte Material Plinius¹⁾ ausdrücklich bezeichnet und die erhaltenen Münzen bestätigen. Das Normalgewicht des Sestertius, 1 römische Uncia²⁾ (= 27,29 Gramm), erreicht unsere Münze ziemlich genau. Den Wert des Sestertius (= 4 As = 1/4 Denar) berechnet man bekanntlich nach unserem Geld auf 22 Pf. Die Münze ist auch sonst schon bekannt und veröffentlicht³⁾.

¹⁾ Plin. Nat. hist. 34,4

²⁾ Hultsch *Metrologie*² S. 314 A. 2.

³⁾ Eckhel 6, 476 f. Cohen *Adrien* Nr. 635.

Das Gepräge bietet auf der Vorderseite den Kopf des Kaisers mit Lorbeerkranz, auch dies charakteristisch für den Sesterz¹⁾, wie für den kupfernen As und die Gold- und Silbermünzen. Die Umschrift lautet: IMP(erator) CAESAR TRAIANVS HADRIANVS AVG(ustus). Die Rückseite stellt die auf einem Panzer und Schild sitzende Roma dar, behelmt, das Schwert an der Seite, in der Linken eine Lanze, die Rechte dem vor ihr stehenden, mit dem faltigen Kriegsmantel (*paludamentum*) bekleideten, aber unbewaffneten Kaiser reichend. Die Umschrift am Rand lautet, die Aufschrift der Vorderseite fortsetzend: PONT MAX TR POT COS II (= Pontifex maximus tribunicia potestate consul iterum). Auf dem durch das Bild unten abgegrenzten Segment steht: ADVENTVS AVG(usti) S(enatus) C(onsulto). Die beiden letzteren, bekanntlich auf allen Kupfermünzen der Kaiserzeit stehenden Siglen bezeichnen, daß die Prägung durch den Senat erfolgt ist, während der Kaiser selbst ausschließlich in Gold und Silber prägt. Die Titulatur des Kaisers ist die reguläre des J. 118. Das Cognomen Traianus führt Hadrian seit seiner durch Trajan auf dem Totenbett vollzogenen Adoption. Die Iterationsziffer der tribunicia potestas fehlt stets auf den Münzen Hadrians. Sein zweites Consulat bekleidete Hadrian im J. 118; sein drittes und letztes im J. 119.

Die Münze ist, wie Gepräge und Aufschrift der Rückseite zeigen, geschlagen zur Erinnerung an Hadrians Ankunft in Rom, und zwar war dies seine erste Ankunft in der Hauptstadt als Kaiser. Die Münzen erweisen im allgemeinen, daß diese im J. 118 erfolgt ist, inschriftliche Zeugnisse führen mit großer Wahrscheinlichkeit auf den 7. oder 8. August als Tag seiner Ankunft²⁾. Hadrian wurde nach dem Anfang August 117 v. Chr. zu Selinus in Kilikien erfolgten Tod Trajans am 11. August 117 zu Antiocheia in Syrien, das er als kaiserlicher Legat mit außerordentlichem Kommando während des orientalischen Krieges Trajans verwaltete, von den Truppen zum Kaiser ausgerufen und nach schriftlicher Mitteilung an den Senat von diesem bestätigt. Er blieb zunächst noch etwa 2½ Monate im Orient und begab sich dann auf die Nachricht von einem Einfall der parthischen Roxolanen in Dacien in diese Provinz. Nachdem er durch bedeutende Streitkräfte den Krieg glücklich und rasch beendet hatte, blieb er noch die ganze erste Hälfte des J. 118 in den Donauprovinzen, mit der Ordnung der dortigen Verhältnisse, besonders des militärischen Schutzes beschäftigt, bis ihn die Entdeckung eines von vier angesehenen Consularen gegen ihn geplanten Attentats, das die feindseligen Gefinnungen maßgebender Kreise in der Hauptstadt enthüllte, zu schleunigem Aufbruch dahin veranlaßte.

Der auf dieser Münze des J. 118 zum erstenmal begegnende Typus wiederholt sich später in ähnlicher Weise auf den sog. „Reifemünzen“ Hadrians, die in deutlichem innerem Zusammenhang als ein zusammengehöriges Ganzes zur Erinnerung an seine großen, den ganzen orbis Romanus umfassenden Reisen in den Jahren 121–126 und 128–134 geschlagen wurden. An Stelle der Roma erscheint dann hier eine männliche oder meist weibliche Figur, durch bestimmte Attribute als Personifikation einer bestimmten Provinz charakterisiert, mit dem Kaiser zusammen an einem Altar opfernd. Die Aufschrift lautet dann z. B. Adventui Aug. Galliae.

J. Dürr.

¹⁾ Hultsch a. O. 315.

²⁾ Vgl. meine Schrift: Die Reisen des Kaisers Hadrian (Abhandlungen des archäol.-epigr. Seminars zu Wien II 1881) S. 21 ff. Für das folgende vgl. ebend. S. 15 ff.; die dort dargelegte Anordnung der Ereignisse wird gebilligt und seiner eigenen Darstellung zu Grunde gelegt von Gregorovius Kaiser Hadrian (1884) S. 41 ff.; ablehnend äußert sich Herzog, römische Staatsverfassung 2 S. 358 f.

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Gotfrid v. Hohenlohe und seine Brüder unter Conrad IV.

Von Dr. G. Blind.

Im Juli 1235 hatte Heinrich VII., ein verratener Verräter, mit Verlust von Krone und Freiheit die Empörung gegen den kaiserlichen Vater, Friedrich II., gebüßt. Der Kaiser war über die Rebellion aufs tiefste erbittert. Sein Plan, „das in der Mitte liegende, von seinen Kräften umschlossene Italien zur Anerkennung seiner Hoheit und zur Einheit des Reiches zurückzuführen“, war durchkreuzt und vorläufig vereitelt. Es ist ein vernehmlicher Nachhall dieses Grolls, wenn im berühmten Reichsgesetz vom Reichshof zu Mainz im August 1235 eine Bestimmung lautet: „Der Sohn, welcher den Vater von seinen Besitzungen vertreibt oder an seinen Gütern schädigt, oder mit den Feinden desselben zur Verderbnis seiner Ehre und Güter einen Bund eingeht . . . verliert die Nachfolge im väterlichen und mütterlichen, beweglichen und unbeweglichen Gut, Lehen, Eigentum und Erbschaft, ohne jemals restituiert werden zu können . . . Ministerialen und Hörige, welche dem Sohne Beistand leisten, werden ehr- und rechtlos, alle übrigen geächtet. Der Vassall, der dem Sohne gegen den Vater geholfen, verliert sein Lehen . . .“ (Winkelmann, Friedrich II., 1, 477.)

Diese Verordnung läßt aber auch deutlich erkennen, daß der Kaiser in seinem Sohn doch nur eigentlich das charakterfchwache Werkzeug in fremden Händen sah. Es entsprach dies auch der Wirklichkeit. Heinrich war nur das Werkzeug einer Koterie mißvergnügter schwäbischer Herren und Ministerialen, an deren Spitze Heinrich von Neuffen, Egino von Urach und Anselm von Justingen standen; diese auch nach des Königs Gefangennahme noch ihre verfehlten Interessen hoffnungslos mit dem Schwert in der Faust verteidigend. Was diese Partei zur Auflehnung und offenen Empörung trieb, ob persönlicher unbefriedigter Ehrgeiz oder höhere Ideen einer spezifisch „deutschen“ Politik gegen das „italienische“ Kaisertum, — das zu untersuchen ist hier unsere Sache nicht. Es genügt für uns, wie für den Kaiser, zu wissen, daß es des Königs „geheimer Rat“ gewesen ist, in dessen Mitte Verrat und Abfall geplant und ausgeführt wurde. Es war eine Mahnung zur Vorsicht für die kommende Zeit, wo wieder ein unmündiger König das Szepter des deutschen Reiches führen sollte.

Vorläufig lag die Regierung Deutschlands in den Händen des Kaisers selbst. Die Thätigkeit, die er entfaltete, ist groß; nur um so mehr bedauert der Betrachter, daß diese Thatkraft des Kaisers dem stiefmütterlich behandelten Deutschland nur so vorübergehend, nur in kurzen Anläufen gewidmet war ohne nachhaltigen Erfolg. Schon während dieser Zeit finden wir die Herren von Hohenlohe in der Umgebung des Kaisers, als Zeugen in seinen Urkunden und Teilnehmer an wichtigen Akten seiner Regierung. Auf dem Reichshof zu Mainz treffen wir Conrad v. Hohenlohe (W. U.-B. 3, 363), nachdem er noch im Juli gegen Egino von Urach und die Herren von Neifen zu Felde gelegen war (W. U.-B. 3, 361 f.). Im August und September zu Hagenau, wo der Kaiser mit seiner neuen Gemahlin Elisabeth von England die Flitterwochen verlebte, wird Gotfrid von Hohenlohe für seine Treue während Hein-

richs Empörung belohnt durch kaiserliche Bestätigung der mit Ludwig v. Schipf, Walther v. Limburg und Ludwig v. Virnsberg abgeschlossenen Schadenerfatzvergleiche (Huillard-Bréholles, Hist. diplom. Fried. II., IV, 760, 762, 765). Auch auf dem Hoftag zu Augsburg im Oktober und November 1235 sind die Brüder Gotfrid und Conrad Zeugen in kaiserlichen Urkunden und damit im Rat und Gefolge des Kaisers (J. F. Böhmer, Reg. imp. V, neu herausgeg. von Julius Ficker, reg. Nro. 2119 und 2125). Im März 1236 ist Conrad beim Kaiser in Hagenau, Gotfrid in eben diesem Monat beim Kaiser in Straßburg (Böhmer-Ficker V, 2136 u. 2143). Da wir beiden Brüdern im Mai auch zu Wetzlar beim Kaiser begegnen (B.-F. V, 2153), so haben sie auch teilgenommen an der feierlichen Erhebung der Gebeine der heil. Elifabeth in Marburg, wo der Kaiser selbst den ersten Stein von ihrem Grab erhob und ihrem Haupt eine goldene Krone aufsetzte.

Schon im August 1235 hatte der Kaiser den Zug gegen die Lombarden ins Auge gefaßt. Er hatte an Gregor geschrieben, daß auf dem überaus zahlreich besuchten Reichstag zu Mainz alle Fürsten und Großen einstimmig erklärt haben, die dem Reich von den Lombarden angethanen Unbilden rächen zu wollen und durch Zuruf und Erhebung der Hände nach deutscher Sitte an Eidesstatt sich verpflichtet haben, Mitte des kommenden April sich zur Heerfahrt einzufinden. Nun, nachdem des Kaisers und des Reiches Sache durch die Feier am Grab der heil. Elifabeth gleichsam eine höhere Weihe erhalten und an eine friedliche Vermittlung nicht mehr zu denken war, sammelte der Kaiser sein Heer im Juni auf dem Lechfeld zum Marsch in die Lombardei; am 24. Juli setzte sich das Heer südwärts in Bewegung.

Noch in Donauwörth ist Gotfrid im Gefolge des Kaisers (Böhmer-Ficker V, 2173 f.). Er ist aber wohl da schon umgekehrt. Zwar ist er noch in Augsburg Zeuge mit seinem Bruder (Hanfelm. Landesh. 1, 401); allein diese Urkunde ist mit größter Wahrscheinlichkeit schon in den Monat Mai und nach Mainz zu versetzen (B.-F. V, 2182). Überdies wird Gotfrid am 27. August zu Wirzburg mit der Vogtei über Kirchheim (Landg. Wirzburg) belohnt (Hanfelm. 1, 402). Die hohenlohischen Mannen hat Conrad der jüngere Bruder über die Alpen geführt.

Vor dem Abzug des Kaisers nach Italien aber wurde dem deutschen Reiche ein Verweiser bestellt in der Person Conrads, des Kaisers Sohn von Isabella-Yolantha, Tochter des Grafen Johann von Brienne, des Königs von Jerusalem. Wieder war es so ein minderjähriges Königskind, das dem Reiche vorgesetzt wurde in schwerer gärender Zeit. Wer des jungen Fürstensohnes Ratgeber war, konnte sich rühmen, Deutschland zu regieren. Am 25. April 1228 zu Andria geboren, war jetzt des deutschen Reiches Verweiser ein Knabe von 8 Jahren.

Wer aber vorläufig dem Königssohn als Rat und Leiter zur Seite gegeben war, ist aus den Urkunden dieser Zeit nicht ersichtlich. Die zwei Urkunden, die Conrad in dieser Verweserei zu Nürnberg ausstellt (B.-F. V, 4384 u. 4385), nennen uns keinen der Namen, welche nachmals mit der Reichsregierung mehr oder weniger eng verknüpft sind. Es fehlt Sifrid von Mainz und fehlen die nachmaligen Mitglieder des geheimen Rats. Es wird zwar wohl anzunehmen sein, daß auch diesmal schon Sifrid mit einer maßgebenden Stellung in Deutschland betraut wurde. Daß aber Gotfrid von Hohenlohe schon jetzt im geheimen Rat war, möchte ich bezweifeln, um so mehr, als der Ausstellungsort der oben berührten Urkunden, Nürnberg, so nahe den hohenlohischen Besitzungen lag. Wäre Gotfrid jetzt schon in seiner nachmaligen Stellung gewesen, so wäre sein Name sicherlich unter den Zeugen der Urkunden zu finden. Allerdings ist auch er unter dem magnus comitatus principum, welcher im Januar 1237 den jungen König nach Wien, die Donau hinunter,

geleitet. Aber nicht das Geringste deutet auf eine amtliche Stellung in der Nähe des Königs.

In Wien, im Februar 1237, wohin der Kaiser, gerufen durch die österreichischen Wirren, aus Italien gekommen war, kam erst die Wahl Conrads zum König zu stände. Beide Brüder von Hohenlohe waren dabei, wenn auch nicht als wählende Fürsten (B.-F. V, 2215. 19. 21. 22. 24. 26. 30. 31. 39. 40. 42). Auf der Fürstenversammlung zu Speier im Juni 1237, welcher auch Gotfrid, der mit dem Kaiser von Wien aus über Regensburg, Ulm und Geislingen gereist war, anwohnte (B.-F. V, 2250. 51. 53. 54), wurde die Königswahl nochmals bestätigt. „Filium etiam suum Cunradum adhuc puerum, prius in Austria regem Theutonie designatum, denuo ab ipsis obtinet approbari“ (B.-F. V, 2252a). Im August verläßt der Kaiser Deutschland und Conrad tritt die Regierung an.

Als Pfleger für den minderjährigen König und Statthalter des Reiches wird der Erzbischof Sifrid von Mainz bestellt, „sacri imperii per Germaniam archicancellarius et procurator“; von Conrad selbst genannt: „procurator imperii et noster“ (B.-F. V, reg. 4390).

Neben den procurator aber tritt noch das consilium regis, der geheime Rat. Als solcher zeigt er sich bereits in einer Urkunde vom 1. März 1238 (Huill. V, 1173), wo es ausdrücklich beim Fehlen des Statthalters heißt: „nos igitur de plenitudine consilii nostri ratificamus.“ Der erste Zeuge unter den „Herren“ ist Gotfrid, der erste unter den Dienstmannen Conrad von Schmidelfeld. Es kann nicht gesagt werden, daß zu diesem consilium immer nur dieselben Männer beigezogen wurden. Mit dem immerwährenden Wandern des Königs von einer Pfalz zur andern giebt sich ein Wechsel der Glieder zu erkennen. Ein Grundstock von Geheimeräten aber läßt sich feststellen, eine Anzahl von Männern, die zwar nicht immer in pleno, aber doch wenigstens in einem Glied fast immer und überall vertreten sind. Es sind dies: Gotfrid von Hohenlohe, Kraft von Krautheim, Conrad der Schenk von Winterstetten und Conrad von Schmidelfeld.

Zwar haben wir keine Bestallungsurkunde für diesen Geheimen Rat. Daß aber besonders die angeführten Männer, gleich von Anfang an in dieser Stellung, mit des Kaisers vollem Vertrauen beehrt waren, ersehen wir aus einem Brief des Kaisers an Sifrid von Mainz vom Mai 1238 (Winkelmann, Acta imp. ined. I, 309 f.). Dieser Brief wird weiter unten gewürdigt werden. Jedenfalls erfolgte eine mündliche Bestellung dieser Räte bereits zu Speier, wo uns Gotfrid von Hohenlohe, Conrad der Schenk und der von Schmidelfeld mit dem procurator als Zeugen kaiserlicher Urkunden begegnen (B.-F. V, reg. 2254). Ein Beweis mehr dafür ist die Thatfache, daß diese drei consiliarii mit dem procurator den Kaiser und den jungen König auf der angetretenen Heerfahrt bis nach Augsburg und Prithriching begleiten. (B.-F. V, reg. 2268. 2272).

Daß in diesem geheimen Rat Gotfrid von Hohenlohe die Hauptrolle spielte, wird sich zeigen; angedeutet ist es schon durch den äußerlichen Umstand, daß in den Zeugenreihen der Urkunden sein Name meist, wenn keine Höheren da waren, die erste Stelle einnimmt. Nicht eigentlich zum geheimen Rat gehört Conrad, Gotfrids jüngerer Bruder, der Stifter der Brauneck'schen Linie. Er ist mehr der Mann der Waffen und des Krieges, meist des Kaisers Kampfgefährte in Italien. Aber auch er, wie der Bruder Heinrich, der nachmalige Deutschordensmeister, nahm doch an der politischen Thätigkeit des Königs mehrmals in hervorragender Weise teil.

Warum der Kaiser gerade den Herrn von Hohenlohe in diese einflußreiche Stellung setzte, begreift sich durch einen Rückblick auf die Empörung Heinrichs. Der

Geheimer Rat des Königs war es gewesen, aus dessen Mitte dem Kaiser der Verrat erstund. Es war ein Vertrauensposten von höchster Bedeutung, den es jetzt wieder zu besetzen galt. Die Erfahrung hatte gelehrt, vorsichtig zu sein in der Wahl der Männer, welche durch ihren fast täglichen Umgang mit dem König weit unmittelbarer und leichter als der Reichsverweiser auf den König und so auf die Ereignisse selbst einwirken konnten. Da gehörten Männer her, welche dem Kaiser durch Gnade verpflichtet und verbunden waren, und deren Treue er erprobt hatte.

Und dieses war bei Gotfrid und seinen Brüdern beides der Fall. Wenn gleich die Verleihung der beiden italienischen Grafschaften Molise und Romaniola für die Brüder kaum einen nennenswerten materiellen Vorteil gebracht haben mag, unter allen Umständen war sie eine überaus ehrenvolle Anerkennung bedeutender Verdienste. Ganz besonders aber hatte sich der Kaiser den Dank der Hohenlohe verdient durch die glänzende Wiedererstattung des Schadens, den sie in ihrer bekannten Fehde unter Heinrich VII. für ihre kaiserliche Treue erlitten hatten. Aber daß nicht lediglich Dankbarkeit für empfangene Vergünstigungen und Aussicht auf weiteren Gewinn die Hohenlohe an das staufische Haus band, ist sicher. Es war auch das moralische Band echt deutscher Treue, stärker als das erste. In einer Zeit, wo dieses und jenes Geschlecht um ein billiges seine Treue verkaufte um päpstliches Geld, oft nur um bloße Worte — da gaben diese Herren von Hohenlohe das erhebende Schauspiel einer selbst im eigenen Unglück nicht wankenden und gleißender Verlockung siegreich widerstehenden wahrhaft fürstlichen Treue, die um so heller leuchtet, je dunkler die Zeit die Folie dazu bot.

Gotfrid von Hohenlohe war zudem, nach den wenigen Spuren die wir haben, ein Mann von allgemein anerkannter geistiger Bedeutung. Wir wollen ihm seinen Ruhm als Minnefänger, der alle Ritter der Artustafel besungen hat, nicht allzuhoch anrechnen. Auch in dem Brief des Papstes Innocenz IV. an ihn, vom 19. Febr. 1251, dürfen wir von dem gespendeten Lob ein gut Teil auf Rechnung der bekannten Eigenschaften des Curialstils und der diplomatischen Berechnung setzen. Aber soviel bleibt, wenn Innocenz IV. dem exkommunizierten deutschen Edelmann schreibt, so muß er in diesem Manne eine der kräftigsten und wertvollsten Stützen der gebasteten staufischen Sache, einen Mann von hervorragender Bedeutung gesehen haben. Wenn er ihm aber schreibt: er solle zur Kirche zurückkehren, wie er dieses längst gewünscht haben werde, aber es nicht gekonnt habe ohne Treulosigkeit, so lange der Kaiser noch lebte — so lag darin eine glänzende Anerkennung auch seiner moralischen Tüchtigkeit, die ohne Zweifel dem Papst mehr imponiert hat, als der verräterische Dienstfeier anderer deutscher Fürsten.

Ganz besonders aber ward diese geistige Tüchtigkeit und diese erprobte Treue vom Kaiser selbst anerkannt. Wir haben dafür verschiedene Zeugnisse. Eines der schönsten bietet uns der Brief des Kaisers vom Mai 1238 an den Reichsverweiser Sifrid von Mainz. (Winkelman, *Acta imp. ined.* I. 309 f.). In demselben fordert unter anderem der Kaiser eben den Erzbischof nachdrücklichst auf, dem Bruder Heinrich und Gotfrid von Hohenlohe, dem Schenken von Winterstetten und dem Conrad von Schmidelfeld, welche er beauftragt habe, ihm Truppen nach Italien zuzuführen, mit Rat und That beizustehen und überhaupt in allem, was Nutzen und Ehre des Kaisers betreffe, sich vorzugsweise an den Rat der genannten zu halten. „Volumus etiam et mandamus, ut in singulis, quae pro utilitate nostra tractanda occurrerint et honore, dictorum fidelium nostrorum consiliis potissime innitaris.“ Ein schönes Zeugnis für Tüchtigkeit und Treue dieser Männer, besonders auch für Gotfrid.

Wundern mag es uns allerdings, daß Friedrich II., welcher doch nicht müde wird in seinen Erlassen den Stand der eigentlichen Reichsfürsten, dieser „Säulen des Reiches“, „seine Augäpfel“, in pompöser Weise hervorzuheben, die intimsten Ratgeber seines Sohnes nicht aus diesem Kreise nimmt, sondern aus dem einfachen Adel, ja aus der Ministerialität. Man hat darin, so namentlich Böhmer in der Einleitung zu den *Regesta imperii* ab a. 1198—1254, pag. LXXII, und Huillard-Bréholles in der introduction zu seiner *historia diplomatica* pag. 233 ein signifikantes Zeichen für den Niedergang des staufischen Hauses, „das seine Stützen nicht mehr unter den Fürsten fand, sondern unter dem Herrenstand suchen mußte“, erkennen wollen. Allein gewiß mit Unrecht. Wir haben in diesem Hervortreten des Adels und der Ministerialen in unserer Zeit nicht durchaus ein Symptom des Zerfalls der staufischen Macht zu sehen. Die Bevorzugung der freien Herren und der Ministerialen war ein Erbe staufischer Vergangenheit, wie andererseits allerdings auch eine notwendige Folge der eingetretenen Verhältnisse. Schon unter Friedrich I. waren es die Grafen- und Herrengeschlechter gewesen, welche bei der Ausführung der großen Thaten des Kaisers vorzüglich mitwirkten und von ihm zu der geheimen Arbeit seines Rates verwendet wurden. (C. F. Stälin II, 89.) Gegen Ende seines Jahrhunderts treten die Ministerialen mehr in den Vordergrund: „bei Heinrich VI. Tod erscheint die Ministerialität des Reiches entschieden als eine Macht, die in großen Geschäften neben anderen den Ausschlag gibt.“ (Nitzsch, *Stauf. Stud. Hist. Zeitschrift* 3, 365.) Welch eine Bedeutung zu Anfang der Regierungszeit Friedrichs II. der Herrenstand hatte, kann besser nicht bewiesen werden als durch die Abordnung Heinrichs von Neifen und Anselms von Jüdingen, um den jungen König aus Italien zu holen. Und es ist nicht richtig und entspricht den Thatfachen nicht, wenn man die Verordnung des Kaisers vom Reichstag zu Mainz, welche gegen die Beihelfer zum Hochverrat mit besonderer Nennung der Ministerialen gerichtet ist, als eine Verurteilung, ja als eine moralische Vernichtung der Ministerialität ansieht. Noch immer sind es die freien Herrengeschlechter und die Reichsdienstmannen, auf welche der Kaiser nicht zum wenigsten traut und baut. Durch politische und diplomatische Erwägungen und Befürchtungen hätte er sich in der gegebenen Zeit nicht abgehalten gesehen, seinen Sohn Räten aus fürstlichem Stande zu vertrauen. Es war aber das andere die Tradition seines Hauses. Dann aber allerdings, wo sich jetzt mehr und mehr die Landeshoheit der Fürsten entwickelte, glaubten sich gerade die großen Fürsten nicht mehr so recht in der Lage, von Pfalz zu Pfalz mit dem König zu ziehen; der eigene Hof bot nutzbringendere Arbeit als der Königshof. Die freien Herren mit dem kleineren Besitze und den kleineren Sorgen waren beweglicher, und mithin zum Dienst in des wandernden Königs Umgebung geeigneter. Zudem mochten diese in einer Zeit, wo der staufische Hausbesitz und die Güter des Reichs in allzeit offene Hände übergiengen, am ehesten hoffen in der unmittelbaren Nähe des Königs etwas für sich zu bekommen — und niemand wird ihnen dieses verargen.

Im geheimen Rat des Königs vindizieren wir nun Gotfrid von Hohenlohe die erste Stelle mit Recht. Wir leiten dieses her aus der Urkunde, in welcher Conrad 1251 zu Nürnberg dem Gotfrid von Hohenlohe um 3000 Mark Rothenburg a. d. T., mit den Juden daselbst, und das Dorf Gebfattel verpfändet (Hanselm. I, 409). Es heißt in derselben: „*attendentes dilectionem et fidem puram, quibus Gottfridus de Hohinloch dilectus familiaris et fidelis noster tanquam alumpnus persone nostre a teneris annis nobis affuit et semper aderit, sicut firmiter credimus, diebus suis.*“ . . . Mit diesen Worten stellt der König nicht nur dem Diener ein solennes Zeugnis treuer Dienste aus, sondern sich selbst auch ein ehrendes Zeugnis königlicher Dankbarkeit.

Wenn er ihn aber seinen „Nährvater“ nennt, „der ihm von klein auf zur Seite gestanden“, so ist dieses nicht bloß eine schöne Redensart des Dankes, sondern damit ist ausdrücklich gesagt: Gotfrid sei der Leiter seiner Jugend, sein Lehrer und Hofmeister gewesen, es ist damit das eigentliche Amt Gotfrids bezeichnet.

Daß für Gotfrid diese Aufgabe, einen König zu erziehen und zu leiten und allen unheilvollen Einfluß von ihm ferne zu halten, keine leichte war, dafür haben wir genügende Belege. In einem Brief ohne Jahreszahl, welchen Huillard (VI, 245) ins Jahr 1244 setzt, schreibt der Kaiser seinem Sohne, wie des Vaters Freude ein weiser Sohn sei, und wie er sich freue, daß in ihm der kaiserliche Name verherrlicht werde. Er soll aber nicht hören auf zweizüngige Knechte, Schmeichler sollen keine Statt finden in seinem Ohr, und Verläumdern solle er kein Gehör schenken. Ruhig möge er der Jagd, „der Könige gewohnter Luft“, sich hingeben, nur solle er mit den Jägern alle Vertraulichkeit meiden, denn ihre frechen Reden und „schlechte Geschichten“ (*confabulationes*) verstoßen gegen die königliche Würde und verderben nur gute Sitten. An ihn soll er jederzeit gedenken und wie ihm, so dem Rat derer folgen, die er ihm an die Seite gegeben. Und um seiner Ermahnung den rechten Nachdruck zu geben, hält er ihm den Ausgang seines unglücklichen Bruders Heinrich vor, auf dessen Stuhl nun er sitze. Es liegt über diesem ganzen Brief der warme Hauch bekümmelter Vaterliebe, der Sorge um das ferne Kind. Die Räte aber, von denen der Kaiser spricht, und die er dem Sohn als Autoritäten empfiehlt, sind die Männer, an deren Spitze Gotfrid von Hohenlohe steht, betraut nicht nur mit dem pädagogischen Amt, sondern auch mit der Wahrnehmung der kaiserlichen Politik. Wie unendlich viel dem Kaiser, eben in Erinnerung an Heinrichs Geschick, an der richtigen Erziehung dieses zweiten Sohnes lag, beweist ein anderer Brief, den er wahrscheinlich ausgangs des Jahres 1238 schreibt. (Huill. V, 274). In demselben hält er Conrad vor, wie auch die Könige nur Menschen seien, wie alle andern, daß ihr einziger Vorzug nur bestehe in tieferer Einsicht und größerer Tugend, die sie beweisen müssen. Hiezu gelange man aber nur durch Zucht und Lehre. Darum soll er „die kaiserliche Hoheit“ fallen lassen und nichts sein wollen als Schüler; *doctoris igitur increpationibus pareas, doctrinam libenter accipias et si seire desideras, desideres doceri.*“

Bei dieser Sorge des Kaisers um seinen Sohn ist es aber für Gotfrid von Hohenlohe nur um so ehrenvoller, wenn er mit der hohen Aufgabe betraut war, an dem Königskind das Ideal des Vaters zur Erfüllung zu bringen. Auf eine bestimmte Veranlassung, welche Grund zu Klagen gegeben hätte, deutet in den beiden angeführten Briefen nichts. Es sind natürliche Ermahnungen, welche jederzeit angebracht waren. Anders ist's mit einem dritten Briefe Friedrichs, der nach Huillard ebenfalls, freilich ohne daß irgend etwas zu dieser Annahme nötigte, ins Jahr 1244 gehört. (Huill. VI, 244.) Hier spricht der Kaiser seinen scharfen Tadel darüber aus, daß diejenigen, welchen er die spezielle Überwachung und Leitung seines Sohnes übergeben habe, es nicht beachten, daß derselbe durch schlechte Gesellschaft verdorben werde, wie ihm dieses zu seinem bittersten Schmerze hinterbracht worden sei. Man solle diese schlechte Umgebung sofort entfernen und „Reichsdienstmannen“, „*fama celebres, fide insignes, virtutibusque conspicuos*“ ihm zur Seite geben. Wäre dieser Brief wirklich aus dem Jahr 1244, so könnte er an niemand anders gerichtet sein, als an, beziehungsweise gegen Gotfrid und die übrigen Mitglieder des geheimen Rats. Ein Reichsprokurator, an den sich Friedrich mit seinem Brief hätte wenden können, war ja damals nicht mehr vorhanden. Wenn dieser Brief überhaupt etwas

mehr ist als eine Stilübung über die klassische Reminiscenz: *principiis obsta sero medicina paratur* (esr. den Wortlaut des Briefs), so wissen wir in der That nicht, wo wir denselben unterbringen sollen. Er hat einfach keinen Platz in Conrads Leben. Wir finden nicht, daß plötzlich Reichsdienstmannen in seine Umgebung getreten wären, die vorher nicht da waren. Wir treffen solche von Anfang an bei ihm; daß überhaupt ein solch durchgreifender Wechsel in der Umgebung stattgefunden, wie ihn dieses Schreiben voraussetzt, dem widerstreiten die Zeugenreihen in den Urkunden, dem widerstreitet vor allem aber die Thatfache, daß Gotfrid von Hohenlohe als *alumpnus et familiaris a teneris annis* bis zu Ende mit des Kaisers und des Königs rückhaltloser Anerkennung des Prinzen Jugend überwacht und geleitet hat.

Ehe Gotfrid die Erziehung übernahm, hatte dieselbe in der Hand eines neapolitanischen Ritters Laudulf Caraccioli gelegen. Der hatte allerdings vor dem Hohenlohe den großen pädagogischen Vorteil bildsamster Jugend bei seinem Zögling voraus. Darum ist das Lob, das Thomas Tuscus diesem Erzieher spendet, sehr billig, und setzt die Leistungen Gotfrids nicht herab, wenn er sagt: *sub tali igitur pedagogo dum fuit bone indolis puer erat ita ut ab omnibus amaretur ita ut cardinalibus esset dilectus et pape.* (Böhm.-Ficker V. rog. 4383 r.) Wenn letzteres späterhin nicht mehr der Fall war, so war jedenfalls die Erziehung Gotfrids nicht schuld daran; das lag wo anders.

Über eine genaue Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen dem Reichsverweiser und dem geheimen Rat sind wir weiter nicht unterrichtet. Aus dem schon oben citierten Schreiben des Kaisers an Sifrid von Mainz geht aber jedenfalls hervor, daß der geheime Rat zu hören war in allen Dingen, welche Nutzen und Ehre des Kaisers angingen. Es wird dieses so nachdrücklich betont, daß wir vollauf zu der Annahme berechtigt sind, der Kaiser habe in diesen Männern, vornehmlich in Gotfrid, dem Reichsverweiser, einen in jeder Beziehung zu respektierenden Vertreter seiner Politik und seiner persönlichen Interessen an die Seite geben, vielleicht auch als Gegengewicht gegenüberstellen wollen. Daß er für diese ebenso bedeutsame als heikle Aufgabe in Gotfrid den rechten Mann gefunden, ist klar; der hatte Gelegenheit genug gehabt, in des Kaisers Umgebung klare Einsicht in dessen Politik zu gewinnen.

Daß der geheime Rat aber auch in der That des Kaisers und des Reiches Interesse, selbst gegen den Reichsverweiser wahrnahm, erhellt ebenfalls wieder aus einer Stelle jenes Briefes. Sifrid hatte nämlich mit Herzog Otto von Bayern eine Fehde wegen des Klosters von Lorch. Nun schreibt der Kaiser, daß diese Fehde von ihm zwar nicht ohne Veranlassung unternommen sei, daß aber, wie es scheine, mit Recht behauptet werde, die Schuld liege an ihm, wenn sie nicht beigelegt werde. Er habe nämlich durch den Bericht einiger seiner Getreuen erfahren, daß der Erzbischof den Antrag des Herzogs auf ein Schiedsgericht abgelehnt habe. Unter diesen Getreuen ist wohl niemand anders zu verstehen als Gotfrid von Hohenlohe, der Schenk von Winterstetten und Conrad von Schmidelfeld. Diese müssen auch dem Erzbischof entgegengetreten sein, und zwar in ziemlich ferozter Weise; sonst könnte der Kaiser nicht schreiben, er habe diesen Getreuen den Befehl gegeben, daß sie ihm mit mehr Ehrerbietung gehorchen. „*Preterea, providentiam tuam scire volumus, nos eisdem fidelibus nostris expressum mandatum dedisse, ut in omnibus que patenter honorem nostrum respiciunt et profectum tibi reverentius debeant obedire.*“ Deutlich erkennt man hier die Spuren entstandener Reibungen zwischen Prokurator und geheimem Rat. Was aber Anlaß dazu gab, ist nicht die Frage der Kompetenz,

wenn gleich hier der Kaiser eine gewisse Unterordnung des consilium ausspricht. Es ist vielmehr die Fehde des Erzbischofs, welche eben in dem Augenblick, wo der Kaiser die ganze Kraft Deutschlands zusammenfassen wollte gegen die Lombarden, so ganz und gar gegen des Kaisers Politik und Interessen verstieß. Wir sehen hier Gotfrid mit dem geheimen Rat als Vertreter der großen, wir möchten hier sagen, nationalen Politik des Kaisers gegenüber partikularistisch-territorialen Gelüsten, welche in nutzlosen, kleinen Fehden die Kräfte des Reiches zu zerplittern und des Kaisers Politik lahmzulegen drohen.

Freilich die eigentliche Bedeutung Gotfrids für das staufische Haus sollte erst zu Tag treten, als dieses selbst ins Wanken geriet und seinem Zerfall sich zuneigte.

Bälder, als es den Anschein hatte, sollte dieses der Fall sein. Wohl hatte Friedrich II. bei Cortenuova am 27. Nov. 1237 einen glänzenden Sieg über die Lombarden erfochten und den Fahnenwagen Mailands als kaiserliche Gabe den Römern gesandt, den Podesta der Stadt an den gefenkten Mast gebunden. Aber Mailand war nicht völlig gebeugt, zum Frieden kam es nicht. Aus Deutschland, das dem Kaiser die Männer liefern sollte, während Sicilien das Gold gab, forderte der Kaiser neuen Zuzug. Zu Verona im Juni 1238 traf König Conrad bei ihm ein, cum principibus et exercitu copioso, darunter auch Gotfrid Conrad von Hohenlohe. (Böhm.-Ficker V, reg. 2377, 2384.) Vor den Mauern Brescias sollte die Entscheidung fallen; sie fiel ungünstig für den Kaiser. Am 3. Aug. war die Belagerung großartig begonnen worden, am 9. Oktober wurde sie resultatlos aufgehoben. „Dies nun war der Wendepunkt seines Ansehens und seiner Erfolge.“

Conrad kehrte mit seinem Pfleger Sifrid nach Deutschland zurück, in seinem Gefolge wohl auch Gotfrid. Wir finden ihn zwar erst am 13. Febr. 1239 wieder zu Wirzburg, wo Gotfrid sehr wahrscheinlich in Anwesenheit des Königs (f. Böhm.-Ficker reg. 4396) von seinem Schwager Conrad von Krautheim um 1000 Mark die Burg Krautheim und andere Besitzungen kauft. Allein am ersten Januar stellt der König zu Hagenau dem Cisterziensernonnenkloster de valle sanctae Marie d. h. Frauenthal einen Schutzbrief aus. (Huill. V, 1177.) Bei dem engen Verhältnis der Herren von Hohenlohe zu Kloster Frauenthal, ihrer Stiftung, ist es sehr wahrscheinlich, daß Gotfrid auch bei der Ausstellung des Schutzbriefes war, und daß er mit dem König aus Italien heimgekehrt ist.

Das Jahr 1239 brachte dem staufischen Hause neue Wirrnisse. Am Palmsonntag wurde von Gregor IX. über Friedrich zum zweitenmale der Bann ausgesprochen und alle, welche ihm durch den Eid der Treue verbunden waren, desselben los und ledig gesprochen. (Huill. V, 286 ff.) In einer Encyklika an sämtliche Prälaten wurde die Verkündigung des Banns an allen Orten befohlen (ib. V, 280 ff.). Es ist unsere Aufgabe hier nicht, Recht und Unrecht, Grund und Willkür auf beiden feindlichen Seiten abzuwägen. In ausführlichen Denkschriften wenden sich Kaiser und Pabst an das Urteil ihrer Zeitgenossen, die größten Verdächtigungen sich und ihrer Würde nicht ersparend, der Pabst jedenfalls dem Kaiser das Wort der Lästerung von „den drei Betrügnern der Welt“ mit Unrecht zuschiebend und durch seine maßlose Heftigkeit selbst die Zeitgenossen irremachend an der Wahrhaftigkeit seiner Schreiben. Unglück häufte sich zu Unglück. Am Palmsonntag, wo der Kaiser gebannt wurde, verschied zu Salerno sein treuester Helfer und Ratgeber, Hermann von Salza, der große Meister des Deutschen Ordens.

Die Rückwirkung des Banns auf die Verhältnisse in Deutschland konnte nicht ausbleiben. Der Wühler Albert von Beham, Archidiakonus von Passau, that

alles, um gegen die Staufer einen ostdeutschen Fürstenbund zu stande zu bringen; vorläufig noch ohne Erfolg. Sein gewalthätiges, fanatisches, in bestehende Rechte und Befugnisse rückichtslos eingreifendes Benehmen hinderte am meisten, daß die von ihm und dem Pabst gehoffte Wirkung der Exkommunikation auf die deutschen Fürsten und Prälaten nicht den Erwartungen entsprach. So blieben die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt und Würzburg schon um dessentwillen auf der staufischen Seite, weil er von ihnen verlangt hatte, sie sollten die Städte ihrer Diöcesen, welche dem Kaiser Truppen gesendet, exkommunizieren. Unter diesen Städten war auch Hall. Von den schwäbischen Herren gelang es ihm die Brüder von Urach und Neifen zu gewinnen; es that nichts zur Sache, daß er kurzvorher die letzteren beschuldigt hatte: *Nympharii rapiunt aliena*. (C. F. Stälin II, 191. P. Stälin I, 301.) So hatte Conrad auf dem Fürstentag zu Eger am Juni die meisten Fürsten noch auf seiner Seite. Albert, der Hetzer, stand mit seinem Baiernherzog fast ganz allein, um später doch noch an diesem zu erleben, daß er den Stauern treu blieb. Auch auf dem Konzil zu Mainz herrschte die größte Einhelligkeit, und die Kurie erhielt von den Fürsten, und nicht am wenigsten von den geistlichen ein schneidendes Mißtrauensvotum um das andere (cfr. Huill. V, 986 ff.). Im Frühjahr 1240 kam auch die Vermittlungsgesandtschaft der deutschen Großen an den Pabst zu stande, freilich ohne Erfolg. Der Führer der Gesandtschaft, der Deutsch-Ordensmeister Conrad, starb am 24. Juli zu Rom, ein herber Schlag für Kaiser und Reich. Deutschland war noch einmal geeinigt, weniger freilich durch die Treue gegen den Kaiser als durch die Furcht vor den Tartaren; („alii vero asserebant eos Judeos illos esse quos ferunt ab Alexandro rege magno inter Caspios montes quondam fuisse inclusos.“ Rich. Senon. Böhmer fontes III, 56)! Aber als die Gefahr sich verzogen hatte, der zu Eßlingen beschlossene Kreuzzug unnötig geworden war und die Fürsten die eingegangenen Gelder unter sich verteilt hatten, — da trat der Wendepunkt der Dinge in Deutschland ein. Für den Fall, daß der Kaiser die gütliche Vermittlung von sich weise, hatten viele Fürsten dem Pabst versprochen und dieses dem Kaiser erklärt, daß sie auf Seite der Kirche treten werden. Allerdings der Kaiser hat die Hand zum Frieden nicht gereicht; der Pabst aber ebenfowenig. In Italien stand des Kaisers Sache zudem gut; es war nicht an ihm, um Frieden zu flehen. „Sub vexillis nostris et victricibus aquilis“: will er die Gegner gründlich beugen (Böhm.-Ficker reg. 3124), und am 21. August starb Gregor in hohem Alter, ob an diesem, ob an innerem Kummer, ob an der sommerlichen Pestluft Roms — je nach der Partei wurde das eine oder andere gesagt. Nun glaubten die deutschen Fürsten den Grund gefunden zu haben, vom deutschen Kaiser sich loszusagen. „Wie schade, daß wir nur die Thatfache haben ohne ein Zeugnis über die Gefinnung, welche dazu trieb“ (Böhmer Reg. Greg. IX. fin.). Am 10. September verließ Sifrid von Mainz, der Reichsverweser, die ihm vertraute staufische Sache und verband sich mit dem Erzbischof Conrad von Köln. Über die „Gefinnung, welche ihn dazu trieb“, schreibt Christianus Moguntius (Böh. font. II, 269): *quia elati cordis erat et superbie magne, nimis se contra Fridericum imperatorem erexit, non quidem ut divinam sed papalem gratiam obtineret. Hic ergo vultum leonis induens, leo factus est, et cepit orphanos et viduas facere, villas comburere, civitates destruere, homines devorare, terram in desertam deducere — et pape mirifice complacere.*

Während dieser Entwicklung der Dinge finden wir nun Gotfrid von Hohenlohe, wenigstens urkundlich bezeugt, keineswegs an der Spitze der Geschäfte. Politisch hoherregt wie die Zeit war, tritt der Prokurator des Reiches naturgemäß mehr in den Vordergrund der Aktion. Seit dem Vertrag vom 13. Febr. 1239 mit seinem Schwager Conrad von Crauthaim, im Deutschordenshaufe zu Würzburg, treffen wir

feinen Namen nicht mehr im Gefolge des Königs, bis wir ihm wieder im November zu Hall begegnen, wo er mit dem Statthalter und den anderen geheimen Räten Zeuge ist in der Urkunde des Königs für das Frauenkloster nach der Regel des h. Damian in Ulm (W. U. III, 436). Allerdings finden wir den „comes de Hohenlohe“ auch in einer Urkunde des Königs aus dem Juli, ausgestellt bei Frankfurt, in welcher Conrad dem Cuno von Reiffenberg seine Burg daselbst zu Lehen giebt unter der Bedingung, daß Cuno für seinen Vater und ihn selbst in der Burg eine anständige Wohnung erbaue, wozu er vom König Kalk und Sand geliefert erhalten solle. (Huill. V, 1182). Allein diese Urkunde, deren ungewöhnliche Fassung Huillard durch Rückübersetzung aus dem Deutschen zu erklären sucht, ist ohne Zweifel unecht. (Böhm.-Ficker V, reg. 4405.) So haben wir auch keine Gewißheit, ob Gotfrid der Versammlung zu Eger anwohnte, ebenso wenig bezüglich des Konzils zu Mainz. Erst im Mai 1240 tritt er uns wieder entgegen zu Wirzburg, wo er am 8. d. M. mit seinem Bruder Heinrich, dem stellvertretenden Deutschordensmeister, in einem Schiedsgericht zwischen dem Bischof Hermann von Wirzburg und dem Grafen Boppo von Henneberg fungiert. (Böhm.-Ficker V, reg. 4416). In die gleiche Zeit gehört sehr wahrscheinlich auch die andere Urkunde (ib. 4422), in welcher Gotfrid dem Wirzburger Bischof Beistand gegen jedermann verspricht mit Ausnahme des Kaisers und seiner Söhne. Als Zeugen fungieren Conrad, Meister des deutschen Hauses, und Bruder Heinrich von Hohenlohe. Über den Sommer entschwindet er uns wieder aus der Umgebung des Königs, in welcher wir von den Consilarii nur Conrad von Winterstetten und neben ihm Kraft von Krautheim und Conrad von Schmalenegge als bekanntere Namen aus dem Gefolge antreffen und zwar in Memmingen, Altorf, Biberach und Überlingen (ib. reg. 4426. 27. 28. 29. 30.). Erst im November ist Gotfrid mit dem gesamten geheimen Rat beim König zu Nürnberg (ib. reg. 4432 f.) Für den Hoftag zu Eßlingen im Mai 1241 fehlt es uns an jeder Nachricht. Im September aber ist der König zu Hall, als wollte er, nahe den Burgen seiner Getreuen, den ersten Rat suchen im Ansturm der drohenden Gefahr des sich jetzt mehrenden Abfalls, nachdem der Statthalter des Kaisers selbst an ihm zum Verräter geworden war.

Auf Grund dieser wenigen nur vereinzelt hin und wieder auftretenden Spuren wäre es gewagt, strikte behaupten zu wollen, daß Gotfrid, auch wenn er nicht Zeuge in Urkunden ist, doch beim König überall in dieser Zeit gewesen sei, kraft seiner Stellung als Alumnus. Aber auch wenn Gotfrid, wie dieses wahrscheinlich ist, nicht der stetige Begleiter des Königs war, wenn er auch durch seine Stellung nicht ununterbrochen an die Gefolgschaft gebunden war, er hat doch in der besprochenen Zeit für den König und den Kaiser seinen Einfluß geltend gemacht und erscheint doch gerade an wichtigen Punkten als der hauptfächlichste Sachwalter der staufischen Sache. Auf Grund des allerdings geringen Urkundenmaterials erlauben wir uns hierfür eine Art Indizienbeweis zu führen, der unsere Annahme wenigstens zum Maß größter Wahrscheinlichkeit erheben soll.

Nämlich — es ist keineswegs ein gleichgültiger und zufälliger Umstand, daß die von uns schon erwähnten Urkunden vom 13. Februar 1239 und vom 8. Mai 1240 zu Wirzburg ausgestellt sind, und zwar die erste ausdrücklich in „domo fratrum theutonicorum“ (W. U. 3, 430 f.). Betrachten wir den Inhalt der Urkunde, den Kaufvertrag zwischen Gotfrid, seinem Schwager von Krautheim, so muß uns der Gedanke kommen: was hat dieses Privatgeschäft der beiden Edelherren gerade mit der *domus Theutonicorum fratrum* zu schaffen? Dieses hätte doch auch sonstwo abgeschlossen werden können.

Die Zeugen der Urkunde geben uns aber einen bedeutsamen Wink. Es sind neben vier hohenloheschen Vafallen, zwei Schönthaler Mönchen und einem Prior 9 Deutschordensbrüder. Dieses führt uns mit aller Sicherheit auf eine damals abgehaltene Versammlung hervorragender Mitglieder des deutschen Ordens, in Anwesenheit des Königs, dessen Itinerar sehr gut dazu stimmte. Dazu nehmen wir noch die Thatfache, daß Albert von Beham, dem der deutsche Orden mit seinem gewichtigen Einfluß ein Dorn im Auge war, höhnisch bemerkte: „das ganze Kaiserreich werde jetzt nach dem Rat der Ordensbrüder regiert“ (Schirrmacher, Fried. II. 3, 111). Auf dieser Versammlung, welcher jedenfalls auch Gotfrid anwohnte, hat es sich gewiß nicht um jenen Kaufvertrag allein, um eine untergeordnete Familienangelegenheit zweier Herren gehandelt. Hier hat man getagt zu politischen Erwägungen. In der Versammlung selbst aber war Gotfrids Einfluß zu Gunsten der staufischen Sache gesichert, nicht zum wenigsten dadurch, daß seine beiden Brüder vom Orden, Heinrich und Andreas, daran teil nahmen. Was damals beschlossen wurde, wissen wir freilich nicht.

Schon einen deutlicheren Einblick gewährt uns eine Erwägung hinsichtlich der andern Urkunde vom 8. Mai 1240. In derselben entscheiden der Landgraf Heinrich von Thüringen, Bruder Conrad, Meister des deutschen Ordens, Bruder Heinrich von Hohenlohe und Gotfrid als von den Parteien gekorene und vom König bestätigte Richter eine Streitsache zwischen Bischof Hermann von Würzburg und dem Grafen Poppo von Henneberg und dessen Söhnen. Auch dieses Aktum ist für den Würzburger Aufenthalt Gotfrids und des Königs durchaus nebenfächlich. Es handelte sich da um ganz andere Dinge. Wir finden auch hier wieder die Deutschordensbrüder, namentlich auch den Hochmeister Conrad. Ziehen wir nun noch in Betracht, daß am 2. Mai Bischof Hermann von Würzburg und am 11. Mai der Landgraf Heinrich fast übereinstimmend an den Papst schreiben, er möge dem Deutschordensmeister Conrad, der zur Vermittlung des Friedens nach Rom kommen werde, geneigtes Gehör schenken (Huill. V, 986 ff.), so erkennen wir deutlich, daß es sich hier eben um die Vermittlung des Friedens zwischen Krone und Tiara handelte, und daß an dieser Friedensarbeit auch Gotfrid einen hervorragenden Anteil nahm. — Freilich all der Friedenseifer war umsonst, und die Spaltung Deutschlands in zwei Lager war nicht mehr aufzuhalten. Gotfrid selbst aber, wenn gleich arbeitend an dem Werk des Friedens, konnte doch durch das Scheitern dieser Bemühungen nicht veranlaßt werden, dem staufischen Hause die Treue zu brechen.

Der Verrat des Reichsverwesers Sifrid von Mainz im September 1241 eröffnet die zweite Periode in der Geschichte Conrads, soweit sie dem Deutschen Reich angehört, die Periode des Waffenkampfes mit der Opposition.

Die Stelle des abgefallenen Prokurators wurde zwar bald wieder ausgefüllt durch Heinrich Raspe, den Landgrafen von Thüringen. Conrad sagt von ihm am 1. Mai 1242: „quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam“; und in einem Schreiben vom 30. Juni 1243 an den Markgrafen Heinrich von Meissen spricht Friedrich II. von dem Landgrafen als „dilectus consanguineus noster procurator Germanie et dilecti filii nostri Conradi.“ Die Bestallung Heinrichs muß also spätestens im Frühjahr 1242 geschehen sein. Merkwürdiger Weise finden wir aber neben ihm, geschmückt mit dem gleichen Titel: „sacri per Germaniam imperii procurator“, den König Wenceslaus von Böhmen (Huill. Introd. 232). Was auch diese Verleihung des Titels an den Böhmenkönig für einen Grund und eine Bedeutung gehabt haben mag, so viel steht fest, daß er in dieser seiner

Stellung wenigstens nicht in der Umgebung Conrads auftritt. Auch Heinrich Raspe begegnet uns in derselben nur einmal als *procurator regis et imperii* bis zu seinem schließlichen Abfall, während er seinen Titel des öfteren auf Urkunden seines Heimatlandes gebraucht (Böhm.-Ficker reg. 4862—65).

In der Zwischenzeit zwischen dem Verrat des alten und dem Amtsantritt des neuen Reichsverweisers verlieren wir fast ganz die Spuren Gotfrids und des geheimen Rats von den Wegen des Königs. Gotfrid treffen wir im August 1241 in einer Privatangelegenheit, aus Anlaß der Ausstellung eines Lehenbriefes seitens des Abts Conrad vom Stift St. Burkhard für ihn, auf der Burg Ingelstätt bei Kirchheim. Nur Conrad von Winterstetten ist in des Königs Nähe, im Kloster zu Baindt, im Sept. und Okt. Von da an bis zu Ende des Jahres wissen wir gar nichts. Nun haben wir freilich eine merkwürdige Urkunde vom Oktober 1241, angeblich zu Cremona von Kaiser Friedrich ausgestellt, in welcher derselbe dem Grafen Wilhelm von Jülich wegen dessen genehmer Dienste die Reichsstadt Düren um 10 000 Mark verpfändet. Als Zeugen fungieren in derselben auch Gotfrid v. Hohenlohe, Conrad von Schmidelfeld, und Walter, Schenk von Limburg. Diese Urkunde, von welcher Böhmer schon sagt, „daß Zeugen, Datum und Inhalt die Überzeugung gewähren, daß sie nicht von Friedrich, sondern von Conrad herrühre“, die auch von Huillard ohne weiteres unter den Urkunden Conrads eingereiht wird mit dem Vorschlag, „Cremone“ in „Colonie“ oder „Tremonie“ zu emendieren, wird von Ficker (Wiener Sitzungsbericht 69, 285 ff.) sehr überzeugend und dem lebendigen Zusammenhang der Ereignisse entsprechend in den März 1242 versetzt. Freilich könnte man auch annehmen, die in der Urkunde erwähnten Zeugen wären, als der Abfall Sifrids und sein Bündnis mit dem Kölner die Sachlage schwierig machte, als Gefandtschaft zum Kaiser nach Italien gegangen, um ihm den Stand der Dinge auseinanderzusetzen. Diese auch von Schirmmacher, Friedr. II, 4, 439 f. versuchte Lösung des Rätsels dieser Urkunde ist auf den ersten Anblick allerdings plausibel. Allein der Kaiser ist eben im Oktober 1241 nicht zu Cremona, sondern in Luceria und Foggia, und die Emendation Schirmmachers: „datum Coronate“, welches in der Nähe von Foggia lag, ist nicht überzeugend. Friedrich schreibt allerdings über die entstandene Empörung nach Deutschland. (Böhm.-Ficker l. c. reg. 3239.) Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß der Kaiser von der Wendung der Dinge in Deutschland durch vertraute Gefandtschaft ist unterrichtet worden. Daß aber in einer solch kritischen Zeit der geheime Rat des Königs in pleno nach Italien gegangen wäre und den jungen Fürsten ganz allein den erstandenen Schwierigkeiten gegenüber gelassen hätte, das ist einfach undenkbar. Der einzig mögliche und mehr als wahrscheinliche Gefandte ist niemand anders als Conrad von Hohenlohe, den wir im Dezember beim Kaiser in Süditalien, wahrscheinlich zu Foggia, finden, als einzigen deutschen Zeugen in einer Urkunde unter lauter Italienern. (Böhm.-Ficker l. c. reg. 3242. Winkelmann. act. imp. ind. I, 321.) Diese Reise Conrads von Hohenlohe, welche allerdings eine sehr rasche gewesen sein mußte, wäre dann zu Hall im Sept., wo der König schon am 11. war, beschlossen worden. Jedenfalls haben wir in seiner Anwesenheit bei dem Kaiser um diese Zeit ein nicht gering zu achtendes Anzeichen dafür, daß überall wo es galt, thatkräftig für die Staufer einzugreifen, die Hohenlohe bei der Hand waren. Es ist auch dadurch sehr wahrscheinlich gemacht, daß eben zu Hall, nachdem schon vor dem 10. September die Schwenkung des Reichsverweisers bekannt geworden war, der geheime Rat des Königs tagte, um Maßnahmen gegen die Opposition zu ergreifen. Die beiden Urkunden aus Hall (Huill. VI, 817 und 818) können unsere Annahmen nur bestätigen, sie stehen schon beide in deutlich erkennbarem Zusammenhang mit den ausgebrochenen Zwisten.

Gehört nun, wie wir dies nicht bezweifeln, die besprochene Urkunde in den März 1242, wo nach der Gefangennahme des Erzbischofs von Köln durch den Grafen von Jülich erst von „genehmen Diensten“ deselben gesprochen werden konnte, so war auch Gotfrid auf der militärischen Inspektionsreise des Königs an den Rhein vom Januar bis in den April der begleitende Rat. Zwar finden wir keine direkten Nachrichten, daß sich der König an den rheinischen Fehden beteiligt habe; doch ist es nach seiner Abrechnung mit Gerhard von Sinzig, in welcher es sich auch um Sold und um verbrannte Pferde handelt, nicht gerade unwahrscheinlich. Auch eine andere für die Zeit bedeutende Maßnahme müssen wir verzeichnen, weil dieselbe darauf hindeutet, daß für den Kampf eine Bundesgenossenschaft von nicht zu verachtender Kraft gewonnen werden sollte, die Städte, einst vom Kaiser selbst zurückgedrängt in ihrer freiheitlichen Entwicklung zu Gunsten der Prälaten, nun aber von ihm begehrt und gewonnen als ein fester Schild im Kampf. Es ist dieses die Urkunde für die Bürger zu Mainz, ausgestellt im Februar 1242 zu Speyer, wornach sie in allen Reichsstädten zu Wasser und zu Land mit ihren Waren zollfrei sein und von ihren in Gerichtsbarkeiten des Reiches gelegenen Gütern keine neuen Steuern zahlen sollen. (Böhm.-F. l. c. reg. 4450.) Derartige Vergünstigungen für die Städte lagen jetzt in der Politik des Kaisers, der auch für die Stadt Cöln im Mai 1242 zu Capua die Privilegien bestätigt, welche Erzbischof Conrad der Stadt verliehen. Wohl mag diese neue und gehäufte Bevorzugung der Städte (B.-F. l. c. reg. 3260. 4459. 60. 66. 67), nicht nach dem Sinn des Herrenstands auch in der Umgebung des Königs gewesen sein. Aber daß Gotfrid auch in diesem Punkte voll und ganz die staufische Politik vertrat, und daß er dieses gewiß auch im Fall der Stadt Mainz gethan, dafür haben wir den urkundlich belegten Beweis vom 27. Juli 1242, wo er Zeuge ist in einer Urkunde, welche die Bürger in Worms vom Rheinzoll bei Oppenheim befreit (B.-F. l. c. reg. 4469).

In dieser Zeit nun eben, während der Rheinfahrt im Winter und Frühjahr 1242, scheint sich, wie dieses auch ganz natürlich ist, die Bedeutung des geheimen Rats besonders gehoben zu haben, und mit ihm hob sich natürlich auch Einfluß und Bedeutung Gotfrids. Das erste Zeichen hiefür besitzen wir in einem Aktum zu Rothenburg vom 1. Mai 1242. In dieser Urkunde, in welcher zum ersten und einzigen Mal, so weit wir sehen, der neue Reichsverweser Heinrich als solcher beim König auftritt, setzt dieser den unwürdigen Probst von Ellingen ab und restituirt die Kirche dem Deutschorden, „*de consilio venerabilis episcopi Wormatiensis . . . nec non dilecti consanguinei et principis nostri Henrici . . . quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam, nec non de consilio G. de Hohenlohe, C. de Crutheim, C. pincerne de Winterstetten et C. de Smidenvelt consiliariorum et fidelium nostrorum etc.*“ (Huill. VI, 830.) Hier haben wir die ausdrückliche Bestätigung für einen neben dem Reichsverweser bestehenden geheimen Rat, der bei den Entschlüssen des Königs betreffs seines Gewichts und Einflusses auf gleicher Stufe steht mit dem Reichsverweser. Und in dem Maße mußte die Bedeutung des geheimen Rats und mit ihm der Einfluß Gotfrids steigen, als der Landgraf aus der Nähe des Königs und von den staufischen Interessen sich zurückzog. Als endlich im April 1244 der Landgraf völlig auf die Seite des Papstes trat, da war es der geheime Rat des Königs noch allein, der, mag das Wort auch ein großes sein, unter Gotfrid von Hohenlohe eigentlich das Deutsche Reich regierte.

Auf dieser aufsteigenden Bahn des königlichen geheimen Rats bilden einige bemerkenswerte Urkunden gleichsam die Etappen. „Mit seines Rates Rat“ giebt

Conrad zu Solothurn am 5. Febr. 1244 dem Gerhard von Sinzig die Ermächtigung, für seine und des Reiches Bedürfnisse von den Leuten seines Amtsbezirks soviel zu erheben, als ihm nötig scheint. (B.-F. l. c. reg. 4488.) „De plenitudine totius nostri consilii“ erweist der König den Burgmannen zu Oppenheim die Gnade, daß sie alle von ihnen in der Burg errichteten Gebäude für sich, ihre Frauen und ihre Kinder als Burglehen besitzen sollen, so lange sie dem Reiche treu bleiben. 28. Oktob. 1244. (Huill. 6, 856.) „De plenitudine nostri consilii, videlicet Godefridi de Hoenlog, Craftonis de Boxperch, Conradi de Smidelveit et aliorum nostrorum familiarium“ setzt Conrad am 20. Februar 1245 zu Nürnberg den Bürger Conrad von Rothe zum Pfleger der dortigen Minoriten ein. (Huill. 6, 857.) Unter Gebrauch der ganz gleichen Formel, mit den nämlichen Zeugen, zu denen noch der Schenk von Limburg tritt, beurkundet Conrad, daß er dem Wildgrafen Conrad 400 Mark schuldet und verpfändet ihm dafür das Dorf Weilerbach mit den dazu gehörigen Ämtern (B.-F. l. c. reg. 4495. Winkelm. act. imp. I. 402). Am 30. Nov. 1245 bestätigt er dem Abt und dem Convent von Altenberg zu Nürnberg die Privilegien Heinrich VI. und Friedrich II. „astantibus et suggerentibus nobis consiliariis et familiaribus nostris videlicet Gotfrido de Hohenloch, Conrado pincerna de Clingenberg, Waltero pincerna de Limpurg, Conrado de Smidelveit, Conrado pincerna de Smalnegge et Heinricho de Rivello.“ (Huill. 6, 863.) Endlich am 23. Januar 1246 beurkundet der König den Friedensschluß zwischen Worms und Philipp von Rotenfels „de mandato et plenitudine voluntatis nostre ac consiliariorum nostrorum, videlicet Kraftonis de Boegesberg, Cunradi pincerne de Clingenberg et Walteri pincerne de Limborch. (Huill. 6, 865.) In diesen Urkunden sämtlich tritt immer mehr der geheime Rat als die eigentliche Reichsregierung in den Vordergrund. Bei diesen Akten allen aber, wenn er dabei anwesend ist, ist Gotfrid der erste in der Reihe der Räte und Zeugen. Eine Änderung für ihn und den gesamten geheimen Rat tritt sichtlich erst ein, als Conrad durch seine Vermählung mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Otto von Bayern, einen anderen, natürlichen Ratgeber an seinem Schwiegervater fand.

Aber nicht mit Rat allein galt es nunmehr der staufischen Sache und dem König in Deutschland zu dienen. Nicht friedliche Ruhe gab Gotfrid Gelegenheit, seine politische Weisheit zu zeigen und segensvoll für die Entwicklung des Reiches zu verwerten. Mit der That noch mehr und mit dem Schwerte galt es die Interessen des Kaisers und Königs zu verfechten. An Gelegenheit dazu fehlte es nicht. Schon im September 1241 hatten die Feindseligkeiten seitens der kurialen Opposition im Herzen des Reiches, im Rheingau begonnen mit der Verheerung der Wetterau durch die Kirchenfürsten von Mainz und Köln, und setzten sich im Anfang des nächsten Jahres fort, allerdings durch den Sieg, den Graf Wilhelm von Jülich auf der staufischen Seite bei Lechenich im Februar 1242 über den Erzbischof von Köln erfocht und den er dabei gefangen nahm, für die Opposition unglücklich. An dieser ersten Phase des Kampfes sehen wir den König mit seinen oberdeutschen Getreuen wenigstens nicht hervorragend beteiligt. Erst im Sommer 1242 rüstet sich Conrad zur Heerfahrt, als Sifrid von Mainz die Feindseligkeiten fortgesetzt hatte durch einen Zug gegen die rheinischen Besitzungen des dem König treuen Rheinpfalzgrafen und Herzogs Otto von Bayern, wobei er auch mit der getreuen Stadt Worms in Fehde geraten war. Vor dieser Stadt finden wir nun auch im Juli den König, und hier „in castris“ stellte er den Bürgern von Worms einen Freibrief aus, unter dem auch Gotfrids Name steht, neben Kraft von Boxberg, Wolfrat von Krautheim und Conrad von Schmidelfeld. Somit steht fest, daß Gotfrid an dieser Heerfahrt thätigen Anteil

nahm. Freilich Gelegenheit zu großen Heldenthaten bot der Feldzug nicht. Er war, der Art der damaligen Kriegführung entsprechend, weiter nichts als ein systematisches Sengen und Brennen im Lande des Gegners, während der Dauer von sechs Wochen. Am 8. Sept. ist der König wieder zu Worms, der Rheingau war greulich verwüstet.

Im Winter 1242 und im Frühjahr 1243 ist das Hoflager zu Hall (15. Jan.), zu Hagenau (11. Febr.), im April wieder zu Rothenburg. Im August, bis wohin uns von Conrad keine besonderen Akte erwähnt werden, unternimmt er die zweite Heerfahrt nach dem Rhein. An dieser nehmen außer den Wormsern auch der Bischof von Augsburg und die Äbte von Kempten, Reichenau, Ellwangen und St. Gallen teil. Gotfrid von Hohenlohe aber treffen wir nicht dabei. Noch am 1. Oktober, nach der Fahrt, zu Nürnberg ist aus der gewohnten Umgebung des Königs nur Konrad von Schmidelfeld bei ihm. (B.-F. I. c. reg. 4474.) Erst im Dezember finden wir auch wieder die beiden Brüder von Hohenlohe, Gotfrid und Conrad, bei Hof, als Zeugen in königlichen Urkunden zu Gunsten des Deutschordens. (B.-F. I. c. reg. 4482—86.) Jedoch ist *ex silentio documentorum* nicht ohne weiteres zu schließen, daß Gotfrid der Heerfahrt ferne geblieben sei; ein Schein der Wahrscheinlichkeit für seine Teilnahme läßt sich wenigstens finden. Allerdings die erste Hälfte des Jahres ist vorzugsweise mit Beforgung privater Angelegenheiten ausgefüllt. Im Februar läßt sich Gotfrid einen Lehensrevers von Heinrich von Ravensburg über einen Weinberg in Schnetzenhausen ausstellen; im gleichen Monat einen solchen von Conrad von Schmaleneck über das Dorf Ingeltingen. (Hans. I., 405. II, 216.) Im März ist er in Wirzburg mit seinen Brüdern Andreas und Heinrich und diesmal wahrscheinlich, wenn auch nicht in direktem Auftrag, so doch im Interesse des Königs thätig. Da nemlich im April der Deutschordensmeister beim König zu Rothenburg erscheint, wo der Orden eine „*plantula divorum progenitorum nostrorum*“ von demselben genannt und der Orden gerühmt wird als „*que eisdem et nobis adhesit semper fideliter et constanter*“ (Huill. 6, 844), so ist die Vermutung nicht zu kühn, daß in Wirzburg zuvor eine Sprache der Deutschordensbrüder stattgefunden hat, an welcher sich auch Gotfrid von Hohenlohe beteiligte. Die dort ausgestellte Urkunde, ein Lehensvertrag zwischen dem Stift Wirzburg und dem Grafen von Henneberg (C. F. Stälin II, 562), betrifft durchaus keine Angelegenheit, welche die Anwesenheit des Königs gerade zu diesem Behuf nötig gemacht hätte. Vom 12. Juli haben wir von Gotfrid noch eine Urkunde, nach welcher er dem Deutschorden zur Bezahlung von 200 Mark Schulden den (später wieder eingelösten) Weiler Staldorf bei Röttingen giebt. (W. F. 1849, 24.) Die Urkunde über den Ankauf von Simmrigen (W. U. 4, 47, 48) ist ohne Datum, giebt also keinen Anhalt. Dagegen haben wir für den August, wo die Heerfahrt von Statten ging, keine Urkunde Gotfrids über private Beforgungen, und es bleibt somit wenigstens die Möglichkeit offen, daß auch Gotfrid mit dabei gewesen ist. Doch sei dem wie ihm wolle, sicher bezeugt ist, daß Gotfrid und Conrad im Dezember 1243 zu Nürnberg beim König sind. Zwar sind die Urkunden selbst, die aus jenen Dezembertagen stammen, durch ihren Inhalt keineswegs bedeutsam. (B.-F. I. c. reg. 4482—86.) Auch die anwesenden Zeugen würden an sich noch auf keinerlei politisch besonders wichtige Abmachungen hinweisen. Und doch sind in dieser Zeit zu Nürnberg und wahrscheinlich schon vorher zu Wirzburg mit Beteiligung von Gliedern des deutschen Ordens hochwichtige Erwägungen gepflogen worden. Einen unwiderleglichen Beweis dafür haben wir in einem Briefe des Kaisers (Huill. VI, 168) vom Februar oder März des nächsten Jahres, einer Antwort an den Bischof von Worms auf dessen

und der anderen Fürsten ihm durch den Erwählten von Bamberg und den Conrad von Hohenlohe vorgetragenes Ansuchen um Wiederherstellung des Friedens mit der Kirche, damit die Zwietracht gestillt werde, welche seit geraumer Zeit nicht wenig den Bestand des Reiches erschütterte. Dieses Schreiben, in welchem er sein eigenes Verlangen nach Frieden auspricht, und schon den großen Hoftag nach Verona in Aussicht stellt, ist uns ein Zeugnis dafür, daß unter dem Druck der Fehden das Verlangen nach dem kirchlichen Frieden auch in der staufischen Partei stark erwacht war, so daß man dem Kaiser darüber vorstellig zu werden beschloß. Der Beschluß selbst aber ist in Nürnberg gefaßt worden. Dort finden wir ja im Oktober den Bischof von Worms (B.-F. l. c. reg. 4474), an den das Schreiben des Kaisers gerichtet ist und der demnach eine Hauptrolle bei diesem Beschluß gespielt haben muß; wir finden auch, daß im Dezember die beiden Abgeordneten, Heinrich von Bamberg und Conrad von Hohenlohe, und mit den Grafen von Ulten und Öttingen auch Gotfrid von Hohenlohe und Conrad von Schmidelfeld, welche sicherlich an den Beratungen und Entschlüssen bezüglich der Vorstellungen beim Kaiser als Mitglieder des geheimen Rates namhaft beteiligt waren. Ja es scheint sogar, als hätte Gotfrid von Hohenlohe in dieser Sache trotz des Winters auch Reisen gemacht. Vom 10. Dezember 1243 haben wir nämlich eine Urkunde des Bischofs Rudolf von Merseburg, in welcher „Gotfrid de Honlo“ mit den Lehen des verstorbenen Albrecht von Rotenfels, worauf er schon eine Anwartschaft hatte, belehnt wird. (Hanselm. I, 405.) Bei der Ausstellung dieses Briefes ist doch wohl das persönliche Erscheinen in Merseburg vorauszusetzen. Daß aber eine Belehnung jetzt gerade geschah, deutet doch darauf hin, daß Gotfrid in jene Gegenden noch aus andern Gründen kam. Freilich wohin seine Reise sonst noch geführt, ob er auch zum Reichsprokurator nach Thüringen ging, sicher wissen wirs nicht; aber es anzunehmen ist nicht zu gewagt. Immerhin ist auch hier wieder so viel ersichtlich, daß bei den wichtigsten Akten der Politik Gotfrid von Hohenlohe eine überaus bedeutende Rolle spielt, jederzeit aber in Treue gegen das staufische Haus.

Freilich diese Friedensbemühungen blieben ohne Erfolg. Am 31. März 1244 wurde zwar der Friede in Rom von dem Grafen Raimund von Toulouse und den beiden Großhofrichtern Petrus de Vinea und Thaddens von Suesa, als des Kaisers Mandataren, beschworen. Voll Freude schreibt der Kaiser dieses nach Deutschland und Conrad sollte es überall verkündigen lassen. Allein bereits am 30. April glaubte Innocenz IV. das Recht zu haben den Kaiser zu beschuldigen, „er habe es vorgezogen von dem Eide abzuspringen.“ Recht und Unrecht abzuwägen kann unsere Sache hier nicht sein. Es ist diese Seite der Geschichte von Parteileidenschaft fast bis zur Unleserlichkeit beschmutzt. In diesem Briefe, in welchem der Papst den Kaiser des Eidbruchs beschuldigt, muntert er auch seinen Mann, den er bereits gefunden, den Landgrafen Heinrich, den Prokurator des Reiches und des Königs, auf, „er möge das löblich angefangene Werk des Glaubens“ — d. h. für diesmal den Verrath an seinem König und Kaiser „schleunigst vollenden“, damit das Maß seiner Verdienste immer mehr wachse und er den apostolischen Stuhl immer kräftiger verpflichte, zur Erhöhung seines Namens und seiner Ehre (Huill. VI, 189 f.). Der Landgraf beeilte sich „das Werk des Glaubens“ zu vollenden und das Maß seiner Verdienste voll zu machen; er verriet König und Kaiser. Die Friedensverhandlungen, die trotz alledem zwischen Papst und Kaiser hin und her gingen, hatten kein Ziel und Ende. Am 28. Juni flieht der Papst aus Sutri nach Lyon und des Friedens Ende war endlich das Konzil daselbst.

In diesem Jahr 1244, während fruchtlos, weil interesselos, über den Frieden verhandelt wurde, und König Conrad sein Königreich Jerusalem hauptsächlich durch christliche Schuld an die Ungläubigen verlor, finden wir nur wenig uns aufbewahrt. Der Mainzer und Kölner Erzbischof hielten auch diesmal nicht Ruhe; doch scheint der König am Kampf persönlich sich nicht beteiligt zu haben. Hauptsächlich im Süden des Reiches, in Ulm, Solothurn, Bern, dann in Hagenau und im Dezember zu Basel, begegnet uns das Hoflager. Es giebt uns nichts Gewißheit, ob Gotfrid mit dem König wanderte. Im Februar zu Solothurn, und wahrscheinlich noch im gleichen Monat auch zu Basel urkundete der König mit seines Rates Rat. Allein am 1. März ist Gotfrid in Rothenburg, wo ihm Kloster Comburg seine Güter in Weikersheim und Schäftersheim verkauft und so will es uns nicht sehr wahrscheinlich vorkommen, daß Gotfrid im Februar noch sollte in der Schweiz gewesen sein. Auch für Sommer und Herbst dieses Jahres fehlt es uns gänzlich an Nachrichten über ihn.

Anders aber gestaltete sich das Jahr 1245. Schon im Anfang dieses für das staufische Geschlecht so entscheidungsreichen und verhängnisvollen Jahres treten uns die getreuen Räte entgegen, in Nürnberg im Februar, wo sich der König vielleicht mit einer kurzen Unterbrechung durch einen Aufenthalt zu Rothenburg im März (Böhm. F. l. c. reg. 4496) bis Mitte Mai befindet. Verhältnismäßig ruhig war dieser Jahresanfang; es war die Stille vor dem ausbrechenden Gewitter. Die erneute Exkommunikation des Kaisers, die polternden Predigten fanatischer Bettelmönche gegen ihn und die Einberufung des Konzils nach Lyon auf St. Johannistag waren die ersten dumpfgrollenden Donner. Auf den Juni versammelte noch einmal Friedrich die Fürsten des Reiches zu dem lang her schon in Aussicht genommenen Hoftag nach Verona. Es war dieser die offene Bankerotterklärung deutschen Gemeinfinnes und deutscher Treue. Eine kleine Anzahl Fürsten, welche die Fahrt über die Berge thun, und diese wenigen nicht alle mehr sicher des Reiches Säulen, vom Kaiser einst so hoch gerühmt, sie wanken. Mitte Juni kommt mit den Fürsten Conrad nach Verona, die getreuen Brüder von Hohenlohe, Gotfrid und Conrad, in seiner Umgebung.

Sie sollten nun auch auf diesem Hoftag die Anerkennung treuer Dienste in ehrendster Form finden. Der Kaiser und sein Sohn versprechen beiden Brüdern Gotfrid und Konrad, „*dilectis et fidelibus nostris quorum fides et merita coram serenitate nostra continuata devotione perornantur*“, daß sie dieselben niemals im Besitz der Burg Schipf beirren werden, welche ihnen Ludwig v. Schipf als Ersatz für zugefügten Schaden von der Fehde unter Heinrich her hatte abtreten müssen. (Hanseim. I, 406. 407.) Es ist das obige Lob keine Phrase im schwülstigen Kanzleistyl des Kaisers; es ist nur die gerechte Anerkennung fester Treue und unentwegter Ergebenheit. Dem Bruder Heinrich von Hohenlohe, dem jetzigen Meister des deutschen Ordens, welcher, freilich vergeblich, noch in diesem Frühjahr bei der Kurie im Interesse des Friedens sich verwendet hatte (cf. Winkelmann acta I, 565 und 566), bestätigt der Kaiser für alle Erwerbungen in Curland, Litthauen und Semgallen Freiheit von Dienst und Abgaben und die landeshoheitlichen Rechte dergestalt, daß sie so viel Gerichtsbarkeit und Herrlichkeit dort haben sollen, als irgend ein Reichsfürst in seinem Land. (B. — F. l. c. reg. 3479.) In dieser Urkunde sind die beiden andern Brüder als Zeugen unterschrieben. Im übrigen wird der Reichstag von Verona durch das Wort einer Chronik so beurtheilt: *nec videbatur haec tanta imperatoris curia certum aliquid stabilire*. Resultatlos und zerfahren.

Am 26. Juni hatte Innocenz IV. das Konzil zu Lyon eröffnet. Am 8. Juli brach der Kaiser von Verona auf, um sich dem Konzil zu nähern. Vor Turin

erfuhr er keine Absetzung, welche unter dem üblichen Pomp erfolgt war. War der Kaiser selbst auch nicht damit vernichtet, ja nicht einmal seine Energie vorübergehend gelähmt, für Deutschland war die Absetzung des Kaisers und des Königs zum mindesten das Signal zur Concentration der Opposition und aller Unzufriedenen um einen vom Papst gemachten Gegenkönig.

Von Turin aus, durch Savoyen eilt Konrad mit seinen Getreuen nach Deutschland, um den Schlag der Kurie im Königreich zu parieren. Er war vom Vater mit Geld und Mannschaften reichlich ausgerüstet. Am 30. November ist er in Nürnberg, „astantibus et suggerentibus consiliariis et familiaribus nostris, videlicet Gotfrido de Hohenloh u. s. w.“ Auch „sub vinculo excommunicationis“ hielten sie bei ihm aus; am längsten und treuesten Gotfrid von Hohenlohe. Die Gelegenheit, diese Treue zu beweisen, ließ nicht mehr lange auf sich warten. Des Papstes Gold, — es war viel Gold — und des Papstes Worte hatten es bewerkstelligt, daß am 22. Mai zu Veitshöchheim Heinrich Raspe zum König gewählt wurde, „der Pfaffenkönig“, einst Conrads und des Reiches Pfleger.

Als der tokken spielt der Walch mit Tiütschen fürsten,

Er sezzet sie uf, er sezzet sie abe.

Nach der habe

Wirfet er sie hin und her als ein bal.

(Meister Sigeher, Raumer 4, 103.)

Seit November 1245 wissen wir nicht mehr, ob Gotfrid beim König war. Konrad aber erhält vom König am 9. Juni 46 zu Hall eine Anweisung auf 100 Mark an Gerhard von Sinzig, der sie ihm auszahlen soll „von dem Juden, den er gefangen halte“. Es war wohl Ausrüstungsgeld für den bevorstehenden Feldzug gegen Heinrich. Auf 25. Juli hatte dieser einen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben. Hier sollte es sich auch ums Reich entscheiden, aber nicht mit Beschlüssen, sondern mit Waffen. Am 25. Juli lagerte sich Konrad vor Frankfurt, um dem wahrscheinlich von Mainz her anziehenden Gegner den Eintritt in die Stadt zu wehren. Es war auf staufischer Seite kein schlechtes Heer, das sich an der Nidda lagerte. Die Aussicht auf Sieg war gut. Den Kern bildeten die oberdeutschen Kampfgenossen des Königs; das treue Worms hatte Mannschaft und Kriegsschiffe gesendet. Aber was hilft Macht und Tapferkeit gegen Verrat im eigenen Heer! Um 7000 päpstliche Mark und um das Versprechen des Herzogthum Schwaben verließen im Beginn des Kampfs mit 2000 Rittern und Armbrustschützen der Graf Ulrich von Württemberg und Hartmann von Grüningen ihren König — „et deus dedit victoriam ecclesie et regi Henrico“ meint der fromme Schreiber der Straßburger Annalen. (Böhmer fontes 2, 108). Am Oswaldstag, am 5. August, ward so die Schlacht ums Reich entschieden. Nach tapferem Kampf, in welchem 600 seiner Leute fielen, zog sich der König nach Frankfurt zurück. An diesem unseligen Tag, im Kampf um das „verratene deutsche Reich“ hat auch Gotfrid von Hohenlohe an der Seite seines Königs gekämpft und harten Verlust an Mannschaft und Habe erlitten. Fünf Jahre nachher noch, 1251, bei der Pfandverschreibung des Königs über Rothenburg und Gebfattel, erkennt dieser es dankbar an, was ihm Gotfrid in dieser Not geleistet und gewesen: „considerantes nihilo minus graves et multiplices expensas, quas in nostris servitiis per imperium hinc inde fecit, habentes quoque pia consideratione respectum ad importabilia dampna sua, que apud Frankenvort in captivitate sue militie et rerum suarum amissione dinoscitur pertulisse“. . . (Hans. I, 409). Aus dem geht deutlich hervor, daß Gotfrid in der Schlacht sein Heergeräte verlor, und daß seine Mannen in Gefangenschaft gerieten, aus welcher er sie um schweres Geld

lösen mußte. Diese *captivitas militie* hat augenscheinlich den begeisterten Biographen Gotfrids, den Hohenloher J. G. Maurer (Frankfurt a. M. 1768 41 S.) zu der Meinung verführt, „daß Gotfried von Hohenlohe, nachdem Cunradus das mit gedachtem Henrico ohnweit besagter Stadt gehaltene Treffen verlor und gefchlagen wurde, das Unglück hatte vom Feind gefangen zu werden. . . Wie lange er in solcher Gefangenschaft ausgehalten, läßt sich zwar eigentlich nicht sagen, doch, da sich leicht vorzustellen, daß solche unserm Herrn Gotfriden von Hohenlohe in die Länge nicht angestanden, so war kein anderes Mittel übrig, als dahin bedacht zu sein, wie er sich mit eigenem Geld ranzionieren und wiederum in die vorige Freiheit setzen mögte, welches er auch wirklich bewerkstelligte.“ Die 3000 Mark in der Urkunde von 1251 sind ihm Ersatz für „sein Ranzionierungsgeld“.

Nun es ist eine leichte Sache, nach 140 Jahren den biedereren Maurer, dem es mit seinem Panegyrikus auf Gotfrid, „den Herrn von sonderbaren Qualitäten“, so ernst gewesen, zu kritisieren. Gotfrid geriet nicht in Gefangenschaft; die Urkunde sagt darüber nichts. Vielmehr, mit dem gefchlagenen König zog er sich, unterwegs noch teilnehmend an der Exekution des Klosters Neresheim (f. B.-F. l. c. reg. 4510. P. Stälin I, 303) nach Augsburg zurück, wo er in des Königs Gegenwart am 29. August den Otto Bogenarius mit seinem Haufe dafelbst belehnt. Die 52 Zeugen der Urkunde und ihre selbst eines gewissen Humors nicht entbehrenden Bedingungen lassen uns erkennen, daß die Umgebung des Königs von der Niederlage bei Frankfurt keineswegs niedergedrückt war. Im übrigen — man war ja auch auf dem Wege zur Hochzeit. Am 1. September vermählte sich König Konrad mit Elisabeth, der Tochter des Herzogs Otto von Bayern, zu Vohburg unterhalb Ingolstadt an der Donau. „*Spe consilii et auxilii*“ sagen die Straßburger Jahrbücher, weniger mit Recht wohl in Beziehung auf die Absicht des Königs; völlig richtig aber hinsichtlich des Erfolgs. Denn Otto von Bayern war fortan Schild und Hort der Staufer in Deutschland.

Mit der Vermählung seines königlichen Schutzbefohlenen hatte Gotfrids politische Thätigkeit ein Ende. Er und der geheime Rat verschwinden aus den Urkunden des Königs; andere Personen treten in seiner Umgebung auf. Wir begegnen Gotfrid nicht mehr am Hofe bis in den Dezember 1250, über die ganze Zeit, in welcher Innocenz IV. „*de regni negociis diligenter deliberans*“ (Chron. erphord. Böhmer font. 2, 411) das wülfte Treiben treulofer Gefinnung in dem armen Deutschland inscenierte und guthieß, selbst die Kirche bitter schädigend, indem er durch sein und seiner fanatischen Sendlinge Gebahren den Glauben an ihre fleckenlose Reinheit untergrub, und doch mit allem das Übergewicht der Staufer nicht brechend. (Raumer 4, 117 f.) Nach Heinrich Raspes Tod mußte der Cardinaldiakon Peter Capoccio „als Engel des Friedens“ mit der deutschen Königskrone haufieren gehen. Er fand keinen Abnehmer; endlich um 20 000 Mark Draufgeld nahm sie Wilhelm von Holland am 3. Oktober 1247. Trotz aller Unterstützung brachte er es nicht weiter als zum „Rheinlandskönig“. An den Kämpfen des Königs gegen diese Prätendenten der Curie sowie an den mancherlei Fehden der beiderseitigen Anhänger hat Gotfrid schwerlich teilgenommen. Die Urkunden des Königs mit Zeugen werden in diesen Kampfesjahren immer spärlicher; in keiner aber finden wir den alten getreuen Rat. Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß Gotfrid Grund und Anlaß hatte, seinen Besitzungen seine persönliche Aufsicht zu widmen. Ein Anzeichen dafür mag seine Anleihe bei den Nonnen zu Frauenthal sein. Doch unähnlich seinem einstigen Genossen Conrad von Winterstetten (B. — F. l. c. reg. 4868) der schon zur Krönung Heinrichs gegangen war, verharrete Gotfrid bei der

Sache, der er die Kraft seines Lebens bis in sein Alter zu Dienst gestellt hatte. Daß man es aber auf gegnerischer Seite wohl wußte, was dieser Mann zu bedeuten habe, und daß man auf alle Weise bemüht war, auch ihn ins kuriale Lager herüber zu ziehen, zeigt der Eingang des päpstlichen Schreibens, dessen wir oben schon gedacht: „frequenti relatu percepimus, quam grandem tibi dominus dedit Industriam.“

Am Schluß des Jahres 1250 erst wieder finden wir Gotfrid beim König zu Regensburg; und es ist wohl anzunehmen, daß er den Zug desselben gegen den renitenten Regensburger Clerus mitgemacht. Gleichsam als müßte er, wie durch ein Verhängnis, gerade in den Zeiten der größten Gefahr um seinen König sein, war er zu Regensburg Zeuge jenes niederträchtigen, die deutsche Erde für alle Zeit schändenden Mordanfalls auf Conrad, im „Frieden“ des Klosters St. Emmeran, in der Nacht vom 28. auf den 29. Dezember 1250. Unter den Zeugen der Urkunde, in welcher der König auf das Flehen einiger Mönche das Kloster St. Emmeran, „wo er nach der Gewohnheit seiner Vorfahren herbergend, einem meuchlerischen Mordanschlag des Bischofs Albert von Regensburg und des Conrad von Hohenfels wie durch ein Wunder entgangen ist, mit Personen und Sachen, doch mit Ausfluß des Abtes Ulrich und seiner Mitschuldigen, in seinen und des Reiches besonderen Schutz nimmt, doch so daß das Haus, dessen Wände vom Blut der Schlafenden, die für ihn starben, gerötet sind, abgerissen, und an seiner Stelle von den Mönchen eine Kapelle zur Ehre der h. Jungfrau und des h. Nikolaus errichtet werde“, — finden wir auch Gotfrid von Hohenlohe. Zu beachten ist dabei, daß es in der Urkunde heißt: „Wie sie es versprochen haben vor: Otto, Pfalzgraf vom Rhein und Herzog in Bayern, seinem Schwiegervater Ludwig, dessen Sohn, und seinem Schwager, Otto Markgraf von Hohenburg, Heinrich Markgraf von Burgau, Ludwig dem alten Grafen von Öttingen, Gotfrid von Hohenloh „und seinen übrigen Räten.“ (B. — F. l. c. reg. 4530). Also ausdrücklich als „Rat“ erscheint Gotfrid und zwar in einer Reihe mit den angesehensten Vertretern des fürstlichen Standes. Auch wieder eines der vielen Zeugnisse für seine Bedeutung, für die Ehre und Anerkennung, die er gefunden.

Am 13. Dezember war inzwischen Friedrich II. zu Fiorintino in der Capitanata gestorben, in seinem Tod dem Papst Anlaß zu ungezügelter Jubel in frommen Redensarten gebend. Es ist nicht wohl anzunehmen, daß die Kunde von diesem Schlag schon den Stahl der Regensburger Meuchelmörder aus der Scheide gelöst hat. Aus den Urkunden könnte es sogar scheinen, als hätte auch der König die Trauerbotschaft erst im Februar erfahren. Das ist aber durchaus unwahrscheinlich. Ohne Zweifel ist er, als Erbe, sobald als nur möglich in Kenntnis gesetzt worden; aber die Klugheit hieß ihn angesichts der Feinde den schweren Verlust verschweigen. Es ist wohl anzunehmen, daß ihn noch zu Regensburg die Nachricht getroffen hat. Dann ist auch Gotfrid von Hohenlohe mit im Rat gewesen, als es galt den Sturm zu beschwören, der nun nach des großen Kaisers Tod Herrschaft und Geschlecht der Staufer hinwegfegen sollte.

Freilich in der allernächsten Zeit ist er nicht um seinen König; wenigstens nennt ihn keine Urkunde. Doch weil der König im Februar und März in Rothenburg und Hall ist, so wäre es immerhin möglich, daß er in diesen beiden Städten noch bei ihm war. Auf dem Zug an den Rhein aber hatte er ihn jedenfalls nicht mehr begleitet; er fehlt in der Urkunde von Worms, April 51, wo ganz andere Zeugen auftreten. Gotfrid war wohl kaum mehr felddienstfähig. Zu Nürnberg aber im August stellt er sich noch einmal bei seinem König ein und mit ihm ein anderer Getreuer, Walter der Schenk von Limburg. Die schon besprochene Verpfändungsurkunde

ist die letzte Urkunde König Conrads IV., in welcher Gotfrids Name genannt ist, aber diese letzte auch die ehrenvollste Anerkennung für lebenslange Treue, wie sie ein Machthaber nicht immer erfahren darf von seinen Dienern.

Im Oktober zog Conrad über die Alpen, seinem frühen Grab entgegen, in das er sank, als er mit den schönsten Ausichten auf Erfolg seine Waffen nach dem Norden tragen wollte. Gotfrid blieb zurück, er war ein alter Mann geworden, sein Bruder Conrad war schon gestorben; seine politische Thätigkeit hatte ein Ende gefunden. Sie ist aber in ihrem Verlaufe, so kurz sie eigentlich auch war, bedeutungsvoll genug gewesen. Wenn auch Gotfrids Stellung und Würde es nicht gestattete, daß er seine Bedeutung in der vordersten Reihe der handelnden Persönlichkeiten auf der politischen Schaubühne glänzen lassen konnte, wenn ihn darum auch keine der Chroniken seiner Zeit würdigt, die geschichtliche Forschung muß ihm auf Grund ihres starrsten aber zuverlässigsten Materials, der Dokumente, doch einen hervorragend wichtigen Anteil an den Maßnahmen und Ereignissen der Zeit zuweisen, welche ihren Mittelpunkt findet im Kampf und tragischen Untergang der Hohenstaufen. In einer wilden Zeit hat er mit am Steuer des schwankenden Schiffes staufischer Macht gefahren und hat das Schiff nicht verlassen, als seine Masten brachen. Ohne dem Tadel einer schönfärbischen Panegyrik zu verfallen, können wir mit voller Wahrheit sagen: dieser Mann ist eine seltene Erscheinung seiner Zeit, um seines Charakters, um seiner deutschen Treue willen. Bei der großen Versteigerung der Reichsrechte und Reichsgüter durch den Holländer fand sich der Hohenlohe nicht ein. Die Münze, die beim Rheinlandskönig gängig war, kannte er nicht; mochte ein Kraft von Boxberg und ein Conrad von Schmiedelfeld sie zahlen — Ehre und Treue ist ihm nicht zum Kaufgeld geworden. Und um so ehrenvoller ist dieses, als den Hohenlohern von ihren Herren, den Stauern, aus ihrem mehr und mehr zerbröckelnden Hausgut keineswegs ein glänzender Lohn zufiel. Voll und ganz kann man für Gotfrid von Hohenlohe und seine Brüder die Worte Fischers (Gesch. d. H. Hohenl. S. 48) unterzeichnen: „Das hohenlohische Haus hat sich nicht wie verwandte Häuser vom Raub der Hohenstaufen und ihres Erbes vergrößert. Es hat weder auf dem Weg der Untreue während der Dauer ihrer Herrschaft Güter und Rechte sich angemast, noch hat es ihren tragischen Ausgang dazu benutzt, sich zu bereichern.“

Die Herren von Schmidelfeld unter Friedrich II. und seinen Söhnen.

Von Dr. G. Blind.

Ein charakteristisches Merkmal vornehmlich der späteren staufischen Zeit ist das Hervortreten der Reichsdienstmannen, der Ministerialen, in der königlichen und kaiserlichen Umgebung, nicht etwa nur als Träger eines der bekannten Hofämter, sondern auch ohne solche, in einflußreichster Stellung. „Sie sind am Hof vorzugsweise als ständige Räte des Herrschers, wir finden sie als Vormünder und Erzieher unmündiger Könige, als Führer kaiserlicher Heere, als Gefandte beauftragt mit der Vermittlung der wichtigsten Staatsgeschäfte; sie verwalten in Deutschland den Besitz des Reiches und des Kaiserhauses, werden als Boten oder Statthalter des Reiches nach Italien gesendet; es ist fast kein wichtiges Ereignis dieser Zeit, bei welchem nicht der Name des einen oder anderen von ihnen genannt würde.“ (Ficker, Reichshofbeamte, Sitzungsber. d. Wiener Akad. 1862, 447 ff.)

Unter diesen Ministerialen, von welchen verschiedene Geschlechter auf unserem Vereinsgebiet anfällig waren, nehmen die Herren von Schmidelfeld, ohne Träger eines Hofamtes zu sein, wenigstens in zweien ihrer Glieder eine Stellung ein, bedeutend genug, daß dieselbe verdient in helleres Licht gestellt zu werden.

In die Geschichte tritt das Geschlecht ein mit Sigfrid, der in der Urkunde Friedrichs I., d. d. Würzburg 19. April 1172, für das Kloster Schäftersheim als Zeuge auftritt, durch seine Stellung hinter Cunradus pincerna entschieden als Ministeriale sich kennzeichnend. (W. U. II. 169.) Boffert (V. J. H. 1883, 144) identifiziert ihn mit Sigfrid dem jüngeren v. Wagenhofen. Es ist über diesen weiter nichts bekannt. Ein Konrad v. Schmidelfeld, den wir mit Recht als Sohn des Sigfrid ansprechen dürfen, begegnet uns bei Kaiser Heinrich VI. in Piacenza 1194. (C. F. Stälin II. 537.) Hier klafft nun aber eine Lücke, erst 1223 wieder begegnen wir dem Namen Schmidelfeld. Man glaubt aber in der glücklichen Lage zu sein, diese Lücke ausfüllen zu können. Im Jahr 1215 tauchen nemlich zu Eger bei Kaiser Friedrich II. zwei Herren auf: Wolframus et Chunradus, fratres de Kranchesperg. Sie sind Zeugen in dem Tauschvertrag des Königs mit dem Bischof von Regensburg über die Städte Nördlingen und Öhringen. (W. U. III, 33 f.) Das W. Urkundenbuch giebt ihnen als Sitz Burg Kransberg a. Kocher, setzt aber allerdings ein Fragezeichen dahinter. Sowohl Bauer (W. F. 1853, 112) als Boffert (V. J. H. 1883, 142) fassen diese Herrn v. Kranchesperg, zu ihrer Annahme auf verschiedenen Wegen gelangend, als identisch mit den Herren von Schmidelfeld. Namentlich die Ausführung Bofferts auf Grund urkundlichen Materials — während Bauer aus der Nähe der beiden Burgen Kransberg und Schmidelfeld argumentiert — ist sehr scharfsinnig, aber weiter als zur Wahrscheinlichkeit kommen wir auf beiden Wegen nicht. Jedenfalls bleibt immer noch zu beachten, daß die beiden Herren von Kranchesperg durch ihre Stellung in der Zeugenreihe der oben angeführten Urkunde keineswegs sicher als Ministerialen gekennzeichnet sind. Anselm von Justingen, der Marfchall, steht allerdings vor ihnen, aber Anselm war ein seltener Fall — ein mit einem Hofamt betrauter Freier. Die Reihe der Ministerialen scheint mir in der fraglichen Urkunde erst mit Albert Rindsmaul zu beginnen. Dann aber ist doch auffallend, daß später, wo die Herren von Schmidelfeld so häufig und so eng mit den Staufern verbunden in deren Urkunden auftreten, wir den Namen Kransberg nicht mehr finden. Wäre dieser Conrad v. Kr. identisch mit dem nachmaligen Konrad v. Schmidelfeld, warum schreibt er sich gar nie v. Kransberg, sondern immer konsequent v. Sch., wie er sich schon 1194 geschrieben? Und wenn diese beiden Kransberger sonst nahe Verwandte der Schmidelfelder wären, so würden diese nicht ermangelt haben ihre Vettern an den Hof des Königs Heinrich zu bringen, der ohnehin die Ministerialität in Schaaren an sich zog. Das Verhältnis der Herren von Hohenlohe zu denen von Crauthem und Boxberg ist hiefür sehr illustrativ. Es bleibt somit immerhin noch die bedeutende Möglichkeit, die auch Bauer (W. F. 6, 91) offen läßt, daß der Kranchesberg einer andern Gegend angehört als der Kochergegend.

Das Fragezeichen des W. Urkundenbuches III, 35 wird noch nicht der Rasur verfallen sein, wenn gleich zugegeben werden muß, daß die Annahme der Identität der beiden Herren v. Wagenhofen aus dem Jahr 1212 mit den beiden Kransbergern vom Jahr 1215 sehr vieles für sich hat.

Conrad v. Schmidelfeld, schon 1194 bei Heinrich VI. am 3. Juni zu Piacenza, wohl als Teilnehmer an der Römerfahrt dieses Jahres, der Sohn Sigfrids, begegnet uns ausschließlich in der Umgebung König Heinrichs VII. in den Jahren 1227—29. Schon im Jahre 1223 allerdings hatte der König zu Würzburg einen Vergleich Conrads gemeinsam mit Conrad v. Reichenberg auf der einen Seite und dem Deutsch-

orden auf der anderen Seite bestätigt. (Siehe u. d. Regesten). Die erste Urkunde, unter welcher sich sein Name findet als Zeuge aus der königlichen Umgebung, ist ausgestellt in Wimpfen am 22. Septbr. 1227. Die Reihe der Zeugen ist eine sehr stattliche, sowohl was Laien als Geistliche anbelangt. Auffallend zahlreich treten namentlich auch sonstige staufische Ministerialen in dieser Zeit beim König auf, so die Truchseffe von Waldburg, Schenk Conrad v. Winterstetten, die Brüder von Summerau, von Ravensburg, Solzburg, Gründlach, Weinsberg u. a. Fast scheint es, als dürften wir in dieser Ansammlung der Ministerialität am Königshof die ersten Anfänge der versuchten Emanzipation des Königs von seinem kaiserlichen Vater erblicken. Wie die Regesten zeigen, war Conrad unter diesen Ministerialen ein sehr treuer Begleiter des Königs. Die letzte Urkunde, die uns seinen Namen nennt, ist am 13. Dezember 1229 zu Nürnberg ausgestellt; schon am 8. März d. J. hatte er aber zu Hagenau sich unterschrieben als Conrad „der ältere“ von Schmidelfeld. Es ist uns nicht möglich auf Grund des urkundlichen Materials nachzuweisen, ob Conrad v. Sch. in den Wirren des Jahrs 1229 eine Rolle gespielt hat, als Ludwig von Bayern, der bestellte Reichsverweser, von seinem staufischen Schützling zurückgetreten war, wohl hauptsächlich veranlaßt durch den päpstlichen Emißär Otto, den Cardinaldiakon des h. Nikolaus in carcere Tulliano. Sind wir doch selbst über den König nur äußerst dürftig für jenes Jahr unterrichtet. Es ist somit auch nicht ersichtlich, ob er am Heerzug des Königs gegen Bayern und an der Belagerung Straßburgs in jenem Sommer teilgenommen.

In gutem Verhältnis stand Schmidelfeld mit den Herren v. Hohenlohe. Conrad begegnet uns in einer ihrer Urkunden im Jahr 1225. (W. U. 3, 1629). Er, der ältere Herr v. Schmidelfeld ist es wohl auch, der in der bekannten Richtung der Brüder Gottfried und Conrad v. Hohenlohe über den Besitz von Röttingen u. a. Punkte, vom 29. Dezember 1230 als Vertrauens- und Schiedsmann auftritt. (W. U. 3, 272 ff.) Vielleicht dürfte auf sein Alter auch der Beisatz in jener Urkunde zu deuten sein, daß „wenn einer der vier Vertrauensmänner in der Zwischenzeit sterbe, die drei übrigen einen anderen kooptieren sollen.“ (ib. 274). Allerdings treffen wir in Melfi, 1231 im Juli, auch den Namen Conrad v. Schmidelfeld. Allein, eben weil schon im März 1229 uns der Beisatz begegnet: „der Ältere“, halten wir diesen für den jüngeren Conrad, der nachmals unter König Conrad IV. eine bedeutende Stellung einnahm. Conrad der Ä. v. Schmidelfeld dürfte zwischen den Jahren 1231 und 33 verstorben sein, in dieser Zeit begegnet uns, die Melfianer Urkunde abgerechnet, dieser Name nicht mehr.

Dieser Conrad v. Schmidelfeld, der jüngere, hatte nun jedenfalls keinen Bruder Gottfried (P. Stälin I, 443). Dieser Bruder ist nichts als ein Schreibfehler, denn in der einzigen Urkunde, welche sein Dasein beweisen könnte (Huill. Bréh. hist. dipl. Frider. II. 5, 239) ist dieser Fehler von Huillard dahin richtig gestellt, daß es statt „Gottfried und Conrad v. Schmidelfeld“, wie auch Böhmer hat, heißen muß: „Gottfried und Conrad v. Hohenlohe, Conrad v. Smidevelt.“ Ob Walter v. Schmidelfeld, der 1231 bei Bischof Hermann von Würzburg erscheint (V. J. H. 1883, 144), ein Bruder Conrads des jüngeren ist, möchte zu bezweifeln sein; denn in diesem Fall wäre er wohl auch mit diesem später am königlichen Hofe zu treffen gewesen, wir finden ihn aber nicht dafelbst. Es muß dahingestellt bleiben, ob er überhaupt mit unseren Schmidelfeldern verwandt ist; es giebt noch ein Schmiedelfeld bei Schleusingen.

Dieser jüngere Conrad tritt uns also urkundlich zuerst entgegen in Melfi in Unteritalien am Hoflager Kaiser Friedrichs II. Der einfache fränkische Dienstmann nimmt sich fast etwas befremdend aus in der kaiserlichen Umgebung, unter

welcher auch der Deutschordensmeister Hermann von Salza ist. Auch ist die Urkunde über den zu Melfi vollzogenen Akt keineswegs eine von untergeordneter Bedeutung. Der Kaiser bestätigt in derselben dem mit seiner Nichte Catharina vermählten König Wenzel von Böhmen das Königreich mit allen Ehren und Rechten, wie es sein Vater besessen hat. Wie Conrad nach Melfi, in des Kaisers Umgebung zur Teilnahme an einem so bedeutenden Akt kommt, ist nicht erfichtlich. War Conrad vielleicht einer der deutschen Mannen, die noch vom Kreuzzug her beim Kaiser geblieben waren? Es wird uns keine Antwort darauf. Spurlos wie er nach Melfi gekommen, verschwindet er auch wieder von dort. Auffallender Weise ist er nicht unter den Zeugen, die auf dem Hof zu Ravenna im Dezember sind, ebensowenig wie der Deutschmeister, während dort verschiedene von den Zeugen uns wieder begegnen, die mit ihm die Melfianer Urkunde unterschrieben haben. Vermutungen aufzustellen ist leicht und schwer, wo man scheinbar keinen sicheren Anhaltspunkt hat. Nur eine Vermutung kann ich weder mir noch dem Leser ersparen. Im Mai 1232 finden wir nemlich beim Kaiser einen magister Heinrich, den Erwählten von Catania. Der spätere Bischof von Bamberg, Heinrich, ein geborener Herr von Pilversheim, ein Vetter Conrads v. Schmidelfeld (V. J. H. 1883, 71) führte den Beinamen „de Camtania, de Cathan, de Cathanea“. Boffert (V. J. H. 1883. 142) bringt diesen befremdend klingenden Namen zusammen mit einem Heinrich de Candebona, läßt aber doch den Namen noch als eine offene Frage bestehen. Nun ist aber im Jahr 1232 der Bischofsitz von Catania erledigt. Walter von Palearia war längst gestorben. So ist es nun gerade nicht zu entlegen, die Vermutung Böhmers und Huillards (Hist. dipl. Fried. II. introd. p. 136) beizubehalten, daß dieser Heinrich von Pilversheim, der nachmalige Bischof von Bamberg, als eine Art geistlichen Abenteurers nach der Bischofswürde im fernen Süden getrachtet hat. Huillard führt (ib. 4, 355, not. 1.) aus Amico et Statella, Catan. illustr. pars II p. 76 an: A ejus (Gualterii) morte Henricum de Palimberge (scil. Pabimberge = Bamberg) ausu temerario in Catanensem sedem Fridericus instruit. Hujus meminere testes recepti Catanae 1266, alibi allegati, quem genere Theutonicorum appellant, urbisque nostrae strategum vulgo justitiarium, Macharionem quendam de Catania elegisse affirmant. Wahrscheinlich wurde er vom Papst nicht bestätigt. Im Jahr 1235 sollte Heinrich von Cathanea an die Stelle des Bischofs Landulf von Worms treten; aber es blieb beim Versuche. Der „Herr von Catania“ aber mag ihm geblieben sein, auch als er später protonotarius imperialis aulae war, gleichsam als Spottname für die vergeblichen Bestrebungen im fernen Italien. Ist nun der spätere Bischof Heinrich von Bamberg, Herr von Pilversheim, genannt de Cathanea, identisch mit dem Magister Henricus venerabilis Catanensis electus, welcher im Mai 1232 um den Kaiser in Italien ist, so würde die auffallende Anwesenheit Conrads zu Melfi in Süditalien während des Sommers 1231 ihre Erklärung leicht darin finden, daß er seinen Vetter dorthin begleitet hat.

Von Melfi aus verschwindet uns Conrad v. Schmidelfeld im Dunkel der Vergangenheit und taucht erst wieder auf am 16. Februar zu Nürnberg bei König Heinrich VII. Es war eine gefährliche Zeit für die staufischen Dienstmannen am deutschen Königshof. Gelobte Treue war in Gefahr gezwungen zu werden, ihre Dienste sohnödem Verrat zur Verfügung stellen zu müssen. Heinrich plante den Abfall von seinem Vater. Zwar hatte er im April 1232 zu Cividale dem Kaiser eidlich versprochen, gehorham zu sein und alles zu vermeiden, was demselben mißfallen könnte, und noch am 10. April 1233 von Augsburg aus, wohl auf ein erneutes Treuversprechen hin, dem Papst Gregor geschrieben, daß er freiwillig geschworen habe, alles was sein Vater ihm vorschreiben werde getreulich zu erfüllen, weder mit Rat noch mit

That etwas zu dessen Nachteil vorzunehmen und alle diejenigen, welche es verfuchen sollten, ihn zu derlei zu verleiten, seinem Vater zu benennen, dergestalt, daß wenn er etwas hiegegen thue, ihn nicht nur die Strafe des Meineids, sondern auch die von dem jeweiligen Papst auf einfaches Verlangen seines Vaters ohne weiteres auszusprechende Exkommunication treffen solle. (Böhmer-Ficker reg. imp. 5, 1198 bis 1272, Nr. 4278). Allein trotz alledem ging der König mit raschen Schritten seinem Ziel und Verderben entgegen. Heinrich von Neifen und Egino von Urach befehleunigten den Gang.

Wie hat sich nun Conrad v. Schmidelfeld zu der ganzen Sache, zu des Königs verbrecherischem Vorhaben gestellt? Im Jahr 1233 ist Conrad verschiedene male beim König, aus dessen Umgebung sich die Herrn v. Hohenlohe, dem von Neifen das Feld räumend, fast ganz zurückgezogen haben. Es scheint fast als wäre er ein ständiger Begleiter des Königs gewesen. Sogar noch während der Exekution gegen die Hohenloher (Boßert V. J. H. 1885, 81 ff.) ist er am 23. März 1234 beim König in Lautern (B.-F. 4315). So hat er jedenfalls nicht wie die übrigen Nachbarn der Hohenloher die Waffen gegen sie geführt. Die Freundschaft vom Vater her (W. U. 3, 272) scheint die Probe bestanden zu haben, wenigstens soweit, daß er nicht gegen die Freunde seines Vaters tritt, während sie allerdings auch nicht fest genug war, gemeinsame Sache mit ihnen zu machen. Zu Nürnberg, wo wir am 18. August Gottfried v. Hohenlohe finden — wohl nicht gezwungen in des Königs Umgebung, wie Winkelmann (Gesch. Friedr. II, 1, 455 not. 2) vermutet, denn dann wäre er kaum Zeuge in einer königlichen Schenkungsurkunde (Huill. 4, 673), sondern um sich den vom Kaiser befohlenen Schadeneratz von 2000 Mark zu holen (W. U. 3, 348) — treffen wir auch Conrad v. Schmidelfeld. Zum letztenmal ist er mit Gottfried Zeuge in der Urkunde Heinrichs vom 21. August, um von da an mit diesem aus dessen Nähe zu verschwinden, wo alles zur offenen Empörung trieb, die auch im September zu Boppard öffentlich erklärt wurde.

So hat also Conrad gemeinsam mit den Herren von Hohenlohe dem verderblichen Wagnis sich ferngehalten und dem Kaiser die Treue bewahrt; dadurch aber auch den Weg sich offen gehalten, der ihn später zu angesehenster Stellung am Hof Conrads IV. führen sollte. Aufs engste sind fernerhin Conrads Wege mit denen Gottfrieds v. Hohenlohe verflochten. Mit diesem erscheint er schon im August 1235 unmittelbar nach dem Reichstag zu Mainz beim Kaiser in Hagenau, ohne Zweifel von Gottfried empfohlen und eingeführt. Es wird dieses nahe gelegt durch die Erwägung, daß Conrad v. Sch. gerade in den Urkunden als Zeuge auftritt, in welchen Walter v. Limburg und Ludwig von Schipf ihren Vergleich mit Gottfried schließen. Unwillkürlich erinnert uns dieses an jene Vertrauensstellung, welche schon sein Vater bei den Herren v. Hohenlohe im Vertrag vom 29. Dezember 1220 eingenommen hat. Zudem war auch noch sein Vetter Heinrich v. Catanea, alias v. Pilversheim, nach den Annal. Worm. (Böhmer, fontes II, 165) um den Kaiser; und zum mindesten war dessen Einfluß der Carriere Conrads nicht hinderlich.

Es ist nicht notwendig, unter Conrad IV. den Herrn v. Schmidelfeld, den *consiliarius regis*, Schritt für Schritt zu begleiten; seine Bahn ist fast genau dieselbe, wie die Gottfrieds v. Hohenlohe (Vjh. oben). In jener keineswegs erfreulichen Zeit unter Conrad IV., wo in schändester Selbstsucht und doch in Sklaverei fremder Interessen deutsche Treue und deutsche Einigkeit zum Hohn wurden, war auch Conrad v. Schmidelfeld — allerdings nicht bis zu Ende — in der verhältnismäßig kleinen Schar der Getreuen, welche gemeinsam im Rate des Königs die staufische Sache in Deutschland noch hochhielten (f. d. Reg.). Als eine Anerkennung dieser Treue

seitens des Königs haben wir es jedenfalls anzusehen, wenn Conrad auf einmal im Jahr 1242 vom König als *dapifer noster* bezeichnet wird. Er hatte zuvor kein Hofamt bekleidet; in keiner einzigen Urkunde ist davon die Rede und spurlos verschwindet nachher auch wieder der Titel, eine immerhin auffallende Thatfache. Ficker (Reichshofbeamte I. c. 480) läßt die Vermutung zu, daß der König beabfichtigt habe, ihn an die Stelle des Werner v. Boland treten zu laffen. Bei dem Mangel sonstiger Anhaltspunkte ist dieses sehr plausibel, ja es ist überaus wahrscheinlich. Der jüngere Werner v. Boland, welcher als *imperialis aule dapifer* beim Kaifer und bei Heinrich VII. auftritt (Huill. 4, 688, 723, 841, 863, 893), begegnet uns mit diesem Amtstitel nie am Hofe Conrads; wir finden ihn dort überhaupt nur zweimal genannt, als *Warnerus de Bolandia, fidelis noster* (Huill. 6, 825) 1242, und als *Wernerus de Bolandia* (Huill. 6, 867) 1246. Da Werner im März 1235 noch bei Heinrich VII. zu finden ist (B.-F. I. c. 4375), so ist sehr wahrscheinlich, daß er in Sturz und Schuld des Königs verwickelt war. Dagegen spricht der Umstand nicht, daß Werner im Jahr 1236 wieder mit dem vollen Amtstitel als *imperialis aule dapifer* am kaiferlichen Hof erscheint (Huill. 4, 821. 63. 93). Wie die Herren v. Neifen mag auch er wieder vom Kaifer zu vollen Gnaden angenommen worden fein. Von da ab verschwindet er aber aus den Urkunden und wenn er vorkommt, fehlt ihm fein Titel. Was oder wer ihn vom königlichen Hofe fern gehalten, wissen wir nicht. Es mag fein, daß es dem Kaifer doch nicht paßend erschien, einen früheren, wenngleich jetzt wieder begnadigten Verräter in dieser Stellung am Hofe seines unmündigen Sohnes zu belaffen, und daß er Mittel und Wege gefunden hat ihn ferne zu halten, so daß sich Werner grollend auf seine Burgen zurückzog. Conrad mag denn, vielleicht auch gedrängt von seinem geheimen Rat, den Entschluß gefaßt haben, den beharrlich fernbleibenden Truchseß durch einen Getreuen zu ersetzen. Daß aber Werner das Recht auf sein Hofamt, wenigstens für seine Familie, nicht aufgegeben hat, beweist der Umstand, daß sein Bruder Philipp v. Falkenstein in eben dem Augenblick beim König auftaucht, wo Conrad v. Schmidelfeld zum ersten und einzigenmal den Titel *dapifer* führt, gleichsam als wollte er durch sein persönliches Erscheinen energisch Verwahrung dagegen einlegen, daß das Hofamt seiner Familie entzogen werde. (B.-F. I. c. 4469.). Dieser Philipp v. Falkenstein, als Rechtsnachfolger Werners v. Boland, erscheint wirklich später bei Conrad als „unfer lieber trofeß und getruwer“, als „trofes des kaiferlichen saales“ (Huill. 6, 877. 878. 879), dessen Gattin Ifengard auf Burg Trifels des Königs Kleinode bewahrte. Er war noch beim König im Jahr 1250, während sein Bruder Werner auf König Wilhelms Seite getreten war. Wir sehen ihn bemüht, vom Gebiete seines Bruders die strafende Brandschatzung des Königs abzuwenden, „*omnibus modis defendendo fratrem suum. Et ad ejus preces dominus rex recepit pecuniam ab omnibus villis domini Wernheri*“ (Böhmer fontes, annal. Worm. II, 187. 188.). Gegen diese älteren, berechtigten Ansprüche der Herren v. Boland konnte der König seinen neu kreirten Truchseß nicht aufrecht halten. Dieser mußte dem alten Rechte weichen und verzichten. Philipp v. Falkenstein wurde später auch von König Richard bei der Krönung am 12. Mai 1257 förmlich mit diesem Amte persönlich und für seine Erben belehnt. Hanfelm. Ldsh. I, 416. Ob und wie Conrad IV. den Herrn v. Schmidelfeld anderweitig entschädigt, wissen wir bei der Dürftigkeit der Nachrichten nicht, ebenso wenig ob dieser Verzicht noch mitgespielt, als Conrad v. Schmidelfeld später von den Staufer abfiel.

Bei König Conrad hielt er aus bis nach dem Konzil von Lyon, dessen Absetzungsdekret die Reihen der Getreuen in Deutschland fichtlich lichtete. Sein Rücktritt von der staufischen Sache fällt zeitlich ziemlich genau zusammen mit dem seines

Vetters, Heinrich v. Bamberg, so daß wir wohl auch einen kausalen Zusammenhang annehmen dürfen. Dieser tritt uns als „electus“ entgegen bei Conrad zu Nürnberg im Herbst 1243 mit seinem Bruder Conrad von Pilversheim (B.-F. I. c. 4474) und geht dann als Abgesandter der Fürsten mit Conrad v. Hohenlohe zum Kaiser nach Italien, um ihm das Ansuchen der Fürsten auf Wiederherstellung des Friedens mit der Kirche vorzutragen. (B.-F. I. c. 3412). Noch Ende Juli 1245 ist er bei diesem zu Turin (B.-F. I. c. 3494), nachdem schon die Absetzung ausgesprochen war. Zum letztendale sehen wir ihn hier auf Seite der Staufer. Dem Beispiel seines Kollegen in Freising folgend (Böhmer reg. Innoc. IV. 27), beeilte er sich seinen Frieden mit der Kurie zu machen. Unterm 2. Oktober 1227 schreibt Innocenz dem Dekan und Kapitel zu Bamberg, daß er den von ihnen ordnungsmäßig zum Bischof erwählten Heinrich bestätigt und ihm nach der ihm persönlich erteilten Weihe die Verwaltung der Spiritualien und Temporalien seines Hochstifts übergeben habe (Böhmer I. c. 33). So war also Heinrich in Italien geblieben; hatte sich in Turin noch vom Kaiser getrennt und war nach Lyon geeilt um seine Bestätigung zu erlangen. Nach Deutschland zurückgekehrt, hat er wohl bald auch Conrad v. Schmidelfeld nach sich gezogen, dem wir vom 30. November 1245 an nicht mehr bei Conrad begegnen. Allerdings, während Heinrich vom 11. Dez. 1246 bei Forchheim sich vom Gegenkönig Heinrich Raspe Güter seiner Kirche bestätigen läßt (B.-F. I. c. 4881), treffen wir Conrad v. Sch. noch nicht bei demselben. Wäre er aber auf staufischer Seite geblieben, so hätte er sicherlich nicht fehlen dürfen unter den 52 Zeugen jener Urkunde, welche Gottfried v. Hohenlohe am 29. August 1246 zu Augsburg über sein Haus daselbst ausstellt. In jener Zeugenreihe haben wir so ziemlich die Präsenzliste der Getreuen nach der unglücklichen Schlacht ums Reich bei Frankfurt am 5. August 1246. Sicherlich hatte er die Sache Conrads verlassen, veranlaßt durch den Vetter Bischof, dessen geistlicher Zuspruch sein Gewissen beschwichigt hat. Allerdings er tritt nicht öffentlich auf die andere Seite über; er nimmt eine mehr zuwartende Stellung ein. Aber bald mußte er sich entscheiden, und er hat sich entschieden. Am 19. Februar 1249 finden wir ihn mit Kraft v. Boxberg im Lager von Ingelheim bei Wilhelm v. Holland als Zeugen in dessen Urkunde, in welcher er verspricht, alle Besitzungen, Rechte und Ehren der römischen Kirche zu schützen und zu erhalten (Huill. 6, 692). Was für ihn der Lohn der gebrochenen Treue war, wissen wir nicht, er entschwindet aus der Geschichte.

Regesten:

Zwar hat schon H. Bauer (W. F. 6, 91 f.) Regesten der Herren v. Schmidelfeld zusammengestellt; allein die neueren Quellen ermöglichen eine nicht unerhebliche Ergänzung. Zudem ist in der obigen Abhandlung verschiedenmal auf die Regesten verwiesen und stellen wir dieselben hier zusammen. Quellen derselben sind: Böhmer, Reg. imp. 5, 1198—1272, ed. Ficker, Innsbruck 1881 = (B.-F.), Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frider. II., Paris 1852—61 (= Huill.) Winkelmann, Acta imper. ined. I und II Innsbruck 1880 (= Wink. act.), Würtemb. Urkundenbuch.

- 1) 1223. Würzburg, Juli 29. Heinrich VII. beurkundet einen Vergleich zwischen Conrad v. Reichenberg und Conrad v. Schmidelfeld auf der einen und dem Deutschorden auf der andern Seite über die Burg Werneck. Huill. 2, 765. B.-F. 3897.
- 2) 1224. Catania. Febr. . . . Friedrich II. bestätigt den obigen vor seinem Sohne verhandelten Vergleich auf Bitte des Deutschordensmeisters Hermann. Huill. 2, 402. B.-F. 1514.
- 3) 1225. Würzburg. . . . Conradus de Smideluelt Z. i. d. U. des Dekans vom Capitel v. Neumünster, daß ihr Mitbruder Rucker durch seinen Salmann Herrn Gotfrid v. Hohenlohe und seinen Vormund Rucker den Kremser einige seiner Güter dem Kloster Scheftersheim überlassen habe. W. U. III, 162.

- 4) 1227. Wimpfen. Sept. 22. Cunradus de Smidelvelt Z. i. d. U. Heinrichs VII. für den Deutschorden über die Kirche St. Blasius in Mühlhausen. Huill. 3, 348. B.-F. 4078.
- 5) 1227. Basel. Nov. 12. (wahrscheinlicher aber: Hagenau). C. de Smidevelt Z. i. d. U. Heinrichs VII. zu Gunsten der Stadt Basel, welcher gestattet wird Lehen zu erwerben. B.-F. 4089.
- 6) 1227. Nürnberg. Dez. 20. Conradus de Schmidevelt Z. i. d. U. Heinrichs VII., betreffend dessen Übernahme der Vogtei über St. Johann im Turthal. Huill. 3, 363. B.-F. 4092.
- 7) 1228. Nürnberg. Juni 22. C. de Smidevelt Z. i. d. U. Heinrichs VII. über eine Güterteilung zwischen Boppo v. Osternach und seinem Verwandten Bruno zu Gunsten des Deutschordens. B.-F. 4108.
- 8) 1228. Ulm. Aug. 18. C. v. Smidevelt Z. i. d. U. Heinrichs VII., in welcher er den Erzbischof v. Salzburg mit der oberen und unteren Grafschaft im Pinzgau belehnt. B.-F. 4110.
- 9) 1228. Eßlingen. Aug. 24. C. v. Smidevelt Z. i. d. (gefälschten) Urkunde Heinrichs VII. über die Gnaden und Freiheiten der Länder Österreich und Steier. Huill. 3, 381. B.-F. 4113. (Fabrikat v. J. 1359).
- 10) 1228. Nördlingen. Sept. 6. C. v. Smidevelt Z. i. d. U. Heinrichs VII., in welcher er auf Grund früherer Rechtsprüche die Regalien von Gurk für ein Reichslehen des Erzbischofs v. Salzburg erklärt. Winkelm. act. I, 392. B.-F. 4120.
- 11) 1229. Worms. Jan. 17. Conrad v. Smidevelt Z. i. d. U. Heinrichs VII. für die Abtei St. Gislein im Hennegau. Huill. 3, 394. B.-F. 4125.
- 12) 1229. Boppard . . . Conrad v. (Smi)defelt Z. i. d. U. Heinrichs VII. über die Entscheidung in der Klagsache der Frau v. Heinsberg, Witwe des Philipp v. Boland, gegen den Bischof v. Speier zu Gunsten des letzteren. B.-F. 4128.
- 13) 1229. Hagenau. März 8. Conrad der ältere v. (Smi)develt Z. i. d. U. Heinrichs VII., in welcher er seinen Goldschmied Dietrich v. Cöln mit seinem Hause zu Boppard belehnt. B.-F. 4129.
- 14) 1229. Nürnberg. Dez. 13. Conrad v. Smidevelt Zeuge in einem Rechtspruch der Fürsten und Magnaten zu Gunsten des Erwählten v. Lüttich. Winkelm. act. I, 393. B.-F. 4143.
- 15) 1230. . . . 29. Dez. Conr. de Smideluelt Schiedsmann im Sühnevertrag der Brüder Conrad und Gottfried v. Hohenlohe. W. U. III, 274.
- 16) 1231. Melfi. Juli. . . . Conradus de Schmidilvelt Zeuge i. d. U. Friedrichs II., in welcher er den König Wenzel mit Böhmen belehnt. Huill. 3, 294. B.-F. 1883.
- 17) 1233. Nürnberg. Febr. 16. Conr. de Smidilvelt Z. i. d. U. Heinrichs VII., in welcher er dem Bischof Sigfried v. Regensburg, kaiserl. Hofkanzler, auf dessen Lebzeiten alle Einkünfte von den Juden zu Regensburg verpfändet, wegen der vielen und angenehmen Dienste, so er ihm und seinem Vater geleistet. Huill. 4, 600. B.-F. 4268.
- 18) Oppenheim. Febr. 27. C. de Smidelvelt Z. i. d. U. Heinrichs VII. über die Richtung zwischen Heinrich Bischof von Worms und den Bürgern daselbst. Huill. 4, 602. B.-F. 4269.
- 19) 1233. Oppenheim. Febr. 27. C. de Smidelvelt Z. i. d. (fälschlichen) Ausfertigung ebengenannter Richtung. Winkelm. act. II, 67.
- 20) 1233. Hall . . . Conr. v. Schmidefeld Z. i. d. U. Heinrichs VII., in welcher er bezeugt, daß Conr. v. Nortenberg ihm den 3. Teil der Vogtei zu Gebfattel resigniert, und daß er solche dem Kloster Comburg übergeben habe. W. U. 3, 331. B.-F. 4285.
- 21) 1233. Nürnberg. Juni 27. C. de Hinidevelt (!) Z. i. d. U. Heinrichs VII. für das Stiftskapitel zu Goslar. Huill. 4, 615. B.-F. 4286.
- 22) 1233. Speier. . . . Conr. v. Smidefeld Z. i. der fast wörtlich gleichen Urkunde v. Hall (f. Reg. 20), mit dem Zusatz, daß der König jegliche Beschwerde an den angegebenen nicht vogteipflichtigen Bestandteilen verbietet. W. U. 3, 332. B.-F. 4287.
- 23) 1234. Lautern. März 23. Conr. v. Smidelfeld Z. i. d. U. Heinrich VII. für die Dienstleute, Vögte, Amtleute und Bürger in Kaiserswert, daß sie durch den Burgbau der Brüder v. Randeck nicht sollen beeinträchtigt werden. B.-F. 4315.
- 24) 1234. Nürnberg. Aug. 21. Cunr. v. Smidevelt Z. i. d. Schutzurkunde Heinrichs VII. für Kloster Buch. Huill. 4, 675. B.-F. 4343.
- 25) 1235. Hagenau. Aug. . . . Conradus de Smidelvelt Z. i. d. Vergleich zwischen Gottfried v. Hohenlohe und Ludwig v. Schipf. Hanfelm. Landeshoh. 1, 399. B.-F. 2108.
- 26) 1235. Hagenau. Aug. . . . Ebenso in dem Vergleich zwischen G. v. H. u. Walter, Schenk von Limburg. Hanfelm. ib. 1, 398. B.-F. 2109.
- 27) 1235. Hagenau. Aug. . . . Cunradus de Smidelvelt Z. in dem Kaufvertrag des Burggrafen Conr. v. Nürnberg über Burg Virnsberg mit Gotfrid v. Hohenlohe. Hanfelm. l. c. 1, 400. Huill. 4, 765.

- 28) 1237. Speier. Juni . . . Conr. v. Smidelfeld Z. i. d. U. Friedrichs II., betreffend den Schadenerfatz, den er an Otto Wichmann v. Schonburg zu leisten hat. B.-F. 2254.
- 29) 1237. Speier. Juni . . . Conr. v. Smidelfeld Z. i. d. U. Friedrichs II., für den Abt u. den Convent v. Odenheim einen Gütertausch des Klosters mit Rudolf v. Kislau betreffend. Huill. 5, 81. B.-F. 2259.
- 30) 1237. Augsburg. Aug. . . . C. v. Schm., Z. i. d. U. Friedrichs II. über den Ankauf von Vogteien im Bistum Osnabrück. Huill. 5, 98. B.-F. 2269.
- 31) 1237. Prithiching im Lager (füdlich v. Augsburg) Aug. . . . C. v. Smidelfeld Z. i. d. U. Friedrichs II. für den Deutschorden, dem die von Helmericus, Sohn weiland Hartwicks d. Küchenmeisters v. Rotenburg, geschenkten Güter bestätigt werden. B.-F. 2272. Huill. 5, 100.
- 32) 1238. Hagenau. März 1. Cunradus de Smidelfeld — „de plenitudine consilii nostri“. — Z. i. d. U. Conrads IV. über einen Gütertausch zwischen Kloster Neuburg und Walter von Falkenstein. Huill. 5, 1173. B.-F. 4389.
- 33) 1238. . . . Mai . . . Friedrich II. schreibt dem Sigfrid v. Mainz, dem Reichsverweiser, er soll sich in allem, was seinen Vorteil und seine Ehre angehe, hauptsächlich an den Rat seiner Getreuen, H. v. Hohenlohe, G. v. Hohenlohe, C. v. Winterstetten u. C. v. Smidelfeld halten, welche von ihm auch den Befehl hätten, ihm Truppen nach Italien zuzuführen. Winkelm. act. I. 309.
- 34) 1238. Brescia, bei der Belagerung. Aug. . . . Conr. v. Smidelfeld Zeuge in der U. Friedrichs II. über die Cession der Vormundschaft über Rudolf v. Kislau seitens Gotfrids von Hohenlohe und die Belehnung desselben mit den Gütern zu Wenzelbach. Huill. 5, 219. Hanfelm. l. c. 1, 403. B.-F. 2, 377.
- 35) 1238. Brescia, bei der Belagerung. Sept. 6. C. de Smidelfeld Z. i. d. U. Friedrichs II. für den Deutschorden, dem er erlaubt wegen ihrer Dienste, Frömmigkeit und Mildthätigkeit zu ihrem Haus in Altenburg für 300 Mk. Besitzungen zu kaufen. Unter den Zeugen auch Gotf. und Conr. v. Hohenl. Huill. 5, 224. B.-F. 2384.
- 36) 1238. Brescia, bei der Belagerung. Okt. . . . Conr. v. Smidelfeld Z. i. d. U. Friedrich II. über das Patronatsrecht des Klosters Niedermünster im Elsaß über die Pfarrei z. Ottenrode. NB. Bei Böhmer liest man: Gotfrid und Conrad v. Smidelfeld. Diese Lesart ist bei Huillard l. c. richtig gestellt, daß man lesen muß: Gotfr. u. Conr. v. Hohenlohe, Conr. v. Smidelfeld u. f. w. Huill. 5239, B.-F. 2397.
- 37) 1239. Hall. Nov. Conr. v. Smidelfeld Z. i. d. U. Konrads IV. für das Frauenkloster nach d. Regel des h. Damiani. Ulm. W. U. III., 436. B.-F. 4407.
- 38) 1240. Nürnberg. Nov. . . . Conr. v. Schmidelfeld Z. i. d. U. Konrads IV. für das Kloster Elzach, welches nach der ursprünglichen Einrichtung des Cisterzienserordens frei von jeder vogtelichen Gewalt und nur dem römischen Kaiser unterworfen sein soll. Huill. 5, 1206. B.-F. 4433.
- 39) 1241. Cremona. Octob. Conradus de Smedeveld Z. i. d. U. Friedrichs II., in welcher er dem Wilhelm von Jülich die Stadt Düren verpfändet. „Gehört unter die Urkunde Conrads IV. in den März 1242.“ Ficker, Wiener Sitzungsberichte 69, 288 ff. Huill. 6, 824. B.-F. 4446.
- 40) 1242. Hall. Jan. 14. Konrad v. Schmidelfeld verzichtet gegen seinen Verwandten, Bischof Heinrich v. Bamberg auf die Vogtei in Theriffe. Württ. V. J. H. 1883, 71.
- 41) 1242. Rothenburg, Mai 1. C. de Smidelfeld — consiliarius — Z. i. d. U. Konrads IV. betreffs Absetzung des unwürdigen Probstes von Ellingen zu Gunsten des Deutschordens. Huill. 6, 831. B.-F. 4457.
- 42) 1242. Worms im Lager Juli 27. Conrad z. Smidelfeld „dapifer noster“, Z. i. d. U. Konrads IV. für die Bürger von Worms. Huill. 6, 840. B.-F. 4469.
- 43) 1243. Nürnberg. Oct. 1. Chunradus de Smidelfeld Z. i. d. U. auch vom König besiegelten Urkunde über den Vergleich Ulrichs von Fürth und Heinrichs von Bamberg. Huill., 6845 B.-F. 4474.
- 44) 1243. Okt. 1 Conr. v. Sch. Zeuge i. d. v. König besiegelten Urkunde, in welcher der Bürger Studigel bekundet, daß Heinrich, der Erwählte v. Bamberg die einst von Ekbert v. Bamberg ihm um 1036 M. Silber versetzte Villa zu Hezels wieder gelöst habe. B.-F. 4475.
- 45) 1243. Nürnberg. Dez. . . . Conrad v. Smidelfeld, Z. i. d. U. Konrads IV. für den Deutschorden. Huill. 6, 849. B.-F. 4482.
- 46) 1243. Nürnberg. Dez. ebenso. B.-F. 4483.
- 47) 1243. Nürnberg. Dez. ebenso. Huill. 6, 850. B.-F. 4474.
- 48) 1243. Nürnberg. Dez. ebenso. Huill. 6, 853. B.-F. 4485.

- 49) 1243. Nürnberg. Dez. ebenfo. Huill. 6, 851. B.-F. 4486.
- 50) 1245. Nürnberg. Febr. 13. Conrad v. Smidelveit — „de plenitudine consilii nostri — Z. i. d. U. Conrads IV. über die Einsetzung eines Pflegers für die Minoriten in Nürnberg. Huill. 6, 857. B.-F. 4494.
- 51) 1245. Nürnberg. Febr. 21. C. v. Sch. — „de plenitudine consilii nostri“ — Z. i. d. V. Conrads IV., in welcher er dem Wildgrafen Conrad das Dorf Weilerbach verpfändet. Winkelmann. acta I, 404. B.-F. 4495.
- 52) 1245. Nürnberg. Nov. 30. C. v. Sch. — „Astantibus et suggerentibus nobis consiliariis et familiaribus nostris“ — Z. i. d. Beistätigungsurkunde für Kloster Altenburg. Huill. 6, 863 B.-F. 4502.
- 53) 1249. Ingelheim. Febr. 19. Conrad de Smidelveit mit Kraft v. Boxberg Z. i. d. U. Wilhelms des Gegenkönigs, in welcher er verspricht, alle Besitzungen, Rechte und Ehren der römischen Kirche zu schützen und zu erhalten. Huill. 6692. B.-F. 4964.

Nachtrag zu den Regesten der Herren von Hohenlohe.

Von Dr. Blind.

So trocken und tot auch eine Regestensammlung sich ansehn mag, wie eine Art von da und dort zusammengestoppelter Fossilienammlung — dem kundigen Auge belebt sich das „klappernde Gebein“ und tausend lebensvolle Bezüge treten ihm aus dem schematischen Formelwerk entgegen. Diese kurzen Auszüge aus langen Urkunden bilden für die Geschichte eines Geschlechts, deren Gang in entlegenen Jahrhunderten uns in seinen Einzelheiten nicht mehr erkenntlich ist, die Leitspuren, deren der Forscher bedarf, um nach seinen Gesetzen daraus auf das Übrige, was noch vom Schutt der Vergangenheit bedeckt ist, seine Schlüsse zu bilden.

Für die „große Geschichte“ sind die Regestenwerke Joh. Friedrich Böhmers bahnbrechend gewesen. Insbesondere von den die spätere staufische Periode umfassen- den sagt Ficker, sie seien nicht nur der Höhepunkt seiner eigenen wissenschaftlichen Leistung, sondern auch für lange Zeit der Höhepunkt dessen gewesen, was überhaupt in entsprechender Richtung von einem einzelnen, zunächst auf die eigenen Kräfte angewiesenen Mann geleistet worden sei. Die Anerkennung für diese Leistung ist der Wedekindische Preis gewesen, der ihm 1856 durch die Kgl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen in der ehrenvollsten Weise ist verliehen worden. Seither ist in dieser Art überaus erfreulich weiter gearbeitet worden. Auch Böhmers regesta imperii 1198 bis 1272 sind neu herausgegeben von Prof. Ficker in Innsbruck und sind in dieser Neubearbeitung ein für den Detailforscher, auch auf unserem Vereinsgebiet gerade, unerfetzliches und unentbehrliches Hilfsmittel.

Für die Regestensammlungen einzelner Geschlechter sind die ebenso fleißigen als umfassenden Zusammenstellungen, welche C. F. Stälin in seiner einzig dastehenden Geschichte Württembergs gegeben hat, vorbildlich. Freilich in den 42 Jahren seit der Herausgabe derselben sind aus dem Staub der Archive noch manche Urkunden gehoben worden und manches ist in seinen Sammlungen nachzutragen und zu berichtigen.

Für die Geschichte der Herren von Hohenlohe, gerade in der zweiten Periode der Staufer, von Philipp an bis zum Ausgang (Stälin II, 539—569) möchte ich im folgenden einen kleinen ergänzenden, teilweise auch berichtigenden Nachtrag zu den bei Stälin l. c. gesammelten Regesten liefern. Die Notizen sind entnommen einestheils dem schon angeführten Werke Böhmers, in seiner neuen Bearbeitung durch Ficker (Innsbruck 1881), andernteils der überaus wertvollen Historia diplomatica Friderici II. von Huillard-Bréholles, Paris 1852—61, sowie Winkelmanns acta imperii inedita, sec. XIII, I. Bd. Innsbruck 1880.

- 1) 1218. April 15. Frankfurt. Gottfredus de Hohenlon Z. i. d. U. Friedrichs II., in welcher er die Burg Bern in Burgund nebst deren jetzigen und künftigen Bürgern unter seine und des römischen Reiches Herrschaft und Beschirmung nimmt.
„Die Unechtheit dieser Urkunde dürfte keinem Zweifel unterliegen; die Fälschung wird in den ersten Zeiten des Königs Rudolf geschehen sein. Die Zeugenreihe entspricht jedenfalls der Datierung nicht. Demnach muß es mindestens sehr zweifelhaft erscheinen, ob wenigstens Ort und Zeitangabe gemeinsam einer echten Vorlage entnommen sind, wenn auch das bekannte Itinerar nicht dagegen spricht.“ (Ficker). Gotfrid v. H. ist vor 1223 nie Zeuge in einer Königsurkunde. Vergl. auch noch Stälin II, 541, Anm. 2. Huill. 1, 541 B.-F. 918.
- 2) 1223. Juli 29. Wirzburg. Nach der Urkunde Heinrichs VII. von diesem Tage hat einft in Gegenwart von frater Heinrichs de Hohenlohe und Gottfredus de H. Bodo de Rabens-
purg seine Burg Werneck u. f. w. dem Deutschorden übertragen. Huill. 2, 765. B.-F. 3897.
- 3) 1225. Juli 27. Frankfurt (oder Nordhausen). Cuonradus de Hohenloch Z. i. d. U. Heinrichs VII., worin er sich mit der Würzburger Kirche über verschiedene Lehen schieds-
richterlich vergleicht.
Das Wirt. Urk.Buch 3, 182 nimmt als Ausstellungsort Nordhausen an. „Handlung und Zeugen aber gehören gewiß nicht nach Nordhausen, sondern zu dem Aufenthalt des Königs zu Wirzburg im Mai, wenn auch nach einer früheren Urkunde vom 4. Dez. 1224, (B.-F. 3946) Frankfurt ursprünglich zum Ort des Schiedsgerichts bestimmt war“ (Ficker). Huill. 2, 847. B.-F. 3975.
- 4) 1229. April . . . Accon. Friedrich verleiht dem Conrad v. Hohenlohe und dessen ehelichen
Nachkommen 6000 bisancios sarracenatos inassissiam jährlich aus den Einkünften der Kette oder der Börse, oder wenn diese nicht ausreichen aus anderen Einkünften der Stadt Akkon, in vierteljährigen Raten zu erheben, wofür er sein Mann geworden ist und selbst mit 9 Rittern zu dienen hat, wie seine Erben und noch mit 5 weiteren Rittern, sobald der Rest des Königreichs Jerusalem oder doch so viel vom domanium deselben erobert sein werde, daß er daraus jenes Einkommen beziehen kann.
cfr. Archiv f. Hohenl. Geschichte 2, 364, wo diese wichtige Urkunde von H. Prof. Ficker übersetzt und erläutert ist. B.-F. 1740.
- 5) 1230. Juni 30. Nürnberg. Gotfrid v. H. Z. i. d. U. Heinrichs VII, in welcher den Bürgern von Lüttich und einigen anderen Städten ihr Frieden und ihre Einigung bestätigt wird. B.-F. 4159.
- 6) 1230. Juli . . . S. Germano. Conrad v. H., Graf v. Molise Z. i. d. U. Friedrichs II, in welcher er bezeugt, daß vor ihm Otto Herzog von Meran auf allen Anspruch bezüglich der Mark-Grafschaft Istrien-Krain gegen seinen Bruder, den Patriarchen Bertold v. Aglie, verzichtet habe. B.-F. 4163.
- 7) 1230. Aug. 31. Weissenburg. Conradus de Hohenlohe Z. i. d. U. Heinrichs VII für Nym-
wegen. cfr. C. F. Stälin II, 556.
Es ist nicht Conrad, sondern Gotfrid v. H. Conrad befindet sich nach Reg. 6 im Juli zu S. Germano, im Sept. wieder zu Anagni bei Kaiser Friedrich, während Gotfrid v. H. um diese Zeit mehrfach bei König Heinrich erscheint. B.-F. 4164
- 8) 1230. Sept. . . . Anagni. Cunradus de Hohenlöhe Z. i. d. U. Kaiser Friedrichs II, über die Unterwerfung der Kirche von Gurk unter die von Salzburg. B.-F. 1828. Winkelm. acta I, 280.
- 9) 1230. Dez. 9 (nach Huill. Nov. 9). Hagenau. G. d. Hohenloch Z. i. d. U. Heinrichs VII, in welcher dieser bezeugt, daß Bertold Marschall zu Rache vor ihm auf alle Ansprüche an die Mühle in Freckenfeld verzichtet habe. Huill. 3, 432. B.-F. 4172.
- 10) 1231. Dec. . . . Ravenna. Comes Conradus de Hoenloch Z. i. d. U. Friedrichs II, in welcher er dem Bischof Hermann von Chiusi das eingerückte Privileg Kaiser Heinrich VI. d. d. 27. Nov. 1196 bestätigt. B.-F. 1916. Winkelm. acta I, 285.
- 11) 1232. Jan. . . . Ravenna. C. v. Hohenlohe Z. i. d. U. Friedrichs II, in welcher er für die Kirche von Cöln die Verordnung gegen die Autonomie der bischöflichen Städte bekundet. B.-F. 1934.
- 12) 1232. Jan. . . . Ravenna. Desgleichen in der Ausfertigung für die Kirche von Worms. B.-F. 1935.
- 13) 1232. April . . . Aquileja. Gotifredus de Hoenloch Z. i. d. U. Friedrichs II, in welcher er mit Bestätigung des Privilegs Kaiser Heinrichs II. auf Fürbitte des Bischofs von Bamberg das Kloster Stein mit seinen Besitzungen in Schutz nimmt. B.-F. 1964. Winkelm. acta I, 290.

- 14) 1232. April Aquileja. Gottfridus de Hoenloch, C. frater ejus, ZZ. i. d. U. Friedrichs II., durch welche er dem Kloster Stein den Zoll zu Merkent und die Münze zu Stein bestätigt. B.-F. 1955. Winkelmann acta I, 290.
- 15) 1232. April Aquileja. Godefridus et Conradus de Hohenlot (!) ZZ. i. d. U. Friedrichs II., in welcher er dem Abt von Littich-Krain das Forst- und Jägerrecht bestätigt, welches der Stifter Graf Albrecht von Weixelburg in einigen Gütern der Abtei sich vorbehalten, aber seine Tochter ihm überlassen hat. B.-F. 1956. Winkelmann acta I, 289.
- 16) 1232. April Aquileja. Conrad v. H. Z. i. d. U. Friedrichs II., in welcher er für die Kirche zu Mainz eine Verordnung gegen die Autonomie der bischöflichen Städte bekundet. B.-F. 1953.
- 17) 1232. April Aquileja. Gotfrid und Conrad, Brüder von Hohenlohe ZZ. i. d. U. Friedrichs II., worin er der Kirche des h. Johannes zum Berge den Königsbann über ihre Güter zu Besitz und Ausübung mit allem Recht und Nutzen überträgt. B.-F. 1958.
- 18) 1232. April Aquileja. G. u. C. v. Hohenlohe ZZ. in d. U. Friedrichs II., in welcher er einen Schiedspruch der Mailänder zu Schaden der Astenfer annulliert, weil sich die Mailänder gegen seine Majestät, „quae est lex animata in terris et a qua jura civilia oriuntur“ vergangen haben. B.-F. 1959.
- 19) 1232. Mai Udine. G. und C. v. Hohenlohe ZZ. in der Kaiserlichen Ausfertigung des Privilegs für die Fürsten (gegeben von Heinrich VII. auf dem allg. Hof zu Worms am 1. Mai 1231), für die Kirche von Straßburg. B.-F. 1967.
- 20) 1232. Mai Udine. Desgleichen für die Kirche zu Würzburg. B.-F. 1971.
- 21) ib. für die Kirche von Worms. B.-F. 1972.
- 22) ib. für die Kirche von Magdeburg. B.-F. 1973.
- 23) 1232. Mai Udine. G. et C. de Hohenloch fratres ZZ. in d. U. Friedrichs II., mit welcher er der Stadt Pavia seine früher erteilten Privilegien aufs neue bestätigt. B.-F. 1974. Winkelmann. act. 1, 292.
- 24) 1232. Mai Udine. Conradus et Siffridus (natürlich = Gotfridus) de Hohenloch ZZ. i. d. U. Friedrichs II., wonach alle, welche in Worms einen Stadtrat zu bilden sich unterfangen, in die Reichsacht verfallen seien, gemäß den zu Ravenna gegen die Räte, Gemeinden und Eidgenossenschaften der Städte Deutschlands ergangenen Befehlen. Huill. 4, 335. B.-F. 1976.
- 25) 1232. S. u. Th., Erzbischöfe. v. Mainz u. Trier, der Bischof von Regensburg, kaiserlicher Hofkanzler, der Bischof von Würzburg und C., Abt von Fulde bekunden, daß der edle Gotfrid v. Hohenlohe vor ihnen bezeugt, wie durch seinen Schiedspruch eine Sühne zwischen dem Abt Conrad v. St. Gallen u. Diethelm dem jüngeren Grafen v. Toggenburg abgeschlossen wurde. B.-F. 4248.
- 26) 1232. Nov. 2. Eßlingen. G. de Hohenloch Z. i. d. U., in welcher die Stadt Eßlingen verspricht, die von Friederich II. und Heinrich VII. dem Kloster Bebenhausen gewährte Abgabefreiheit in der Stadt niemals zu beeinträchtigen. Wirt. U.B. III, 318. B.-F. 4258.
- 27) 1236. April Speier. C. et G. comites de Hohenloch, ZZ. in der U. Friedrichs II. betreffs einer Klage der Einwohner von Sopramonte gegen den Bischof von Trient und einer Ordnung ihrer Abgaben. Huill. 4, 835. B.-F. 2150.
- 28) 1237. Mai Ulm. Gotfridus de Hohenlohe Z. i. d. U. Friedrichs II. z. Bestätigung des eingerückten Privilegs Friedrichs I. für das Auguftinerkloster Au (-Gries) bei Bozen. Huill. 5, 69. B.-F. 2250.
- 29) 1237. Juni Speier. G. de Hohenloch Z. in der U. Friedrichs II. zur Bestätigung seines eingerückten Privilegs d. d. September 1215 für das Prämonstratenserhospital zu Kaiserslautern. Huill. 5, 79. B.-F. 2253.
- 30) 1237. Speier. G. v. Hohenlohe Z. i. d. U. Friedrichs II., in welcher der Kaiser dem Otto Wichmann von Schonburg und seinen Brüdern 300 Mk. Schadenersatz giebt und die Urkunde Friedrichs I. für sie erneuert. B.-F. 2254.
- 31) 1237. Auguft Augsburg. Gotfridus de Hohenlo Z. i. d. U. Friedrichs II., in welcher er den Schiedspruch über die Streitigkeiten der Kapitel Naumburg und Zeitz bestätigt. Huill. 5, 95. B.-F. 2268.
- 32) 1238. Mai Friedrich II. schreibt dem Reichsverweiser Erzbischof Sigfrid von Mainz, er möge seine Getreuen H. de Honloch, G. de Honloch u. a., welche er beauftragt habe, ihm Truppen nach Italien zuzuführen, mit Rat und That unterstützen und überhaupt in allem, was Ehr' und Wohlfahrt seiner Person anlange, sich an den Rat der Genannten halten. Winkelmann acta I, 309.

- 33) 1238. October Bei der Belagerung von Brescia. Godefridus et Conradus de Hohenlohe Z.Z. i. d. U. Friedrichs II. zu Gunften des Klosters Niedermünfter über das Patronatsrecht zu Ottenrode.
NB. Böhmer hat hier: Gotfried und Conrad von „Smidvelvt“, was wohl auf Rechnung der „Abfchrift Grandidiere“ kommen mag. Huillard hat die obige richtige Lesart. Huill. 5, 239. B.-F. 2397.
- 34) 1239. Juli Frankfurt. comes de Hohenlohe Z. i. d. U. Conrads IV., in welcher er den Cuno v. Reifenberg mit diefer Burg belehnt.
NB. Die Urkunde ift unecht. Huill. glaubt die ungewönl. Faffung durch eine Rücküberfetzung aus dem Deutichen erklären zu können. Huill. 5, 1128. B.-F. 4405.
- 35) 1241. Decemb. Comes Conradus de Hohenlohe Z. i. d. U. Friedrichs II. für die Bürger von Gubbio. Winkelmann acta I, 321. B.-F. 3242.
- 36) 1241. Oct. Cremona. Godefridus de Holo Z. i. d. U. Friedrichs II., worin er dem Grafen Wilhelm v. Jülich die Stadt Düren verpfändet.
NB. Diefe Urkunde, auch von Huill. 6, 824 unter die Urkunden Conrads IV. eingereiht, ift nach Ficker in Aachen oder Köln in der Kanzlei Konrads und zwar im März 1242 ausgefertigt. B.-F. 4436. 4452 b.
- 37) 1243. Dec. Nürnberg. Gotfrid und Conrad v. Hohenlohe Z.Z. i. d. U. Conrads IV. für den Deutfchorden, in welchem er demfelben das eingerückte Privileg Friedrichs II. d. d. Augsburg, Nov. 1235 beftätigt. B.-F. 4482.
- 38) 1243. ib. Z.Z. i. d. U. Conrads IV., in welcher er dem D.O. das eingerückte Privileg Friedrichs II. d. d. Ravenna 1231 beftätigt. B.-F. 4483.
- 39) 1243. ibid. Ebenfo bei der Beftätigung eines Privilegs der Kaiferin Ifabella für den D.-O. durch Conrad IV. B.-F. 4484.
- 40) 1243. ib. Ebenfo bei der Beftätigung eines Privilegs Friedrich II. für den D.O. d. d. Accon, apr. 1229 über 2 Häufer in Jerufalem durch Conrad IV. B.-F. 4485.
- 41) 1243. ib. Ebenfo bei der Beftätigung des eingerückten Privilegs Friedrichs II. für den D.O. d. d. Accon, apr. 1229 über das von Johann de Conchis erkaufte Haus. B.-F. 4486.
- 42) 1244. Jan. Conrad v. Hohenlohe von Friedrich II. in einem Schreiben an den Bifchof von Worms erwähnt als Abgefandter der Fürften in Sachen der Wiederherftellung des Friedens mit der Kirche. Huill. 6, 168. B.-F. 3412.
- 43) 1245. Febr. 21. Nürnberg. Godefridus de Hoenlog Z. i. d. U. Conrads IV., in welcher er dem Wildgrafen Conrad für die Schuld von 460 M. — de plenitudine nostri consilii — das Dorf Weilerbach verpfändet. Winkelmann acta I, 404. B.-F. 4496.
- 44) 1245. Juni Verona. Friedrich II. beftätigt dem Deutfchordensmeifter Heinrich von Hohenloch einen eingerückten Vergleich zwischen feinem Ordenshaus und dem Erwählten Johann von Laufanne. B.-F. 3480.
- 45) 1245. März 1. Rotenburg. G. v. Hohenloch erklärt, daß ihm von der Vogtei der Güter der Kirche zu Comburg jährlich nur ein Pfund Heller zukomme.
NB. Nach Hanfelmann, Dipl. Beweis I, 405 und Stälin II, 562 wäre die Urkunde vom 1. März 1244. „Allein entfprechend der Zählung der Königl. Urkunden gehört fie hieher.“ (Böhmer). B.-F. 4496.
- 46) 1246. Oct. 13. Wien. Frater Heinricus de Hohenloe magister domus Theutonicorum Z. i. d. U. Margaretas, römifchen Königin (Witwe Heinrichs VII.) worin diefelbe als Erbin ihres Bruders, Herzog Friedrichs von Öfterreich, dem Kämmerer Berthold das vom Herzog gefchenkte Haus am Kienmarkt beftätigt. Winkelmann acta I, 398. B.-F. 5555.

Die Herren von Kirchberg an der Jagft.

Von G. Boffert.

Bei der Revidon der Oberamtsbefchreibung Gerabronn, welche für die Darftellung des Oberamts im dritten Band des Königreichs Württemberg notwendig war, ergab fich für die Gefchichte des Gefchlechts der Herren von Kirchberg die Notwendigkeit, die Abhandlung Hammers in den Württembergifchen Jahrbüchern 1838 und die Angaben der OA.Befchr. Gerabronn gründlich zu prüfen. Einiges

hatte ich selbst gesammelt, anderes fand sich in den wertvollen Sammlungen H. Bauers, dessen riesigen Sammlerfleiß ich immer mehr schätzen lerne und anstaune. Bauer hatte offenbar beabsichtigt, eine Abhandlung zur Berichtigung von Hammers Arbeit zu schreiben, war aber an der Ausführung wahrscheinlich durch die erkannte Notwendigkeit, weiteres Material zu sammeln, verhindert. Wenn das Folgende nun die bis jetzt sichern Resultate zusammenstellt, so sind es doch nur Späne von der Hobelbank, Vollständigkeit ist erst möglich, wenn weiteres urkundliche Material zugänglich wird.

Hammer sucht die Identität der Herren von Kirchberg mit den Herren von Seldeneck und den Küchenmeistern von Nortenberg l. c. S. 342 zu erweisen. Er beruft sich dabei auf die Gleichheit der Wappen. Mag immerhin das Lehenbuch Graf Albrechts von Hohenlohe (1472–1490) das Wappen der Herren von Kirchberg mit zwei Querbalken gleich dem Wappen der Herren von Seldeneck-Nortenberg geben, so beweisen die echten Siegel der Herren von Kirchberg, daß Siebmachers Darstellung des Wappens auf besserer Quelle beruht, wenn auch seine Abbildung höchst ungenau ist. Das der Herren von Kirchberg zeigt denselben Sparren wie das der Herren von Sulz, was von vornherein die Abstammung der Herren von Kirchberg von jenen wahrscheinlich macht. Dazu stimmt auch vollständig die Lage von Sulz und Kirchberg, die beide nur durch die Jagst getrennt sind.

Weiterhin zieht Hammer den Verzicht Adams von Kirchberg von 1413 auf Seldeneck herein, was aber nicht auf Verwandtschaft mit den Herren von Seldeneck hinweist. Denn Adams Vater Cunz war nicht durch Erbrecht nach Seldeneck gekommen, sondern als burggräflicher Dienstmann (f. OA.Beschr. Mergenth. S. 475). Ganz verwirrend wirkt die Berufung Hammers auf den Besitz des Schlosses Neuenburg, welches angeblich Küchenmeistern von Neuenburg von Nortenbergischem Geschlecht und später den Herren von Kirchberg gehörte. Ist es schon Irrtum, wenn Hammer dieses Neuenburg in Neuenburg abg. bei Gelbingen sucht, denn das Neuenburg, welches den Herren von Kirchberg gehörte, ist Neuberg OA. Crailsheim, so ist es noch viel irriger, die Küchenmeister von Neuenburg mit den Küchenmeistern von Nortenberg zu identifizieren. Denn jene sind bischöflich Bambergische Ministerialen und saßen in Neuburg bei Herzogenaurach (cf. Bavaria 3, 712).

Es kann gar kein Zweifel sein, daß die Herren von Kirchberg identisch sind mit den Herren von Sulz. Es wird sich nur fragen, wann sich die Herren von Kirchberg von den Herren von Sulz abzweigten. Die Oberamtsbeschreibung nennt allerdings schon 1237 Guta, Witwe Friedrichs von Chereberg. Lang (Reg. b. 2, 269) giebt den Namen Cherelberch, was sicher nur verschrieben ist für Kesselbere = Chezilbere (cf. Reg. b. 4, 743). Denn der Besitz der Herren von Kesselberg in der Gegend von Insingen, auf welches sich die betr. Urkunde bezieht, z. B. in Brettheim, steht ganz fest.

Der erste urkundlich sichere Herr von Kirchberg ist Rabeno, der identisch ist mit dem Sohn Rabenos von Sulz. Derselbe erscheint 2 mal als Zeuge in Rothenburg für Lupold, Küchenmeister von Nortenberg, als derselbe, 10. cal. Jan. und 10. Febr. 1265 das Frauenkloster zu Rothenburg begabte, cf. Winterbach 2, 279.

Wenn Raban v. Sulz 1274 nach Bauers Notizen Agnes von Nortenberg zur Gattin hatte, so scheint mir die Identität desselben mit Raban von Kirchberg über allen Zweifel erhaben. Derselbe lebte noch 1287 (Wib. 4, 45).

Aber nun verschwindet das Geschlecht mit einemmal wieder aus der urkundlichen Geschichte. Denn die Würzburger Kanoniker Heinrich 1267 und Conrad gehören ohne Zweifel ebenso wenig hieher, wie der in den Urkunden viel genannte Ulrich von Kirchberg, custos von Würzburg (1312, M. b. 38, 505. 1332, M. b. 39, 472).

Bedenken wir, daß Kirchberg 1303 ff. als würzburgisches Lehen in den Händen Graf Conrads von Flügellau ist, und zwar Burg und Kapelle (Arch. f. U.F. 24, 109), so scheint das Wahrscheinlichste, daß Raban, welcher die Burg neben der schon bestehenden Kapelle (daher Kirchberg) gebaut, dieselbe an Conrad von Flügellau verkaufte und sich einen andern Wohnsitz suchte.

Raban hatte vielleicht als Dienstmann der Grafen von Flügellau (resp. Lobenhäufen) Kirchberg innegehabt, wie Bauer W. F. 8, 553 anzunehmen scheint. Ob Lupold von Kirchberg Chorberr und Amtmann in Feuchtwangen 1314, hieher zu ziehen ist, bleibt unsicher. 1328 und 29 erscheint ein Deutschordensbruder Johann von Kirchberg. 1343 ist Heinrich von Kirchberg, Ritter, Landrichter der Grafschaft Graysbach, R. b. 7, 343, von dem aber wiederum zweifelhaft bleibt, ob er zu unserem Geschlecht zu zählen ist. Dagegen ist sicher Conrad von Kirchberg, Ritter, der Stammvater der weiteren Herren von Kirchberg. Er bürgt für Kraft von Hohenlohe gegen Fulda. Schannat, client. Fuld. S. 230. Hanf. 1, 590.

Nach Conrad lernen wir einen Herrn von Kirchberg kennen, der den alten Kirchberg-Sulzischen Familiennamen Raban trägt. Derselbe siegelt 1357 für Agnes von Bretzenkeim, Witwe Wilhelms von Stetten. (Wib. II, 200). Auf den Zusammenhang mit Sulz weist ein Eintrag im Hohenlohischen Gültbuch von 1357: Raban v. Kirchberg hat unterm Kirchberg einen Garten, der giebt einen Schatz Öl, und einen Weingarten, der gilt 10 Schill. H. Die Gült gehört in die Veste zu Sulz. Aus einer Urkunde vom 1. Februar 1366 erfahren wir, daß Rabans Gattin Agnes von Stetten war. Sie hatten von Kraft von Hohenlohe die Veste Kirchberg als Pfand, ebenso 12 Pfund Hellergeld — nämlich in Weiler und Mark Onolzheim 3 Güter, zu Rüdern 2, zu Triensbach 2, zu Reiffenberg und Büchelberg eins. Für diese 12 Pfund giebt ihnen Kraft von Hohenlohe einen Hof zu Sulz, welchen Raban bis zur Wiederlösung von Kirchberg genießen darf. Raban findet sich weiter 1371 als Zeuge (W. F. 5, 392), als begütert 1377 und 1378 in Diembot und Eichenau (O.A.B. Gerabronn 274, 275). Wahrscheinlich von seiner Schwiegermutter Agnes von Bretzenkeim stammt der Hof in Erlenbach bei Ballenberg, welchen er 1368 10. Mai an Schöenthal für 140 Pfund H. verkaufte. St.A.

Am Ende seines Lebens hatte er und sein Sohn Conrad heftigen Streit mit den Grafen von Hohenlohe. Es kam zu Thätlichkeiten. Bei einem Überfall in Blaufelden, wo die Kirchberger Vieh wegnehmen wollten, war Raban ein „Meide“ abgeeißt worden. Die Unterthanen der Grafen von Hohenlohe hatten die Kirchberger vor dem Würzburger Landgericht verklagt. Am 3. Mai 1377 vermittelte Landgraf Johann von Leuchtenberg zwischen Graf Kraft und Gottfried von Hohenlohe und Raban und Cunz v. Kirchberg.

Es wird bestimmt, daß Raban von Kirchberg seine Eigenleute in Gaggstatt, Kirchberg und Weckelweiler, welche Bürger von Kirchberg geworden sind, verbleiben und Raban von ihnen Zinse, Gülten, Vogtei und Dienste, die sie von ihren Gütern schuldig sind, fordern darf mit Unterstützung durch die Hohenlohischen Amtleute, welche aber Rabans Leute nicht mehr mit denselben Abgaben beschweren dürfen. Auf die Kapelle darf Raban keinen Anspruch mehr erheben, ausgenommen auf die 80 Pfund, um die sie an die Grafen verkauft wurde. Von der Kauffumme behaupten die von Kirchberg, sie sei nicht bezahlt. Die Entscheidung über diese Frage behält sich der Landgraf vor, bis Weiprecht von Tann und Seiz Streckfuß einen Anschlag über die Güter und Eigenleute (Rabans und?) Cunzen von Kirchberg gemacht, worauf die Grafen das Recht haben, diesen Besitz um den Anschlag zu erwerben. Dagegen sollen die Grafen auf Ansprüche an die Feste Neuenburg, auf

welche sie für den Fall des Heimfalls von Bayern ein Anrecht erhalten, verzichten, und Raban soll die Feste samt seinen Erben fortan empfangen. Über Schuldforderungen soll der Burggraf v. Nürnberg entscheiden. Die Klage, welche hohenlohische Unterthanen gegen Cunz v. Kirchberg beim Landgericht in Würzburg anhängig gemacht, soll zurückgezogen und durch des Burggrafen Hofmeister in Leutershausen entschieden werden. Ein Hof zu Almarsbeund war von der Frau v. Wittichstadt an die Grafen von Hohenlohe verkauft worden, während die v. Kirchberg behaupten, er gehe von ihnen zu Lehen. Das soll gerichtlich festgestellt werden.

Neben Raban lernen wir gleichzeitig Conrad v. Kirchberg kennen, der in näheren Beziehungen zu den Herren von Bebenburg und den Küchenmeistern gestanden haben muß. 1367 8. April ist er Zeuge, als Wilhelm v. Bebenburg seine Gattin Guta v. Landau mit ihrer Heimsteuer auf Eifelsstadt und Gammesfeld verweist (R. b. 9, 174); 31. Mai als die Bebenburger Schuelldorf an die Gräfin Irmgard von Nassau verkaufen (Rb. 9, 177); den 25. Nov. als Wilhelm und Conrad v. Bebenburg sich vertragen (l. c. 9, 186), ebenso 1377 24. August bei einer neuen Verweisung Gutas v. Landau (R. b. 391), 1371 zeugt er für Lupold Küchenmeister von Nortenberg als Edelknecht, 1373 verkauft er Besitz in Gaggstatt an Hohenlohe (OAB. Gerabr. S. 260). Im Jahr 1376 verpfändet ihm der Burggraf v. Nürnberg das Amt Feuchtwangen, wo er als Vogt saß (M. Zoll. 4, 370, 385). 1377 am Sonntag Factus est 31. Mai verkaufte er und seine Gattin Gericht, Kirchsatz und Tafern zu Gründelhardt, sein Haus daselbst, einige Einkünfte zu Gründelhardt und Stetten halb, ebenso Gülten an beiden Orten und zu Niederspeltach, von Äckern zu Appensee, den Hof zu den Vichten, seinen Zehntanteil zu Niederspeltach, von einer Wiese 2 Hühner, welche im andern Jahr Raban v. Kirchberg gehören, Gülten zu Oberspeltach, das Burgstall halb und den Vorhof zu Griffenberg mit Äckern und Wiesen, 700 M. Holz (in der Swickershalde, Nonnenberg, Sewindenhalde, die Eichen, das Loh, das Goldloch und Horerlin), Gülten zu Eichenach an der Jagst, Dienbünde, zu Gaggstatt, Helmshofen, Oberwinden, Wickelweiler, Zehnten zu Rüfach und alle Güter an der Jagst und Speltach um 3000 Pfund, je 30 Regensburger für 1 Pfd., oder, wenn die Münz verkehrt würde, je 78 Regensburger für 1 fl. böhmisch oder ungarisch. Alles eigen. Sollte etwas abgehen, so soll für 1 Morg. Holz oder Acker je 2 Pfd. H., für 1 Tagwerk Wiesen 20 Pfd., für 1 Pfd. Gült 20 Pfd. H., für 1 eigenen Menschen 3 Pfd. H. abgezogen werden. Sie verzichten auch auf alle Ansprüche an die Grafen v. Hohenlohe, was Hans v. Leuchtenberg noch zur Entscheidung vorbehalten war, es seien Pfandschulden oder sonstige Forderungen. So war der Schiedsspruch, welchen Landgraf Johann am 1. Juni that, schon überholt. 1378 S. nach S. Georgii erhielt Conrad von den Grafen von Hohenlohe 30 Hundert Pfd. H. Rotenburger Währung an ihrem Guthaben, das aber jetzt 3400 Pfd. betrug. 1379—81 war Conrad v. Kirchberg Amtmann zu Collenberg (Colmberg). Mit dem von den Grafen von Hohenlohe erhaltenen Geld erwarb er nun Schloß, Stadt und Amt Colmberg und Leutershausen als Pfand (M. Zoll. 5, 38, 44). 1379 trat er als Vermittler zwischen dem Küchenmeister von Bielriet und Rothenburg auf, 1380 6. Dez. ist er mit Fritz von Kirchberg wieder Zeuge für die Bebenburger (R. b. 10, 64), wie 1381 1. Jan. (R. b. 10, 66), und noch öfter (1. Juli 1384). Als weiteren Pfandbesitz hatte Conrad vom Burggrafen 1382 Uffenheim in Händen, vermachte ihm aber von der Pfandsumme 1000 Pfd. (M. Zoll. 5, S. 109). Nach und nach betrug sein Guthaben beim Burggrafen 2100 fl. Um nun doch Geld zu bekommen, versetzte er den Schuldbrief am 16. Sept. 1385 an die Stadt Rothenburg, welche ihm darauf 800 Pfd. vorschob. Als Zeuge und Vermittler erscheint er noch öfters in seinen alten Tagen,

wo er sich nach Rothenburg zurückgezogen zu haben scheint, z. B. 1383 2. Mai als Vetter Lupolds v. Nortenbergs (R. b. 10, 113), ebenso 1383 als Oheim Annas v. Westerftetten, Gattin Lupolds. 1384 vertrat er noch Wilhelm von Bebenburg mit dem Burggrafen (R. b. 10, 134) und 1386 die Gebrüder von Seckendorf mit der Stadt Rothenburg (R. b. 10, 196).

Gleichzeitig erscheinen noch mehrere Glieder der Familie: Fritz, der 1376 die Feste Neuburg als eröffnetes Lehen (von Hohenlohe?) erhielt, 1380 mehrmals als Zeuge erscheint (R. b. 10, 64, M. Z. 5, 81). Er stiftete eine Pfründe zur Kapelle U. L. Fr. in Kirchberg und stattete sie mit Gülden, Gefällen und Diensten in Kirchberg, Widdum oder Kappelhöfen unterhalb Kirchberg, zu Weckelweiler, Gaggtatt, Miftlau, Triftshausen, Helmschhofen, Ober- und Niederwinden, dem Wald Kappelberg, einer Wiese und Garten aus.

Elfa von Kirchberg, Gattin Werner Sturmfeders, gefessen zu Helfenberg. Die Gatten verkaufen 1370 3 Lehen zu Oftheim (Auenstein) an Schönthal um 240 Pfd., (W. F. 8, 17), 1374 ihren Besitz zu Balbach an die dortigen Truchfessen (W. F. 9, 437).

Agnes v. Kirchberg Gattin Gerhards von Thalheim 1400. Gabelk.

Anna v. Kirchberg, Gattin Friedrichs von Gundelsheim (Stieber S. 787).

Guta v. Kirchberg, Witwe Seitz v. Killingen, verkauft 1395 1 Hube zu Tann an Jörg v. Gugenberg, St.A.

Ein Sohn Conrads I., wird wohl Conrad II. sein, der von 1393 an als Amtmann in Seldeneck erscheint (M. Z. 5, 316). Ihm war Bergel und Bernheim gegen 1500 fl. vom Burggrafen verpfändet, die aber 1394 bezahlt worden (R. b. 11, 15). 1396 Mittw. nach dem weißen Sonntag und wieder 1398, Vig. Kath. Petri, kauft er Rothenburg ab. Das stand wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Streit Ulrichs von Hohenlohe mit den 3 Städten Rothenburg, Dinkelsbühl, Hall, mit denen die 5 Burggrafen ihn vertragen wollten. 1399 empfing er die durch Agnes von Stetten an die Kirchberger gebrachten hohenlohischen Lehen: 2 Teile an Eberbach, $\frac{1}{4}$ Zehnten zu Onolzheim, 2 Teile am Zehnten zu Niederspeltach, 1 Teil zu Kocherstetten. 1401 verträgt er den Burggrafen mit den Marschallen von Pappenheim (R. b. 11, 235). 1404 vertrat er sich selbst mit Ulrich von Hohenlohe Dienst. nach d. Oberfttag. Er hatte für Gr. Ruprecht von Naßau und Friedrich von Hohenlohe Schulden zahlen müssen und machte nun Ansprüche an Schillingsfürst, ebenso auf die Hinterlassenschaft Fritzen v. Kirchberg an Lehen zu Eberbach, die Lehen Hugs v. Willenholz, 2 Güter bei Hohnhard, die Weiler und den See bei Gründelhard, welche ihm Ulrich zur Nutznießung überließ. Wegen seiner Ansprüche an Schillingsfürst sollte er sich an den Grafen v. Kastell halten. — 1408 war Kunz tot, denn sein Sohn Adam empfing seine hohenlohischen Lehen.

Kunz hinterließ eine Witwe Barbara Geyrin (Geier) und außer seinem Sohn Adam eine Tochter Eva, verheiratet an Hans von Dürrwangen, welche 1410 5 Morg. Äcker im Eichholz und 1 Acker zu Lendfiedel verkauften. Eine zweite Tochter Margareta war 1412 an Simon von Stetten verheiratet f. OAB. Künzelsau (Kocherstetten).

1412 verkaufte Adam seine Egert beim Eichholz zu Dienbeund an Ulrich Limbach, 1414 verzichtete er auf seine vom Vater ererbten Ansprüche an Seldeneck (W. F. 8, 378), und empfing die Feste Neuburg als bayerisches Lehen (R. b. 12, 229). 1416 war er im Streit mit dem Kaplan zu Kirchberg wegen eines Guts zu Gaggtatt und klagte, daß die Bauern auf seinen Vogteigütern zu Weckelweiler, Helmschhofen, Eichenau die Gülden an die Frühlmesse zu Kirchberg, womit diese von seinen Vorfahren begabt war, nicht mehr geben. Adam war 1434—1447 burggräflicher Amt

mann in Feuchtwangen, 1446 Rat der Markgrafen und begabte 1436 das Dominikanerkloster in Mergentheim mit 1 fl. Zins auf einem Gut in Mäusdorf. Noch befaß er die alten Güter des Haufes bei Speltach (ca. 1442).

Nach Crufius II, 63 wäre er bei dem Angriff des Markgrafen auf Ilshofen 1449 12. Sept. gefallen. Doch ist diese Nachricht sehr zweifelhaft, da er als der letzte seines Geschlechts bezeichnet wird, was er jedenfalls nicht war. In den 1450er und 60er Jahren erscheint noch ein Adam v. Kirchberg, der aber jedenfalls der Sohn Adams (v. 1410) ist, und erst in den 1450er Jahren sich verheiratete. 1454 Mittw. nach S. Martin gestattet Abt Joh. v. Ellwangen Adam v. Kirchberg, seine Gattin Petronella Zobel mit Heimsteuer, Widerlage und Morgengabe von 500 fl. auf die ellwangischen Lehen, Zehnten gr. u. kl. zu Gründelhard samt Kirchfatz, Zehnten gr. u. kl. zu Stetten dem Weiler, Prunzenberg, zum Vichte, Bantzenweiler und Griffenberg zu verweisen. Daselbe gestattet 1455 Dienst. vor dem Jahrestag Kraft v. Hohenlohe mit 400 fl. auf $\frac{1}{4}$ Zehnten zu Onolzheim und Zehnten zu Niederpeltach und sonst von 2 Höfen und 4 Gütern. 1459 Mittw. nach S. Elisabethentag verkaufte er an die 3 Städte Hall, Rothenburg, Dinkelsbühl als Pfandinhaber v. Kirchberg seine Güter, Gülten, Hölzer (Kappelberg), Rechte und Gerechtigkeiten zu Gaggstatt, Weckelweiler, Helms Hofen, Lendliedel, Kirchberg samt seinen Rechten an die Güter der Kaplanei Kirchberg, unter deren Rechten auch jährliche Weinführen an den Neckar oder an die Tauber gen Wertbach, zum Teil mit einem Rad und einem Pferd genannt werden, behielt sich aber vor, daß der Kaplan zu Kirchberg seiner und seiner Altvordern gedenke. 1460 stiftete er 600 fl. zum Spital zu Feuchtwangen, wovon 200 fl. verbaut wurden, für 400 fl. wurden 7 Unterthauen erkauft. 8 Tagwerk Wiesen, welche er vom Spital in Dinkelsbühl gekauft, sollten nach seinem Tod der Stadt Feuchtwangen steuerbar werden. Diese Wiesen verkaufte seine Schwester Anastasia, Witwe Hans v. Absberg (1477) an die Stadt. Wenn Winterbach 1488 noch einen Conrad von Kirchberg nennt (II., 269), so ist das einfach ein Schreibfehler für 1388. Der Conrad v. Kirchberg, welcher 1460 14. Mai im bayerischen Krieg bei Roth fiel, ist Graf Konrad v. Kirchberg an der Iller (Stälin 3, 523). Es kann gar kein Zweifel sein, daß Adam von Kirchberg 1466 als der letzte seines Geschlechts starb. Graf Kraft v. Hohenlohe hatte 1466 gemeint, Adam v. Kirchberg sei der letzte des Kirchberger Geschlechts und Namens und seine Lehen seien heimgefallen. Daraufhin meldete sich Wilhelm v. Willenholz und bewies vor dem Lehengericht, daß er Adams rechter Lehenserbe sei. Am Mittwoch nach Quasimodogen. empfing er Adams Hohenlohische Lehen: $\frac{1}{4}$ Zehnten groß und klein zu Onolzheim, Zehnten zu Niederpeltach, sowie auf 2 Höfen und 3 Gütern. Damit sind wir auf die weitere Frage vom Zusammenhang der Herren v. Willenholz mit den Herren v. Kirchberg geführt. Anhangsweise bemerke ich noch, daß nach der Totenliste des Klosters Bruderhartmannszell eine Agnes v. Kirchberg Klosterfrau dafelbst war, und daß Rabans Sohn Fritz von Kirchberg ist. Bauer nennt auch noch Katharina v. Kirchberg 1446.

Über den Zusammenhang der Herren von Willenholz (Wildeuholz) bei Inningen hart an der württb. Grenze mit den Herren von Kirchberg kann kein Zweifel bestehen. Dafür spricht 1. die Gleichheit des Wappens, 2. die Ähnlichkeit der Namen, 3. die Vererbung der Lehen der Kirchberger auf die Willenholz.

Unfere Regeften sind kurz und dürftig.

1326. Raban v. Willenholz Dekan des Stifts Feuchtwangen. Mon. Zoll. 2, 401.

1330. Friedrich v. Willenholz Zeuge in einer Urkunde Hermanns und Lupolds v. Feuchtwangen. Reg. b. 6, 348.

1345. Friedrich v. Willenholz und Agnes ux. verkaufen Güter zu Wettringen an den Spital zu Rothenburg.
1348. Konrad v. W. in einer Urkunde Heinrichs v. Dürrwangen. Reg. b. 8, 94.
1353. Hug v. Willenholz und Anna ux. verkaufen ein Gut zu Munningen an den Pfarrer von Öttingen. (Bauer.)
1359. Hugo siegelt mit dem Kirchberger Siegel.
1360. Conrad v. Willenholz empfängt von Gerlach v. Hohenlohe Zehnten zu Suntheim an der Bühler und zu Espech als Lehen, Hugo und Hermann, die Söhne Herrn Friedrichs das von Conrad v. W. erkaufte $\frac{1}{4}$ des Zehnten zu Willenholz. H.Arch. 1, 372.
- 1356—1378. Raban II. v. W. Dekan des Stifts Feuchtwangen. Steichele, Bisth. Augsb. III, 363.
- ca. 1372. Haug v. Willenholz empfängt den Zehnten zu W. und Espech als hohenlohisches Lehen. H.Arch. 1, 382, 385, cf. Wib. 1, 191.
1378. Hugo v. W. siegelt für die Herren v. Crailsheim.
1386. Hugo v. W. siegelt für Ulrich v. Hohenlohe. W. F. 8.
1389. Wilhelm Pfaffenangst empfängt 33 fl. Sold, welche der Burggraf v. Nürnberg Haug Willenholzer schuldig war. Mon. Zoll. 5, 224.
1391. Hugo v. W. sitzt zu Nuwenburg. Wib. 4, 36. R. b. 10, 279.
1395. S. Ulrichstag empfängt H. v. W. die Lehen, welche seines Veters Fritz v. Kirchberg waren, und verspricht Ulrich v. Hohenlohe den Halbteil zu geben. (Bauer.)
1409. 1415. Hugo v. W. Vogt zu Kirchberg empfängt jährlich 100 fl., 10 Malter Haber, 10 Malter Korn. Sig. Hermann v. Willenholz. Nürnberg. Kr.Arch.
1419. einigt sich Hermann v. W. mit den 3 Städten wegen des rückständigen Solds Hugos. Nürnberg. Kr.Arch.
1417. 20. Anna v. Willenholz ux. Engelhards v. Berlichingen. W. F. 5, 226. Wib. 2, 175.
1432. Donnerstag vor Pfingsten muß sich Wilhelm v. Willenholz, Ganerbe zu Burleswag, vor den andern Ganerben verantworten, daß er Eberhard Guffe von Guffenberg und dessen Helfer, welche in heftiger Fehde mit dem S. Georgenschild liegen, in seinen Teil zu Burleswag aufgenommen. Amlishager Archiv.
1446. Wiprecht v. Willenholz beim hohenlohischen Lehengericht. W. F. 5, 394.
1447. Der Teil Wiprechts und Wilhelms an Burleswag ist an Heinrich v. Ellrichshausen gekommen. (Bauer.)
1451. Wilhelm v. Wildenholz empfängt den Kirchsatz und Zehnten zu Wildenholz sowie den Zehnten zu Meßbach (Espach) als hohenlohisches Lehen. (Bauer.)
1453. Anna v. Willenholz, Witwe Engelhards v. Berlichingen, und ihr Sohn Dietrich verkaufen ein Gut zu Willenholz an Rothenburg. Bartensteiner Arch.
1466. Wilhelm v. Wildenholz empfängt $\frac{1}{4}$ am großen und kleinen Zehnten zu Onolzheim und den Zehnten zu Niederfeldach. Öhr. Arch.
1481. Georg v. W. Custos des Kl. Kumburg und Vikar der Pfarrkirche in Künzelsau. Wib. 1, 138.

Die Dorfordnung von Alkertshausen OA. Gerabronn von 1604.

Mitgeteilt von G. Boffert.

Als Anhang zu der Abhandlung über das fränkische Gemeinderecht W. Vjh. 1886 gebe ich die folgende, vielfach originale Dorfordnung, die dem Archiv in Langenburg entstammt:

Anno Eintausendfeshshundert und viere uf Dienstag nach dem 21. Sonnttag nach Trinitatis, den 23. Oktobris hat eine Gemeind zu Alkertshausen mit Wissen und Bewilligung des ehrenfesten und hochachtbaren Herrn Georg Ludwig Hebers, Gräflich Hohenlohischen Vogts zu Schrotzberg, ihre alte bisher gebräuchliche und gehaltene Gemeinordnung erneuert und in Schriften lassen verfaßten, darauf einhellig beschloffen, daß es mit derselben fürderhin gehalten werden soll, wie unterschiedlich hernach folgt:

1. So ein Auflauf im Weiler sich begäbe und zutrüge, solle jeder Gemeindsmann von Herrschafts wegen Fried bieten, wer alsdann darüber handeln würde, es wären Inwohner oder Ausländische, sein Schwert oder Wehr außerhalb Friedmachens zückte, er schlag oder nit, solle der Herrschaft ein Gulden und der Gemeind ein halben Gulden zur Buß verfallen sein, sonst

aber seine Sachen vorm Rechten, dahin er von einem jeden anwesenden Vogt zu Schrotzberg gewiesen, auszutragen schuldig sein.

2. Zum andern solle ein Gemeind jährlich uf der hl. Dreikönig Tag zween Burgermeister wählen, welches doch unter der Gemeind zechentweis umgehen solle, die sollen die gemeine Sachen, wie treuen Verwaltern gebührt und sie es gegen der Herrschaft und Gemeind zu verantworten getrauen, verfehen.

3. Zum dritten sollen die Burgermeister schuldig sein, so oft einer in der Gemeind eine gemeine Zusammenkunft begehrt, ihm die Gemeine zu fordern, und da sie einem zur Gemein gebieten, eine Stund ernennen, derselbe aber ungehorsam erfunden würde, so lang außen blieb, bis eine gemeine Frag ergieng, der soll unnachlässig, ob er schon darzu käme, funfzehn Pfenning (NB. ein Schilling thut 3 Heller; ein Pfund thut 30 Pfenning) zur Buß geben; blieb er aber gar aus und erschien nit, solle er einer Gemeind unnachlässig fünf Schilling drei Pfund verfallen sein.

4. Erfordert und begehrt aber einer der Gemein und hat nit ordentlich oder ansehnlich Geschäft, so von Nöthen sein, soll derselbe in der Gemein Straf stehen, und den verursachten Unkosten nach Erkenntnuß der Herrschaft oder derselben vorgesetzten Amtsverwaltern Entscheid zu entrichten schuldig sein.

5. Es soll auch keiner barköpft oder barfuß zur Gemein gehen, würde aber einer betreten, solle er unnachlässig funfzehn Pfenning zur Buß geben.

6. Es soll auch jeder ohne Wehr zu der Gemeind gehen, wird aber einer das überfahren, solle er auch funfzehn Pfenning zur Buß verfallen sein.

7. Item, von altershero ist es bräuchlich gewesen, da einer bei gesetzten Bußen bei der Gemein uf Erforderung nit erschien, und etwa sonst in Gemeingeschäften ein Gemeind an einem Ort wäre, soll derselbe, da er daheim oder nit daheim gewesen, sobald er in Erfahrung kommt, einer Gemeind ohn einig Ausflucht nachzufolgen schuldig sein, thut er es aber nit und ließ ein Gemeind, soll er in der Herrschaft Straf stehen und nichts destoweniger die gesetzte Bußen, als zehen Pfund, unnachlässig zu geben schuldig sein.

8. Ein jeder Gemeindsmann soll schuldig sein, Manns- und Weibsperson, sie gehen, fahren oder reiten ufm Feld jemanden zu schaden, zu rügen, da, wenn einer Schadhafte zu rügen verschwiege, solle er jedesmalen die verwirkte Buß unnachlässig selbst zu geben schuldig sein.

9. Item, ein jeder Schadhafte, so seinem Nachbarn durch Reiten, Fahren, Gehen, Graften, Birn- oder Obstaufen oder sein Vieh Schaden zufügte, solle erstlich zum Anlauf funfzehn Pfenning Buß verfallen sein.

10. Da aber der Schad was größer und übern Anlauf, solle der Verbrecher fünf Schilling drei Pfund Buß schuldig sein.

11. Im Fall aber der Schad höher und ein Gemeind wichtigers erkennen kann, solle jeder schuldige Theil um ein Gulden oder nach Erkenntnuß der Gemeind, jedoch mit Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft, deren Raths sie jederzeit gebrauchen, höher gestraft werden und dem, so Schaden zugefügt worden, nach billiger Erkenntnuß Abtrag thun.

12. Item, da einem auf seiner Hoffatt Feuer auskäm, andere ehe, als er selbst oder sein Gefind ausrufen oder beschrieen, der soll der Herrschaft ein Gulden und der Gemeind ein halben Gulden zur Buß verfallen sein.

13. Und sollen deßwegen Zuvorkommung künftigen Unfalls, den Gott gnädiglich verhüten wolle, ein jeder Gemeindsmann ein Steigleiter bei seinem Haus halten, daß er damit bestehen kann, bei Straf eines Gulden.

14. Do einer bei seinem Nachbarn Feuer holen ließ, solle daselb in einem eisern oder irdenen Geschirr getragen werden, würde aber einer solches überfahren, solle zu Buß ein Ort verfallen.

15. Die Burgermeister sollen das Gemeinmaß und Eich bei ihren Händen haben, wo solche sonst einer über Nacht bei Händen behielte, solle ohnnachlässig funfzehn Pfenning Buß verfallen sein, und do die Burgermeister nit darob halten, gedoppelte Straf erstatten.

16. Do einer bei der Gemeind einen Gotteschwur thäte, sich ungütlich und ärgerlich erzeugte, die Burgermeister oder andere leicht hielte oder eine Person lügen straffe, der soll funfzehn Pfenning Buß verfallen sein.

17. Wollte aber einer ein Zank und Unwillen anheben, solle er fünf Schilling drei Pfund einer Gemeind verfallen sein.

18. Würde er aber auf einer Gemeind Erinnern und Abwehren nichts geben, der soll nit allein bemeldte zwoe Buß, sondern auch die dritte Buß, als zehen Pfund verfallen und der Gemeind Entscheid gewärtig sein, welches hernach die Gemeind bei gedoppelter Straf beim Ruggericht oder dem hobenlohischen Vogt anzuzeigen schuldig sein solle.

19. Item, so ein Ausländischer, so der Gemeind nit verwandt, einkauft, soll der Herrschaft ein und der Gemeind ein halben Gulden geben.

20. Welcher Hausgenos von neuem einzeugt, so der Gemeind nit verwandt ist, soll der Herrschaft zweien und der Gemeind ein Gulden geben.

21. Würde aber solcher Hausgenos in der Gemeind seine Herberg verändern, so oft das beschiehet, solle er der Herrschaft ein halben Gulden und einer Gemeind ein Ort verfallen sein.

22. Welcher Hausgenos aber, so des Weilers Kind ist, seine Herberg verändert, soll jedesmal der Herrschaft ein Ort und der Gemeind ein halb Ort geben, und jeder Hausgenos solches vor seinem Einzug erstatten, auch derjenige, so einen Hausgenossen einzunehmen Vorhabens, zusage und verspreche, für ihn anzustehen.

23. So jemand sein Pferd, Kühe, Schwein oder ein anderes Vieh bei Nacht nit einthäte, und jemand dadurch Schad gefügt würde, solle der Herr des Viehes einer Gemeind funfzehn Pfening Buß verfallen, und dem, so Schaden geschehen, billigen Abtrag zu thun schuldig sein.

24. Item, so jemand's Gäns zu Schaden erfunden würden, solle jede Herd funfzehn Pfening Buß geben.

25. Desgleichen, so ein Schäfer oder fremder Fuhrmann mit Übertreiben und Fahren mit Schadenfügen betreten, solle der Gemeind ein Gulden zu Straf verfallen, und sich mit der Herrschaft und dem, so Schad gefügt worden, gebührenden Dingen abzufinden schuldig sein, und do solches von der Gemeind der Herrschaft verschwiegen und nit angezeigt, sollen sie in gedoppelte Straf verfallen sein.

26. Die Thalwiesen sollen, wie vor Alters bräuchlich, vor Michaeli geräumt und die Ebenwiesen, wie bishero, zu eines jeden Gelegenheit eingeerntet werden und soll darmit bei alter Gerechtigkeit bleiben, do einem darüber Schad geschiehet, solle es auch bei den Bußen, wie vor Alters, als zu dem Anlauf funfzehn Pfening, zum ferner Gewalt fünf Schilling drei Pfund und uf Erkenntnuß größern Schadens bei einem Gulden oder zehen Pfund, doch mit Wissen und Bewilligung der Herrschaft, abgehen.

27. Item die Ebenwiesen sollen Burkhardi gehegt werden, do einem darüber Schad geschiehet, solle es gleicherweis bei angezeigten Bußen abgehen.

28. Wenn einer ins Gemein Holz gehet und ein weiß Holz abfällt, soll er der Gemeind fünf Schilling drei Pfund verfallen sein.

29. Einer, so ein Standreis abhauet, soll der Gemeind ein Gulden verfallen sein.

30. Welcher in einem vier-, drei- und zweijährigen Schlag ergriffen wird, so Vieh darin weiden treibt, soll der Gemeind unnachlässig ein Gulden Straf verfallen sein.

31. Wann einer Bauhölzer wenig oder viel von der Gemeind empfienge, solches zu verbauen, und in einem Jahr nit thät, solle er der Herrschaft namhaft gemacht und alsdann einer Gemeind ein Gulden verfallen sein.

32. Demnach bishero zu jedem Gemeinrecht soviel Bauholz als zum andern gegeben und gefolgt, auch ein gemeine Kerb darüber aufgerichtet worden, also sollen alle Gemeinrecht, do man es ordentlich verbauen will, darauf verglichen werden und bei solchen bis uf endliche Vergleichung bleiben; alsdann wann der ringste uf den meisten verglichen, solle ein Gemeind mit Wissen und Bewilligung der Herrschaft sich einer gewissen Anzahl zu den neuen Bauen vergleichen und keinem mehr als dem andern gegeben werden; inmittels aber, do vor der Vergleichung, darvor Gott gnädig sein wolle, ein Nothfall sich begäbe und zutrüge, solle derselbe der Gelegenheit nach billiger Dingen bedacht und die künftige Vergleichung hiehero verzeichnet werden.

33. Das Holz, so man im Laub gemein ausgibt, soll jedesmal zu gebührender Zeit und Wedel gehauen werden; do das nit beschähe, solle der Verbrecher fünf Schilling drei Pfund Buß schuldig sein.

34. Wann einer den andern im Holz überhauet und zu Klagen kommt, soll er der Herrschaft angezeigt und uf derselben Erlaubnuß um ein Gilden gestraft werden.

35. Welcher sein Holz heimtragen will, solle es ohne Wissen und Bewilligung der Burgermeister bei Straf fünf Schilling drei Pfund nit Macht haben.

36. In den jungen Schlägen soll das Grafen, wie mit dem Reiten bei einem Gulden verboten sein.

37. Wo einer ein fremden Arbeiter oder sonsten Landfährer herberget, solle er ihne länger nit als zwoe Nächt außerhalb Bewilligung der Burgermeister bei Straf fünf Schilling drei Pfund zu herbergen Macht haben, und do er Bewilligung bei den Burgermeistern ausbrächte, solle er bei bemeldter Straf dem Landfährer Arbeit geben und von ihne sonsten niemand überlaufen werden; den Übertreter der Herrschaft anzuzeigen, bei ihren Pflichten verbunden und schuldig sein.

38. So ein gemeine Zehrung beschiet, und einer ein guten Freund verehren will, der soll es in der Stuben und Bewilligung der Gemeind thun, wo nit solle er um funfzehn Pfenning Buß verfallen sein.

39. Wann ein Gemeind ein Zehrung mit einander hat, soll jeder von dannen bis in sein Haus Fried und Geleit haben; würde aber einer bei der gemeinen Zech oder am Weg bis anheim sich unfriedlich erzeigen, mit Gottslästerung, hadern, lügenstrafen, balgen oder schlagen, ein Hadern anfieng, der soll ufs erste warnen funfzehn Pfenning, ufs andere warnen fünf Schilling drei Pfund, zum dritten warnen zehen Pfund verfallen sein; doch in denen und andern Sachen allen der Herrschaft an ihren Bußen nichts benommen und do dergleichen von einer Gemeind bestraft und der Herrschaft nit angezeigt, sollen die ganz Gemeind in der Herrschaft Straf verfallen sein.

40. Item, wann einer dem andern uf den gemeinen Gütern vervortheilet, überackert oder bezäunt, der soll ohne Abbruch der Herrschaft Straf einer Gemeind um fünf Schilling drei Pfund verfallen sein und ein Gemeind daselbige bei gedoppelter Straf innerhalb vierzehnen Tagen das längste der Herrschaft anzuzeigen schuldig sein.

41. Do ein Gemeind gehalten würde, unter ihnen einer daraus etwas offenbaret, Weibs- oder Mannsperfonen, ichtwas darvon anzeigt und vermeldt, der soll zehen Pfund unnachlässig verfallen sein.

42. Sollen die Burgermeister diese Gemeinordnung in guter Gewahrnam halten und deren in Acht nehmen; würde aber dieselb durch sie verwahrloset werden, solle der, so sie verwahrloset, schuldig sein, ein andere uf seinen eigenen Kosten ohnämlich verfertigen zu lassen und ein Gemeind dessenhalb ohne Schaden halten.

43. Item ein Gemeind hat ihr vorbehalten, ins künftig diese Ordnung zu mindern und zu mehrern, wie es dan jedesmalen die Gelegenheit und Zeit geben wird, jedoch daß solches mit der Herrschaft Consens und Einwilligung beschehe.

Mit dem Gemeinhirten soll also es gehalten werden:

Erstlich:

Solle er jährlich drei Pfründ haben, als auf St. Walburgi-, Jakobi- und Martinitag.

Eine Kuh gibt ganze, ein Schaf und Schwein halbe Pfründ.

Do ein Kalb angestellt wird, soll es das erstemal uf Martini halbe Pfründ, das andere-mal ganze Pfründ geben.

Und do einer junge Schweinlein uf sieben Wochen alt, in seiner Gewahrnam behält, solle nächstfolgende Pfründ, dieselben zu verpfänden schuldig sein.

Item, welcher ein Vieh von Martini an einstellt, und mäset bis uf den hl. Dreikönigstag, der ist kein Walburgi-Pfründ darvor schuldig, hält er es aber länger und einen ganzen Tag darüber, der ist darvor Walburgi-Pfründ schuldig.

Do einer ein Vieh ein Tag vor der Pfründ auswendig erkauft und heimthut, solle er dieselb nächste Pfründ darvor zu geben schuldig sein.

Jedes Gemeinrecht, oder der, so Vieh treibt, gibt dem Hirten am Frühling zu anfangs ein Trieblaib.

Der Hirt soll die Schweinsmutter führen und so oft eine Junge ausbringt, soll er dagegen ein Laib Brot haben.

Ein jedes Gemeinrecht soll mehr nit als zwei Schaf über Winter einzuschlagen und seine Junge zu fömmern Macht haben, so lang, bis ein Gemeind sich eines andern vergleicht und ein mehreres bei der Herrschaft ausbringt, würde aber einer mehr darüber halten und einzuschlagen, sollen solche der Herrschaft und Gemeind verfallen sein, welches Burgermeister bei ihren Pflichten alsbalden dem Vogt anzumelden schuldig sein sollen.

Wann einer ein schadhafes und krankes Vieh in die Gemeind treibt, solle er jedesmalen ohnnachlässig um zehen Pfund Buß verfallen sein.

Wird einer zur Pfründ, oder andern gemeinen Zech mit dem Hirten im Beisein der Gemeind ein Zank anfahren oder der Hirt sich mit einem Gemeindsmann auflehnen, sollen die Verbrecher und Übertreter jedesmalen nach Gelegenheit der Sach und Erkenntnuß der Herrschaft und Gemeind gestraft werden.

Item man soll dem Hirten uf benannten Tag der gesetzten Jahrspründ seinen Lohn bei Straf der gemeinen Buß reichen und auf dem Tennen bezahlen.

Welcher auch in gemeiner Pfründ ein Vieh verschwiege, soll nit uuss best, auch nit ums geringste Vieh der Gemeind verfallen sein.

Die höchste Buß, so ein Gemeind dem Verbrecher ohne Willen und Bewilligung der Herrschaft ufzulegen (Macht hat), ist zehen Pfund.

Würde sich aber der Verbrecher beschwert befinden, hat er mügen und Macht, sich für die Herrschaft zu berufen, und do ein Gemeind oder etlich Personen daraus mit ihm zügen, sich zu verantworten, solle der Verbrecher, do er Ohnrechts überwiesen, zweifache Buß geben, und jeder Person, die von Gemeindwegen mitgehen, ein Moß Wein und Weck, wie es gewöhnlich gilt, zu geben schuldig sein. Wie auch im Gegenfall, do ein Gemeind außerhalb dieses Gemeinbriefs vorgesetzter Ordnung und Punkten jemanden zuviel ufbringen und zu billigen Klagen Ursach geben, sollen sie der Herrschaft Straf auch gewärtig sein.

Würden aber etliche Personen, so von der Gemeind wegen mitgesandt werden, die Handlung nit recht austragen und der Gemeind ihre Sach veräümen, solle jede der Gemeind um ein Gilden Buß verfallen sein.

In die Korn- und Haberstupfeln soll der Gemeinhirt jedesmalen drei vollkommliche Tag vorm Schäfer eintreiben und der Schäfer erst nach dreien Tagen, wie vor Alters üblich und bräuchlich, einzutreiben Macht haben.

Soviel sonst die Schäferien und ihre Gerechtigkeit der Trieb anlangt und wie es damit gehalten werden soll, weil deshalb Streitt für die hohe Obrigkeit bracht, solle man mit denselben Punkten bis zu Austrag der Sachen verziehen und do es austragen würde, nachgehends hiehero schriftlich einverleiben.

Georg Ludwig Heber, dießer Zeit Vogt zu Schrotzberg.

Item, wann jährlich der Hirten Weinkauf trunken wird, welches uf den Pfingstmontag oder Dienstag beschehen soll, und einer, es wäre ein Gemeindsmann oder Hausgenoß, nit Weinkauf trunkte, solle daselb Jahr kein Vieh halten, er komme dann zuvor mit der Gemein aus und thue es mit der Gemeind Willen und Willen etc. Welcher aber Weinkauf trinkt, sei Gemeindsmann oder Hausgenoß, der hat Macht, Vieh zu halten.

Dorffordnung von Neubronn OA. Mergentheim.

Mitgeteilt von Pfarrer Lajer, Neubronn.

Agendt Constitution und Ordnung des Edlenn vund Ernvesten Zaysolfenn vonn Rosennbergks zu Haldermanstettenn, wie sich seine vntterthannen zu Neünprun Obberndorff vund Degelbrun in Gaistlichen vund weltlichen sachen halten sollenn.

Im Jar nach der gepurtt Christi vnnsers lieben herrnn vund seligmachers gepurtt funfzehen hundertt vund im viervvndfünfzigsten Jare.

Vvnd nachdem alle gute ordnung vund polliceeyenn vonn gott dem allmechtigen geordnet vund gefast sein, in gottlichenn vund nattürlichenn geschribenen Rechtenn, daß alle Obbrigkaitenn, sie sey böß oder gutt von gott geordnet, die vntterthanenn zu schützenn die frummen oder guttenn, dergleichen die boesenn zu straffenn, damitt gutt ordnung vund polliceeyen friedlich vund ainig gehalten werden; Diweil dann die vntterthanen gleichfalls allen gehorsam zu laysten Irer Obrigkait schuldig sein, als wie ain Kinndt seinem vatter, vund solche vntterthanen nit selbst herschenn oder Regiren sollenn — Derhalben hab Ich Zaysoff von Rosennbergk als Rechter vund nattürlicher voggt vund Dorffsherr zu Neünprun, angesehen, das gottlich gehayß befehl gutte ordnung vund polliceeyen zuhaben vund zumachenn, Diweil man je wayß, wor kain Ordnung ist, daß ewiger hader vund annderr laster darauß volgenn, zu nachthail göttliches lobs vund zu verderbnis Brüderlicher lieb, diweil wir vermög hayliger geschrifft nit allain des nattürlichenn brotts, sünders gottes wortts lebenn, vund zum aller fördersten das Reich gottes suchenn sollenn. So ist mein Ernftlicher befehl vund gepott, bey höchster penn vund straff zu halten wie hernach volgt.

Kirchennordnung.

Annfenniglich Diweil man allain aus dem göttlichenn wort oder hayliger geschrifft erlernen mus | wie man vnnserrn herrnn vund gott Recht sollenn erkennen | ehren vund anröffenn | auch wie vund wordurch man muß selig werdenn | so ist mein Ernftlich begerr | das alle pfarrherr in meinem gepiet | das haylig gottlich wortt in massen dasselb in prophetischer vund apostolischer geschrifft verfast ist | lautter vund rain | one aller menschlichen zusatz oder verdunkelung wöllen lernen vund predigenn | damit die pfarr-kinnder auß dem

gehor desselben erlernen mögenn | was zu gottes ehre | vnnnd Irer seelen seligkaitt vonnöthenn sey | vnnnd dieweil dann in der Margkgrevischen Kirchenordnung ain Richtige vnnnd Christliche anlayttung gegebenn würdt | welcher maßen die Christliche lehr oder haylige geschriff dem gemainen man fürzutragen sey | auch wie man das haylig Sakrament nach ordnung vnnnd einsetzung Christi hanndlenn vnnnd sunst anderr Kirchen geprauch verrichtenn soll |

So ist dabey mein Ernntlich gefinnen | das die pfarrherr in meinem gepiet | berürter markgrevischer kirchenordnung baide in der lehr vnnnd Cermonien allerding sich wollenn gemäß haltenn, damitt Irrung vnnnd Ungleichhaitt verhütt werdt. |

Item es ist auch aus beweglicher ursach mein befehl — das die pfarrherr dem volk allain dise feyertag so in der publicirten Markgrevischen kirchenordnung verleibt sein zu feyern verkünden sollenn | mit denn andern | so ettwa die Evangelisch Herrschafft vmb vnns her haltten | soll es frey gelassen seyn | damitt abermals vngleichhaitt vnnnd Ergernus verhindert werdt.

Item es sollenn auch die pfarrherr alle Sunntag den Cathechisimum oder kinderlehr haltten | vnnnd die jungenn mit allem fleiß in der gottseligkaitt vnnnd forcht des herrn vnnterweisen | wie dann den Elttern dahaimen im hauß auch zuthun gepürt.

Deßgleichen sollenn die pfarrherr vermanett sein, aines Erbarenn vnstrefflichen lebens vnnnd wandels sich zu besleyßen, vnnnd also annder leütten ain gutts exempell fürzutragen, damitt sie nit mit Irem Ergerlichenn lebenn vnnnd bösen exempell wider abrechenn vnnnd zerstören | was sie vorher mit der lehr aufgepauett vnnnd gebessert haben.

Sie sollenn sich ainer Erbarnn vnnnd irem stanndt gepürlichenn klaidung besleyßenn damitt sie vor andern personen erkaunt | vnnnd inen ir gepürliche ehr mög gegebenn werdenn. |

Ferner dieweil die stück vnnnd sonnderlich die predig die fürderung göttlicher ehr vnnnd der selen seligkaitt belangen | so soll sich demnach jedermenniglich zu dem gehör des göttlichenn wortts vnnnd predig des hayligenn Evangeliums embßiglich befügen, auch die haußvetter ire kinnder vnnnd gesinndt ernntlich darzu vermanen vnnnd halten | daß sie die predig des hayligenn Evangeliums Embßiglich besüchenn | sintemal jha auß dem gehor desselben alles das so zu vnns hail nottwendig erlernet | vnnnd erholet werdenn muß.

Item es sollenn auch die Elttern ire kinder vnnnd gesindt zu der kinder lehr vermannen vnnnd dreibenn | damitt sie allda von jugentt auff inn Christlicher lehr vnnnd forcht des herrn vnnterwisen werdenn | wies an den Christenn gepürt.

Item es sollenn auch die Nachpaur vnnnd niemandts auff dem Kirchhoff vor oder vnnter der Kirchthür stehenn | wan mann predigt | sündere sie sollenn in die kirchenn hinein gehnn vnnnd nit vff der gassen stehn vnnter der predig oder göttlichem ampt | wo aber ainer oder mehr der Endt begriffenn würdt | soll vnnachleßig gestrafft werdenn vmb x Pfd. soll halb der herrschafft vnnnd halb des pfarrers sein.

Item wo ainer vnnter der predig aus seinem haus gieng | vnnnd doch nit in die kirchenn gehn wöllt | das doch nit sein soll, soll derselbig vnnter das thor gehnn vnnnd dasselb helfenn in acht habenn |

Item es soll auch fñrohin niemandt gestattet werdenn auf die Sonntag vnnnd annder hohe fest etwas offentlich fail zuhabenn | biß die kinnderlehr verricht würdt | oder vor mittag |

Item es ist auch mein Ernntlicher befehl | das die wirt vnnnd die schenken so Brandwein fail haben | niemandt innhaimbschen vnnter der predig oder nachdem man gen kirchen geleütt hat | ferner wein reichenn sollen | ausgenommen kindtpeterin vnnnd was krankeke leüt sein | es soll sich auch der zeit in Wirtzhüßern kainer betretten lassenn bey straff dem gaß | x Pfd. vnnnd dem wirtt | fouil gest, fouil x Pfd.

Und nachdem sich befindett, daß das jung gesinndt ettwa vnnter der predig sich in die heüßer zusamen versteckt | zuspilen vnnnd anderr vngepür zu dreiben | sünderrlich winters zeits | So ist weiter mein Ernntlicher befehl | sich dessenn fñrohin zuenthaltten | wor aber jemand hier über solcher gestalt betretten würdt | so soll nest vnnnd ayer wirtt vnnnd gaß alles mit ainannder auffgehaben vnnnd in durn gelegt werdenn |

Ferner wiewol ich mich vertröstet, das niemandt meiner vnnterthanen der vnfinigkaitt erfunden werdenn soltt | der die göttlichenn Mayenstätt | das haylig göttlich wortt | deßgleichenn die tröstlichen gnadenzaichen die hayligen Sacramentt sich vnnterstündt freuenlich zu lestern vnnnd zuerspotten | Jedoch bringe ich in glaubwirdige erfahrung | das etliche meiner vnnterthanen der vnfinigkeit in zorn vnnnd trunkenhaitt | so fernn vom Sathan geübt vnnnd getribenn werden | das sie vnns hain vnnnd gott im himell droben fluchen | vnnnd die göttliche Mayenstätt selbst vor inen nit sicher vnnnd vnuerletert pleiben kann | Deßgleichenn

das Ettlich das haylig gottlich wort vnnnd die hayligen Sacramentt offenttlich verlachenn vnd verspotten | Derhalben sey allen meinen vntterthanen hiemit ernnstlich offenbar, das ich solche gotteslesterer | wor deren ainer gehorrt vnnnd betreten würdt | gedenck zu straffenn an Leib ehr vnnnd gutt vnd mit verweyfung meiner gepiet vnnnd nach dem die gotteslesterung geschaffen

Weitter diweil durch die hohen gotts schwür vnnser herr Christus sein hayliges leidenn wundenn vnnnd martter | auch die hayligen Sacramentt gleicher gestaltdt auffs höchst verlestert | vnnnd also der nam gottes auff villerley weiß hiedurch verunehret vnnnd mißgepraucht würdt | vnd difes Lafter laider auch tieff bey vnnns eingewurzelt ist | vnnnd von Jedermeniglich ain schwür | gleichsam es ain tugentt werr | geübt würdt | So ist abermals mein Ernntlicher befehl vnd gepott | das alle meine vntterthanen der gotteschwür mit allem Ernnt sich enthalten wollenn | Wor aber Jemandt hierüber in difem greülichen lafter betreten würdt | derfell er sey werr er wöll frawen oder man junek oder altt soll gestrafft werdenn in maßen | wie jetzt von den gottsestern gehorrt ist vnnnd nach gestaltdt der vberfarung.

Item wor aber Jemandt dife Christliche Ordnung würdt verachten vnnnd muttwilliglich vberfahren | der oder dieselben sollen offenttlich von der Cannzell als vnchristen erklert vnd von Jeder meniglich | als gottlose haidenn gemitten werdenn.

Item diweil sich befindett, das man auff die Sunntag vnnnd annderr Christliche fest etwa feld arbaitt vnnnd annderr vnnöttige geschafft fürnimpt | dardurch das gehör des gottlichenn wortts nit allain veracht vnnnd der gannz gottsdiennt verhintert | auch die Jugentt geergert | Sonndern noch darzu das gottlich gepott verprochenn | So ist wiederumb mein Ernntlicher befehl, das jederman auff die Sonntag vnd anderer hohe fest der feld arbaitt vnnnd anderer vnnöttigen geschafft in Ruhe stehn wöll | bei verliering daran er arbaitt.

Item wor aber ainer nottwendige geschafft zuthun hett | das er derselben nit vmbgehn könnnt | Soll er solches dem Schulthaißen anzaigen | die sollen erkennt werdenn | ob dieselbenn nottwendig sein vnnnd sollenn nach der erkanntnus zugelassen werdenn.

Volgen die gerichtshandlung

vnnnd gemeinschaft wie sie von den vntterthanen gehalten auch widerumb die verprecher gestrafft werdenn sollenn.

Diweil dann ainem jedenn Oberherrn gepürt | seine vntterthanen zu regirenn | das vntter innen fridt vnnnd ainigkait gehalten | auch ainem jedenn Recht vnnnd Billigkait widerfahren möge | So gepiet ich Zayfolff von Rosenberck allen vnd jedenn meiner Hinterfassenn zu Neünprun die nachuolgenden Articell vnnnd satzung bey angenehnekter straff zu halten | nachzukommenn vnnnd zugelebenn vnnnd will dass

Uff Donnerstag nach dem gülden Sonnttag (Dreieinigkeitsfest) soll der Stabhalter ain gericht verpottenn lassenn, vor mittag vmb sibenn uhr, zu Neünprun alda sollenn alle gemains menner zu Neünprun, Obberndorff vnnnd Degelbrun und so hinnter mir sitzen bey iren pflichtenn alles das Rügbar ist fürprennen | auch durch den Schulthaißen darümb gefragt werdenn | vnd soll die Rug, so sie wichtig ist aufgeschriben werdenn | vnnnd wor der Schulthaiß solchs Rug gericht ains oder mehrmals auff bestimmter Zeit nit hieltt | one vergönnung der Herrschafft, soll der Herrschafft x Pfund Buß verfallen sein.

Item es soll alle Monat oder vier wuchenn gericht gehalten werdenn, wor anderst partteyen vorhanden weren | wor nun in solcher Zeit von ainem vmb Recht angefücht würdt | soll im der Schulthaiß den tag in denselben vier wuchenn ernennen | so es aber ehr antreff soll ainem jeden schleünigs zu Rechten verholffen werdenn.

Item so ain außwendiger ain besunder oder Kauffgericht begertt, soll im vbernacht versamlett werden | dagegen soll der Kläger dem gericht ain halben güldenn bezahlenn. | Jedoch soll kainem ain besunder oder gastgericht vergonnt werdenn | es treff dann ehr an.

Item wo ainer ainen vor dem Schulthaißen vmb schuldt beklagt | soll der Schulthaiß den beclagten in gegen des Klägers verhören | vnnnd so die schuldt bekenntlich wär | soll er, der gemelt Schulthaiß | sich mühen | ob er Mittel vnnnd zil, inen baiden annemlich | von inen bekummen möge; | wo aber das nit sein wollt | soll er den Beclagten one Recht gepietten, Klägern die bekenntliche schuldt in vierzehn tagen | als hetts Kläger mit vrthell vnnnd recht erlangt, ausszurichten; | würden aber zil gemacht, vnnnd dieselben nit gehalten | soll der Beclagt auff anfüchen des Klägers der Herrschafft vmb x Pfd. ingethailett werdenn.

Item wor ain ausswendiger, so gen Neünprun inns Recht gehet beclagt würdt | soll der Schulthaiß dem Kläger ainen tag bestimmen | den Beclagten ingegen zuerhören | Darauf soll Kläger dem gerichtsknecht seinen gepürlichen lohn geben, | dem Beclagten solchenn Tag zu kündenn.

Item so ainem außwendigen für den Schultthaßenn gepottenn würdt | vnnd im folches zu hauß gepottenn würdt | vnnd nit ersthin | soll alle Buß verfallenn | als werr im von gehegtem gericht gepottenn wordenn | außgenummen leibs noth | vnnd soll sich vff sein gefinndt gar nit behelfenn.

Item so ainer appelliren will | soll er dem gericht ain gülden aufflegen doch soll kain appellation zugelassenn werdenn, es dreiff dan | Erbgutt | aber vber zehen güldenn, an.

Item es soll auch kainem außwendigen vrttel gegeben werdenn | er gelob dan | das er sich des vrtthels wol wöll halttenn | vnnd nit ferner, dann für den dorffsherrn appellirenn.

Item welcher den andern in Klag oder antwort Lügen strafft | ist der Herrschafft verfallen x Pfd.

Item es sollen auch die Richter wissen | das sie niemant in geringen sachen den aidt zuthailenn sollenn, sünderr allains Irrungen | die sie weder durch kuntschafft oder anders anzaigen ergründen oder ermeßen mögen.

Item so das gericht gehegt würdt, soll der Beclagt dem Kläger stillschweigen vnnd nit in sein Klag reden, | Dergleichenn so der Beklagt sein antwortt gibt | soll sich der Kläger auch dermaßen halten, so offts ainer vberdritt, ist er dem gericht verfallen ein vierttel weins, das annder mal zwai viertell | das drittemal x Pfd.

Item welcher ain Klag vor Recht verneint vnnd wurd darüber bewißenn | der soll der herrschafft eingethailt werdenn vmb x Pfd.

Item es soll der Schultthaß die gemainen knecht als hirtten flurer etc. mit pflichten annehmen das sie alle gepott vnnd verpott derr Herrschafft halttenn vnnd wor sie mit jemandt in Irrung kummen | darümb fridt vnd Recht nemen | als wie ain Inwonner.

Item es sollenn alle Jar die gemaine Metzenn | damitt man getraidt mißt | dergleichen der aimer | damit man eicht | alle Jar vnnd so oft die newen Schultthaßen ankummen | an den ortten wider beschüttett vnnd beeichett werdenn.

Item man soll off sannt Walpurgen tag | Nemblich die im gericht | auch die stinsetzer nach dem Mittag essen | darzu soll sich auß jedem hauß ains verordnen dahin, die sollen gehn so weitt ir marrkung gehet | auff der anwand rings vmb die marck sie sollen auch anzaigen | alle die gemaine wegk | so im feld gepreüchlich sein | vnnd dieselben öffnen nach altem prauch vnnd herkommen | vnnd welcher im gericht oder vntter den steinsetzern nit selber erscheint dergleichen aus welchem Haus ains außblieb | es werr dan durch die Herrschafft verhindert | sollen die andern denselbigen vmb x Pfd. verdrincken.

Item es soll kainer kain brennenden schaid oder spon in dorff tragenn | welchers vberdritt ist die buß x Pfd.

Item welcher ain feuer bey dem andern holtt, soll in ainem verdeckten geschirr vber die gassen getragen werdenn, bei x Pfd.

Item es sollenn die Schätzer zu gepürlichen zeitten von haus zu haus gehn, schlötter vnnd backöfenn befehenn | welcher Backofenn zu spaltten were | denselben einschlahn | ehe sie aus dem haus gehen.

Item es soll kaine kain Ofen selb haytzen zu nacht | oder bei dem licht sprechenn | auch kain flachß bey dem liecht in offen stoßen bey der straff x Pfd.

Item welcher sicht oder hört einen außwendigen der zu Neinprunn | oder vff der marck freuenlich vnnd wider Billigkait handelt | der soll in zu Recht lanngen | vnnd dem Schultthaßen verpflichten lassenn | vmb folche seine handlung Recht zu gebenn vnnd zunehmenn, nachdem die sachen vnnd vrsach geschaffenn ist | Wor er aber nit seßhaftig wäre | soll er folchs verbürgenn | oder in verhaft eingezogen werdenn.

Item es soll ein Jeder seine Ehaltten in acht tagenn | nachdem sie angedretten sein | für den Schultthaßen brenngenn, alda sollen sie angeloben Recht zu nemen vnnd zu gebenn | auch der Herrschafft gepott vnd verpott zu halten | welcher folches vberschreitt oder vberdritt vnnd den Ehaltten vber die Zeitt nit geloben ließ | was sich dann zutrüg | soll der herr für den ehaltten stehn | vnnd bußfellig sein | Dergleichen soll sich der schäfer mit seinen ehaltten auch halttenn.

Item es soll auch ein jeder vatter saine kinndt so in seinem brott sein | in allen gepottenn vnnd verpottenn vnd rechtlichenn sachen verdretten oder ins Recht gelobenn lassenn. |

Item so ainer ainem ain fließende wunden häbt (= haut) oder sticht | soll x Pfd. buß verfallen sein.

Item so ainrr vber ein außzügt vnnd ob er schon nit schlüg | ist die buß v Pfd.

Item so ainer würfft vnnd drißt ist die buß x Pfd.

Item so ainer würfft vnnd nit drißt so ist er x viij Pfd. buß verfallen.

Der Metzler Buß.

Item so ain Metzler vngerechts gutt in Flecken dreibt vnd metzlezt ist er x Pfd. buß verfallenn. |

Item wan ain Metzler pfünigs Flaifch für gutts flaifch verkauft ist die buß x Pfund.

Item wan ein Metzler sein flaifch ongeschätzt verkauft ist er x Pfund buß verfallenn.

Item so ain Metzler sein Flaifch heher verkauft, dann es im geschätzt ist, ist er x Pfund buß verfallen.

Der Becken Buß.

Item so ain Beck sain brott zu klein beckt | soll im dieselbig hitz brotts gar genummen | vnd den armen leutten gegeben werdenn | vnnnd x Pfd. buß verfallen sein.

Item so ain Beck erfunden würdt, das sein gewicht zu klein were | vnnnd were nit so schwer als das Mergathaimer gewicht, soll x Pfd. buß verfallen sein.

Item so ain Müller einem Mel brenngt | vnnnd solches durch die Melschetter nit für gerecht erkanntt würdt | der soll x viij Pfd verfallen sein.

Item es sollen der becken Müller vnnnd der Metzler buß halb der Herrschaft vnnnd halb des gerichtts sein.

Von auswendigen oder Frembdenn.

Item es soll kainer kain haußgenossenn einnemen one vorwissen der Herrschaft bei straff x Pfd.

Item es soll kainer im Fleckenn kain frembes weib | man knecht oder maidt | vber nachts hauffenn oder herbrichen | er kenne in dann sündlerlich wol | wor im ainer zu keme | den soll er in das Wirtzhauß oder weinschennek weysenn | alda soll er geherbricht werden | bey der straff x Pfd.

Item so ainer ain frembden gaft hett | der soll bey nacht von seiner hofraith nit gehn | hett er in ainem andern haus zuthun oder zuschaffen | soll ers zu morgenn ausrichtenn | oder denselben zu ime beschicken | bei x Pfd.

Item es soll zu Neünprun kainer so nitt im Flecken seßhaftig ist | bei nechtlicher weil eingelassen werden | one vorwissen des Schultthassen. | Were es aber inn gefehrlichen zeittenn soll one wissen der herrschaft niemandts eingelassen werden | bei straff der Herrschaft x Pfd.

Item es soll kainer | der da wein schenneckt von Michaelis an bis vff Mitfasten vber acht uhr in die nacht vnnnd von Mitfastenn biß vff Michaelis vber neün uhr in die nacht kainem gaft weiter wein gebenn | bey straff dem wirt vnnnd dem gaft jeder der Herrschaft x Pfd.

Item es soll auch der wirt kainen Inwoner zu Neünprun nach bestimter zeit wein aus seinem haus gebenn | es wer dann ainer kindtpetterin | die dieselbe nacht gelegen were | oder in kindtsnütten lege | oder künfft ainem oder ainer so dieselben nacht mit ainer Krankhaitt vberfallenn wordenn.

Mit den Diennften.

Item es soll kainer an der Herrschaft diennft gesteltt werdenn | er sey dann zum Nachtmal ganngen.

Item der Baurenn diennft wan sie zu acker gehn oder anndere frondiennft mit fahren thun sollenn | so innen gepotten würdt | sollenn sie in der herbft sath vnnnd in der habersath vmb siben uhr hie zu Stetten(=Niederstetten) im Fleckenn sein | vnnnd sobalden es siben uhr geschlagen hat | das sie alle ainhellig mit ainander außfahren | vnnnd welcher vnnter innen vmb solche zeitt nit erfundenn würdt | soll der Herrschaft ain halben güldenn buß verfallenn sein | vnnnd soll den andernn so gehorsam erschinen | auch ain halbenn gülden zu verdrinckenn gebenn | wor es aber sach were | das ainer ain merckliche vrsach hett | soll er solches dem Schultthassen oder den andern bauren anzaigen.

Deßgleichen wan sie zu Mittag einfahren | vnnnd wan (ihnen) das glöcklein ein mal geleütt würdt | sollenn sie von stund wider an die arbaitt fahren | vnnnd wan man zum andern mal leütt | sollen sie an der arbaitt sein | welcher aber nit da were | soll mit ime gehandeltt werdenn wie vorgemeltt | also soll es auch mit den Köblern gehaltenn werdenn.

Item die Köbler so mit der hanndt frohnen | so innen gepotten würdt sollenn auch vmb die obgemelten zeitt erschinen bey ainem halbenn güldenn buß | soll ain ortt der Herrschaft | vnnnd das anndder ortt denen so gehorsam erschinen zuuerdrincken gegeben werdenn.

Item es soll auch kain Inwoner zu Neünprun ainem außwendigen ligende gütter | so in der marckung Neünprun ligen zu kauffenn gebenn | bey verlierung desselbenn gutts gegen der herrschaft.

Item wann der Büttel viertelldienft gepeütt | vnd wan das glöcklein zum drittenmal geleütt wüdt | vnnd welcher an der arbaitt nit erfunden wüdt | foll der Herrfchaft x Pfd. vnnd den anndern fo gehorfam erfeinen auch x Pfd. zuverdrincken gegeben werdenn.

Item welcher kauft oder verkaufft foll die Herrfchaft in Monats frift negft vmbs lehen erfuchen bey verliering deffelbenn gutts.

Von der Bürgfchaft.

Item es foll kain Inwoner zu Neünprun für ain außwendigen der nit hintter der Herrfchaft fitz, bürg werdenn | bey der ftraff fouil diefelbenn Bürgfchaft antrifft.

Den baw betreffendt.

Item es foll kain Inwoner zu Neünprun ainem außwendigen bawen | bey ftraff leibs vnd gutts.

Item es foll auch kainer außwenndige fhur beftehn; | ftündt im aber ain fhur an im wider-haimbfahren | die foll im vergonnenn fein.

Item welcher vber zehenn Morgenn ackers oder darüber in ain feldt hat | der foll fein gutt felbft bawen | vnd foll mit ime gehandeltt werdenn wie mit denn anndern baurenn.

Item nachdem die Bauren | der Herrfchaft Äcker vmb ain genant getraidt bawenn | welcher diefelben nit getreulich vnnd nach Nottorfft bawett | vnnd bewifen wüdt | will die Herrfchaft nach größ vnnd geftaltt der Sachenn ftraffenn.

Dergleichenn welche den Köblern bawen | vnnd als vngetrew arbeittr erfunden werdenn | das beweyßlich ift | follen von den ftainfetzern geftrafft werdenn.

Item was für buß durch die fchieder erkenntt wüdt ift halb der Herrfchaft vnnd halb des gerichtts.

Dagegen fo fannt Michels tag kimpt vnnd der bawer dem Kobler fein arbaitt im feldt (Fortfetzung fehlt.)

Zehendt zu geben.

Item welcher an feinem Zehenndtgeben fordellhaftig erfundenn wüdt | foll geftrafft werden | nach geftaltt der fachenn.

Item es foll kain vieh in kain acker getriben werden | wo die zehenndt garbenn noch liegenn.

Item folche vorgemelte articell foll nun jeder fo mir der Herrfchaft gelobt vnnd gefchworenn ift | bey feinen gelüben vnnd aidt | welche im bewüßt, der vberdrettenn ift wordenn | an dem offenen gericht rügen vnnd fürprenngen | welchers aber verfchweigt | foll mit ime die gepür feines verfchweigens gehandeltt werdenn.

Herzlich vnnd befchließlich | fo will vnnd gepiet ich Zayfolff von Rosenberck | daß folche ordnung vnnd fatzung alle offne gericht zu Neünprun öffenttlich vor ainem gericht vnnd allen den jhenigen | die alda erfeinen | von articeln zu articeln gelesen werden follen | damitt fich ain jeder dero hab zugeprauchen vnnd fich vor fchaden wiße zühüten. Und will ich Zayfolff von Rosenberck vnd allen meinen Erben vnnd nachkommen beuor behalten habenn | in alle wege diefelben zu mindern oder zu mehren nach geftaltt der fachenn.

Vnnd folches zu mehrer vrkunth vnnd bekreftigung hab ich obgemeltter Zayfolff von Rosenberck mein aigen angeporn Infigell Enndes dife Ordnung vffgedrückt | Doch mir vnd meinen Erben vnnd nachkommen one fchadenn |

Actum Mittwoch nach Elifabeth den 20. tag des Monatts Nowembris vnnd Chrifti vnnsers lieben herrnn vnnd feligmachers gepurtt Funfzehenn hundertt vnnd im vier vnd funfftzigften Jare.

Wie das Volk fpricht:

Fränkifche Sprichwörter und fprichwörtliche Redensarten, ein Nachtrag zur Mergentheimer Oberamtsbefchreibung und ein Beitrag zur Kenntniss des Frankenftamms.

Von Pfarrer Hartmann in Naßau.

Volkstümliches aus und über Franken ift da und dort schon ausgiebig zufammengestellt und dabei auch die volkstümliche Redeweife nicht überfehen worden. Was z. B. in diefer Richtung von der Mergentheimer Gegend zu fagen ift, das liegt in der Mergentheimer Oberamtsbe-

Schreibung schön gefammelt vor und wer diese OA.Beschreibung gelesen hat, der hat sich gewiß nicht am wenigsten über die Behandlung des fränkischen Dialektes in derselben gefreut und hat die Reichhaltigkeit bewundert, in der namentlich der Wortschatz hier gefammelt ist. Es wird in dieser Beziehung eine formell mustergiltige, materiell nahezu erschöpfende Darstellung sein. In anderer Richtung aber dürfte eine Ergänzung nicht überflüssig sein. Sprichwörter nämlich finden sich nur wenige und die Zahl der charakteristischen Redensarten, Bauern- und Wetterregeln u. dgl. läßt sich jedenfalls erheblich vermehren. Nun hat auch Edm. Höfer in seinem Büchlein „Wie das Volk spricht“, wo er aus allen deutschen Gauen 3½ Tausend sprichwörtliche Redensarten zusammengestellt hat, kaum 10 aus Franken und darunter nicht 5 für württembergisch Franken charakteristische. Und wo Halm in seinem kleinen Büchlein „Skizzen aus dem Frankenland“ das Gebiet der Sprichwörter und Redensarten streift, führt er auch nicht mehr als 13 an, die ich unten meistens bei den Redensarten mitauführen werde. Das erweckt nun den Schein, als ob der fränkische Stamm arm an solchen Redensarten wäre, während in der That das Gegenteil der Fall ist. Der Franke braucht Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten mit besonderer Vorliebe und die vielgerühmte Zungenfertigkeit des Stamms beruht nicht am wenigsten auf ausgiebigster Anwendung von Sprichwörtern und Redensarten, und zwar, wie es in der Natur der Sache liegt, teils solcher, welche im ganzen deutschen Sprachgebiet gäng und gäbe sind, teils aber auch solcher, die spezifisch fränkisch sind und in Form oder Inhalt fränkischen Charakter und Vorstellungsweise, fränkische Lebensanschauung, Art und Sitte zum Ausdruck bringen. Und gerade diese letztere Beziehung solcher Ausdrücke auf fränkischen Charakter und überhaupt fränkische Stammeseigentümlichkeiten läßt es als der Mühe wert erscheinen, das in der OA.Beschreibung und anderwärts gegebene Material zu vervollständigen. Ich habe daher seit längerer Zeit dem Volk, unter dem ich lebe, auf den Mund gesehen, und was ich so dem Volksmund abgelauscht, das gebe ich hier, indem ich der Reihe nach eine Blumenlese eigentlicher Sprichwörter vorführe, dann sprichwörtliche Ausdrücke und Redensarten, die ihre Anwendung mehr auf besondere Verhältnisse oder Personen finden, und endlich Bauernregeln, die die Natur- und Lebensanschauungen, auch Lebenserfahrungen des bei uns weit überwiegenden Standes zum Ausdruck bringen. Dabei überlasse ich es ganz dem geneigten Leser, von den vorgeführten Redensarten aus den Schluß auf die darin sich ausprägenden Stammeseigenschaften zu machen, jedoch nicht ohne die Warnung hinzuzufügen, das so zustande kommende Bild ja nicht für vollständig und lückenlos zu halten, schon darum, weil, abgesehen von der nie zu erreichenden Vollständigkeit der stammeseigentümlichen Sprichwörter, im Sprichwort überhaupt nur einseitig gesteigerte Wahrheiten zum Ausdruck kommen.

Wenn ich nun mit den eigentlichen Sprichwörtern, also solchen Volksausprüchen beginne, die in kurzer prägnanter Fassung allgemein gültige Lebenswahrheiten aussprechen, so führe ich in erster Reihe solche auf, deren Inhalt, überall bekannt, uns nun in besonderer, fränkischer Vorstellungs- und Ausdrucksform entgegentritt; z. B.

1. Wer A sagt muß auch B sagen, lautet fränkisch: Jetzt host gaxt, jetz lëchst a.
2. Allzuviel ist ungesund; — wer z'geize frist, den worcht's a.
3. Was ein Hacken werden will, krümmt sich bei Zeiten; — wos a Dora werra will, spitzt se bei Zeita.
4. Wer Dreck anrührt, befudelt sich; — am a rußiche Kessel mocht de nix weiß (weiß).
5. Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren; — ropf emol a Hor raus, wo kas stoht.
6. Jeder ist seines Glückes Schmid; — wia de der bettest, so leist.
7. Es kann auch eine blinde Sau eine Eichel finden, — 's hot oft a blinde Hua (Huhn) a-n-Erbes g'funde.
8. Wer den Kreuzer nicht ehrt, ist des Guldens nicht wert; — wenn ma uf ka Fleckle sieht, kummt ma uf kan Fleeg.
9. Keine Antwort ist auch eine; — nix it a-e- B'fchad.
10. Jeder kehre vor seiner Thür; soll jedde Sau bai ihren Troch blai.
11. Ein Narr macht zehn; — 's möß grod a Narr de annre jocha.
12. Wenns der Gais wohl ist, so scharrt sie — wanns z'woul it der Gas goht se uf's Ais (Eis).
13. Wer sich in Gefahr begiebt, kommt drin um; — wer se unner d'Kleia mischt, den müßa d' Säu freffa.
14. Hochmut kommt vor dem Fall; — Stoultz und Schand kommt hinneranand.
15. Gedanken sind zollfrei; — fors Denka deff ma an nit henka.
16. Wer einnehmen will, muß auch ausgeben; — wer kechla will, muß mit uffetze.
17. Übermut thut nicht lang gut; — 's hauch Gros werd bal g'schnitta.

18. Wie die Saat, so die Ernte; — wer Spreu säbt, kriecht ka Kora z'ernta.
19. Fremd Brot schmeckt wohl; — fremds Brout haaßt bai de Kind Semmelweck (Halm);
sonst: s g'faule Brout schmacket jedem wouhl.
20. Viele Köche verderben den Brei; — viel Hirta übel g'hüet.
21. Gut Ding braucht lang Weil; — a langfamer Wocha (Wagen) hot wohl g'loda.
22. Art läßt nicht von Art; — der Woulf härt se und blait doch Woulf.
23. Einmal ist keinmal; — wecha an derra Nost (Aft) haut mer de Bam net um.
24. Geld regiert die Welt; — wenn ma ka Geld hot, weicht am ka Gös aus.
25. Was Hänchen nicht lernt, lernt Hans nicht mehr; — an alter Sog (Sack) ist et guad z'flicka;
oder
26. — an alter Bom it schwer z'bälze (pfropfen).

An diese erste Reihe von Sprichwörtern knüpfe ich nun eine zweite an, nämlich solche Sprichwörter, deren Stamm uns meist auch als sonst gebräuchlich entgegentritt, die nun aber, zum Teil nicht ohne Humor, einen besonderen, die Bedeutung des Sprichworts verstärkenden einschränkenden oder gar aufhebenden Zusatz empfangen haben. Als solche führe ich an:

27. Unrecht Gut fäfelt (wurzelt) nit, odder (aber) haushalte kou mer mit; und noch: odder fruchte thuts doch nix.
28. Wo Geeld it, it der Teufel, wo kans it, it er zwamol.
29. A bisle regt a-n-Äderle (= kleine Gabe erfreut); odder gnuag de ganze Leib (OA.Befchr.).
30. Der hot Schlappa â, und kummt erst hinnedrâ.
31. Versprecha n-it ehrli, odder halta n-it schwerli.
32. Neue Befä kehra wouhl, schlenkra alle Eckelich voull (von eifriger, aber ungeordneter Tätigkeit).
33. Fors Denka deff ma an nit henka, odder fors Socha deff ma am 's Maul verfehlocha.
34. Mer moß neamerz wechwerfa, nor an d' Wand loahna.
35. D' Laid redda mit nander, un d' Ochse stauße anander.
36. Der Henker it g'torwa, der Schenker verdorwa, odder der Geizkroch lebt no.
Mehr zu den Redensarten gehörig:
37. Dös it vor d' Katz, nacher hot der Hund airft nix.
38. Wenn i nor g'torwa wär und an der Kärwei widder do.
39. Groß und faul geiht a an Gaul, klâ und dick geiht a a Stück.
40. A Hilf kou mer allwail brauche, nor net in der Schüffel.

In dritter Linie füge ich dann noch bei den eigentlichen Sprichwörtern solche an, die sei es nach Form, sei's nach Inhalt spezifisch fränkisch zu sein scheinen, jedenfalls aber von den Franken des Taubergrunds gern und viel gebraucht worden:

41. Schneide m a Nofa ro, schände ma G'ficht (OA.Befchr.).
42. G'haiert ist net Kappe g'handelt (= drum prüfe wer sich ewig bindet).
43. Wer trutz mit der Schüffel, schadt se am aichne Rüssel.
44. Wos geße-n- und trunke-n-it, dös it verzehrt (= hin ist hin).
45. An armer Mau waaß sa Soch.
46. Nix hoba-n-it a ruhig's Leba.
47. A Suppa-n-und a Rub, find der Richt (Gerichte) zwua.
48. Wo der Hos g'hecht werd, wait er gern.
49. Der Sporer muß wedder an Verthuener hoba.
50. An ehrlicher Lüg schadt nix.
51. 's it g'scheidter 10 Neider as an Mitleider.
52. Wann mer de Worm tritt, no krümmt er se. (E. Höfer).
53. Wann mer de Dreeg weit rührt, stinkt er weit.
54. Von Schätza-n-und Schleifa geiht o (geht ab).
55. Wer niemerz traut, steckt selber in ra schlechta Haut.
56. Wer nörrd glaubt, dem geihts nörrd.
57. D'Hofa beda nix und könna doch springa.
58. Der Hurta und der Schöa könne et mit nander geha.
59. An langfame Sau find kan warme Dreeg.
60. Wer se net fot frist, schleckt se a net fot (fett).
61. D' g'scheidte Mäus werda-n-a g'fanga.
62. 's it besser g'laiert, as gar g'faiert.
63. Mit em Alte kannsts Nui derhalta.
64. Wer se nix schämt, werd net z' Schande.

65. A godds Kind kummt allmol wedder ham.
66. D' Forcht moß de Wald hüta (oder's Houlz).
67. Der Woulf frißt de zählte Schof a.
68. Wers Henka g'wount hot, dem mochs nix schoda.
69. D' Lüega hawwa korze Ba.
70. Uf Schleha wachsa ka Träubel.
71. 's Nochseecha mog bitter schmecka.
72. Vor geare g'eecha kouns et g'schecha.
73. Zum a schlechte Mark g'hairt a godder Muat.
74. Wo Streit it, hot kas Reacht.
75. Grod aus it der beft' Weech.
76. Händel und Streit find's Teufels Freud.
77. Fried und Anichkeit it a godder Vorspa.
78. Wer mit Dora schafft, den müßes reißen.
79. Der weiß Teufel it der schlimmst.
80. Wer d' Sünd hot, moß d' Schand hoba.
81. Wanns Golliecht (Kerze) g'schneuzt wird, muß heller brenna.
82. Agebora blait unverlora.
83. Am a leera-n-Oufa kount de nix wärma.
84. Wann d' Mühl ka Wasser hot, kount nix mohla.
85. Findt jedds Häslich sa Gräslich.
86. Wers Sunaliecht hot, braucht de Moundfcha nit.
87. Wer se ka Houlz schafft, den mochs im Wenter friera.
88. A godder Weech in der Krümm, it nix üm (Halm).
89. Uf a Öhr ghairt a Knoupf (Halm).
90. Unfer Herrgodd läßt d' Laid noch de Klader friera.
91. Übernumma it nix g'wunna.
92. Wer se der Gas (Gais) agnumme hot, moß se a hüeta.
93. Gibt er de Hofa, giebt er a de Wofa.

Wenn ich nun von den eigentlichen Sprichwörtern zu den sprichwörtlichen Redensarten übergehe, von denen die eine oder andere schon im bisherigen ihren Platz gefunden haben mag, so verstehe ich darunter solche volkstümliche Ausdrücke, die in weniger geschlossener Form auftreten, auch nicht allgemeine Gültigkeit beanspruchen, sondern mehr im besonderen Fall auf konkrete Verhältnisse, auf bestimmte Persönlichkeiten etc. ihre Anwendung finden. Die Zahl derselben ist Legion und der Gebrauch so ausgedehnt, daß in den Gesprächen der Leute aus dem Volk auf einen eigenen Satz leicht 5 formulierte Redensarten kommen. In meiner Auswahl beschränke ich mich auf besonders charakteristische und in meiner Umgebung besonders gerne gebrauchte.

Zur Beurteilung von Personen stehen da z. B. zur Verfügung:

94. Wann e di net hätt und mau Löffel, no deßst e ma Suppa trinka.
95. Du werst no ehr färdich as bis d' Katz an A (Ei) lecht und wanns schou im Nest hockt.
96. Bis i kumm, hot se d' Appel gewergelt (Verspätung).
97. Wer dumm it, it im Koupf dumm.
98. Der it seins Koupfs (Eigenfinn).
99. Dös it a Friehbira, odder a godde (frühreif zur Liederlichkeit).
100. I hob an Koupf und der g'hairt mei.
101. Der hot nörrds Tuech an sein Muzza (eigener Mensch).
102. Dös it a bohrwindischer.
103. Dös it's Hundsfotts Brueder.
104. Do geiht der Unröd us m Unflöd.
105. Verreck und werr zu Gould und g'hair mei.
106. Du deßst net eh reda, as bis d' Kuh d' Laddere (Leiter) nufsteigt und no deßst secha:
Alte, blai hunda.
107. Der it hinna anners as vorne.
108. Du bist em Teufel z' schlecht, founst hätt er de schon lang g'holt.
109. Der riacht noch Herra.
110. Der baut haicher wia-n-er Geeld hot.

Weiter gegenüber den Wechselfällen und Vorkommnissen des Lebens:

111. Kommt der Doch, bringt der Doch (Sorglosigkeit).

112. Da-n-Ausgang waß mer odder da-n-Eingang net.
113. Wanns Kind dauff it, geihts G'vatterlaid gnuag; daneben:
114. Hochft und Kindsdauff it-a-n-Ehr, odder macht de Beutel leer.
115. Dös kaf i not daier (mach mir nichts draus).
116. Jetzt hodd der Tenfel de Gaul g'holt, jetzt foll er a de Zaum hoba.
117. G'fchecha-n-it g'fchecha, Maidle was greinft.
118. Steigft hauch auf, fällt dieß ro.
119. Do kou am odder's Kätzle schou de Buckel nuf grawle.
120. Der Mensch muß 3mol derfossa werra, bai faner Tauf, faner Hochft und bai faner Laich.
Ferner zum Ausdruck von Affekten:
121. Dös kost me an Lächer.
122. Do moß grod a-n-alte Kuh lacha.
123. Mänt ma doch net glai! — do mät ma frei, ma müßt se z'tot mäna (höchste Verwunderung).
124. Mit allem Willa, fäd der Bauer, wenn er moß.
125. Mei godder Will it nix.
126. Der schmaßt d' Worft noch om Säufok.
127. Do geiht grod d' Sau ins Judahaus (Überraschung).
128. D' Hampfel hammergheit odder d'Schied (Rückenlaß) hammer fohra laffa (entgangener Gewinn).
129. Im Fordra hob i Glück, fäd der Bauer, wenn er schlecht verkauft.
130. Dösmol host odder's Loch grod gfädelt (gut getroffen).
131. Do is mers schou, as ob mei airfter Kindsbrei ausmüßt.
Dann überhaupt in den mannigfaltigsten Beziehungen:
132. So hats ma Fraale g'mocht, so mach is a.
133. A Narr is net wers zumuet, odder wers thuet.
134. Willft vörschi nit, moßt hinnerfchi.
135. Do fanne d' Laid geare, wo mers Kraut vor lauter Flasch nit fiecht.
136. Mer moß in manchen laure Apfel baiße, bis mer an süße findt.
137. Der hot Geeld wia Heu — nor nit sou long; oder: du host Geeld; — jo unner maner Bettstatt fährts ummer wia Stroh.
138. Allmol i deff d' Kotz dur de Bach schlafa (Sündenbock).
139. Aus anner Laid Haut is guet Riema sehneida.
140. Woßt, wias haast: ma wird old und merchts net, ma wird wüest und fiechts net.
141. Die erfta kumme dur, de letzte müßa zohla.
142. Zu godd (guet) ist a Stück am liederli.
143. Do it he (hin) net gnuag, do moß no a Bä raus.
144. Dernocho Woor, dernocho Geeld.
145. Der best Galge it nix nutz; oder: a goldiger Galge taugt nix, wenn mer dra hanke moß.
146. Zwa harte Stä mohla felta rä.
147. Ama baife Hund moßt 2 Brout geba, no baift er a net.
148. A mochrer Vergleich ist besser, as a fetter Prozeß.
149. Wo ma lieber d' Fersche fiecht as d' Zäh, do kou ich wechblai.
150. Wos geehts mi au, wen der Deifel houlte, do zohl i doch kan Fuhrlohn.
151. Dös Maidle werd ehner a Huzel as a Bira.
152. Der kleeht in Hols, wanns en im Mocha druckt.
153. Wan nor der Brustflag (Gewissen) fauber it.
154. Der kriacht fan Grofcha g'wechfelt (Vermögensheirat).
155. Do geiht der Speck uf d' Worft (zweifelhafter Gewinn).
156. s' gibt ka Pfarr nix raus; oder: Pfaffasack hot kan Bouda.
157. Wieder net der richtig, fäd der Röttemer Bader (beim Zahnrausziehe).
158. 's werd net grod so fanne, fäd der Nr. Schulz.
159. Mit de Händ stiehlt er nix odder mit de Auga.

Schließlich seien als Bauernregeln noch solche Aussprüche angeführt, die wieder mit allgemeiner Geltung auftreten, aber doch nur die Erfahrungen, Grundsätze, Anschauungen eines einzelnen Standes zum Ausdruck bringen. Dahin gehören Wetterregeln, Lebensregeln, Klugheitsregeln, Sentenzen, Reimsprüche u. dgl., wie sie gerade in bäuerlichen Kreisen von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt werden.

160. An Faßnacht fagt man: hell in Himel, hell in der Scheuna.
161. Ifts an Egidi klar und hell, so reift der Weinstock rasch und schnell.

162. Steiht der Weinstock Veitsdoch in der Bluet, so ist der Weischo guet, steiht er Hansdoch in der Bluet, so werd er no guet.
163. Wanns duntert übern blaue Wald, no geht es über jung und alt.
164. Wer im Frühling nit zawwelt, im Sommer nit gawwelt und im Herbst nit früh ufftoht, moch secha, wias in Winter goht.
165. Wers kou deff an Hund halta, wers et kau, deff selber gauza (bellen).
166. 's it allwai ebbes, wo der Himel heiht, sounst wär er schou lang rog'folla.
167. Jungs Bluet, verthua da Guet, weils im Alter nemme schmacka thuet.
168. Jungs Bluet, spor dei Guet, daß ders wohl im Alter thuet.
169. Zam schlofa, zam schaffa, zam beda, it a richtigs Leba.
170. Weiber sterba, bringt ka Verderba, Gäul verrecka, dös mocht Schrecka.
171. Faule Weiber macha reiche Männer (faul = verwesend).
172. Borgt is net geschenkt.
173. Bei Nocht rega se d' Faule.
174. Wer nix derhaiert und nix dererbt, der blait a Lump bis er sterbt.
175. Zwisch a Schwieger und Schwier macht ma-n-a eiserne Thür.
176. Wenn de Junge heira, soll ma de Alte derzu schlachta.
177. Wenn de Junge heira, soll ma von de Alte 's an uf de Heiratsdoch othua, und uf d' Hochst 's anner.
178. Herrabrout und Vöchelfang, dös laut recht schön und währt net lang.
179. Strouh und Houlz mocht d' Äcker stoulz.
180. Do hilfts beda nix, do moß Mist her.
181. Wasserfuppa Heck' ägucka, Kraut und Speck haut d' Hecka weg.
182. Wer verderbe will und waß net wie, der holt se Gäul und Feddervieh.
183. Lechst me im April, kumm i wenn a will, lechst me im Mai kumm i glai.
184. 's Erdetrocha blait am gwiß, sagt der Weingärtner und denkt ans Grab.
185. 's Wetter zohlt se allmol wedder ham.
186. An g'fallner Frucht verdirbt ka Bauer.
187. Der best Fuhrmao kou us der Bahn fohra.
188. Der best Bauer zackert mol krumme Furcha.
189. A rechter Fuhrmao moß Weech und Wocha kenna.
190. Au waih' ma Fuß, wanne arbeida muß, Wanne zum Tanza geh, thut mer mei Fuß nix weh.
191. Wann d' Baura ausreuta alle Büschla und Hecka, Will nix meh batte und nix meh glecka.
192. Mühle frisch und Oufe warm, Mocht da reichsta Baura arm.
193. 's Weib kou unnerm Schurz mai nausdrocha, as der Mann uf Heuwocha reinführa.
194. 's Maul it nor a klane Luck, und Kou doch Hob und Guet verschluck.
195. A reiche Schwieger bringt all's wieder.
196. Ist kâ Wäsfhre no so faul, wäsfht se doch ihr dreckets Maul.
197. Wanns uf de Baura rechnet, so traufst uf de Knecht.
198. Wanns geht, gilt der Dreeg wos der Speeg (beim Handel).
199. Wer mer ebbes geit, it a godds Laid, wer mer nix geit, it a Houlsfheit.
200. So viel Mund, so viel Pfund (bei Erbteilung).

Ich bin nun am Ende mit meiner Blumenlese fränkischen Volksausdrucks, wie mir dieselbe gerade im Bezirk Mergentheim sich geboten hat. Es mag nun sein, daß mancher denkt, ich habe dabei zu wenig Neues und zu viel Altes und schon Bekanntes zusammengebracht. Allein dem gebe ich zu bedenken, daß das ganz in der Natur der Sache liegt, wie es uns auch das Sprichwort selber erklärt, das ich als letztes noch anfüge:

201. Waaßt et wias haaßt: Wie d' Gäns 'z Nasse gaggeret, so gaggeret se z' Merechedol o.

Poetisches in alten Kirchbüchern.

Mitgeteilt von Pfarrer Hartmann, Nassau.

Aus alten Kirchenbüchern sind schon manche interessante und wertvolle Notizen aufgestöbert worden, Notizen lokalgeschichtlicher, kulturgeschichtlicher, kriegs- und kirchengeschichtlicher Art, welche teils für sich, teils wenigstens in Verbindung mit andern Nachrichten dazu

dienen konnten, vergangene Zeiten in ein helleres Licht zu setzen. Gar mancher hat daher der oft ergangenen Aufforderung, die Kirchenbücher auf solche Funde zu durchsuchen, Folge geleistet und sich bemüht, geschichtlich interessante Aufzeichnungen in denselben zu finden. Aber oft war das Suchen verlorene Liebesmühe und die Ausbeute eine so geringe, daß man bereute, sich mit den alten, oft so schwer leserlichen Schmökern überhaupt eingelassen zu haben. Auch mir ist es, was bedeutendere, geschichtliche Nachrichten betrifft, so gegangen. Allein wenn ich nicht fand, was ich suchte, so fand ich doch oft anderes, was ich nicht suchte, was mich aber immerhin freute. Das waren meist kurze eingestreute Bemerkungen der alten Pfarrer, Beisätze über Personen und Verhältnisse, über Ereignisse und Einrichtungen, die uns zwar nichts Neues sagen, aber uns wenigstens einen Einblick geben in ihr Denken und Meinen und uns so Anteil nehmen lassen an ihrem persönlichen Fühlen und Empfinden. Denn die alten Pfarrer, die mit ihren Einträgen an keine linierte Schemata und feste Rubriken gebunden waren, sondern nach freiem Ermessen sich ihre eigne Ordnung machten, schrieben nicht bloß mit der Feder, sondern mit dem Herzen und lassen so manches eigne Urteil, manchen Zug ihres Denkens und Meinens mit unterlaufen. So fand ich insbesondere auch eine Reihe von poetischen Ergüssen aufgezeichnet, mit welchen die alten Verfasser ihr Tauf-, Ehe-, Toten- und Kommunikanten-Register bereicherten und in welchen sie ihre Gedanken und Gefühle über die bedeutsamsten Momente des menschlichen Lebensgangs zum Ausdruck brachten. Ich hoffe manchem Leser eine Freude zu machen, wenn ich aus den Aufzeichnungen dieser alten Herren folgende poetische Versuche mitteile.

Im Taufbuch lassen sich über die Bedeutung desselben, über den Segen der Taufe, über die Aufgaben des Lebens die alten Herren so vernehmen:

Militiae hoc Album est, quae Christo nomen in orbe
Hoc dedit, in coelis ampla brabea feret.

Gratia quanta haec est! omnes unius ab omni
Sanguinis illa Dei Purpura labe lavat (1642).

Quod pia fata volunt hominum non invida tollunt
Vota, sit in votis, quae pia fata volunt (1579).

Im Ehebuch wird die Ehe in folgender Weise verherrlicht!

Conjugium sanctum quaedam est academia vitae
In qua nemo fatis se didicisse putet.

Was verdeutscht lautet:

„Der heilig' Ehstand ist eine hohe Schul des Lebens;
Wer da auslernen will, bemühet sich vergebens.

Ist damit die Herrlichkeit des Ehestandes schon erschöpft, so ist reicher an Bemerkungen:

das Totenbuch. Hier finden sich einfache Bibelsprüche wie:

Ps. 116, 15. Mors sanctorum speciosa est in respectu Dei.

Ap. 14, 13. Beati mortui, qui in domino obdormiunt.

Daneben aber auch in ein Distichon umgearbeitet:

Röm. 14, 8. Nemo sibi vivit, moritur sibi nemo, sed omnis,
Vivens et moriens vivit obitque Deo.

Außerdem eine Reihe sinniger, nur nicht immer metrisch korrekter, Todesbetrachtungen wie:

Quid sit mors, cogitas; si scirem mortuus essem;
Ad me, cum fuero mortuus, ergo veni.

Wer sich zum Tod bereit und stirbt eh' er stirbt,
Der stirbt nicht, wann er stirbt, den Himmel er erwirbt.

Disce mori vivens, moriens ut vivere possis,
Haec ars pia cunctis artibus una valet.

Non potest male mori, qui bene vixerit et vix
Bene moritur, qui antea male vixit.

Ben po nulla, chi non po morire.
Nihil boni potest, qui non potest mori.

Morte ura prima i migliori, et laffa star i rei.
Mors rapit primo meliores et dimittit reos.

Mors mortis morti mortem mors morte tulisset,
Caelorum nobis janua clausa foret.

Neben dem Ende des Lebens ist es das Ende des Jahres, was ernste Betrachtungen weckt: da malt ein gefühlvoller Mann eine Sanduhr ins Buch mit der Aufschrift: hora ruit; ein anderer malt einen Sarg mit Totenkopf und schreibt darüber: lex univerfi; wieder ein anderer: finis anni nondum mortalitatis. Andere lassen sich beruhigender so vernehmen:

Et sic est finis;
Sit laus omnimodo Trinis
A mortuis ac morituris.

Oder: Omnia tunc bona sunt clausula quando bona est.

Oder wenn das Ende des Jahres zugleich ans nahende Lebensende erinnert:

Uterius tandem lambit mea cymbula litus
Et sicut domino placuit, ita factum est.

Weniger Veranlassung zu derartigen Ergüssen gab die Feier des Abendmahls, doch finde ich im Kommunikanten-Register den frommen Seufzer: in Christi vulneribus fiducia! und den deutschen Vers:

O Blut von Golgatha, mein Balsam, meine Luft,
Wie kräftig fließest du der Sünden Angst entgegen!
Sei unfre letzte Kraft! sei unfer Abendlegen,
Der vor dem Grabe noch lebendig uns erquickt,
So bringen Engel uns zur Ewigkeit gefehmückt.

Eintrag ins Kirchl. Register der Gemeinde Schäftersheim aus dem Jahre 1763 durch den damaligen Pfarrer Eggel.

Mitgeteilt von Pfarrer F e c h t e r, Schäftersheim

1763.

Kurz nach Anfang dieses Jahres rückten von dem Artillerie-Corps (Sachsen, s. unten), davon der Stab in Weikersheim gelegen, einige hier ein, unter Kommando H. Lieut. . . . Von diesen kommunizierten 114 Mann in hiesiger Kirche den 9. Februar und zwar nach unserer Kirchenordnung. Bald darauf erfolgte der von ganz Deutschland schon so lang gewünschte Friede durch Gottes Gnade zu Hubertsburg; und nachdem vermöge deselben Sachsen von den preußischen Kriegsvölkern evakuiert war, so zogen unfre Sachsen gegen Ende des März wieder in ihr Vaterland zurück.

Zum Preis und Lob Gottes ward ein solennes Friedens- und Freudenfest von hoher unserer Gnädigsten Landesherrschaft auf den Sonntag Quasimodogeniti angeordnet, welches folgendermaßen gefeiert worden:

Sobald als die erste Nachricht vom Frieden angelangt war, wurde mit dem während des Kriegs gesprochenen Gebet innegehalten und dafür ein anderes kurzes Dankgebet gesprochen, auch damit bis zum Friedensfest selbst fortgeföhren.

Sonnabend vor dem Feste ward eine Vorbereitungs-Betsunde über den 103. Psalm gehalten. Am Sonntag versammelte sich nach dem gewöhnlichen 2. Zeichen die ganze Bürgerschaft männlichen Geschlechts in Mänteln, nebst den erwachsenen ledigen Manns- und Weibspers-

fonen, im Herrschaftl. Kloster, wofelbst sie der Pfarrer nebst dem Schulmeister und der Schulkjugend abholte, und sie also mit einander bei dem 3. Zeichen in Prozession freudig zum Hause des Herrn wallten, dem Gott des Friedens das Lob- und Dankopfer darzubringen.

Die ganze Gemeinde ward bei ihrem Eintritt in die Kirche von fröhlicher Musik empfangen, darauf das Lied; Herr Gott, dich loben wir, Regier etc. abgesungen. In Ermangelung musikverständiger Personen in hiesigem Orte führte damaliger Pfarrer mit etlichen bei ihm im Unterricht befindlichen jungen Leuten und Beiziehung der Rettersheimer¹⁾ Musikanten folgende kurze Kantate nach dem 1. Gesang auf:

Intrada.

Gott hat uns wieder Ruh bescheert!
O gutes Wort für Hohenlohl!
Gott hat des Krieges Flamm gewehrt!
Deß danken wir ihm kindlich froh!

Aria.

Sieh, o Zion, es ist Friede,
Krieg und Mord hat aufgehört: Fin.
Deutschlands schmachtendes Gebiete
Wird, nach banger Furcht und Leid,
Mit dem Friedensgold erfreut. D. C.

Choral:

Das weiß ich fürwahr und laße Mirs nicht aus dem Sinne gehn etc.

Im Altar ward der 67. Pf. verlesen und hernach über 1. Reg. 8, 56—58 gepredigt, das gedruckte Dankgebet verlesen und der vormittägige Gottesdienst mit dem Te Deum laudamus beschlossen.

Nachmittags versammelte sich die Gemeinde wiederum, wie Vormittags. Es ward über Pf. 122, 4. 6. 7. gepredigt, das Dankgebet nebst der verordneten Kollekte verlesen und somit der sonntägige Gottesdienst beschlossen.

Montags ward zur gewönl. Zeit eine Betstunde über den 111. Pf. gehalten. Nachmittags versammelte sich die sämtliche Schulkjugend im Schulhaus, giengen darauf unter Vortretung der Musikanten und Abfingung verschiedener Friedenslieder in Prozession durch alle Gassen des Dorfes, von dem Schulmeister, H. Georg Kaspar Metzger und einem des Gesangs wohlverfahrenen Bürger, Georg Michael Appold, geführt. Es war erbaulich anzusehen, daß unter während der Prozession sich nicht nur die erwachsenen Ledigen, sondern auch sogar Männer und Weiber aus eigenem Trieb, an die Jugend angeschlossen und dem Friedensgott öffentlich gedanket haben. Nach vollbrachter Prozession erwartete der Pfarrer seine Lämmer unter dem Schulhaus, führte sie in die Kirche, fiel mit ihnen auf die Kniee und betete mit ihnen laut nachfolgendes kurzes Gebet, welches sie alle vorher auswendig gelernt hatten:

Dank und Ruhm sei dir bereit,
O du Herr der Herrlichkeit!
Du hast Krieg und Mord gewehret
Und uns wieder Fried bescheeret,
Unser Dorf und unser Land
Ist durch deiner Allmacht Hand
Unverfehrt erhalten worden;
Oft war uns der Feind sehr nah,
Oft war Furcht und Schrecken da:
Doch der Herr hat unfre Pforten
Selbst behütet und bewacht.
Ihm sei Lob und Dank gebracht!
Gieb den Fürsten fernerhin

Einen edlen Friedenssinn;
Baue unfres Grafen Thron,
Sei du seines Hauptes Kron.
Nimm in deine Gnadenhand
Kirch und Schule, Dorf und Land.
Laß die Länder, so verheeret,
Und die Städte, so zertröret,
Nach dem Krieg und Blutvergießen
Nun des Friedens Frucht genießen.
Nimm dich unfres ferner an,
Wie du, Gott, bisher gethan.
Laß dir unser kindlich Lallen,
Doch in Gnaden wohlgefallen! Amen.

Noch vor Sprechung dieses Gebetes ward der Jugend in einer kurzen Anrede die Absicht dieses Festes, die Größe der göttlichen Wohlthat und unfre Pflicht gegen den herrlichen Wohlthäter fargestellt. Diese bloß für die Kinder angestellte Feierlichkeit ward durch Gottes Fügung ein recht gesegneter Schluß unserer Dankfeier: denn die ganze Gemeinde kam, ohne daß man es verlangte oder vermutete, zugleich mit in das Gotteshaus. Ich kann wohl sagen, daß ich die Kirche nie so voll, auch meine Gemeind nie so herzlich gerührt gesehen habe, als damals, da sie ihre Kinder nebst ihren Lehrern auf den Knieen für Gott erblickten. So wahr ist, was Jesus gesagt hat: Matth. XXI, 16.

Auf dieses ward in schönster Ordnung, durch die gute Anstalt des Schultheißen H. Joh. Michael Landbecken, Bretzen und Wein 1. unter die Schulkjugend, und als diese gesättigt und abge-

¹⁾ Tauberrettersheim, kath. Nachbarort in Bayern, $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt.

treten waren, 2. unter die ledigen Töchter und nach deren Entfernung 3. unter die ledigen Söhne ausgeteilt. Auch bekam jeder Bürger auf dem Rathaus seinen Trunk; und somit ward denn diese Feierlichkeit ohne die mindeste Unordnung und Ausschweifung beschloffen.

Einige Haller Kinder.

Von G. Boffert.

1. Im sechsten Band der Zeitschrift des historischen Vereins für Württ. Franken S. 49 hat Hauser die Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Hall behandelt. Er beginnt aber erst mit Peter Brubach, der von Hagenau, wo er Setzers Nachfolger war, nach Hall übersiedelte. So hätte also Hall erst in den 1530er Jahren sich den zahlreichen Reichsstädten angereiht, in denen Buchdruck und Buchhandel erblühte. Mag sein, daß jener Lucan, der 1472 zu Hall gedruckt worden sein soll, apokryph ist, aber verschiedene Anzeichen weisen darauf hin, daß schon Ende des 15. Jahrhunderts der Buchdruck und Buchhandel in Hall betrieben wurden.

2. Zu Venedig druckte 1487 ein Johann Leoviller von Hall die Summa de potestate ecclesiastica von Augustinus de Ancona für Octavian Scotus. Daß dieser Drucker aus keinem andern Hall als aus Schwäbisch Hall stammen kann, sagt sein Name. Denn seine eigentliche Heimat ist sicher Leoweiler bei Hall.

3. In Basel druckt 1488 ein Leonhard Yfenhut den Itinerarius seu peregrinarius Beatiſſime Virginis Marie. Der Name Yfenhut ist ein in Franken und auch in Hall gebräuchlicher Name, so daß sich vermuten läßt, daß auch Leonh. Yfenhut aus Hall stammt.

4. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts findet sich auch ein Buchhändler (librarius) in Hall. Es ist Andreas Gründelhart, der in Heidelberg studiert hatte und mit Pallas Spangel und dem Heidelberger Humanistenkreise befreundet war.

5. Ein sehr bedeutender Drucker war Gabriel Kanz von Hall, der erst in Altenburg, dann in Zwickau thätig war und zur Verbreitung der Schriften der Reformatoren viel beitrug.

6. Peter Brubachs Buchdruckerei ging wahrscheinlich an Peter Frenz über, den Hauser nicht kennt. Von ihm sind mir zwei Drucke bekannt: 1. Joh. Brenz, Explicatio epistolae Pauli ad Galatas 1546, 224. Bl. 4°. 2. Enchiridion de Christianarum rerum memoria siue epitome historie ecclesiasticae per Eusebium descripte auctore Raymundo Episcopo, Halae Suevorum. A. D. M. D. L. 103 Bl. 8°.

7. Ein Buchdrucker ist wohl auch Melchior Hornig, eigentlich Hornung von Schwäb. Hall, der 1577 in Eisleben erscheint.

8. Ein unbekannter Haller des 16. Jahrh. ist Markus Aitfalk, ein Maler, von dem das Altarblatt in der Reutlinger Marienkirche und ein Gemälde in Donaueschingen mit dem Monogramm M. A. stammt.

9. Als Kalendermacher hatte sich ein Haller Astrolog A. Brelochs im zweiten Viertel des 16. Jahrh. einen Namen gemacht. Der Ruf seiner wohl meist in Nürnberg gedruckten „Praktika“ drang bis nach Wittenberg, so daß Melanchthon am 30. September 1531 Johann Brenz um Zufendung derselben bat. Corp. Ref. II, 547.

Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 4. Januar 1889. Geschenke sind eingelaufen und werden vorgelegt: von Herrn v. Moser das Bild eines Theodor Cellarius, von Herrn Premierlieutenant Hagen ein alter Springerlesmodel, von Herrn Dr. Leube ein Bild vom Schneider von Ulm. Herr Professor Dr. Olander trägt die Fortsetzung des Berichts über seine Reise nach Italien vor.

Sitzung vom 1. Februar 1889. Den Vorsitz führt der II. Vorstand Prof. Dr. Veefenmeyer. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen die Herren Pfarrer Waizfäcker in Öllingen, Oberinspektor Eyth, Prof. Kauffmann, Bankier Hellmann, Bäckermeister C. Fuchs, Oberstlieutenant v. Schill, Hutfabrikant F. Mayser, sämtlich in Ulm. Hierauf wird die Jahresrechnung abgehört und der Herr Kassier Dr. Leube entlastet, auch der von demselben vorgelegte Etat für 1889 genehmigt. Alsdann erklärt Herr Garnifonsauditeur Abel die in Urspring gefundene Münze von Hadrian, hieran schließt sich ein Vortrag des Herrn Prof. Dürr über Hadrians Leben, und Prof. Knapp spricht über den in Urspring gefundenen Töpferstempel.

Sitzung vom 1. März 1889. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen die Herren Eugen Zahn, Architekt, Prof. Seuffer und Bankkontroleur Lehle, sämtlich in Ulm. Herr Kaufmann Kornbeck hält einen Vortrag zur Geschichte des Predigerklosters in Ulm.

Sitzung vom 5. April 1889. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Herr Stabsarzt Dr. Barth in Ulm. Mitgeteilt wird die vom Sülchgauer Verein an die K. Staatsregierung gestellte und vom Ausschuß des hiesigen Vereins unterstützte Bitte wegen Herstellung der im K. Staatsarchiv teilweise noch fehlenden Repertorien. Verlesen wird auch eine humoristische Zuschrift des Herrn von Beekh-Widmannstetter in Marburg in Steiermark. Dann hält Herr Prof. Holzer einen Vortrag über Prähistorie und Philosophie.

Sitzung vom 3. Mai 1889. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Herr Eisenbahnbetriebs-Bauinspektor Haas in Ulm. Vorgezeigt wird das von den Erben des Prof. Mauch und seiner Gattin dem Verein als Geschenk übergebene Bild des Mauch. Weiter werden vorgelegt die im Hofe des Deutschen Hauses hier gemachten, dem Verein überlassenen Funde und eine nachträglich noch in Urspring gefundene Pfeilspitze. Dem Mitgliede Herrn Pfarrer Detzel in St. Christina wird zu Herstellung einer Gedenktafel für den Abt v. Weißenau Leopold Mauch ein Beitrag von 20 Mk. verwilligt. Für einen zum Kauf angebotenen Ablaßbrief von 1502 wird beschlossen, ein Angebot zu machen. Endlich bespricht noch der Vorstand Bazing den Namen Schild.

Sitzung vom 7. Juni 1889. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Herr Ludwig Adrion, Kaufmann in Ulm. Als Geschenk von Herrn Richard Kaufmann wird vorgelegt eine Tragantfigur des ehemaligen Ausschellers Wacker in Ulm, modelliert von dem früheren Konditor Augustin. Herr Prof. Beyer zeigt eine für das Münster erworbene Zeichnung des Matthäus Böblinger von dem ehemaligen Ölberg beim Münster vor, und der Vorsitzende knüpft hieran die Mitteilung des im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins Nr. 5 von 1889 abgedruckten Briefwechsels zwischen Memmingen und Ulm. Herr Prof. Nestle hält sodann einen Vortrag über den schweigenden Philosophen am Chorgefühl des Münsters. Endlich wird, nachdem der Vorsitzende zur Deutung des Namens Thalgingen noch einige Notizen beigebracht hatte, beschlossen, die Sitzungen auf zwei Monate auszusetzen.

I. Statistisches Landesamt.

Die älteste Bronze-Industrie in Schwaben.

Vortrag von Major a. D. v. Tröltzsch in der Anthropologischen Gesellschaft in Stuttgart
am 23. März 1889.

Hiezu: ein Blatt Abbildungen von Gegenständen des Bronzegußstätten-Fundes
in Pfeedingen, O.A. Balingen.

Eine der wichtigsten vorgeschichtlichen Entdeckungen der neueren Zeit ist die der schweizerischen Pfahlbauten der Bronzezeit. Die dabei gefundene Zahl von weit über 20000 Gegenständen von Bronze¹⁾, zu denen erst gegen das Ende dieser Periode kaum nennenswerte Spuren von Eisen traten, hat unwiderleglich bewiesen, daß es eine Zeit gegeben hat, in welcher die Bronze ausschließlich zur Anfertigung von Metallgeräten verwendet wurde.

Diese großartigen Entdeckungen in unserem Nachbarlande haben selbstverständlich veranlaßt, daß auch bei uns diesem bedeutamen Abschnitt in der Vorgeschichte erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Mit vollem Recht, denn Schwaben liegt, wie die Schweiz, innerhalb jenes großen Stromes der Bronzekultur, der vom Ufer des Mittelmeers an sich nordwärts über das ganze Rhône- und Rheingebiet und das der oberen Donau ergießt. Beweise hierfür sind mehr als 1500 Funde der Bronzezeit zwischen dem Bodensee, dem untersten Neckar, dem Schwarzwald und der Iller²⁾.

Unter dieser stattlichen Anzahl befinden sich namentlich eine Reihe von alten Bronzegußstätten. Dieselben sind insofern von hoher, wissenschaftlicher Bedeutung, als sie der sicherste Beweis sind für einheimische Fabrikation der meisten bei uns gefundenen Bronzen.

Vor näherer Besprechung dieser Fundstätten ist es jedoch erforderlich, zu bemerken, daß es sich hier nur um Bronzen der eigentlichen Bronzezeit handelt. Es ist hierbei bekanntlich die Zeit gemeint, in welcher anfänglich das Eisen noch unbekannt war und erst später in ganz unbedeutenden Quantitäten, meist nur zu dekorativen Zwecken verwendet wurde. Es bleiben daher von vorliegender Betrachtung alle Bronzen der Hallstatt- und der La Tènezeit ausgeschlossen.

Die Gußstättenfunde der Bronzezeit enthalten Gegenstände aller Art: Waffen, Werkzeuge und Schmuckfachen. Dieselben sind in der Mehrzahl beschädigt, verbogen, haben Spuren von BeilhieBen, sind in Stücke zerbrochen, die wenigsten zum Zusammenfetzen. Oft sind nur noch kleine Teile eines Gegenstandes vorhanden, wie die Spitzen von Schwertklingen oder die Schneiden von Meißeln u. dergl. Sehr oft trifft man aber auch Objekte in unfertigem Zustande. Außerdem liegen dabei fast immer größere oder kleinere Gußbrocken von Bronze und Kupfer, nicht selten auch

¹⁾ Groß, Les Protohelvétés, giebt Seite 104 in einem Tableau statistique als Gesamtzahl der bis zum Jahr 1883 gefundenen Bronzen der Pfahlbauten des Bieler und Neuenburger Sees 19599 Objekte an. Die der Pfahlbaute Wollishofen am Züricher See beträgt ca. 7000 Exemplare.

²⁾ v. Tröltzsch, Fundstatistik der vorrömischen Metallzeit im Rheingebiete S. 66 ff.

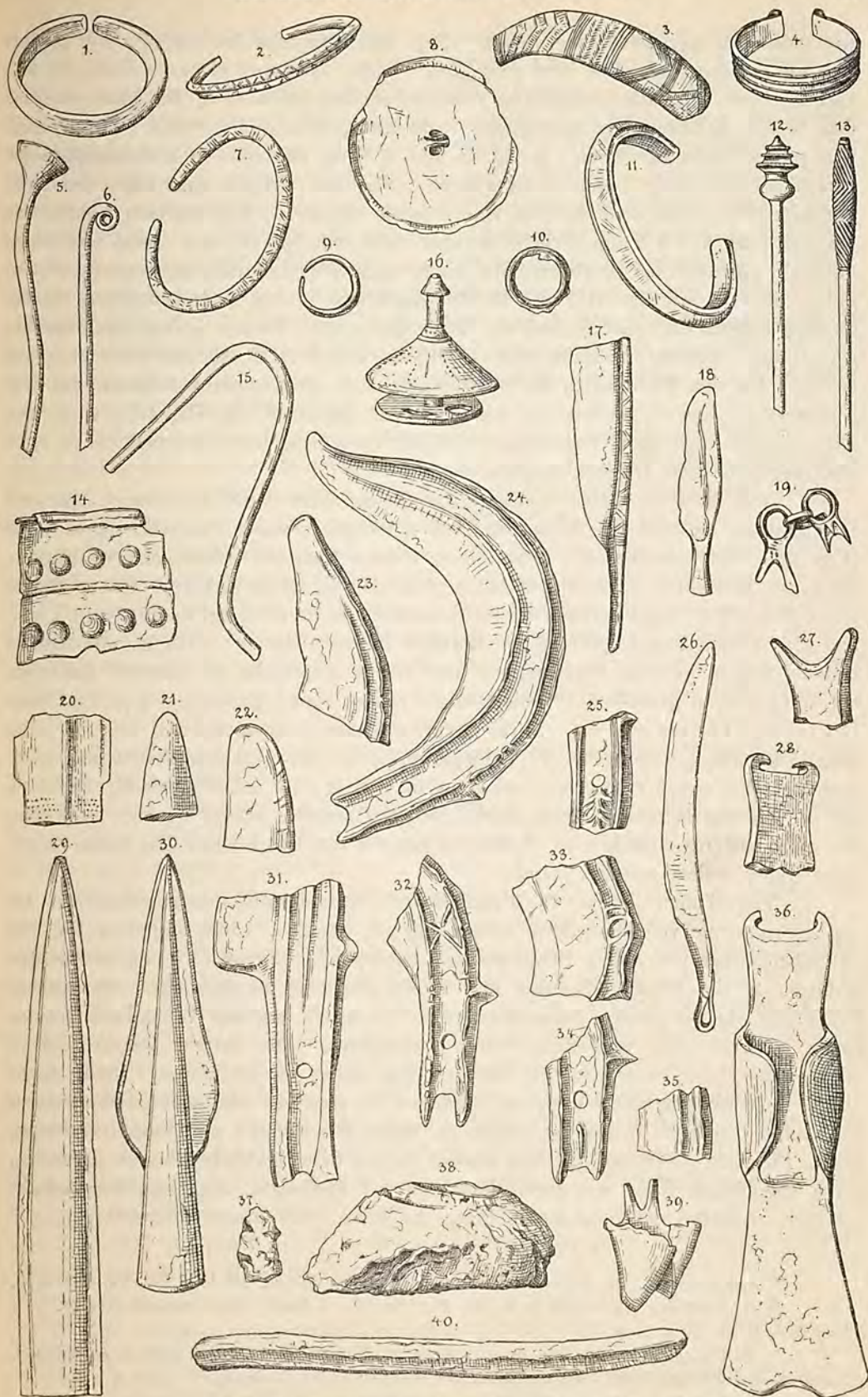
Gußschalen oder Gußformen. Letztere findet man namentlich sehr oft in Gußstätten von Pfahlbauten¹⁾.

Von den vielen im Rhône- und Rheingebiet bekannten Bronzegußstätten sind besonders wichtig: die von Larnaud (Dep. Jura) mit vielen Gußbrocken, darunter einige von Kupfer und etwa 1400 meist zerbrochene Bronzegegenstände, z. B. 72 Schwerter und Dolche, 214 Armbänder u. f. w. Einer der bedeutendsten Funde diesseits der Alpen im Rheingebiete mag der bei Wülflingen unweit Winterthur im Jahr 1822 gemachte sein. Man fand dort nach einer alten Mitteilung in 12' Tiefe Münzen, „goldene“ (bronzene) Ketten, Bronzeschilder und Vasen, Dolche, Beile, Nadeln u. f. w. im Gesamtgewichte von 30 Zentner. In der Nähe war ein von Sandstein gemauerter Kanal, offenbar der frühere Schmelzofen, denn die Steine desselben waren angebrannt. — Damals bestand aber weder Interesse noch Verständnis für vorgeschichtliche Funde, was zur Folge hatte, daß der ganze, archäologisch unerfetzliche Fund umgeschmolzen und aus demselben angeblich „Messing“-Räder gegossen wurden. Leider ist solcher Vandalismus auch von andern Orten zu melden, so z. B. von Vernaison (Dep. du Rhône). Hier wurde von den 16 kg Bronzen nur ein kleiner Teil der schöner erhaltenen im Museum in Lyon aufbewahrt, aus den übrigen, aber wissenschaftlich vielleicht noch wertvolleren, wurde eine Urne gegossen mit einer Inschrift, die sich auf diesen merkwürdigen Fund bezieht! Nicht besser erging es einem bei Ackenbach (Amts Überlingen) gemachten Gußstättenfunde. Derselbe hatte bei der Entdeckung ein Gewicht von 1 Zentner. Heute sind von demselben nur noch wenige Lanzenspitzen, Sicheln, Meißel und Gußbrocken erhalten. Alles andere wurde eingeschmolzen. — Höchst wichtig erscheint, daß in diesem südwestlichen Teile von Schwaben, zwischen dem Bodensee und dem obersten Neckar, noch 3 weitere Gußstättenfunde bekannt sind: die von Unadingen bei Donaueschingen, Beuron²⁾ im Donauthale in Hohenzollern und Pfeffingen, OA. Balingen. Ferner liegen in diesem kleinen Gebiete noch eine Gußstätte der Pfahlbaute Unter-Uhldingen und eine solche der Kupferzeit bei Sipplingen, beide am Überlinger See. Von zwei anderen im mittleren und nördlichen Württemberg bei Metzingen und Widdern entdeckten sind nur unbedeutende Überreste erhalten.

Von allen diesen Gußstätten hat jene von Pfeffingen das größte Interesse, nicht nur wegen ihrer größten Reichhaltigkeit, sondern auch wegen ihrer Lage in unserer speziellen Heimat. Der Pfeffinger Fund wurde vor 4 Jahren gemacht und befindet sich nun als einer der bedeutendsten des Landes in der Königlichen Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale in Stuttgart. Die Fundstelle liegt ca. $\frac{1}{4}$ Stunde von Pfeffingen im Walde, dicht am Wege, der auf die Schalksburg, jenen großen altgermanischen Ringwall, führt. Sämtliche Gegenstände lagen etwa 1' tief im Boden, alle dicht beisammen, als ob sie einstens in irgend einer Weise verpackt gewesen wären. Man entdeckte sie zufällig beim Setzen einer Tanne. Der ganze Fund besteht aus 105 Objekten, darunter allein 25 Sicheln, 14 Armringe verschiedener Art, 4 Messer, 2 Meißel, 3 Lanzenspitzen, 3 Schwertspitzen, mehrere Haarnadeln, 1 Zierscheibe, 1 sog. Tutulus und Fragmente eines gestanzten Bronzebleches; ferner noch viele größere und kleinere Teile von allen möglichen Dingen und Bronzegußbrocken. — Hervorragendes Interesse haben die Sicheln, nicht nur wegen ihrer großen Zahl, sondern auch wegen ihrer Form und den darauf befindlichen Marken. Es sind lauter sog. Lochsicheln, und zwar von zweierlei Formen:

¹⁾ v. Tröltzsch, Fundstatistik S. 70 ff.

²⁾ Lindenfchmitz, Die vaterländischen Altertümer der fürstlich hohenzollernschen Sammlungen zu Sigmaringen S. 151 ff., S. 216 und Taf. XXIV.



1. 2. Armringe. 3. Bruchstück eines Armrings. 4. Armring. 5. 6. Schmucknadel. 7. Armring. 8. Blechdeckel. 9. 10. Fingerringe (Ringgeld?) mit Gußrändern. 11. Armring. 12. 13. Schmucknadeln. 14. Bronzeblech mit getriebenen Buckeln (wahrscheinlich Bruchstück eines Schildes). 15. Drahtstück. 16. Pferdeschmuck (Tutulus). 17. Abgebrochenes Messer. 18. Messer. 19. Ziergehänge. 20. 21. Bruchstücke von Schwertern. 22. 23. Bruchstücke von Sichel. 24. Sichel. 25. Bruchstück einer Sichel. 26. Messer. 27. 28. Bruchstücke von Beilen. 29. Bruchstück einer Schwertklinge. 30. Lanze. 31. Bruchstücke eines Hackmessers. 32–35. Bruchstücke von Sichel. 36. Beil. 37. 38. Gußbrocken. 39. Befestigungsteil. 40. Stange, bestimmt zur Herstellung eines Armrings.

(Von den Gegenständen des Pfäfers Funds sind die wichtigeren auf diesem Blatte abgebildet.)

Die Abbildungen sind in ca. $\frac{1}{2}$ natürlicher Größe.

Gez. v. Tröltzsch.

die einen mit geradelaufender Spitze (Fig. 22), während bei anderen die letztere sich etwas nach rückwärts biegt (Fig. 24). Diese seltenere, elegante Form ist hier vorherrschend. Die schon erwähnten Marken befinden sich bald in der Mitte zwischen den beiden halbkreisförmigen Rippen, bald am Griffende der Sichel. Sie bestehen teils in den römischen Zahlen I, II, III und X (Fig. 32), teils in halbmondförmigen Linien oder in einem Tannenzweigornament (Fig. 25), welches unter dem Sichelloch angebracht ist. Alle diese Zeichen sind erhaben gegossen. Von anderen Fundstätten sind bis jetzt nur 5 Zahlenficheln bekannt: eine mit Nr. III aus einem Grabhügel im Wald „Attilau“ bei Blaubeuren (in der herzoglichen Sammlung auf Schloß Lichtenstein) und eine mit Nr. XIII aus der Bronzegußstätte Beuron in Hohenzollern (in der fürstlich hohenzollernschen Sammlung in Sigmaringen). Ferner besitzt das römisch-germanische Museum in Mainz eine Lochfichel mit Nr. IIII, die im Main gefunden wurde. Aus den Pfahlbauten der Westschweiz sind 2 Exemplare bekannt mit den Nummern III und V. Somit sind bis jetzt die Zahlen I, II, III, IIII, V, X und XIII bekannt. Ob diese Zahlen auf römische Provenienz hinweisen und ob sie etwa Fabrikzeichen seien, ist noch fraglich.

Von weiteren Arbeitsgeräten sind Meißel oder Beile zu nennen, alle mit Schaftlappen, darunter ein vermutlich noch unfertiges, oben mit gabelförmigem Ende (Fig. 27). Einer der Meißel hat an seinem unteren Ende drei eingeschlagene Marken. Auch das Bruchstück eines Hackmessers (Fig. 31) ist zu erwähnen. Ganze Exemplare dieses Werkzeugs besitzen die Landesmuseen in Innsbruck (Fundort Nord-Tyrol) und Linz (von einem Depotfund bei Hallstatt in Oberösterreich). Das schönsterhaltene befindet sich in unserem Staatsmuseum und wurde gleichfalls im Oberamt Balingen, bei Winterlingen gefunden.¹ Von Messern liegen einige Exemplare vom Pfahlbautypus (Fig. 17, 18, 26) vor. Zwei derselben haben ornamentierten Rücken, sind aber leider abgebrochen (Fig. 17). Obgleich sie in ihrer jetzigen Gestalt an unsere modernen Rasiermesser erinnern, wäre es doch irrig, sie ursprünglich für solche zu halten. Die uns bekannten vorgeschichtlichen Rasiermesser haben, wie wir ja wissen, ein ganz anderes Aussehen²). Außerdem beweist die Bruchstelle, daß beide Exemplare früher anders gestaltet waren.

Von Waffen lieferte die Fundstätte 3 Lanzenspitzen der gewöhnlichen Art und 4 Fragmente von Schwertern. (Hier: Fig. 20, 21, 29). Eines derselben (Fig. 20) ist unbestreitbar von einem Schwerte von ungarischem Typus, wie an den beiden Abfätzen an der Klinge erkennbar ist³). Zwei ähnliche, darunter eines mit reichem Bronzegriff, besitzt unsere Staatsammlung. Auch ein anderes Bruchstück scheint einem Schwerte von verwandter Form anzugehören. Die übrigen jedoch sind so unbedeutend, daß es schwer ist, ihren Typus näher zu bestimmen. Dem dachförmigen Querschnitte der Klinge nach gehören sie einer der einfachsten Schwertarten an. Ganz besondere Beachtung verdienen einige Blechstücke mit Buckelverzierung (z. B. Fig. 14). Fast die gleichen wurden in der Bronzegußstätte Beuron gefunden, deren Randstücke sind, wie die vorliegenden von Pfeffingen, um einen Bronzedraht gebogen. Linden schmit erkennt in ihnen die Reste eines Bronzeschildes⁴).

¹) Linden schmit, Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit. Bd. I. H. 12. Taf. II. Fig. 3.

²) v. Tröltzsch, Fundstatistik S. 44, Fig. Nr. 85. — Groß, Les Protohelvètes Pl. XIV Nr. 5, 6, 7, 8, 26, 38 u. f. w.

³) Undset, Études sur l'âge de bronze de la Hongrie S. 119, Taf. XIV 3. — Hampel, Altertümer der Bronzezeit in Ungarn Taf. XXII 1–4, 6, 7; XXIV 5; XXV 2, 5a.

⁴) Linden schmit, Die vaterländischen Altertümer u. f. w. Taf. XXIV 4–11. — Derselbe, Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit III. Bd. Heft VII Taf. 2.

Sehr von Interesse sind ferner verschiedene Arten von Schmuckringen (Fig. 1, 2, 3, 4, 7, 11). In mehreren Exemplaren sind die mit den 4 Längsrippen vertreten (Fig. 4). Eine sehr verbreitete Form, bekannt z. B. von Bernloch (OA. Münlingen), Veringenstadt (Hohenzollern), sowie von den Pfahlbauten Wollishofen am Züricher-See und einigen andern des Bieler- und Neuenburger-Sees¹⁾. Eine sehr reiche Art von Armbändern ist die mit halbkreisförmigem Querschnitt und fein gravierten Ornamenten (Fig. 3). Letztere bestehen bald in dreieckigen, bald in Querbändern, welche entweder mit Parallellinien, Zickzacklinien oder mit dem Fichtennadelornament ausgefüllt sind. Wieder andere haben hohlkehliges Profil. Besonders zierlich sind die schmälern Armringe mit ähnlichen Dekorationsmotiven, wie die vorhin genannten (Fig. 2, 7). Außerdem lagen dabei noch mehrere kleine Ringe von nur ca. 20 mm Durchmesser (Fig. 9, 10). Dieselben sind vermutlich Ringgeld. Sie verdienen auch deshalb Beachtung, weil sie noch unfertig sind, indem 4 derselben noch Gußbärte haben. (Hier Fig. 10.)

Befonders schön sind zwei Haarnadeln. Der Knopf der einen erinnert an den Samenkolben des Schilfrohrs (Fig. 13) bei der anderen ist derselbe mohnkopfartig und hat pyramidalen Aufsatz (Fig. 12). Auch eine sog. Rollennadel (Fig. 6) und eine gewöhnliche mit glattem Oberstück (Fig. 5) sind zu nennen.

Zu den Fundstücken gehört ferner ein sog. Tutulus (Fig. 3), eine Art Pferdeschmuck, von cylindrisch-pyramidalen Form, dessen untere Platte radähnlich ist. Ein ähnlicher wurde in Holstein gefunden²⁾. Endlich sind noch zu erwähnen: eine Zierseife mit Öse (Fig. 4), verbogene und zerbrochene Ringstücke, Befehlsstücke (Fig. 19, 39), Fragmente von verschiedenen Gegenständen (Fig. 23, 28, 34, 35) u. f. w. sowie mehrere Gußbrocken (Fig. 37, 38). Von letzteren hat einer die Form eines Schmelztiegelbodens (Fig. 38).

Bemerkungen über die Herstellungsweise der einzelnen Gegenstände des Pfeffinger Bronzefundes:

1. Die massiveren Stücke, wie die Ringe, Haarnadeln, Meißel, Schwerter, Messer u. f. w. sind alle gegossen und nachher mit dem Hammer bearbeitet, wie die vielen Spuren desselben beweisen.

2. Die Ornamente sind wohl alle mittels der Punze (Meißel) eingehauen, wie mit der Lupe sichtbar ist. Es sind „tracirte“ geradlinige Ornamente. Vielleicht waren auch bei einigen Armringen die Ornamente schon in der Gußform angebracht und wurden sie nachher noch mittels des Meißels feiner ausgearbeitet³⁾.

3. Die Blechstücke eines Schildes überraschen durch ihre gleichförmige Dicke, was auf Walzung des Bronzebleches hinweist. Das hier abgebildete Fragment ist ein Randstück des Schildes. Um denselben am Rande zu verstärken, ist das Blech über einen Bronzedraht geschlagen, „gebördelt“ (Fig. 14), ein heute noch übliches technisches Verfahren. Die Buckeln und erhöhten Linien sind mit dem Stempel getrieben.

4. Das kegelförmige Zierstück (Tutulus) ist noch unfertig, wie an dem radförmigen Unterfatz zu sehen ist (Fig. 16), von welchem 2 Kreissegmente noch nicht durchgebrochen sind.

5. Die gerippten und viele andere Ringe haben durch Hämmern (welche stets bei kaltem Zustande des Bronzeobjekts erfolgte) Federkraft erhalten, die sie

¹⁾ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Bd. XXII. 1: Der Pfahlbau Wollishofen. Groß, Les Protohelvètes. Pl. XVI Fig. 17.

²⁾ Mestorf, Vorgeschichtliche Altertümer aus Schleswig-Holstein Taf. XXVIII Fig., 293 und S. 21.

³⁾ Groß, Les Protohelvètes S. 73.

heute noch besitzen. Auch die dünneren, umgebogenen Enden wurden durch Hämmern hergestellt.

6. Das gebogene Drahtstück (Fig. 15) zeigt, mit dem Greifzirkel gemessen, auffallend gleiche Dicke. Daß es mittels Ziehens durch eine Leere — Drahtzug — hergestellt wurde, ist zweifellos. Dafür sprechen noch weiter die sich verschmälernden Enden und die parallelen, teilweise sichtbaren Längsstriche.

7. Die Haarnadel mit schilfkolbenähnlichem Knopfe besitzt ein sehr gleichmäßiges Ornament. Vermutlich war daselbe schon in die Form eingezeichnet gewesen und nach dem Guß mit dem feinen Meißel nachgearbeitet worden.

8. Der gestreckte lange Bronzestab (Fig. 40) ist gegossen und gehämmert. Er zeigt die Anfertigungsweise dieser Art von Bronzeringe. Dieselben wurden zuerst in solchen Stangen gegossen, sofort gehämmert, gefeilt und mit Ornamenten versehen, erst dann in die entsprechende Form gebogen¹⁾. Wie diese Ringe, so wurden gewiß noch viele andere Gegenstände nicht von Anfang an in ihrer definitiven Form gegossen, sondern durch Hämmern in dieselbe gebracht, daher auch das Fehlen von Gußformen für so viele Bronzeobjekte.

Diese, sowie alle anderen Gegenstände der Pfeffinger Gußstätte und sonstigen Bronzen des Landes beweisen, daß die damaligen Bronzearbeiter viel Geschick besaßen und außer dem Formen in Stein, Bronze, Thon oder Wachs auch schon Meister im Gießen waren. Sie kannten den Gebrauch des Punzen (Meißels) und verwendeten ihn in ausgedehntester Weise. Namentlich hatten sie auch viel Fertigkeit im Hämmern der Bronze und großen Geschmack in der Formgebung und der Ornamentierung. Obgleich die geradlinigen Strichverzierungen noch vorherrschten, verstand man, durch alle möglichen Kombinationen in deren Zusammenstellung reiche Abwechslung zu erzeugen und Einförmigkeit zu vermeiden (Fig. 3). Daß der Drahtzug schon damals bekannt war, ist bestimmt erwiesen, sehr wahrscheinlich aber auch das Walzen von Bronzeplatten. Für die vielseitige Technik sprechen aber auch die vielerlei Werkzeuge, wie alle möglichen Meißel, Punzen, Sägen, Feilen, Hämmer und selbst Amboße, die man da und dort fand.²⁾

Von Bedeutung ist die Wahrnehmung, daß die Gegenstände der Pfeffinger Bronze- und Gußstätte in Stil und Technik vollständig übereinstimmen mit denen der anderen im südwestlichen Schwaben (Unadingen, Beuron und Ackenbach); dagegen differieren dieselben vielfach von denen der Westschweiz, Savoyens, des Rhonegebiets, den baltischen und skandinavischen, sowie von den ungarischen Bronzen, nicht wenig sogar von denen im benachbarten Bayern. Nicht mit Unrecht darf man daher diesen über ganz Württemberg, Hohenzollern und Baden verbreiteten Stil als schwäbischen bezeichnen.

Daß der Pfeffinger Fund dem sog. Bronzezeitalter angehört, ist zweifellos. Hierzu genügt schon der erste Blick auf die Art der Gegenstände, auf ihre Stilart und ihre Technik, wie auf ihre Ornamente. Dieselben sind alle grundverschieden von denen der späteren Hallstatt- und La Tène-Bronzen. Es mangelt den Pfeffinger Sachen ferner zwei charakteristische Eigenschaften der vorher genannten, eisenzeitlichen Bronzen, nämlich jede Eisenspur, sowie die Fibeln.

Bekanntlich unterscheidet man 3 Unterperioden der Bronzezeit: eine ältere, mittlere und neuere. Die Schaftklappen-Meißel, die Messer- und Schwertklingen, die gerippten Armringe, sowie die Nadeln mit profiliertem Kopfe u. s. w. reihen die

¹⁾ Groß, Les Protohelvètes Taf. XVIII Fig. 73 und S. 74.

²⁾ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Bd. XXII Heft 2 Taf. II 2, 3, 9; III 11; IV 16, 17, 18, 19, 20, 21 u. s. w.

Pfeffinger Funde unbedingt in die mittlere Bronzezeit und zwar mit Bezugnahme auf die Bronzefeldreste gegen den Ausgang dieser Unterperiode, also ungefähr in die Zeit 1000—800 vor Christus. Der Pfeffinger Fund erweist sich ferner gleichartig mit den Bronzefahlbauten von Wollishofen im Züricher See und denen des Genfer-, Neuenburger- und Bieler-Sees, die der sog. schönen Bronzezeit (*le bel âge du bronze*) angehören. Dagegen dürften diese Bronzen etwas jünger sein, als die von der Pfahlbaute Unter-Uhldingen bei Überlingen.

Zu vollständiger Beurteilung des Pfeffinger Fundes und zur Begründung der Annahme einer schwäbischen vorgeschichtlichen Bronzeindustrie gehört aber noch die Erörterung der sehr wichtigen Frage: ob diese Gegenstände alle wirklich auch bei uns im Lande angefertigt worden sind, ob man in denselben nicht etwa die fahrende Habe eines von der Ferne, etwa von Italien gekommenen Händlers oder Arbeiters zu erblicken habe, der von da neue Waren mitgebracht und sie unter teilweiser Dreingabe alter, unbrauchbar gewordener Bronzen auf schwäbischem Gebiete verkauft hat.

Derartige Einwürfe bildeten noch vor zwei Jahrzehnten eine ernste Streitfrage unter den Archäologen. Damals ereiferten sich sogar Männer von hohem wissenschaftlichem Ansehen für die Annahme des Imports fast aller unserer Bronzen. Funde, wie der vorliegende, wurden einfach nur als Schmelzstätten, nicht als Gußstätten erklärt. Die vorhandenen Gußbrocken aber deutete man dahin, daß der haufierende Bronzehändler die einzelnen zerbrochenen Bronzegegenstände wegen des einfacheren und sichereren Transports über die Alpen nach Italien zuvor in grössere oder kleinere Erzstücke zusammengeschmolzen habe. Dieses Sammelerz (*aes collectaneum*) habe schon Plinius als einen besonders gesuchten Artikel erklärt. Auch die angebliche Gleichmäßigkeit der Bronzelegierung (eine übrigens ganz unrichtige Behauptung, da dieselbe erfahrungsgemäß sehr ungleich ist) und die ebenso irrige Ansicht, daß die Völker nördlich der Alpen für die Bronzeindustrie noch zu roh gewesen seien, ferner noch ganz besonders der Irrtum, daß man keine Gußformen gefunden habe — diese sämtlichen Gründe wurden als Beweise dafür zu erbringen gesucht, daß unsere Bronzen zum größten Teile importiert seien.

Heutzutage, nachdem die massenhaften Bronzefunde in den Pfahlbauten und mit ihnen zugleich zahlreiche Bronzearbeitsstätten entdeckt worden sind, gelten diese Anschauungen als vollständig antiquiert. Vor allem ist es ja widersinnig, anzunehmen, daß der Mensch alle diejenigen Gegenstände, die er zu seinem täglichen Lebensunterhalte, oder für seine gewerbliche Thätigkeit, oder wie die Waffen jederzeit zu seinem Schutze bedarf, auf langem, beschwerlichem und gefährlichem Wege aus Italien über die Alpen beziehen soll. Noch weit unnatürlicher erscheinen aber solche Annahmen für die Völkerschaften an den Küsten des so ferne gelegenen baltischen Meeres, bei denen ja bekanntlich der Gebrauch der Bronze auch ein sehr großer war.

Es ist gewiß unbefreitbar, daß damals, als die Bronzewerkzeuge nördlich der Alpen noch als eine neue Erfindung galten, dieselben bei uns importiert wurden. Es war dies aber zu einer Zeit, zu welcher fast ausschließlich noch Steingeräte benützt wurden. Ein interessantes Beispiel hiefür giebt uns u. a. die Pfahlbaustation der Steinzeit Les Roseaux am Genfer-See. In derselben traf man gegen den Ausgang der neolithischen Periode schon vereinzelte Bronzewerkzeuge. Sobald aber hier und an anderen Orten deren Vorteil bekannt geworden und ihr Gebrauch eingebürgert war, hatte die Fabrikation der Bronze in unserem Lande selbst Platz gegriffen und sich selbständig entwickelt.

Am schlagendsten aber dürfte die Annahme des Imports zu widerlegen sein durch die zahlreichen Entdeckungen von Bronzegußstätten. Schon jetzt sind von

folchen im ganzen Rhein- und dem kulturgeschichtlich enge zusammenhängenden Rhônegebiet weit über 100 bekannt¹⁾. Unter diesen befinden sich allein 116 mit Gußformen, und zwar nicht, wie die Verteidiger des Imports behaupten: höchstens für ganz rohe Sachen, sondern es sind Gußformen für alle möglichen Gegenstände gefunden worden, namentlich auch für Schmuck. Es überwiegen allerdings, was auch natürlich ist, die Gußformen für Arbeitsgeräte, aber unter der Gesamtzahl von 116 befinden sich auch 21 für Lanzen spitzen, Schwerter und Dolche, sowie für Pfeilspitzen, und 19 für Schmuckfachen aller Art, wie Ringe, Gewandnadeln, Anhänger u. dergl. Berechnet man noch, wieviele Gußformen, namentlich von Thon, zu Grunde gegangen sind, wieviele andere unbeachtet geblieben sind und wieviele in fog. verlорener Form (*à moule perdu*) gegossen und wieviele Gegenstände ohne Gußform hergestellt wurden (wie z. B. die obengenannten Armringe), so wird wohl jeder Zweifel gegen inländische Fabrikation beseitigt sein. Es muß daher auch für die vielen bei uns gefundenen Bronzen der Bronzezeit angenommen werden, daß sie zum weitaus größten Teile auf schwäbischem Gebiete angefertigt worden sind und nur ein kleiner Teil durch Handel eingeführt wurde.

Von Interesse für diese Frage ist auch eine Vergleichung der Gußstättenzahl mit der der fog. Handelsdepots. Hier ergaben sich z. B. im deutschen Rhein- und oberen Donaugebiet 36 Gußstätten gegen nur 23 Handelsfunde²⁾. Mit andern Worten: die Mehrzahl der Bronzen wurde im Lande angefertigt; der kleinere Teil sind Handelsobjekte. Aber auch die Handelsfunde sind noch kein Beweis des Imports aus entfernteren Ländern. Gewiß gab es auch schon damals bei uns größere Fabrikstätten wie etwa Wülflingen, Ackenbach u. f. w., in denen Bronzeobjekte in ausgedehnterer Weise angefertigt und von da auf dem Wege des Handels versendet wurden.

Aus der Vergleichung der Bronzen der einzelnen Länder ergibt sich ferner, daß, obwohl allgemeine Ähnlichkeit unter denselben besteht, doch bestimmte Abweichungen in diesen und jenen Gegenden deutlich erkennbar sind. Dies erklärt sich dadurch, daß, nachdem die Bronzeindustrie in einem dieser Länder heimisch geworden war, sie sich daselbst selbständig weiter entwickelt hat. Durch diese freie lokale Entwicklung nun entstanden, je nach der Geschnacksrichtung des betreffenden Volksstammes, seiner Bildungsstufe, Berührung mit fremden Völkern und anderen Einwirkungen, die Abweichungen von den einst importierten Urformen. Ja selbst in gewissen Gegenden der einzelnen Länder sind wieder spezielle lokale Unterschiede wahrzunehmen, so z. B. unter den Pfahlbaubronzen der West- und Ostschweiz und des nahen Bodensees. Noch weit mehr treten solche lokale Abweichungen in den keramischen Produkten hervor, sogar in der neolithischen Periode. Damit erweist sich auch die frühere Behauptung einer durchgehenden Gleichartigkeit der Erzgeräte, welche man als Beweis einer massenhaften Produktion im Süden aufstellen wollte, als eine durchaus irriqe.

Einen weiteren Beweis inländischer Anfertigung bieten außerdem die sehr häufig vorkommenden Gegenstände mit Gußzapfen und Gußrändern oder in sonst unfertigem Zustande, sowie das Auffinden von bronzenen Werkzeugen für Metallverarbeitung, wie kleinere und größere Meißel, Grabstichel, Punzen, Hämmer und selbst Amboße^{3) 4)}.

¹⁾ v. Tröltzsch, Fundstatistik S. 70 ff.

²⁾ v. Tröltzsch, Fundstatistik S. 66 ff., S. 70 ff. und Karten der BronzeGußstätten.

³⁾ Groß, Les Protohelvètes Pl. XXVII Fig. 1—9.

⁴⁾ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. XXII: Der Pfahlbau in Wollishofen Taf. I, II, S. 31, 32 und ebendasselbst Heft II (9. Bericht), Taf. II Fig. 9, Taf. IV Fig. 20.

Auch den Einwurf, daß bei uns die beiden Hauptbestandteile der Bronze: Kupfer und Zinn, nicht oder in nur kleinen Quantitäten in der Natur vorkommen, wollte man gegen die einheimische Bronzeindustrie verwerten. Gewiß eine sehr unftichhaltige Entgegnung, denn es muß bestimmt angenommen werden, daß, sobald die Bronze fabrication bei uns im Lande sich eingebürgert hatte, sich ein entsprechend reger Handel teils mit schon geschmolzener Bronzemasse, teils mit Kupfer und Zinn als Rohmaterial entwickelte. Bronzeklumpen sind aus vielen Fundorten bekannt und ebenso auch Bronzebarren. Als solche sind wohl jene großen, rohen, torquesartigen Ringe zu betrachten, die, wie in Vachendorf und Pfaffenhofen in Bayern je zu 100 und 300 Exemplaren, dicht auf einander geschichtet, entdeckt wurden. Solche sind auch weiter östlich im ganzen österreichischen Donaugebiet sehr häufig. Auch Kupfer als Rohmaterial wurde nebst kleinen Quantitäten Zinn in vielen Bronze gußstätten, namentlich der Westschweiz, aufgefunden, teils in Klumpen, teils in Form obiger Torques; einer davon bei Schuffenried (spez. Gew. 8,750), mehrere im österreichischen Donaugebiet.

Von alten Kupferbergwerken ist allerdings bis jetzt nur eines bekannt, das auf dem Mitterberg bei Bischofshofen im Salzburgerischen¹⁾. Daß auch im westlichen Mitteleuropa solche bestanden haben, ist in Anbetracht der dort so ausgedehnten Bronze fabrication ganz zweifellos. Nicht unwahrscheinlich ist es sogar, daß die schweizerischen Fabrikstätten einstens ihr Kupfer aus den großen Gruben vom heutigen Chessy, ein paar Meilen nördlich von Lyon, bezogen haben. Dafür spricht die günstige Lage an der großen Völkerstraße, die von der Rhönemündung bei Massilia, dem Flusse entlang, an Genf vorüber und von da sich längs der westschweizerischen Seen gezogen hat. Die Gegend dieser Kupfergruben war zugleich der Knotenpunkt von 3 wichtigen alten Handelsstraßen, die der Loire (Liger), der Seine (Sequana) und dem Rhône (Rhodanus) entlang liefen. Auf beiden ersteren erfolgte nach Diodor der Handel mit Zinn, teils stromaufwärts in Schiffen, teils auf Saumtieren in die Gegend von Lyon und Roanne. Von hier ging der Transport weiter an den Genfer-See und längs der Ifère über den kleinen St. Bernhard nach Oberitalien. Diodor berichtet über den Transport von Zinn, das ja, wie bekannt, von den Zinnfeldern (den Kassiteriden, dem jetzigen Britannien) bezogen wurde, folgendes: „Die Briten brachten von der Küste auf ihren mit Fellen überzogenen Böten aus Weidengeflecht oder auf Karren über den durch die Ebbe trocken gelegten Meeresboden ihr Zinn nach der Insel Iktis (Wight), welches dort von den fremden Handelsleuten, die zum Teil von Massilia kamen, aufgekauft ward. Darauf ward das Zinn von den Kaufleuten selbst längs den Flußthälern Sequana, Liger, Rhodanus durch Gallien geführt, zu welcher Reise man ungefähr 30 Tage brauchte²⁾. Und nicht nur auf diesen Hauptströmen, sondern auch auf den schiffbaren Nebenflüssen bis zur Sequana war lebhafter Handelsverkehr³⁾, und die Herbeischaffung, wie die Versendung der Waren sehr leicht. Auch zwischen Rhodanus und Liger bestand eine vielbetretene Landstraße“^{4, 5)}.

Mit diesen und den früheren Auseinandersetzungen dürfte der Beweis für

¹⁾ Much, Dr. M., Das vorgeschichtliche Kupferbergwerk auf dem Mitterberg bei Bischofshofen (Salzburg) in den Mitteilungen der K. K. Zentralkommission V (1878—79), hievon Separatabdruck.

²⁾ Plinius N. H. XXXVII 3.

³⁾ Strabo IV S. 188 f.

⁴⁾ Diodor V S. 22—38.

⁵⁾ Genthe, Der Tauschhandel der Etrusker.

die Bronzeindustrie nördlich der Alpen, speziell auch für Schwaben als völlig erbracht anzusehen sein.

Zur Vervollständigung dieser Betrachtung wäre noch ein Blick zu werfen auf die übrigen Funde der Bronzezeit im Lande. Sie alle zu nennen, würde zu viele Zeit erfordern. Es genüge zu erwähnen, daß deren in Schwaben bis jetzt über 1500 Exemplare bekannt sind, fast alle vom Typus des Pfeffinger Fundes. Hievon gehören mehr als $\frac{2}{3}$ der Alb an, kaum $\frac{1}{3}$ den Gegenden nördlich, und noch weniger denen südlich derselben. Hierbei sind jedoch die ca. 1200 Bronzen der Bodenseeufer nicht gerechnet.

Ungelöst ist bis heute die Frage des Ursitzes der Bronzekultur; ebenso auch die, in welcher Richtung dieselbe nach Mitteleuropa eingewandert ist. Einigen Aufschluß über diese Fragen giebt die Karte der Verbreitung der Gußstätten und Massenfunde¹⁾. Sie zeigt uns deutlich einen breiten Streifen früherer Fabrikstätten der Bronzezeit, darunter auch die unseres eigenen Landes. Derselbe folgt dem Zuge jener alten, großen Kulturstraße des Rheins und des Rhône bis zu dessen Mündung nach Massilia. Von hier schließt sich dieselbe wohl an den alten Seeweg der Völkerchaften der kleinasiatischen Küste an. Unzweifelhaft war diese der nächste Ausgangspunkt der ganzen mitteleuropäischen Bronzekultur, aus welcher sich einstens auch die älteste Metallindustrie unseres schwäbischen Heimatlandes entwickelt hat.

¹⁾ v. Tröltzsch, Fundstatistik S. 66 ff. und Kartenbeilagen.

Conrad I. von Wirttemberg und Conrad von Beutelsbach.

Von Dr. Eugen Schneider.

Zu weiterer Begründung des in der Befondern Beilage des Staatsanzeigers von 1887 Nr. 14 Ausgeführten mögen folgende Bemerkungen über Conrad I. von Wirttemberg und Conrad von Beutelsbach dienen, welche bekanntlich bisher als eine Person angenommen werden.

Conrad von Wirttemberg erscheint urkundlich nur als Zeuge beim Bempflinger Vertrag (um 1090) und bei der Schenkung Werners von Kirchheim (1092). Conrad von Beutelsbach lernen wir aus dem Hirfauer Codex als Bruder des Abts Bruno und der Luitgart kennen. Über die Jahre, da er lebte, giebt unsere Quelle auf Blatt 67 b Aufschluß. Hier wird erzählt, daß Conrad zur Zeit seines Bruders Bruno (1105—1120) dem Kloster Schenkungen machte, über welche nach seinem Tode die Witwe Werntrud ein Abkommen mit Brunos Nachfolger, Volmar (1120 bis 1155) traf. Wer die Stelle unbefangen liest, wird annehmen müssen, daß Conrad von Beutelsbach erst unter Volmar, also nach 1120, gestorben ist; aber auch, wenn dies bestritten wird, steht fest, daß er wenigstens nach 1105 noch lebte.

Ist es nun irgend denkbar, daß derselbe Mann 1090 nach Wirttemberg, Jahrzehnte später nach Beutelsbach genannt wird, während die Behauptung der Identität sich eben darauf stützt, daß er ursprünglich von Beutelsbach gestammt sein und dann erst Wirttemberg gebaut und deshalb seinen Namen geändert haben soll? Und wohlgemerkt: die Namen wechseln nicht etwa ab, sondern Conrad von Wirttemberg kommt ausschließlich in beträchtlich früherer Zeit vor als Conrad von Beutelsbach. Jedenfalls ließe sich keine Analogie für diesen Fall auffinden.

Wir glauben damit bewiesen zu haben, daß die beiden Conrade nicht dieselbe Person sind, — eben daraus ergibt sich, daß die einzige Stelle des Hirsauer Codex (Bl. 31 b), welche Luitgart auch als Schwester Conrads von Wirtenberg bezeichnet und zu jener Identifizierung geführt hat, verderbt sein muß. Der Hirsauer Codex ist uns ja nicht im Original erhalten, sondern in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts, die allemnach sich selbst wieder auf eine Zusammenstellung älterer Aufzeichnungen gründet; erwiesenermaßen finden sich in unserem Text nicht wenige Schreibfehler; wir haben also das volle Recht, unsere inhaltlich unmögliche Stelle zu verbessern.

Wenn wir uns damit auf das Gebiet der Textkritik und der Konjekturen begeben, so kann es sich nur um Ausdrücke für ein anderes Verwandtschaftsverhältnis der Luitgard zu Conrad von Wirtenberg handeln. Es läge zunächst nahe, wie Haug und Pfaff gethan haben¹⁾, in der Stelle Luitgart, soror Brunonis abbatis et Conradi de Wirtenberg das Wort mater als vor Conradi ausgefallen anzunehmen; denn Luitgart ist ohne Zweifel Mutter Conrads II. von Wirtenberg. Aber einmal muß sie als dessen Mutter auch mit Conrad I. verwandt gewesen sein, auf dessen Zeit jene Stelle²⁾ mehr hinzuweisen scheint, und dann ist es textkritisch entschieden vorzuziehen, coniux vor Conradi einzusetzen, da der Abschreiber von den abgekürzten Worten coni. conr. leicht das erste übergangen haben kann.

Zwar kommt der Ausdruck coniux im Hirsauer Codex nur ganz vereinzelt vor; aber gerade unsere Stelle nebst der unmittelbar vorangehenden gebraucht dieses Wort, so daß wir vollends berechtigt sind, hier jene Auslassung anzunehmen.

Wir behaupten also: Conrad I. von Wirtenberg ist Gemahl der beutelsbachischen Erbtochter Luitgart, der Schwester des Abts Bruno und des Conrad von Beutelsbach. Sie ist frühe verwitwet (vergl. adhuc vivente matre sua, Bl. 67). Ihr beider Sohn ist Conrad II. von Wirtenberg, Gatte einer wohl dem figmaringisch-spitzenbergischen Geschlecht angehörigen Hadelwig (1110). Die Identität jener Conrade ist geschichtlich unbegründet, die dadurch notwendige Verbesserung des Textes über Luitgart läßt sich am natürlichsten durch Einsetzung von coniux herstellen, wodurch zugleich die älteste wirtenbergische Genealogie auf einfache Weise entwirrt ist.

¹⁾ Vergl. C. F. Stälin, Wirt. Geschichte 1, 475.

²⁾ Sie ist um 1100 anzusetzen.

Über die Nachfolger des fürstlichen Baumeisters Tretsch, insbesondere den Meister des Lufthauses.

Vortrag im Württ. Altertumsverein Stuttgart 24. November 1888 von Dekan Klemm in Sulz a. N.

Einleitung: Tretsch und seine Vorgänger.

Vor 5 Jahren hatte ich die Ehre, Ihnen ein eingehendes Bild von dem Leben und Wirken des fürstlichen Baumeisters unter Herzog Christoph, Aberlin Tretsch, vor Augen zu führen und dabei die Baugeschichte des bedeutendsten Baues, der aus dem 16. Jahrhundert uns hier erhalten ist, des alten Schlosses, näher zu beleuchten¹⁾ Unwillkürlich hat mich seither die betretene Bahn weiter geführt. War es doch damals ein ungelöstes Problem geblieben, wann eigentlich die Wirkksamkeit von

¹⁾ Gedruckt in: Janitschek, Repertorium für Kunstwissenschaft. 1886, I 28—57: „Aberlin Tretsch, Herzog Christophs von Württemberg Baumeister“.

Tretsch geendigt habe. Das Nachforschen nach diesem Punkt ergab, wie es zu gehen pflegt, weitere Aufschlüsse auch in ungesuchten Richtungen, zunächst über das Leben und Wirken des Nachfolgers von Tretsch, Georg Beer, dann auch noch einiges über dessen Nachfolger. Und so kann ich Sie heute einladen, einigen Mitteilungen hierüber ein geneigtes Ohr leihen zu wollen. Wenn dieselben nicht so interessant ausfallen werden, wie die über Tretsch, wenn insbesondere der Meister des Lufthauses und seines Baues Geschichte nicht ebenso gemüthlich ansprechend und deutlich vor uns hintreten, so bitte ich das im voraus damit zu entschuldigen, daß eben die gefundenen Urkunden bis jetzt nicht die gleiche Tragweite haben. Ein Schelm nur giebt mehr als er hat. Lassen Sie daher das: *Ultra posse nemo obligatur* mir heute zu gut kommen, das auch noch besonders in der Richtung, wenn ich nicht, wie etwa der Titel: „Über den Meister des Lufthauses“ verstanden werden könnte, versuchen werde, diesen stolzen Bau in seiner alten Pracht wieder vor Ihren Augen aufsteigen zu lassen — es sind berufenere und künstlerisch verständigere Kräfte, wie Sie wissen, gerade derzeit in dieser Richtung unter uns thätig —, wenn meine Aufgabe vielmehr auch hier sich bescheiden nur darauf beschränkt, über die bauenden, den Bau leitenden und schmückenden Kräfte Näheres und Neues zu bieten.

Woher ich denn solches Neue daherbringen könne, werden Sie wohl dabei zu erfahren zuerst begierig sein. Ich kann da nur mit dem Bekenntnis beginnen, daß die Auffindung neuer Quellen zum allergeringsten Teil mein Verdienst ist, daß ich die Auspürung andern verdanke, denen gelegentlich ihrer Studien etwas in mein Fach Einschlagendes zu Handen gekommen war, und die die Freundlichkeit hatten mich darauf aufmerksam zu machen, so daß eigentlich nur das Ausbeuten und Zusammenstellen mein Werk ist.

Ein zuerst von mir unternommener Versuch, das Lebensende von Aberlin Tretsch auf dem direktesten Wege, der möglich ist, durch Nachschlagen im hiesigen Totenregister, festzustellen, war im Hauptpunkt fehlgeschlagen. Es ergab sich die so viel, ich weiß noch nicht aufgeklärte Thatsache, daß man hier zwar ein Ehebuch von 1558 an besitzt, daß aber die älteren Tauf- und Totenregister verloren sind, während doch ein Index über dieselben da ist, der nicht allzu alt zu sein scheint und also das Vorhandensein der Originalregister vor noch nicht allzulanger Zeit voraussetzt. Immerhin ergab sich aus dem Index über das Totenbuch ein Doppeltes. Einmal, daß der am 29. Dez. 1591 gestorbene Albrecht Tretsch ein Dr., also der 1589 und 90 genannte Hofgerichtsbeisitzer, nicht der Baumeister Tretsch war. Und sodann, daß in dem 1579 beginnenden Totenbuch sonst kein Albrecht Tretsch in der in Betracht kommenden Zeit gestorben, also der Baumeister Herzog Christophs schon 1579 nicht mehr unter den Lebenden gewesen ist, ganz entsprechend meiner Annahme, er werde bald nach 1576 gestorben sein.

Nach dem Fehlgeschlagen dieses Versuches gab bald ein Wink, den ich unterwegs auf der Eisenbahn von Herrn Bibliothekar Dr. Steiff, damals noch in Tübingen, erhielt, den erfreulichen Anstoß zu allem Weiteren. Derselbe hatte, die Spuren der ältesten Buchdrucker Württembergs verfolgend, zuerst entdeckt, daß hier auf dem Rathaus ein geschichtlich interessanter und für die verschiedensten Zwecke wertvoller, seither aber gänzlich unausgebeutet gebliebener Schatz ruht, nämlich alte Steuerbücher vom Jahr 1459 an in fast lückenloser Reihenfolge bis zum 30 jährigen Krieg herab. Das freundlichste Entgegenkommen des Herrn Oberbürgermeisters, sowie des Herrn Registrators Lieb ermöglichte mir, in aller Muße diesen Schatz etwas näher zu befehen. Es fand sich freilich bald, daß bei der eigentümlichen Beschaffenheit dieser Bücher nur mittels vieler Mühe und Umsicht etwas Ordentliches zu heben

sei. Indessen darf ich hervorheben, daß sich die Mühe belohnt hat, wenn ich auch nur anführe, daß außer den unten zu erwähnenden Feststellungen über das Todesjahr von Tretsch, insbesondere von dem ersten fürstlichen Baumeister Württembergs, den wir genauer kennen, von Albrecht Georg, dem Erbauer der 3 alten Kirchen hier, gelungen ist, das Jahr 1492 mit ziemlicher Sicherheit als sein Todesjahr zu ermitteln. Daß Aberlin Tretsch, wie ich seiner Zeit nur vermuten konnte, trotz des uns jetzt so fremdartig klingenden Namens ein echtes Stuttgarter Kind gewesen ist, das war ohnehin bald gesichert, als schon von 1484 an sein Geschlechtsname in einer Reihe von Vertretern in den Steuerlisten auftauchte. Er tritt wahrscheinlich 1528, sicher seit 1542, auf als Belitznachfolger eines Hans Tretsch von 1536, dessen Witwe 1540 aufgeführt ist. Als dessen Sohn haben wir ihn anzusehen. Und vielleicht interessiert Sie, im Vorbeigehen aus einem der „Aidbücher“, denjenigen Steuerlisten, in welchen nach eidlicher Angabe der Besitzer alle ihre steuerbaren Güter verzeichnet sind, auch den steuerbaren Besitz unseres fürstlichen Baumeisters aus der Zeit um 1570 zu vernehmen. „Albrecht Trötsch“ besaß damals ein Haus; mehr eine Scheuer und einen Morgen Grasparden im Furt; mehr 1 Morgen Wingert in der Wernhalden; mehr $\frac{7}{8}$ Wingert im Eßlinger Berg; mehr 2 Morgen Wingert und Egarten im untern Stöckach; mehr $\frac{5}{8}$ Wingert im vordern Thürle; mehr 2 Viertel Wingert samt einem Vorlehen oder Krautgärtlein darunter im Furt; mehr 2 Morgen Baumgarten in der Heusteig. Und eine solche Zahl von Weinbergen, welche ihn heutzutage als reichen Mann würden erscheinen lassen, hatte er noch, nachdem er nicht lang zuvor an seinen Sohn Sebastian $\frac{3}{4}$ Wingert im Himmelsberg und $\frac{1}{4}$ im Thürle abgegeben hatte. Freilich hatte man eben damals dann weniger Geldkapitalien.

Aller guten Dinge sind drei, sagt ein bekanntes Sprichwort. Das sollte sich diesmal bei mir auf dem Stuttgarter Rathaus bewahrheiten. Denn als ich eben mich verabschieden wollte, zog Herr Registrator Lieb noch 2 weitere Schätze hervor: einmal ein Bürgerbuch, von 1564–93, teilweise bis 1608 reichend, alphabetisch angelegt, aber nach der Sitte jener Zeit, d. h. so, daß die Taufnamen über die Eintragsreihe entscheiden, und 2 Register über Ämtererfetzung von 1534 bis 1557 und 1558–1615, diese Stücke mehr für Ermittlung der an den städtischen und bürgerlichen Bauten thätigen Kräfte zu verwenden; und dann ein fürstliches Dienerbuch von 1607 mit Einträgen bis nach 1630 herab.

Der letztere Fund sollte bald noch wichtiger für mich werden, als er sich mir sofort darstellte. Eine Erwähnung desselben gegen Hrn. Archivassessor Dr. Schneider führte nämlich zu der Entdeckung, daß das Archiv nicht nur dasjenige fürstliche Dienerbuch besitzt, welches 1877 von Herrn Dr. Eb. v. Georgii-Georgenau in so dankenswerter Weise publiziert und durch die Vergabung desselben an sämtliche Dekanatsbibliotheken des Landes auch den auswärtigen Forschern so leicht zugänglich gemacht worden ist. Es stellte sich jetzt heraus, daß noch eine Reihe von 11 weiteren solcher Dienerbücher vorhanden ist, welche von 1453–1607 herab reichen, allerdings dazwischen hinein ziemliche Lücken lassen, aber besonders für die Zeiten von Graf Eberhard im Bart, Herzog Ulrichs 2. Regierung und Herzog Christoph manchen neuen Aufschluß geben. Es haben nämlich wohl die Archivare in das Original des von Georgii publizierten Dienerbuchs, das ursprünglich nur von 1608–28 ging, bis in unser Jahrhundert herein Nachträge gemacht und darunter Notizen vom 9. Jahrhundert an, sichtlich eben viele aus diesen andern Dienerbüchern. Der Inhalt der letzteren ist aber keineswegs dadurch erschöpft. So habe ich denn jetzt z. B. zur großen Freude bestätigt gefunden, was ich mit Mühe aus der Erforschung der Meister-

zeichen ermittelt hatte, daß der Meister Peter von Koblenz Steinmetz, Hauptbaumeister des Grafen Eberhard im Bart gewesen ist. Er läuft in den Dienerbüchern von 1481—1501 unter den fürstlichen Handwerksleuten mit der Angabe, daß er Hofkleider und den Tisch zu Hof bekommt, das natürlich als Nebenbefoldungsteil neben dem, was der Meister für seine Tagesarbeit zu beziehen hatte. Neben ihm steht als fürstlicher Oberzimmermeister, zu Urach 1478 bestellt, Meister Hans von Zweibrücken, der Zimmermann, bis 1501, wo Meister Kaspar Zimmermann an seine Stelle getreten zu sein scheint. Als fürstlicher Baumeister, d. h. dann also wohl als Aufseher auf die finanzielle und Verwaltungsseite des fürstlichen Bauwesens erscheint neben beiden 1488 ein Jörg Büchsenmeister, 1496 ein da neu bestellter, vielleicht doch mit ihm identischer Jörg Fygenbutz mit des alten Baumeisters Lohn, d. i. 8 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Dinkel, 1 Eimer Wein, die Hofkleider, 30 Gulden und den Tisch zu Hofe; 1499 ein Jakob Stämmeler als von neuem bestellt.

Die Frage macht jetzt freilich Schwierigkeit, warum Albrecht Georg, der doch auch notwendig in diesen Dienerbüchern stehen sollte, dort nicht erwähnt ist. Ich kann mir die Sache vorerst nur so zurechtlegen, daß er, der jedenfalls in dem Stuttgarter Teil des geteilten Landes unter Graf Ludwig Oberbaumeister gewesen war, bei der Überfiedelung von Graf Eberhard im Jahr 1483 nach Stuttgart vom Amte zurückgetreten sein mag, und daß das erste Dienerbuch von 1453—79, worauf auch sonstige Spuren hinweisen, die Diener des Uracher Hofes betraf, nicht die Stuttgarter.

Für die Zeit von Herzog Ulrich ist von Interesse, daß das Dienerbuch von 1534—42 weder den Meister Balthasar von Darmstadt, noch den Hieronymus Latz kennt, die mit und unter Heinz von Lütter 1534—37 den Tübinger Schloßbau geleitet haben sollen, und den Heinz von Lütter auch nur in der allgemeinen Eigenschaft, daß er 1535 bestellt sei zu des gnädigen Herrn Diener, 1 Jahr mit 2 Pferden zu warten und zu dienen, gegen einen Sold von 1 Gulden, 1 Hofkleid, Pferd und Schuhe. Daß derselbe ein bauverständiger Ratgeber des Herzogs gewesen sein könnte und ebenso die 2 andern Genannten, ist natürlich damit nicht ausgeschlossen. Dagegen erscheint als wirklicher herzoglicher Baumeister in unserem Sinn 1534 Michel Berthold von Nellingen bestellt, unter Vorbehalt der Rückkehr in die bisher von ihm bekleidete Stelle eines Ulmischen Werkmeisters, in der er auch bis 1544 dann weiter bekannt ist. 1535 Donnerstag nach Michaelis ward sodann zu Böblingen Thoma, Steinmetz von Vaihingen, zu einem Baumeister über das Steinwerk bestellt mit einem Sold von 10 Gulden, 12 Scheffel Dinkel und 1 Kleid; vom 23. Nov. 1536 an aber „Martin Vogler, zu Lienzingen sesshaft, ein Steinmetz, zu einem Bau- und Werkmeister ob den Gebäuden, Häusern oder worzu der gnädige Herr ihn brauchen wird“. Als Sold oder Wartgeld waren ihm verwilligt 10 Gulden, 10 Scheffel Dinkel und 1 Kleid, daneben, so er in Geschäften des Herrn gebraucht werde, jedes Tags für Speis und Lohn 3 Kreuzer. Sein Jahresverdienst betrug also etwa 15—18 Gulden. Da der Baumeister Martin Vogler als oberster technischer Berater bei der Befestigung von Schorndorf 1539 und wieder beim Bau der alten Kanzlei in Stuttgart von 1542—44 auftritt, so haben wir ihn als fürstlichen Hauptbaumeister unter Herzog Ulrichs 2. Regierung und als Vorgänger von Aberlin Tretsch anzusehen, der dann erst in der letzten Zeit Herzog Ulrichs oder vielleicht erst mit dem Anfang der Regierung des Herzogs Christoph in die oberleitende Stellung eingetreten sein kann, wenn er auch schon seit 1537 in fürstlichen Diensten stand. Der Vergleichung halber ist wohl auch von Interesse, wenn ich aus dem Dienerbuch von 1564 den Baumeistersgehalt von Tretsch mitteile: Er bekam 20 Gulden in Geld, 2 Scheffel Rog-

gen, 15 Scheffel Dinkel, 2 Eimer Wein; für Lieferung, d. h. (1567) als Ersatz für den Tisch zu Hof 30 fl., für Hauszins und Abholz 12 fl., eine Addition von 12 fl. und 2 Kleider; also im ganzen an Geld 74 Gulden, etwa das 3fache von dem, was Martin Vogler im ganzen in Geld zu beziehen hatte.

Sie sehen aus dem bisherigen, wie sich so ganz allmählich aus einem Brocken da und einem Brocken dort ein Bild zusammengestaltet, daß wir jetzt, wenn wir das heute noch Anzuführende hinzunehmen, nächstens lückenlos die ganze Reihe der fürstlichen Baumeister unseres Landes von der Mitte des 15. Jahrhunderts an bis zum 30jährigen Krieg verfolgen können und uns auch über ihre Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse etwas orientieren. In die unausgefüllte Lücke von 1501—34 ist, um dies anzumerken, vermutlich der von 1501—1531 als Meister vorkommende Meister Marx Steinmetz und dann der seit 1531 als Meister genannte Meister Bernhart Steinmetz einzufügen. Sie werden es mit diesen Ergebnissen entschuldigen, wenn ich die einleitenden Bemerkungen etwas weiter ausgedehnt habe.

Ich habe in dieser Richtung jetzt nur noch eines beizufügen. Den Anstoß nämlich und die Wegeleitung gerade zu dem, was heute uns vornehmlich beschäftigen soll, habe ich dann schließlich durch die so interessanten und viel Neues bietenden Arbeiten von Herrn K. Walcher über die Skulpturen des Stuttgarter Lusthauses auf dem Schloß Lichtenstein erhalten. Ihm habe ich es insbesondere zu verdanken, daß mir im Archiv der wichtige Faszikel von Urkunden über die Untersuchung gegen Beer im Jahr 1586 in die Hände gekommen ist, aus dem Lübke seiner Zeit manches entnommen hat, den zu finden mir aber bisher nicht gelungen war. Nun aber zur Sache.

Es ist eben Herr K. Walcher, der die Frage, auf wen die Stellung eines fürstlichen Oberbaumeisters nach dem Abtreten des Aberlin Tretsch übergegangen sei, neu angeregt hat. Nach Lübkes Vorgang hatte ich sie, da manches, was ich in den Akten gefunden hatte, damit zu stimmen schien, so beantwortet: es habe die Wirksamkeit Tretschs mit dem Jahre 1576 geendet, 1577 erscheine Jakob Salzmann, der schon 1574 und sonst neben und unter ihm genannt ist, als sein Nachfolger in oberleitender Stellung, und erst 1580 habe dann Georg Beer die Stelle des fürstlichen Baumeisters bekommen, die er nun jedenfalls die ganze Regierungszeit von Herzog Ludwig hindurch, bis 1593 in aktivem Dienst, bekleidet habe, um 1593 aber an den bis 1634 im Dienst bleibenden Schickhardt übergeben, während er selbst erst im Jahr 1600 starb. Herr K. Walcher hat auch sofort den vollen Beweis dafür beigebracht, daß die gegebene Darstellung in ihrem Anfangspunkt eine irrige ist und Georg Beer vielmehr der unmittelbare Nachfolger von Aberlin Tretsch gewesen ist. Beer sagt nämlich in seiner Verantwortung vom 7. Okt. 1586 unzweideutig, er sei jetzo in die 11 Jahr zu des Herzogs Gebäuen als ein Baumeister bestelltermassen gebraucht worden. Da nun nachweislich 1576 Tretsch noch thätig war, so muß Beer in diesem Jahre sein Amt unmittelbar von Tretsch überkommen haben¹⁾.

Das Ende von Tretsch.

Nicht gelöst war damit die Frage, ob Tretsch im Jahr 1576 schon gestorben sei. Ich kann diese Frage heute dahin beantworten, daß Albrecht Tretsch in den Steuerlisten noch 1576 u. 77 ganz wie zuvor als in einem Haus in der 3. Linie,

¹⁾ Nach mündlicher Mitteilung von Hrn. Prof. Wintterlin hat übrigens Hr. Geh. Rat v. Lübke schon 1885 infolge des Wintterlin'schen Artikels über Beer in Meyers Künstlerlex. (3, 281 ff.), der auch beim folgenden besonders zu vergleichen ist, diese Berücksichtigung anerkannt und darf die Sache als allseitig erledigt gelten.

dem dritten Stadtviertel, wahrscheinlich in einem Seitengäßchen auf der der inneren Stadt zugekehrten Seite der Hirschgasse, wohnhaft erscheint, 1578 aber „Albrecht Tretsch wittib“ seine Steuer mit 6 Pfund 4 Schilling bezahlt hat. 1574 noch hatte die Steuer über 16 Pfund betragen, seit 1575 war sie bei ihm, wie bei seinem Sohn Sebastian zurückgegangen. Also ist Tretsch im Jahr 1577 oder bald im Jahr 78 gestorben, und wir haben anzunehmen, daß er 1576 in den Ruhestand getreten war.

Jakob Salzmann.

Sodann, was ist's mit Jakob Salzmann? Es ist außer Zweifel, daß auch er eine höhere Stellung eingenommen hat und insofern die frühere Annahme in ihrem Recht war. Beer selbst sagt von ihm in dem erwähnten Bericht von 1586: „Vor 6 Jahren, da der Salzmann seliger noch gelebt, habe ich neben ihm die Hauptgebäude versehen.“ In welcher Eigenschaft aber derselbe thätig war, wird uns klar, wenn wir aus dem Dienerbuch von 1564 erfahren: Jakob Saltzmann, Zimmermann, bekommt Geld 10 Gulden und 1 Winterkleid; und aus dem von 1567: „Jakob saltzmann von wyfenstain ist angenommen zu einem Zimmermann.“ Also als Zimmermeister hat Jakob Salzmann, von Weißenstein gebürtig, Anstellung im fürstlichen Dienst seit 1564 gehabt, als solcher ist er der Werkmeister, der 1568 am Schloß zu Böblingen im Hof an Thoren und Brunnen einen Neubau auszuführen hatte unter der Leitung des Steinmetzoberbaumeisters Tretsch und des Zimmeroberbaumeisters Christoph Spindler, und als des letzteren Nachfolger ist er dann später bis zu seinem Tode 1580 dem Steinmetzoberbaumeister, sei es schon Tretsch oder erst Beer, zur Seite gestanden, ähnlich wie wir ja schon früher neben dem fürstlichen Steinmetzen Peter von Koblenz den Meister Hans von Zweibrücken als fürstlichen Zimmermeister gefunden haben, und neben Tretsch zur ersten Zeit des Schloßbaues den Werkmeister Joachim Meyer von Kirchheim. Hatte Salzmann, wie hienach anzunehmen, den gleichen Gehalt, wie sein nächster Vorgänger Christoph Spindler ihn 1564 bezog, so erhielt er 50 Gulden in Geld, 10 Scheffel Dinkel, 2 Eimer Wein, für das Sommerkleid 4 Gulden und 1 Winterkleid. Zu erwähnen ist über ihn noch, daß (nach gütiger Mitteilung von Hrn. Dr. Adam) von ihm der Grundriß zu dem jetzt der ersten Kammer dienenden Ständehaus in Stuttgart stammt, das 1580—83 um 8840 Gulden 25 $\frac{1}{2}$ Kreuzer neu aufgeführt wurde. Die Ausführung hätte er nach obigem nicht erlebt.

Auf Aberlin Tretsch war mit

Georg (Jerg) Beer

ein Mann gefolgt, den wir als einen noch höher stehenden, künstlerisch durchgebildeten Baumeister werden bezeichnen müssen. Er war nach 2 Zetteln von 1591, die unbekannt warum unter Schickhardt'sche Papiere im Archiv hineingeraten sind, von „Benningen“ oder „Bennigheimb“ gebürtig. Es könnte hienach zweifelhaft erscheinen, ob das Dorf Benningen, OA. Ludwigsburg, oder die Stadt Bönningheim, OA. Befigheim, seine Heimat war. Die Kirchenbücher in beiden Orten reichen nicht so weit zurück, um Auskunft zu geben. Allein da wohl nie aus Benningen ein Bönningheim werden mag, wohl aber unser Bönningheim im Dialekt „Bennige“, also fast wie Benningen lautet, so ist Bönningheim wohl als die Heimat Beers festzustellen.

Auch die Wahrnehmung von Hrn. Prof. Wintterlin (Meyer, Allg. Künstlerlex. 3, 281 ff.), daß die Orthographie Beers auf einen Schwaben schließen lasse, in dessen auch Anklänge an das Fränkische zeige, dürfte zu Bönningheim mehr als zu Benningen passen.

Über seine Jugend, über seine künstlerische Ausbildung und frühere Thätigkeit ist uns lediglich nichts bekannt.

Auf eine Gegend, in der Beer seine künstlerische Ausbildung erhalten hätte, könnte möglicherweise Licht fallen durch die Wahrnehmung von Paulus (Die Kunst- und Altertumsdenkmäler im Königr. Württ. S. 34), daß das Lusthaus große Ähnlichkeit mit dem Rathaus zu Molsheim, unweit Straßburg, zeige, wie überhaupt das ganze Werk auf die Straßburger Bauhütte hinweise. Einige Ähnlichkeit zeige auch das Rathaus in Mühlhausen i. E. von 1452; dort erscheine der Gedanke „gemalt“. Wir könnten hiefür etwa noch die Beziehung des Straßburgers Wendel Dietterlin und des über Gottesau Straßburger Beziehungen darbietenden Bildhauers Krauß zur Ausschmückung des Lusthauses hinzunehmen. Allein wer bürgt uns dafür, daß, wenn alle diese Wahrnehmungen zuträfen, diese Straßburger Beziehungen sich schon in der Jugendzeit Beers gebildet haben, nicht erst auf etwaigen späteren Reisen, die er gemacht haben möchte, als er den Auftrag zum Lusthaus bekommen hatte?

Für einen früheren Aufenthalt Beers in Stuttgart spricht einzig das, daß nach Fabers Württ. Familienstiftungen (LXI. Eisenkrämersche Stiftung § 2) Beer sich am 18. Sept. 1552 mit Barbara, Witwe des Christoph Dirr in Stuttgart, verheiratet hat. Daß diese Ehe schon seine zweite gewesen sei, wie Faber annimmt, scheint mir aber sehr zweifelhaft und wahrscheinlicher, daß seine Ehe mit Susanna Eisenkrämer von Befigheim, einer Schwester des Stifters der Eisenkrämerschen Stiftung, die zweite gewesen wäre.

Darf ich eine Vermutung wagen, so möchte ich annehmen, Beer sei bei Meister Martin Berwart angestellt gewesen, der der ausführende Oberleiter am Schloßbau Herzog Christophs in Brackenheim, dieser Bönningheim und also auch Befigheim nahe liegenden Stadt, 1556–64 war, am 14. Nov. 1564 dort starb, und daneben noch mehr Bauten, z. B. 1561 den Bau des Schlosses in Göppingen und den eines Schlosses für Pfalzgraf Wolfgang zu Bergzabern am Rhein in Arbeit hatte. Dieser Meister, von dem seine Grabchrift rühmt, daß er außer dem Brackheimer Bau auch in Ehren andern Fürsten und Herren dergleichen Bauten verrichtet habe, was nicht eines jeden Kunst sei, schiene mir ein nicht unwürdiger Lehrer für den Meister des Lusthauses. Doch bescheiden wir uns, ob nicht mit der Zeit noch irgendwo draußen im Land uns der Name Georg Beers entgegentritt, und begnügen wir uns vorerst mit einem Blick auf die reiche Thätigkeit, die er seit seiner Übernahme des fürstlichen Oberbaumeisteramtes 1576 in Stuttgart und von dort aus im Lande hin und her entfaltet hat.

Gestatten Sie mir, hier zuerst auf eine Thätigkeit Beers hinzuweisen, von der sich uns nur Andeutungen erhalten haben, die aber notwendig dem fürstlichen Oberbaumeister mit zugefallen ist, nämlich die Sorge für Aufrechthaltung und weitere Ausbildung der

Bauordnung,

die, wie ich Ihnen bei meinem bereits erwähnten Vortrag über Tretsch des näheren gezeigt habe, von Herzog Christoph im Jahr 1567 unter wesentlicher Mitwirkung von Tretsch zu stande gebracht worden war. Dieselbe, die schon bei ihrem Entstehen allerhand Bedenken begegnet war, scheint bezüglich der Durchführung zumal nach dem Ableben von Herzog Christoph auf viele Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Namentlich handelte es sich um sie in dem Kampf der in den Städten eingefessenen Meister des Steinmetzen- und Maurerhandwerks gegen die Raubbienen ähnlich sich einnistenden Allgäuer, von denen wir durch Tretsch so viel gehört haben und der immer neu sich erhob. So hatten 1573 die Steinmetzen,

Maurer und Decker der Vaihinger Vogtei einen bitteren Klageruf gegen diese Allgäuer Maurer erhoben, die vor 20—30 Jahren angefangen haben alle Sommer zu kommen und den Meistern um Wochenlohn zu schaffen, jetzt aber seit 8 oder 10 Jahren das nur so lange zu thun pflegen, bis sie eigene Bestände gefunden haben. Dadurch kommen die einheimischen Meister in diesen teuren Jahren schwer in Schaden. Sie verlangen nicht, daß man die Allgäuer wie in der Markgraffschaft ganz abschaffe, wenn sie nur bloß Gefellen sein dürfen, und sie wollen ja gewiß nicht nur der Konkurrenz los sein, um fordern zu können was sie mögen, sie wollen sich gerne eine Taxe gefallen lassen. Auf den Bericht des Obervogts, daß allerdings ein Nothstand bestehe, die Meister aber durch Preissteigerung selbst schuld daran seien, daß die Leute ihre Arbeiten den ebenso gut und billiger arbeitenden Allgäuern übergeben, wurde die Klage abgewiesen. 1581 nun gab es im Remsthal im Schorndorfer Amt ein neues Gewitter in dieser Richtung. Die Maurermeister verlangten stürmisch, daß den 2 Allgäuern Peter Burger von Niederonthofen, Königsecker Herrschaft, und Blasin Lochbühler von Großen Eßelwangen, Dillinger Bistums, das Handwerk gelegt werde, da es 54 einheimische Maurer in Stadt und Amt habe. Daß diese Leute nicht bei der Bauordnung geblieben seien, sei allein schuld, daß sie jetzt mehr fordern müssen, um ihre Gefellen zu erhalten. In keiner Reichsstadt dürften die Allgäuer so kommen. Das Dekret des Herzogs darauf lautete, sie sollen erst die Ordnung vorlegen, deren sie sich berühmen, wann sie ihnen gegeben und von wem sie konfirmiert sei. So wurde denn schließlich die halbvergeffene Bauordnung Herzog Christophs wieder vorgezogen und am 26. Juni 1582 in ihrem zweiten Teil als Steinmetzen- und Maurerordnung mit unwesentlichen Auslassungen neu publiziert. Auf eine Mitwirkung des fürstlichen Baumeisters dabei weist die Vorrede hin, nach welcher der Herzog die angeregten Punkte und Artikel durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß habe erwägen, bedenken und darauf Ordnung, welchermaßen und -gestalt es hinfort in seinem Fürstentum mit dem Steinmetzen- und Maurerhandwerk in alleweg gehalten werden solle, begreifen und verfaßten lassen. Der fürstliche Baumeister bekam jetzt aber außerdem noch eine beständige Mitwirkung und Oberaufsicht in diesen Dingen, indem eine früher nicht vorhandene Ausführungsbestimmung an den Schluß gesetzt wurde folgenden Inhalts: „Damit solches desto füglicher beschehen und diese Ordnung alles ihres Inhalts des besser zu Werk gezogen und steif exequiert werden mögen, so haben wir den Meistern vielgedachten Steinmetzen- und Maurerhandwerks uff ihr unterthänig Anhalten bis auf unser oder unser Erben Widerrufem gnädig bewilligt, daß sie einen Schultheißen und etliche Richter mit unfres Vogts und Baumeisters allhie Vorwissen und Zuthun außer ihnen erkiesen, welche jährlich auf einen bestimmten Tag allhie zusammenkommen und beneben vorermeldten unfrem Vogt, auch Baumeister, welche jedesmal darbei sein sollen, dasjenige, so wider diese Ordnung fürgangen, rechtfertigen und strafen und ernstlich darob halten sollen, damit derselben geftracks nachgesetzt und deren zu entgegen nich zit gestattet werde.“ Trotz dieser Vorlicht und trotzdem daß die Verordnung unter herzoglichem Sekretfiegel ausgegeben und in einen Landtagsabschied aufgenommen worden war, wollte sie wieder nicht recht in Gang kommen. Der Herzog mußte auf Bitte des Stuttgarter Steinmetzen- und Maurerhandwerks vom 19. Febr. 1584 an alle Amtleute die Mahnung ergehen lassen, daß sie streng auf Einhaltung der Ordnung nach dem letzten Landtagsabschied dringen, aber auch sorgen, daß die Unterthanen mit der Belohnung nicht gesteigert werden, sondern auch da nach dem Landtagsabschied es gehalten werde. Die Blaubeurer stellten dann dagegen 10. Aug. 1584 vor, wie sie auf die Meister des benachbarten

Adels und der Reichsstädte angewiesen seien, da der einzige Maurermeister im Bezirk, Bastian Brälin, als Wiedertäufer nach Mähren gezogen sei. Die Sulzer Maurermeister Peter Stoll und Balthasar, auch Hans die Grotzen, klagten im März 1585, daß man bei ihnen auf die Taxen der Bauordnung halte, aber in Balingen, Ebingen und anderwärts nicht. Übrigens waren die Stuttgarter Vertreter des Handwerks, die sich 1585 eine eigene Stubenordnung gegeben hatten und, wie wir schon oben sahen, als Vertreter des ganzen Landes auftraten, wie ein Fall zu Güglingen im Jahr 1589 zeigt, sehr darauf aus, die Rechte der einheimischen Meister auf Grund der Bauordnung eiferrüchtig zu wahren, selbst den herzoglichen Beamten gegenüber.

Das höhere Moment in diesen im einzelnen oft kleinlichen Fragen der Bauordnung scheint mir das zu sein, daß durch Förderung der Interessen der Meister auf Kosten der Gefellen und Gewährung selbständigerer Organisation und Bewegung in handwerkstechnischen Sachen es immer mehr gelang, eine partikular-württembergische Landesinnung des Steinmetzen- und Maurerhandwerks zu schaffen, vor der der Reichsgedanke der früheren deutschen Bauhütte und der Einfluß ihrer Straßburger Haupthütte immer mehr zurücktreten und erblaffen mußte, also ein Sieg des landesherrlichen Partikularismus auf dem Gebiet des Bauwesens, ein Nagel zum Sarg der deutschen Bauhütte, ob zum Heil der Baukunst, dürfte eine andere Frage sein.

Wir verlassen damit diese Seite, bei der wir leider über die persönliche Stellungnahme von Meister Beer bis jetzt keinerlei Kunde haben, und wenden uns zu dem bekannten Hauptwerk seines Lebens, dem

Bau des Lufthauses.

Es war (vgl. die Anmerkung oben) nur eine irrige Beziehung einer, irgend einen andern fürstlichen Bau betreffenden, urkundlichen Notiz, was Lübke veranlaßte, von Vorarbeiten zum Lusthaus mit Beischaffung von Holz zum Pfahlroß bereits durch Tretsch und Salzmann im Jahr 1574 zu reden. Immerhin scheint der Gedanke dieses großartigen Baues, mit welchem Herzog Ludwig ein dem alten Schloß Herzog Christophs ebenbürtiges Denkzeichen seiner Regierung wird haben schaffen wollen, längere Zeit ventilirt worden zu sein. Denn nach einer Notiz von Schickhardt in seinem Inventar (Gemmingen, H. Sch. Lebensbesch. S. 5) hat dieser bereits 1581 an der Visierung, am Bauriß zum neuen Lusthaus geholfen. Der wirklichen Ausführung des Planes wurde aber erst im Jahr 1583 näher getreten. Am 3. Dezember 1583 fertigte Beer einen „ohngefährnen Überschlagn des neuen Lusthauses am Tiergarten“, der die Kosten, abgesehen von der plastischen und malerischen Ausstattung, auf 54670 Gulden berechnete. Ein anderer, nicht unterzeichneter, beziffert die für den Grund allein auf 12392 Gulden 8 Kreuzer. Weiter liegt bei den Akten, ohne Zweifel in dieselbe Zeit gehörig, ein Überschlagn über Grundgraben und Roßtpfahlschlagen, gefertigt von Helias Gunzenhauser, Meister von Schorndorf, mit 11028 fl. 55 kr., und ein weiterer von Beer mit 1009 fl. Auch hatte Beer noch 1583 für das Hauen und die Beifuhr der 1700 Stangen von Eichen- und Buchenstämmen zu sorgen, welche zu dem Roß nötig waren. So konnte dann im Frühjahr 1584 thatächlich mit dem Bau des Lusthauses begonnen werden. Am 30. März d. J., mittags zwischen 1 und 2 Uhr, half der Herzog selbst mit seiner Ritterschaft den ersten Pfahl zum Roß, 25 Werkseuh lang, einschlagen. Am 23. Mai sodann kam es zu dem ursprünglich auf den 21. in Aussicht genommenen Legen des eigentlichen Grundsteins; dem Grundstein wurden hiebei eine gereimte Nachricht hierüber, außerdem dann am 29. Mai eine Anzahl Münzen aus der Regierungszeit Herzog

Ludwigs und am 18. Juni noch die in eine Kupfertafel geätzte Urkunde über das Einschlagen des ersten Pfahls einverleibt. Das Werk am Lufthaus wurde rüftig gefördert, auf Michaelis sollte der Bau aus dem Grund kommen, und der Herzog bewilligte zu Zwiefalten am 20. Juli 1584, mehr Arbeiter anzustellen und jede Woche 1 Maas Wein ihnen zu geben. Im dritten Baujahr 1586 aber gab es auf einmal Schwierigkeiten, die — es ist eine in der That merkwürdige Ähnlichkeit mit dem, was wir von Tretsch gehört haben — mit dem Bau eines eigenen Hauses an der Ecke der Calwer- und Lindenstraße (Calwerstr. Nr. 10) durch Beer zusammenhängen. Eine nach dem Abbruch des Hauses in das Museum vaterländischer Altertümer aufgenommene Eckkonsole an demselben meldete:

Fürstlicher Baumeister Gorg Ber
war dieses Hauses Bauher.
Ihr (Hir?) unter diesem ecke, wist,
Von ihm der erste Stein gelegt ist.
Im 1586 iar
Den 4. July das ist war.

Es scheinen nun nicht wenige Leute am Hofe gewesen zu sein, die dem Baumeister den schönen, soliden Bau nicht gönnten und ebenfowenig die Gnade des Herzogs, welcher ihm am 15. Sept. 1586 die Erlaubnis gegeben hatte, die alten Steine, welche am Mühlenbau im Tiergarten übrig geblieben, zu seinem Haus- und Kellerbau zu gebrauchen, und ihm auch zu Vollendung berührten Baus die übrige Anzahl Steine in ihrer fürstlichen Gnaden Steingruben widerfahren ließ. Es brauchte nur eines geschickten Anlasses, um aus dieser Stimmung eine verleumderische Anklage gegen den Bevorzugten hervorgehen zu lassen, nur eines Mannes, der etwa persönlich durch ihn gereizt das Werkzeug zu solcher Anklage werden mochte. Beides sollte sich bald finden. Unglücklicherweise war, während der Meister zum Herzog in den Schönbuch berufen war und dann nach Hirschau gereist, durch Handeln gegen seine Anweisung beim Mühlstollen ein Ungeschick geschehen. Das führte nun, da der auswärts weilende Herzog auch das noch nicht Fertiggestellte einer befohlenen Arbeit übel aufnahm, sofort zu einem Verweis gegen Beer durch Vermittelung des Haushofmeisters Burkhard von Berlichingen und zu der Einleitung einer Untersuchung, in welcher nebenbei bereits auch von Verwendung des herzoglichen Fuhrwerks zu Privatzwecken die Rede gewesen zu sein scheint. Schwer gekränkt durch dieses Vorgehen nach fast 11-jähriger vorwurfsloser Dienstzeit, verantwortete sich der Baumeister am 7. Oktober 1586 schriftlich dahin: Am Haupt- oder Lufthausbau wisse er von keiner sonderlichen Verhinderung, soviel man es mit der Fuhr und auch im Steinbruch antreiben möge. Sonst aber sei die „Zarg“ an diesem Bau groß, da eine einzige Schichte ganz herum bereits 500 Quaderschuh ausmache. Die Maurer und alles, was sonst am Lufthausbau sei, habe der Meister Jerg in seiner Belohnung. Übrigens seien der Steinmetzen wenig, und das, daß der Meister die „befohlenen Boßamenten neben den Seiten“ noch nicht gemacht habe trotz seines wiederholten Antreibens, sei damit gerechtfertigt, daß die Fenster viel Arbeit machen und diese zuerst in gleiche Höhe gebracht werden müssen, daß man mauren könne. Nachdem er sodann seine Unschuld an dem Unfall dargethan, fährt Beer fort: Was die andern Bauten nicht allein im Lustgarten, sondern auch im Schloß und Offizierhäusern in der Stadt hin und wieder anlange, so sehe er auch da nach Schuldigkeit nach, könne es aber wegen seiner oftmaligen Reisen nicht immer thun, da sollten auch andere, denen es mit gebührt, zusehen. Vor 6 Jahren habe der Salzmann seliger die Hauptgebäu neben ihm versehen, zudem auch Jerg Burckh selig, der alle „schleißenden Gepen allhie“ (d. h. offenbar alle bereits geschlossenen, fertigen, bei

denen es sich nur um die Jahresunterhaltung handelte)¹⁾ samt den Keltern unter Händen gehabt habe, jetzt nach deren beider Absterben habe er dies alles zu besorgen. Er knüpft daran, da die grauen Haare ihm nahen und es ihm zu schwer werde, die Gebäude nicht nur in Stuttgart, sondern auch auf dem Land zu versehen, die Bitte, der Herzog wolle noch einen Baumeister neben ihm anstellen oder doch wenigstens die „schleißenden Gepey“ durch einen Werkmeister und den Bauverwalter versehen lassen.

Die Aussagen der andern Vernommenen, des Wagenbieters Georg Miller, wegen der Führen, des Steinmetzen Georg Reitter wegen der „Postimentlin“, die noch nicht geändert seien, des Obmanns in der fürstlichen Steingrube, Veit Jos (Jaus), stimmten zu denen des fürstlichen Baumeisters. Dagegen der Bauverwalter, der fürstliche Verwaltungs- und Finanzbeamte beim Bauwesen, Simon Lenz, konnte es nicht verwinden, daß ihm der Meister Georg, als er einmal bezüglich der Steinmetzerei am Lusthaus etwas anordnen wollte, rund heraus erklärt hatte, der Baumeister habe verboten, Befehle von ihm anzunehmen, und ließ daher dieses einfließen in die weitläufige Aufzählung aller seiner großen Geschäfte, bezüglich deren er nachher noch weiter auszuführen bekam, was alles er mit den beiden Baurechnungen der „Haupt- und schleußendt gepäuwt halber“, der Abrechnung mit den Handwerksleuten u. s. w. zu thun habe; ebenso führte er an, daß der schleißenden Gebäu sich der Baumeister bisher wenig angenommen habe, sondern allein er. Das legte der Untersuchungskommission die Annahme nahe, es möchte noch mehr gegen den Baumeister zu finden sein, und nachdem der Herzog, der, wie er sich ausdrückt, „den Grund wissen möcht“, am 16. Okt. befohlen hatte, „das Garn auf dem Boden laufen zu lassen“, wußte richtig der Bauverwalter neben dem, daß im Haus des Baumeisters vieles ganz unnötig köstlich von gehauenen Stücken statt von Mauersteinen gemacht werde, aus den Leuten schwerere Anklagepunkte, aus denen dem Lusthausbau große Verhinderung geschehen sei, herauszubringen. Es handelte sich jetzt um folgende Punkte, die am 22. Okt. dem Baumeister spezifiziert vorgehalten wurden: Er habe nicht allein abgebrochene Stücke, sondern alle Platten, Mauer- und Backsteine von der Mühle im Tiergarten zu seinem Bau führen lassen; er habe 25 Wagen voll Gewölbesteine in der neuen Steingrube brechen und 35 Wagen mit lauter guten Stücken zu seinem Bau führen lassen; auch etliche Stücke aus der äußeren Steinhütte zu demselben gebraucht, ebenso angesetzten Maurerzeug aus dem Tiergarten und 100 Bretter von dem Seewafen; er habe auch andere Leute ohne Erlaubnis Mauersteine und Platten aus der unteren Steingrube abgegeben; und er habe von Hans Kellern, dem Steinmetzen zu Tübingen, ebenso von dem Meister am Pfarrhausbau zu Gaisburg und von Jörg Reyter, dem Steinmetzen am Lusthausbau, Steinmetzen und Maurer zu seinem Bau entlehnt und damit des Herrn Bau merklich verhindert.

Alles ganz wie seinerzeit bei der Anklage des Tiergärtners gegen Tretsch, werden wir sagen, und das denn auch darin, daß wir vom Ausgang der Untersuchung wieder lediglich nichts wissen. Das bei den Akten liegende Stück mit der

¹⁾ Bei der an den Vortrag anknüpfenden Debatte machten Hr. Prof. Hartmann und andere geltend, schleißend sei vielmehr = schleißig, rißig, und daher reparaturbedürftig. Dafür spräche ein Beispiel bei Weigand, wo vom Schleiß = Niederreißen eines Kirchturms die Rede ist, und Bucks Flurnamenbuch, nach welchem schlaizen = in Stücke zerteilen, zerreißen, fleiz mhd. = Riß ist. Mir schien meine dem Sinne nach auf daselbe hinauskommende Deutung gerechtfertigt durch das Beispiel der Sulzer Spitalrechnung von 1544/45, in welcher unter den Ausgaben eine kommt: für Speiße und essende Ding insgesamt, essende also auch = gegessene sein könnte, freilich eher = eßbare.

erwähnten schriftlichen Erlaubnis des Herzogs an Beer vom 15. Sept. wird uns aber Recht geben zu schließen, so schlimm sei es für Beer nicht ausgefallen. Er hat ja unangefochten als herzoglicher Baumeister weiter gebaut und den Lufthausbau zu Ende geführt.

Das 7 Jahre später im Jahre 1593, und zwar, wenn Scheffer Recht hat, am 1. Aug. dieses Jahres, so daß der Herzog Ludwig noch wenige Tage vor seinem Tode, der am 9. Aug. eintrat, das stolze Werk seiner Regierung hätte vollendet wissen dürfen. Ein Prachtgebäude sondergleichen, ganz aus weißen Quadersteinen, war damit unter einem Aufwand von 3 Tonnen Goldes fertiggestellt, wenigstens in der Hauptsache. An der innern Einrichtung dürfte noch manches gefehlt haben, wurde doch z. B. am 21. Juli dem Herzog nach Backnang berichtet, daß die Bildschnitzerarbeiten auf den 1. Sept. nicht fertig sein können. So wird es noch in manchen Stücken gewesen sein, und der Nachfolger, Herzog Friedrich, wird daher mit gutem Recht auch sein und seiner Gemahlin Bild im Lusthaus haben aufstellen dürfen. Immerhin handelte es sich von 1587—92 besonders um die Malerarbeiten, im Jahr 1593 um Schreinerarbeiten, und auch die prächtigen Bildhauerarbeiten, zumal die Porträtstatuen, die Walcher mit so zäher Mühe auf dem Lichtenstein wieder zusammenzustellen und in seinem schönen Werk zu veröffentlichen begonnen hat, wurden seit dem Jahr 1587 gefertigt.

Von selbst legt sich's hier nahe, daß wir auch nach denen fragen, welche all das ausgeführt haben. Wie wir gehört haben, war der unter Beers Oberleitung den eigentlichen Bau ausführende Werkmeister der Steinmetz Georg (Jerg) Reutter. Derselbe dürfte die ganze Bauzeit über da gewesen sein. Denn er starb erst 1610 als fürstlicher Werkmeister. In welchem Verhältnis zu ihm der Steinmetzmeister Jerg Denkhendorffer stand, der 1592 mit seinem Gefinde an einem Turm im Tiergarten arbeitete, wird nicht klar. Ein weiterer Meister, der auch direkt am Lusthausbau 1583 und 1586 bezeugt ist, ist Meister Elias Gunzenhäuser (oder Gunzenhauser) von Schorndorf, nach allem was wir jetzt über sein Wirken von 1583—1606 wissen, zunächst ausführender Zimmerwerkmeister, erst später etwa, da er 1602 auch Baumeister heißt, fürstlicher Zimmerobermeister, als welcher er um so mehr zum Ausbau des großen Saales im Schloß zu Weikersheim 1602—05 der rechte Mann sein mochte. Möglicherweise könnten unter ihm die Zimmerleute Ulrich Schmid (1571—90), Jakob Wern (1585—1606) und Georg Burekh (1591—1615) gearbeitet haben, welche als Stadtwerkmeister und Baufchauer der Stadt Stuttgart von 1571 bis 1615 dienten. An Meister Gunzenhauser und seine Leute wird man außer beim Pfahlrost besonders bei dem kunstvollen Hängewerk der Decke im Lusthaus zu denken haben. Von Schreinermeistern wird 1593 Hans Rotenburger und Balthas Kretzmaier genannt. Ersterer ist wohl der Sohn eines älteren Hans Rotenburger, der 1557 mit einem Tochtermann in Stuttgart genannt ist; er wäre dann vermutlich der Hans Rotenburger, der im Jahr 1559 zu Stuttgart sich verehelichte. Sicherer werden wir in Balthas Kretzmayer den ebenfalls 1557 genannten Knecht des Meisters Adolf, Schreiners am Schloßbau, Balthas Kretzmayer von Ulm, wieder erkennen, der, ein Sohn des Balthas Kretzmayer von Ulm, dann zu Stuttgart am 20. Juli 1558 die Margareta, verlassene Witwe des Adolf Thaurer (?) von Augsburg, allem nach eben seines bisherigen Meisters Witwe, geheiratet hatte. Er dürfte der Stammvater der späteren Stuttgarter Werk- und Baumeister seines Namens sein. Schon länger bekannt sind die Maler von mehr oder weniger Bedeutung, die am Lusthaus vorkommen. Das Bedeutendste dürfte Wendel Dietterlein (oder Dietrich) von Straßburg geleistet haben, der, ein berühmter Maler und Architekt, auch Boslierer und Radierer, 1591

berufen wurde, um im Lusthaus das große Deckengemälde auf Leinwand zu malen, das 200 Schuh lang und 30 Schuh breit war und die Erschaffung Himmels und der Erde, den Sündenfall, das Reich Christi und das jüngste Gericht mit Himmel und Hölle darstellte. Er bekam dafür 1650 Gulden. Die Malerei von 12 württ. Städten, mehreren lustigen Landschaften und Jagden unterhalb des Gewölbes im Saal besorgten im Jahr 1590 um den Preis von zusammen 5200 Gulden mehrere Kräfte: der Hofmaler Hans Staimer, der, von Riedlingen gebürtig, 1573 Stuttgarter Bürger geworden war, bei der Hochzeit des Herzogs 1575 mit Beihilfe eines Meisters Salomon Daubrecht eine Turnierbahn zu malen gehabt hatte und 1610 starb; ferner Hans Dorn (? Dornauch) von Kirchheim, der auch den Tübinger Forst malte; Andreas Herrenaißen von Nürnberg; Jakob Zieberlen von Tübingen, der noch 1599 und 1600 genannt wird; Peter Riedlinger von Eßlingen; Hans Sebastian Raminger, genannt Schreiber, von Stuttgart, der 1617 als Hofmaler starb; Gabriel Dachs von Stuttgart, und Philipp Greter, der mit dem 1612 verstorbenen Hofmaler Hans Philipp Gertter identisch sein dürfte. Die Angabe, daß die 20 Tafeln der Forstbezirke des Landes, welche die Wände bekleideten, 1582–99 von Dr. Georg Gadner gezeichnet und gemalt worden seien, wird kaum richtig sein, wenigstens nicht was das Malen anbelangt. Endlich wurden die lebensgroßen Bildnisse des Bauherrn und seiner 2 Gemahlinnen von J. B. Braun aus Ulm gemalt. Angesichts dieser bestimmten und längst bekannten Angaben über die Maler des Lusthauses ist mir sehr unklar, woher ein Berichtstatter im Merkur neulich seine Angabe von italienischen Malern am Lusthaus hat, die dann noch 1609 die Freudenstadter Kirche ausgemalt haben sollen. Als Schlosser, der die künstlichen Arbeiten seines Fachs am Lusthaus 1587 bis 1592 ausgeführt hat, ist neuerdings ein Hans Kütler, genannt Graf, bekannt geworden.

Sind wir nach diesen Richtungen besser unterrichtet, so ist leider über die Frage, die uns derzeit am meisten interessieren würde, wer die zu großem Teil noch vorhandenen Bildhauerarbeiten ausgeführt hat, bis jetzt wenig zu sagen. Sicher ist, daß der bekannte Sem Schlör von Hall, von dem z. B. die Grafenstandbilder in der Stiftskirche herrühren, am Lusthaus um 1586–87 mit den Portalen und Bildwerk beschäftigt war, also wohl die Standbilder an den Portalen der Vorhallen, welche den Herkules und seine Thaten darstellten, gefertigt hat. Im übrigen kann ich nur mitteilen, daß in der in Betracht kommenden Zeit folgende Bildhauernamen in Stuttgart vorkommen: 1589–99 ein Mathias Krauß (Kraus), gebürtig von Schweidnitz, vielleicht ein Sohn des Steinmetzen Matthis, der 1565–87 in Schweidnitz lebte und als Meister Matz am dortigen Pfarrturm beschäftigt war; er hatte eine Werkstatt und Gefellen in Stuttgart. Seine Hausfrau hieß Judith. Der Umstand, daß der Herzog ihn 1592 auf den Hohentwiel schickte, um vermutlich an dem hohen Haus einige Bildnisse und andere Sachen für den Herzog zu verfertigen und auszuhauen, und daß er nach E. v. Czihack (vergl. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, 1889, S. 72) den Statuenfchmuck für das um 1588–93 erbaute Lustschloß Gottesau bei Karlsruhe im Auftrag des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden in den Jahren 1590–93 von Stuttgart aus ausführte, legt die Annahme, daß gerade die schönen Porträts am Lusthaus größtenteils von seiner Hand und Werkstatt herrühren möchten, nahe genug (Walcher, Die schönsten Porträt-Büsten des Stuttgarter Lusthauses). Die Beobachtung Walchers, daß gerade diejenigen Fürstenbildnisse, welche sich auf die polnischen Ahnen beziehen, mit besonderer Liebe und besonderem Verständnis gearbeitet seien, würde hiezu auffallend stimmen. Auch sei nicht zu vergessen, auf die oben schon erwähnte Bemerkung von Paulus hinzuweisen, wonach

das Lufthaus Erinnerungen an elßässische Vorbilder und an die Straßburger Bauhütte weckt. Ein Straßburger Meister aber, Paulus Maurer, ist es nach v. Cziback, der den Bau des Schlosses Gottesau leitete und also wohl die Aufträge für Bildhauerarbeit daran an den in Stuttgart wohnhaften und wohnhaft bleibenden Matthis Krauß vermittelt hatte. Später, 1591, wurde ja dann auch Wendel Dietterlein von Straßburg berufen. Neben diesem Namen, den wir also bei der Frage nach dem Verfertiger der feineren Bildhauerarbeit am Lufthaus in erster Linie nennen zu sollen und zu dürfen glauben, begegnen uns in der fraglichen Zeit noch andere, die selbständig in gedachter Richtung thätig gewesen sein könnten oder zum Teil zu den erwähnten Gefellen des Meisters Krauß gehört haben könnten. Um 1586—87 taucht ein Jakob der Niederländer als Gehilfe Schlörs bei Arbeiten im Tiergarten, aber nicht am Lufthaus auf, und dieser ist wohl wiederzuerkennen in dem 1595—99 genannten Jakob Rument wie in dem Jakob der Niederländer, der 1602 zu den Bildhauerarbeiten für den Heidelberger Friedrichsbau empfohlen, aber nicht tüchtig genug erfunden ward, und dem 1600 genannten Jakob Romano. Endlich findet sich in Stuttgart 1587 bis 1599 der seltsame Name eines Simon Doctor, Bildschnitzlers. Bei der engen Beziehung indes, welche damals immer noch zwischen Steinmetzen und Bildhuern herrschte, könnten auch unter denen, welche einfach als Steinmetzen genannt sind, Bildhauer stecken. Als solche Steinmetzen kommen in der fraglichen Zeit in Stuttgart folgende 17 vor: Ciriach Ulfsehin, Ulfsech oder Weltsech, als einer der städtischen Baufchauer 1572—91 (†); Hans Gebhardt, Steinmetz von Kempten, 1573 Bürger geworden; Hans Vifcher (Fischer), Steinmetz von Straßburg, 1585 Bürger geworden bis 1587; Antoni Scherer, vor 1586 gestorben; Konrad Werlich (Werlin, Wernlin), 1586 zum Bürger angenommen, bis 1600; Georg (Jerg) Seuffer 1586—90; Michael Buol (Buhel) 1586—99; Lorenz Herting 1586—90; Hans Braun, als Steinmetz 1586 bis 1590 genannt, um 1592 in Hirschau thätig, 1595 Untergänger der Stadt Stuttgart, von 1601 bis zu seinem Tod 1611 als fürstlicher Werkmeister thätig; Paulus Pawr 1587 und 88; Matthäus Nantz 1587 bis 1590; Hans Benein, Steinmetz von Schorndorf, 1588 zum Bürger angenommen; Paulus Miller, Steinmetz von Venusberg, 1588 Bürger und bis 1600 genannt; Hans Frey 1588—95; Martin Stehlin 1590; Konrad Lorcher, seit 1590 Bürger, 1592—1615 Stadtbaufchauer. Die Vermutung, daß wir einen der Bildhauer am Lufthaus vor uns haben möchten, liegt unter den hier genannten am nächsten bei Paulus Miller von Venusberg, da dieser der Vater des Georg oder Gregor Miller sein könnte, der als Steinmetz und Baufchauer der Stadt 1605—15 genannt ist, 1611 und 24 aber als Bildhauer und der 1611 das merkwürdige Sakramenthaus in Weil der Stadt ausgeführt hat; ebenso etwa Vater des Jakob Miler oder Müller, der 1598 ein schönes Marmordenkmal zu Oppenweiler gemacht hat und sich 1602 als Bildhauer in Heilbrunn zu Arbeiten am Heidelberger Schloß meldete.

Ein Werk wie der Lufthausbau hätte wohl die Thätigkeit eines Baumeisters allein ausfüllen können. Wir haben aber bereits gehört, wie viel anderes Meister Beer noch daneben zu besorgen hatte, z. B. die Geschäfte, die im Anfang seines Wirkens ein besonderer Zimmerobermeister neben ihm verrichtet hatte. Ein umfassenderer Einblick ist uns auch in diesem Stück seines Wirkens nicht so vergönnt wie bei Tretsch und dann bei Schickhardt. Einiges aber ist uns erhalten über das Wirken Beers als

Landesbaumeister.

Von kirchlichen Bauten, bei denen Beer als solcher im Lande hin und her zu wirken gehabt hätte, ist uns sicher einzig das bekannt, daß er 1592 den

Überschlag über den Wiederaufbau des eingefallenen Kirchturms zu Thieringen, OA. Balingen, zu fertigen hatte. Ein Prachtwerk aber auch in kirchlicher Baukunst wäre uns von ihm erhalten, wenn die Vermutung von Paulus richtig wäre: die schöne Kirche zu Liebenstein aus dem Jahre 1590 möchte von Beer herrühren. Daß er der Mann gewesen wäre, solchen Bau auszuführen, werden wir angesichts des Lusthauses nicht bezweifeln. Dem jungen Schickhardt z. B. ist so etwas doch nicht zuzutrauen. Auch hatte Beer ja, wie wir schon hörten, Beziehungen zum Oberamt Besigheim, in welchem Liebenstein liegt. Immerhin aber werden wir im Auge behalten müssen, daß es um die fragliche Zeit auch sonst, z. B. in dem viel näher bei Liebenstein liegenden Heilbronn tüchtige Meister hatte. Dort werden an dem Rathausbau von 1579—82 zwei Steinmetzmeister, Hans Curtz und Bastian Mayer, und ein Bildhauer, Adam Wagner, genannt¹⁾.

Von weltlichen Bauten im Land gehen zwei weitere vom Fürsten ausgeführte auf unsern Meister Beer zurück. Einmal der Bau des in seinen steilen geliebten Umfassungswänden die alte Herrlichkeit genug bezeugenden herzoglichen Lust- und Jagdschlosses zu Hirschau, mit dem Beer schon 1586 beschäftigt erscheint, der aber erst von 1592 an in Ausführung gekommen sein dürfte, wobei der uns schon bekannte Meister Jerg Denckendorffer den Akkord gehabt zu haben scheint. 1595 wurde dieser Bau durch Herzog Friedrich vollendet. Sodann der Bau des Collegium illustre, des jetzigen katholischen Konvikts, in Tübingen. Am 7. März 1588 (die septimo martii) begann man mit der Arbeit daran; am 30. April d. J. wurde feierlich auf der Westseite des Baus der Grundstein gelegt. Am 27. Sept. 1592 erfolgte die Einweihung und 1593 die letzte Vollendung, wobei über dem östlichen Hauptportal das fürstliche Wappen mit dem Wahlspruch Herzog Ludwigs N G W (Nach Gottes Willen) angebracht wurde, auch Beer sein eigenes Monogramm G B beifügte. An diesem Bau arbeitete Schickhardt unter Beer; wie mir scheinen will, als ausführender Werkmeister, als welchen wir ihn in der Zeit von 1579—90 auch sonst thätig finden.

Der einzige Zeuge von Beers Thätigkeit als Landbaumeister außerhalb der Grenzen des jetzigen Württemberg ist das jetzt badische Städtchen Schiltach im Schwarzwald, welches 1590 bis auf ein einziges Haus abgebrannt war, und für dessen Wiederaufbau den Plan zu machen Beer vom Herzog abgefordert wurde, Schickhardt als Gehilfen zur Seite, der hier für seine spätere ähnliche Thätigkeit in Vaihingen a/E. und sonst etwas bei den alten Meistern lernen mochte.

Von dem Regierungsantritt Herzog Friedrichs, 1593, an ist uns keine bestimmte Kunde über das Wirken Beers mehr erhalten. Er starb aber erst am 15. Juli 1600 und fand am 17. Juli seine Ruhestatt in der Spitalkirche. Eigen ist, daß bei ihm wie bei Tretsch kein Familienglied in die Fußstapfen des Vaters hinsichtlich des Berufes trat, wenigstens soweit wir wissen. Faber führt 5 Söhne aus seiner Ehe mit Susanne Eisenkrämer auf: Eberhard, Gewölbsverwalter in Stuttgart, Daniel, Georg, Marquard, welcher nach Mitteilung von Herrn Hermann Heyd Apotheker in Öhringen wurde und in Westernach bei Waldenburg am 25. November 1600 sich verhehelichte, und Johann; dann eine 1602 nach Ulm verhe-

¹⁾ Nach gefl. Mitteilung von Hrn. Prof. Winterlin besitzt derselbe eine Notiz aus dem ihm noch zugänglich gewesenen alten Taufbuch von Stuttgart, wonach am 30. Juli 1579 bei der Taufe von Beers Kind Veit die Hofmarschallin v. Liebenstein, Gattin Bernhards, zu Gevatter stand. Dies fällt jedenfalls sehr ins Gewicht für eine Beziehung Beers zum Bau in Liebenstein, obgleich freilich auch die Stellung Beers als fürstlicher Baumeister ihn mit des Hofmarschalls Familie in nähere Beziehung bringen konnte.

lichte Tochter Sufanne. Von Kindern aus der anderen Ehe weiß Faber, nennt aber keinen Namen¹⁾.

Außer dem bereits erwähnten Monogramm am Collegium illustre ist uns eine Art Steinmetzwappen von Beer erhalten auf einem der angeführten Zettel von 1591. Im Schild find ein Zirkel, ein beiderseits endender Hammer und ein einfacher Doppelhaken schief übereinander gelegt. Über dem Schild erscheinen die Buchstaben G. G. K., wohl als Wahlspruch Beers zu deuten, etwa = Gott giebt Kraft oder Gott giebt Kunst. Noch interessanter freilich wird uns sein, daß wir das Brustbild des Meisters in doppelter Ausfertigung noch besitzen, einmal auf der erwähnten Eckkonsole, die von seinem eigenen Hauße herstammt, dann in der Abbildung von Beisbarth (bei Bäumer), so wie der Meister einst, in Stein gehauen, in der Rechten einen kupfernen Maßstab, in der Linken einen eisernen Zirkel, vom Giebel des Lufthauses gegen den jetzigen Schloßplatz herabblickte.

Es wird nach dem Vielen, das jetzt geboten ist, nötig sein, daß wir die Frage über den oder die

Nachfolger Beers

möglichst kurz noch erledigen. Wie oben gesagt, hatte ich bisher geglaubt, Schickhardt als seinen unmittelbaren Nachfolger und zwar schon in der Zeit um 1593—96 ansehen zu sollen. Auch hierüber bin ich jetzt zu anderen Ergebnissen gelangt. Ein, allem nach ins Jahr 1607 zu setzendes, Dienerbuch stellt nämlich folgende Gehaltsverhältnisse vor uns hin: Niklas Fisehlin, Baumeister, bekommt: Geld 95 fl., Roggen 4, Dinkel 30, Haber 2 Scheffel, 4 Eimer Wein und beide Kleider. Dessen Sohn Friedrich Fisehlin, seinem Vater, wie es heißt, zugeordnet, an Geld 34 fl. 40 kr. Der Baumeister Heinrich Schickhardt aber erhält Geld 50 fl., Roggen 2, Dinkel 16 Scheffel, 2 Eimer Wein und beide Kleider. Mit andern Worten: Schickhardt hat hienach sogar im Jahr 1607, also 7 Jahre nach Beers Tod, nur die Hälfte des Gehaltes, den der ebenfalls Baumeister genannte Niklas Fisehlin bezieht. Dagegen bezieht ein dritter Baumeister, Erhard Pommer, so viel wie Fisehlin, mit der Bemerkung bei den Naturalien, daß sie „vom Geistlichen“ herstammen. Wie ist das zu erklären? Wir werden uns erinnern müssen, daß Schickhardt zwar bald nach dem Regierungsantritt Herzog Friedrichs, gegen 1596, wirklich als fürstlicher Baumeister auftritt, aber schon damals vornehmlich im Mömpelgardischen thätig erscheint, daß er seit 1600 seinen Wohnsitz hatte nach Mömpelgard verlegen müssen und erst 1608 nach dem Tode des Herzogs im Januar, dem im April der des Niklas Fisehlin gefolgt war, beim Regierungsantritt von Johann Friedrich mit seiner Familie nach Stuttgart zurückkehrte. Dürfte das alles nicht die folgende Annahme rechtfertigen: Schickhardt wurde von Herzog Friedrich gegen 1596, nachdem er schon vorher in fürstlichen Diensten Bauten ausgeführt hatte, neben Beer, der ohnehin ein alter Mann geworden war, als Baumeister angestellt, und schon anfangs, vollends seit 1600 vorwiegend in Mömpelgard verwendet. Ohne Zweifel hatte er deshalb auch einen großen oder den größten Teil seines Gehaltes dort zu beziehen, woher es kommen wird, daß im Stuttgarter Dienerbuch nur ein kleinerer Teil für ihn läuft. In die

¹⁾ Nach gefl. Mitteilung von Hrn. Prof. Wintterlin, die auf seinen Auszügen aus den Stuttgarter Kirchenbüchern und auf S. 77 in Cod. Hist. Fol. Nr. 320 der K. öffentl. Bibliothek beruhen, hatte Beer auch eine Hausfrau Sufanna Pfaylin, die ihm z. B. 1579 das oben schon erwähnte Kind geboren haben muß, und am 17. Febr. 1582 starb. Und zwar wäre sie seine letzte, also seine dritte Frau gewesen. Das Taufbuch nennt sie 1579 nur Sufanna. Der Sohn Eberhard heiratete am 12. Sept. 1593 die Agatha, Tochter des fürstlichen Kammerrats Anstet Herbst in Stuttgart.

Stuttgarter Baumeisterstellung und in deren Gehalt war nach Beers Tode 1600 Niklas Fischlin eingetreten, der vermutlich im Dienſtalter Schickhardt vorangegangen ſein wird, wenn er ſchon nach wenigen Jahren ſelbſt eines Adjunkten bedurfte. Der Tod Fiſchlin's im Jahr 1608 gab dann aber Gelegenheit, Schickhardt die erſte bauleitende Stellung im Herzogtum ſelbſt, die er thatſächlich nach Verwendung und geiſtiger Bedeutung längſt eingenommen hatte, auch äußerlich zu übertragen. Der Sohn des Niklas Fiſchlin aber, Friedrich, wurde dann mit ſeinen etwaigen Anſprüchen und Erwartungen damit abgefunden, daß er an die Stelle des oben genannten, wie es heißt 1608 abgekommenen, Erhard Pommer zum geiſtlichen Baumeiſter, dem Baumeiſter der kirchlichen Verwaltung, ernannt wurde, als welcher er 1610 bezeugt iſt und auch wirklich in den Jahren 1616—26 die Kirchen zu Waldbach, Sülzbach, Bitzfeld OA. Weinsberg und Rothfelden OA. Nagold nacheinander baute.

Ich ſchmeichle mir nicht, mit dieſen Ausführungen, nach welchen Schickhardt nur der geiſtigen Bedeutung nach Beers unmittelbarer Erbe, dienſtlich angeſehen aber erſt ſein zweiter Nachfolger geweſen iſt, ein Großes geleiſtet zu haben, aber ich hoffe, Sie werden mir zuſtimmen, daß es immerhin von Wert iſt und der Sache zu gut kommen muß, wenn irgendwo wieder es gelingt, von unſerer vaterländiſchen Baugeschichte, die noch viel zu wenig näher durchgearbeitet iſt, ein richtigeres Bild zu gewinnen, und bin gern zufrieden, wenn der Inhalt des ganzen Vortrags heute als für dieſen Zweck dienlich von Ihnen erachtet wird.

Gestatten Sie zugleich, daß ich denſelben dem Manne widme und mit demſelben in unſerer Weiſe den Mann feiere, dem heute ein ſo ſchönes Feſt hier bereitet wird, den Herrn Hofbaudirektor v. Egle¹⁾, den Mann, in welchem unſer Tretsch, Beer und Schickhardt fortlebt, unſern neuſten fürſtlichen Baumeiſter.

¹⁾ Es fand am Tage des Vortrags ein großartiger Fackelzug zu deſſen 70jährigem Geburtstag ſtatt.

Über das Alter der Johanniskirche zu Gmünd.

Die Johanniskirche zu Gmünd iſt ſchon mehrfach Gegenſtand gelehrter Forſchung geweſen; ſchon die Württembergiſchen Jahrbücher von 1838 haben ſich mit den phantaſtiſchen Figürchen beſchäftigt, welche die Rundbogenfriſche ausfüllen und auch an andern Stellen des Gebäudes vorkommen. Dann hat inſondere der Württembergiſche Altertumsverein im Jahr 1869 die Kirche in ſeinen Jahresheften eingehend publiziert; zu gleicher Zeit erſchien auch eine Beſchreibung von Dr. Lorent mit Photographien und im folgenden Jahr die amtliche Oberamtsbeſchreibung. In neuere Zeit hat der verdienſtvolle Erneuerer der Kirche, Stadtpfarrer Pfitzer, eine eigene Broſchüre über die Kirche geſchrieben¹⁾.

Alle Autoren ſtimmen darin überein, daß die Kirche im ſpätrömiſchen Stil erbaut worden iſt und dem zwölften Jahrhundert angehört. Paulus, Lübke, Otte und andere gewiegte Kunſthiſtoriker ſetzen den Bau an das Ende des Jahrhunderts; Mauch in ſeiner Abhandlung über die württembergiſchen Baudenkmale 1849 in den Anfang, die neuere Pfitzerſche Schrift dagegen ſucht mit großem Aufwand von hiſtoriſchen Zeugniſſen aller Art die Kirche in die Zeiten Kaiſer Konrads III. (1137—1152) zu ſetzen.

¹⁾ Stuttgart, Kohlhammer 1889.

Wir können uns mit der letzteren Aufstellung nicht befreunden, da stilistische Gründe entschieden dagegen sprechen, und glauben, daß diejenigen Recht haben, welche das Bauwerk in die letzten Dezennien des 12. und in den Anfang des 13. Jahrhunderts verweisen.

Um den Beweis anzutreten, ist es vor allem nötig, uns klar zu machen, in welchen Rahmen man in unserem Land die Periode des spätromanischen Stils eingrenzen will, und ich glaube, das läßt sich mit annähernder Sicherheit zwischen 1150—1200 ansetzen, von da an beginnt der Übergangsstil; die vorhergehende Periode, also etwa seit 1100, darf als die Blütezeit des Stils bezeichnet werden. Will man also die Johanniskirche, wie Pfitzer thut, noch in die erste Hälfte des Jahrhunderts setzen, so kommen wir mit der ganzen aufgestellten Chronologie in Konflikt. Die Formen der Johanniskirche sind so entschieden spätromanisch, sie gehören sogar teilweise, wie der Turm, schon dem Übergangsstil an, so daß darüber kein Zweifel entstehen kann.

Es wird nötig sein, hier diese Merkmale anzuführen. Der Grundriß ist ein eigentümlich trapezförmiger; die Westseite der Kirche mißt 62 Fuß, die gegenüberstehende Ostseite dagegen 67 Fuß, das Hauptportal liegt nicht in der Mitte der Achse des Mittelschiffs. Schon in dieser Abnormität der Grundrißanlage ist der Verfall und nicht die Blütezeit der romanischen Baukunst zu erkennen. Noch mehr aber lassen die Details der ganzen Ausführung die späte Zeit erkennen; dahin gehört die überreiche Ornamentierung der Rundbogenfriese, die ornamentalen Endungen der aufsteigenden Bogenfriese am Giebel, die Kapitäle der verschiedenen Portale mit ihren schon an die Zeit der Frühgotik erinnernden Kelchkapitälern, die gewirbelten Rundfäulchen an der Langseite des südlichen Seitenschiffs, die Arkadenpfeiler im Innern, welche an den 4 Kanten durch zierliche Rundfäulchen gegliedert sind. Ferner die durchweg schon spitzbogigen Fensterchen der beiden Seitenschiffe und des Hochschiffs, wie auch die letzte Arkade gegen Osten schon spitzbogig überwölbt ist.

Noch zu beachten ist der steile Giebel des Hochschiffs, dem entsprechend die Pultdächer der Seitenschiffe, die Rosette an der Westseite u. s. w. Der Turm ist allgemein als ein Bauwerk des Übergangsstils angesehen, wir möchten ihn übrigens nicht zu sehr von der Bauzeit der Kirche trennen, die Formen haben immerhin, trotz den Spitzbogen, noch etwas Altertümliches.

Pfitzer stellt die Kirche in die Mitte zwischen Lorch und Faurndau. Auch dem können wir nicht ohne weiteres zustimmen. Faurndau ist ohne Zweifel älter als Gmünd, denn die Formen des spätromanischen Stils treten hier noch nicht so allgemein auf, wie bei Gmünd; die trefflichen Würfelkapitäle der kleinen Säulenbasilika gehören der besten Zeit an, und von Spitzbogen ist noch keine Spur zu erkennen.

Wir haben in Württemberg einige ganz sichere Beispiele für den herrschenden Stil in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts; da ist vor allem Maulbronn, die Kirche begonnen 1146, geweiht 1178, man vergleiche nur die Fassade mit derjenigen von Gmünd, wie einfach, wie schlicht, wie altertümlich! Ferner Ellwangen unbestritten noch aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, ebenso Denkendorf; alle diese Kirchen tragen noch kaum Spuren des spätromanischen Stils, sie gehören ausschließlich der Blütezeit an.

Als ein gewichtiges Argument für die späte Bauzeit der Kirche kommt noch ferner in Betracht, daß erst im Jahr 1162 die Stadt Gmünd in einer Schenkungs-urkunde des Klosters Lorch vorkommt, speziell die Kirche aber erst 1297 als Kapelle genannt wird, welche das Kloster Lorch mit der *ecclesia parochialis*, d. h. der Heiligkreuzkirche, dem Domkapitel zu Augsburg überließ.

Wenn wir demnach aus stilistischen Gründen den Beginn des Baues der Kirche nicht vor das letzte Drittel des 12. Jahrhunderts setzen können, so sind uns auch die von Pfitzer beigebrachten historischen Gründe für eine frühere Datierung der Kirche nicht maßgebend. Pfitzer erklärt nämlich die an zwei Seitenportalen im Tympanonfeld angebrachten Schneiderscheren für die heraldischen Embleme der alten Scherragau grafen familie, und bringt damit in Verbindung einige an den Portalen der benachbarten Kirche zu Welzheim auf Wappenschildern ausgehauene Scheren, welche auf beiden Seiten von Buchstabencharakteren begleitet sind, die als C und P gedeutet und comes palatinus gelesen werden. An dem westlichen Seitenportal der Johanniskirche sind ferner in der Mitte zwei sitzende Gestalten in Stein ausgehauen, von denen die eine Figur rechts vom Beschauer unstreitig den heiligen Petrus vorstellt, während die Bedeutung der anderen bis jetzt nicht mit Sicherheit ermittelt werden konnte; Pfitzer glaubt darin den heiligen Ulrich, Bischof von Augsburg, † 973, zu erkennen. Zu beiden Seiten dieser Gestalten ist in großem Maßstab einerseits eine Schneiderschere, andererseits ein Adler angebracht; der Adler soll auf Kaiser Konrad III. weisen, unter dessen Regierung die Kirche erbaut worden sein soll, und die Schere wird als das heraldische Symbol des Bischofs Walther von Augsburg (1133—50) angesehen.

Wir können uns hier auf die weitläufigen Untersuchungen Pfitzers nicht weiter einlassen und stellen uns in dieser Frage einzig auf den Standpunkt des Kunstarchäologen.

Betrachten wir zunächst das westliche Nebenportal der Kirche mit den beiden sitzenden Figuren, von denen diejenige rechts unbestritten den heiligen Petrus vorstellt. Schwieriger ist die Deutung der andern Figur; sie hält einen Krummstab in den Händen und wird deshalb allgemein für einen Bischof gehalten. Viel wahrscheinlicher ist jedoch, daß diese Figur einen Abt von Lorch vorstellen soll, denn mit Ausnahme des Krummstabs fehlen alle bischöflichen Abzeichen, namentlich die für diese Zeit charakteristische Form der Casula. Wenn dagegen eingewendet wird, daß ja erst Abt Nikolaus, † 1479, infuliert worden ist, so ist wohl zu beachten, daß auf der verstümmelten Figur auch lediglich nichts von einer Mitra zu entdecken ist. Für die Annahme, den heiligen Ulrich darin zu erblicken, fehlen vollends alle Anhaltspunkte, vor allem dessen charakteristisches Symbol, der Fisch.

Aber was haben die beiden Symbole rechts und links von den sitzenden Figuren zu bedeuten? Sie sind nichts anderes als Symbole der beiden Johannes, denen ja die Kirche geweiht war.

Die vielen dagegen beigebrachten Argumente scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Einmal ist die Größe der Figuren eine so auffallende und dem sonstigen mittelalterlichen Gebrauche entgegenstehende, daß man nur an heilige Symbole und nicht an weltliche denken kann. Daß der dargestellte Adler kein heraldischer ist, hat schon Fürst Hohenlohe ausgesprochen; überhaupt kann für die in Frage kommende Zeit von Wappen noch keine Rede sein. Aber die Schere? „Ein Täufer mit dem Attribut einer Schere; noch mehr eine einfache leere Schneiderschere als Repräsentation dieses größten von einem Weibe geborenen wird sich wohl kaum finden lassen“¹⁾. Warum nicht? Allerdings ist die Schere kein Symbol Johannes des Täufers, aber alle Ikonographien stimmen darin überein, daß Johannes der Täufer der Patron der Schneider ist, und zwar deshalb, weil er sich selbst in der Wüste ein Kleid aus Kamelshaaren gemacht hat.

¹⁾ Pfitzer S. 23.

Wir müßen demnach annehmen: die Gmünder Schneiderzunft hatte einen hervorragenden Anteil an dem Bau der Kirche und zog es deshalb vor, ihr eigenes Handwerkselement anstatt des sonst gewöhnlichen Lammes an der Kirche anbringen zu lassen.

Dieses Symbol auf die alte Familie der Scherragau grafen zu beziehen, ist offenbar zu weit hergeholt, abgesehen davon, daß diese Pfalz grafen weder Siegel noch Wappen führten, und zu der Zeit, als die Kirche gebaut worden ist, also gegen Ende des 12. Jahrhunderts, noch gar nicht als Scheerer genannt werden. Erst Pfalzgraf Rudolph III. von Tübingen-Herrenberg giebt sich seit 1258 den Beinamen „Scheerer“, weil er auf der Burg Scheer seinen Wohnsitz nahm. Dieser Rudolph führte aber keine Schere im Wappen, sondern schon die Kirchenfahne, wie solche dessen Nachkommen alle führten.

Was schließlich die Welzheimer Scheren betrifft, so kann man auch hier lediglich an nichts anderes als ein Handwerksymbol denken. Die dabei angebrachten Schriftcharaktere beweisen lediglich gar nichts, man kann daraus weder bestimmte Buchstaben erkennen, noch weniger daraus Schlüsse ziehen und Deutungen versuchen.

Stuttgart.

Max Bach.

Der Schreibturm zu Bebenhausen.

In der Beilage zum Staatsanzeiger Jahrg. 1881 Nr. 16 u. 17 giebt Forst rat v. Tscherning interessante Mitteilungen über das Kloster Bebenhausen und seine einzelnen Bauten, gleichsam als Ergänzung seiner schon im Jahr 1877 veröffentlichten Festschrift anlässlich des Tübinger Universitätsjubiläums. Ein besonderes Kapitel widmet derselbe der Wimberge am Schreibturm (Thorturm der inneren Mauer) und sucht auf Grund der Abbildungen des Klosterpräzeptors Essich vom Jahr 1744, welcher die jetzt größtenteils nicht mehr sichtbaren Wappenbilder noch gesehen hat, nachzuweisen, der Stifter des Bildwerks könne kein anderer sein als Wendelin von Hailfingen, der letzte seines Geschlechts, † 1527.

Nun hat schon Klemm im Jahrgang 1882 der Beilage zum Staatsanzeiger ganz gewichtige Gründe gegen diese Annahme aufgestellt, indem er behauptet, die Wappen der oberen Hälfte: Mömpelgard, Wirtemberg und Pfalz bayern können sowohl aus stilistischen als historischen Gründen unmöglich für Herzog Ulrich in Anspruch genommen werden, sondern sind, mit großer Wahrscheinlichkeit, auf Graf Ludwig, dessen Mutter Henriette und dessen Gemahlin Mechtild von der Pfalz zu beziehen. Die untere Reihe der Wappen, nämlich: Reichsadler, Cisterz, Tübingen und Hailfingen, sind ganz richtig gedeutet worden, nur ist offenbar das letzte nicht das Wappen Wendelins von Hailfingen, wie v. Tscherning angiebt, sondern dasjenige des Abts Heinrich von Hailfingen 1411–32. Auch Paulus in seinem neuen Prachtwerke über Bebenhausen ist der Auffassung v. Tschernings wörtlich gefolgt, und letzterer hat auch dem Verfasser gegenüber seine Ansicht festzuhalten gesucht, dagegen aber den Wunsch ausgesprochen, es möchte doch einmal die Skulptur in stilistischer Beziehung einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden. Ich habe mich neuestens dieser Aufgabe unterzogen und gelangte zu folgendem Resultat: Sowohl Architektur als Skulptur können unmöglich erst zu Anfang des

16. Jahrhunderts ausgeführt worden sein, verraten vielmehr noch ganz entschieden den Stil der Blütezeit der Gotik in unserem Land von ca. 1380—1430.

Man hat offenbar den früheren Autoren über Bebenhausen, Klunzinger und Lorentz, zu viel Glauben geschenkt, welche die Entstehung des Bildwerks ohne allen Grund unter Abt Bernhard von Magstadt († 1493) setzen; die Nische mit dem Bildwerk mußte absolut spätgotisch sein, wohl deshalb, weil die hier schon auftretende Form des geschweiften Bogens (Efelsrücken) gewöhnlich als ein zweifelloses Zeichen für den spätgotischen Stil gilt, und weiter folgerte man daraus: nur unter den Äbten Bernhard von Magstadt oder Johann von Friedingen († 1534) könne die Bildernische ausgeführt sein, zumal diese Äbte zum größten Teil auch den spätgotischen Kreuzgang, das Winterrefektorium und das Dorment gebaut haben.

Die Sache sieht sich aber ganz anders an, wenn man die Beobachtung gemacht hat, daß der geschweifte Bogen schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts auftritt, und ich möchte nur als eklatantes Beispiel hiervon anführen: das schöne Sakramentshäuschen im Chor der Heiligkreuzkirche zu Rottweil, welches wahrscheinlich noch ins 14. Jahrhundert zu setzen ist. Auch das schöne Portal der Kirche zu Rieden bei Hall mit ausgesprochenem Efelsrücken ist ohne Zweifel noch vor der Mitte des 15. Jahrhunderts gebaut. (Der Grundstein wurde laut Inschrift 1436 gelegt.) Außerdem spricht die langgestreckte Form der Halbfialen, die noch nicht geschweiften Giebelschrägen, die Bildung der Krappen und Kreuzblumen für eine frühere Zeit. Wie gesagt, wir können uns nicht entschließen, auf Grund unserer Beobachtungen die Architektur der Nische in eine so späte Zeit, 1511—15, zu setzen, denn alle, auch für ein weniger geübtes Auge, erkennbaren Zeichen der spätesten Spätgotik fehlen.

Wie verhält sich's nun aber mit den Wappen? Auch hier ist die Form die frühgotische, streng schlichte; noch keine Spur von Ausschweifung, keine Tartchenform; für einen Steinmetzen des 16. Jahrhunderts ist es geradezu undenkbar, solche Schildformen auszumeißeln! Wenden wir uns schließlich zur Skulptur selbst. Der Crucifixus ist noch altertümlich streng, die Behandlung des Haars und Bartes hat noch nicht die bewegten Formen der spätesten Gotik, wie z. B. am Kalvarienberg in Stuttgart. Der Brustkorb mit den vielen kleinen Erhöhungen verrät ebenfalls eine frühe Zeit. Ganz charakteristisch aber und durchaus maßgebend für eine frühere Datierung ist die Art und Weise der Drapierung. Wir finden hier noch ganz die Behandlung, wie sie im 14. Jahrhundert üblich war, nämlich die vielfache Anhäufung wellenförmiger Überflagungen und Bewegungen des Gewandes. Namentlich ist beim Mantel der rechts knienden Figur, welche ich übrigens nicht für einen Mönch halten kann, diese Wellenform besonders auffallend. Von den eckigen, brüchigen Falten, wie sie die Spätgotik so sehr liebte, noch keine Spur. Um auch hier analoge Beispiele anzuführen, so verweise ich auf die Figuren an den Freipfeilern der Turmvorhalle des Münsters zu Ulm, an die Figuren am Kapellenturm zu Rottweil und an der Heiligkreuzkirche zu Gmünd.

Nach allem dem werden wir kaum fehlen, wenn wir die Entstehung der Nische nebst Bildwerk in das erste Drittel des 15. Jahrhunderts setzen, selbst, wenn die übrigen von Klemm beigebrachten historischen Beweise nicht stichhaltig wären. Aber warum soll denn an Abt Heinrich von Hailfingen nicht zu denken sein? Allerdings hat der Thorturm schon früher bestanden, damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß dieser Abt das Bildwerk gestiftet haben könne. Und wie sollte und konnte das Abtswappen Johanns von Friedingen fehlen, wenn es in dessen Regierungszeit errichtet worden wäre? Wie kommt das Wappen des einfachen Dienstmannen-Ge-

schlechts von Hailfingen in diese vornehme Gesellschaft? Diese Frage stellt sich schon v. Tscherning, kommt aber dabei zu einem falschen Resultat, da er, wie seine Vorgänger, an dem spätgotischen Charakter der Nische festhält.

Wir haben oben schon gesagt, daß auch in heraldischer Beziehung die Wappen für die Annahme einer solch späten Zeit nicht stimmen wollen. Herzog Ulrich führte bekanntlich auch die Reichsturmflagge im Wappen, sie durfte damals nicht fehlen, und es wäre gewiß nicht motiviert gewesen, neben dem vollständigen Wappen seiner Gemahlin Sabina, gleichsam als Pendant die Mömpelgarder Fische zu setzen. Bei Graf Ludwig waren aber die Fische als Wappen seiner Mutter wohl berechtigt und passen sehr gut zu dem Wappen seiner Gemahlin Mechtilde von der Pfalz, mit der er sich im Jahr 1434 vermählte. An dessen Bruder Ulrich ist kaum zu denken, da derselbe erst 1445 Elisabeth von Bayern heiratete, Abt Heinrich aber schon 1432 starb.

Wenn wir demnach die Zeit der Anfertigung der Bildernische bestimmen wollen, so haben wir nur die Wahl zwischen 1430 und 1440, alles andere bleibt aus historischen und stilistischen Gründen ausgeschlossen. Wollen wir uns noch eine engere Grenze setzen, so möchten wir die Jahre 1434—35 empfehlen, indem wohl anzunehmen ist, daß die Ausführung der Bildernische nicht zu lange nach dem Tode des Abts Heinrich erfolgt sein wird.

Max Bach.

Die Steuerfreiheit der Hofbauern von Hardt.

Von Amtsnotar Sapper in Eßlingen.

Wer kennt nicht aus Hauß's „Lichtenstein“ den Pfeifer von Hardt?

In diesem Hardt, einem am Südrand der Filderhöhe im Oberamt Nürtingen — abseits vom Weltverkehr — freundlich gelegenen Dörfchen, wurde vor einiger Zeit ein neues Grundbuch angelegt.

Dies gab Veranlassung, der Steuerfreiheit der Hofbauern in Hardt näher nachzuforschen.

Die Oberamtsbeschreibung von Nürtingen sagt über die Umgebung Hardts:

„An dem waldigen Thalabhang, merkwürdig durch die zusammengefügten mächtigen Sandfelsbänke, gelangt man zu dem hohlen Stein oder der sogenannten ‚Ulrichshöhle‘.

„Nach der Aussage von Hardter Ortsangehörigen sollen vor Jahren alte Waffenstücke, Spieße etc. dort gefunden worden sein.

„Von der Ulrichshöhle hat sich folgende Sage erhalten, welche sich übrigens „nicht auf gleichzeitige Quellen zurückführen läßt:

„Herzog Ulrich soll sich in genannter Höhle auf seiner Flucht einige Tage aufgehalten haben und von den Hardter Hofbauern mit Lebensmitteln versorgt worden sein. Er habe ihnen dafür eine Gnadenbezeugung angeboten, sie haben aber um nicht mehr als um die Erlaubnis gebeten, einen Fuchs, welcher ihnen Schaden gethan, zu töten. Herzog Ulrich habe ihnen nicht nur den Fuchs preisgegeben, sondern auch Steuerfreiheit und Entlastung von Jagd- und Frohndiensten eingeräumt.“

Nachforschungen über Entstehung dieses Privilegiums — sowohl in der Ortsregistratur als im K. Haus- und Staatsarchiv — haben bestimmte Anhaltspunkte

nicht ergeben. Demungeachtet dürfte es aber nicht uninteressant sein, das, was aus den Akten erhoben werden konnte, hier niederzulegen.

Thatfache ist, daß bis zum Jahr 1808 die Hofbauern zu Hardt „von allen Steuern, Jagd- und anderen Frohnen und sonstigen bürgerlichen Auflagen und Beschwerden befreit waren“, abgesehen von einer im Jahre 1739 anlässlich eines Krieges wider die Türken unter dem Titel „Türkenhülfe“ erhobenen Auflage von 12 fl. und zweimaligen außerordentlichen Beiträgen zu den Kriegskosten während der napoleonischen Kriege.

Worauf diese Steuerfreiheit sich gründete, mit welchem Zeitpunkt sie begonnen hat, und ob, beziehungsweise wann sie unterbrochen wurde, läßt sich urkundlich nicht mehr feststellen.

In den — im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart befindlichen „Kloster Kirchheimer Lagerbüchern“, und zwar aus den Jahren 1492 und 1526 (Zeit der österreichischen Herrschaft über Württemberg) ist von einer Steuerfreiheit der Hofbauern zu Hardt nicht die Rede. Dagegen heißt es in dem „renovirt Kloster Kirchheimer Lagerbuch“ aus dem Jahr 1575 S. 379 und 396 und — übereinstimmend damit — in „deselben Klosters Kirchheim Lagerbuch“ angelegt 1695, renoviert 1703, S. 611 bezüglich der Hofbauern zu Hardt:

„und sind obbestimmte Güter von Alters und bisher aller und jeder Steuer, bürgerlichen Auflagen und Beschwerden, desgleichen des Zehnten frei gewesen,“
ferner S. 639:

„und sind alle und jede jetzt beschriebene, diesem Hof zugehörige Güter aller und jeder Zinse, Steuern, Reysens und Frohnens und sonst aller anderen bürgerlichen Auflagen oder Beschwerden, desgleichen auch die Wiesen des Zehnten von alters und bisher gegen männiglich allerdings frey gewesen.“

In der Ortsregistratur zu Hardt befindet sich ein Buch mit der Aufschrift:

„Hardter Höfe, Oberamts Nürtingen.“

„Dominii, Kloster Kirchheim.“

„Sammlung alt hergebrachter und neu bestätigter Gerechtigkeiten und Freyheiten. Colligiert anno 1764.

„Extrakt aus des Klosters Kirchheim u. T. Lagerbuch anno 1697 Part. 4. Fol. 612 über das dahin gehörige Hardter Hofgut.

„Steuern, Frohn, Zehend und andere Freyheiten.“

Aus diesem Buch geht hervor, daß Hardt im Jahre 1722 drei Hofbauern hatte: Hans und Martin Speidel, Joseph Keuerleber.

Dieselben haben bei der im Jahre 1722 vorgenommenen Steuerrevision um Bestätigung gebeten, daß nach den Akten Hardt niemals besteuert worden sei. Dies wurde den Hofbauern durch Dekret von Vogt und Ratschreiber zu Nürtingen, de dato 11. März 1722 bestätigt, mit dem Anfügen, „daß auch in den Steuerbüchern zu Oberenfingen, wohin Hardt gerichtsbar, nicht der geringste Fingerzeig vorhanden, daß von Hardt jemals was an Steuern begehrt, eingezogen noch gereicht worden, und ist nicht einmal ein Steuerbuch, Vermögensregister oder dergleichen etwas in diesem Ort gemacht oder aufgerichtet worden, vielmehr erkennen alle Amtspflegrechnungen, daß dieser Hof steuerfrey und allein zur Zeit eines Türkenkrieges zu einem gewissen Beitrag nach altem Herkommen verbunden sei.“

In einem im Königlichen Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart befindlichen Aktenfaszikel, „Steuerfreiheit von Hardt“ betreffend, liegt unter 3. eine Eingabe der Innwohner von Hardt an den Herzog, worin es heißt:

„Hardt, 12. April 1731.

„Die Innwohner bitten nochmahlen sie bei der über Mannesdenken genossenen Steuerfreiheit nach dem Tenor Kirchheimer Lagerbuchs auß denen weiter angeführten Umständen gnädigst zu manutieniren oder die Sach weiter ohnparteyisch untersuchen zu lassen.“

„Antwort an Vogt zu Nürtingen.

„Er hätte bei denen neuerlich vorgekommenen triftigen Umständ als gleich mit der Execution innezuhalten auch obbemeldte Innhaber des Hardter Hofes bis auf weitere gnädige Verordnung ratione der Steuer nicht anzusehen.“

In dem in der Ortsregistratur zu Hardt befindlichen obenerwähnten Gerechtigkeitsbuch finden sich sodann herzogliche Refkripte in Abschrift:

d. d. Stuttgart, 25. April 1735,

„ „ 4. Mai 1761,

„ „ 1. Juni 1764,

„ „ 30. Januar 1795,

in welchen sämtlich die Freiheit der Hofbauern von Hardt von allen Steuern und Abgaben anerkannt, in dem letztgenannten Refkript noch ausdrücklich die Befreiung von der Verpflichtung zur Landmiliz ausgesprochen ist.

Im „Weg- und Luckenbuch“ von Hardt von 1798 findet sich eine Notiz, wornach im genannten Jahre Hardt „gleich dem ganzen Lande ohne Ausnahme“ — zur Kriegskontribution beigezogen wurde. Zu diesem Zweck hat eine Einschätzung des Grundeigentums stattgefunden. Der damalige Ortsvorsteher bemerkt dazu:

„Dieses habe ich Amtsverweiser in Hardt J. G. Keuerleber zum Wunder, weil daß no niemal im ganzen Lande so geschehen ist, aufgeschrieben, daß meine Nachfolger es finden können, wie es traktiert und angeschlagen worden ist und das Hundert hat nach dem Anschlag 1 fl. bezahlen müssen. Das hat nach der ganzen Markung ausgemacht 236 fl.“

Derfelbe Ortsvorsteher hat in dem vorgenannten „Weg- und Luckenbuch“ folgendes urkundlich niedergelegt:

„Hardt anno 1803 den 3. November.

„Hat der erste Curfürst zu Württemberg Ein Treibjagen d. 3. November in der Oberenfinger Huth abgehalten, hat auch zugleich des Herzogs Ulrichs Aufenthalt, welche er durch damalige große Kriegszeit sich hat verstecken müssen selbst besucht, da Hardt von dem Herzog Ulrich eine große Gnade erlangt haben, so hat auch der damalige Ortsvorsteher Namens Johann Georg Keuerleber Eine Gnade erlangt durch seinen Einigen Sohn, welchem er damallen ein Alter zum Heurathen hat heraus suplicieren wollen und es gar keinen Fortgang gehabt hat und da unser Durchlauchtster Curfürst auf der Jagd gewesen ist und mit dem Ortsvorsteher selbst gesprochen hat, so hat er wie er von der Jagd nach Hause gekommen ist, gleich das Alter durch seine eigene Hand herausgegeben und auf höchsten Befehl befohlen, daß des Ortsvorstehers sein Sohn sein Alter zum Heurathen erlaubt seie.

„Gott vergelte ihm seine Gnade in der Ewigkeit.

„Das hat geschrieben der Ortsvorsteher, der diese Gnade erlangt hat, Namens Johann Georg Keuerleber, damaliger Ortsvorsteher in Hardt, den 3. November 1803.“

Den vorgenannten, die Steuerfreiheit von Hardt bestätigenden Urkunden steht nun aber der Inhalt eines in der Ortsregistratur zu Hardt befindlichen Dokuments entgegen. Ein Buch mit der Aufschrift

Hardter Steuerbuch. 1596.

Diefes Buch, welches eine genaue Befchreibung der damaligen Steuermarkung Hardt nach Befitzern und den ihnen gehörigen einzelnen Gutsparzellen enthält, giebt Kunde von einem vollständig ausgebildeten Schätzungs- und Steuerfyftem, das damals bezüglich der Hardter Hofbauern in Anwendung kam.

Der Inhalt des Buches thut ferner dar, daß zur Steuermarkung neben den Lehengütern „frei eigene“ gehörten, und daß diefe nicht nur im Eigentum der Hardter Hofbauern, fondern auch von fogenannten Ausmärkern fich befanden.

Das Buch beginnt mit folgender Einleitung:

„Als man zählt von der gnadenreichen Geburt unfere lieben Herrn und Heilands Jefu Chrifti Taufend fünfhundert neunzig und fechs Jahr am Tage Conradi und Volgendetag auf gueth Anfehen und amtliches Gehaiß des ehrenveften, fonders Fürnemen Balthafar Mithfchellins, Vogts zue Nürtingen, hab ich Andreas Weckherlin, derzeit gefchworener Stadtfchreiber dafelbften, alle diejenigen Güter in Hardter Markung, Zwing und Bänn gelegen, fo von alther und bisher befteuert worden, nachdem felbige zuvor in keinem ordentlichen Steuerbuch begriffen gewesen, im perfönlichen Beifein und mit Verhelfen der erfamen und befeheidenen Michael Labengayren, Endriß Hofmaifters, Hans Muckenfueßen und Jörgen Schäublens, Mayer zu Hardt,

Item

Jakob Braunen, Schultheißen, Bernhard Feeleyfins, Marx Kraußhaaren und Hans Laubengayern, Gefchworenen zu Oberenfingen, auch Peter Kullen, Schultheißen und Hannfen Weinmanns des Gerichts zue Wolfchlugen — Infonderheit hiezu verordnet.

„Von den Innhabern fammt und fonders, mit Vleiß erkundiget, befchrieben und in dieß Buech zusammengetragen. Sodann feien hernacher alle folche Güter von Stuckh zu Stuckh durch benannte Perfonen für Handt genommen, erwogen und auf das gleicheft es immer fein mögen, äftimiert und angefehlagten worden, Innmaßen underfchiedlich hiernach folget.

„Und ift hierinnen proteftando vorbehalten, da fich künftig über kurz oder lang befinden würde, daß ein oder mehr Stuckh und Guet, in Hardter Zwing und Bänn gelegen, fo von alther dahero die Steuer geben diefem Buech niteinverleibt, fondern aus Unwißenheit, oder Überfehen ausgelaffen worden wäre, dafelbig dem Weyler keineswegs präjudicirlich, fondern am Weg als den andere dahero gehörig, auch gebührender äftimation nach zue gleich andere Guetern befteuert werden folle.“

Mit dem Jahre 1600 fchließen diefe Steuernotizen.

Die eingehendften Nachforfchungen nach Urfprung, Verlauf und Ende diefer Steuererhebung waren gänzlich erfolglos.

Vergleicht man nun die vorliegenden Dokumente, fo ergibt fich:

1. daß die Kirchheimer Lagerbücher bis zum Jahre 1526 einer Steuerfreiheit der Hardter Hofbauern nicht erwähnen;
2. daß diefe Lagerbücher im Jahre 1575 und in gleichem Wortlaut 1695 ff. den Hardter Hof als von „altershero“ steuerfrei bezeichnen;
3. daß diefes Privilegium im Jahre 1722 vom herzoglichen Vogt als zu Recht bestehend beftätigt und
4. daß, nachdem ums Jahr 1731 von herzoglichen Steuerbeamten der Verfuch gemacht worden zu fein fcheint, Hardt zur Steuer beizuziehen, eine Reihe von herzoglichen Refkripten ergangen find, welche die Steuerfreiheit ausdrücklich fanktionieren.

Daraus dürfte zu schließen sein:

- a) daß der Beginn der Steuerfreiheit in die Zeit zwischen 1526 und 1575 fällt;
- b) daß im Jahre 1596 das Privilegium unterbrochen wurde (auf wie lange? ist unbekannt), daß es aber jedenfalls
- c) im Jahre 1695 wieder in Kraft war und bis zum Jahre 1808 unangetastet erhalten blieb.

Über den Ursprung der Steuerfreiheit fehlt es an urkundlichen Nachrichten. Die Sage, daß das Privilegium einem Gnadenakt des Herzogs Ulrich seine Entstehung verdanke, war nach dem Zeugnis des Ortsvorstehers Keuerleber (siehe oben) im Jahre 1803 im Volksbewußtsein als historische Thatfache feststehend; ein Umstand, der — wie die Erfahrung lehrt — in solchen Fällen noch nichts beweist.

Es trifft zwar zu, daß in die mutmaßliche Zeit des Beginns der Steuerfreiheit auch die Regierungszeit des Herzogs Ulrich fällt, andererseits aber leidet die Sage von dem Versteck Ulrichs in der Höhle bei Hardt an großen Unwahrscheinlichkeiten.

Herzog Ulrich hat sich nach seiner erstmaligen Vertreibung aus dem Land im Frühjahr 1519 von Tübingen aus durch den untern Schwarzwald in die Pfalz geflüchtet. — Das wußte die Regierung zu Stuttgart, aber unbekannt war es ihr, bei wem er auf dem Wege nach Mömpelgard „Untersehlauf“ gefunden. (Siehe Heyd, Ulrich Herzog von Württemberg 1841, Bd. I S. 556 und Pfaff, Geschichte von Württemberg 1836, Bd. II S. 639 ff.)

Daß der Herzog, wie Hauff in seinem „Lichtenstein“ erzählt, sich — vom „Pfeiffer“ von Hardt geführt — damals längere Zeit in der Nebelhöhle verborgen gehalten hätte, beruht unzweifelhaft auf Erfindung. Ebenfowenig läßt sich die Person des „Pfeiffers“ irgendwie historisch nachweisen, wenn auch in Hardt noch das Haus gezeigt wird, das der „Pfeiffer“ bewohnt haben soll.

Am 14. Oktober 1519 mußte Ulrich abermals fliehen. Siehe Heyd l. c. Bd. I, S. 586.

Er wendete sich nach der Schweiz. Heyd l. c. Bd. II, S. 11.

Daß der Herzog auf dem Wege dahin in Hardt vorübergehend Zuflucht gefunden und den Hofbauern bei diesem Anlaß das fragliche Privilegium verliehen hätte, ist nicht ausgeschlossen.

Beglaubigt aber ist die Sage durch Zeitgenossen in keiner Weise und sachlich sehr unwahrscheinlich.

Näher liegend wäre die Annahme, daß die Hardter Hofbauern den Herzog bei seiner Rückkehr ins Land im Herbst 1519 mit Geld unterstützten (über seine bedrängte Lage siehe Pfaff l. c. Bd. I S. 586), und daß er ihnen dafür genanntes Privilegium verliehen hätte.

Was sodann die Unterbrechung der Steuerfreiheit im Jahre 1596 anbelangt, so fällt diese in die Regierungszeit des Herzogs Friedrich. Derselbe trachtete eine allgemeine Steuergleichheit im Lande einzuführen und stellte deshalb Steuer-„Renovatoren“ zur Neueinschätzung der Güter auf. (Siehe Pfaff l. c. Bd. III S. 200.)

Er versuchte in seiner Geldnot mehrfach — ohne Zustimmung resp. gegen den Willen der Landstände — Steuern umzulegen (Pfaff l. c. Bd. III S. 229 ff.), und man wird wohl annehmen dürfen, daß unter dieser Regierung das Privilegium vorübergehend außer Wirkung gesetzt worden ist.

Eine historische Grundlage für diese Annahme läßt sich aber zur Zeit nicht beibringen und es ist bis jetzt nicht gelungen, die Entstehung resp. die Unterbrechung der Hardter Steuerfreiheit urkundlich nachzuweisen.

Praktische Bedeutung hat das Privilegium anno 1808 verloren, in welchem Jahr die Gemeinde zur allgemeinen Landessteuer beigezogen wurde.

(Reßkript der Ober-Finanzkammer vom 23. Mai 1808, wonach fämtliche bis dahin steuerfrei gewesenen Grundstücke im ganzen Lande zur Steuer beigezogen wurden.)

Über die Beziehung Hardts zur allgemeinen Landessteuer wird im Ort selbst erzählt:

Der damalige König Friedrich habe die Aufhebung des seitherigen Privilegiums mit den Worten motiviert: „der Haberbrei, den die Hardter seinem Ahnherrn Herzog Ulrich seiner Zeit geliefert, dürfte nunmehr zur Genüge bezahlt sein.“

Haben somit die Nachforschungen seither nur zu einem negativen Resultat geführt, so wäre es um so dankenswerter, wenn von anderer Seite weiteres zu Beleuchtung dieser Frage dienendes Material beigebracht werden könnte.

Aus den Büchern des Steuermeisters und des Stadtschreibers der Reichsstadt Ravensburg von 1470—1612.

Von T. Hafner.

Das Steuerwesen der einstigen Reichsstadt wurde in alten Zeiten vielfach umgeändert, denn von 1591 bis 1775 finden sich fünf verschiedene Steuerordnungen vor. Die Grundzüge derselben bestehen bei allen darin, daß eine Vermögens- und eine Kopf- oder Leibsteuer erhoben wurde. Bis zum Jahr 1590 betrug die Steuer von einer Mark (= ein Silberbarren reines Silber, im Mittelalter etwa 40–50 *℔* unseres Geldes) liegendem Gut 1 Heller, von einer Mark fahrendem Gut 1 Pf., von 1591 an 1 Pf. beziehungsweise 2 Pf. Die Kopf- oder Leibsteuer betrug beim Bürger in frühester Zeit 1 Schilling (12 Pf.), 1381 18 Pf., 1591 3 Schilling. Später wurde die Steuer dahin normiert, daß dieselbe vom Liegenden aus 100 fl. 10 Kreuzer, vom Fahrenden aus 100 fl. 20 Kreuzer, die Leibsteuer bei Einheimischen von einem Ehepaar 1 fl., von einem Knecht 12 kr., von einer Magd 6 kr. betrug. Fremde und Schutzverwandte hatten das Doppelte zu bezahlen. Die Besteuerung beruhte lediglich auf der eigenen Vermögensangabe des Steuerpflichtigen, die er bei seinem Bürgereid zu machen hatte, daher die Benennungen Eidsteuer, Eidsteuerzettel u. s. w. Wer steuerbares Gut verschwieg, ging seines Bürgerrechts verlustig und das betreffende Gut fiel der Stadt anheim. Was zum eigenen Gebrauch für die Haushaltung bestimmt war, war steuerfrei. Kapitalien, welche „völlig flüssig und zinsbar“ waren, wurden mit 20 kr., was den halben Zins trug, mit 10, und was Viertelzins abwarf, mit 5 kr. pr. Hundert versteuert. Aus Kapitalien, die zu $4\frac{1}{2}\%$ oder 4% ausstanden, mußten 16 und 17 kr. vom Hundert bezahlt werden. Guthaben, sofern dieselben „für liquid flüssig“ erkannt wurden, waren wie gute Kapitalien mit 20 kr., andere, mehr zweifelhafter Natur, mit 10 oder 5 kr. zu versteuern; solche, welche nicht eingetrieben werden konnten, waren steuerfrei.

Später kam auch eine Art Verbrauchssteuer auf; ein Magistratsbeschluß von 1639 lautet: Weil die Metzger, Wirt und andere den Pfennig geben müssen, also sollen die Bierfieder auch den Pfennig geben.

Derjenige, welcher die Steuer einzog und Buch darüber führte, hatte den Titel Steuermeister; derselbe konnte zugleich auch Stadtschreiber sein, daher lautet die Überschrift von 1482: „des Stadtschreibers Stuirbuch“. Als solche Beamte werden genannt: Paul Schindelin, Hans Humpß jung, Konrad Humpß, Sonthaim, Nydeck (Neideck) u. a., also lauter Patrizier. Dem Steuermeister waren Kontrollbeamte beigegeben, „zu ihm gesetzt“; vielleicht war dies auch eine Art Steuerkommission. Als solche wird 1482 genannt: Peter Schnitzer, Bürgermeister, Wilhelm von Nydeck, alter Bürgermeister, Thoma Mayer, Jakob Murer, Oberzunftmeister, Hans Wolfartshofer jung, Peter Wolfartshofer, Christian Tollinger, Hans Stengelin.

Die ältesten Steuerbücher haben Folioformat, jeder Jahrgang umfaßt ca. 150 Blätter Holbeinpapier, wenigstens hat es als Wasserzeichen den bekannten Ochsenkopf. Auf jeder Seite

stehen 4–5 Namen von Steuerzahlenden. Nirgends sind Bemerkungen oder Zeichen zu finden, wann der Betreffende Zahlung geleistet oder wie viel er bezahlt hat; rechts vom Namen steht die zu zahlende Summe.

In der Zeit 1470–1500 beträgt die alljährliche Zahl der Steuerzahler zwischen 1300 und 1400, die Steuereinnahme 1200–1500 Pfd. Bei mehreren Namen steht die Bemerkung „frei“ oder „sitzt frei“. Das Steuerjahr ging von Martini zu Martini. Eigentümlich berühren uns die mit dem Steuereinzug verbundenen Ausgaben; z. B. auf den ersten Tag ad 18. Novembris anno 1482 ist verzehrt worden 1 Pfd. 10 Schill. 6 Pf., ebenso die folgenden Tage (Sonntag ausgenommen) bis 6. Dez., und dann wieder am 8. Febr. Extra verzehrt wurde im genannten Jahr am 5. Dez. 4 Pfd. 19 Schill. 8 Pf., und auf St. Niklaus „als die Herrn zu Mittag auf dem Rathaus geessen und folgenden Nachmittag einen Trunk gethan“, 4 Pfd. 4 Schill. 2 Pf.; mehr: ad dio zahlt Johann dem Knecht für Käs, Obst, Merren (Murren?), Mälpeln 4 Pfd.; endlich am 8. Febr. an der Nachsteuer verzehrt 2 Pfd. 12 Schill. 1 Pf.; Summa verzehrt 34 Pfd. 17 Schill. 10 Pf.

Am Schluß jedes Steuerbuchs steht die Summe, welche nach Abzug der Ausgaben in das „Gewölbe“ gethan wurde, so z. B. 1521 1277 Pfd. 18 Schill. 9 Pf. Infolge der Entwertung des Geldes stieg später, ohne daß die Zahl der Steuerzahler sich vergrößert hatte, die Steuersumme um ein Beträchtliches; sie betrug 1582 2439 Pfd. 15 Schill. 1 Pf., 1600 3105 Pfd. 5 Schill. 5 Pf.

Mit Anfang des 17. Jahrhunderts verschwinden die Namen „Stadtschreibers Stuirbuch“ oder „Buch des Steuermeisters“ und es erscheint der Titel „Stadtrechners Buch“. In demselben sind jetzt sämtliche Einnahmen der Stadt, also nicht bloß die Steuern, verzeichnet. Diese betrugen 1612 — im ersten Halbjahr ist noch nach Pfund, im zweiten nach Gulden gerechnet — 1. Halbjahr 39628 Pfd. 18 Schill. 1½ Pf., im 2. 35206 fl. 3 kr. 7 hlr., während die Ausgaben sich im ersten Halbjahr auf 18214 Pfd. 17 Schill. 8½ Pf., im zweiten auf 5289 fl. 46 kr. 7 hlr. bezifferten.

In den Steuerbüchern von 1520 an sind auch die Steuern der Knechte und Mägde verzeichnet. In den Beilagen zu den Steuerbüchern von 1570 an sind die Steuerzahler alphabetisch nach den Vornamen geordnet und es finden sich da 171 Hansen, 65 Jörg, 65 Jakob, 35 Michel, 32 Matthias oder Mattheus, 28 Martin u. f. f.

Welches waren nun die Höchstbesteuerten und in welchen Stadtteilen wohnten sie hauptsächlich?

1482. In der Stadt Oberthor (umfaßt beinahe die ganze jetzige Marktstraße): Hans Humpiß bezahlte 28 fl. Steuer, Claus Sontheim (rund) 2 Pfd. 15 Schill., Diebold Bucklin 5 Pfd. 2 Schill. (von Ulrich, Jakob und Jörg ist keine Steuer angegeben), Endres Sattler 5 fl., Hans Brandenburg 4 fl., Heinrich Humpiß 7 Pfd. 16 Schill., Wilhelm v. Nydeck 24 Pfd. 2 Schill., Hans Humpiß 6 Pfd. 8 Schill., Konrad Geldrich 12 Pfd., Honofer Humpiß 15 Pfd., Hans Täschler 8 Pfd. 12 Schill.; außerdem noch folgende niederbesteuerte Patrizier: Hans v. Bentznaw, Veit Sürig, Hans und Luitfried Besserer, Hildbrand und Hans Sürig, Heinrich Besserer, Hans Swigger alt und jung, Hans Mayenberg, Paul Schindelin.

In der Kirchgasse: Jakob Schellang 4 Pfd. 14 Schill., Franz Faber 5 Pfd. 11 Schill., Hans Humpiß alt 2 Pfd. 3 Schill., Stoffel Schindelin 4 Pfd. 15 Schill., Hartmann Lang 5 Pfd. 17 Schill., Jos Humpiß 1 Pfd. 13 Schill., Frick Humpiß 20 fl., Clemens Ankenreute 19 Pfd.

Am Unterthor: Michael Hummelberg jung (Vater des Humanisten) 2 Pfd.

1494. 1497. Oberthor: Michael Hummelberg 4 Pfd. Schill., Jos Humpiß 15 Pfd., Konrad Humpiß 21 Pfd., Meister Hans v. Gretz 3 Pfd., Frick Humpiß 15 Pfd., Margret v. Werenwang 7 Pfd., Els Fügen 40 fl. Das Seelhaus wird hier noch in der „Vorstadt“ aufgeführt. 1497 werden angegeben: In Schornrüti 6 Steuerzahlende, Christina 19, Im Weyer 12, Ölfchwang 92, Oberthor (Marktstraße) 172, Fechmarkt (Viehmarkt) 129, beim Spital 11, im Pfannenstiel 34, Unterthor (und angrenzenden Stadtteilen) 573, Pfarrhof (mit jetziger Herren-, Kirch- und Gelpinnstmarktstraße u. f. w.) 88. Es folgen dann noch 21 Vßburger und solche, die frei sitzen.

Mit Anfang des 16. Jahrhunderts vermindert sich die Zahl der hochbesteuerten älteren Patrizier zusehends; neue Geschlechter kommen auf und wohlhabende Bürger treten an die Stelle des alten städtischen Adels.

1515. Heinrich Besserer 3 Pfd., Margret Bucklin 1 Pfd., Paul v. Nydeck 15 Pfd., Hans Humpiß 12 Pfd., Jörg v. Nydeck 2 Pfd. 9 Schill., Margret v. Nydeck 1 Pfd., Jakob Geldrich 6 Pfd. 16 Schill., Marg. Geldrich 3 Pfd. 7 Schill., Konrad Ankenreute 7 Pfd. 7 Schill., Mich. Hummelberg 3 Pfd. 3 Schill., Meister Michael und Meister Gabriel Hummelberg 1 Pfd. 3 Schill.; der erstere ist der Humanist, welcher 1527 starb, der andere sein Bruder, Dr. med.

1545. Hans Humpiß 15 Schill., v. Schellenberg 15 Schill., Joh. Besserer 1 Pfd. 3 Schill., Konrad Täschler 1 Pfd. 2 Schill., Jakob Humpiß Steuer vom Sigen 2 Pfd. 17 Schill., Ytal

Hans Humpiß 2 Pfd. 5 Schill., Balthas v. Nydeck 4 Pfd. 2 Schill., Paul v. Nydeck 1 Pfd. 9 Schill., Ludwig Kollöffel 7 Pfd. 2 Schill., Schellang 7 Pfd., Hans Faber 7 Pfd. 3 Schill., Jörg Eckold 1 Pfd., Dr. Karl Eckold 3 Pfd., Dr. Joh. Eckold 1 Pfd. 1 Schill., Endras Täfchler 2 Pfd. 10 Schill., Hans Faber 7 Pfd. 3 Schill., Hans v. Moßhain 6 Pfd. 5 Schill., Ludwig Volland v. Vollandseck 10 Pfd. 6 Schill., Peter Senner 4 Pfd. 7 Schill., Konrad Senner 1 Pfd. 15 Schill., das Seelhaus 17 Pfd., Barthlome Heidenhofer 3 Pfd. 2 Schill., Christen (?) Heidenhofer 2 Pfd. 12 Schill., Endras Heidenhofer 6 Pfd., Hans Specht 3 Pfd. 11 Schill., Barthlome Hensler (nachmaliger Bürgermeister und Förderer der Reformation) 9 Pfd. 12 Schill.

1552. Von jetzt an wird die Steuer bei den Patriziern Sitzgeld genannt. Höchftbesteuerter: Matthias Heidenhofer 3 Pfd. 4 Schill., Joachim Besserer 6 Pfd. 11 Schill., Hans Ölschlager alt 8 Pfd., Hans Ö. jung 3 Pfd. 9 Schill., Konrad Ö. 2 Pfd. 19 Schill., Jakob Geldrich 3 Pfd., Paul Hinderofen 4 Pfd. 8 Schill., Sebastian Mörlin 1 Pfd. 7 Schill.

1570. Es treten auf die Senner: Andreas 1 Pfd. 13 Schill., Peter 1 Pfd. 14 Schill., Ulrich 8 Pfd. 15 Sch., Gregorius 4 Pfd. 16 Schill.

1582. Jakob Miefer 2 Pfd. 15 Schill., Nikod. Frey 2 Pfd. 14 Schill., Joachim v. Besserer 3 Pfd. 18 Schill., Magdal. und Maria Geldrich 10 Pfd., Elifab. Geldrich v. Sigmarshofen 4 Pfd. 13 Schill., Hans Heinr. Geldrich 5 Pfd. 4 Sch., Hans Friedr. Geldrich 7 Pfd. 16 Schill., Hieron. Roth v. Schreckenstein, Vogt zu Schmalegg 25 Pfd., Jakob Humpiß 1 Pfd. 9 Schill., Hans Sigmund Humpiß 1 Pfd. 9 Schill., Joachim Täfchler, Bürgerm. 28 Pfd. 7 Schill., Philipp Schindelin zur Oberraitnau, Bürgerm. 38 Pfd. 11 Schill., Hans Mörlin 3 Pfd. 19 Schill., Hans Joach. Volland 5 Pfd. 8 Schill., Hans Wochner 4 Pfd. 14 Sch., Philipp Schulthais 17 Pfd. 12 Schill., Hans Burkhard Faber v. Randeck 6 Pfd. 4 Schill., Jakob Reichlin v. Meldegg 7 Pfd. 9 Schill., Georg Sigmund Reichlin v. M. 2 Pfd. 17 Schill., (Hans Lienhard Muntprat v. Spiegelberg 6 Schill.), Hans Wilh. Geldrich v. Sigmarshofen 12 Pfd. 7 Schill., Paul Täfchler 16 Pfd. 14 Schill., Georg von Croarias Söhne 1 Pfd. 18 Schill., Hans Melchior v. Vollandseck 5 Pfd. 17 Schill., Jörg Mock 4 Pfd. 5 Schill., Melchior Lächler 3 Pfd. 19 Schill. Alle diese, von Joachim v. Besserer an, wohnten in der jetzigen Marktgaſſe, oder wie es heißt: am Oberthor.

Kirchgasse: Hieronymus Ankenreute 22 Pfd. 2 Schill., Faber v. Randeck 6 Pfd., Seb. Schärer 5 Pfd. 4 Schill., Marx Blarer 8 Pfd. 15 Schill., Dr. Tafinger 4 Pfd. 9 Schill., Wilh. Tafinger 3 Pfd., Dr. Phil. Yelin 10 Pfd., Jörg Stoll 37 Pfd. 12 Pf., Oswald Beuttler 6 Pfd. 12 Schill.

Am neuen Markt: Hans Kollöffel alt 20 Pfd., Andreas Hinderofen 13 Pfd. 10 Schill., Paul Hyrus 7 Pfd., Dr. Joh. Bapt. Kröttlin 9 Pfd., Hans Bürge 17 Pfd. 17 Schill., Dr. Joh. Jak. Hillenfon 4 Pfd. 16 Schill., Bürgerm. Adrian Abeck 13 Pfd.

Viehmarkt: Thomas Möhrli 5 Pfd. 12 Schill., Andreas Senner 5 Pfd. 4 Schill., Ulrich Heidenhofer 8 Pfd. 17 Schill., Hans Beuttler, Seckler 27 Pfd., Gregorius Sennner 11 Pfd. 14 Schill.

Am Bach: Bürgermeister Konrad Mock 28 Pfd. 8 Schill.

Unter den Einnahmen in des Stadtschreibers Buch verzeichnen wir folgende Posten.

1471: Frauenthor (Zoll- und Pflastergeld) 24 Pfd. 5 Schill. 10 Pf., Käflinsthor 12 Pfd. 15 Schill., Unterthor 1 Pfd. 8 Schill. 8 Pf., Oberthor 5 Pfd., aus der Leinwandseck 18 Pfd. 18 Schill. 6 Pf., aus der wälſchen Leinwand (Einfuhrzoll) 26 Pfd. 6 Schill. 8 Pf., aus fremd Leder und Schuhe 4 Pfd. 18 Schill. 8 Pf., vom Zwickmeß 1 Pfd. 19 Schill., fremde Kromer (vermutlich Stand- oder Platzgeld) 3 Pfd. 6 Schill. 6 Pf., vom Kornhaus 43 Pfd., von der Waag 4 Pfd. 10 Schill., vom Weiher zu Winterbach und dem Stadtgraben (Fischrecht) 18 Pfd., von den Gruben 1 fl., vom Altschauer Haus 1 Pfd. 4 Schill. 8 Pf.

1478: Von Lentzen Hutmachern dem Frowenwirt, als ihm die Stadt von fins Totſchlags wegen wieder geöffnet worden, 5 Pfd.

Unter den Ausgaben ſind zu bemerken:

1471: den Armbrustſchützen um die hofen 6 fl., Hainrich Häſelin als er zu Öſtreich gewesen iſt, 93 fl., Peter Tagbrecht von den Venlin (Fähnlein) ſo man an den Märkten verſtecket 6 Schill. 4 Pf.

1478: Der Gäſlerin vom Frowenhus zins 3 Schill., Hans Grüber, Keßler (Kupferſchmied) vor ſieben Pfachtmauß 2 Pfd. 7 Schill. 9 Pf., vor die Pfachtmauß verzuſtechen (gravieren) 5 Pfd. Dieſe Pfachtmauß ſind im Altertumsverein noch vorhanden. Peter Tagbrechten von dreien Thoren zu malen 32 fl.

1514: 4 Hebammen jeder 10 Schill.; dem Organisten 15 Schill.

1522: Hanſen Thomann um Tuch den Büchſenſchützen und Armbrustſchützen jedem Thail 9 Pfd.; Dr. Heinrich Sattler für etlich ſchriftlich und mündlich Ratſchlag in den nächſten 5 vergangenen Jahren 17 Pfd. 4 Schill., 8 Pf.; Lohn als die Zunſtmaißter um aines Bürgermaißters

wegen 3 beieinander gewest seien 2 Pfd. 8 Schill.; Stadtmann Hanfen Schindelin selbänder von Radolfzell vff der von Überlingen Tag zu Bystand 7 Tag Zehrung und Reitgeld 6 Pfd. 3 Schill. 5 Pf.; Herrn Bürgermeister Besserer vff den Reichstag gen Nüremberg (mit 2 Pferden) 44 Pfd. 16 Schill. 2 Pf.; Herrn Stadtmann Schindelin auf den Städtetag von Ulm 9 Tag Zehrung und Reitgeld mit 2 Pferden 7 Pfd. 18 Schill. 9 Pf.; Herrn Bürgermeister Besserer auf den Städtetag gen Speier mit 3 Pferden, 21 Tag, Zehrung, Geleitsgeld von Schreibern und Reitgeld 29 Pfd. 15 Schill. 7 Pf.

1523: Vor eine filberne Schal, die man dem Abt Murer von Weissenau bei seiner Amtseinfetzung geschenkt hat 4 Pfd. 11 Schill.; Beitrag an den Bund (der Städte) zur Unterhaltung des Geschützes und zur täglichen Unterhaltung im Frankenzug 186 Pfd. 2 Schill. 10 Pf.; weiter 5 Pferd und 105 Fußknechte zum Frankenzug 886 Pfd. 2 Schill. 7 Pf.; dem Dr. Peutinger sin Jarfold 17 Pfd. 10 Schill.

1600: Den Schützen im Graben zur Ehrung 25 fl. oder 21 Pfd. 17 Schill. 6 Pf. (demnach damals 1 Pfd. = 1 fl. 9 kr.); daselbe den Schützen auf der Kuppelen; dem städtischen Armbruster Jahreslohn 12 Pfd. 5 Schill.

1602: Den Jesuiten, so allhie gepredigt, 25 Pfd. 7 Schill. 6 Pf. (die Protestanten mußten also auch an diesen Predigten bezahlen).

Von bemerkenswerten Persönlichkeiten, Künstlern, Kirchen- und Schuldienern begegnet uns in diesen Steuer- und Stadtschreiberbüchern eine stattliche Anzahl.

Ärzte: Jörg Hoffstetter 1471; Dr. Ulrich Ellenbog 1482. 1497; Dr. Jörg Ammann 1497. 1515; Dr. Matthis 1521; Dr. Gabriel Hummelberg 1530; Dr. Karl Eckold 1545; ein Dr. Johann Eckold kommt in diesem Jahr ebenfalls vor, ob dieser aber Dr. med. oder Dr. jur. war, ist unbekannt; Dr. Matthis Yelin 1545, vielleicht obiger Dr. Matthis; Jakob Kögel 1551; Dr. Philipp Yelin 1582; Dr. Joh. Jak. Hillenfon 1582, ob Dr. med., ist ungewiß; Dr. Georg Geiger 1590; Tobias Dörner 1590; Joh. Yelin 1600.

Juristen: Dr. Hans Kollöffel 1560; Dr. Joh. Bapt. Kröttlin 1582; Dr. Friedr. Tafinger 1581; Dr. Joh. Jak. Tafinger 1600.

Künstler, Baumeister etc.: Jakob Ruoff, Bildhauer, wohnt 1482 im Pfarrhof, ohne Steuer, 1484 Bürger, 1497 am Oberthor (Marktgasse) wohnend, 4 Schill. 6 Pf. Steuer; Hans Bader, Maler 1482. 1494; Jörg Bader, Maler 1482. 1497. 1515; Andreas Bader, Maler 1497; Oswald Bader, Maler 1515; Heinrich Bader, Goldschmied 1482; Peter Tagbrecht 1494, jedoch nicht als Maler bezeichnet; sodann noch weitere dieses Namens: Claus alt 1482. 1494; Claus jung 1482. 1494; Jakob 1482; Hans Gronberg, Steinmetz 1494; Meister Erhard, murer 1506; Meister Friedrich, Bildhauer 1506, 1515 (vielleicht Friedrich Schramm?); Christof Kettenhofer (sonst auch Keltosen, Keltener oder Keltenerhofer) 1506; Hans Karthuser, Goldschmied 1506; Hans Kolmer, Werkmeister 1515; Meister Hans Buder, Werkmeister 1524; Meister Thomann 1525; Simon Schäfer, Steinmetz 1545; Endras Heidler (?) Maler 1545; Ottmar Sternecker, Maler 1560; „Oufswald“ (Oswald), Maler 1545; Hans Helber (?), Baumeister 1545; Jos. Sperger, Maler 1545; Jörg Sperger, Maler 1552; Konrad Rischmann (Reichmann), Steinmetz 1561; Konrad Beuttler, Goldschmied 1570; Konrad Beuttler, Goldschmied 1582; Hans Beuttler, Goldschmied 1582; Hans Köberlin, Steinmetz 1582; Jörg Kolroß, Zimmermeister 1582; Konrad Vischmann, Steinmetz 1582; David Weiß, Maler von Memmingen 1582; Barthol. Goltz, Werkmeister 1582; Ulrich Heidenhofer, Oberbaumeister 1600. Der Oberbaumeister war der Vorsitzende im Bauamt.

Kirchen- und Schuldiener: Heinrich (Hans) Miller, Organist 1482; Lyfabet Glarnerin, Schulmeisterin 1497; Hans Buchner, „organist“ 1506; Meister Michael Hummelberg (Priester an St. Michael, Humanist) 1515; Melcher Miller, Organist 1545; erwähnt wird auch die Mutter des Ravensburger Reformators Konrad Konstanzer, Anna Konstanzerin 1552; Beatus Riebel, Schulmeister 1552; Hans Schnell, latein. Schulmeister 1561; Magister Daniel Marckholz, latein. Schulmeister 1582; Michael Beck, deutscher Schulmeister 1582; Mag. Georg Schieß, Prädikant 1582; Jörg Bogner, Prädikant 1582; Jörg Breuning, Prädikant 1582; Lorenz Lächer, latein. Schulmeister 1600.

Sonstige Bewohner, deren Namen teils jetzt noch vertreten sind, wie Möhrlin, Kutter, Heidenhofer, Nabholz, Appenzauer und Zinßtag.

Hans Mörlin alt, Hans M. jung in St. Christina, Claus und Michel M. im Kogenland 1482; Jörg Wäch (Weech), Papierer im Ellswang (Ölschwang) 1482; Lukas Zinßtag 1482; Ulrich Hafner 1482; Jos. Winzürn 1494; Oltracher, Oberzunftmeister 1492; „die lang vrsel“ zahlt 18 Pf. Steuern 1494; Claus Vogt, Bolzmacher 1494; Hans Frank, Harnschmacher 1494; Jörg Hafner „im Wyher“ (Weiher) 1497; Hans Blaicher „bockenmenlin“ 1497; Herr Erhard Ainrieder 1497; Meister Ulrich Hodenschnider, Jakob Hodenschnider gen. Grabmann 1497; Michel Mörlin, „giger“,

18 Pf. 1497; Martin Ruter, „stadtpfiffer“ 1497; Hans Kloß, Bläser 1497; Barthol. Schmid „fydenneer“ 1506; Hans Yfelin, Armbruster 1497; Hans Mörlin, „giger“ im Ölschwang 1506; Jakob Mötteli 1521; Hans und Michel Nabholz im Kogenland 1545; Jörg Eberth, Orgelmacher 1545; Thony Ynslin in der Ballen 1545; 4 Heidenhofer am Bach, alle Gerber 1545; Hans Fünkel, Wirt im Rollwagen 1545; Ulrich Aubertshaufer 1545; Hans Rösch, Kartenmacher 1552; Sebastian Mörlin an der Mühlbruck 1552; Andreas, Peter, Ulrich und Gregorius Senner am Viehmarkt 1570; Jakob Kutter am Bach 1570; Michel Ziegelmüller, Wirt zum „newen hus“ 1582; Hans Mörlin, Wirt 1600; Andreas Mörlin im Wernerhof 1600.

Straßenbenennungen und Stadtteile vom Jahr 1545.

St. Christina; Schornreute; Kogenland; im Weyer; Ölschwang; Oberthor; Obftgaß (zwischen Gymnasium und der Lehrmittelanfalt); Obermang (Manggäffelin) jetzt Burgstraße; Kirchgaß; Pfarrhof; neben der obern Pfarrkirche; Urbans Gäffelin; Hinter der Brotlauben; Schnitzers Gäffelin; am neuen Markt (zwischen Rat- und Waghaus); Viehmarkt; Gänsbüchel; beim Wuhr (?); beim Seelhaus; obere Kloftergaß; untere Kloftergaß; an der Mauer beim Kästlinsthor; am Bach; Adlers Gaß; Jörg Knittels Gäffelin; Hübchenbergs Gäffelin; Lottergaß; Roßgaße; Zipfels Gaß; Pfaff Moßbergers Gäffelin; die Gaß ob St. Jos; die breit Gaß oben; die breit Gaß unten; an der Mauer; beim neuen Kornhaus (1540 erbaut, Rappen genannt, 1628 ev. Dreifaltigkeitskirche, 1812 abgebrochen); am Altschauer Haus; am Bruderhaus; am Zeughaus; vor der Werkhütten bei dem Eichbrunnen; am Holzmarkt; Pfannenftiel und Mühlbruck.

Gelehrte, Künstler, Baumeister und sonst namhafte Männer der einstigen Reichsstadt Ravensburg.

Von T. Hafner.

Gelehrte.

1. Johannes von Ravensburg, Stifter des Klosters Löwenthal 1250; er stand mit dem Dichter Rudolf von Ems in Verbindung.
2. Ladislaus von Suntheim, Hofkaplan und Hofhistoriograph Kaiser Maximilians I.
3. Michael Hummelberg, Humanist, geb. 1487, gest. 1527 in Ravensburg; zu gleicher Zeit lebte sein Bruder
4. Gabriel Hummelberg, Arzt, Botaniker und Humanist in Feldkirch.
5. Eusebius Manz von Ravensburg, Mönch in Reichenau, war 1664–1671 Professor der Mathematik in Salzburg.
6. Sebastian Helbling, geb. 1751, Botaniker und Konchyliolog, gest. als Professor zu Pavia 1782.

Maler ¹⁾.

1. Peter Tagbrecht (auch Dabbrecht, Dagbrecht), vermutlich von Markdorf stammend, bedeutender Künstler. Über seine hiesige Thätigkeit haben wir nur zwei Notizen gefunden. In dem Buch des Stadtschreibers Sontheim vom Jahr 1471 lauten zwei Ausgabenposten: „Peter Tagbrecht von den venlin, so man an den märkten vssteckt 6 Schill. 4 Pf.“ und 1478: „Peter Tagbrechten von dreyen thoren ze malen 32 Gulden.“ In den Steuerbüchern kommt der Name Tagbrecht, jedoch niemals mit der Bezeichnung „Maler“, bis 1550 vor.
2. Hans Siebolt 1478.
3. Jörg Bader 1482. 1497. Es war dies eine ganze Familie von Künstlern; es werden erwähnt Hans 1482. 1494; Andreas 1482; Oswald 1515; alle drei als Maler bezeichnet.
4. Christof Kettenhofer (auch Kettenhofer), von Augsburg, 1506.
5. Hans Geiger, Briefmaler 1526.
6. Endras Heidler 1545.
7. Jos Sperger 1545.

¹⁾ Als erster Maler in Ravensburg wird Erhard von Isny erwähnt; er ließ sich hier als Bürger aufnehmen, etwa 1400 (?).

8. Lukas Bockstorffer. Sein Sohn Gabriel, der sich später als Maler in Konstanz niederließ, ist laut evang. Taufregister 1564 in Ravensburg geboren. Dieser malte 1588 und 89 in Gemeinschaft mit den Hennenberger von Geislingen die Decken der Kirchen in Kuchen und Überkingen.
9. Ottmar Sternecker 1562.
10. Hans Sternecker 1565.
11. Hans Hüttele von Konstanz, Glasmaler, 1569 als Bürger hier aufgenommen, wieder weggezogen 1570.
12. David Weiß von Memmingen, als Bürger hier 1572, verehelichte sich in demselben Jahr mit Anna Beutlerin von hier.
13. Abfalom Weiß 1601 und Jakob 1630.
14. Hans Groß 1610.
15. David Mieser 1610; von ihm ist eine Ansicht, „Prospectus“, von Ravensburg vom Jahr 1625 vorhanden; er starb 1635 an der Pest.
16. Jakob Weiß 1630.
17. Salomo Mieser 1636.
18. Johannes Mieser 1670.
19. Daniel Beich von Wien 1662.
20. Joachim Franz Beich, geb. zu Ravensburg 1665, Schlachten- und Landschaftsmaler, auch Radierer, gest. 1748 als Hofmaler zu München.
21. Sichelbain 1650. Joh. Fr. Sichelbein von Wangen war im Kloster Ottenbeuren unter dem Abte Rupertus Neß beschäftigt.
22. Lot Specht 1686.
23. Gmeinder 1730.

Bildhauer.

1. Jakob Ruß 1482—1497, Schöpfer des Hochaltars in der Domkirche zu Chur und der Schnitzereien im Ratsaal zu Überlingen; als Bürger hier aufgenommen 1484.
2. Meister Friedrich (Schramm?) 1506. 1515.
3. Dionysius Stecker von Eßlingen, Bürger hier 1526.
4. David Weiß, Sohn des Malers David Weiß, 1615.
5. Georg Graßender von Waldsee 1645 und sein Sohn Felix 1683.
6. Joh. Georg Breftel 1734.
7. Franz Josef Erb 1736.
8. Lorenz Engel 1780.

Meister des Baugewerks.

1. Meister Heinrich der Böhan (Böham, Böheim, Böheimb) verpflichtet sich 25. Aug. 1377 den Städten Ulm, Ravensburg etc. auf 1 Jahr ihr Diener, Werkmann und Meister zu sein um 150 fl.
2. Meister Jakob, Zimmermann 1488. Ein Meister Jakob wird auch 1484 in Ulm genannt, ebenso kommt daselbst 1484—1497 ein Jakob, Steinmetz, vor (Klemm).
3. Heinrich Keller, Zimmermann, Werkmeister in der Hütte. Sein Jahreslohn betrug 25 fl.
4. Hans Gronberg, Steinmetz 1492. Um diese Zeit wurde das jetzt noch vorhandene Waghaus erbaut.
5. Meister Konrad Wölffli 1494.
6. Meister Hans von Gretz 1494. Diese beiden waren vielleicht Meister (Magister) der freien Künfte.
7. Hans Sunnentag, der Stadt Zimmermeister 1502.
8. Gebhard Blumer, Steinmetz 1502.
9. Meister Erhard, „murer“ 1506.
10. Hans Buder von Freudenstein, Steinmetz, der Stadt Werkmeister 1514—1527.
11. Hans Kolmer, Werkmeister 1515.
12. Meister Hans der „murer“; „ein Jarlohn vff Gory 1521 1 Pfd. 7 Schill. 6 Pf.“ Vielleicht obiger Buder.
13. Thomann, Unterbaumeister; „sein gut Jaur 2 Schilling.“ 1521. Ein Meister Thomann arbeitete 1430 am Münster in Ulm (Klemm, Württ. Baumeister).
14. Simon, der Steinmetz 1537.

15. Hans Vatter, Steinmetz in Weingarten; 1550 Vertrag der Stadt Ravensburg mit ihm, daß er drei große und vier kleine Pfeiler in die große Ratsstube mache. Hievon sind noch zwei erhalten; der eine zeigt im Kapitäl Adam und Eva, der andere eine Fratze; beide repräsentieren den Übergangsstil von der Gotik zur Renaissance.
16. Michel Steffen, Werkmeister 1565.
17. Christofel Motter, Oberbaumeister 1566.
18. Hans Köberlein, Steinmetz 1579.
19. Hans Pfister, Baumeister 1580.
20. Konrad Vischmann, Steinmetz 1582.
21. Jörg Kolroß, Zimmermeister 1582.
22. Bartholomäus Goltz, Werkmeister 1582.
23. Ulrich Heidenhofer, Oberbaumeister 1600.
24. Johann Kollöffel, Oberbaumeister 1630. Von den letzteren beiden ist wahrscheinlich das Theater (Brotlaube) gebaut; das Gebäude hat in seiner schönen südlichen Giebelfront die Jahrzahl 1625.
25. Johann Abt, gen. Wirt, Steinmetzel 1606.
26. Ulrich Steffan, Zimmermann 1603.
27. Peter Beutler, Baumeister 1621.
28. Jakob Yelin, Baumeister 1627.
29. Jakob Mauser, Werkmeister 1630.
30. Jakob Weber, Oberbaumeister 1627.
31. Meister Steinheil aus Füßen (Süßen?) repariert 1656 um 333 fl. den steinernen Hauptbrunnen auf dem „Platz“, so durch den leidigen Krieg verdorben worden.
32. Michael Zech, Maurermeister von Bludenz 1669.
33. Hans Jakob Köberlein, Maurermeister 1676.
34. Friedrich Gradmann, der Stadt Baumeister 1752; sein Name findet sich über dem Eingang der Brunnenstube im Ölschwang.
35. Johann Georg Röhl, Werkmeister 1767.
36. Josef Kaspar Bagnato, Baumeister von Altshausen, etwa 1780 Bürger hier. Er baute 1750 das Schloßchen auf der Burg, dann den Büchel (Hof bei Ravensburg), das Altshausener Haus hier, in Ehingen 1754 den Chor der Pfarrkirche zum heil. Blasius.
37. Johann Gottfried Engemann, Werkmeister 1770.
38. Jakob Rösch, Stadtbaumeister 1788.
39. Andreas Zinßtag, Werkmeister 1793.

Sonstige namhafte Männer.

1. Conrad de Hufe, Goldschmied zu Ravensburg, lebte etwa um 1000. Er fertigte für das Kloster Weingarten einen kostbaren Kelch und einen silbernen Reliquienkasten von hohem Wert.
2. Die Holbein, eifrige Beförderer der Papierindustrie. Die Quellen zur Erforschung dieses Industriezweigs sind im städtischen Archiv leider sehr spärlich vorhanden.
3. Jakob Beutler, Kupferstecher im 16. Jahrhundert. In den Bürger- und Steuerlisten ist dieser Beutler nicht zu finden, wohl aber mehrere Goldschmiede dieses Geschlechts: Konrad 1561, Hans 1603, Jakob 1605, Jakob 1631.
4. Johann David Börner, geb. 1762, erst Strumpfftricker, dann unter Napoleon I. General; gest. zu Nordheim im Elsaß 1829. Ein Enkel von ihm, Charles Hippolyte, ist Chef de bataill. im französl. Inf.-Regiment 140.

II. Ulm und Oberschwaben.

Soleae ferreae.

Ob das Hufeisen, so wie wir es jetzt kennen, und das Aufnageln desselben bei den Römern bekannt war, darüber ist man verschiedener Ansicht; jüngst hat Dr. Schaaffhausen an der Hand der verschiedenen Funde in den Jahrbüchern der Rheinlande LXXXIV eingehend darüber berichtet. Er äußert sich dahin, daß die vorrömischen Völker und die Germanen, sowie die Römer der ersten Kaiserzeit die Hufeisen nicht gekannt haben, daß aber letztere doch besondere Schutzmittel für die Hufe hatten und daß erst in spätrömischer Zeit die „Hufeisen“, und zwar nur in kleineren Formen, für Maulesel und kleine Pferde eingeführt worden sind.

Die Schutzmittel für die Hufe waren eiserne Schuhe, soleae ferreae, — die, wie nebenstehende Zeichnungen ausweisen, alle mögliche kleine Abweichungen in der Form zeigen —, und bestehen aus einer unter den Huf passenden eisernen Sohle, die auf der Unterseite mit drei starken Griffen versehen ist; sie hat hinten meist einen aufwärtsstehenden, abwärts gebogenen Haken, an den Seiten eiserne Ränder, die, sich gegen die Krone des Hufes nach vorwärts biegend, den Huf umschlingen und vorne ebenfalls zu einem oft weit abstehenden Haken vereinigt sind. Mittelft dieser beiden Haken wurde der Schuh durch Bänder oder Riemen am Fuße, wahrscheinlich oberhalb der Fessel am Schienbein (A. Demin sagt Dickbein) des Pferdes, befestigt. Es haben sich auch Schuhe gefunden, die hinten keinen Haken, sondern nur einen aufgebogenen Rand haben, und wieder andere, die vorne keinen Haken, sondern nur einen über den Huf laufenden Bügel aufweisen.

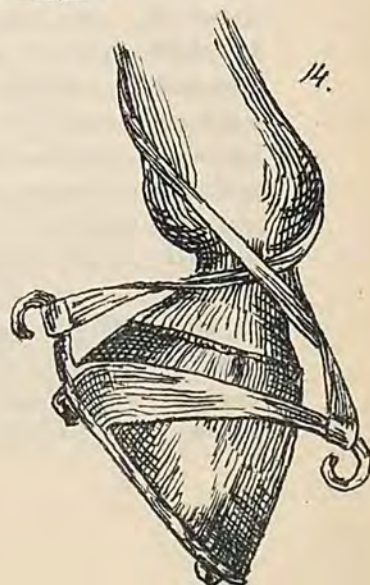
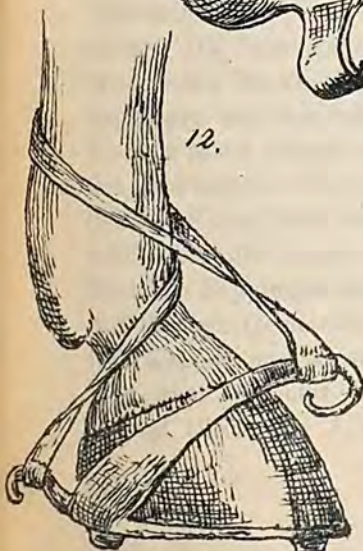
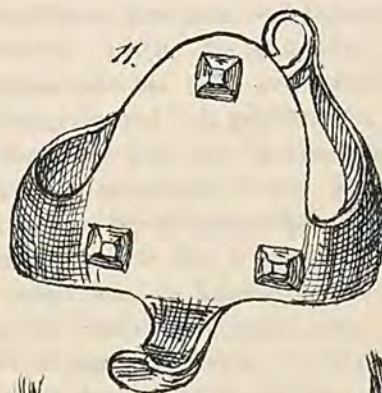
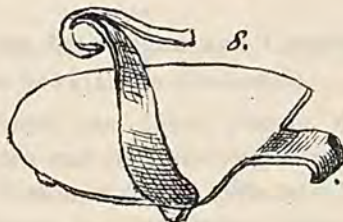
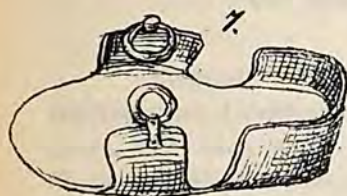
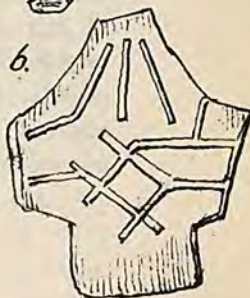
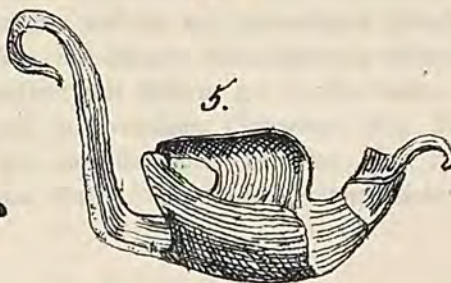
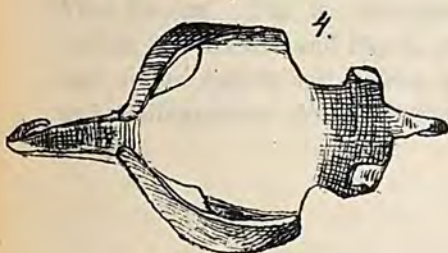
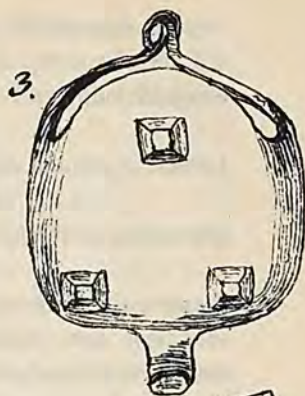
Diese Schuhe werden nun überall als Schutzmittel gegen kranke Hufe bezeichnet; daß sie nicht allgemein als Schutzmittel für alle Pferdehufe, als Hufeisen im jetzigen Sinne, angewendet wurden, ist wohl natürlich und geht einerseits aus der ziemlichen Schwierigkeit der Herstellung derselben, anderseits insbesondere daraus hervor, daß man verhältnismäßig sehr wenig solcher soleae gefunden hat.

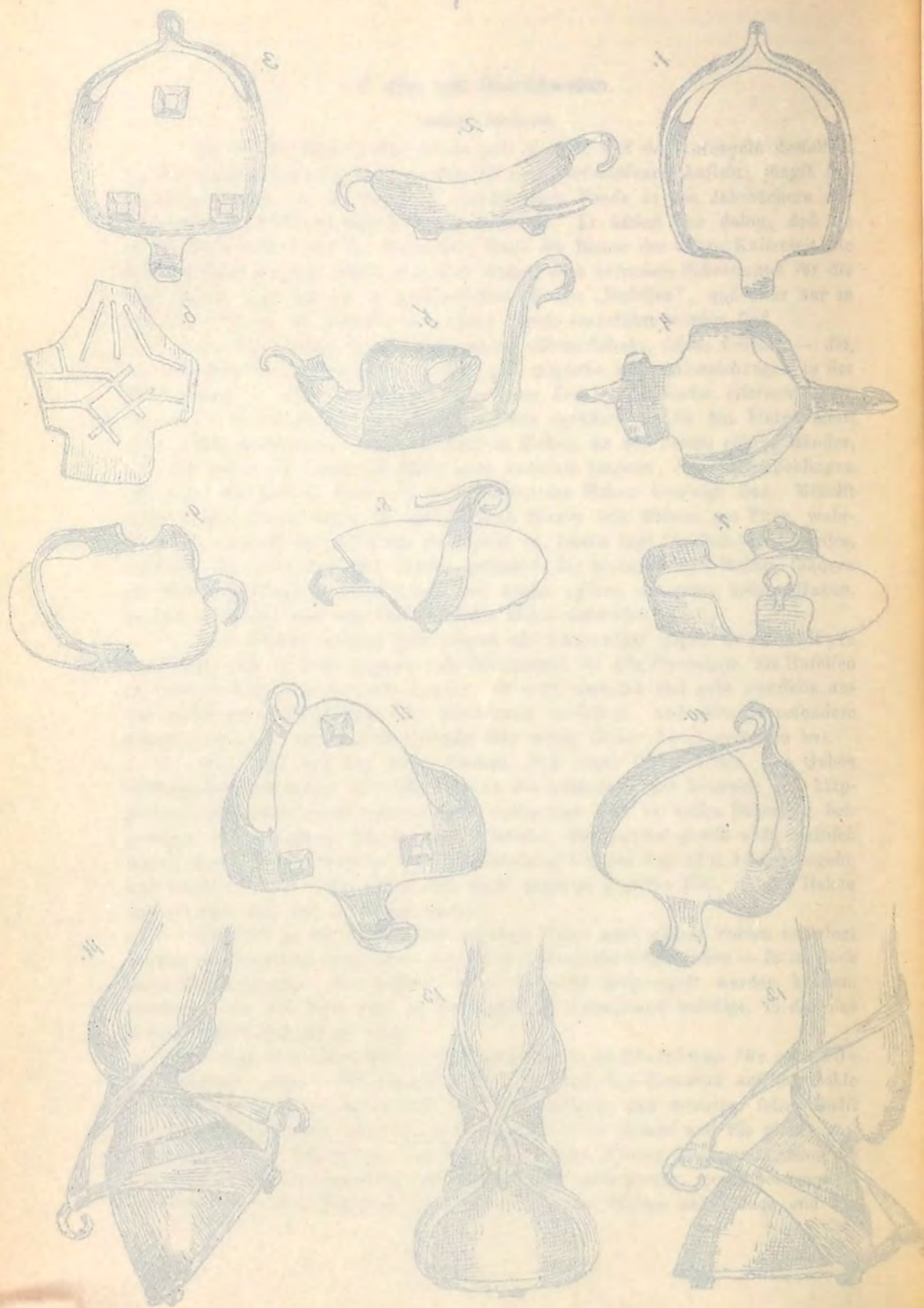
Man kann sich nun kaum denken, daß solche schwerfällige, das Gehen erschwerende und wegen der Schwierigkeit des Anbindens stets lotternde und klappernde Schutzmittel einem kranken Hufe wohlgethan und zu dessen Schonung beigetragen haben werden. Die angelegten Bänder, die dazumal gewiß nicht elastisch waren, mußten die Bewegung des Fußes hindern, wie aus Fig. 12 u. 14 hervorgeht, und können um die Fessel allein auch nicht angelegt gewesen sein, da die Haken viel zu hoch und weit abstehend waren.

Obgleich in der Jetztzeit bei kranken Hufen auch eiserne Sohlen unterlegt werden und dieselben oben keine oder nur unbedeutende Griffe haben — so ist doch deren Befestigungsart eine andere; wenn sie nicht aufgenagelt werden können, werden sie am Huf selbst oder an der Fessel mit Gummiband befestigt, so daß das Gehen nicht beeinträchtigt wird.

Sollten diese soleae ferreae nicht vielmehr nur als Eischuhe für gesunde Hufe gedient haben? Die starken Griffe und auch das Netzwerk auf der Sohle dürften dafür sprechen; am meisten aber der Umstand, daß derartige soleae meist nur diesseits der Alpen, also nur in Gegenden, wo es Schnee und Eis giebt, aufgefunden worden sein sollen. Zu diesen Eischuhen können auch anstandslos die soleae sparteae, die aus Reisig oder Pfrimengras geflochtenen, gerechnet werden, da bekanntlich alles Netzwerk unter der Sohle das Gleiten auf Schnee und Eis

Soleae ferreae





verhindert. — Die soleae wurden je nach der Jahreszeit vom Fuhrmann mitgenommen (wie der Teppich) und nur dann den Pferden angelegt, wenn durch Eis und Schnee das Ziehen auf der Straße, besonders bei Ansteigungen, für unbefschlagene Hufe unmöglich wurde.

Ob diese Schuhe auch an den Vorderfüßen angelegt werden konnten, scheint wegen des nach hinten weit abstehenden Hakens sehr zweifelhaft.

In umstehenden Zeichnungen, die aus verschiedenen Zeitschriften gesammelt wurden, sind einzelne aufgefundene Hufschuhe dargestellt:

Fig. 1, 2, 3. Obere, Seiten- und untere Ansicht mit Haken und Seitenwand. Fig. 4 u. 5. Obere und Seitenansicht mit Seiten- und Hinterwand und weit abstehenden Haken. Fig. 6. Untere Ansicht mit netzartigen Erhabenheiten anstatt der Griffe. Fig. 7. Seitenansicht mit Ringen und hinterem hohen Rand, gef. in Ville Evreux. Fig. 8. Seitenansicht mit Haken, gef. in St. Saën. Fig. 9. Seitenansicht mit Haken und Bügel, gef. in Aventicum (Schweiz). Fig. 10 u. 11. Obere- und untere Ansicht mit Haken, gef. in Osterfetten bei Ulm. Fig. 12 u. 13. Vordere und Seitenansicht des beschuhten Hufes. Fig. 14. Seitenansicht des gehobenen Hufes. v. Arlt.

Zur Geschichte von Laichingen und Umgebung.

Von Pfarrer Schnizer in Ennabeuren.

Folgende 6 Urkunden wurden von Herrn Pfarrer Ziegele in der Pfarrregistratur zu Laichingen aufgefunden und dem Herausgeber zur Entzifferung übergeben. Es seien hiezu folgende Vorbemerkungen gestattet: Nr. I de anno 1304 ist in der alten Oberamtsbeschreibung von Münchingen citiert, abgedruckt meines Wissens noch nirgends. Nr. II und III datieren aus der Zeit des Aufschwungs von Laichingen, welches im Jahr 1364 von den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg zur besetzten Stadt gemacht wurde. (Siehe die Urkunde bei Sattler, Grafen 1, Beil. Nr. 132). Die junge Stadtgemeinde hat 1377 und 1427 Messen und Kaplaneien zu Ehren der Heiligen Maria, Katharina und Veit gestiftet, für die letztere sich selbst Kollatur und Wahlrecht vorbehalten. Die Zahl der zu Laichingen residierenden Geistlichen betrug nach diesen Urkunden mindestens 4: der Kirchherr, von dem wir dahingestellt lassen, ob er mit dem Leutpriester zusammenfällt (Urk. II) oder von ihm zu unterscheiden ist, 2 Kaplane und — nach Nr. V von diesen klar geschieden — ein „Helfer“. Noch heute zeigt man in Laichingen ein Haus, das „Kapuzinerhaus“, angeblich die Wohnung der Geistlichen, unten eine „Konventsstube“. Die hohe Zahl von Geistlichen fällt weniger auf, wenn wir einen Blick auf den großen Bezirk werfen, der zur Pfarrkirche des hl. Alban gehörte. Feldstetten, Suppingen und Sontheim waren Tochtergemeinden. Nr. IV und V gewähren einen Einblick in die zahlreichen Streitigkeiten, welche zwischen diesen und den Kirchherren sich erhoben und die Trennung, wo nicht veranlaßten, so doch angezeigt erscheinen ließen. Schon 1425 wurden Streitigkeiten mit Feldstetten und Sontheim beigelegt, 1456 aber die erstere Gemeinde abgelöst und zur selbständigen Pfarrei erhoben. Nachdem Suppingen lange versucht hatte, seine Parochialrechte zu erweitern (Urk. V), stiftete diese Gemeinde 1487 (nach der OA.Beschr. Blaubeuren) eine Frühmesse in ihre Kapelle und wurde 1569 selbständig gemacht. Über die Loslösung von Sontheim aber berichtet das Uracher Stiftsverwaltungslagerbuch von 1555: „Als nun Herzog Ulrich im J. 1534 höchstlöblicher und seliger Gedächtnuß wieder in das

Land kommen, ist dieser Fleckh Suntheim von der Pfarrei Laichingen (dahin er dann zuvor als ein filia zugehörig gewest) abgefondert und auß dieser Kaplanei ein Pfarrei gemacht und die Unterthanen zu Suppingen alhie gen Suntheim verordnet worden.“ Nr. VI ist für die Geschichte der Parochialverhältnisse von Laichingen unerheblich. Dagegen sei noch erwähnt, daß Feldstetten auch zu der Pfarrei Ennabeuren Beziehungen hatte. Der Pfarrer daselbst hatte in der Kapelle zu Nattenbuch alle 14 Tage eine Messe zu lesen, dagegen mußte Feldstetten diese Kapelle „in baulichen Ehren erhalten“ und der ganze Zehnte des Bezirks Nattenbuch gehörte zur Pfarrei Ennabeuren. In diesem Sinne wurden noch 1501 Streitigkeiten zwischen dem Ennabeurer Pfarrherrn und der Gemeinde Feldstetten beigelegt (Abschrift der betr. Urkunde aus den Urspringer Akten bei der Pfarrei Ennabeuren).

I. Die Brüder Konrad und Rüger Swelher von Wielandstein stiften eine Hube zu Laichingen zu einem ewigen Licht an die Küfterei des Klosters Sankt Johann zu Blaubeuren.

1304. Pergamenturkunde. Siegel fehlt.

Ich Cuonrath und Rueger min bruoder Zwelher¹⁾ von Wielentstain veriehen offentlich an disem prief fur uns vnd fur alle vnser swistirgith²⁾ vnd fur alle vnser erben, daz wir haben geben der Costraige³⁾ dez closterf Sant iohans ze blaborren zaim ewelichem liechth ain huobe ze Laichingen, die man haist stumpenhuob dvreh vnser sel vnd dvreh aller vnseren vordren sel villen vnd durch (durch im Original durchstrichen) aller vnseren nachkommen. Vnd haben diz vorgenanthe huobe fur ain frigez aigen geben der vorgenanthen Custraige zehabende vnd ze niezenthe ewelich. Diz sint geziuge her Wernher der prior Conventz ze blaborren, her Hainrich der Kirchherr von Laichingen, hainrich von Guottenberch der wirt kaifen⁴⁾, Byrkart der maiger von Barkule⁵⁾, maiger schaerch vnd — — Stumpe von Laichingen. — Vnd daz diz also ganze vnd staethe belibe, sa geben wir disen prief gefestent mit vnserf herren insigil Herzogs Symons von Teche, der geben wart, do von gottes geburt waren drizenhundert iar in dem iar (iar im Original durchstrichen) fierdem iar.

II. Abt Johannes von Blaubeuren und Kirchherr Cunrad von Laichingen machen dem Bischof Heinrich von Constanz die Mitteilung, daß der frühere Kirchherr Rudiger von Hermaringen und Richter und Gemeinde von Laichingen eine ewige Messe und Kaplanei in die Pfarrkirche zu Laichingen gestiftet haben, präsentieren einen Caplan und bitten um Bestätigung.

1377. Pergamenturkunde. Siegel fehlt.

Reverendo in Christi patri ac domino Hainrico Episcopo Constantiensis Johannes Abbas Monasterii sancti Johannis baptistae in Blaburen ordinis sancti Benedicti Et Cunradus Rector Ecclesie parochialis in Laichingen dyocesis Constantiensis debite subjectionis plenitudinem ac orationes in filio virginis devotas. Quum acta hominum, quae geruntur in tempore, ne in oblivionis interitum deducantur, expedit ea scripture memoria perhennari, quare paternitati vestre praesentibus duximus intimandum, quod Rudgerus de Halmaringen quondam Rector Ecclesie in Laichingen felicis recordationis et iudices ac tota universitas ville in Laichingen iam diete tunc in humanis existentes de communi consensu omnium, quorum interest, animis deliberatis ob salutem suarum animarum et parentum suorum ac omnium fidelium defunctorum ad laudem et honorem dei omnipotentis beateque virginis Marie ac totius curie celestis de facultatibus ac bonis infra scriptis ad dotationem misse in altari anteriori

¹⁾ Zwelher, Swelher, Sweller Name eines Geschlechts, das auf dem Wielandstein OA. Kirchheim haufte. — ²⁾ = Geschwister. — ³⁾ = Küfterei. — ⁴⁾ = der Wirt geheißen. — ⁵⁾ Berghülen OA. Blaubeuren.

fiti¹⁾ in Ecclesia parochiali ville in Laichingen premissa in honore beate virginis Marie consecratis mecum contribuerunt pro institutione perpetui capellani ejusdem altaris et pro congrua sustentatione ejus, quod capellanus qui pro tempore fuerit gaudere poterit de redditibus seu proventibus bonorum subscriptorum singulis annis sibi ministrandis, primo videlicet premissi dederunt, assignaverunt et appropriaverunt altari prescripto unam curiam sitam in Veltsteten, quam colit dictus der sailer, et solvit singulis annis sex ymina speltarum ac totidem avene, unam libram denariorum Hallensium ac unum pullum carnisprivialem, item unum bonum quod colit dictus Kundig et solvit quatuor ymina speltarum et totidem avene ac unam libram Hall., item de uno prato sedecim solidos Hall., quod colit dictus Hartmann der visler, item sedecim solidos Hall. de prato quod colit dictus Hartman, item sedecim sol. Hall. de prato quod colit Fridericus dictus Herter, item septem sol. Hall. cum sex Hall. de prato et duos sol. Hall. de prato quod colit Petrus dictus der Burger, item quinque sol. Hall. minus quatuor Hall. de orto Tutenhains in veltsteten, item sedecim Hall. de agro sito apud viam dictam Aichberger quem colit dictus Goß, item unam libram Hall. dat dictus Drescher de bono in Laichingen, item unam libram Hall. dat Walez dictus Kuger de bono suo, item Nycolaus Snider octo sol. Hall. de domo, item dicta Smidin sedecim sol. Hall. de curtili et decem et octo Hall. de orto apud veltor, item Cunradus Wegst tres sol. de curtili apud domum Alberti dicti Guters, item quinque sol. Hall. de orto quem colit scultetus, item quinque sol. Hall. de orto quem colit dictus Esteten, item quinque sol. Hall. dat dictus Herr de omnibus suis bonis, item unam libram Hall. de media huba quam colit dictus Krecz, item quindecim sol. Hall. dat dicta Tentrichin, item Breuzing unam libram Hall. de bono, item dictus Weber tredecim sol. Hall. de bonis suis, item Eplin XVI sol. Hall. de domo in Blaburen, item Musaff unam libram Hall. de domo, item unam libram Hall. de domo dicti Harthusen, et Albertus Suter unam libram Hall. de bono suo que quidem bona cum omnibus suis pertinentiis singulisque redditibus prescriptis cum omni jure prefati Rudgerus Rector et Judices ac tota universitas prescripta sano corpore et cum consensu eorum, quorum interfuit, pro liberis et propriis bonis, prout supra specificata sunt, pretacto altari assignaverunt et nobis Abbati predicto et successoribus nostris jus presentandi ac conferendi dictam prebendam vice ipsorum donaverunt tali modificatione interposita, videlicet quod nos et nostri successores idem altare ac prebendam a tempore vacationis infra mensem proximam persone, que sit actu sacerdos et honeste conversationis, presentando conferre teneamur. Et insuper prefati constituerunt et ordinarunt, quod quilibet capellanus, cui pro tempore collatum fuerit altare predictum, sine omni prejudicio Ecclesie parochialis in Laichingen missam peragat pro dominici cultus augmentatione singulis diebus in ortu solis, nisi legitima necessitate fuerit impeditus aut prout honestati seu consuetudini clericali consonum extiterit, exceptis diebus, quibus ferie habentur aut funus seu nuptie, quibus missam peragat sub missa publica offertorio finito aut saltim (?) quod sibi deputatum fuerit a rectore seu plebano ecclesie premissa, etiam exceptis duobus diebus singulis in ebdomadis, quibus alibi missam celebrare poterit, aut a missarum sollempniis abstinere; item interfuit in Ecclesia sepedicta in Laichingen missarum sollempniis ac aliis horis canonicis cantandis cribrarius cum Rectore aut plebano legendo et cantando nisi legitima necessitate fuerit impeditus; item nichil recipiat ratione sacrificiorum seu remediorum a subditis in Laichingen neque manifeste neque occulte sine consensu Rectoris ecclesie ejusdem aut saltim sic recepta ipso

¹⁾ Soll wohl sito heißen.

Rectori aut plebano ipsius presentet et assignet, super quo speciali servando si requisitus fuerit prestare teneatur corporaliter juramentum. Ea tamen, que per devotionem fidelium idem (!) altari donata aut legata specialiter aut collata fuerint, habeat aut recipiat, in omnibus predictis fraudibus et dolo penitus exclusis; item ibidem in Laichingen residenciam faciat personalem ullamque curam regiminis alterius altaris ecclesie aut capelle suscipiendo, per quam missę predictę fieri possit prejudicium aut impedimentum; item si opus fuerit subditos in Laichingen, Rectore aut plebano in Laichingen absentibus, egrotantibus vel occupatis, providere teneatur in divinis ministrandis; item ordinaverunt, quod procuratores ecclesie in Laichingen prescripte cuilibet capellano, qui pro tempore altari premissis defuerit, de candelis sufficientibus ad altare pretactum de bonis sacralis dicte ecclesie teneantur providere; item idem capellanus si voluerit in libris ecclesie prenotate suas horas canonicas legere potest seu cantare, ita tamen, ne Rectorem aut plebanum ipsius impediatur nec libros ad domum suam aut alias deportet. Et quod quilibet capellanus altaris premissi per nos sive per nostros successores, ad quos collatio dicti altaris et jus presentandi ipsius caplani, sicut est prescriptum suo ordinario, pervenienda ad ipsum altare, sub forma prescripta legitime instituat, honestatem vestram affectuose rogamus precibus et requirimus, quod vos dotationi prescripte juxta formam predictam consensum vestrum ordinarium adhibere velitis ipsamque auctoritate ordinaria confirmare. Vestra pręverenda honestas solite dignetur ipsumque dominum Buergerum dictum Berschen de Gislengen sacerdotem utique ydoneum, probum et honestum bonęque conversationis virum his in scriptis honestati vestre per nos presentatum in perpetuum capellanum altaris, missę et prebende pretactę propter deum dignemini sustinere. Adhibentes etiam huic forme presentium literarum seu his articulis alios articulos, quos jure et consuetudine in tali negotio providendo videritis expedire. Et in hujus dotationis ac presentationis testimonium et memorantiam (?) omnium premissorum et robor firmum presentes appensione sigillorum nostrorum videlicet domini Johannis Abbatis et Cōnradi Rectoris suprascriptorum precibus judicii et universitatis in Laichingen fecimus roborari. Datum anno domini M^oCCC^oLXX^o septimo tercio decima Kal. Mensis Augusti Indicione quinta decima.

III. Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu Laichingen stiften eine Messe und Kaplanei zu Ehren der hl. Katharina in die dortige Pfarrkirche mit Genehmigung des Grafen Ludwig von Württemberg und des Abts Heinrich von Blaubeuren.

4. Juni 1427. Gleichzeitige Abschrift auf Pergament ohne Siegel. Schön aber fehlerhaft geschrieben.

Univerſis et ſingulis criſti fidelibus preſentes literas inſpecturis Ego Schul-tetus et nos Judices et communitas ville Laichingun Conſtantienſis dyoceſis notum facimus et certificamus per preſentes: Quod ob noſtrorum progenitorum ac noſtri et omnium ſucceſſorum noſtrorum et omnium criſti fidelium animarum ſalutem ac divini cultus augmentum aſſiſtente gratia divina in eccleſia parochiali in Laichingun Conſtantienſis dyoceſis Capplaniam ſeu miſſam perpetuam ad honorem ſpeciale ſancte virginis Katharine alias annexim ſanctiſſime virginis Marie et ſancti Viti Martiris in altari predictę eccleſie parochialis de novo fundatam et dotatam de conſenſu et mera voluntate illuſtris et ſpectabilis domini domini Ludvici comitis de Wirtemberg domini noſtri generoſi necnon de conſenſu ac mera voluntate reverendi in criſto domini domini Hainrici abbatis ſancti monaſterii in Blaubeuren ordinis ſancti Benedi-cti Conſtantienſis dyoceſis patroni dicte eccleſie parochialis decrevimus de facultatibus noſtris propriis et aliorum criſti fidelium, qui nobis ad tam pium propoſitum manus ſuas porrexerint adjuutores. Qui equidem dictus illuſtris et magnificus dominus

noſter generoſus comes de Wirtenberg et dictus reverendus in crifto dominus abbas patronus ad inſtanciam precum noſtrarum figilla ſua propria preſentibus duxerint appendenda ad roboranda omnia et ſingula ſupra et infra ſcripta ſecundum tenorem clauſularum preſentium. Et fundavimus et dotavimus rebus et redditibus infra ſcriptis noſtris propriis: Primo de bono Hairtizonis fritzen in Laichingun annuatim cedunt quinque yma amborum frumentorum ſcilicet ſpeltarum et avene, duo pulli autumpnales, unus pullus carniſprivialis, item de balneo in Laichingun dicto Badſtub tres libre Hallenſium una libra ze Hantlaun et una libra Hallenſium ze Weglöſin tempore cum ſe offert, item quinque ſolidi Hallenſes de agro Rûſonis ſchwenk ſito an dem Brûl vor dem velltor, eſt unum jugerum cum dimidio, quinque ſol. Hall. de uno jugeri agri Johannis Hagen ſito vor dem Brand, idem Hagen dat quatuor ſol. Hall. uſz ainem mad in Deutzhain, octo ſol. Hall. dat Aulberchtus Lur de ſuo curtilli et unum pullum carniſprivialem, item unam libram cum quatuor ſol. Hall. et unum pullum carniſprivialem dat dictus Ruch uß ſiner Hofraitin da er ſitzt, item duos ſol. Hall. et unum pullum carniſprivialem dat Stephanus Sailer de veltſtetten uß ſinem gütlin ze ueldſtetten, petrus Rûb de Laichingun dat quatuor ſol. Hall. de quatuor dictis vulgariter madis, due ſunt ſite by dem hellſtern due uff fulenloch, quindecim Hallenſes dat Hainricus uffrecht, (im Original von quindecim bis uffrecht durchſtrichen), unum ſol. Hall. dat dictus Hainkel de ſuppingun uß ſiner Hofraitin, unum ſol. Hall. dat Anna Swerin de Laichingun uß zwain tagwerk mads zû der Henkaich, novem Hallenſes dat Utzo ſchûchmacher de agro ſito an Kreenloch, quindecim Hall. dat Henricus uffrecht de duobus agris — unus eſt ſitus zû der rotun erd, alter nebent aichhalden — idem uffrecht dat ſex yma amborum frumentorum ſcil. ſpeltarum et avene et duos pullos autumpnales de uno bono quod poſſidet quod quondam erat des Hofmaifters von Gyßlingun, item quatuor ſol. cum duobus Hallenſibus dat Cûntzo Vâgſt uß ainem mad in Dartzun, ſunt due diete, quinque ſol. Hall. dat Cûntzo Swâr de duobus jugeribus agri dicti der ſtôker, novem quartalia dicta ſumrun amborum frumentorum ſcil. ſpelte et avene, duos pullos autumpnales, et unum pullum carniſprivialem et III^{or} ſol. cum duobus Hall. dat Cûnradus Vnt'eh uß der Hiltnerin gût, item duodecim ſol. Hall. cedunt de bono diete Brutſchin, item octo yma amborum frumentorum ſcil. ſpelte et avene duos pullos autumpnales et unum pullum carniſprivialem, duas libras Hall. cum tribus ſol. et quatuor Hall. dat trut Jacob de bono ſuper quo reſidenciam habet quod quondam fuerat dicti Hofmaifters de Gyßlingun, decem et octo Hall. dat Berchtholdus ſchmid de uno agro uff albuaberg, item quinque ſol. Hall. et duos pullos autumpnales dat Hainricus topplinger de bono dicto Dietrichs gütlin, item unum ymum ſiliginis, quatuor yma ſpeltarum minus ains mûtlins, quinque yma avene minus ains mûtlins, quinquaginta ova, decem et octo ſol. Hall. et unum ſol. ze wiſung et duos pullos autumpnales et unum pullum carniſprivialem dat Vlricus gâußlin de ânenburen de curia ſua ſuper qua reſidet, item duo jugera agri propria altaris preſati quorum unum eſt ſitum an dem Hertweg, medium vor dem Horn et alter medium an Bloſſer aichhalden, quinque ſol. Hall. dat Johannes ſchmid de medio jugere agri ſito am grûbler, item quatuor ſol. Hall. dat Vlricus wâgſt de bono dicto aushalms gütlin, unum ſol. Hall. dat Râputus uß ainem mad ſito am ramßloch, item unam libram Hall. cum ſeptem ſol. minus quatuor Hallenſibus dat cuntzo vâſch de Blauburen de uno prato, item ſeptem ſol. Hall., duos pullos autumpnales et unum pullum carniſprivialem dat Hainricus gramer de Laichingun de bono ſuper quo reſidet, item ſex yma amborum frumentorum ſpelte et avene dat dictus ſpannagel de bono ſuper quo reſidet, item quatuor yma amborum frumentorum ſpelte

et avene cum dimidio dat Bentzo dictus brentzing de bono suo, duo quartalia amborum frumentorum spelte et avene dat cüntzo wägst de uno agro sito am brüel, novem fol. Hall. cum dimidio dat johannes fritz de ueldstetten uß ainem mad zû ottenhulen, item quindecim fol. Hall. dat stephanus brun de bermaringun de uno agro, item una lib. Hall. cedit annuatim de vernalibus agris in bermaringun dicti dis widmanns acker¹⁾, duo fol. Hall. uß der benernum mad uff waldstettun, item octo yma frumenti decem fol. Hall. et quatuor pullos autumpniales dat Huto cläb de bono dicto Haintzun Hainrichs güt, idem Huto cläb dat novem Hallens. de bono suo super quo residet dat $\frac{1}{2}$ medium ymum amborum frumentorum de agro Hindermbrand et duo yma amborum frumentorum de agro uf waidenried et de agro hinder schwenkun wis, item medium ymum dat petrus rüb de uno agro Hindermbrand, item octo fol. Hall. de prato dicto fwenkun wis sito in laichingun, item unam libram Hall. annui census dat Hakenwalther alias dictus Hes de owen de vinea sua propria sita in owen an dem neufatz, ain halb an Cuntzum futers aigun, anderhalb an hanfen puren, item 4 quatuor libras Hall. annuales redditus de filua in laichingun dicta des frien Hou tali cum subcondicione condigna²⁾: quo tempore venturo nobis prefatis schulteto iudicibus et communitati in Laichingun nostrisque successoribus congruerit seu locus commodus alias quatuor libr. Hall. perpetui census se obtulerit de aliis prediis feodis allodiis mansis sive bonis fixis e quibus census summa annuatim secure et prompte ad prebendam predictam cedere possit, hoc forma tali disponere et procurare bene possimus. Hiis competenter vero factis filua prenominata obligatione prescripta omnimodo soluta existet ac permanebit sine dolo nec non sine prejudicio et dampno parochialis ecclesie per sacerdotem ydoneum in dicta ecclesia in altari predicto peragendum volentes et statuentes quod quum et quotiescunque dictam prebendam in altari dicte ecclesie parochiali (!) vacare contigerit quod tunc collationis jus et potestas eligendi ad nos dictum scultetum et iudices in laichingun et presentatio ejusdem sacerdotis sic per nos collati ad dominum reverendum in cristo patrem et dominum abbatem et patronum ecclesie parochialis suosque successores devolvatur et perpetuo dinoscitur pertinere. Qui quidem Cappellanus seu prebendarius sollempniter promittere debeat, quod residenciam ibidem faciat personalem et vitam ducat honestam et missam celebret specialiter primitiis quasi primitiarius omni tertia et quinta feriis etiam omnibus et singulis festivitibus sanctorum apostolorum martirum et confessorum virginum (!) et viduarum quorum vel quarum tunc festa celebrantur tam in choro quam in foro exceptis summis festivitibus videlicet Christi nativitate pascha penthecostis et summis festivitibus virginis marie. Alias ceteris diebus in sancto officium celebret prout motu conscientie sue proprie, soliti moris atque sacerdotalis status ac officii sibi commissi excitatus seu dispositus fuerit sine dolo et fraude, more solito et consueto, sine prejudicio dicte ecclesie parochialis. Qui quidem sacerdos seu prebendarius in legendo et cantando cooperetur plebano more solito et in summis festis seu festivitibus sanctorum vel dum nupcie celebrantur vel funeris exequie medio tempore debeat missam celebrare ad jussu seu voluntatem plebani ibidem et de non faciendo dampnum vel prejudiciu dicte ecclesie parochiali in commissalibus remediis testamentis et aliis quibuscunque juribus rationem faciat

¹⁾ Diese Stelle ist radiert und korrigiert, daher nicht mit Sicherheit lesbar.

²⁾ Der folgende Abschnitt ist wegen Beschädigung der Urkunde schwer lesbar, dazu voll von Konstruktionsfehlern, die nicht eliminiert werden konnten. Der Sinn ist im allgemeinen klar: daß nämlich diese auf dem freien Gau ruhende Last ablösbar sein solle, wenn es Schultheiß und Gericht beliebe, sie abzulösen, und ein anderes Güterstück von gleichem census sich darbiete.

vel bona fide sollempniter promittere debeat dicto reverendo domino abbati patrono dicte ecclesie cuius arbitrio committitur et est commissum.

Nos vero Ludwicus Comes de wirttemberg antedictus et ego Hainricus abbas conventus sancti monasterii In Blauburen ordinis sancti Benedicti antedictus patronus dicte ecclesie parochialis tenore presentium affirmando approbamus et recognoscimus omnia et singula predicta de nostro libero consensu ad laudem omnipotentis Dei processisse, et in horum omnium et singulorum testimonium sigilla nostra ad preces et instanciam dictorum Sculteti iudicum et communitatum In Laichingun presentibus duximus appendenda. Datum anno domini M°.cccc°XXVII° quarta die mensis Junii iudicione quinta.

IV. Graf Ludwig von Württemberg bestätigt einen Vergleich zwischen dem Abt von Blaubeuren und der Gemeinde Feldstetten, nach welchem der bisherige Parochialverband zwischen der letzteren und der Pfarrei Laichingen gelöst und Feldstetten zu einer selbständigen Pfarrei erhoben wird.

Urach Montag nach St. Georg 1456.

Originalabschrift auf Pergament gefertigt von Ritter Hans von Stein zu Klingenstein. Siegel von braunem Wachs. Wappen: 3 Wolfsangeln. Umschrift: s. Hans. vom stain rittr †.

Ich Hannß vom Stein zu Klingenstein Ritter Vergich offennlich vnd Tunkunt allermenglich mit dissem vidimusbrieffe, wie das mir der Erwardig gaitlich vnd andächtig Her vrich abbt deß gotzhuß zu blauburen ainen brieff zugefant vnd mich gebetten hant Im deß selben brieffs ain vidimus vnder meinem Infigel zu gebnn. Den selben brieffe, von dem disse abgescriffte wyfet vnd seytt Hon ich gesehen gantzen vnd guten vnd besigelten mit deß Hochgebornen Herrn Hn. Ludwigß wylant Graven zu wirttemberg vnd zu mümpelgert etc. seliger vnd löblicher gedächtnuß Infigel vnd Hon ouch disse abgescriffte gen demselben brieff aigenlich gelesen vnd verbört Vnd die luttet wyfet vnd seytt glich von wortt zu wortt alß der vorgemelt brieff vnd dem ist alß hernach folget.

Wir Ludewig Gräue zu wirttemberg vnd zu Mümpelgärt etc. Bekennen vnd vergehen offentlich mit dissem brieffe Als vorczytten von den erwirdigen gaitlichen Herren Jakoben von gottes gnaden propst des gotzhuß zu marchtal In Costentzer bistum ordens von premonstrant alß ain gemain vnd maister Hannß von bötpär lerer der Hailigen geschriff Propst Maister Hainrich tegen lerer der gaitlichen Rechte Corherre deß stifts zu Sindelfingun vnd maister Gebhartten Cörher zu Ougspurg als schidlutte aintednig vnd ainhällikait gemacht Händ von solicher Spenne vnd zwayung wegen, So gewesen sind zwischen dem erwirdigen gaitlichen Herrn abpt Hainrichen deß closterß zu blauburen sant benedikten ordens In Costentzer bystum vff ain vnd der gepurschafft der zwayer Dorffer sunthain vnd veldstetten die mit Iren zwain Kirchen pfärrig sind alß töchtern In die pfarrkirchen zu laichingen vff die andern sydte mitnamen von meßhaltens wegen Alles nach Innhalt ains brieffs darüber geben des Datum wyfet am nechsten Dornstag vor vnnser lieben frowentag Kliber tag In der Hailigen fasten nach gepurt cristi alß man zalt vierzehnhundert vnd In dem fünff vnd zwainzigosten Järe Vnd der von wortt zu wortt Innhalt daß ain yeglicher appt zu plauburen mit ainem yeglichen pfarrer zu laichingen schaffen vnd ordnen alß verre Im müglichen ist daß in den obgenannten zwain Dörffern Sunthain vnd veldstetten in ir yetwederm alle wochen besunder zwō messen gehalten vnd gesprochen werden. Ouch darzu daß vff alle Sonnentag durch daß gantz Jaure ye vff dien ain sonnentag zu Sunthain vnd vff den andern Sonnentag zu veldstetten ouch ain messe gehalten vnd gesprochen werde der selb priester ouch dem volck an dem Sonnen-

tag Ire Jaurzit vnd die Hailigenzyt die In der nechsten nächgenden wochen gefallen verkünden soll vnd an dem Sonntag vff dien die meß also nit gehalten noch gelesen würt Es sye zu Sunthain oder veldstetten alß dick sich daß gepürt vngeuarlich daß selb sol der priester vff den samstag nechst vor dem selben Sonnentag oder suß vff ain andern tag ob von sach wegen vff den sampstag nit gesin möcht sollich Järzyt vnd Hailigtag So in der wochen nach dem Sonntag geuallen verkünden Vngeuarlich Vnd waß der messen vnnötter sach verkompt vnd nit gelesen würden Es wer zu Sunthain oder zu veldstetten die selben messen sollen dem selben Dorff darnach erfollet werden vngeuarlich Es were denn daß den pfarrer zu laichingen von siner pfarr wegen sollich nöttlich vrsach Irrtin von großer fest vnd Kirchwyhen oder von andern redlicher sachen wegen So soll der danne vff die selben zytt den egenanten zwain Dörffern embrosten sin etc. Wann nun die gepurschafft zu veldstetten alle die gerechtigkeit vnd sie gehapt hond zogen vnd braucht hond von der pfarrkirchen zu laichingen nach Inhalt ainer separation begriffen vnd ain aigen pfarr zu veldstetten mit unßerm gunst vnd güten willen gemacht hond deßhalben sie den vorgeanten entscheidungsbrieff vor uns abgeton vernichtett vnd getödt hond also daß der nun fürohin ymmer ewiglich dem vorgeanten abbt sinem gotzhuß vnd convente vnd Iren nachkomenden vnd ainem yeglichen pfarrer zu laichingen denainen schaden bringen noch hören sol noch mag Dann sie noch ir nachkomen sollend vnd wöllent sich der nachtuolgenden separacion Der Datum stett an frytag vor sant Jacobß Deß Hailigen zwölffbotten tag nach Cristi gepürt alß man zalt Tusent vierhundert fünffzig vnd Driv Jare gantzlich benugen laußen vnd ain yeglicher pfarrer zu veldstetten er sy yetzunt oder künfftig vnd die gepurschafft dafelbs vnd ire nachkomende sollent den vorgeanten abbe sin Conuent oder ir nachkomen vnd ain yeglichen pfarrer zu laichingen nit wytter trenngen noch verrer betedingen furniemen. vor dehainen luten richtern noch gerichtten gaislichen noch weltlichen noch mit dehainen andern sachen funden furezugen oder lyften die yeman erdencken kan oder mag alle arglist vnd geuerde herinne gantzlich vßgenommen vnd vir die gepurschafft zu veldstetten ainmutlich Bekennen vns fur vns vnd vnser nachkomen daß diß verscribung mit vnnßerm gunst vnd guten willen vollesuert vnd gescheen ist vnd darum so gereden vnd versprechen wir by vnnßern guten truwen In aides wyse der allem vnd yeglichem volkomenlich vnd one alle wegrung vnd vßzug nachzugē vnd dawider nit zu sind noch zu tund noch schaffen geton werden Haimlich noch offennlich ona alle geuerde. Vnd diß zu vrkunde So haben wir vorgeanter ludewig Graue zu wirttemberg vnd zu mümpelgartt etc. von vnser sebs vnd der vorgeanten geburschafft wegen zu veldstetten vnser aigen Inßigel offennlich gehenckt an disen brieff Der gebn ist zu vrach an montag nach sant Jerigen tagen tag Deß hailigen Ritterß anno domini M^oCCCC^o Quinquagesimo sexto etc.

Vnd deß alles zu warem vnd velttem vrkunden So hon Ich obgenanter Hannß vom stein zu Klingenstein Ritter mein aigen Inßigel mir selber vnd meinen erben one Schaden offennlich gehenckt an Disen videmusbrieffe der gebn vnd gemacht ist vff frytag vor dem Sonnentag letare Halbfasten Deß iares do man zalt von Cristi vnnßerß lieben Herrn geburte Tusent vierhundert funffzig vnd acht iaure etc.

V. Zeugenausagen von fünf ehemaligen Geistlichen zu Laichingen über den Umfang der kirchlichen Verrichtungen, welche der Laichinger Pfarrer herkömmlicher-weise zu Suppingen zu besorgen hat.

Blaubeuren 17. Janr. 1459.

Originalabschrift auf Pergament, gefertigt von dem öffentlichen Schreiber Konrad Greiff zu Blaubeuren, ohne Siegel.

In Jhesu Cristi namen Amen.

Diß ist ain tranßhumpt copie vnd vidimus funffter kuntschafft brief antreffend die pfarrkirchen zu laichingen an ainem Vnd die gepurschafft deß dorffs zu Suppingen an dem andern tail, Dero yeglicher mit ainem fundren inßigel vnd grienem wachs etßchlicher erfamen vnd gaitlichen herren in denselben brieffen begriffen uor den die kuntschafft bekant vnd gesagt worden ist inwendigen by end der geschriffte verßigelt Gantz unverfett vngeleßtreit an bappir Sigeln wortten fillaben vnd buchßtaben noch in dhaim tail argwonig Sunder alles laßters vnd argwons als sy erfchawen mangelnd Mir offnen heronder geßchribnen ßchriber In gegenwurtikait der hernach geßchribnen zugen darzu in funderhait berüßfener vnd gebettner zu copieren tranßumieren vnd zu ßchriben von dem Erwidigen vnd gaitlichen herren herrn vlrich apte deß gotzhuß zu Blauburen Coßtentzer byßtumps minem gnädigen herren erbotten Dero form in allweg nach volgett in dißen wortten Vnd deß erßten:

Ich her vlrich iäger kirchherr zu Enenburen Bekenn offenlich vnd thun kunt aller menglich das ich vff hut dornßtag datum dytz brieffs gen Blauburen in das Cloßter beßent vnd gebetten bin durch den erbren hern Cunratten Haßfenberg der wilun kirchherr zu laichingen ain ware kuntschafft zu geben was ain kirchherr zu laichingen der gepurschafft gemainlich deß dorffs zu Suppingen inn ir kirchen ßchuldig sy zethun mit meß him vnd andrem Vnd wenn nun mencklich der warhait byßtan vnd erber kuntschafft zu geben vnd zu bewißen genaigt ßein ßol Herumb ßo ßag ich vff mein aid das es iß by XXXII iauren das ich her diettrich maißen helffer was zu Laichingen vnd darnach dryer pfarrer da ßelben da iß her diettrich maiß mit denn von Suppingen ains worden vmb koren das er inn mer tätt mit meß han den er inn ßchuldig was das ich aber ßag von hennen oder nit da waiß ich nit vmb Vnd das ßag vnd bekenn ich vff min aid den ich darumb zu got vnd den hailigen vnd in das hailig evangeli geßchworen han vor dem erfamen gaitlichen hern Cunratten Sutor dechant deß yetzt genanñten Cappitels inßigel das er im vnd ßinen erben one ßchaden by end der geßchriffte offenlich gedruckt hant in dißen brief der geben iß am dornßtag vor dem Sontag Oculi anno dni Milleßimo Quadringentefimo Quinquageßimo ßecundo.

Deß andern form:

Ich her martin Cappeller kirchher zu Stetten bekenn offenlich u. f. w. wie oben — das es iß by XXII iauren da bin ich anderhalb iaur by her hanßen nörlingern zu laichingen helffer gewefen da haben min her vnd ich zu der wochen zwei meß zu Suppingen gehabt vnd an dem andern Sontag aber die von Suppingen hund minen herren von der ainen Meß gelonett Ich bin ouch by zwölf iauren Capplan zu laichingen gewefen vnd han nie anders gehört Vnd von der hennen wegen wann ich zu Suppingen geößt han ßo haut man mir die hennen geben ob es aber recht sy oder nit das waiß ich nit Vnd das ßag vnd bekenn ich vff min aid den ich — — — geßchworen han vor dem erfamen gaitlichen herrn peter Müttinger kirchherren zu böringen vnd dechant deß Cappittels zu Gyßlingen etc. wie oben.

Deß dritten form:

Ich her Cunratt kirchen von mundrichingen Capplan zu Eßchßteten bekenn offenlich etc. wie oben — — — das es iß ob XXVII iahre Das ich was anderhalb iaur helffer zu laichingen by her hanßen nörlingern vnd da bin ich zu der wochen nit mer gen Suppingen kommen denn aineß vnd han meß da gehebt aber von der hennen wegen haut der pfarrer wol zu mir geßprochen warumb bringend ir die

hennen nit Da han ich gesprochen sy sprechend sy wollent sich mit iuch richten. Ob man aber sy schuldig sy oder nit Das weiß ich nit Vnd das sag vnd bekenn ich vff min aid den ich — — geschworen han vor dem Erwürdigen gaitlichen Hern Hansen fremd dechant zu mundrichingen etc. wie oben.

Deß vierten form:

Ich her hans böfinger Dechant zu Münfingen Thun kunt aller menglich mit diesem Brief etc. wie oben — — das es ist by XI iauren da was ich her Cunratten wichten helffer zu laichingen vnd da haben ich vnd min here der wochen zwei messen zu Suppingen gehäbt vnd da gaben ouch die von Suppingen minem heren von der ainen meß koren ich weiß aber nit wie viel Ouch so han ich die touffhennen an dem sattel haimgeführt ob es aber von rechtswegen sin soll oder nit das weiß ich nit vnd das sag vnd bekenn ich uff min aid den ich — — — — geschworen han vor dem erfamen gaitlichen hern aulbrechten Huber Kamrer zu Münfingen pfarrer zu gummedingen etc. wie oben — befigelt mit deß Erfamen Hern Theodrici boltzen pfarrer zu Münfingen insigel etc.

Deß funfften form:

Ich her hans Kirchan von rottenacker Bekenn etc. etc. — Es syge by XVIII iauren das ich gen laichingen kam Da was ich vier iaur helffer vnd funff iaur Capplan daselben da bin ich zu der wochen ain tag gen Suppingen geritten vnd bin ouch nit mer schuldig gewesen als mich min herr angedingt hett. Darnach kamen die von Suppingen mit minem herren inn ain geding vnd gabend im koren das er innen hätte zu der wochen zwei meß vnd an dem andern Sontag Aber von der hennen wegen die haut man mir vnderwilen geben vnd vnderwilen nit Ob es aber sin soll oder nit das weiß ich nit etc. Eid vor dem schon erwähnten Dechanten von Mundrichingen Hans fremd, ebenso dessen Siegel. Datum überall gleich.

Als nun soliche kuntschafft brief durch mich offnen hernach geschriebnen schriber enphangen vnd mit rechtem vlyß angesehen vnd von wortt zu wortt verlesen vnd vlyßiger collationierung vor den nachgeschriebnen zügen gehört worden Hab ich dieselben hauptbrief mit diesem gegenwurtigen transumpt nützt zu thun noch zu mindren das den sin oder verständnuß leste oder verwandle ain hellig erfunden Herumb so han ich dytz gegenwurtig transumpt vnd vidimus in diß offen instrumentlich form von den genannten hauptbriefen trülich wider zu schreiben voliert vnd geoffnet vmb deß willen das diesem byspel copi vnd vidimus als den vrspringlichen briefen voller glaub gegeben werd Beschehen sind dise ding zu blauburen in dem gotzhuß vnd daselbst in deß obgenannten mineß gnädigen herren deß aptz gemacht vnd besunder in der stuben deß selbigen gemachs Do man zalt von Cristi vnsern lieben herren gepurtt Tufend vierhundert funffzig vnd nwn iaur. Der kayserlichen zinß zal zu latein indicio genempt am lybenden Bapstums deß aller hailigsten ingott vatters vnd vnsern herren Herrn pyen von göttlicher verfechnuß bapftz dytz namens deß andren vnd sins regiments im ersten iaure vff ain guttin tag der do was der ander vnd der funfzechend tag des yenners In latin Januarius genant zwischen der zwölfften vnd Ersten stunden nach mittag deß selbigen tags. In gegenwurdikeit Deß Erfamen Herrn Hansen wittwers kirchherre zu Blauburen vnd deß erbren hansen fischers von wiler alle baid deß gemelten Costentzer bystums als erber gezügen zu denn vorgeschribnen sachen berufter vnd gebettner.

Und ich Cunradus Griff von Blauburen Gelertter Costentzer bystums von kayserlichem gewalt Ain offner schriber wann ich solicher Erbietung verhörung

Collationierung Schoung gegen denn originalbriefen ouch alles so uorgefchriben staut mit sampt denn genannten Zügen gegenwurtig gewesen bin Solichs beschechen also gefechen vnd gebörrt hab Herumb hab ich dytz offen transsumpt vnd vidimus mit aigner miner hand trülich gefchriben heruiber gemacht vnd indiß offen instrumentlich form braucht mich vndergefchriben ouch mit gewonlichem minem namen vnd zaichen gezeichnet vnd gefestnet in glouben vnd gezugniß aller vnd yeglicher abgefchribnen sachen mit vlyßigem ernst vermant vnd gebetten.

VI. Der Generalvikar des Bischofs in Konstanz überträgt dem Dekan in Blaubeuren die Einkleidung des für die Pfarrei Laichingen vom Kloster Blaubeuren präsentierten Georg Lempp.

Konstanz 1521 Juli 3. Pergamenturkunde. Siegel fehlt.

Vicarius reverendi in Christo patris et domini domini Hugonis dei et apostolicae sedis gracia episcopi Constanciensis in spiritualibus generalis dilecto in Christo decano decanatus Blauburensis Contancienfis dioecesis salutem in domino. Dilectum in Christo magistrum Jeorium Lempp clericum Spirensis dioecesis ad ecclesiam parochialem Laichingen, ad presens per libram resignationem dilecti in Christo magistri Viti Hartzi in manus nostras factam, ultimi ipsius possessoris, vacantem, per venerabilem et religiosum nobis in Christo dilectum dominum Gregorium abbatem monasterii Blauburensis ordinis sancti Benedicti, ad quem jus patronatus et presentandi ad supra dictam ecclesiam dinoscitur pertinere, nobis literatorie presentatum, de dicta ecclesia dummodo die date presentium in ea non sit alteri specialiter jus quesitum, recepto tamen prius a dicto magistro Jeorio fidelitatis et obediencie solito juramento, premissa etiam proclamacione solita et in termino ejusdem quibuslibet observandis rite observatis, nulloque citatorum in eadem comparente et eorum contraria exigente, investiendum duximus et ipsum auctoritate ordinaria tenore presentium in dei nomine, quatinus de jure possumus, investimus, curam animarum et regimen subditorum eiusdem ecclesie sibi committentes, tibiue decano predicto mandantes, quatinus eundem magistrum Jeorium sic, ut premittitur, per nos institutum in eiusdem ecclesie iuriumque et pertinentiarum ipsius omnium et singulorum ducas et mittas possessionem corporalem, faciens sibi de ipsius ecclesie fructibus redditibus censibus debitis iuribus et obventionibus universis integre responderi et subditis suis in spiritualibus et temporalibus obedientiam et reverentias debitas, ut moris est, exhibere, ipsumque recipias et a tuis confratribus recipere facias in confraternitatem. Datum Constantie anno domini millesimo quingentesimo vicesimo primo die tertia julii in Christo.

Zur älteren Topographie Württembergs, besonders im Codex Laureshamenfis.

(Fortsetzung.)

25. Sculturbura-Schiltbuirron.

In dem Verzeichnis der Klöster, das König Ludwig der Fromme 817 zu Zwecken der Besteuerung anlegen ließ, erscheint auch Sculturbura. Dieser räthelhafte Name wird aber wohl nur die Grundform für Schiltbuirron sein, wo der Marchthaler Propst Manegold Lehrer gewesen war. Annales Marthalenf. ed. Schöttle Freib. Diöces. Arch. IV, 165. Schöttle denkt an eine Privatschule, die Manegold gehalten habe. Ich möchte aber eher an eine Klosterschule denken, an der Manegold als Weltgeistlicher junge adelige Herren unterrichtete, aber auch Priester für ihren Beruf vorbereitete. Dann war er Kaplan des Herzogs Welf geworden und hatte sich

drei Pfarreien zu verschaffen gewußt. Endlich war er ins Kloster Steingaden eingetreten und 2 Jahre später zum Propst in Marchthal berufen worden. Ist die Identität von Sculturbura und Schiltbuirron kaum zu bezweifeln, so ist die auch sprachlich unmögliche Deutung Simons (Jahrb. des K. Ludwigs des Fr. 1, 89) auf Schlüchtern an der Kinzig nördlich von Hanau binfällig. Haben wir also ein altes Kloster in dem Namen Sculturbura-Schiltbuirron zu suchen, so wird auch die Deutung auf Schilzburg, das alte Schiltesburg (vgl. auch Schiltau im Lauchertthal), wo die Landesbeschreibung Band 3, S. 740 Schiltbuirron suchte, unmöglich sein. Nach den Beziehungen, die Manegold zu Herzog Welf hatte, wie sein Bruder Rudiger zu Herzog Konrad von Schwaben, wird man annehmen dürfen, daß Sculturbura-Schiltbuirron im Gebiet der welfischen Herrschaft lag. Dies würde bei Ottobeuren zutreffen, das von den Welfen begabt wurde, aber jedenfalls im 12. Jahrhundert schon Utinburen hieß, jedoch schon zur Zeit Karls des Großen bestanden haben soll (Translatio f. Alexandri). Es scheint mir nicht unmöglich, daß der ursprüngliche Name sich noch im Volksmund erhalten hätte, als längst Utinburen im Gebrauch war. Doch ist mir die Geschichte Ottobeurens zu wenig bekannt, um die Sache feststellen zu können.

26. Usquequo.

Im Herbst 742 ziehen Karlmann und Pipin nach Alamanien und lagern sich an der Donau in loco nuncupato usquequo. So berichtet Fredegars Fortsetzer c. 111. Das ist kein deutscher Name. Deshalb hat Freher vermutet, usquequo sei nur Adverb, so daß also der Erzähler, der offenbar usquequo als Ortsnamen geben will (nuncupato), seine Quelle mißverstanden hatte. Eine solche Liederlichkeit ist aber selbst dem Fortsetzer Fredegars nicht zuzutrauen. Usquequo ist sicher nicht deutsch, es ist eben das lateinische usque quo, das wir deutsch mit bis wohin wiedergeben, und nichts anderes scheint der Erzähler beabsichtigt zu haben, als einen deutschen Namen, der ähnlich lautete mit diesem lateinischen Terminus wiederzugeben. Aber welcher deutsche Name könnte denn dem Ohr der Feldkaplane Karlmanns so geklungen haben, daß sie den Lagerwitz wagten, den Ort Usque quo zu nennen und ihn so dem Erzähler zu überliefern? Schreiben wir einfach Biswabin, so bedarf es nur wenig Phantasie, wie sie der Witz braucht, um sich über einen Namen lustig zu machen, und man wird erkennen, daß das aus Binswangen entstellte sein kann. Ein Binswangen aber liegt an der Donau (OA. Riedlingen). Ob die Lokalität sich zu einem Lager eignet, mag dahinstehen. Vielleicht giebt die Ortslage einigen Anhaltspunkt.

27. Vdilingon, Odelineu.

Im Jahr 976 schenkt Kaiser Otto dem Bistum Worms die Abtei Mosbach mit den derselben gehörigen Orten. Darunter ist auch Vdilingon genannt. Der Name steht mitten unter Orten des Wingarteibagaus zwischen Sulzbach und Kesslach. W. U. I, 221. Im Register wird dies für Ittlingen im bad. Bezirksamt Eppingen erklärt, obgleich dieser Ort immer Veklingen heißt. Unter den ältesten Besitzungen des Klosters Komburg erscheint neben Widdern Odelineu, das ebenso aus Odelingen entstanden sein wird, wie aus Ingelfingen dort Ingelunin gemacht wurde. W. U. 4, 341. Mit Recht hat der Herausgeber bemerkt, daß Ittlingen doch etwas entlegen ist, nimmt aber an, daß dasselbe doch Udolingen geheißen habe. Herm. Bauer mit seinem scharfen Spürsinn hatte bereits an Züttlingen gedacht und gemeint, Vdilingen sei Zudilingen verrieben. W. F. 5, 83. Nach den Ausführungen über Zuffenhausen kann kein Zweifel mehr bestehen, daß Vdilingen und Odelineu nichts anderes

als Züttlingen ist. Dort hatte Kloster Mosbach wirklich Besitz. Zu den Gütern des Klosters Kumburg paßt Züttlingen gut, denn es war in Widdern, Volkshausen, Lampoldshausen begütert. Ist Odelingen Züttlingen, dann wird es berechtigt sein, jenes langgefuchte Odoldingen im Cod. Laur. Nr. 3537 für einen Schreibfehler zu erklären und Odoling zu lesen. Ein Gauname steht nicht dabei, denn der Brettachgau bezieht sich auf Helmbund. Daß Züttlingen hierher paßen würde, leuchtet ein.

28. Heflibuoch und Burkhausen.

Bertold von Zwiefalten erzählt (M. Germ. S. 10, 111), Graf Kuno von Achalm habe die villa Hefilibuoch, neben Burekhausen gelegen, an Eberhard von Mezingen gegeben, der Hefilibuoch unter seine beiden Töchter teilte. Die eine, Richenza, schenkte mit ihrem Sohn Konrad von Bebingen ihre Hälfte an Kloster Zwiefalten, die andere, die Gattin Adelberos von Lupfen, gab ihren Teil gegen einen halben manfus zu Seitingen an das Kloster. In der Nähe erhielt Zwiefalten noch andern Besitz, nämlich das aus 6 mansi bestehende ganze Dorf Burkhausen, von Mathilde von Spitzenberg, der Schwester Werners von Frikkingen. Burkhausen erwähnt Berthold noch einmal l. c. S. 123: Die Villa Horginloch haben wir um 2, Burkhausen um 7 Talente Silber zurückgekauft, ein praedium bei Eningen um 3, ein anderes bei Dettingen um 7 ff. Die Monumenta Germaniae haben weder Hefilibuoch noch Burkhausen zu erklären gesucht. Ebenfowenig hat Bauer in seiner Abhandlung über das Wirtb. Regentenhaus (W. F. 7, 396), noch Klemm in seiner Arbeit über die Spitzenberg (W. Vjh. 6, 274) die Namen zu deuten gewußt. Eines scheint unzweifelhaft, daß Burkhausen nicht das heutige Burghausen an der Donau in Bayern ist. Denn der Ort muß bei Eningen und Dettingen gelegen sein. Nun findet sich auf der topographischen Karte zwischen Güterstein und Bleichstetten Hefelbuch und östlich davon zwischen Bleichstetten und Urach Bickelhausen, das wohl volkstümlich aus Bürkelhausen entstanden ist. Daß diese beiden Örtlichkeiten recht gut zu einer Schenkung Kunos von Achalm an Eberhard von Metzgingen sich eignen, wird nicht zu bestreiten sein. Wahrscheinlich wird auch Horgenloch dort zu suchen sein. G. Boffert.

Zur älteren Topographie Württembergs nach dem 5. Band des Urkundenbuchs.

Von G. Boffert.

Klemm hat in der Besprechung des fünften Bandes des Urkundenbuchs im Staatsanzeiger darauf hingewiesen, daß dieser Band für die Topographie Württembergs noch manche Rätsel bietet. So anerkennenswert die Mühe ist, welche der Herausgeber auf die Ortsbestimmungen verwendet hat, und das Glück, mit dem fast durchgängig das Richtige getroffen ist, so mußte er doch manchmal eine langwierige Untersuchung mit einem schmerzlichen „Unermittelt“ abschließen, das uns Leser wie ein leiser Seufzer: „Diem et oleum perdidit“ anmutet und um so mehr reizt, unser Scherflein zu den Nachträgen des sechsten Bandes zu liefern, für die es ja nur erwünscht sein kann, wenn ein litterarischer Nachweis in den Vierteljahrsheften sich kurz geben läßt. Hier folgen einige kleine Bemerkungen, wie sie bei dem ersten Durchlesen des schönen Bandes sich ergaben.

1. Altmannshausen. S. 335.

Offenbar ist die Ortsbestimmung „zwischen Erbstetten und Münfingen“ ein Druckfehler und statt Münfingen zu lesen Mundingen. Das beweist eine Vergleichung

mit Band 3 S. 62. Eine genauere Bestimmung ist Band 4 S. 222 gegeben, auf die sich einfach verweisen ließe. Nach dem Königreich Württemberg 3, 740 liegen außer Altmannshausen auch die dabei genannten Orte Bolteten und Wilervelt auf der Markung Anhausen, wo sie sich vielleicht mit Hilfe der Flurkarten nachweisen lassen¹⁾.

2. Banpfen. S. 320.

Banpfen prope Onriet ist nach der topographischen Karte ein ausgedehnter Feldbezirk östlich und westlich vom ersten Bahnwärterhaus nördlich von Niederbiegen. Das Föhrenried daneben könnte neuerer Name für Onriet sein.

3. Lutembach. S. 76.

Es ist sehr zu beklagen, daß das Original der Lichtensterner Urkunde mit seinen für das nördliche Württemberg wichtigen Namen nicht mehr aufzufinden ist und wir auf den schlechten Abdruck bei Belfold angewiesen sind, aber dennoch werden vielleicht einige dort genannte Namen sich noch genauer bestimmen lassen. Jedenfalls paßt der Lautenbacher Hof, den der Herausgeber für Lutempach nimmt, nicht in die Gegend der Brettach bei Bitzfeld. Dort am Laubach ist der gleichnamige Weiler abgegangen. Königreich Württemberg 3, 248. Auf dieses Laubach, alt Lutebach, ist zu beziehen, was die O.A.B. Neckarfulm S. 472 ad 1400, S. 485 ad 1432 und S. 532 ad 1432 giebt und in Hessen sucht. Statt Wessevenhofen dürfte zu lesen sein Heftershofen oder Hewftershofen, W. Vjh. 2, 290.

4. Megensheim, Meigensheim.

Dieser Ortsname findet eine doppelte Deutung. S. 53 f. und 133 wird er gleich Meginbostheim, was für Meginbotsheim verschrieben ist, auf Meimsheim, OA. Brackenheim, gedeutet, dagegen S. 35 = Meinsheim S. 364, 365 auf Mönsheim, indem, wie es scheint, die Angaben der O.A.B. Brackenheim S. 326 festgehalten wurden. S. 53 weisen die Zeugen mit ihrem Wohnsitz Enzberg, Glattbach, Eschelbronn, Gerlingen unzweideutig auf Mönsheim. Ebenso wird der Sindelfinger Stiftsherr S. von Megensheim eher von Mönsheim stammen als von dem für Sindelfingen ziemlich entlegenen Meimsheim.

5. Der Elchinger Besitz in Württemberg. S. 417.

Die Urkunde des Papstes Honorius III. für Kloster Elchingen vom Jahr 1225 bietet für den Osten des mittleren Württembergs einen umfassenden Nachweis des Besitzes, den das Kloster Elchingen an zahlreichen und darunter vielen heutzutage unbekannten Orten erworben. Der Nachweis der abgegangenen wie der bestehenden Orte war keine leichte Arbeit, denn die päpstliche Kanzlei hat diesen deutschen Namen öfters übel mitgespielt und sie bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Manche dieser Namen bilden deswegen eine harte Nuß zum Knaeken, manche hat der Herausgeber glücklich schon geöffnet, manche ist noch übrig geblieben. Rasch nacheinander folgen sich hier die Fragezeichen und die Stoßseufzer; „Unermittelt“. Besonders für die Ulmer Geschichtsfreunde öffnet sich ein dankbares Feld, wo Scharfblinn und Ortskunde sich üben können²⁾. Einige Fragezeichen wird man zwar streichen dürfen,

¹⁾ Bolteten findet sich auf den Flurkarten nicht, wohl aber hat die Flurkarte SO. XXIII 31 einen Wald Weilerfeld zwischen Anhausen und Erbstetten. Batzing.

²⁾ Einige Bemerkungen, welche die Ortskenntnis uns an die Hand bietet, mögen dem Herrn Einsender entgegenkommen. Buzim wird bei dem unmittelbar darauf genannten Breitingen zu suchen sein, und wirklich findet sich dort eine Örtlichkeit mit entsprechendem Namen, der Wald nämlich südlich von Breitingen über dem rechten Ufer der Lone, durch welchen von

die der vorfichtige Herausgeber gefetzt hat. Denn es wird z. B. keinem Zweifel unterliegen, daß Bandorf für Balndorf = Ballendorf, Bomenwirche für Bomenkirche verschrieben, daß Nanftetten als die urprüngliche Namensform für Neenftetten (nicht Nennftetten) anzusehen ist. Aber es sind der Rätzel noch genug. Ist Rifintal in Württemberg zu suchen? Druggis könnte verschrieben sein. Nach der Endung wird man den Ort in den Oberämtern Welzheim, Gmünd, Göppingen zu suchen haben, wo sich diese Endung erhalten hat, vgl. Bödnis, Höldis, Maitis. Hiltebrandshufen wird, wenn die Aufzählung irgendwie eine geographische Ordnung einhält, als zwischen Denckenthal, Stotzingen und Ballendorf gelegen, nur Haufen ob Lonthal sein können. Agefronloch wird für Aglefronloch = Elfterloch verschrieben sein, aber seine Lage, wie die von Gerute, Himelen, Wilareiet, Kaltenuth (ob verschrieben für Wilarvelt, Kaltenbuch?), Hoebert zwischen Böhmenkirch und Welterftetten, das wohl nichts anderes ist als Hochwart, Buzim zwischen Welterftetten und Breitingen, also kaum Butzenthal, das sind Dinge, die weiteren Forschens wert sind. Im nachfolgenden suche ich einige Punkte festzustellen.

6. Waburch. S. 417.

Zwischen dem Besitz in Gerftetten und dem in Neenftetten wird der in Waburch genannt. So wie der Name in der Urkunde geschrieben ist, kann er kaum richtig sein. Nach Königreich Württemberg 3, 678 kommt 1356 auf der Markung Bräunisheim ein abgegangener Ort Walbuch vor. Die topographische Karte kennt auf der Markung Guffenstadt zwischen diesem und Bräunisheim die Flur Wallbach, das ist offenbar der im Volksmund umgedeutete Name Walbuch. Dieses Walbuch wird in dem Helfensteiner Teilungsbrief von 1356 (Kerler, Die Grafen v. Helfenstein, Urkundenbuch S. 11) als der Fronhof, der bei Steinenkirch liegt, gemeint sein. Daß Elchingen hier Besitz hatte, wird durch die O.A.B. Heidenheim zu hoher Wahrscheinlichkeit gebracht. Denn in Walbuch oder Wallbach hatte der Pfarrer von Gerftetten den Zehnten (O.A.B. Heidenheim S. 208). Die Zehntrechte der Pfarrei Gerftetten aber waren zwischen dem Kloster Elchingen und dem Pfarrer geteilt.

7. Beringen. S. 417.

Nach Lautern werden Einkünfte des Klosters Elchingen in Beringen, Bermaringen, Timenhufen, Dinkental, Welterfteten aufgezählt. Dieses Beringen wird Note 35 auf Unterböhringen, OA. Geislingen, gedeutet. Man kann dagegen nicht einwenden, daß dort kein Elchinger Besitz bekannt ist, denn die Spuren des Elchinger Besitzes sind auch an andern Orten nicht mehr nachweisbar. Aber Unterböhringen scheint doch für die Gesellschaft, in der hier Beringen auftritt, zu entlegen, und ich möchte deshalb einen Schreibfehler für Betingen = Böttingen, OA. Blaubeuren, annehmen, wo Elchinger Besitz feststeht.

8. Walthufen und Wolfgerswilare. S. 417.

Diese beiden Orte sind zwischen Urspring und Böhmenkirch genannt. Das scheint die Deutung dieser beiden Orte, die offenbar einander benachbart sind, auf

Bernstätt her eine Römerstraße ins Lonethal herabführt, samt den wenigen an den Fuß dieses Waldabhangs angebauten Häusern von Breitingen heißt „der Butzen“. Das unmittelbar nach Breitingen genannte Stochach könnte zu den auf den Flurkarten NO. I 62 und II 62 verzeichneten bei Breitingen liegenden gegen Holzkirch sich hinziehenden Äckern „beim Stock“ stimmen. In Note 72 muß es Schaffelkingen heißen, wie das Staatshandbuch auch richtig schreibt, während die O.A.Beschreibung und der topographische Atlas fälschlich Schaffelklingen haben. In und bei dem Ort ist nämlich keine Klinge, und aus der alten Schreibweise des 13. Jahrhunderts Schaffelkingen kann nicht das Grundwort Klingen werden.

Batzing.

Unterwaldhausen, Gemeinde Schmalegg und Wolketsweiler, OA. Ravensburg, unmöglich zu machen. Allerdings ist der alte Name von Wolketsweiler ‚Wolfgerweiler‘, aber die Orte sind doch für Elchinger Besitz etwas entlegen, und ein solcher auch nicht nachzuweisen. Sieht man den Zusammenhang der Urkunde näher an, so wird man die Orte zunächst auf der Ulmer Alb zu suchen haben. Nun liegt gerade in der Mitte zwischen Urspring und Böhmenkirch ein Waldhausen, OA. Geislingen. Auf der Markung Waldhausen aber kennt die topographische Karte eine Flur Wohlgradsweiler, ein Name, der sicher nicht ursprünglich ist. Es wird nicht zu kühn sein, anzunehmen, daß der Name Wohlgradsweiler ebenso eine Verstümmelung von Wolfgersweiler ist, wie Wolketsweiler. Die Flurnamen haben ja nicht nur die umdeutende Macht des Volksmundes erfahren, sondern noch mehr von den Schreibern, besonders von den Geometern der Landesvermessung, erlitten, die sich berufen glaubten, den aus dem Volksmund überkommenen Flurnamen noch ein Mäntelchen nach ihrem Geschmack umzuhängen. Daß beide Orte trefflich in den Zusammenhang passen, wird keine Frage sein, wenn auch Elchinger Besitz sich nicht mehr urkundlich nachweisen läßt, in welcher Beziehung aber die im Urkundenbuch angenommenen Orte keinen Vorzug haben.

9. Wolfsbuch, Wolffelden, Wolffchlügen.

„Zu Buch, wo man die Wölfe fängt“ nennt das Kirchenbuch von Hausen OA. Gerabronn 1574 den Weiler Wolfsbuch OA. Mergentheim und die OA. Beschr. Mergentheim bestätigt diese Namensklärung, denn es war eine alte Obliegenheit der Einwohner von Wolfsbuch, die in der Gegend auftretenden Wölfe zu fangen. Aber wie alt ist diese Obliegenheit? Im zäh konservativen Franken erhielten sich ja Bräuche aus der alten Zeit länger als in Schwaben. So kann es nicht überraschen, wenn der Ursprung der Wolfsbucher Wolfsjagd in der Gesetzgebung Karls des Großen zu suchen ist. Im Kapitular von Aachen c. 8, S. 171 (Waitz, D. Verf.G. 4, 152) macht Karl der Große seinen Amtleuten zur Pflicht, für Vertilgung der Wölfe zu sorgen. Es heißt dort: *ut vicarii luparios habeant, unus quisque in suo ministerio duos. Et ipse de hoste pergendi et de placito comitis vel vicarii ne custodiat, nisi clamor super eum veniat.* Also in jedem Amt sollten zwei Wolfsjäger sein, die befreit waren vom Kriegsdienst und dem Besuch der Gerichtsversammlungen, um immer bereit zu sein, wenn das Gerücht von einem Wolf zu ihnen drang.

Als den Sitz solcher luparii darf man sicher Wolfsbuch betrachten. Das Gut, mit dem der luparius ausgestattet wurde, mag allmählich unter die Ortseinwohner verteilt worden sein, so daß auch die Pflicht der Wolfsjagd auf sie alle überging. Das Gut des luparius wird eine Selde gewesen sein, und so werden auch Wolffelden OA. Künzelsau und OA. Backnang als Sitze königlicher Wolfsjäger zu betrachten sein und nicht als Selde eines Wolfram erklärt werden müssen.

Und nun Wolffchlügen, das alte Wolfeslügen! Der Name hatte immer etwas Befremdliches. Warum sollte auch gerade jener Ort es mit Wölfen zu thun gehabt haben? Jetzt wird sich der Name recht gut verstehen lassen. Am Ostrand des Schönbuches war sicher der rechte Ort, um einen luparius aufzustellen, zu dessen Dienst wohl auch der Genuß von Holz im Hardt gehörte, daher das Waldrecht der Wolffchlügen auf der Markung Hardt, die sicher zu Karls des Großen Zeit noch Wald war. Man wird nun auch einen Anhaltspunkt haben, um das Alter dieser Orte zu bestimmen. Die Ortsgründung hängt mit der Errichtung des neuen Amtes für die Sicherheitspolizei zusammen.

Nummehr wird es auch möglich sein, einen weiteren Ortsnamen hart an der

Grenze von württembergisch Franken näher zu bestimmen, nämlich Biberehn an der Tauber. Waitz (D. Verf.G. 3, 508) teilt eine Stelle aus Hincmar mit, der zu den Dienstleuten des Königs auch *berarii*, *veltrarii* und *beverarii* rechnet. Nach Ducange 1, 662. 668 hat es der *beverarius* mit den Bibern zu thun, ist also wohl der Biberjäger. Ein solcher hatte gewiß zu Karls des Großen Zeit seine volle Beschäftigung an der Tauber. Biberehn wird als der Standort eines *beverarius*, deutsch eines biberar anzusehen sein. So erklärt sich am einfachsten die alte Namensform Biberarin, die wohl mit „zu“ zu verbinden ist: zu den biberaren.

Es will mir scheinen, als ob der *luparius* und *beverarius* nicht die einzigen Reste alten deutschen Lebens wären, die ihre Spuren in Ortsnamen hinterlassen haben, und es verlohnte sich, die Verfassungsgeschichte von Waitz in dieser Richtung noch etwas genauer durchzusehen.

Kleine Beiträge zur Geschichte Schwabens.

Von G. Boffert.

2. Der Vater der Königin Hildegard und des Grafen Gerold.

Bekanntlich ist nur die Mutter dieses Geschwisterpaares mit Namen bekannt, nämlich Imma aus dem Geschlecht der alten Alamannenherzoge. Dagegen ist nirgends eine Spur von dem Vater zu entdecken (vergl. Stälin 1, 243). Wenn ich ihn im nachfolgenden auf Umwegen zu ermitteln suche, so kann es sich nur um einen Versuch handeln, der mir aber einer Prüfung wert scheint.

Graf Gerold schenkt 786 Besitz in Seedorf OA. Oberndorf an das Kloster St. Gallen (W. U. 1, 34). In demselben Seedorf aber ist die Nonne Ata begütert, und zwar war ihr Besitz Erbteil ihrer Mutter Gaerfoinde, der Tochter eines Ascaricus (W. U. 1, 52). Ata gab diesen Besitz 797 ebenfalls an das Kloster St. Gallen. Diese Urkunde besiegelt als erster nach Ata Graf Berahtolt. Daß er dieses nicht nur in seiner Eigenschaft als Gaugraf thut, sondern daß er noch in besonderer Beziehung zu Ata stand, ergibt sich daraus, daß Bischof Egino ihm alles, was er in Mundelfingen und Ata in Seedorf dem Kloster St. Gallen geschenkt, 803 gegen einen Jahreszins überläßt (W. U. 4, 322). Jenes Gut in Seedorf muß also für den Grafen noch einen besonderen Wert gehabt haben, so gut als der Besitz in Mundelfingen. Nun lernen wir die Mutter Atas Gaerfoinde oder Gerfinde als Gattin des Grafen Berahtolt aus andern Urkunden kennen (W. U. 1, 40, 105, vergl. dazu die Nachweisungen Stälin 1, 334 u. 243). Über die Identität der beiden Namen Gaerfoinde und Gerfinde kann wohl kein Zweifel bestehen. Stälin sieht nun auch Ata als Tochter des Grafen Berahtolt an, was mir mit dem Wortlaut der Urkunde von 797 nicht ganz zu stimmen scheint, dann wäre sie doch wohl klar als seine Tochter bezeichnet. Es will mir scheinen, daß sie eine Tochter Gerfindens aus einer ersten Ehe ist, während Chadaloh, Vago und Poldebert ihre Söhne aus der zweiten Ehe mit Berahtolt sind. Woher kommt nun der Besitz von Gütern in Seedorf in der Hand Gerolds und Gerfindens? Am einfachsten würde sich diese Thatfache erklären, wenn beide Geschwister waren und Ascaricus (nicht Askarius, wie das Register im Urkb. hat) ihr Vater ist. Freilich kennen wir bis jetzt als Geschwister Gerolds nur Hil-

degard und den Grafen Ulrich vom Argen- und Linzgau, aber damit ist nicht ausgeschlossen, daß noch eine zweite Schwester vorhanden war. Man vergleiche auch, wie in den Urkunden Gerolds als Zeugen die jedenfalls unter einander verwandten Grafen Birtilo und Berchtolt auftreten (W. U. 1, 33, 34).

Allerdings ist damit, daß Ascaricus oder Afcherich als Vater Gerolds und Hildegards erkannt wäre, noch nicht viel gewonnen. Denn wir wissen über ihn einfach nichts. Aber es wäre doch wohl der Mühe wert, dem Manne weiter nachzuspüren, der wohl in St. Galler und Reichenauer Urkunden oder Nekrologien genannt ist.

3. Zum Wiefensteiger Stiftungsbrief.

1. Unter den Zeugen der Stiftung des Klosters Wiefensteig steht neben Bischof Salomo ein Fridebert Presbyter. Seine Stellung ist eine auffallende, denn auf ihn folgen zwei Diakonen Undolfred, Eberhart, dann Tuttamann, der erste Abt des Klosters, und jetzt erst zehn andere Presbyter und ein Diakonus. Man darf aus der Anführung Frideberts und der zwei Diakonen vor dem Abt und den 10 Presbytern schließen, daß sie zur Umgebung des Bischofs Salomo gehörten. Dann aber ist der Titel eines Presbyter bei Fridebert in einem andern Sinn zu nehmen als bei den nachfolgenden Priestern. Sind letztere wohl die Landpfarrer der Umgegend, so ist der Presbyter Fridebert wohl kein anderer als der bischöfliche Presbyter oder Chorbischof im Sinn des 9. Jahrhunderts. Einen Chorbischof unter Bischof Salomo I. von Konstanz hat Dümmler (Ostfr. Reich I, 2, 313) in der Person eines Theoto nachgewiesen. Er führt aber auch aus dem Liber confraternitatis ed. Piper S. 163 einen unbekannten Chorbischof Fridebreht an, der vielleicht ein Schwabe gewesen sei. Es dürfte alle Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß dieser Fridebreht identisch ist mit dem Presbyter Fridebert, der gewiß nicht als Presbyter von Wiefensteig anzusehen ist. Denn daß Wiefensteig, ehe das Kloster gegründet wurde, schon einen Pfarrer hatte, ist nicht ganz wahrscheinlich. Der Ort gehörte zur Mark Grubingen und wohl auch in die dortige Pfarrei. Der h. Cyriacus ist der Schutzpatron des neugegründeten Klosters. Man wird also im Register des Urkundenbuchs statt presbyter Wiefenst. zu setzen haben Constant.

2. Der Wiefensteiger Stiftungsbrief ist von einem Ermenrich geschrieben, der gewiß zu den Begleitern des persönlich in Wiefensteig anwesenden Bischofs Salomo I. gehörte. Man wird wohl annehmen dürfen, daß dies der spätere Bischof von Passau (865—874), der sich 849 von Reichenau nach St. Gallen begeben hatte und so in die Umgebung Bischof Salomos gekommen sein wird, und auch seiner Empfehlung die Erhebung auf den Bischofsstuhl in Passau verdanken wird, denn daß Ermenrich dauernd Mönch oder gar Abt in Ellwangen gewesen sei, läßt sich nicht beweisen.

4. War der königliche Erzkaplan Grimold Abt von Ellwangen?

Ermenrich schreibt an Abt Grimold, den königlichen Erzkaplan: *tria monasteria curae tuae procuranda commissa sunt, quorum te haecenus non dominum sed patrem noveras.* (Dümmler, St. Gall. Denkm. S. 205.) Daß Grimold Abt von Weißenburg und St. Gallen war, ist bekannt, aber das dritte Kloster, das er befaß, ist nicht sicher festgestellt. Dümmler vermutete erst Ellwangen, hat aber neuerdings in der zweiten Auflage der Gesch. des ostfr. Reiches 2, 435 die Vermutung aufgegeben, da der Ellwanger Abt Sindolt 829 noch auf dem Mainzer Konzil erscheint und nach ihm nur ein Abt Erfmann nachzuweisen ist. (Lib. confrat. ed. Piper p. 44, c. 111, p. 286 c. 443). Um die Frage endgültig zu lösen, wird man ebenfalls von

Ermenrichs Brief an Grimold, in dem er die drei Klöster nennt, ohne ihre Namen zu geben, ausgehen müssen. Er schreibt dort (St. G. Denkm. S. 211): *adjunxi et huic operi breve opusculum, quod de incoptione nostri coenobii et fratrum ibidem deo olim famulantium vita conscripsi ipsaque dicta viro per omnia doctissimo domno Gozbaldo episcopo vel approbanda seu refutanda commendavi*. Wattenbach hat zuerst gezeigt, daß dieses opusculum nichts anderes ist als die Vita Hariolfi, welche Ermenrich dem Bischof Gozbold widmete.

Diese handelt von dem Ursprung des Klosters Ellwangen und dem Gründer Hariolf, von Grimold dem Seher und von Suonhere. Dieses Kloster Ellwangen nennt Ermenrich in dem Brief an Grimold nicht *meum coenobium*, während er doch sonst im Zusammenhang von sich in der Einzahl redet (*adjunxi, conscripsi, commendavi*). Daß er es gegenüber von Grimold als *nostrum monasterium* bezeichnet, beweist, daß Grimold Abt desselben Klosters war, in welchem Ermenrich eine Zeit lang Mönch war, und das kann nach dem Zusammenhang nur Ellwangen sein.

Ist Grimold Abt von Ellwangen gewesen, dann erklärt sich auch, daß er Ermenrich, welcher zwischen 842 und 849 Mönch und Presbyter in Ellwangen war, 849 von Reichenau nach St. Gallen schicken konnte. Allerdings wenn Ermenrich Grimold seinen Herrn und Meister nennt, so scheint sich das nicht bloß auf das Verhältnis des Mönchs zum Abt zu beziehen, denn Ermenrich war wohl schon früher in ein Pietätsverhältnis zu Grimold gekommen. Das ergibt sich aus folgendem: Ermenrich nennt den Diakonus Gundram, Rabans Neffen, *eximii ministerii conlevita* (Dümmeler in den Forschungen I. c. S. 476), was deutlich beweist, daß Ermenrich mit Gundram der königlichen Kapelle angehörte, denn die Vita Soli sagt uns, daß Gundram königlicher Kaplan war. In die königliche Kapelle ist Ermenrich wohl durch Abt Gozbold von Niederaltaich gekommen, den er seinen *didascalus* nennt, und der 830–53 Kanzler Ludwigs des Deutschen war. Ermenrich, der aller Wahrscheinlichkeit nach als Bischof von Passau sein Leben beschloß, war nämlich eher ein Bayer als ein Schwabe. Dazu stimmte seine Beziehung zu B. Gozbold, wie seine Berufung auf den Passauer Stuhl. Daß er dem Kloster Ellwangen nur vorübergehend angehörte, ergibt sich aus seinem bis jetzt bekannten Lebensgang ganz klar, wie aus dem Schweigen des Ellwanger Nekrologium, das ihn nicht erwähnt. Im Dienst der kgl. Kapelle lernte Ermenrich nun den Nachfolger Gozbolds Grimold (Kanzler 833–37) kennen. Ich möchte vermuten, daß Ermenrich mit Grimold den Hof verließ, weil er dem alten Kaiser anhing, und damals sich nach Fulda begab, wo er den Unterricht Rabans und Rudolfs, des Geschichtschreibers, genoß. Der Gegensatz gegen die Politik des jüngeren Ludwig mag auch Gundram, Ermenrichs Freund und Genossen, vom Hof getrieben haben. Denn seine Stellung als Vorsteher der kleinen fuldischen Zelle Solenhofen kommt fast der einer Verbannung gleich. Nach der Schlacht von Fontenoy aber ernannte Ludwig Grimold zum Abt von St. Gallen. Der Tod des alten Kaisers hatte wohl den Widerspruch Grimolds gegen die Politik seines Königs gehoben. Jetzt wird Ermenrich sich von Fulda auf den Weg zu Grimold gemacht haben, und zwar über Solenhofen, wo er Gundram besuchte und auf seinen Wunsch die Vita Soli verfaßte. Daß Ermenrich, ehe er die Vita Hariolfi verfaßte, in St. Gallen war, ergibt sich daraus, daß er dort die Kenntnis der Vita Sti. Galli verrät (vergl. Dümmeler in den Forschungen I. c. S. 480 not. b.). Inzwischen muß Grimold nach dem Tode Abt Ermanns auch das Kloster Ellwangen bekommen haben und schickte nun Ermenrich als geistlichen Leiter (*presbyter*) des Klosters oder auch als Pfarrer der Leutkirche nach Ellwangen. Ermenrichs Aufenthalt dort kann jedoch nur kurz gedauert haben. Grimold sorgte für seine weitere Ausbildung.

Ermenrich ging deshalb nach Reichenau und 849 nach St. Gallen. Ist Grimold Abt von Ellwangen gewesen, so erklärt sich der Lebensgang Ermenrichs mit seinem raschen Ortswechsel sehr einfach. Noch ein drittes Moment spricht dafür, daß Grimold Abt von Ellwangen war. Das Nekrologium nennt den 13. Juni als Todestag eines Abtes Grimold. Dümmler (Forschungen I. c. S. 482 not. 1) meint, das sei der Seher Grimold, von dem Ermenrich in der Vita Hariolfi erzählt, allein als dessen Todestag nennt das Nekrologium den 20. August. Auch ist der Seher Grimold niemals Abt gewesen. Dazu eignete sich die ganze Persönlichkeit nicht. Es ist der St. Galler Abt Grimold gemeint, der ebenfalls am 13. Juni starb.

Nehmen wir alle diese einzelnen Momente zusammen, so dürfte es nunmehr keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Grimold, der königliche Erzkaplan, Abt von Ellwangen war, wie wenige Jahrzehnte später Liutbert und Hatto von Mainz.

Ein schwäbischer Liederkomponist des XVI. Jahrhunderts.

Von Amtsrichter a. D. P. Beck in Ravensburg.

Das Volkslied, welches wahrscheinlich, wenn auch nur im Urzustande, schon im XII. Jahrhundert existiert und vielleicht sogar eine der stärksten Grundlagen des Minnegefangs gebildet hat, kam vom XIV. Jahrhundert an mit dem Niedergang der Minnepoesie zu neuem Aufleben und nahm bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts fortwährenden Aufschwung, um im XVII. Säkulum in Verfall zu geraten und im XVIII. so gut wie ganz abzusterben, bis es in unserem Zeitalter nach den Freiheitskriegen im Zusammenhang mit der Pflege des Volksgefangs zu neuer Blüte gelangte. Das Volkslied giebt die Empfindungen des Volkes in Klängen, in welchen dessen Seelenstimmung zum Ausdruck kommt. Da dies aber in der Regel bloß durch wirkliches Singen geschieht, so ist auch das Volkslied meist nur als gefungenes Lied, nur in engster Verbindung mit der Melodie, dem hauptsächlichsten Mittel des musikalischen Gefühlsausdruckes, erst ein wahres Volkslied. Die Melodie, die eigentliche Seele jeder Musik, lange hintangesetzt, bekam als solche gerade durch den Einfluß des Volksliedes mit der Zeit immer mehr Eingang und, namentlich in mehrstimmigem Satz, Ausbildung; und so finden wir, nach verschiedenen Vorgängen, im XVI. Jahrhundert in Süddeutschland, vornehmlich in dem von jeher lieder- und fangesreichen Schwaben bereits vollständige vier-, zum Teil auch fünfstimmige deutsche Liederfassungen, unter welchen wir die zu Frankfurt a/M. im Jahr 1575 (ohne Angabe des Druckers) erschienenen des Mainzers Jakob Meiland, eines Schülers und Verehrers von Orlando di Lasso, mit hübschen Texten, die von Leonhard Lechner Athefinus teils 4-, teils 5stimmig komponierten, zu Nürnberg i. J. 1577 und 1581 herausgekommenen „neuen deutschen Lieder“, die zu Mühlhausen von Georg Hantzsch i. J. 1578 gedruckten 4- und 5stimmigen „neuen deutschen Lieder“ des gräflich Fuggerischen Leibmusikers Johs. Eccard Mulhufinus, vor allem aber die Liederkompositionen des Stift Weingartischen Musikdirektors Jakob Reiner anführen wollen. Reiner, — nicht, wie hin und wieder geschieht, zu verwechseln mit seinem Sohne Ambros R. (geb. 1504, † 1572) und dem zeitgenössischen (um 1531 geb., um 1600 †) Jakob Regnard aus Douay —, um die Mitte des XVI. Jahrhunderts höchst wahrscheinlich zu Altdorf-Weingarten in Oberschwaben geboren, erhielt seine erste Ausbildung im dortigen Benediktinerkloster, von jeher auch einer Pflegstätte der Musik, dann auf Veranlassung und Kosten des Stifts in München

bei Orlando di Lasso, zu dessen vorzüglichsten Schülern er zählte. Darauf kam er wieder in das Stift zurück und wurde dessen Musikdirektor (*magister chori musici, rector musicorum*), als welcher er i. J. 1606 starb; Benediktinermönch, wie so vielfach zu lesen ist, war aber R. nie, vielmehr war er stets Laie und verehelicht. Reiners Hauptfach war allerdings die *musica sacra*, in welcher er nicht bloß als ausübender Musiker, als Lehrer im Gesang und in der Instrumentalmusik wie als Leiter des Weingarter Kirchenmusikchors, sondern auch hauptsächlich als Komponist von Messen, Motetten, Psalmen etc. Hervorragendes leistete; sein erstes (zu München durch Adam Berg) gedrucktes Opus: „*Liber cantionum sacrarum 5 et 6 vocum quae cum viva voce, tum omnis generis instrumentis musicis commodissime applicari possunt*“ ist i. J. 1875 von Musikdirektor Ottmar Dreßler in Weingarten in sauberer und eleganter Ausstattung (Stuttgart, Lithogr. Anstalt von G. F. Krauß) neu aufgelegt worden, nachdem Reiner leider unverdienter- und unbegreiflicherweise einer langen Vergessenheit anheimgefallen und unseres Wissens im vorigen Jahrhundert bloß von Abt Gerbert aus St. Blasien in seinem Werke *De cant. et Musica sacra* (II S. 350 v. J. 1774) und P. Fel. Egger in seiner *Idea ordinis hierarch. Bened.* p. 162. 579, sowie in Herders *Univ.-Lexikon aller „Wissenschaften und Künste“* angeführt, von dem Zwiefalter Konventualen Ziegelbauer, dem Historiographen des Benediktinerordens, aber gar nicht gekannt wird. Aber auch in unserem Jahrhundert hat Ambros in seiner tonangebenden Geschichte der Musik kein Wort für Reiner¹⁾, ebensowenig Janssen in seiner „Gesch. des deutschen Volkes“ (bis jetzt) und andere, wie Aug. Reißmann in seiner „Gesch. des deutschen Lieds“.

Eine gleiche Genialität offenbarte Reiner aber, wie sein großer Meister Orlando (welcher sich ebenfalls schon dem deutschen Liede mit großem Fleiß zugewendet, wenn es ihm auch noch nicht gelungen ist, die natürliche Form des Volksliedes zu finden und seine Lieder alle noch in Motetten- und Hymnenstil geschrieben

¹⁾ Näheres über Jakob Reiner f. in der Arbeit Dreßlers in Rob. Eitners Monatsheften für Musikgeschichte (III. Jahrg. v. 1871 Nr. 7 S. 97—114) und in der biographischen Skizze des Vf. in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ XXVIII. Bd. S. 23—25; und über seine Jugend giebt R. selbst in der Dedikation seines bereits gen. 1. Werkes an den damals regierenden Abt Joh. Christoph Raitner v. Weingarten „*Domino et Maecenati suo multis nominibus colendissimo*“ folgenden Aufschluß: *Et si omni quidem aetate, Praeful amplissime, sanctissimum Musices studium a praestantissimis quibusque in universo orbe summa cum laude celebratum sit, vix tamen unquam ac nostro hoc eruditissimo saeculo, uti ceterae artes fere omnes, magis floruit. Cujus etiam amore tui antecessores, Gervicus (i. e. der berühmte Weingarter Prälat Gerwig Blarer v. Wartenfee v. 1520—1567) videlicet, Magnus patronus tuus, homo excellenti prudentia in omni genere literarum versatissimus, nec non celebris ille et Musicorum unicus patronus ac cantor Ioannes (i. e. Abt Joh. Hablitzel v. Ravensburg v. 1567—1575), in cujus demortui vicem tu jure optimo subrogatus es, adeo incensi fuere, ut pueros aliquos optimae indolis ac bonae spei in illum finem delegerint, partim ut bonis liberalibusque disciplinis et imprimis pietate imbuerentur, quo Christianae Reipublicae aliquando emolumento esse possint, partim ut laudem divinam suavi illa vocum modulatione personarent. Quibus et me fuisse adscriptum libere fateor, illisque, siquid sim consequenturus acceptum refero. Horum enim liberalitatem cum saepius tum praecipue in eo expertus sum, quod me selectissimis et in hac arte facile praestantissimis praeceptoribus, nullis parcentes sumptibus, ad instituendum tradiderint. De te autem, qui tam fideliter eorum vestigiis insitis, quid dicam? Tua autem in me benevolentia, tuusque in me amor singularis et humanitas, qua me reliquosque Musices studiosos in dies prosequeris, et quotidie cumulare non cessas, animum tuum heroicum declarat. Tu enim sumptus illos non tennes, quos praedecessores tui mihi in addiscendis literis large subministraverunt, libere condonasti. Quare cum T(uae) R(everendissimae) D(ominationi) non minus quam antecessoribus tuis multis nominibus obligatissimus sim, ut gratitudinem meam erga T. R. D. publice redderem contestatam (folgt die Dedikation).*

find) und so manche der zeitgenössischen Meister, wie die zum Teil nachge-
 nannten, Lechner, Regnart, Scandelli, Ivo de Vento etc., in der Behandlung welt-
 licher Stoffe und schuf ganz hübsche Weisen zu kleineren lyrischen Liedchen, Ma-
 drigalen etc. Letztere Liederart hat sich in der deutschen Litteratur zu keiner festen
 Form ausgebildet und kann man demzufolge jedes kleinere, durch Reimverschlingung
 zu einem Ganzen festgeschlossene lyrische Gedicht, sei es elegischer, sei es geistreich
 scherzender Natur, dazu rechnen und somit daselbe füglich noch in den Kollektiv-
 begriff des Volksliedes mit einbeziehen. In diesen Melodien schlug er zuweilen
 Saiten an, welche heute noch fortklingen. Das bedeutendste seiner weltlichen Lie-
 derwerke sind seine „mit sonderem Fleiß componirten und zu München bei Adam
 Berg i. J. 1581 in Druck (kl. qu. 4^o) verfertigten vier- und fünfstimmigen schönen
 neuen deutschen Lieder sammt zweien zu end lateinischen Liedlein, welche
 nit allein lieblich zu singen, sondern auch auf allerlei Instrumenten zu gebrauchen“.
 Die Sammlung — zweifelsohne seiner Zeit in einer kleinen Auflage herausgegeben —
 ist heutzutage überaus selten und ist uns bloß ein vollständiges Exemplar, welches
 in der kgl. Staatsbibliothek zu München sich befindet, und welchem die bereits
 eingangs aufgeführten Liederwerke nebst drei weiteren ähnlichen, nämlich den durch
 Regnard zunächst „nach Art der weltlichen Villanellen“ dreistimmig komponierten,
 hernach durch Lechner „so zu solcher Art Lust und Lieb zu Dienst und Gefallen“
 mit 5 Stimmen gesetzten „neuen deutschen Liedern“ (Nürnberg 1579 gedruckt durch
 Kath. Gerlachin und Jesus vom Berg Erben), sehr netten, reichhaltigeren Texten,
 weiter nebst Gall Dreßlers der christlichen Schulen Magdeburgs Kantor 4- und 5-
 stimmigen „auserlesenen deutschen“ (lauter religiösen) Liedern (Nürnberg 1580), so-
 wie den „kurzen und sonderlichen neuen durch Mathias Gastritz componirten Sym-
 bola etlicher Fürsten etc.“ (Nürnberg 1571 durch Dietrich Gerlach) beigegeben
 sind — bekannt. Die verschiedenen Stimmen sind in diesem Unicum nicht zusam-
 mengebunden, vielmehr bildet jede einzelne Stimme der gen. Liederwerke für sich
 einen Band; auf der Rückseite des Titelblattes der Reinerischen Kollektion steht:
 „Hat 30 Bögen“; die Tenorstimme enthält 26 Bl. In der Berliner Staatsbibliothek
 befindet sich bloß der Diskant. Über Zweck, Anlage und Entstehungsgrund, sowie
 über die Motive und Gedanken, von welchen R. bei Herausgabe dieses seines
 zweiten, dem Erbtruchseß Jakob von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Herrn zu
 Zeil und Marstetten, gewidmeten Druckwerkes geleitet wurde, hören wir am
 besten den Komponisten selbst in seiner interessanten, dem Tenorstimmhefte
 vorgedruckten Vorrede. „Vor 2 Jahren — sagt er — hab’ ich aus meiner von Gott
 empfangenen Kunst, mit Fleiß und mehrtheils aber geistlichen Text, etliche Motetten
 zu 5 und 6 Stimmen¹⁾ darum vornehmlich componirt und in öffentlichen Druck
 verfertigt, damit durch solche Gottes Ehr und Lob unter den wahren Christen, wie
 Seine göttliche Majestät vielmals von uns erfordert, in der katholischen Kirche exer-
 cirt und befördert werde: Dazu mich die schuldige Dankbarkeit um eingepflanzte
 Gaben gegen Gott, gegen meine Wohlthäter und praeceptores getrieben, gezwungen
 und noch täglich instigirt, daß ich nit unterlassen soll noch kann, diesen mir aus
 sonderlichen Gnaden befohlenen Schatz, dulcissimae modulationis componendi, zu
 eröffnen, andern auch communiciren und mitzutheilen, wiewohl mir auch viel Ur-
 sachen gegeben hat die natürliche Neigung, wie offenbar, daß diese vortreffliche
 edle Kunst nach ihrer Eigenschaft (indem sie alle andern Künste übertrifft) bei
 keinem, auch jungen Kindern und unvernünftigen Thieren sich einschließen und

¹⁾ Es ist damit die bereits genannte Reinerische Erstlingsarbeit gemeint.

dermaßen verbergen läßt, daß sie nit nach Gelegenheit ausbreche, sich sehen oder hören lasse, viel weniger bei denen, welche von Jugend solche Lieb gewonnen, mit Freuden sich darin geübt, alle Zeit und Tag in ihr zerzehrt haben, denn ich mit der Wahrheit bei vielen erfahren, die schon (als einfältige Laien und Handwerker) keine *praecepta Musicae* erlernt oder wissen, dennoch die *Musica*, nemlich *consonantias vocum*, die wohl lautende Zusammenstimmung gebrauchen und von Natur in *dissonantiis* ein Absehen tragen. Man findet auch hoch- und wohlgeboren, edel und unedel, geistliche und weltliche Personen, die gleichwohl *artificiose* selbst nit singen, dennoch hat die liebliche *Musica* ihre Natur, ihr Herz, Sinn und Gemüth dermaßen eingeräumt und bewahrt, daß sie nit nur ab dem concent der süßen *Concordanzstimmen* alsbald *commovirt*, sondern ganz *alienirt* von unnützlischen Gedanken, *Melancoley*, *Unmuth* und *Traurigkeit*, sich wiederum erholen, frei, menschlich, muthig, lustig und fröhlich werden, ja etwa den grimmigen Zorn und Tyrannei von der einzigen *vocali* oder *instrumentali Musica* möge fallen lassen, und dagegen ihren angeborenen Wohlstand oder Sitten an sich nehmen, als wollten sie öffentlich bekennen, die *Musica* hätte in Vergleichung (wie wahr ist) mit mehr Natur und Sein derselbigen, wie allen Kreaturen eingepflanzt, könnt sich derhalben zu ihren Klang und Gefang nit verbergen. Diese Vergleichung aber unserer Natur mit der *Musica* ist anfänglich in der Erschaffung wunderbarlich durch Gott verordnet, dieweil alles *ordinata* und *proportionali conjunctione* erschaffen ist, daß alle Theile jedweder Creatur in ordentlicher Proportion zusammengeſetzt und *Musicali consonantia* übereinstimmen, nit nur auf Erden, sondern das himmlisch Gestirn, die Elemente und die ganze Welt wie die Philosophi sagen und nach jenen die Schrift nit leugnet hat eine solche *concordi* und wohl lautende Einhelligkeit, gleich wie sie in der süßen *Musica* gehört und erfordert wird, darum wie *discordia* und *dissonantia* eine Zertrennung sind und Abgang der Natur, also wird die Natur erquickt und erhalten in der *concordia* Zustimmung und folgt hieraus, daß alle Creaturen wie die Erfahrung gibt mehr Neigung und Anmuthung haben aus ihrer Substanz und innerlicher Bewegung, zu wohldienenden proportionalischen Zustimmung in der *Musica*, weder so man schweigt, oder juboiert und schreit wie die unvernünftigen Thiere.“ Warum er sein Liederwerk dem Erbtruchſeßen dediziert, darüber verbreitet er sich folgendermaßen: „..... derowegen Wohlgeborner, Gnediger Herr, dieweil als ich weitläufiger beweisen könnte, die freundliche *Musica* sich mit der himmlischen harmonia und auf Erden mit allen Creaturen in *proportionali consonantia* vergleicht und darum Gott selbs, seine Engel, die Menschen und andere Creaturen *affectioniret*, verfühnet und belustiget, unser Leben befördert, schwere müßliche Arbeit mildert, traurige Anfechtungen hinwegnimmt, den Teufel selbs verjagt und fürnehmlich in Mahlzeiten den Überfluß verhütet, dargegen rechte *mores* und gebürliche Freuden anordnet, so hab' ich aus freundlichem Ersuchen und Bitten vieler auch ansehnlicher Personen, die meine *Compositiones* selbs gehört und gesungen, gegenwärtige deutsche Gefänge in großem Fleiß über anmuthigem Text mit fröhlicher Melodie zu 4 und 5 Stimmen componirt und im Druck auszugehen bewilligt. Solche geringe doch gutherzige Arbeit, gnädiger Herr, habe E. G. ich unterthänig sollen zuschreiben und unter derselbigen Namen ausgehen lassen, dieweil ich glaubwürdig erfahren und selbs oft mit Augen gesehen habe den Eifer und das gnädige Gefallen, so E. G. sammt allen derselbigen auch wohlgeborenen Herrn Gefreundten zu ewiger Zierde und Lob haben und tragen gegen den *figurali cantu* und *musikalischen Instrumenten*, daß sie nit nur bei den katholischen und wahren christlichen Gottesdiensten in der Kirchen, der artlichen *Musica* lieblichen Orgeln, Posaunen,

Cornetten u. dgl. Instrumenten mit erhebttem Geist, recht einmüthiglich in inbrünstigem Gemüth gnädig zubören und zweifelsohne in der christlichen Liebe zu Gottes Lob dadurch bewegt und entzündet werden, sondern auch in Mahlzeiten bei Essen und Trinken widerwärtige Gedanken allerliebste und gnädiglich gern durch Musizieren recreirt belustigt und erfreut werden. Gelangt demnach an E. G. meine unterthänige Bitte, sie wolle diese meine geringfügige doch wohlmeinende Arbeit und Fleiß zu gnädigem Gefallen an- und aufnehmen der Hoffnung, daß andern auch diese Gefänge (weil sie unter E. G. Namen ausgegangen) desto anmuthiger und käuflicher sein werden, thu mich auch derselbigen jederzeit unterthänig befehlen E. G. unterthäniger Diener J. R.“ Dem wäre noch beizufügen, daß die Gebiete der Reichsabtei Weingarten, in deren Diensten Reiner stand, und der Truchfessen der Waldburg aneinander grenzten und beide von alten Zeiten her in gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen standen. R. war überhaupt bei allen ober- und schwäbischen Herrschaften eine bekannte und gern gesehene Persönlichkeit; vielfach sind seine Kompositionen diesen kleinen Potentaten gewidmet, so eine weitere Folge von i. J. 1603 zu Dillingen bei Adam Meltzer erschienenen Motetten dem Landkommentur des Deutschordens zu Altshausen Freiherrn v. Thumb-Neuburg, fünf 6stimmige Messen (ebendaf. 1604) dem aus Altdorf stammenden Prälaten Christoph Spieß¹⁾ von Ochsenhausen, in dessen Kloster ein Sohn R.'s Namens Georg Konventual war; ausgewählte lateinische 6-, 7- und 8stimmige fromme Gefänge (München, bei Adam Berg, 1591) dem Konstanzer Bischof Kardinal Andreas von Austria; 6- und 8stimmige Motetten dem Baron Georg Fugger von Kirchberg-Weiffenhorn (München, 1600, bei Nik. Heinrich) und als sein letztes gedrucktes Opus einige Messen (*Missa aliquot sacrae cum officio B. M. Virginis et Antiphonis ejusdem 3 et 4 voc. decantandae*. Dillingen, bei Meltzer, 1608; Dedikation aber schon d. d. 1606) an den Abt Christophorus Müller des Prämonstratenserstifts Schussenried u. s. w. — Die Musik der Lieder, durch welche ein frischer, kräftiger, mannhafter Ton geht, charakterisirt Dreßler, der ersten einer, welcher Reiner wieder zu Ehren gebracht, kurzweg als ausgezeichnet und steht dieselbe mit den kurzen knappen Texten in richtiger Harmonie, giebt denselben den tiefen Nachdruck, den das vorüberreichende Wort nicht hat, damit der Hörer, wie der Nürnberger Johs. Ott in seiner Lieder Sammlung sagt, „mit seinen Gedanken stille stehe und den Worten nachdenken müsse“; die Melodie beinahe der meisten Lieder ist ebenso formell abgerundet, als wahr. Eine Neuherausgabe (oder wenigstens eine Auswahl) dieser mehrhundertjährigen alten Weisen unter entsprechender sprachlicher Umfetzung, etwa in der Art der neubearbeiteten altniederländischen und englischen Volkslieder, würde sich verlohnen. Viele der fälschlich im Durton gehaltenen Lieder sind im einfachen Kontrapunkt, wo Note gegen Note gesetzt ist, andere auch im kunstvollen, hin und wieder nicht leichten, komplizirten Stile geschrieben, wie z. B. Nr. 2: „Groß Leid ich klag etc.“ Wenn sich auch in diesem Liede die Künstlichkeit geltend macht, so hat die Komposition doch noch einen Anschein von Zwanglosigkeit. Wie es bereits R.'s oben genannten Zeitgenossen in der Folge nicht mehr ganz Ernst damit war, ihre „neuen deutschen Lieder“ meist „nach Art der Madrigale, Vilanellen und Kanzonen“ zu schreiben, so suchte R. sich noch mehr von denselben zu emanzipiren. So hat R. insbesondere sich zahlreiche Textwiederholungen, welche ja dem Madrigale weniger eigen sind, um des Nachdrucks willen gestattet und damit allerdings das Lied etwas in die

¹⁾ Der Nachfolger von Spieß, der gleichfalls in Altdorf geb. Abt Urban Mayer (1605 bis 1613) war nicht nur ein ausgezeichnete Freund der Musik, sondern auch selbst ein trefflicher Musiker und Tonsetzer und war sicherlich mit seinem Landsmanne R. wohlbekannt.

Breite gezogen. Diese Textrepetitionen etc. spielen überhaupt in den damaligen Liedern noch eine große Rolle; es werden auch nicht selten ganz bedeutungslose, ja sinnlose Worte und wunderliche Vokalgebilde eingeföhoben, und zwar nicht etwa bloß als Flickworte, um ein metrisches Maß herzustellen, sondern, um die musikalische Form zu vollenden und dem musikalischen Ausdruck genügend Raum zu verschaffen. Hin und wieder unterbricht das Volkslied die sprachliche Darstellung durch Wiederholung einer Silbe oder durch Einschlebung irgend eines beliebigen Wortes, wie z. B. *Odrius, Codrius, Runczius* in Nr. 28. Noch weit mehr tritt dies in dem Refrain hervor, welcher seine Entstehung dem Streben nach Geschlossenheit der musikalischen Form verdankt und meist mit der sprachlichen Darstellung so wenig gemein hat, daß man ihn von ihr losrennen muß, um diese unzerpfückt zu erhalten. Weil dem Volkslied, zumal in den erzählenden Liedern, der kurzatmige Bau der Strophen einen zu engen Rahmen gewährt für einen Erguß der Stimmung, so erweitert es denselben durch Einschlebung solcher refrainartigen Sätze, und es ist nie in Verlegenheit, sie aufzufinden. Durch solche Refrains wird, auch bei anscheinend willkürlicher Erzählung, die eigentliche Grundstimmung fortwährend durchklingend erhalten. So wird in vielen Fällen der sprachliche Ausdruck dem musikalischen geradezu dienstbar gemacht, weshalb denn auch die musikalische Gestaltung des Volksliedes die sprachliche vielfach und manchmal so sehr überragt, daß diese erst durch jene Bedeutung erlangt und verständlich wird. Im großen Ganzen läßt sich auch auf die R.schen Liederkompositionen das Urteil Köstlins über die damaligen Volksliedermelodien mehr oder weniger anwenden, wonach man es mit fertigen, in sich geschlossenen, einheitlichen selbständigen Melodiefätzen zu thun hat; „fehlt noch die Einheit des Rhythmus, so ist dafür die des Periodenbaus vorhanden; Reim- und Strophen-schluß verlangt den Halb- und Gangschluß der Melodie; die diatonische Durtonart ist so in der Melodiebildung scharf ausgeprägt und zur Herrschaft gebracht; diese relativen und absoluten Abschlüsse der Melodieglieder geben ein symmetrisches Ganzes, das sich als Ganzes in Teilen sofort dem Ohr kundgiebt und sich ins Ohr setzt, weil durch die Halbschlüsse und Ganzschlüsse Ruhe- und Anhaltspunkte für das auffassende Gehör gegeben sind. — Indem ferner die Tonart eingehalten, von ihr ausgegangen und in der Tonika geschlossen wird, erhält der Melodiesatz einen Stimmungscharakter; diese Einheit der Stimmung sucht das Lied außerdem noch im Refrain auszudrücken, dessen Bedeutung eine rein musikalische ist, indem durch ihn in der Regel der Abgesang musikalisch fertig gestellt wird“. — Daß R.s erster Versuch im Gebiet der weltlichen Musik seiner Zeit günstig aufgenommen worden sein muß, geht aus seinen eigenen, freilich zu bescheidenen Bemerkungen über die Kinder seiner Lyra in der Vorrede zu den von ihm i. J. 1586 zu München bei Berg herausgegeben 7 Bußpsalmen hervor; hier sagt er u. A.: *postquam aliquot selectissimas Mutetas ad 5 voces elaboratas calcographis typis ducendas tradidissim, eas simul cum germanicis quibusdam editis, a plerisque, ne dicam omnibus, ut exoptatissimas observantes amplecti perferenssem* R. hätte herzhaft schreiben dürfen: *ab omnibus, optimis quibusque!* — Da wir es indes hier weniger mit der musikalischen Seite zu thun haben¹⁾, so wenden wir uns zu den originellen Texten, echten Kindern ihrer Zeit, und lassen die ganze für die Geschichte des Volksliedes so interessante Sammlung folgen. Dem Inhalte nach zerfallen die Lieder in Liebes- (zugleich auch oft Natur-, Wander-, Scheide-, Trink-), Wein-, Schmause- und Gesellschafts-, Spott-, Schalk-, Schelmen- und Zeitlieder; namentlich die letzteren

¹⁾ Aus diesem Grunde unterblieb auch hier die ursprünglich beabsichtigte vollständige Reproduktion einer vierstimmigen Liederkomposition.

sind nicht ohne kulturgeschichtlichen Wert, sofern sie in manches einen Blick werfen und über manches zwischen den Zeilen lesen lassen, so namentlich, wenn sie — wie z. B. Nr. 8 „Recht thun hat mich betrogen“, Nr. 17 „Was wird es doch des Wunders noch etc.“ und Nr. 18 „Vil Haß und Neid“ etc. — auf die Gebrechen und Schäden der Zeit zu sprechen kommen. Von den Zeitgedichten weisen fünf: Nr. 24 „Gottes Wort ist stumm“, Nr. 29 „Gnad' jetzt Gott dem geistlichen Stand“ etc. und Nr. 31, welche in der Art der *carmina burana* gehalten ist: „Erat quaedam femina“ etc., sichtlich den Einfluß des Evangeliums, bezw. des Reformationszeitalters auf, wo ja die schroffsten Gegensätze des tiefsten Ernstes und der ausgelassensten Fröhlichkeit einander gegenüberstanden; und ist die Freiheit, mit welcher R. in seiner Eigenschaft als auf Kosten seines Stifts ausgebildeter Klostermusikus sich über die Gebrechen und schwachen Seiten der Geistlichkeit (wahrscheinlich des Säkularklerus) lustig macht, etwas auffällig. Rein geistliche Lieder finden sich nur zwei in der Sammlung: Nr. 20 „Erweckt hat mir das Herz zu dir“ etc. und Nr. 25: „Der Tag, der ist so freudenreich“ etc. In den andern Liedern spricht sich manches aus, was im deutschen Gemüte Inniges und Treuerziges wohnen mag. Die Wonnen des Maien, der Liebe Lust und Leid, die Freuden des Weins und der gewöhnlichen Lebenshantierung finden hier unmittelbaren Ausdruck. Bald ist es die Freude an der Natur, bald die Sehnsucht nach Freunden und Geliebten, bald die frohe Wanderlust, bald die Lust am kühlen Wein und an heitern Trinkgefellen, bald das tiefe Heimweh. Manchmal kommt auch Schalk und Humor bis zur Schärfe und Derbheit zum Ausdruck, die Vorgänge des niederen Volkslebens werden besungen und mit einer Treue dargestellt, die nicht selten an Brutalität grenzt. Einiges aus diesem Tummelplatz ungezügelter Laune — wie z. B. die Flohhatz Nr. 4: „Die Weiber mit den Flöhen“ — ließe sich heutzutage kaum mehr wiedergeben. Woher die Texte alle stammen, woher und von wem diese Verse alle kamen, wer wüßte dies bei der Entstehungsweise der meisten Volkslieder, d. h. der Lieder aus dem Volk (nicht für das Volk) zu sagen. Die meisten wurden von Gesellschaften verfaßt, und wurde das eine oder andere da von „Einem“ gesungen, „der auch dabei gewesen“, so war das Lied doch längst vom Volk empfangen, und dies wartete gewissermaßen nur auf den Ausdruck, und gar bald wurde das Lied dann überall „zu Stadt und Land gepfiffen und gesungen“. Bald ist's ein „Fahrender“, bald ein Jäger, bald ein „Studio“, bald ein „Musketier und Pfeiffer“, der das Lied gemacht und gesungen. Weiter kennt man aber Sänger und Dichter nicht, und so gehen eben die volkstümlichen Verse und Weisen von Mund zu Mund, von Ohr zu Ohr durchs deutsche Land. Ihre große Verbreitung verdanken diese Weisen nicht allein der Allgemeinheit ihres Inhalts und der knappen kurzen Form, in welcher sie gehalten sind. Solch glänzender rascher Erfolg ist vielmehr — bei dem Umstande, daß der Text an sich nahe beisammen ist und nirgends mehr als nötig aus sich herausgeht und daher auch nur jene Momente hervorhebt, die in innerem Zusammenhang stehen, unbekümmert darum, auch einen äußern herzustellen — ohne die geschlossene Form des Musikalischen im Volksliede kaum denkbar. Die Melodie nur ist im stande, alle die Mächte, die im Innern der Volksseele wirken und schaffen, so zum unmittelbaren Ausdruck zu bringen, daß sie zündend und zeugend sich blitzschnell ausbreiten und unantaftbares Eigentum ganzer Nationen werden. Das Volk überläßt sich ohne alle Reflexion seinem Gefühlsdrange, und die ursprüngliche Kraft seiner Empfindung beherrscht die Darstellung so vollständig, daß sie unbewußt genau den einzelnen Strömungen des Gemüts folgt und überall da sich hebt oder senkt, wo die Wellen und Wogen des Gemüts auf und niedergehen. Jeder einzelne Ton des Volksliedes ist unmittelbares

Ergebnis innerer Bewegung, und der gesamte Gang der Melodie bezeichnet ganz genau den Verlauf der Stimmung, der es seine Entstehung verdankt. — Diese und jenes Lied hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, wenn auch manches von der ursprünglichen Fassung im Laufe der Jahrhunderte sich verloren hat; und geht man den Spuren dieser alten Sänge und Klänge weiter nach, so wurden nicht wenige derselben variiert, umgeschrieben und benützt; so hat sich z. B. Nr. 5, „Den liebsten Buleu, den ich han“, in dem zeitgenössischen, beinahe identischen, fidelen Muskatellerlied von Fischart bis heute erhalten, und Nr. 3, „Es hat ein Bidermann ein Weib“, ist durch Langbeins Heufahrt, „Ein niedliches Mädchen, ein junges Blut“ u. s. w., in die neuere deutsche Poesie, wenn auch etwas breit, übergeführt worden. Viele dieser alten Volkslieder wurden, wie früher ebenso manche Volksweisen aus kirchlichen Klängen entstanden waren, nachträglich in christliche Kirchenlieder umgewandelt, d. h. man unterstellte den Melodien einfach kirchliche Texte. — Den Anfang des Steinerfchen Liederchatzes machen die Liebeslieder:

1.

Erst hebt sich noth vnd jamer an/
so ich muß geschaiden sein/
ich sich daß ichs nicht meiden kan/
laß mich dich erbarmen hertz liebste mein/
vnd sprich gut gsel herwider stel
so frew ich mich sey wo ich wöl.

2.

Schöns lieb was hab ich dir gethan/
für dich het ich geschworen/
die trew die ich nun zu dir hab/
ist gantz vnd gar verloren/
du hast die wort an mich gewent/
du wöllest mich nit lenger haben/
fahr hin fahr hin, ich wil den nit/
schaff dir ein andern narren.

3.

Es hett ein Biderman ein weib/
ir tück wolt sie nit lassen/
das schafft ir grader stoltzer leib/
daß sie bat iren Mann/
vnd daß er führ ins Hew ins hew
nach gromat in das hew nach gromat in das h(g)ew.

4.

Die Weiber mit den Flöhen/
die haben ein stäten krieg/
sie geben auß groß Löhen/
daß man sie all erschläg/
vnd ließ ir kein entriuen/
das wär der Weiber sitt
so hettens rhu beim spinnen
vnd in der Kirchen frid.

5¹⁾.

Den liebsten bulen den ich han/
thut auß den reben entspringen/
er hat ein höltzes röcklein an/
er macht mich lustig zu singen/
frischt mir das blut//
macht mir ein freyen muth
als durch sein krafft vnd aigenschaft
nun grüß dich Gott mein reben safft.

6.

Necht spat war ich so voller wein/
als ich mein lebtag nie was gfein/
ich mußt mich für vnd für legen//
in händen vnd in füßen war mir weh/
ich kund mich nimmer regen.

7.

Was glück hab ich auff diser welt/
daß ich nimmer hab kein gelt/
von armut muß ich singen/
ich hab verzert all mein hab/
allein biß auff den Bettelstab/
den kan ich nit von mir bringen/
mein feder gwand ist stro vnd hew/
in armut hie vnd betlerey/
wil ich ein regel schreiben/
allein wil ich nit bleiben
allein wil ich nit bleiben.

8.

Recht thun hat mich betrogen/
ich thet recht vnd ward verlogen/
dann die Zutitler sind den Herren lieb/
vnd stelen mehr dann andre dieb.//

¹⁾ Zu vgl. Joh. Fischarts (um 1545—1589) Muskatellerlied:

„den liebsten Buhlen, den ich han,
der liegt beim Wirth im Keller;
Er hat ein hölzern Röcklein an,
Und heißt der Muskateller.
Er hat mich nächten trunken gemacht,
Und fröhlich diesen Tag vollbracht,
drum geb' ich ihm ein' gute Nacht.

Von diesem Buhlen, den ich mein,
Will ich dir bald eins bringen,
Es ist der allerbeste Wein,
Macht lustig mich zu singen,
Frischt mir das Blut, gibt freien Muth,
Als durch sein Kraft und Eigenschaft:
Nun grüß' ich dich, mein Rebenast,“

9.

Ach höchster hort du edles blut/
gedenk der lieb vnd freuden
die wir so lang in stiller hut
in wollust theten treiben:
Vnd so es je nit mehr mag fein/
bringt große pein dem hertzen mein/
so bitt ich dich du ainiges mein/
betracht mein großen schmerzen.

10.

Mein alter Mann der nimbt sich an/
wil mir freud luft vertreiben
Mit eiffern grein macht er mir pein/
ließ doch wol billich bleiben:
Er greint vnd murt
im hauß vmm schnurt
sicht er mich frölich schertzen
mit einem gaß/
so graut im faß/
vnd bringt im großen schmerzen.

11.

Den besten Vogel den ich weiß/
ga ga ga ga
das ist ein Gans
ga ga ga ga//
Sie hat zwen braite füß/
ga ga ga ga//
ir füß sind gelb/
ir stimm ist hel/
sie ist nit schnell/
ga ga ga ga//
das best gefang das sie kan/
da da da da//
das ist gick gack//
singen wir zu sanet Martins tag
ga ga ga ga ga ga.

12.

Was nit sol sein schick sich je nit
hilfft rath noch bitt
vnd ob damit wird vil außgericht/
ist doch all hoffnung gar entwicht.

13.

Gut gellen vnd auch küler wein/
habn mich oft bracht in trawren
dardurch ich kam vmm grundheit mein/
muß drumb liegen vnd lawren:
Ob es Gott schickt vnd mich erquicket/
daß ich käm zu meinen krefften/
so wolt ich mich gantz williglich
in andre wesen schicken.

14.

Behüt euch Gott zu aller zeit//
wir seyend von ein andren//
nach oder weit, nach oder weit//
lebt frölich, lebt frölich
on allen spott/

ich fahr ich fahr ich fahr dahin
behüt euch Gott
ich fahr ich fahr ich fahr ich fahr dahin behüt
euch Gott.

15.

Tag vnd nacht ich ficht
nach deinem geficht
zart aller liebstes Meydelein
dein gut weiß vnd gber
vielleicht on gefehr
mir zlieb erschein am fensterlein:
Dann ich mich üb//
nur dir zu lieb
mit singen und hofiren
vor deiner thür vor deiner thür
glaub sicher mir
ich main alles in ehren.

16.

Hertz liebster mein von mir nit weich/
ich lieb dich gantz on argen list:
Du bist allein in allem reich/
für dich kein freud zu gleichen ist:
vnd schmeckst mir wol
drumm ich dich für vol//
gantz lob dein farb für allen schein/
vnn wünsch dir hail
bist mir nit fail
O wein O wein O wein O wein
O wein ich kan dir nit feind sein.
O wein O wein O wein O mein ich kann dir nit
feind sein.

17.

Was wird es doch des wunders noch
fogar ein feltzams leben
als jetzund ist all welt voll list//
mit vntrew gantz vmbgeben
gut wort arg tück
vil grüß böß stück
ist jetzt gemain auff erden
es gündt keiner mehr
dem andern ehr//
was wil noch darauß werden.

18.

Vil haß vnd neid
zu Hof ich leid//
muß oft schamrot stan
wiewol ichs nit verschuldet han//
Drum ich nit hab die hulde
vmb Gotts willen ichs dulde.

19.

Groß laid ich klag
schöns lieb ich trag//
täglich in meinem hertzen//
kein stund im tag//
verlauffen mag//
die mir nit bringt groß schmerzen

vnn mich krenckt
wann ich bedenck//
daß ich sol von dir schaiden
verlassen dich vnschuldiglich
ein lange zeit sol meiden.//

20.

Erweckt hat mir das hertz zu dir//
mein Gott das Wort der gnaden
daß ich nun mich frey laß auff dich
wer kan mir etwas schaden
was sol ich mehr was sol ich mehr
was sol ich mehr von Gott begern
so er mein sünd thut tragen//
darumb wil ich gar sicherlich
auff seine güt mich wagen//.

21. a.

Nichts ist noch lebt
auff dieser welt//
das mög verglichen werden//
es sey gleich silber oder gelt//
der Music freud auff der.

b.

Thut mehrn sich
bey weib vnd mann//
vertreibt vil laid und schmerzen//
vil kurtzweil thut sie richten an
erquicket kranke hertzen.

c.

O Musica du edle kunst
bey Fürsten vnd bey Herren
bist angensem gar nit vmbfunft
dem vnmut thuftu wehren.
(Der vierte Theil schweiget.)

d.

Durch dich viel guts etc.

e.

Darumb haßtu o edle kunst
bey jung vnd alt//
arm vnd reich//
lob er vnd preiß
auch allen gunst
in künften ist dir keine gleich//.

22.

Man singt von schönen frawen vil
ir lob vnd ehr ich preisen wil
der ich so lang gedienet han
ir ehr vnd gut vnd stoltzer mut
hat mir mein hertz gefangen.

23.

Vor zeiten war ich lieb vnd wert
hat sich verkert in kurtzer zeit//
denn ander leut sind jetzt im spill//
darumb ich mich nit kümmern wil//.

24.

Gottes wort ist stumm
gleich vnn vnd vmb
wo man hin kumpt
find alle ding krumm
im Evangelium//
auch im Bapstumb
wir müssen herumb
auff das Evangelium
vnd wider herumb auff Bapstumm auff Bap-
stumm
oder zum Teufel per Deum sanctum.

25.

Der Tag der ist so freudenreich
allen Creaturen
dann Gottes Son von Himelreich
vber die naturen
von einer Junckfraw ist geborn
Maria du bist außerkorn
daß du Mutter werdest
was geschach so wunderleich
Gottes Son von Himelreich
der ist Mensch geboren.

26.

Wiß Gott daß ich so gar nicht acht
wann mich ein falsche zung verlacht//
selig ist der nit achten thut//
was im ein falsche zung zumut
frisch frölich frumb//
ist aller Studenten reichthumb.

27.

Die Faßnacht ist ein schöne zeit
darinnen sind frölich die leut
doch ist sie kalt von winden
der ein der treibt vil Affen spill
der ander auch der ander auch darbey sein wil//
vil Narren vil Narren
thut man finden vil Narren thut man finden.

28.

Venite exultemus ir lieben schlemmer/
Herr wirt Herr wirt nun bring uns wein
wir wollen frölich sein
harum pum pum schenk ein
laß vmbher gahn
harum pum pum ein esel
nun hat er dich gestochen
der dulce dulce bibere, ho ho
schenk ein schenk ein
wir wollen frölich sein
also guter mut ist halber leib
vnn hüt dich Narr vnd nimm kein weib
Odrius, Codrius, Runezius
ginauff voller Schnuezius
singen essen trincken
schönen Frewlein wincken
est in proficius//.

29.

Gnad jetzt Gott Gnad jetzt Gott
 gnad jetzt Gott dem geistlichen stand
 schaw fleißig auff du Christlichs Land//
 der Hellisch drack ligt nimmer still
 bringt Türckenkrieg vnd irrthumb vil
 weil niemand mehr recht glauben wil.

30.

Ade Muß ich mich schaiden
 des führ ich große klag
 geschicht meinem hertzen laide
 das sag ich alle tag
 noch muß es sein hertz liebste mein
 wie wol es ist ein große pein
 behüt dich Gott mein edle Kaiferin//.

31.

Erat quaedam faemina
 dives et pulcherimma
 mi fol la fa re mi fa fol¹⁾
 et amavit clericeum//
 divitem et pulcherrimum//
 mi fol la fa re mi fa fol
 O tu bone clerice
 mi fol la fa re mi fa fol
 O tu bona faemina

nunquam feci talia//
 mi fol la fa re mi fa fol
 clericus intrauit domunculam,
 et amavit foeminam
 mi fol la fa re mi fa fol.

IIa. pars.

Cum opus factum fuerat//
 Clericus Clericus plorauerat
 mi fol la fa re mi fa fol
 quare ploras Clerice
 dabo tibi tunicam
 peram cum camisia//
 mi fol la fa re mi fa fol
 si pater meus sciret
 valde me percuteret,
 mi fol la fa re mi fa fol.

32.

Duleis amica veni noctis solacia praestans,
 inter aves etenim nulla tibi similis,
 Tu philomela potes vocum discrimina mille,
 mille potes varios ipsa referre modos,
 nulla potest modulis aequivalere tuis,
 insuper est avium,
 tu cantare simul nocte,
 dieque potes²⁾.

Reiner hat nach Johs. Cleß „Unius seculi ejusque virorum literatorum elenchus“ (Francofurti 1602. 4^o, II, 263), sowie nach Fétis, Biographie universelle des Musiciens etc. VII p. 217 (Paris 1877) und P. Anf. Schubiger O. S. B. (im Organ f. kirchliche Tonkunst v. Ortlieb II Nr. 7) weiter „Deutsche und lateinische Lieder mit 324 Stimmen in 4^o“ zu Lauingen i. J. 1593 herausgegeben, ohne daß sich bis jetzt hätte ein Exemplar davon mehr ausfindig machen lassen. Außerdem hat Reiner an deutschen Texten noch Psalmen-Kompositionen unter folgendem Titel in kl. 4^o veröffentlicht: „Christliche Gesang / Teutsche Psalmen / auß grund der Musie / auff drey Stimmen zu singen / mit sonderlichem fleiß componiert / und allen Liebhabern dieser löblichen Kunst / zu Christlichem gefallen in druck verfertigt: / durch den Weitberhümbten Musicum Jacobum Reine- / rum, Weingartischen Capelmeystern / vorzeit gewesenem discipul und Junger desz fürtrefflichen Fürstlichen Beyrischen Musici Orlando di Lassö / Mit Röm. Keyf. Maieft. Freyheit / Gedruckt zu Dillingen / durch Johannem Mayer 1589.“ Von diesem Opus sind in der Münchener Hofbibliothek nur Alt und Baß vorhanden, fehlt aber leider der Sopran. Es ist dem Prälaten Ludwig Mangold des Norbertinerstifts Schussenried (1582—1604; aus Lippertsweiler gebürtig), einem besonderen Verehrer und Pfleger der geistlichen Musik, welcher namentlich die Figuralmusik auf jede mögliche Weise zu heben suchte, unterm 18. Juli 1589 gewidmet und enthält:

1. Psalm: Zu Gott ruß' ich.

2. „ Mein Augen richt' ich auff.

3. Psalm Ich hab mich gfrewt.

4. „ Die Augen hab' ich auffgerichtet.

¹⁾ Dies sind die von Mönch Guido v. Arezzo im 11. Jahrhundert zu Gefängübungen eingeführten sog. Aretinischen Silben: Ut, re, mi, fa, sol, la, der Hymne an den hl. Johannes entnommen; später wurde die Silbe „ut“ weggelassen und dafür do gesetzt, sowie zur Vollständigkeit der Tonleiter si beigelegt.

²⁾ Wie man sieht, fehlt dem dritten Distichon dieses Liedes der Hexameter ganz, dem vierten zur Hälfte. Der Text ist nach der Angabe des Herrn Einfenders genau nach dem Münchener Originaldruck wiedergegeben.

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 5. Pfalm: Du Israel sag' jetzund. | 12. Pfalm: Reyn stolzheit gar. |
| 6. „ Welche Gott vertrauen. | 13. „ Bedenk Herr Davids sanfft- |
| 7. „ Da Gott abwendet. | muth. |
| 8. „ Wer seiner Kunt allein. | 14. „ Nimm war wie gut und lieb- |
| 9. „ Selig find die Menschen. | lich. |
| 10. „ „ Oft haben mich vil Feind. | 15. „ Eia, Eia, jetz in der gnaden- |
| 11. „ Auß hertzen grund. | zeit. |

Wahrscheinlich hat R. aber noch mehr Kompositionen zu deutschen Texten veröffentlicht, welche nicht mehr bekannt bzw. verschwunden sind oder in irgend einem Archive oder Bibliothek vergraben liegen; so findet sich in dem zu Dillingen von Adam Meltzer i. J. 1604 gedruckten „Rosetum Marianum, Unser lieben Frawen Rosengertlein, von 33 lieblichen schönen Rosen oder Lobgefängen Gott dem Allmechtigen, und dessen würdigster Mutter und Junckfrawen Maria, durch 33 beriebte Muficos und Componisten, mit sonderm Fleiß auff ein Subjectum, mit 5 Stimmen Componirt und letztlich zusammengetragen durch Bernhardum Klingenstein, hoher Stift Augspurg Chori musici praefectum“ als 6te Nummer von Reiner das Lied vor: „Maria gut, Du bist die glut.“ Möchten diese zur Wiederauffrischung des Andenkens an diesen schwäbischen Altmeister der Musik niedergeschriebenen Blätter dazu beitragen, daß mit der Zeit das eine oder andere Reiner'sche Lied wieder zum Vorschein kommt und auch in R.'s Leben und Wirken noch weiteres Licht gebracht werde!

Mit den wiedergegebenen Texten haben die bereits genannten Ekkard'schen „Newe deutzsche Lieder/mit Vieren vnd Fünff Stimmen/gantz Lieblich zu singen/und auff allerley Musikalischen Instrumenten/zu gebrauchen/Mit besondern Fleiß und Observation Componieret/durch Johannem Eccardum Mulhusinum, des Wolgebornen Herrn Jacobi Fuggers Musicum Gedruckt zu Mülhausen/durch Georgium Hantzsch/Wonhafftig in der Judengassen/im Jhar Christi Unfers Herrn 1578“ — im Inhalt und auch in der Composition, wenn sie auch in dieser Beziehung den Reiner'schen nachstehen, manche Ähnlichkeit, was wohl, abgesehen von der Gleichzeitigkeit beider Meister, daraus sich erklärt, daß Ekkard (1553 zu Mühlhausen in Thüringen geboren, dann in Diensten des Markgrafen Gg. Friedrich v. Brandenburg, des Verwalters des Herzogtums Preußen; 1608 Kapellmeister zu Berlin und daselbst gestorben im Jahre 1611), seiner Zeit in den Jahren 1571—1574 gleichfalls unter Orlando di Lasso zu München studiert hatte, dann Leibmusikus des Grafen Jakob v. Fugger¹⁾ zu Kirchberg-Weiffenhorn in Oberschwaben wurde, somit in derselben Landschaft und unter denselben Leuten wie R. lebte und wirkte. Ekkard hat übrigens seine Lieder noch meist motetten- oder hymnenartig, ja hin und wieder nach Kantatenart geschrieben. Er zerlegt den Text in seine verschiedenen Strophen und behandelt jede einzelne in besondern Musikätzen. So ist jede der 3 Strophen des Liedes: „Hört' ich ein Kuckuck singen“ selbständig behandelt, die erste und dritte fünf-, die zweite vierstimmig, ebenso jede der 4 Strophen des Liedes: „Unfre lieben Hühnerchen“, das in 4 selbständige Sätze, von denen 2 fünf-, einer vier- und einer dreistimmig ist, zerfällt. Der Text wird hier, ähnlich wie in seinen Choral-

¹⁾ Die Fugger hielten in früheren Zeiten viel auf gute Musiker, u. a. war auch der bedeutende (i. J. 1554 zu Nürnberg geborene, 1622 als kurfürstl. Hoforganist auf einer Reise zu Frankfurt a. M. gestorbene) Musiker Hans Leo Haßler, ein Schüler des Giovanni Gabrieli, des Stifters der venetianischen Schule, um das Jahr 1585 zu Augsburg als Organist bei dem Grafen Octavian Fugger; derselbe kam dann hernach um das Jahr 1602 an den Hof Kaiser Rudolphs II., von welchem er im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in den Adelstand erhoben wurde.

bearbeitungen, meist ebenso nur wiederholt, um durch eine veränderte Deklamation, durch Hervorheben eines bisher vernachlässigten Wortes ihm eine neue Seite abzugewinnen. Dabei hat er u. a. neben Haßler, Melchior Frank, Georg Forster etc. die Form des Quodlibets, welches gar bald der Ausdruck der tollsten Laune und des zügellosen Übermuts wurde, und namentlich in studentischen Kreisen viel Eingang fand, kultivirt. In einem seiner Quodlibets hebt der Tenor an: „Kessel, Mutter binden, Pfannen flicken, Kessel, Ein alter Mann, der nahm ein junge Frau“ und sofort fällt die Altstimme ein: „Nun wollt ihr hören neue Mähr, Zu meiner Königin“ und der Baß zugleich: „Ich will zu land ausreiten — Es ist ein Säufack kommen“. Ein Viertel später tritt dann der erste Diskant hinzu mit der Melodie: „Warum sollt' ich nit fröhlich sein?“ weiter der zweite Diskant mit: „Der Müller auf der Obermühl — Die hat ob ihm ein Grauen“ und endlich kommt auch noch der zweite Tenor hinzu mit: „Es hatt' ein Schwab ein Töchterlein, und haben guten Muth“, und nun geht es in immer tolleren Zusammenstellungen fort, bis endlich sich alle Stimmen in dem sonst auch öfters vorkommenden Refrain zusammenfinden: „Trink gar aus, noch muß er unser Schwager sein, wisch einmal herumb, ich bitt' dich all' mein Lebtag drumb!“ Ekkard hat sein Opus, welches — ebenfalls sehr selten geworden — sich in kl. 4^o in der Staatsbibliothek zu München mit sämtlichen Stimmen findet, d. d. Augsburg Bartholomäustag 1578 den wolgeborenen Herren Gebrüdern Marxen, Hansen und Jacob Fugger seinen gnädigen Herrn zu Kirchberg und Weißenhorn gewidmet, „weil alle und jede so was in Druck verfertigen zuvor und ehe sie das Werk ans Licht geben Patronos desselbigen zu suchen pflegen und vornehmlich solche, so der Kunst daraus es herfließt verständige Liebhaber sind“; und so etliche deutsche Lieder mit möglichem Fleiß componirt und zusammengefaßt und unter der Protektion der 3 freiherrlichen Brüder ausgehen lassen, nicht darum als ob er etwa damit zu verstehen geben wollte, daß die Herrn Baronen insgemein Liebhaber der Musik (denn wer wollte dies nicht wissen?) sein, sondern um sich denselben um vielfältig bewiesener Gutthaten willen erkenntlich zu zeigen. Wir geben von diesen Texten, zu welchen wir nur noch bemerken, daß das bei Reiner sich findende Lied Nr. 2: „Schöns Lieb! was hab' ich dir gethan etc.“ von Ekkard ebenfalls vierstimmig gesetzt ist, in nachfolgendem eine Auswahl:

1. (vierstimmig)

Gut Singer vnd ein Organist
gehören wol zusammen
zu voraus wo man fröhlich ist
wo man fröhlich ist
vnd trinkt in Gottes Namen
Ein ziemlichs glas
ohn neid vnd has
das macht die Clauus greifen//
Dann wie man Spricht:
wo Wein gebricht
lant selten die Sack pfeiffen.

Der ander Theil:

Ein Fuhrmann der forttkommen wil//
muß schmieren seinen Wagen
Also taug ein Singer nit viel//
er wasch dann seinen kragen
mit guttem kühlen Wein//

Darum schenk ein
den edlen Saft von Reben
Ich hoff zu Gott
er wird zur noth
auffs jar ein bessern geben//.

2.

Dieweil vmbsonst jtz alle Kunst
an tag wird frey gegeben
kein wundern sol
ob er gleichwol
Glert Leut sicht elend Leben
Dann merck nur auff
bey allem Kauff
wirft du so gwis befinden
Das wolfeil macht all ding voracht
vnd bleibt also vnd bleibt also dahinden.

3.

Der Musie Feind sind Ignoranten
wil mans recht nennen
so heissens Bachanten

Einer mag wol nach andern Künften trachten
 Er sol darumb die Musie nicht verachten
 veracht er aber die Musie vnd Gsang
 so bleibt er ein Narr sein Lebenlang//.

4.

Kein Bulerei ficht mich mehr an
 schafft das ich nichts im Seckel han
 vnd bin sonst vngeschaffen
 doch het ich Gelt so wer ich wert
 bey jederman würd mein begert
 allein so mus ich schlaffen
 Darumb ist das mein höchste freud
 Prim tertz vnd Sext zu singen
 die Vesper Complet vnd Nonenzeit
 voraus wo man hört klingen
 die Schlüssel zu dem kühlen Wein
 dabey da mag man fröhlich sein
 Biß in die Metten hinein.

5.

Hofcha Hofcha!
 wenn woln wir fröhlich sein
 Der küle Wein thut vnser teglich warten
 Die Gfellschaft auch versamlet ist
 ohne arge List
 mischt sie nuh schon die Karten
 wolauff wolauff zum Wein
 mein Brüderlein las forgen vnterwegen
 hab' gutten muth hab' gutten muth
 wer weis wers vbr ein jhar thut

6.

Ein Elfter dunckt sich stolz vnn klug
 wolt trincken aus eim schönnen grossen Wasserkrug
 Sie satzt sich drauff
 sie sang und pfeiff frisch auß
 sie etzet sehr und trieb viel mancherley geschwetz
 hub an und tanzet mit ihrem Elfterschwanz
 den schlug sie oft ineder
 und hub jn auff balt wider
 das dunckt die Elfter fein
 zuletzt buckt sie sich in den Krug zu tieff hinein
 Sie wolt verluchen den guten Wasserwein
 das sah ein alte Henn
 liefeilend zu dem Krüge und sties sie vollend drein
 Also mußt jemerlich
 das vor gefreuet sich
 ertrinken das stoltze junge Elfterlein.

7.

Ich stell leicht ab von solcher hab
 Der ich nit weis zu genießen
 So ich versteh das jhr seind meh
 die zu dem ziel thun schiessen
 in Venus Spiel
 ist sie zu viel
 mit frembder lieb beladen
 das macht böß blut
 es ist nicht gut
 In alten Pfützen baden.

8.

Ich het mir ein Evlein fürgenomn
 Sie hus mich vmb die zwelffe komn
 vnd da ich vmb die zwelffe kam
 ein grosses kreffel im Haus vernahm
 Ich fiel wol vber die Stiegel hinnüber
 Botz Lungel botz Leber wie fiel ich so vbel
 der Wiert der loß mir hinten nach
 er het mich schier erschnappet
 Indem da kam mein Evlein zu mir
 vnd bracht ein Kantel Wein mit jhr
 sie sprach ich solt mich wol ghaben
 der Wiert thet nach mir vmbfragen
 so mus ich mich von dannen packen.

9.

Ein Verrether vnd ein Suppenfresser
 Ist keiner vmb ein Har nit besser
 dann was sie sehen spüren vnd hören
 ist alles verrathen
 vnd liegen gerne
 Sie liegen tag vnd nacht im saus
 vnn lauffen grossen Herrn zu Haus
 verkleinern die Leuth an jhren Ehren
 was dherrn wollen//
 das reden sie gerne
 lauffen vmb wie ein Gartknecht auff der beuth
 Trawt jhnen nit
 sind lauter Lumpen Leuth
 ist weder Glaub noch ehr bey jhn
 vnd wo sie sein ist klein der gwin
 Hüt euch vor solchen schedlichen Katzen
 die vornen lecken vnd hinden Kratzen.

10. (5stimmig).

Ach Gott wie gern ich wissen wolt
 wem ich auff Erd vertrauen solt
 es ist jetzunder worden new
 nur gutte wort vnd falsche trew
 wann d'mund spricht Got grüße dich
 So denckt das Hertze Hüt du dich//
 Ich seh mich vmb zu aller frist
 Ich weis nicht wer mein freund ist.

11.

Het ich viel Gelt
 so wer ich wert gehalten
 so mir das fehlt
 so ist die Lieb zerpalten
 wol zwischen mir vnd dir.
 Die Lieb erhub sich schier
 Sie ist auch balt zertrennet
 Ich het ein Eid geschworen
 Du hetst mich außerkoren
 Eh ich dich recht erkennt.

12.

Schwer langweilig ist mir mein zeit
 seit ich mich hab geschieden
 von dir mein schatz vnd höchste frewd
 Erst merck das ich mus leiden

was leiden ist
 Ach weh der frift
 wurt mir zu lang mit schmerzen
 das ich oft klag
 es scheint kein tag
 Dein wirt gedacht im Herten.

(ander Theli)

Dann mich jetzund
 dein lange farth in trawrens Pein thut setzen
 Mein edler Hort
 gedenck der wort
 damit ich mich thet letzen
 mit was gestalt
 in dein gewalt
 ich mich dir hab' ergeben
 darum ich sprich
 das ich ohn dich
 kein stund mag frölich Leben.

(dritte Theil)

Und das ich dein edle freundschaft
 die zeit in leid mus leiden
 Ich bit dich nicht acht
 was man klafft
 ich wil der dein beleiben
 damit wil ich bevehlen mich
 stets deinem trewen Herten
 ohn zweiffel frey
 fey wo ich fey
 treg ich nach dir gros schmerzen.

13.

Aller Welt sin vnd muth//
 stelt nach ehrn
 Kunst vnd Guth
 vnd wann sie das erwerben
 So legen sie sich nider vnd sterben.

14.

Fraw dein gestalt
 ist mir mit gewalt
 in's Hertz gemalt
 Bin ich dir Holt
 ey das ich solt
 dich wann ich wolt
 in rechter Lieb erkennen.

15.

Man spricht was Gott zusamen fügt
 Wenn das begnügt
 der hab viel gnad
 im Glückesradt auffsteigen thut
 mit ehr vnd gut
 Gott bhelt in hie vnd dort in hut
 Richt ich mich nur jetzund darein
 das ich mög sein jm danckbar hie
 voraus vmb die er mir besichert
 weil er mich gewert
 hat eben das
 was ich begert.

16.

Man sagt wol in dem Meyen
 Da feind die Brunlein gfund
 Ich glaubs nit bey mein trewen
 es schwenckt eim nur den mund
 Und thut im Magen schweben
 Drumb wil mir's auch nicht ein
 Ich Lob die edlen Reben
 die bringen vns gut wein//.

17.

Wie hab' ich doch verschuld?
 Das du dein gnad vnd huld
 O Fortuna! O Fortuna!
 So eilend vnd behend
 haft von mir gwend
 dardurch thust meinem Herten
 gros Kummer Leid vnd schmerzen
 kein frewd kein guter muth
 ohn dich mein Herten wol thut
 dann allein durch glückes schein vnd gütte
 sich erzeugt Hertz vnd gmüte
 in Fröligkeit, in Fröligkeit
 sonst wo glück wend
 do hat ein end
 alle frewd auff erden
 das glück vnbestendig ist
 zu aller frift
 das sieht mā wol
 auff's glück niemand bochen soll//.

18.

Ein Guckguck wolt ausfliegen
 zu seinem Herten Liebe
 Vle liebster Vle mein
 so mach du mir die schüchlein klein
 So gebt eim armen Bruder
 ein Brot in seinen Korb
 Es het ein Bawr sein Weib verlorn
 er kont sie nimmer finden
 Bom hörlein bom
 Bom hörlein bomb
 Er frewet sich wol vmb vnd vmb
 Und do er freundlich zu jhr kam
 Er thet sie gar freundlich vmfangen
 er nahm sie bey jhrer schneeweissen Hand
 er führet sie da er ein Bettlein fand
 vnd bat sie wol vmb vnd vmb
 Thus Liebe thus thus Liebe thus
 ey nein ich ey ja du
 mein Vater möchts jnnen werden
 So schuir du mir den Wagen
 das er nit kurre
 Du schönes Ketterlein
 so las mich zu dir ein
 Pfui dich Pfui dich du schwartzer Vogel
 so thut man dich doch nieerdert lobn
 So fleug du hin gar balde
 wol in den grünen Walde
 Guckguck Guckguck.

Der Vergleichung halber schließen wir noch einige sehr hübsche Texte aus der Meiland'schen Sammlung an:

1. U a. (fünfstimmig).

Weil ich groß gunft
trag zu der Kunt
der Sengerey
mag ich wol frey
sie loben hoch
wiewol ich doch
selbst nit vernimm
die wenigst stimm
noch liebt mir sehr
dieselbig lehr
zu allerfrist
weil sie so frey
vnd kunstreich ist.

2. a.

Jungfräulein soll ich mit euch gahn
in ewren Rosengarten
vnd da die rote Rößlein stan
die feinen vnd die zarten
vnd auch ein Baum der blüet
von ästen ist er weit
vnd auch ein küler Brunnen
der auch darunter leit.

b.

In meinen garten kumpft du nit
zu diesem morgen früe

den Gartenschlüssel findstu nit
er ist verborgen schone
er liegt so wol verborgen
er liegt in guter hut
der Knab darff weiser lehre
der mir den gartn auffthut.

c.

Mein garten der ist gezieret
mit manichē Blümelein schon
darin da thut spacieren
ein Jungfrawlein wol getan
ich durfft nicht vmb sie werbe
es war allein mein schult
viel lieber wolt ich sterben
eh ich verlier ihr huld.

d.

In meines lieben Bulen garten
da ist der frewden gar viel
wolt Gott ich solt ihr warten
es wer mein fug vnd mein will
die roten Rößlein brechen
vnd es ist an der zeit
ich hoff ich wöls erwerben
die mir im Herten leit.

Die Ahnenwappen an der Decke der Stuttgarter Schloßkirche.

Schon 1878 habe ich in diesen Heften (S. 128) gelegentlich der Besprechung der von Graf Eberhard im Bart an der Decke der Stadtkirche zu Urach angebrachten Ahnenwappen darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Zusammenstellung von 16 württembergischen Ahnenwappen an der Decke der Kapelle (oder jetzt Kirche) im alten Schloß zu Stuttgart sich finde. Damals schon hatte ich im Sinne, einmal Näheres über diese Ahnenwappen zu veröffentlichen. Allein trotz aller Bemühung konnte ich selbst den vollen Schlüssel zu denselben nicht finden, und so blieb der fragliche Artikel bis heute ungeschrieben. Heute aber kann ich ihn schreiben. Durch die nach verschiedenen Seiten so verdienstvolle Studie von K. Walcher über die Skulpturen des Lustschlosses auf dem Lichtenstein (Vierteljh. 1886 S. 161 ff), näher durch den auf einer Beilage 3 dazu (S. 191) mitgeteilten Stammbaum des Herzogs Ludwig ist auch dieses Stuttgarter Rätsel wie mit Einem Schlage gelöst.

Sehen wir uns einmal den Sachverhalt näher an. Die 16 Ahnenwappen sind in der Schloßkapelle in systematischer Anordnung über die Kreuzungspunkte der Rippen am Deckengewölbe hin verteilt in der Art, daß sie sich alle nett um das in der Mitte dieses Deckengewölbes groß angebrachte, von 1573 datierte württembergische Herzogswappen, das Wappen des Herzogs Ludwig also — wir bezeichnen es mit A — gruppieren. Wir können die Ordnung folgendermaßen darstellen, wie sie sich dem zur Mittelhüre Eingetretenen zur Anschauung darbietet:

- | | | |
|------------------|----------------------|---------------|
| 1. Baden. | 2. Mömpelgard. | 3. Bayern. |
| 4. Arragonien. | 5. (? Braunschweig.) | 6. Mähowien. |
| 8. Brandenburg. | A. Württemberg | 9. Bayern. |
| | 1573 | |
| 10. Lichtenberg. | 11. Österreich. | 12. Bithen. |
| 14. Hohenlohe. | 15. Württemberg. | 13. Portugal. |
| | | 16. Mailand. |

Vergleichen wir damit auf der genannten S. 191 die Namen der 16 väterlichen Ahnen des Herzogs Ludwig, wie sie in Nr. 34–39 dort nebeneinander stehen, so finden wir sofort heraus, daß von den 16 Wappen der Schloßkapelle (auch nach den ihnen beigefschriebenen Namen) nicht weniger als 13 zu diesen Ahnennamen stimmen, nämlich Nr. 2–4, 6, 7, 9–16. Es dürfte schon daraus unzweifelhaft hervorgehen, daß die fragliche Reihe von Ahnenwappen gar keine andere Bedeutung haben kann, als eben diese väterliche Ahnenreihe des Herzog Ludwigs darzustellen; mit andern Worten: Sie geben in heraldischer Sprache den Stammbaum des Herzogs Christoph.

Es fragt sich nur noch: Vermögen wir auch für die Nichtübereinstimmung in den 3 Wappen Nr. 1, 5, 8 eine Erklärung zu finden? Diese ergibt sich merkwürdig einfach, sobald man einmal die Hauptfache festgestellt hat und jetzt die Wappen, die nicht stimmen wollen, noch einmal genauer sich ansieht. Da findet man denn 1. bei Nr. 1: Das Wappen ist als das von Baden ausdrücklich bezeichnet. Das stimmt dazu, daß auch fast alle andern ihre Namensaufschrift haben. Allein bei den andern ist die Schrift erhaben gebildet; bei diesem Baden ist sie nur auf den Schild gemalt, und die Schriftformen selber sind andere, neuere. Ferner der bezügliche Schild hat mit den andern verglichen eine ähnliche, aber doch viel schlechtere Form. Was folgt daraus? Ich denke: dieses Wappen mußte bei der letzten Restauration ergänzt werden, weil das ursprüngliche nicht mehr da war; der Restaurator hatte aber den Schlüssel zur Ahnenwappenreihe nicht und kam durch irgend welche Gedankenverbindung dazu, das badische Wappen möchte passen¹⁾. Allein es paßt nicht; unter den 16 Ahnen des Herzogs Christoph ist kein Glied von Baden. Weiter 2. Nr. 5: Der Schild, von Engeln gehalten, hat keine Aufschrift. Die Schildform ist total anders als bei den andern, aber vermutlich nicht neu, sondern etwa aus dem 17. Jahrhundert. Man vergleiche noch z. B. die Darstellung des haltenden Engels mit der bei dem Mömpelgarder Wappen, wo diese Beigabe sonst allein noch vorkommt, und man wird bestätigen: Auch dieses Wappen, wenngleich schon älter, ist doch auch nicht mehr das ursprüngliche. Dargestellt sind im Schild auf blauem Feld 2 gelbe Leoparden übereinander schreitend. Eine derartige Darstellung nun finde ich, wenn auch die Farben nicht ganz zu stimmen scheinen, in hervorragender Stellung in dem mehrfach zusammengesetzten Wappen der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg. In dem Stammbaum S. 191 aber kommen wirklich vor: Erich v. Braunschweig und seine Gattin Elisabeth v. Braunschweig. Wir werden danach kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, dieses Wappen wurde schon früher einmal an der Stelle des ursprünglichen braunschweigischen Wappens angebracht; von dem muß man damals jedenfalls noch eine leitende Spur gefunden und benützt haben. Endlich 3. Nr. 8: Deutlich steht auf demselben „Brandenburg“ und das Wappen ist eben so deutlich den andern unzweifelhaft alten in allen Stücken gleich. Im Stammbaum des Herzogs Christoph nun findet sich zwar auch kein Glied von Brandenburg; aber sofort legt sich's ja nahe, daß seine Gemahlin Anna Maria eine Prinzessin von Brandenburg-Ansbach war. Also wir sprechen uns dahin aus, daß dieses Wappen gleich ursprünglich zur Erinnerung an die Gemahlin des Herzogs Christoph mit angebracht worden war.

Sonach würden wir annehmen, daß ursprünglich nur die Wappen von 15 Ahnen des Herzogs Christoph angebracht waren, an der Stelle des sechzehnten aber das seiner Gemahlin, um damit gleich bestimmter auf ihn und seine Zeit hinzuweisen. Die Weglassung eines Ahnenwappens war um so eher möglich, wenn es sich um das gleiche Wappenbild gehandelt hätte, das schon einmal vorhanden war. Das ist aber wieder thatsächlich der Fall. Unter den 16 Ahnen des Herzogs Christoph finden sich (S. 191) 3mal je 2 vom gleichen Haus, also mit gleichen Wappen: 2 von Bayern, 2 von Österreich, 2 von Braunschweig. Nun ist das Wappen von Bayern und von Österreich wirklich je 2mal da. Also werden wir annehmen, der Anordner dieser Gruppe hat das braunschweigische Wappen gewählt als das, das nur einmal angebracht und das anderemal durch das Wappen von Christophs Gemahlin verdrängt wurde. Das mochte sich denn auch damit am nächsten legen, daß die beiden braunschweiger Glieder ein Ehepaar bildeten. Hievon aus können wir aber nun auch mit großer Wahrscheinlichkeit sagen: da, wo jetzt das Wappen von Baden dargestellt ist, bei Nr. 1, sollte das fehlende Wappen der Anna, Wild- und Rheingräfin (Nr. 39 im Stammbaum), Gemahlin des Friedrich von Zweibrücken-Bitsch (Nr. 40) angebracht werden und war dieses ursprünglich angebracht. Noch sicherer ließe sich die Sache dann entscheiden, wenn es gelingen würde, ein bestimmtes Prinzip zu entdecken, nach

¹⁾ Vielleicht dachte er an die Gemahlin Herzog Ludwigs, Dorothea Ursula v. Baden. Allein diese wurde erst 1575 Ludwigs Gattin, und ihr Wappen, wie es z. B. in der Altertümersammlung auf Glas gemalt von 1583 zu sehen ist, weicht auch in einigen Teilen von dem hier dargestellten ab.

dem die Verteilung der 15 (16) Wappen über die einzelnen durch die Deckenkonstruktion gegebenen Punkte hin erfolgt wäre. Das habe aber ich wenigstens bis jetzt nicht finden können.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern übrig: Was thut der Stammbaum des Herzogs Christoph mit dem Wappen seiner Gemahlin hier, wo doch das Mittelwappen (A) auf die Zeit des Herzogs Ludwig (1573) weist? Es bieten sich zwei Möglichkeiten für die Erklärung. Wir können annehmen: Die Schloßkapelle mit Einschluß des Deckengewölbes war schon unter Herzog Christoph gefertigt worden. Herzog Ludwig aber ließ die Jahreszahl 1573 am Mittelschild (oder diesen selbst mit der Zahl 1573 an Stelle eines anderen Mittelstückes) anbringen, nachdem er die oder jene Änderungen und Verbesserungen in der Schloßkapelle ausgeführt hatte. Oder aber hat etwa Herzog Ludwig die ganze Decke erst vollendet oder erneuert, darum sein Wappen in der Mitte angebracht, aber zum Andenken an den Vater, der die Kapelle gebaut hatte, nicht seinen, sondern des Vaters Ahnen und dessen Stammbaum an der Decke verewigt. Mir scheint bis jetzt das erstere wahrscheinlicher, weil nach dem über die Geschichte des Schloßbaues Bekannten (vergl. meine Abhandlung über Aberlin Tretsch, Herz. Christophs Baumeister, in Janitscheks Repertorium f. Kunstwissensch. 1886 Heft I S. 42. 44) die Schloßkapelle schon im Jahr 1562 in der Hauptsache fertig gewesen und auch das Deckengewölbe im Jahr 1566 vollendet worden sein wird.

Sulz.

Klemm.

Heraldische Allotria.

Von Dr. Freiherr Richard König-Warthaufen.

1. Das württembergische Wappen wie es jetzt ist und wie es sein könnte.

Am Schluß des 1. Hefts des S. M. dem König Karl von Württemberg gewidmeten Jubiläums-Werks „Württembergisches Adels- und Wappenbuch, Geschichte des Württembergischen Wappens“ (im Auftrag d. Württ. Altert.Ver. von O. v. Alberti, Stuttgart, Kohlhammer 1889) schließt der Verfasser mit der Frage, ob „bei verändertem Geschmack“ das Königs- und Landes-Wappen in seiner neuesten Gestalt von Dauer sein werde?

Diese Frage liegt sehr nahe.

Wie unter König Friedrich zu Vermehrung des Glanzes und um die vergrößerte Machtstellung auch im Wappen zum Ausdruck zu bringen, dieses mit Nebenächlichem überladen wurde, ebenso ist unter König Wilhelm (1817) — wir dürfen es wohl aussprechen — „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“ worden, so daß nur noch ein magerer, nicht geschmackvoller und den Regeln der Heraldik wenig entsprechender Teil von dem so schönen alten Wappen übrig geblieben ist.

Die Zusammenstellung zweier gleichfarbiger Felder ist noch das mindeste, denn sie ist heraldisch zulässig, zwar un schön aber manchmal unvermeidlich. Durchaus verfehlt ist es, eine Rangkrone, welche in diesem Falle Majestätsabzeichen sein soll, wie eine Helmzier einem Helme überzustülpen. Der häßliche typische Ovalschild mit goldenem Eichenkranz ist zwar so gut wie aufgegeben, aber nur im Gebrauch und nicht von Rechts wegen.

Die unter König Wilhelm dekretierte Vereinfachung entsprach nicht allein dem nützerlichen Sinn des Allerhöchsten Wappenherrn, sie war vielmehr auch ein Zeichen der ganzen Zeit. Welchen Fachmann fröstelt nicht beim Einblick in die ihres alten Ruhms entkleidete französische Heraldik des Kaiserreichs?

In ähnlicher Weise wurde auch das Kgl. Sächsische Wappen auf Stammschild, Krone und Wappenmantel eingeschränkt. Dort aber hat das jüngst stattgefundene achthundertjährige Jubelfest des Hauses Wettin Veranlassung gegeben, das volle Wappen mit seinen verschiedenen Helmen wieder aufzurichten. Ein besonderer Geschmack infolge von gesteigertem Kunstverständnis und erhöhtem Interesse für Landesgeschichte hat in Sachsen einen Sieg errungen; aber auch anderwärts hat die Heraldik, die keineswegs eine alleinige „Adelswissenschaft“ ist, durch die Arbeiten neuer Forscher, unter denen hier nur unser verewigter Landsmann, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, erwähnt sein soll, ihre alten Rechte für Geschichte und Kunst sich wiedererobert.

Daß auch für Württemberg v. Albertis ahnungsvolle Worte nicht bloß die Gedanken eines Vereinzeltten aussprechen, dafür bestehen verschiedene Anzeichen.



Sogar am Königlichen Hofe hat man seit einer Reihe von Jahren ein Bedürfnis empfunden, wenigstens in privater Weise mit der häßlichen Neuerung zu brechen. Für hofgesellschaftliche Zwecke in Anwendung kommende Karten zeigen in einer mit der Krone überlegten Renaissance-Cartouche vier Felder: Württemberg, Teck, Reichsfürstentum und Mömpelgart, mit den königlichen Abzeichen das Herzogswappen, wie es in seiner schönsten Schönheit seit Eberhard im Bart zwei Jahrhunderte lang geführt worden ist.

Die Sonntagsbeilage des „Schwäb. Merkur“ Nr. 249, 18. Oktober 1889, enthält einen Aufsatz „Zur Reform des Württembergischen Wappens“. Dieser Artikel ist die besondere Veranlassung der heutigen Auseinandersetzung.

So sehr auch dem Bedürfnis einer Abänderung unbedingt zuzustimmen ist, so muß doch gerade den dort gemachten Reformvorschlägen auf das allerentschiedenste entgegengetreten werden.

Jener Korrespondent geht von der Voraussetzung aus, daß es sich bei einer Abänderung nur um Verbesserung des seit 1817 festgestellten handle; an ein Zurückgreifen auf das geschichtliche Berechtigte, das alte Wappen — wie es in Sachsen geschehen ist — denkt er nicht. Er schlägt deshalb vor, das Hirschfänger- und das Löwen-Wappen zu vieren (quadrieren), da in einem gespaltenen Schild wenig Raum zur zeichnerischen Entfaltung der Figuren sei. Um nicht Gold an Gold stoßen zu lassen, was, wie bemerkt, nur unschön, aber heraldisch erlaubt ist, soll das schwäbische Wappen „zum Färber gehen“: anders tingiert werden, entweder rot-golden, wie dies „spätere Autoren“ gethan hätten, oder in umgewechselten Farben (goldene Löwen in Schwarz). Die Löwen seien — womit man einverstanden sein darf — mit auswärts gewendeten Köpfen, nicht im Profil, darzustellen; ihre vorgestreckten Vorderpranken rot zu malen, sei eine moderne Spielerei. Der Helm sei mit rot-goldener Decke zu versehen.

Auf die Auseinandersetzung, wie diese Decke „vielfach ausgefesselt“ habe, wie die Hirschfänger „gebogen und an der Abwurfstelle kleeblattförmig geknotet“ sein sollen, darauf ist hier nicht einzugehen. Es kann dies nur als eine lehrhafte Instruktion für einen Zeichner und für die Frage der jeweiligen Stilisierung gelten und berührt das Wappenwesen als solches gar nicht. Derartige minutiöse, den Geist der Heraldik knechtende Vorschriften hat allerdings die Zopfschule gegeben, die endlich überwunden ist. Aus dieser Schule stammt auch die falsche Meinung, die unterste der drei Hirschfänger — weil in den alten Dreiecksiegeln gekürzt — müsse notwendig einen Zinken weniger haben.

Gegen diesen Verbesserungsvorschlag ist folgendes einzuwenden:

Gleichviel ob gespalten oder geviert, kann ein irgendwie gewandter Heraldiker in jedem einigermaßen nicht abnormen Schild seine Figuren richtig und Raum ausfüllend ohne Verlegenheit einsetzen. Mittelalterliche Proben liegen zahlreich vor¹⁾.

Das Wappen des Herzogtums Schwaben ist eben einmal als golden mit schwarzen Löwen stereotyp angenommen. So führte es der schwäbische Kreis und so führen es auch als ein Dienst- oder Erinnerungszeichen die Truchseß und Fürsten von Waldburg. Nur damit nicht Gold an Gold stoße, nach untergeordneten Varianten Rot-Gold einzuführen, wäre mehr als bedenklich; noch unzulässiger aber ist es, die Farben zu verkehren, denn goldene Löwen in Schwarz bilden eben einfach ein ganz anderes, ein fremdes Wappen. Allerdings kommt solche Umtauschung,

¹⁾ Als Beleg mag z. B. das so schöne, im Originaltempel im fürstl. Archiv zu Wolfegg befindliche Amtssiegel des Landgerichts auf Leutkircher Haid mit dem Wappen der



Grafen von (Waldburg-)Sonnenberg (um 1415) dienen, das hier, im Widerspruch gegen die gerade am Wappen dieser Familie im „Schwäb. Merkur“ gegebene Exemplifikation, nicht geviert, sondern gespalten erscheint. — Eine aus den Sammlungen meiner Schwester vorliegende, ziemlich gleichzeitige (der Codex schließt hiemit) gemalte Abbildung vom Wappen des Kardinals Otto, Grafen zu Sonnenberg, zeigt unterhalb der Wappenbilder des Bistums Augsburg und der Propstei Ellwangen den Familienschild mit dem Schildeshaupt Sonnenberg und den quadrierten 3 Feldern, Tannenzapfen (1 und 4) und 3 Löwen. Wie man auch da, wo der Schild sich stark verschmälert, die Löwen einzzeichnen kann, dafür ist diese Malerei ein glänzendes Beispiel, sowie auch dafür, wie die ursprünglich runde Sonne sich in die Breite dehnen läßt. Ein gleichzeitiger Damenbrettstein Deselben in Ebenholz hat unter bischöflicher Inful 2 Schilde: den Augsburgerischen und das Löwenwappen. Genau ebenso ist ein Bischofsiegel Ottos v. J. 1547; ein weiterer Originalabdruck v. J. 1559 zeigt unter Kardinalshut das Bistum Augsburg mit den Löwen geviert, in diesen Vorlagen also ohne Sonnenberg.

logar völlige Änderung der Farben, zwischen Stammverwandten Familien als ein Unterscheidungsmerkmal vor, allein gerade hier fehlt diese Veranlassung. Die Frage, ob die erhobenen Löwenpranken schwarz oder rot sein sollen, ist keineswegs eine völlig offene. Vorliegende, von den Königen Friedrich und Wilhelm in den Jahren 1806, 1813, 1823 ausgestellte Diplome zeigen im Königswappen immer die roten Pranken; ebenso stellen Dorst, v. Hefner u. a. dar. Wenn v. Alberti bemerkt, daß in neuerer Zeit in verschiedenen Fällen für durchaus schwarze Löwen entschieden worden sei, so ändern Ausnahmen nichts an der Sache. Vor allem darf nicht übersehen werden, daß dieses „Beizeichen“ das Königliche Wappen vom Waldburgischen unterscheiden soll und daß die jetzigen Landesfarben (denen die Kritik freilich ebenfalls zu Leibe gehen könnte) eben vom schwarz-roten Löwen hergeleitet sind. Jedenfalls ist der Gedanke, die Pranken wegen König Konrads blutigem Ende rot zu tingieren, ein poetischer, gleichsam eine Huldigung und Erinnerung an eine vaterländische große Vergangenheit; wenn auch nicht sehr alt, so verstößt er nicht gegen die Grundätze der Wappenkunst und wirkt in der Farbe effektiv. Diese Änderung am Schwaben-Wappen läßt sich rechtfertigen, jede andere ist ausgeschlossen.

Helmdecken, die bestimmt sind, ein Wappenkleinod mit dem Helm zu verbinden, die zum Kleinod und nicht zum Helm gehören, haben da keinen Sinn, wo eine Krönung in ihrer Eigenschaft als Rangzeichen, wohl abfichtlich nackt und kahl, auf einen solchen gesetzt ist; durch Verbindung mit Helmdecken würde das Majestäts-Symbol ein einfaches Heroldsstück.

In diesem Entwurfe haben wir also weiter nichts als eine Verdoppelung des Vorhandenen, dabei das eine Feld in falschen Farben, darüber nach wie vor den fatalen Kronen-Helm. Wenn man zwischen zwei Übeln zu wählen hat, wird dem gegenwärtig bestehenden Wappen der Vorzug entschieden gebühren.

Will man bei einer „Besserung“ kritisch und historisch zu Werk gehen, so muß das Alte und das Neue, das Herzogs- und das Königswappen berücksichtigt werden.

Das Herzogswappen, hier in seiner ältesten Zusammenfassung zu Grund gelegt, hat sein Existenzrecht durch alle späteren Abänderungen rückwirkend nicht verloren. In ihm haben wir vier Stücke: Württemberg, als selbstverständlich. Teck, mit Herzogstitel und Wappen aus altwürttembergischem Gebiet. Die Reichssturmfahne; sie wurde mit dem Herzogsrang verliehen und ihr Verbleiben beim Regentenhaus mußte gegen manchen Widerspruch erkämpft werden; schon Graf Hartmann von Württemberg-Grünigen wird i. J. 1257 des h. Reichs Bannerträger genannt, wie auch der Vorkampf ein altes Schwabenrecht war. Mömpelgard; das überaus schöne Wappen dieser Grafschaft ist und bleibt auch nach dem Verlust von dieser ein durch Erbschaft erworbenes Eigentum des landesherrlichen Hauses. Von diesen drei letzten Wappen das eine oder andere oder alle wegzulassen oder wieder anzunehmen, steht unzweifelhaft im Belieben des Souveräns. Bei dem Versuche der Wiederherstellung eines allen Anforderungen genügenden Majestätswappens gebietet schon die Pietät, mit diesen erinnerungsreichen Faktoren zu rechnen.

Im Königswappen, schon in der überladenen Form v. J. 1806 und noch mehr in seiner jetzigen dürftigen Gestalt, wurde mit vollem Recht den bedeutenden Neuerwerbungen, die vorzugsweise auf Oberschwaben entfallen und das Land von etwa 170 auf über 354 Geviertmeilen brachten, dadurch Rechnung getragen, daß das Wappen des „Herzogtums Schwaben“ an hervorragender Stelle beigelegt wurde, wie auch König Friedrich an der Spitze seiner zahlreichen Titel denjenigen eines „Souverainen Herzogs in Schwaben (und von Teck)“ annahm. Wir haben also auch dieses schwäbische Löwenwappen entschieden zu berücksichtigen.

Auf Grund dieser Erwägungen komme ich vorerst zu folgendem Vorschlag:

Schild geviert mit Mittelschild. 1. Teck (von Gold und schwarz geweckt). 2. Mömpelgard (in Rot zwei aufrecht auseinandergekehrte goldene Fische). 3. Reichssturmfahne (in Blau mit goldenem Tuch, schwarzem einköpfigen Adler, rotem Schwengel und roter Stange). 4. Schwaben: (in gold übereinander drei schreitende, auswärts schauende schwarze Löwen, die emporgehobenen Vorderpranken rot). Im goldenen Mittelschild die drei württembergischen schwarzen Hirschstangen. Hiezu drei Helme: Württemberg (rotes, goldbeschlagenes Hifthorn mit goldenem Bandelier, im Mundstück drei Straußfedern, blau, weiß, rot). Mömpelgard (rotbekleideter, goldgekrönter Jungfrauenrumpf, an den Armstellen die goldenen Fische („Barben“) eingebissen). Teck (schwarz-golden geweckter Brackenrumpf).

Der für die Reichssturmfahne erst später erfundene Adlerhelm ist nicht berücksichtigt, ebenso für Schwaben kein Helm eingestellt. Wollte man, um Neuwürttemberg mehr zur Geltung zu bringen, einen solchen schaffen, so könnte er kaum ein anderer als derjenige mit dem Pfauenbusch sein, wie ihn das Waldburgische Truchseffenhaus zu diesen Löwen führt.

Dieser Schild mit den Helmen ist unter einem mit der Krönung bedeckten Königsmantel oder Baldachin (Wappenzelt) und besetzt von den Schildhaltern gedacht.

Diese, die Schildhalter, bedürfen auch noch eines Worts der Kritik. Löwe und Hirsch, jener wegen Schwaben, dieser für Württemberg, sind von den hochseligen Königen Friedrich und Wilhelm eingeführt, beziehungsweise beibehalten. Unter dem Erfteren halten beide die Reichsturmflagge, die als nicht doppelt vorhanden¹⁾ auch nicht doppelt dargestellt werden kann. Unter König Wilhelm wurde sie völlig entfernt, in beiden Fällen aber trägt der Löwe auf dem Haupt eine ganz moderne Königskrone. Nur der ungekrönte Wappenlöwe, genau so wie er im Schild ist, kann hier Wache stehen. Für die Sturmflagge hat der (altwürttembergische) Hirsch das Vorrecht.

Gegen diesen Vorschlag könnte eingewendet werden: während im jetzigen Wappen AltWürttemberg (die Hirschhörner) und Neuwürttemberg (die Löwen) gleichwertig sich gegenüberstehen, werde hier das neue Schwaben aus dem Gleichgewicht gebracht, indem es in den letzten Platz eingewiesen wird, den in späteren Zusammenstellungen die untergeordnete Herrschaft Heidenheim eingenommen hatte. Mit allem Fug und Recht läßt sich hiergegen erwidern, daß eine Zusammenfassung nach der Zeitfolge stattfinden darf und diese eine dynamische durchaus nicht zu sein braucht.

Wollte man aber, wenn obiger Vorschlag zu kompliziert erscheint, unter Hinweglassung eines Mittelschildes vereinfachen, so müßte dies auf Kosten der Sturmflagge, die keinen Landbesitz ausdrückt, geschehen. Dann würde Württemberg in den ersten Platz einrücken und Teck, Mömpelgart und Schwaben würden der Reihe nach folgen. So würden Alt- und Neuwürttemberg, in 1 und 4 übers Kreuz gesetzt, den Anfang und das Ende machen. Die Reichsturmflagge, als ein geschichtlich wichtiges Stück, müßte aber dann neben den Helmen frei hinter den Schild gesteckt und dem Wappenhalter abgenommen werden.

Ein derartiger etwaiger Übergang auf ein neues Majestäts- und Landeswappen hätte, die Löwen beibehalten, auf die bereits vorhandenen Petschafte der verschiedenen Beamtungen keinen notwendigen Einfluß, denn das bestehende könnte, mindestens vorerst, als „kleineres Wappen“ unbedingt beibehalten werden, gerade wie bei allen Wandlungen des Herzogswappens stets Amtsigille nur mit den Hirschstangen allein bestanden haben.

Selbstverständlich kann die Abänderung eines Wappens überhaupt nur durch den Landesherrn stattfinden; im vorliegenden Falle ist Höchstdieser auch noch der Wappenherr selbst. Dennoch wird es, wie es bereits verschiedentlich geschehen ist, dem Freunde guter Heraldik gestattet sein, unmaßgebliche Zukunftsgedanken sich zu machen.

Nur als Anhang möge noch eine Bemerkung hier ihre Stelle finden, die durchaus der Vergangenheit angehört.

v. Alberti (S. XIII) führt, ohne eine solche selbst zu kennen, nach Klemm eine unter Herzog Karl nochmals vorgenommene (zweite) Abänderung des herzoglichen Wappens an, in welcher das Bönningheimer Wappen (liegender silberner Halbmond in Rot) hinzugekommen sei. Es scheint diese durchaus richtig zu sein, nur zeigt ein vorliegender Siegelstock des „Herzogl. Wirtemb. Feldartilleriekorps“ (reich mit Armaturen verziert, nebst dem Militärischen St. Karls-Orden und dem goldenen Vließ) eine von jener Beschreibung etwas abweichende Anordnung: zweimal gespalten (nicht „geteilt“); in der ersten Reihe Teck, Heidenheim, Bönningheim, in der mittleren die Reichsturmflagge, Württemberg (als Herzschild), Justingen, in der dritten Mömpelgart, Limpurg.

2. Federn und Wolfsangeln in süddeutschen Wappen.

In den Württemb. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte XII, 1889, I, 1 hat Herr Max Bach die Helmzier auf dem Siegel Graf Eberhards des Erlauchten von Württemberg († 1325) einer höchst interessanten Prüfung unterzogen und sie als einen mit Lindenblättern besteckten Korb gedeutet. Daß von dem früher angenommenen ausschließlichen Pfauenfedernbuch hienach keine Rede mehr sein kann, ist unzweifelhaft, ob aber dieser „Korb“, wir adoptiren die Bezeichnung, ein aus Lindenzweigen geflochtener Leier, d. h. völlig schmuckloser Korb gewesen, das ist, schon weil es ein sehr eigentümliches Kleinod gewesen wäre, zu bezweifeln. Es ist ein entschiedenes Verdienst, dieses Flechtwerk mit seinen Blättern herausgefunden und in erkennbarer

¹⁾ Sie scheint überhaupt nicht mehr vorhanden zu sein. Das alte Original aus Goldbrokat mit rotem Wimpel und angeblich noch von der ersten Herzogsbeilehnung herstammend, hat der Erbreichspanner Graf Friedrich von Zeppelin-Afchhausen noch unter König Friedrich geführt; als sein gleichnamiger, nun auch verewigter Sohn dieses sein Würdezeichen einst beschichtigen wollte, wurde ihm als solches ein neues feidenes, vom Jubiläum König Wilhelms herührendes Fahmentuch in einem Karton unter der Nummer der Reichsturmflagge bei den Kroninsignien vorgezeigt (mündl. Mitteilung deselben). Die von v. Alberti T. II, Fig. 3 auf einem Siegel des Grafen Hartmann von Grüningen abgebildete Fahne ist, obgleich der Siegler sacri imperii signifer heißt, sicher kein Reichsbanner, sondern nach den Hirschhörnern sein eigenes, wie ja auch sonst Fahneniegel vorkommen.

Ausführung auf der beigegebenen Zeichnung rekonstruiert zu haben. Wenn man aber diese mit der von v. Alberti gegebenen (zinkographischen) Kopie vielleicht des gleichen Originals vergleicht, so kann man eben doch immer noch im Zweifel bleiben, ob dieses Geflecht nicht nach oben dennoch mit einem kurzen Befatz von Federn endigte. Der Grabstein Graf Hartmanns von Grüningen in Markgröningen (nach der Abbild. in der OA.Befehr. von Ludwigsburg) hat nur eine ganz kurze Federnreihe in einem übermäßig hohen Korb; denken wir uns dies auf einem Wachsiegel nach oben verwischt, so kann über dem sichtbar gebliebenen Geflecht der Federkranz verschwinden wie bei jenem Abdruck vom Siegel Graf Eberhards. Für ein mit Federn gezieretes, gleichfalls unverhältnismäßig hohes Geflecht giebt gerade das von Bach aus der Züricher Wappenrolle (neben Württemberg, Nellenburg und Veringen, letztere falsch fehrraffiert¹⁾) beispielsweise beigezogene Wappen von Landau einen schlagenden Beleg. Dort ist ohne innere Ausführung der Korb nur im Umriß vorgezeichnet; daß es kein „Schirmbrett ist, beweist der ausgeparte innere Raum, der bei einem solchen nicht weiß, sondern in der Schildfarbe gelb hervorgehoben sein müßte. Im leeren Raum und seitlich nach außen deuten zahlreiche Lindenblätter das durchsichtige Geflecht aus frischen, grünen Lindenzweigen an. An aus Metall ausgeschnittene, glänzende und klingelnde Blättchen, wie sie z. B. auf Querstangen zwischen Hörnern vorkommen, kann in diesem Zusammenhang nicht wohl gedacht werden. Der obere Rand ist mit schwarzen Hahnfedern besetzt. Federn sind aber auch hier, und daß es mit der Art der Federn nicht immer so genau genommen wurde, darauf kommen wir zurück. Wenn die Grabsteine in Markgröningen und Heilighausenthal den Korb nicht mit Lindenblättern besetzt zeigen, so ändert dies an der Gleichheit gar nichts; auf den Grabmälern wurde der Korb aus dauerndem Stoff dargestellt, bei den Lebenden öfter so wie es für den jedesmaligen Gebrauch grünend der Natur entnommen wurde — gerade so wie man jetzt uns den „Maian“ auf den Hut steckt.

Als im allgemeinen feststehend wird man annehmen dürfen, daß in der Zeit der ritterlichen Turniere das Korbgeflecht, das sich im Schwertkampf tüchtig zerklopfen ließ, sehr groß, seine Ausschmückung mit Federn, obgleich unumgänglich nötig, untergeordneter Art war, während später, in der Zeit der papierenen Siegelheraldik, die Federn zu dem Prachstück eines Helmbusches heranwuchern, wobei das Geflecht, einst ein wahrer Schanzkorb, zu einem bescheidenen Federköcher zusammen schrumpfte. Spätere Sigille der in den Niederadel herabgekommenen Landau (z. B. Jakobs v. L., Landvogt 1495, Hans Jakobs v. L. zu Wahl, Ritter 1510) zeigen auf dem Helm unter hohem Pfauenbusch einen ganz niedrigen, becherförmigen Behälter, an welchem wenige grobe Rauten das kaum mehr verstandene Geflecht noch andeuten.

Daß ich aber trotz dem von M. Bach gelieferten wertvollen Nachweis von Flechtwerk mit Lindenblättern an ein Vorhandensein von Federsmuck auch im Helmkleinod auf dem Reiteriegel Graf Eberhards des Erlauchten festhalten mußte, erhellt aus dem vorgehend Gesagten.

Ich habe nun aber auch die Behauptung zu rechtfertigen, daß jene Hahnfedern auf dem Landauer Wappen der Züricher Rolle anstatt der Pfauenfedern nicht von großem Belang seien.

Das Mittelalter hat fast ausschließlich den Federsmuck seiner Wappen vom Pfau und vom Haushahn genommen. Ein Blick eben in jene Züricher Wappenrolle zeigt dies besonders übersichtlich an sehr zahlreichen Beispielen. Der Pfau, auch als Tafelgericht der Vornehmen öfter dargestellt, zierte damals mehr als jetzt die Edelhöfe. Seine Spiegelfedern finden wir im allgemeinen mehr an den Wappen der Fürsten und edelfreien Herrengeschlechter, die Hahnfedern, aber auch nur im allgemeinen, mehr beim Niederadel, dem der Herr des Hühnerstalls meist zugänglicher war als der stolze Prunkvogel. Straußfedern, obgleich sie gerade bei unadligen Geschlechtern später vorkommen, kennt die Züricher Rolle noch nicht. Solche „heidnische“ Federn waren entweder zu kostbar oder gar nicht zu erlangen. Es sind hier — z. B. Freiberg Nr. 153 Nr. 456, Künfegg Nr. 180 — teils als Federbüsche, teils auch an Ringen und Kugeln, am Rücken von Tieren u. s. w. breitlanzettförmige, steife, stets weiße Federn — nur bei Königsegg rot gefärbt — verwendet, die man nur für Kielfedern vom Schwan (vielleicht auch von der Hausgans) ansprechen kann. Auch noch später, bis über das Ende des 15. Jahrhunderts hinüber, kommen auf Siegeln, z. B. bei dem bereits angeführten Königsegg und Freyberg, Federbüsche vor, die im Gegensatz zu wallenden Straußfedern kürzer, breit und dicht so übereinander hereingeflagen sind, daß die Heraldiker des vorigen Jahrhunderts, hätten sie davon Kenntnis genommen, sie wohl für Krautköpfe gehalten haben würden.

¹⁾ Die Reihenfolge läßt sich noch ergänzen mit dem Wappen der † von Glattfelden im Zürichgau (Siebm. II, 137): Schild in den Farben von Nellenburg, Helm wie Veringen mit Hirschgeweih (blau) und zweifelsohne stammverwandt.

Ebenso wie der Straußfeder eine andere Kielfeder vorangehen konnte, ist es auch wiederholt geschehen, daß Pfauenfedern und Hahnfedern je nach dem augenblicklichen Vorhandensein für den praktischen Gebrauch oder nach dem individuellen Geschmack des Wappenherrn, noch mehr aber nach der Laune eines in einen Orden oder eine Rolle vielleicht flüchtig und nur nach der Erinnerung eintragenden „Perseveranten“ so oder anders angewendet wurden. Ich habe mir, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Schenk von Stauffenbergisches Wappen notiert, bei welchem aus den in einen Hut gesteckten langstieligen Federköchern Pfauenpiegel statt der Hahnfedern hervorkommen — wenn die Erinnerung mich nicht trügt, aus dem dem 15. Jahrh. angehörigen Kodex Ingram im Besitz der freiherrl. Cottaschen Familie. Nicht zu übersehen ist auch, daß bei Siegeln dem Wappenstecher manches nachgesehen wurde, denn den Edelleuten alter Zeit, die nur ausnahmsweise auf der Höhe unserer Elementarschulen standen, lag weniger an einer Prüfung auf die Richtigkeit, als daran, ein Zeichen für die statt der Unterschrift dienende Siegelung zu besitzen.

Daß ursprünglich „Feder eben Feder“ war, dafür haben wir, wenn auch frühzeitig eine Fixierung eintrat, ein anschauliches Beispiel an einer oberchwäbischen Geschlechtsgenossenschaft mit der Heimat an Bussen und Donau. Es sind dies die Stadion und Stain (der gleiche Wortstamm; „Stehen“ spricht man den Stadioner Bach), die Boffen (Bossonen vom Eigennamen Bozzo) von Zwiefalten und Daugendorf, die Pflummern und die Gangler (Gangler von Bisingen, vergl. Befehr. des OA. Kirchheim S. 170). Als aus einem Stamm hervorgegangene Wappengenossen führen sie alle im Schild drei Wolfsangeln übereinander, auf dem Helm eine solche gestürzt und mit Federn geschmückt. In den Farben, in der Art der Federn und in der Weise, wie diese angebracht sind, trennen sich die selbständig gewordenen Geschlechter scharf voneinander.

Die Stadion führen die Wolfsangeln golden in Schwarz, diejenige des Helms in der Mitte (am Ring) mit Pfauenfedern. Die Stain haben die Farben umgekehrt und die Wolfsangel des Helms an beiden Enden ebenso besteckt. Die Boffen, deren Wappen mir niemals vorgekommen ist, nennt v. Alberti (vergl. auch Sulger, Annal. Zwifalt.) einen Zweig der v. Pflummern-Stain und schraffiert nach einem Manuskr. des K. Staatsarchivs den Schild wie bei Stain. Nach der OA. Befehr. von Riedlingen S. 227 führten die älteren Besitzer von Pflummern Hahnfedern „im Wappen“ (Helmfiegel!); da dort noch im 15. Jahrh. Boffen sitzen, könnte man hieraus vielleicht kombinieren, daß diese, die doch auch ein Unterscheidungszeichen gehabt haben werden, bei gleichen Schildfarben von den Stain (und Stadion) durch Hahnfedern im Helmschmuck sich unterschieden haben, wodurch ein Übergang zur nächsten, andere Farben führenden Gruppe hergestellt wäre. Die Pflummern haben nämlich in Rot silberne Wolfsangeln und diejenige des Helms am Ring mit schwarzen Hahnfedern, während die Gangler, die gleichen Schilds mit den Pflummern waren, die Angel am Helm an beiden Enden mit diesem schwarzen Federschmuck veräten. Dieses selten schöne Beispiel, wie innerhalb desselben Stamms die Abzweigungen am Wappen kenntlich gemacht wurden, ohne dessen Wesenheit zu schaden, mag zugleich den Grundsatz beleuchten, daß nur auf verwandtschaftlichem (etwa für eine jüngere Linie) ein Wappen in solcher Weise abgeändert werden kann, und nicht willkürlich, wie es von anderer Seite für das schwäbisch-württembergische Wappen vorgeschlagen worden ist.

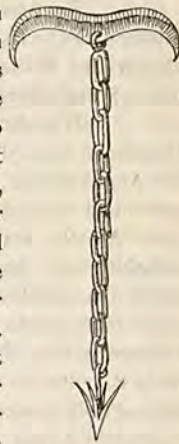
Über weitere Wolfsangelwappen und über das diesen zu Grunde liegende Jagdgeräthe mag nun, um nicht nur „de rebus omnibus“, sondern auch de „quibusdam aliis“ zu reden, noch einiges beigelegt werden.

Die Wappen mit Wolfsangeln, bei welchen das etwas niedrige Kleinod stets mit Federschmuck in die Höhe gebauert wird, sind ziemlich selten und auf ein gewisses Gebiet beschränkt.

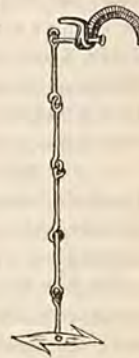
In Franken führten die von Mayenthal (Siebm. II, 78) nur eine einzige Wolfsangel gestürzt in Blau, diejenige des Helms an beiden Enden mit Hahnfedern. In der Schweiz finden wir zwei Geschlechter, die je zwei solche im Schild führen: die Chalg (Siebm. III, 172), zwei übereinander silbern in Rot, auf dem Helm am Ring mit schwarzen Hahnfedern (also genau wie Pflummern, nur eine Angel weniger) und die Beeli (Bely) von Belfort in Graubünden, mit zwei gegeneinandergekehrten schwarzen Wolfsangeln in Gold, auf dem Helm am Ring einer goldenen (auch schwarzen) Angel vier Straußfedern, die äußeren schwarz, die inneren gelb (Siebm. I, 204 und nach Originalfiegeln; vergl. v. Sprecher, Samml. rhät. Gesch., Chur 1847, S. 21). Dieses ritterliche, seit dem 15. Jahrhundert bekannte, aus Davos stammende Geschlecht ist i. J. 1836 im Mannstamm erloschen, doch sollen Nebenzweige im Bauernstand noch bestehen. Wie diese und die Chalg — beide vielleicht in ähnlichem Zusammenhang wie unsere Schwaben —, so sind auch die Mayenthal nebst den Boffen und Ganglern erloschen und die Stadion, Stain und Pflummern stehen nur auf wenigen Augen.

Das seltene, für die Heraldik äußerst lehrreiche Original einer im Gebrauch gewesenen, vollständigen Wolfsangel, ausgegraben bei der alten Burg von Otterswang (Waldsee), verdanke ich Hrn. Oberförster Frank in Schuffenried.

Aus einem Rostknäuel wieder herausgelöst, hat eine aus 11 Gliedern bestehende, 37 cm lange Kette unten eine wirkliche Angel mit 4 langen spitzigen Widerhaken. Oben ist ein 27 cm langes, annähernd halbmondförmiges, allseits zugespitztes Querstück, unten in der Mitte mit einem Ring zur Aufnahme der Kette, hier sich vorschiebend und gegenüber oben etwas eingesenkt, so daß beiden abwärts gebogenen Hälften (Hörnern) je ein besonderes Kreissegment zu Grunde liegt. Dieses Querstück mit seinem Ring (der hier querüber steht, während er auf Wappen von der Seite dargestellt wird) ist genau die in der Heraldik als Wolfsangel angesprochene Figur; daß aber die eigentliche Angel ein anderer Teil des Jagdgeräts ist, während das schneidende, halbmondförmige Stück zur Verankerung diente, lernen wir hier. Das Heroldstück, das nur als „pars pro toto“ seinen Namen führt, ist somit nicht Angel, sondern Anker. Wie die (heraldische) Wolfsangel zum Angeln von Wölfen eigentlich angewendet worden sei, darüber hat man sich die Köpfe vergeblich zerbrochen. O. T. v. Hefner hat gegen mich einst die Ansicht geäußert, der Ring habe wohl ein Scharnier gebildet, an dem die beiden Hörner sich zusammen schlagen ließen, um, in Fleisch eingehüllt, verschlungen, im Rachen oder Schlund wieder auseinanderzuspringen! Hier war ein kleines Schnappinstrument gedacht, während dieser Originalanker eine Größe hat, die unverändert etwa auf einen gebrauchsfähigen Tartchen Schild passen würde. Wenn wir das Jagdgerät, die Kette mit dem Angel abwärts hängend, betrachten, so ist die Wölbung des Ankers oben, der Ring unten, es ist somit die Übung unrichtig, in dieser der natürlichen Lage als „gestürzt“ zu blasfonnieren.



Ein zweites Exemplar, süddeutsch, aber unbekannten Fundorts, stimmt in der Länge ziemlich mit jenem, weicht aber in allen seinen Teilen wesentlich ab. Die Kette besteht in 4 stangenförmigen, zusammen 40 cm langen Gliedern. Oben ist ein kleiner, nur 8 cm durchmessender, beiderseits zugespitzter, halbmondförmiger Anker, abwärts durch Umbiegung mit einer in einen absteigenden Dorn endigenden Öse versehen und durch ein von dieser in das Kettenglied lose durchgestecktes kurzes Zwischenstück, nach allen Seiten bewegbar. Dieser Anker ist eigentlich nur die eine Hälfte vom vorigen, ersetzt aber jenen doppeltgeflügelten durch die Bewegbarkeit und den Dorn. Die Angel ist gleichfalls durch ein eingehaktes Zwischenstück mit der Kette verbunden; sie besteht aus einem 10 cm langen, beiderseits zugespitzten Flacheisen, das auf jeder Seite einen spitzwinklig eingeschnittenen, je dem andern gegenüberstehenden Widerhaken (einem zusammengeprägten Z vergleichbar) hat; in der Mitte durchbohrt, hat diese Angel sich einst um das hier im Winkel eingebogene Zwischenstück gedreht.



Denken wir uns bei diesem zweiten, sicherlich jüngeren und verbesserten Gerät den Dorn in geeigneter Höhe in einen Baum eingeschlagen, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß durch die Wucht des Emporspringens der vorwärts gerichtete scharfe Halbmond den Wolf — auch Füchse mögen so „beim Luder“ gefangen worden sein — verletzte, so daß die messerschneidigen Anker beider Stücke auch den Zweck einer weiteren Verwundung nebenher gehabt haben können.

Auch diese wirkliche Angel, manchmal unter die „Mauerhaken“ geworfen, finden wir nicht selten und ebenfalls vorwiegend in der Dreizahl, heraldisch verwendet, vorzugsweise im niederdeutschen Gebiet, z. B. bei den Galen, Schele, Bötzer (Westfalen), Hagen (Braunschweig), Brandschied (Rheinland) u. s. w., überhaupt dort, wo unsere süddeutsche Wolfsangel (der Anker) fehlt.

Da enge Beziehungen zum Wappenwesen bestehen, habe ich geglaubt, die erste Beschreibung dieser so seltenen Jagdgeräte, die lange vor Ausrottung unserer letzten Wölfe den Feuerwaffen Platz gemacht haben, gerade hier anfügen zu dürfen.

Warthausen, Oktober 1889.

Die Uranfänge des Klosters Baidt.

Von Renz in Regensburg.

Zu den als unmittelbare Reichsstände figurierenden zwei oberschwäbischen Frauenklöstern Gutenzell und Heggbach gehörte auch als drittes im Bunde die zwischen Niederbiegen und Weingarten gelegene, jetzt in den Besitz der Fürstlich von Salm-Reifferscheidt-Dyckschen Standesherrschaft übergegangene Cistercienserabtei Baidt.

Wie dies bei fast allen schwäbischen Monasterien der Fall, sind auch dieses Klosters Uranfänge in mythisches, durch keine urkundlichen Belege erhelltes Dunkel gehüllt, und obwohl die Angaben der einschlägigen, aber natürlich viel späteren Chronisten nahezu übereinstimmend nach dem badischen Ort Seefeld am Bodensee hinweisen¹⁾, sträubte ich mich doch lange, diese Ansicht als nur wenigstens einigermaßen wahrscheinlich zu adoptieren. Auf meine Veranlassung hin hat nun in loyalster Weise das Großherzogl. Badische General-Landesarchiv zu Karlsruhe umfassende Nachforschungen angestellt und es ist mir unter anderen, für die Geschichte des Klosters sehr wichtigen Nachrichten auch mitgeteilt worden, daß sich zwar in den Seefelder Urkunden über den etwaigen ersten Sitz des Klosters daselbst nichts vorzufinden habe, dagegen diese Baidter Tradition alle Wahrscheinlichkeit für sich habe, indem sowohl die in den Salemer Aktenfascikeln als Auszüge und Überarbeitungen einer Gründungsgeschichte von Baidt enthaltenen Nachrichten mit der im Fürstl. Wolfegg'schen Archiv liegenden *Historia foundationis*²⁾ gerade in diesem Punkt vollständig übereinstimmen, als auch die im Rentamt in Baidt vorhandenen Aufzeichnungen damit ganz und gar einig gehen³⁾.

Nach diesen immerhin etwas problematischen Angaben wären im Jahre 1227 etliche gottfelige Schwestern in Seefeld zusammengekommen und hätten daselbst eine Kapelle oder ein Bethaus errichtet; sie seien hier „6 Jahre und 6 Monate in arger Bedrängnuß“ gewesen und dann nach Boos übergesiedelt⁴⁾. Nun haben wir aber im Gegensatz zu dieser Tradition zwei Urkunden von 1231, aus denen zur Evidenz hervorgeht, daß die Schwestern vor ihrer Niederlassung in Boos zu Mengen sich aufgehalten haben, da Graf Gottfried von Sigmaringen die Übergabe seines Gutes Boos an die Schwestern in Mengen beurkundet de dato Bingen 1231⁵⁾ und dessen Bestätigung durch Bischof Konrad von Konstanz ebenfalls 1231⁶⁾. Läßt man nun die Richtigkeit hinsichtlich der Uranfänge in Seefeld gelten, so müßten dieselben jedenfalls in eine viel frühere Zeit fallen, etwa ins Jahr 1220—25 oder noch eher gleich zu Beginn des 13. Jahrhunderts.

Da wir nun einmal hierin auf Vermutungen angewiesen sind, so halte ich es nach dem Ergebnis meiner bisherigen energischen Forschung für das Wahrscheinlichste, daß sich in die in Betracht zu ziehende Klosterlitteratur hier ein Anachronismus eingeschlichen hat und daß die Schwestern erstmals in Seefeld am gleich zu Anfang des 13. Jahrhunderts, — als der Periode vielfacher Klostergründungen, — sich vereinigten, dann einige Jahre dort blieben; hierauf, in jenen stürmischen Zeiten der Hohenstaufen- und Welfenkämpfe, vielleicht der Sicherheit halber nach der Stadt Mengen übersiedelten, auch hier sich nicht lange heimisch fühlten und endlich 1232, nach der oben angeführten Übergabe durch Graf Gottfried von Sigmaringen nach Boos bei Saulgau hinüberzogen, von welchem Jahre ab die Urkunden über Boos beginnen. Jedenfalls war es der weitaus größere Teil der Nonnen, der sich dorthin begab und nur noch ein spärlicher Überrest verblieb bis zum Jahre 1259 in Mengen, welcher sich dann nach Habsthal im Sigmaringischen wandte⁷⁾.

Während die Schwestern in Seefeld und Mengen, wie bereits erwähnt, in bescheidenen, ja ärmlichen Verhältnissen sich befanden, nahm das Kloster, — als solches wird es schon fünf Jahre nachher (1236) genannt, — in Boos einen raschen Aufschwung, auch folgen von jetzt ab eine Reihe von Urkunden:

1232, also ein Jahr nach der Transferierung, nimmt Bischof Konrad von Konstanz die Schwestern zu Boos in seinen besonderen Schutz.

1233, 21. Okt., übergibt ihnen Konrad, Abt von Petershausen, seinen Hof Boos gegen einen jährlichen Zins.

¹⁾ cfr. Crußius, Bruschius, Imhoff, Franc. Petrus u. a.

²⁾ Auch von Dr. Vochezer in seiner Geschichte des Fürstl. Hauses Waldburg I, 103 sequ. erwähnt.

³⁾ Gefl. Mitteilung von Hochw. H. Pfarrer, Schulinспекtor Butscher in Baidt.

⁴⁾ Brusch. Mon. Germ. Chron. S. 368; Crußius; Franc. Petrus u. a.

⁵⁾ Württ. Urkundenbuch III, 335.

⁶⁾ Im Fürstl. Rentamt in Baidt.

⁷⁾ Sauter, Dr., Die Klöster Württembergs S. 35.

1234 erlangen sie die Güter zu Arnoltsreute (bei Zwirtenberg, Filiale von Ebersbach OA. Saalgau) und

1236 nimmt Gregor IX. das Cistercienserkloster Boos mit seinen Angehörigen und Besitzungen in seinen besondern Schutz und verleiht ihm zahlreiche und namhafte Rechte.

Im Jahre 1237 tauschen sie mit Ritter Heinrich von Otterswang sein Gütchen in Boos gegen das ihrige in Rintfurt und kaufen von Konrad von Roth einige Güter bei Atzenberg (Filiale von Altshausen); 1238 übergibt ihnen Graf Egeno von Aichelberg, der auch vorerwähnte zwei Urkunden bekräftigt, weitere Güter zu Atzenberg, die ihm von Hermann, Herrn von Zweifelsberg aufgelassen waren, und genehmigt den Tausch eines dritten Gutes in Boos an die dortigen Schwestern durch Heinrich von Ebenweiler, gegen Güter derselben in Rintfurt, und in eben diesem Jahre erhalten die Nonnen auf Veranlassung Papst Gregors IX. einen Hofraum innerhalb der Umfriedung ihres Klosters gegen Entschädigung¹⁾.

Damit enden die vorhandenen Urkunden über Boos und wir kommen zum Hauptwendepunkt in der Geschichte des Cisterciensernonnenklosters Boos, nämlich zu seiner 1239/40 erfolgten endgültigen Transferierung nach Baindt und damit zu einer Ära neuen Aufschwunges, frischen Emporblühens und stabiler Verhältnisse durch den unter seinen Zeitgenossen weit hervorragenden Schenken Konrad von Winterstetten.

Die ganz eminenten Charaktereigenschaften und außerordentlichen Geistesvorzüge dieses Mannes, der in der damaligen Geschichtsepoche gewaltig über das Niveau des Gewöhnlichen sich erhob, sind schon von berufener Feder, so namentlich von Stälin und Vochezer, gewürdigt worden, daß wir glauben, uns hierüber nicht weiter verbreiten zu sollen. So viel aber steht jedenfalls fest, daß er Kloster Baidts größter Wohlthäter war und zeitlebens blieb, wie die verschiedenen reichen Schenkungen zur Genüge darlegen.

Über die Transferierung selbst sind uns nicht uninteressante Einzelheiten überliefert geblieben, deren Schilderung in diesen Blättern aber entschieden zu weit führen würde und die ich mir deshalb für meine größere Arbeit über Baindt reservieren will; es sei mir gestattet, nur noch einiges Wenige hierüber nachstehend anzuführen.

Anfangs beabsichtigte Schenk Konrad, das Kloster von Boos nach dem Flecken Geilenhofen zu verlegen, dagegen aber protestierten die Weissenauer Mönche, in deren Territorium der Ort lag, und so entschloß er sich denn für Baindt, das er vorher von den Brüdern Friedrich und Heinrich von Neuburg, gen. Tumben, erkaufte²⁾. Sogleich übergab er seinen Vögten 100 Pfund Heller zum Ankauf von Holz und Baumaterial und alsbald wurde mit dem Bau begonnen, so daß schon ein Jahr darauf die Nonnen in ihrem neuen Kloster Einzug halten konnten. Schenk Konrad von Winterstetten, der edle Ritter, wies der ersten Äbtissin, Anna, Edle von Frankenhofen (OA. Ehingen), die schon vorher in Boos langjährige, umsichtige und bewährte Vorsteherin des Schwesternkonvents gewesen war, das Kloster mit allen dazu gehörigen Besitzungen, Weinbergen, Gütern und Einkünften zu und ließ nicht ab, bis er seinen Vetter, Heinrich I., Bischof von Konstanz, dahin bewogen hatte, daß dieser in Gegenwart einer glänzenden Versammlung zahlreicher geistlicher und weltlicher Herren, als der Äbte von Salem, Weingarten und Zwiefalten, der Präbste von Roth, Weissenau, Marchthal, Schuffenried, des Dechant Burkhard von Konstanz u. a., ferner Konrads von Schmalegg, Walthers von Emerkingen, Bertholds von Kisllegg, Otto Bertholds, Truchseß von Waldburg et aliorum quam plurimum am 5. Januar 1241 die Klosterkirche feierlichst einweihte³⁾.

Ebenso wandte er all seinen mächtigen Einfluß auf, daß dieser seiner neuen Stiftung von Kaiser Friedrich II.⁴⁾ ein Schutzbrief de dato März 1241 im Lager zu Faenza ausgestellt und sie auch von König Konrad IV. in seinen besondern Schutz genommen und ihr zahlreiche, nicht unwichtige Rechte verliehen wurden.

Hiermit möge diese Skizze über die Uranfänge des Klosters ihren Abschluß finden, da von jetzt ab die eigentliche Geschichte Baidts, deren eingehende Bearbeitung Verfasser dieses seit nahezu 1½ Jahren sich angelegen sein läßt und die demnächst im Druck erscheinen zu lassen er sich vorbehält, ihren Anfang nimmt.

Was den hochherzigen Stifter Konrad von Winterstetten⁵⁾ betrifft, so sei noch

¹⁾ Sämtliche acht Urkunden, von denen fast sämtliche im Fürstl. Rentamt in Baindt liegen, finden sich abgedruckt im Württ. Urkundenbuch III. Bd.

²⁾ Heß, Prodr. Mon. Guelf. S. 74/75.

³⁾ Vochezer, Dr., Geschichte des Fürstl. Hauses Waldburg etc. I, 132.

⁴⁾ Württ. Urkundenbuch IV, 35.

⁵⁾ Er soll am 27. Februar 1243 in seinem Schloß Tanne gestorben sein, cfr. Vochezer, Dr., Geschichte des Fürstl. Stifts Waldburg I, 105.

erwähnt, daß derselbe sowie seine Gemahlin Gutta und Tochter Irmengard, die später nach dem Tode ihres Gemahls, des Schenken Konrad von Schmalegg, als dritte Äbtissin dem Kloster vorstand, ihrem Wunsche entsprechend in einer gemeinsamen Gruft in Baidt begraben wurden. Bei den in den 40er Jahren im Kloster, jetzt Fürstl. Schloß in Baidt, vorgenommenen baulichen Veränderungen wurde leider ein Teil desselben abgebrochen und hiebei die Überreste des Stifters und seiner Angehörigen nach gerade 600jähriger Ruhe aus dem Gewölbe herausgenommen, feierlich in die Kirche überführt und dort im rechten Seitenschiff beigesetzt, wovon ein Grabmonument aus Blech uns heute noch Kunde giebt¹⁾.

¹⁾ Gültige Mitteilung des Hochw. H. Schulinsp. Pf. Butscher in Baidt.

Ein Abt von Salem.

Das „Kgl. exemte und konsistorialfreie Reichsstift und Münster zu Salem (oder Salmansweiler) Cistercienserordens“, dessen Äbte meistens die Generalvikare dieses Ordens in Oberdeutschland waren, war eines der stolzeften und vornehmsten Klöster in Süddeutschland. Bei der Kaiserwahl und Krönung Josephs II. i. J. 1764 zu Frankfurt a. M. war der damalige Reichsprälat „kaif. wirklicher geheimer Rat und Hofkaplan“ Anselm Schwab mit großer Distinktion und Selbstbewußtsein aufgetreten und wußte sich dem jungen Kaiser, oft mehr als demselben lieb war, als genauester Kenner des ganzen Hof- und Staatszeremoniells sowie des Staatsrechtes zu insinuieren. Joseph II. fand sich indeß mit Humor in die endlosen und zum Teil langweiligen Auseinandersetzungen des sich nicht aus der Fassung bringen lassenden Prälaten und hatte seinen Spaß an ihm, „dem die Perücke immer schief steht, was ihm ein unfählich komisches Ansehen giebt“, und zeichnete ihn später noch durch die Verleihung des Prädikates Excellenz aus, während sich der allmächtige Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz dermaßen über die Präntationen und das Vordrängen dieses „hochfahrenden Pfaffen“ ärgerte, daß er aus Malice demselben bei der feierlichen Auffahrt zur Kaiserwahl an dessen Galawagen durch einen Mietkutscher ein Rad zusammenfahren ließ, so daß der Wagen zusammenbrach, der „gnädige Herr“ unter allgemeinem Gelächter des Publikums aussteigen und zu Fuß sich zum Römer begeben mußte. Zu Hause in seinem Stifte galt er als ein heftiger, herrischer und stolzer Herr, welchem seine Konventualen die Grabchrift in Vorschlag gebracht haben sollen:

Haec urna Anselmi
Tegit ossa secundi;
In coelo sedeat,
Dummodo non redeat.

Beck.

Denkwürdigkeiten von Göttingen, OA. Ulm.

Einfender nachstehender Mitteilungen hat seiner Zeit a. 1877 im damaligen Korrespondenzblatt des Altertumsvereins von Ulm und Oberschwaben als Pfarrer von Hörvelingen aus einem der dortigen Kirchenbücher Aufzeichnungen des Pfarrers Glockengießer aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts und des Pfarrers Stollmayer aus dem Anfang dieses Jahrhunderts veröffentlicht unter der Überschrift „Kriegserinnerungen“. Inzwischen nach Göttingen befördert, ist er auch hier auf einen von Samuel Baur, ehemaligem Dekan und Pfarrer von Göttingen-Albeck, in einem Kirchenbuch gemachten Eintrag gestoßen, welcher unter der Überschrift „Denkwürdigkeiten von Göttingen, aufgezeichnet von Samuel Baur, Pfarrer 1800“, schildert, was in damaligen Kriegezeiten (1800) Göttingen von den Einquartierungen zu leiden hatte. In der Voraussetzung, daß diese Aufzeichnung für die Ulmer Gegend von einigem Interesse sein möchte, lasse ich den Wortlaut derselben hiemit folgen.

Der unglückliche Feldzug des Jahres 1800, in dem die Kaiserlichen von den Franzosen auf allen Seiten zurückgedrängt wurden, hatte auch für Göttingen sehr traurige Folgen. Wenige Tage nach der Eröffnung des Feldzugs im Maimonat, da die Kaiserlichen bis Ulm zurückweichen mußten, waren wir beständig mit Quartieren überladen, und viele Wochen lang waren alle Pferde als Vorpann in weit entlegene Gegenden mitgenommen worden.

Am 8. Mai kam eine laßende Menge kaiserlichen Depots nach Göttingen, nebst vielen Bleisterten, wovon die Häuser so angefüllt wurden, daß jeder Söldner 10—15 und jeder Bauer 24—30 Mann speisen mußte. Nach ihrem Abzuge am 10. Mai genoßen wir einige ruhige Tage, bis die ganze Donaufeite von den pfalzbairischen Truppen besetzt wurde, welche aus ihren Lagern häufige Einfälle in unser Dorf machten, und Holz, Stroh und Lebensmittel aller Art in beträchtlicher Menge mit hinwegnahmen, und den Feldern, Zäunen und Gehegen mannigfaltigen Schaden zufügte.

Am 16ten Mai nahm ein 200 Mann starkes Chor bairischer Jäger sein Quartier in Göttingen, welches sich immer vergrößerte, und zuletzt auf 500 Mann stieg, welche sämmtl. vom Orte versorgt werden mußten, und zwar 28 Tage lang, in welcher Zeit wohl kein Tag vergieng, da nicht da und dort eine Beeinträchtigung, Plünderung, Wegschlebung des Geflügels etc. vorgefallen wäre, indem nicht allein bei diesen jungen Leuten, die meistens aus guten Häusern waren, und zum Theil als Freiwillige dienten, wenig Mannszucht herrschte, sondern auch ihre Lieder (Leb?)haftigkeit sie verleitete, von den Quartierträgern immer gutes Essen und allerlei ausgesuchte Speisen zu erpreßten.

In dieser ganzen Zeit waren alle Gemüther voll ängstlicher Sorgen wegen der Zukunft, indem die Franzosen auf dem rechten Donauufer bis Holzschwang vorgedrungen waren, die ganze Gegend plünderten, und die linke Donaufeite voll von Geflüchteten war, die den Ruin u. den Greuel der verübten Plünderungen nicht schrecklich genug beschreiben konnten. Dabei wurden wir öfters durch heftige Kanonaden um so mehr erschüttert, da jede neue Schlacht die Kaiserlichen weiter zurückdrängte, die Gefahr vergrößerte und einen Uebergang über die Donau wahrscheinlicher machte, welcher auch wirkl. in der Mitte des Junius bei Dillingen und Donauwörth erfolgte.

Jetzt verließen die Kaiserlichen unter General Kray ihre feste Position bei Ulm, und in der Nacht des 19. Junius wurde die ganze Gegend um Göttingen mit Truppen überschwemmt, indem eine Armee von 20 000 Mann rings umher ein Lager schlug, leider meistens in den schönsten Sommer- und Winterfeldern, wodurch den Einwohnern ein unermesslicher Schaden zugefügt wurde, der um so drückender war, da man kaum für die Gegenwart im Stande war, die ungeheure Menschenmenge zu nähren, mit der das kleine Dörfchen angefüllt war. Es hatten 5 Generale ihr Quartier im Orte genommen; im Pfarrhause der General Graf Colowrath mit seinem Adjutanten, und in den Baurenhäusern die Generale Prinz von Lothringen, Veaudemonde, der berühmte talbingische Schriftsteller Lindenau, Graf Haddig und Spanochi, von denen besonders der vortreffliche Graf Colowrath alles anwandte, den gedrückten Einwohnern einige Linderung zu verschaffen und eine Plünderung zu verhüten, die besonders von den ausgehungerten württembergischen Truppen häufig versucht wurde.

Am 21ten Junius brach die ganze Armee nach Giengen auf, nachdem sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts fast alle Bretternen Einfassungen der Gärten im Lager verbrannt, die Gehege überall durchbrochen und ihren Weg nach Langenau durch die ergiebigsten Fruchtfelder genommen hatte. Nun erfolgte eine düstere ahnungsvolle Ruhe, die aber von kurzer Dauer war, denn schon am 23ten Junius kamen Mittags einige französische Chasseurs in den Ort gesprengt, die dem Bürgermeister Geld abforderten, und mit einer Summe von 80 Gulden wieder abzogen. Am folgenden Morgen kamen wieder einige Chasseurs, die vornemlich eine Plünderung des Pfarrhauses beabsichtigten, welche ihnen insoweit gelang, daß sie mir einen Schaden von etwa 100 fl. zufügten, meistens an baarem Gelde, welches mit vielem Ungeflüm erpreßt und durch gewaltsame Eröffnung der Schränke gefunden wurde. Und noch an eben dem Morgen zog ein Chor von etwa 1000 Mann mit Kanonen von Elchingen über Göttingen nach Jungingen, wovon etwa 200 Mann zurückblieben, die in Kurzem in vielen Häusern beträchtlichen Schaden an Geld, Kleidern (vorneml. Hemden) Geflügel etc. machten, und besonders den Wirth aller seiner Vorräthe beraubten, ohne jedoch irgend einem Menschen Gewalt anzuthun, welches auch in der Folge nie geschehen ist, einige kleine Mißhandlungen abgerechnet. Aber das Plündern griff immer weiter um sich und jedes Erwachen am frühen Morgen war mit Schrecken und Angst begleitet, denn mit Tagesanbruch kamen jedesmal 30—40 Plünderer aus den Lagern von Keßelbronn und Haßlach, die gewaltsam in die Häuser einbrachen und alles mitnahmen, was ihnen irgend tauglich war.

Dieses schreckliche Unwesen griff immer weiter um sich, und ließ uns in Kurzem einem gänzlichen Ruin entgegensetzen. Man mußte daher auf Mittel denken, der allgemeinen Noth einiger-

maßen abzuhelfen und ich kann der Vorsehung nicht genug danken, daß ich Wege finden konnte, dem General La Cony im Kloster Elehingen mündlich unsere schreckliche Lage zu schildern und von ihm ein Sauve-Garde zu erlangen, welche ich am 3ten Julius unter dem lauten Jubel der Einwohner in meinem Hause einführte, wodurch mit einemmale allem Ungemach des Plünderns Mißhandelns und jeder Art von gewaltfamer Erpressung ein Ende gemacht wurde, die in der That Unheil genug gestiftet hatten, wie aus folgendem Etat erhellet, den ich dem General La Cony am 3ten Juli auf sein Verlangen zusandte.

Verzeichniß der Plünderungen,
die in dem Dorfe Göttingen vom 23ten Juni bis zum 3ten Juli verübt worden sind,
meistens von Soldaten der 8ten Brigade.

Im Pfarrhaus an baarem Geld, silbernen Löffeln, Halstüchern . . .	100 fl.
Der Bürgermeister mußte bezahlen	162 "
In den Häusern an baarem Geld	300 "
100 Hemden à 2 fl.	200 "
Kleider von Männern und Weibern aller Art	100 "
20 Paar Schuhe à 1 fl. 30 x.	30 "
Weisse Leinwand zu Hemden etc. 600 Ellen à 30 x.	300 "
12 Schweine à 15 fl.	180 "
100 Hennen à 30 x.	50 "
50 Gänse à 30 x.	25 "
150 π Schmalz à 30 x.	75 "
Bier 8 Fäßchen jedes 100 Maaß	56 "
100 Maaß Brod	80 "
Mehl und Branntwein	100 "
150 π Butter à 30 x.	75 "
400 Eier	6 "
Summa	1 839 fl.

NB. In diese Rechnung ist das nicht begriffen

- a) was requirirt
- b) in den Feldern fouragirt
- c) im Dorfe verzehrt worden ist;

sodann was einzelne Soldaten geplündert, in die Wälder geschleppt, und dasselbst verzehrt haben. Die gemachte Beute mußten gewönl. die Bauren auf ein paar Wagen fortbringen.

Damit schließt die Aufzeichnung Samuel Baur's vom Jahr 1800. Wie demselben nach einer Aufzeichnung des Sohnes, Pfr. Friedr. Baur, Napoleon 1805, auf die Schilderung der Not in Göttingen durch Einquartierung, 100 Napoleonsdor zustellen ließ, f. Befchr. des OA. Ulm 1836, S. 180. Pfarrer Pfizenmaier.

Otto Richter, Über antike Steinmetzzeichen.

(45. Programm zum Winckelmannsfest der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin.
Berlin, Georg Reimer 1885.)

Wenn ich es wiederum einmal wage, die Leser zu einem Gang ins abstruse Gebiet der Steinmetzzeichen einzuladen, so handelt es sich diesmal nicht um eine eigene neue Aufstellung in erster Linie, sondern mein Zweck ist, den Inhalt des in der Überschrift bezeichneten Buches, nach meinem Urtheil das Bedeutendste, was auf dem fraglichen Gebiet in den letzten Jahren geleistet worden ist, in den Hauptpunkten vorzuführen und dann zu begründen, weshalb ich doch gerade bezüglich des Hauptergebnisses der Richter'schen Schrift anderer Ansicht bleiben zu müssen glaube.

Sehr bedeutsam für jeden Forscher ist gleich der erste Abschnitt des Buches: „Verbreitung der Steinmetzzeichen.“ Wir haben hier eine mit großem Fleiß und sorgfamer Nachweisung der Litteratur gearbeitete Zusammenstellung alles dessen, was bis jetzt über das Vorkommen von Steinmetzzeichen in der alten Welt bekannt ist. Wir erfahren, daß zuerst 1812 an den Mauern von Pompeji Steinmetzzeichen entdeckt worden sind, später aber erst von 1857 an

wieder das Auge der Forscher da und dort für solche Zeichen an alten Bauten sich geschärft hat. Tragen wir einige wenige Züge, welche Richter entgangen sind (aus: de Vogué, *Syrie centrale* I, S. 65; Roß, *Inscriptiones Graecae ineditae* Fasc. I., no. 48 S. 14; A. Choisy, *L'art de bâtir chez les Byzantins*, Paris 1883) nach, so bekommen wir folgendes Bild von der Ausbreitung der Steinmetzzeichen über die Länder der alten Welt:

In Ägypten hat Brugsch die Sitte, die gebrochenen und behauenen Steinblöcke mit Zeichen zu versehen, beobachtet; ein näherer Nachweis ägyptischer Zeichen fehlt noch und ist nur bezüglich der Fundamente des Cäsareums in Alexandria gegeben. In Jerusalem sind Zeichen beobachtet auf den Substruktionen des Tempels, zwei Säulen mit Zeichen von Acre (Ptolemais) stehen jetzt in Venedig. Sonst in den Gegenden von Phönizien und Syrien sind Zeichen nachgewiesen an den Mauern von Damaskus, Akka, Baalbeck, Sidon und Bosra. Aus Persien sind solche bekannt von Takhte (= Persepolis), Bisutun und Mesehed-Mourgab. In Kleinasien sind sie aufgetaucht an den Ruinen von Pergamon und Troja, an der Wasserleitung von Ephesus, im Theater von Nicäa. Auf Inseln des ägäischen Meeres sind sie nachweisbar in Samothrake und Thafos. Nach Thracien, Macedonien und Griechenland führen uns weiter die Namen von Konstantinopel, Saloniki (? Aezani?), Eleufis, Theben, Athen, Piräus, Olympia, Sparta. Der Palast des Diokletian zu Spalato (Spalatro, Salona) in Dalmatien weist uns sodann hinüber nach Italien. Wir kommen über (? Todi u.) Perugia nach Rom und Castrimönium bei Marino in dessen Nähe, weiter südlich nach Anagni, Benevent, Cumä, Pompeji und Tarent, dann nach Sizilien hinüber nach Tindari und zu der Befestigung des Eryx. Über Tarraco in Spanien, Orange in Südfrankreich gelangen wir endlich nach Trier und haben darin die Spuren davon, wie die Römer ihren Brauch gewiß überall, wohin sie kamen, auch verbreitet haben, wenn auch das Steinmetzzeichen an einem der Römersteine im Stuttgarter Lapidarium nicht richtig sein sollte.

Ergänzen wir für uns diesen Rundgang Richters, der uns durch die meisten Länder der alten Welt hindurchgeführt hat, gleich durch einen andern; suchen wir auch über die Zeiten, in welchen die Sitte der Steinmetzzeichen herrschte, einigen Überblick zu gewinnen. In dieser Beziehung ist freilich das meiste erst noch zu thun, und Richter hat sich auch darin ein entschiedenes Verdienst erworben, daß er in mühsamer Untersuchung die Bauzeit der mit Zeichen versehenen Teile wenigstens einmal in Rom, in Pompeji, in Perugia, auf dem Eryx einigermaßen festzustellen gesucht hat. Folgen wir seinen Winken und sonstigen Spuren, so reichen besonders die Zeichen in Perugia in ziemlich alte Zeit zurück, nämlich in die noch vorrömische, etruskische. Nicht mehr der römischen Königszeit, wie man seither annahm, sondern wenn ich die Andeutungen Richters recht verstanden habe, dem 5. oder 4. Jahrhundert v. Chr. gehören an die sogenannte servianische Mauer in Rom und die mit Zeichen versehenen Steine der palatinischen Mauer. Nach 396 v. Chr. fällt der Bau der Mauern in Tindari. Aus der Zeit des Pyrrhus um 270 stammen die phönizischen Zeichen an der Befestigung des Eryx. Zwischen 267 und 247 ward der mit Zeichen versehene Rundbau auf Samothrake errichtet. Weiter herab ins 3. und 2. Jahrhundert führen die Zeichen an Bauten aus der Zeit der Könige in Pergamon, noch weiter herab die aus der römischen Zeit in Troja. Mit Pompeji dürften wir bis in die Kaiserzeit und in den Beginn unserer christlichen Zeitrechnung herunter gelangt sein. Von ihr aus geht die Entwicklung über den Palast des Diokletian († 313) einerseits hinüber in die byzantinische Zeit durch die Zeichen an der im 6. Jahrhundert begonnenen Sophienkirche in Konstantinopel und an der aus dem gleichen Jahrhundert stammenden Kathedrale von Bosra. Andererseits vermitteln die Zeichen in Orange und Trier den Übergang zu denen, welche besonders Revoil (in seiner *Architecture romane du midi de la France*) an Bauten der karolingischen Zeit des 8., 9. und 10. Jahrhunderts in Südfrankreich in großer Menge nachgewiesen hat, und verbürgen damit den bisher vergeblich gesuchten Zusammenhang zwischen dem antiken und dem mittelalterlichen Zeichenwesen. Selbstverständlich ist dabei, daß, wie die Malchen des Raumnetzes, das wir über die alten Länder gezogen haben, noch vielfach sehr weite sind, so und noch mehr bezüglich dieser zeitlichen Entwicklung des Zeichenwesens der Zusammenhang im einzelnen oft noch ein sehr lückenhafter ist. Da mag (wie z. B. Richter in Italien annimmt) etwa im Zusammenhang mit einer Veränderung der Bauart die Sitte der Anbringung von Zeichen auf einer vielleicht weiten Strecke längere Zeit (also z. B. in den letzten Jahrhunderten der römischen Republik) gleichsam geruht haben. Schon die spätere Wiederaufnahme (z. B. in der Kaiserzeit) beweist, daß sie darum nicht untergegangen war, sondern anderwärts ihr Dasein geflüstert hatte, um sich dann später vielleicht den früheren Stätten wieder neu mitzuteilen. Und wir werden daher auch keinen Anstand nehmen, die von Richter ganz nett nachgewiesene Erscheinung, wie manche antike Zeichen z. B. in Persien oder in der spanischen Gotik oder im deutschen Mittelalter sich ganz gleich wiederholen, nicht bloß aus einer Art Naturnotwendigkeit zu erklären, mit der man eben immer wieder auf solche

einfachste Kombinationen von Strichen habe überall beim Zeichenmachen kommen müssen; wir werden einen traditionsmäßigen Zusammenhang in solchen Zeichen nicht verkennen dürfen.

Doch wenden wir uns von dieser Abschweifung auf eine Frage, welche bei Richter nur angedeutet ist, die uns aber für unsere Stellungnahme zu seinen Ergebnissen sehr wichtig werden wird, zu dem weiteren Inhalt seines Buchs. Da wollen wir, weil ein sklavisches Nachgehen auf allen Spuren Richters für uns keinen Wert hätte, zunächst nur herausheben, wie verdienstlich und wichtig es ist, daß er nicht bloß einzelne Zeichen, sondern auch ganze Teile der Mauern von Rom, von Pompeji, von Perugia mit ihren Zeichen in photographisch genauer Wiedergabe vor uns hinstellt und so einem jeden ermöglicht, über die Sache und über seine Aufstellungen darüber sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Die hieran geknüpften Einzeluntersuchungen bilden nun aber sichtlich nur die Grundlage, auf die gestützt Richter im 5. Abschnitt, der den Schwerpunkt des Buches bildet, sich über „Ursprung und Bedeutung der Steinmetzzeichen“ in der antiken Zeit hat verbreiten wollen. Er glaubt nämlich den Erweis liefern zu können und geliefert zu haben für das, was P. Luigi Bruzza 1876, nur von den Mauern Roms ausgehend, mehr vermutungsweise aufgestellt habe, daß die antiken Steinmetzzeichen, im Unterschied von den mittelalterlichen, nicht Zeichen jedes einzelnen den bezeichneten Stein bearbeitenden Steinmetzen gewesen seien, sondern Zeichen eines Steinbruchs oder richtiger gesagt einer bei einem solchen bestehenden Steinmetzwerkstatt. Es seien also die Blöcke mit den Zeichen des Steinbruchs oder seiner Steinmetzwerkstatt versehen verwendet worden, mit denselben bereits an die Baustelle gelangt und haben jetzt da den Bauherren als Marken der Lieferanten, als Ursprungszeichen und Kontrollemarken bei der Abnahme des Materials gedient.

Abgesehen von der Analogie der Ziegeltempel und des ganzen Verfahrens beim Ziegelbau, auf welches Richter immer wieder Seitenblicke wirft und das für ihn sichtlich ein wesentlich leitendes Moment gewesen ist, hebt Richter hauptsächlich folgende Beweisgründe für seine Ansicht heraus.

1. Die ganz willkürliche Stellung, in welcher die Zeichen auf den Blöcken erscheinen, beweise, daß die die Werkstücke verwendenden Bauleute sich um die Zeichen gar nicht bekümmert haben, diese also keine Bedeutung für den Bau der Mauern haben, sondern sich lediglich auf die Herstellung der Werkstücke beziehen.

2. Mit einer Ausnahme finden sich Zeichen nur auf Quadern oder etwa auch keilförmig geschnittenen, jedenfalls nur auf allseitig künstlich bearbeiteten Steinen; nie auf cyclopischen oder polygonalen Mauern oder solchen aus nur annähernd horizontal geschichteten kolossalen Blöcken, bei welchen erst der den Stein Verfetzende ihn auch so weit als es nötig schien, um ihn den andern anzupassen, behauen und bearbeitet habe. Nur der Quaderbau mit seiner durchgängigen Regelmäßigkeit habe dazu geführt, die Steine fabrikmäßig herzustellen und so fertig aus der Hand der Steinmetzen in die der Bauleute übergehen zu lassen. Zeichen an einem Fabrikat zeigen aber immer die Herkunft an.

3. Hiefür sprechen besonders die Beobachtungen in Perugia und die in Pompeji, wo die an Ort und Stelle behauenen Lavapolygone des Straßenpflasters im Fahrdramm niemals Zeichen haben, sondern nur die Bordfchwellen, die Randsteine an den Trottoirs.

Wir werden Richter völlig Recht geben, wenn er hieraus schließt, daß die antiken Zeichen gewöhnlich keine auf das Bauen bezügliche Zeichen waren, um es mit einem uns geläufigeren Ausdruck zu benennen, keine Verfetzzeichen, wollen uns aber doch eine unten zu besprechende Ausnahme gleich vorbehalten haben. Anders aber stellt sich die Sache, wenn er nun

4. zu begründen sucht, daß sie zwar wie die mittelalterlichen die Herkunft angegeben haben, aber im Unterschied von ihnen nicht die Herkunft von einem einzelnen Arbeiter, sondern die von einem Steinbruch oder der dort bestehenden Steinmetzwerkstatt. Die römischen Steinmetzen wenigstens, führt er in dieser Richtung aus, seien Sklaven gewesen, die nicht so ihre Kunst fühlen mochten wie die freien Künstler des Mittelalters und darum auch nicht so persönlich sich an ihrem Werk verewigen. Die einzelnen Zeichen kommen auch in so großer Anzahl vor, daß unmöglich dabei an eines Einzelnen Arbeit gedacht werden könne. Ferner finden sich die mit dem gleichen Zeichen versehenen Steine im wesentlichen immer bei einander; Ausnahmen hievon wie in Pompeji und Rom lassen sich zurechtlegen. Ganz exakt wäre freilich die Annahme, daß gleiche Zeichen auf den gleichen Steinbruch weisen, erst dann begründet, wenn man zeigen könnte, daß die gleichen Steinorten an einer Mauer immer die gleichen Zeichen tragen. Dem stehen aber verschiedene Hindernisse im Weg, die genaue Prüfung in Rom und Pompeji gestatte indes immerhin auszusprechen, daß auf den verschiedenen Steinorten auch verschiedene Zeichen vorherrschen.

So sehr wir anerkennen, daß Richter seine Sache auch in diesem Punkte mit aller Umsicht geführt hat und mit einer Wahrheitsliebe, die auch das der Ansicht im Weg Stehende sich und andern nicht verborgen, sondern redlich zu überwinden gesucht hat, so sehr glaube ich ausprechen zu müssen, daß er nach meinem Dafürhalten hier auf eine falsche Fährte gekommen ist.

Mir scheint schon das stete Hereinziehen des Ziegelbaus als eines Analogon mit dem Quaderbau durchaus bedenklich. Ich bin nicht genug fachverständlich, um dies im einzelnen näher darzulegen; ich denke aber, es wird andern ebenso gehen wie mir, daß ich zwischen der Behandlung des Ziegelbaues und der des Steinbaues in vielen Stücken einen Unterschied notwendig erachte und da scheint mir insbesondere ein Stein, der künstlich von allen Seiten behauen werden muß, doch noch etwas ganz anderes als ein Ziegel, der in eine Form eingepaßt werden mag, durchaus nichts nur so Fabrikmäßiges wie dieser. Und wenn Richter z. B. aus der Beschränkung gewisser Zeichen auf gewisse Mauerstücke die Austeilung dieser an verschiedene Unternehmer schließt, wie das beim Ziegelbau so gewesen sei, so kann und wird diese Austeilung ganz richtig sein, aber die verschiedenen Unternehmer hätten ja auch verschiedene Arbeiter gehabt, es käme also auch bei Annahme persönlicher Zeichen die gleiche Erscheinung heraus. Das ist überhaupt auch sonst zu bemerken, daß die von Richter angeführten Erscheinungen sich von der Annahme aus, die Zeichen rühren von den Steinmetzen als deren persönliche Marken her, sich ebenso erklären wie bei der feinen. Man denke z. B. an das, daß gleiche Zeichen meist auch bei einander sich finden.

Was insbesondere die Annahme betrifft, die Steine des Quaderbaus seien vom Steinbruch aus fertig verhandt worden, so scheint mir diese noch gar nicht ausreichend begründet. Es können recht wohl die eigentlichen Steinmetzen erst an Ort und Stelle d. h. auf dem Bauplatz die Steine vollends hergerichtet haben und dann doch oft das Verletzen, das Einfügen in die Mauern andere Hände besorgt haben. So wenigstens kam es im Mittelalter vor. Übrigens auch wenn die Arbeit der Steinmetzen am Steinbruch schon geschah, warum sollen nicht gleichwohl die Zeichen ihre persönlichen Zeichen sein können? Richter macht dagegen das Mangeln des Künstlergefühls bei den alten Steinmetzen geltend. Ich finde, das Einschlagen von Steinmetzzeichen hat gerade da angefangen zu enden, wo mit der Renaissance das Künstlergefühl sich über den unmittelbaren Handwerksbetrieb erhob, wo das mittelalterliche untrennbare Ineinander des Künstlers und des gewöhnlichen Bauhandwerkers aufhörte. Auch die mittelalterlichen Steinmetzen haben sich nicht für zu große Künstler gefunden, um ihre Zeichen auch auf ganz gewöhnlichen Mauern, selbst Stadtmauern und Burgmauern (z. B. Eßlingen, Staufeneck) zu verewigen. Sie haben sie keineswegs bloß an konstruktiv wichtigen Teilen angebracht. Sie haben's also für eine Kunst erachtet, auch eine gewöhnliche Mauer eines bedeutenderen Baues kunstgerecht aufzuführen. Warum sollen nicht auch die antiken Steinmetzen, auch wenn es Sklaven waren, doch solches Kunstgefühl gehabt haben? Der Bau der cyklopischen, der polygonalen Mauern mochte noch mehr als bloße Maurerarbeit erachtet worden und geschehen sein, die allseits künstlich zugehauenen Quadern bedingten eine Leistung des einzelnen Steinmetzen an jedem einzelnen Stein, sie mochten wohl der Anlaß zum Aufkommen der Steinmetzzeichen werden.

Wie in diesem Stück, so überhaupt habe ich den Eindruck bekommen, daß Richter gewiß anders geurteilt hätte, wenn er ebenso wie mit dem Altertum, so auch mit dem späteren besonders mittelalterlichen Steinmetzzeichenwesen aus eigener längerer Erfahrung vertraut wäre und nicht in letzterer Beziehung ganz wesentlich von den Aufstellungen Rzihas abhängig und beeinflusst, denen er dann da, wo sie sein Forschungsgebiet betreffen, aufs treffendste und mit Recht widerprochen hat. So z. B. muß ich sagen, daß die Abbildung eines frühmittelalterlichen Mauerstücks mit Zeichen sich gar nicht anders ausnähme, als die eines römischen bei Richter. So sind die einzelnen Zeichen im Mittelalter geradezu stets aus freier Hand und daher mit allerhand Variationen eingehauen, wie Richter das an den antiken Mauern zur Widerlegung von Rziha nachweist. So z. B. erscheint mir der Grund, die einzelnen Zeichen kommen oft in so großer Zahl vor, daß unmöglich an den gleichen Arbeiter gedacht werden könne, noch lange nicht ausreichend begründet. Richter kann kaum einmal einen Fall anführen, wo das gleiche Zeichen 70 mal sich wiederholt. Wie nun, wenn z. B. an der Stadtkirche zu Vaihingen a./E. ein Zeichen sich 62 mal wiederholt, an der Sofienkirche in Konstantinopel unzweifelhaft der gleiche Steinmetz 157 Werkstücke bearbeitet hat, der ganze hohe und große Bergfried auf Burg Staufeneck mit seinen gewaltigen Quadern nur von 2—3 Steinmetzen ausgeführt zu sein scheint!

Durchschlagend für Richters Deutung der Zeichen wäre in der That nur das, wenn wirklich gleiche Steinforten des gleichen Baues stets und ausnahmslos die gleichen Zeichen trügen. Allein in Tindari, in Cumä, in Perugia giebt es an einer einzigen Steinforte verschiedene Zeichen, in Pompeji hat es Zeichen, welche auf 3 oder 2 Sorten vorkommen, in Rom hat aller-

dings eine Tuffart konstant daselbe Zeichen, aber dieses Zeichen kommt auch nur auf einem bestimmt abgegrenzten Stück der Mauer vor, das also 1 Steinmetz ausgeführt haben mag; kurz es ist in dieser Richtung noch nichts bewiesen, und Richter hat selbst eigentlich seiner Meinung den Todesstoß gegeben, wenn er einmal für möglich hält, es haben vielleicht die verschiedenen Lieferungen aus einem und demselben Steinbruch verschiedene Zeichen gehabt. Denn wenn das, wie soll man dann noch irgendwie jetzt hinter die Sache kommen können?

Wenn aber auch über die einzelnen Gründe und Gegengründe immer noch viel hin und her getritten werden könnte, mir ist die Richtersche Anschauung schon von vornherein gerichtet durch das, was wir oben über den geschichtlichen Zusammenhang im Gebrauch der Steinmetzzeichen gefunden haben. So falsch und ungehört nach meiner Ansicht die Aufstellungen Rzihas und der Freimaurer über eine geheime seit der Zeit der Phönizier sich bis auf unsere Zeit herabziehende Baubrüderchaft und über eine die Zeichen aller Zeiten unter sich begreifende und regelnde Ordnung dieser Baukunst sind, so gewiß hat eine lebendige Bautradition zwischen der antiken und den späteren Zeiten stattgefunden, und es ist die spätere Baupraxis darum bei allgemein sich findenden Punkten ein Zeuge für das, was von Anfang an Baupraxis war. Die spätere Baupraxis aber, und das von der römischen Kaiserzeit an, weiß absolut nichts von fabrikmäßigen Zeichen eines Steinbruches oder einer Steinmetzwerkstatt; es ist mir auch, um das noch nachzutragen, gar nicht ersichtlich, welchen Kontrollwert beim Steinmaterial ein Zeichen hätte haben mögen, das ganz beliebig überall und in jeden Stein eingehauen werden mochte, während sich bei den Steinen andere Kennzeichen viel sicherer Art finden ließen; die spätere Baupraxis weiß nur von zweierlei Steinmetzzeichen: von den persönlichen Zeichen der einzelnen Steinmetzen, die einen Stein bearbeitet hatten, und das sind die absolut an Zahl überwiegenden und die gewöhnlichen, und dann, in selteneren Fällen, von Verletzzeichen, welche als solche meist durch die Art und den Ort ihrer Anbringung oder durch eine andere, dem Forscher bald in die Augen springende Gestaltung und Verwendung sich ausweisen. So z. B. schon an der Sofienkirche von Konstantinopel, wo neben Einzelbuchstaben und Buchstabenmonogrammen, also sicher persönlichen Steinmetzzeichen, sich an bestimmten Stellen Verletzzeichen finden, gebildet aus den in Zahlenart nach einander fortlaufenden Buchstaben des griechischen Alphabets. So bleibe ich denn auch für die älteren Zeiten entschieden dabei stehen, daß die bis jetzt gefundenen Steinmetzzeichen in der Regel Zeichen der die Steine bearbeitenden Steinmetzen gewesen sind. Nur in Ausnahmefällen wird man auch Verletzzeichen finden. An solche, die teils allein, teils neben den andern angebracht wurden, wird man namentlich zu denken haben bei den vorkommenden Doppelzeichen, die Richter mit Recht besonders hervorhebt, ohne doch eine rechte Erklärung dafür zu finden. So z. B. in Olympia, wo am Schatzhaus der Sikyonier durchweg 2 Zeichen auf einem Stein sich finden und Dörpfeld daher mit Recht an Verletzmarken gedacht haben wird; so in Pompeji, wo neben dem größeren eigentlichen Steinmetzzeichen, das mehr Verschiedenheit zeigt, oft ein kleineres, fast überall gleiches Zusatzzeichen in flüchtigerer Art eingehauen erscheint, das ich eben daher für ein Verletzzeichen ansehen möchte.

Einen besonders starken Grund dafür, daß auch die alten Zeichen für gewöhnlich persönliche Zeichen der Steinmetzen sein werden, giebt uns Richter selbst noch darin in die Hand, wenn er in einem besonderen Teil des 15. Abschnitts die Frage nach der „Bedeutung der Steinmetzzeichen als Schriftzeichen“ behandelt und hier in entschiedener und wohlbegründeter Zurückweisung der zwingenden Schlüsseltheorie von Rziha ausführt, daß die Zeichen teils frei erfundene, konventionelle Gebilde sind, zu einem großen Teil aber auch ganz entschiedene und unverkennbare Buchstaben oder sichtlich Umbildungen von Buchstaben. So findet sich auf dem Eryx neben einigen konventionellen Zeichen am häufigsten ein phönizisches Beth. Unter den Buchstaben und Buchstabenverbindungen von Pompeji sind fast sämtliche Buchstaben des oskischen Alphabets, aber auch die römische Form des A vertreten. In Perugia finden sich fast ausschließlich nur Buchstaben des etruskischen Alphabets; einige davon auch in Rom, wo dann im übrigen die Steinmetzzeichen in nettester Art den Übergang aus der spitzwinkligen in die quadratische Form der römischen Schrift darthun und darin einen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Bauzeit geben. In Tarent sind die meisten Zeichen zweifellos Buchstaben, in Tindari findet sich ein A neben konventionellen Zeichen, in Troja viele Buchstabenzeichen neben komplizierteren. Was dürfen wir hieraus schließen? Daß diese Buchstabenzeichen und Buchstabenverbindungen ganz dieselbe Bedeutung haben werden, wie die späteren von der Kaiserzeit an bis tief ins Mittelalter herunter, wie z. B. die aus dem griechischen, aramäischen und sabäischen Alphabet entnommenen Buchstabenzeichen zu Bosra, wie die der gotischen Majuskelschrift entnommenen des 14. Jahrhunderts: nämlich den Namen des Steinmetzen durch den Anfangsbuchstaben desselben oder ein Monogramm aus dessen Buchstaben anzudeuten. Teilweise ist ja sogar dieser Sinn voll angegeben

und bezeugt. So findet sich auf der Insel Thafos einmal Παρμένων με ἐ(ποίησε) neben Παρμ. So in Saloniki ein Θλσσ . . (ον) ἐργ(ον) neben ἡ.λ.ου (ohne ἐργον). So in Südfrankreich an Bauten der Karolingerzeit ein Ugo (= Hugo) m(e) f(ecit) neben bloßem Ugo, ein Poncius, Paule, Salardus, Petrus. So im deutschen Mittelalter die Conradus, Bertoldus u. dergl. In Abkürzung ist dieser Sinn dann in den Monogrammen gegeben, welche z. B. in Rom ein QNA, in Pompeji ein DE, ein AV weisen, ganz wie dann in Orange ein CIS und CID, in Trier ein MAR, MAG und AGE, in Konstantinopel ein AKAKI, Kyno u. dergl., in Sparta ein AP. Die vollste Abkürzung wäre dann eben die durch den bloßen Anfangsbuchstaben gewesen, wenn es auch schwer halten wird, durch einen bestimmten Fall das sicher zu beweisen. Immerhin streitet damit die sonstige Wahl von ganz willkürlichen Zeichen oder von solchen, die sichtlich Abänderungen von Buchstaben sind, nicht. Denn gerade das Nebeneinanderarbeiten von mehreren Steinmetzen mit gleichem Anfangsbuchstaben im Namen konnte dazu führen, daß man sich wenigstens durch Zusätze zum Buchstaben unterschied, wenn nicht durch eigentliche Monogramme, oder daß man statt des Anfangsbuchstabens andre aus andern Gründen einem nahe liegende Zeichen wählte. Mag es sich aber mit dieser Deutung der Einzelbuchstaben auch verhalten wie es will, das wird doch auch hier wieder jedem einleuchten: die antiken Buchstabensteinmetzzeichen werden keinen andern Zweck gehabt haben als die späteren, diese aber sind unstreitig persönliche Zeichen der arbeitenden Steinmetzen, nicht Fabrikzeichen eines Steinbruchs oder einer Bauhütte.

Alle Dankbarkeit und Anerkennung also für das, was Richter geleistet hat, aber seiner Deutung der antiken Zeichen wollen wir, solange er nicht zwingendere Gründe dafür beibringen wird, vorerst nicht zustimmen.

Sulz am Neckar.

Decan Klemm.

Nachtrag zu den Reifestudien: Christus als Fische.

(VIII, 249 f.)

Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Baurats Euting in Stuttgart war 1865 noch im Garten des † Kaufmanns Braz in Hall der Teil der Fensterbank von dem Chorfenster in der Unterlimpurger Kirche zu sehen, mit welchem die dargestellte Tiergestalt zusammenhing, und dieselbe stellte hienach einen Vogel in sitzender Stellung vor. Eine weniger sichere Erinnerung, aus Hall selbst durch Herrn Prof. Haßler mitgeteilt, besagt, es sei ein Greif gewesen. Wir werden hienach das Recht haben, irgend einen Raubvogel uns an der dritten Stelle zu denken und diesen wie den Löwen als Symbol gottfeindlicher Mächte aufzufassen, über welche der in Form des Fisches dargestellte Christus den Sieg davon trägt.

Klemm.

Spruch eines Ulmer Schiedsgerichts von 1472.

Mitgeteilt von Bazing, Landgerichtsrat a. D.

Einer im Ulmer Stadtarchiv befindlichen, unterm 1. Februar 1481 von Hans Bollinger, dem Landrichter von Marctetten und Weißenhorn, ausgestellten Urkunde über Verhandlung eines Prozesses zu Weißenhorn, betreffend die Klage des Lenz Stierlin von Großkötz gegen Konrad Kadlaßhof von da und Genossen wegen Totschlags ist der Wortlaut des in der verwandten Klage der Hinterbliebenen des Getöteten Conz Stierlin von Großkötz gegen Ulrich Wülant Vater und Sohn von da ergangenen Spruchs eines Ulmer Schiedsgerichts vom 31. August 1472 eingefügt, dessen Hauptinhalt hier wiedergegeben werden soll.

In Großkötz, südlich von Günzburg, war nämlich ein Conz Stierlin im Wirtshaus und vollends auf der Straße totgeschlagen worden; als Thäter stellten sich freiwillig Ulrich Wülant und sein Sohn gleichen Namens von Großkötz, und unterwarfen sich, um der Blutrache der Verwandten des Getöteten zu entgehen, einem Schiedsgerichte. Die Schiedsrichter („Tädingsleute“), nämlich Ulrich Ehinger, genannt Österreicher, Bürgermeister zu Ulm, und Wilhelm Besserer, Bürger daselbst, haben dann mit den zugezogenen weiteren ehrbaren Leuten folgendes Urteil gesprochen:

beide Parteien sollen wieder gute Freunde sein, dann sollen Ulrich Wulant und sein Sohn nachgeschriebene Bußen thun:

1. sollen sie den Conz Stierlin bezingen zu Großkötz mit 30 Priestern also, daß drei gefungene und je mit einer gefungenen neun Seelmessen sollen gehalten werden, worauf die Thäter andächtig beten und opfern sollen,
2. sollen sie 4 Kerzen von je 1 $\frac{1}{2}$ Wachs aufstecken und über die Befingnisse brennen lassen,
3. sollen sie jeder eine pfündige Kerze tragen also, daß fürnemlich Ulrich Wulants des alten als des rechten Handthäters Kerze abgebrochen sei, dazu sollen sie
4. 200 Kerzen tragen lassen, jede 1 Vierling Wachs schwer, und was an Kerzen und Wachs unverbrannt bliebe, soll der Wittwe und den Kindern des Conz Stierlin gehören.
5. Sie sollen selbzwanzigt von Kötz aus nach Bubenhain (Bubisheim zwischen Großkötz und Leipheim) zu zwei zu bestellenden Seelmessen gehen.
6. Ebenso sollen sie mit 20 Personen zu unser Frau nach Naw (Langenau) gehen, und auch da zwei Messen lesen lassen, desgleichen
7. sollen sie mit 20 Personen von Ulm aus zu unser lieben Frau nach Söfingen in das Kloster gehen und da wieder zwei Messen lesen lassen,
8. soll Ulrich Wulant der alt als der recht Handthäter allein für sich selbst in Jahresfrist einen Gang thun gen Rom, oder wo er römische Gnade findet, und glaubliche besiegelte Urkunde bringen, daß solches geschehen.
9. Sie sollen in dem Etter zu Großkötz, wo des Erschlagenen Freunde wollten, ein steinern Kreuz, fünf Schuh lang, dritthalb Schuh breit und einen Schuh dick, setzen ¹⁾,
10. sollen sie des Conz Stierlin ersten und nächstkünftigen Jahrtag begehen,
21. sollen sie oder ihre Erben der Witwe und den Kindern des Erschlagenen „zu ergötzlich“ 28 fl. geben.

¹⁾ Nach gütiger Mitteilung des Herrn Pfarrers von Großkötz existiert in dortiger Flur ein solches Kreuz nicht, auch weiß man von dem Totschlage nichts mehr.

Eine Eidesbelehrung vor Gericht im 16. Jahrhundert.

Aus dem Gräfl. Archiv zu Aulendorf mitgeteilt von dem nunmehr verstorbenen Archivregistrator F. A. Klocker.

„Außlegung aines falschen oder Maynaydts, wie derselbig in verdächtlichen Sachen fürzuhaltten,

Vnd wann ain Parthey ain sach vor Gericht, mit dem jurament zubethüren würdet oder mag mann ir volgenden Eingang fürlesen,

Liebe vnd guete freundt, Nachdem vff heuttigen tag, Euch sampt vnd sonnders, wol betrachter Vhrfachen vnd bedeneckens willen, mit Vrthel vnd Recht einhöllig vfferlegt, ain leyblichen aydt zu Gott vnd seinen Hayligen zuschweren, auch mit der Wahrhait zu besteten, das Ir sampt vnd sonnders, Ewer gerichtlich fürpringen Niemandts Anndern zu gewün vnd Nutz allain der Warhait zu steür vnd behelff Auch das der jndex sich seiner gewissen vnd aydtspflicht desto besser zuerhallten, vnd der pillichait nach, zuerthailen habe, wöllendt Ir samentlich vnd Jeder Innsonderhait, guete concienta (conscientia) vnd gewißne zuerforfchen vnd wol zubedencken haben, seine gelert vnd gewöhnliche aydtsfinger vffheben, vnd zuuohr vnd Ehe das gelert aydt fürgelesen, Nachuolgende sprüch Etlicher hayliger Lehrer, wol zu Herzen siehren vnd betrachten, Erstlichen spricht Bonauentura,

Mentfch wilt Du Ewig bei Gott wohnen, vnd seines reychs thailhaftig werden, So fürcht Inne vnd halt seine Göttliche Gepott, vnd wilt du Neyd, Haß vnd Anfechtung vberwünden, So huet dich vff diser Erdt vor Lafter vnd Todtsünd,

der haylige Lehrer Sanct Chriostimus spricht,

Mentfch laß Dir vff Erd Nichts zu Lieb sein, das du vergeffest Gott des Herren dein, Bethracht gleich sein Marter vnd Leyden, So will Er Ewig dich nit vermayden,

Iheronimus spricht,

Mentfch Sündige nit vff Gottes Barmhertzigkhait, Laß dir dein Thriebfal werden Layd, Betracht das zergenglich Leben In difem Ellendt, Vnd Spar deine guete Werckh nit biß Ins Endt.

Ain Jeglicher Mentfch di ain aydt schweren will, der foll auffheben drey finger, Bei dem Erften finger (das Ift der Daumen) Ift zuuerftehen, Gott der Vatter, Bei dem Anndern, Gott der Sohn, vnd bei dem dritten, Gott der haylig Gaißt, die Anndere zwen finger In der Hanndt naigt Er vnnder fich, der ain bedeußt die khöftliche Seel, Alls die verborgen Ift vnnder dem Mentfchen, vnd der fünfft khlain finger, bedeußt den Leyb, Alls der khlain Ift zußezen, gegen der Seel, vnd bei der ganzen handt würdt bedeußt, Ain Gott vnd ain Schöpfer der den Mentfchen vnd alle Creaturen, Im Himmel vnd auff Erden, erschaffen hab, Nun wölcher Mentfch so verlaßen, vnd Ime selber so feindt Ift, das Er ain falſchen aydt ſchwerdt, der ſchwerdt In ſolcher weyß, Alls ſprech Er, Alls Ich falſch ſchwer, Allſo pitt Ich Gott den Vatter, Gott den Sohn, Gott den hayligen Gaißt, vnd die gannze haylige Dreyfalltigkhait, das Ich außgeſchloffen vnd außgeſetzt werde, auß der gemain vnd guethait der hayligen Chriſtenhait, das mir dieſelbig guethait ſey ain fluech meines Leybs vnd Lebens, vnd der Seel,

Zum Anndern, der Maynaidig Mentfch ſchwert, Alls Ich heüß falſch ſchwere, Allſo helff mir Gott der Vatter, Gott der Sohn vnd Gott der haylig Gaißt, das Sye mir nimmer zu Hilff vnd Troſt khomen, zu der zeyt, ſo ſich Leyb vnd Seel von ainandern ſchaiden,

Zum dritten, der falſch ſchwert, der Redt alls ob Er ſpreche, Alls Ich heut falſch ſchwer, Allſo pitt Ich Gott den Vatter, Gott den Sohn, Gott den hayligen Gaißt vnd den köſtlichen Fronleychnam vnſers Herren Jeſu Chriſti, das ſein grundtloſe Barmhertzigkhait vnd ſein Vnſchuldighait, ſein hayliger ſchwayß, ſein Bitterkhait, Angſt vnd Noth vnd ſein ſtrennger hardter Todt, vnſchuldige Marter an mir armen ſünder gannz endtzozen vnd verlohren werde.

Zum Vierdten, der falſch ſchwerdt, der Redt Alls ob Er ſprech, Alls Ich heut falſch ſchwer, Allſo foll mein Seel, die bedeußt würdt bei dem vierdten, vnd fünfftten finger, mit ainandern verdampt werden am Jüngſten Gericht, ſo Ich Maynaidier ellender Mentfch ſtehen werde, vor dem ſtrenngen Richter, dem Nichts verborgen Iſt, vnd foll abgethaillet vnd abgeſchayden werden, von der Gemainſchafft aller Hayligen, vnd Ich foll auch beraubt werden der begierlichen Anſchawung des Angeſichts vnſers Herren Jeſu Chriſti, Immer vnd Ewiglich.

Bedennekh o Mentfch, wie ain graufam Vrtheil du vber dich ſelbert ſpricht, vnd bedennekh dich vor gar wol, darbei auch mag ain Jedes fromb Chriſtlichen Hertz wol merckhen, was der falſch aydt auff Im thregt, vnd wie der Mentfch Gottes des Allmechtige, durch den falſchen Aydt verleügneth Iſt, daruor ſich ain Jeglicher Chriſten mentfch pillich hüten foll, bei ſeiner Seel Selighait.

Stech Maynayd ſo vbel alls Dorn
So wurd mancher aydt nit geſchworn.“

Sitzungsberichte.

Sitzung vom 4. Okt. 1889. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen die Herren Bildhauer Karl Federlin, Färbermeiſter Martin Molfenter, Regierungsrat a. D. Rampacher, Reallehrer Karl Reiff, ſämtlich in Ulm, und Regierungſaſſeſſor a. D. Schenk in Neu-Ulm. Geſchenke ſind eingelaufen und werden vorgezeigt: von Regierungſbaumeiſter Unſeld eine illuſtrirte Bibel vom 17. Jahrhundert und ein Flugblatt mit zwei heiteren Liedern, von Profeſſor Dr. Miller ein Gymnaſialprogramm, von Profeſſor Dr. Neſtle Dietrichſon, l'églife en bois de Gol, vom K. Staatsarchiv Band V des wirttemb. Urkundenbuchs, von Meckes ſen. drei Kupfermünzen, vom F. Fürſtenbergſchen Archiv Band VI des Fürſtenb. Urkundenbuchs, von einem Ungenannten Jahrgang 1819 des Volksfreunds aus Schwaben. Profeſſor Dr. Neſtle hält einen Vortrag über nordiſche Altertümer.

Sitzung vom 1. Nov. 1889. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen die Herren Pfarrer Schnizer in Ennabeuren, Baron Eduard von Hornſtein in Grüningen. Geſchenke werden vorgelegt: von M. Haymann in Regensburg zwei Medaillen, von Gymnaſialrektor Dr. Hehle in Ehingen eine Feſtſchrift, von Profeſſor Dr. Pyl in Greifswald eine Feſtſchrift, von Theodor Schön in Stuttgart der Stammbaum der Familie Torelli-Poniatowski, von Leopold v. Beckh-Widmannſetter deſſen Schrift zur Vorgeſchichte der Grundentlaſtung in Öſterreich, von Buchbindermeiſter Ziegler eine Karte von 1793 über den Kriegſchauplatz am Rhein etc. Landgerichtsrat Bazing legt Urkunden zur Münſterbaugeschichte vor.

Sitzung vom 6. Dez. 1889. Herr Dr. von Weizſäcker, Kanzler der Uniuerſität Tübingen, wird zum Ehrenmitglied ernannt. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Dr. Richter, Hilfslehrer am Gymnaſium. Profeſſor Dürr hält einen Vortrag über die Geſchichte des Kaiſers Hadrian.

III. Fränkischer Verein.

Die Kelten im württembergischen Franken.

Eine Studie zur Urgeschichte, besonders auf Grund der Flußnamen, von Dr. G. Blind.

Clemens v. Alexandrien berichtet uns, daß bei den Germanen die heiligen Frauen in die Strudel der Ströme schauen und aus dem Wirbeln und Murmeln der Wellen die Zukunft verkünden. Unsere erleuchtete Zeit will aus dem murmelnden und wirbelnden Wasser nicht mehr die Zukunft ergründen; von der Vergangenheit aber, glaubt sie, können die Wellen und Strudel unserer Flüsse Authentisches berichten und erzählen.

Ihre Namen sind meist uralte. Sie reichen zurück über wechselnde Geschlechter und Völker und haben sich mit Zähigkeit durchgerettet durch erschütternde Weltstürme. Kein Denkmal ist so geeignet, aus fernabliegender Vergangenheit zu uns unmittelbar gleichsam zu sprechen, als die redenden Denkmäler der Namen, die gerade unsere Flüsse führen. Wohnsitze der Menschen, selbst wenn sie von Stein gemauert sind, verschwinden spurlos, wenn sie durch die Feindseligkeit der Elemente oder der Menschen in Schutt gefallen sind. Nunc seges est, ubi Troja fuit. Der Fluß aber rinnt immer gleich hin. Sein Name erbt sich fort von Geschlecht zu Geschlecht, von Volk zu Volk. Denn jedem Geschlecht und jedem Volk ist der Fluß gleich bedeutsam. Er segnet den Fischer und den Jäger, den Hirten und den Ackerbauern, wie den, der zuerst an seinen Ufern eine bescheidene Industrie versucht. Ob auch ein anderes Volk mit anderer Sprache die ersten Anwohner verdrängt, die Namen der Flüsse, welche dem Lande so Wert wie Gestaltung geben, unterliegen kaum einem Wechsel mehr und erleiden höchstens noch mundartliche Veränderungen. Den Flüssen kommen in dieser Beziehung nur noch gleich hervorragende Gebirge, die weithin das Land beherrschen, und allenfalls noch Wälder, die in gewaltigem Umfang weite Strecken bedecken. Dabei ist allerdings zu beachten, daß kleine Wasserläufe, die Bäche, Bächlein, nicht zu diesen Völkerdenkmälern gehören. So sonderbar ihre Namen oft auch aussehen, allzu alt sind sie nie. Sie geben dem Lande kein charakteristisches Merkmal. In der Vorzeit, wo die Bevölkerung noch dünner war als heutigen Tages, rannen sie namenlos im Urwald hin und waren eben wie heutzutage „ein Bach“, im höchsten Falle dem Anwohner „der Bach“.

Die Flüsse unseres fränkischen Gebiets sind freilich keineswegs eminente Wasser- und Verkehrsadern. Aber wir dürfen unsere modernen Anschauungen von Wasserstraßen nicht zurücktragen in ein Altertum, dem diese Anschauungen noch fremd waren. Ein Fluß oder Flößchen, heute in merkantiler Hinsicht herzlich unbedeutend, war früher die Straße, die einzige, die es gab, in den Urwald, eine Lebensader von hervorragender Bedeutung für die Umwohner, wohl wert, einen bezeichnenden Namen zu bekommen. Wenn ferner mancher kurze Wasserlauf uns zu unserer Verwunderung mit einem uralten Namen begegnet, so dürfen wir nicht vergessen, daß einstens, als noch, von den Dünsten dichter Urwälder genährt, die meteorologischen Niederschläge in gewaltigeren Massen fielen, auch unsere Flüsse und Flößchen stattlicher einherrauschten, als in der trockenen Gegenwart¹⁾.

Sicher aber sind die Namen unserer bedeutenderen Flüsse und Flößchen, an

¹⁾ Manches Trockenthal ist damals ein Gießbach gewesen; und das ist noch gar nicht so lange her. Der Stiftungsbrief der Pfarrei Adolzhausen vom Jahr 1453 motiviert die Abtrennung des Orts Adolz. von dem Mutterort Hollenbach neben der Unsicherheit des Wegs durch Räuber nicht zum wenigsten mit der Unwegsamkeit durch Überflemmungen! Und jetzt baut man Wasserleitungen, um der Wassersnot abzuweichen.

denen zum Teil ein schönes, hochinteressantes Stück längst vergangenen Kulturlebens sich abgespielt, auf verhältnismäßig engem Raum ziemlich zahlreich zusammenliegend, ganz dazu angethan, den Forscher zu reizen, ihrer Bedeutung auf den Grund zu gehen und zu prüfen, ob sie nicht von der Vergangenheit ein Stück Völker- und Kulturgeschichte offenbaren, das die Geschichte mit ihrem Griffel noch in keine Tafel gegraben hat.

Ich kann nicht umhin, nachdem in der Überschrift das Wort „Kelten“ gefallen ist, eine kleine Vorrede voranzuschicken, die eigentlich eine Art Entschuldigung dafür sein soll, daß der Leser überhaupt mit diesen „alten Kelten“ soll behelligt werden. Es ist wahr, wohl auf keinem Gebiet ist unter der Flagge der Wissenschaft so grotesker Unfug getrieben worden, wohl nirgends ist so viel Ungeheuerliches geleistet worden, wie auf dem Gebiet „keltischer Studien“. Unglaubliche Ausfreitungen haben mit Recht Anlaß gegeben, von Keltomanen und Keltomanie zu reden. Es hat eine Zeit gegeben, wo kein Ortsname, und war er noch so deutschen Gepräges und Herkommens, sicher war, daß man ihn rückwärtslos für keltisch erklärte, wengleich zehn Urkunden Einsprache erhoben und schwarz auf weiß bewiesen, daß der Name gut germanisch sei. Es waren dieses die Zeiten, wo man selbst unser Hilfszeitwort „ich bin“ für keltisch hielt²⁾. Die Anfänge dieser uneligen Keltomanie reichen ins vorige Jahrhundert zurück und scheinen, leider muß es gesagt werden, gar einen Theologen zum Urheber zu haben, Bullet, den ehemaligen Professor der Theologie zu Befançon, mit seinen drei Foliobänden: *Memoires sur la langue celtique* 1754—1760. Den Import dieser Wissenschaft nach Deutschland besorgte hauptsächlich die bekannte Firma: Friedrich Nicolai, Buchhändler in Berlin. In dem 11. Band der vielgelesenen Beschreibung seiner Reise durch Deutschland lenkt Nicolai die Aufmerksamkeit auf Bullets Buch, wonach man sehr viele Ortsnamen in Deutschland sehr schön erklären könne, so z. B. den Hohenzollern, der ein Hogin-zorn sei, auf deutsch eine Bergspitze mit weißem Eis bedeckt³⁾. (Holtzmann, germ. Altertümer S. 78). Nicolai und sein französischer Theologieprofessor sind nun manchem die Wegweiser auf allerhand schlimme Holzwege keltomanischer Ortserklärung geworden, und ihre Nachfolger haben schreckliche Sünden auf dem Gewissen, auch dieses, daß ein großes und berechtigtes Mißtrauen gegen die alten Kelten überhaupt und ihre tönenden Denkmäler im besondern entstanden ist. Allein diese Denkmale sind nun eben einmal da, und in der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu ihrem Verständnis

²⁾ Zur Charakteristik dieses Betriebs keltischer Studien und der frappanten Resultate derselben mögen hier einige Beispiele stehen, in welchen Örtlichkeiten speziell unseres Vereinsgebiets zum Opfer gefallen sind. Sie sind entnommen den „Celtischen Forschungen z. Geschichte Mitteleuropas“ v. J. Mone, 1857. Freudenbach, OA. Mergentheim, alt fridunbach von fridun, w. frydon = kleiner Bach. Gerabronn, alt Gerhiltessprunn von gera Bach, w. garw. Der Nesselbach bei Oberfonthem alt Eschelbach komme her von nessel Bächlein, germanisiertes Diminutiv von br. naoz Bach. Queckbronn von quec kleiner Bach, w. gwy Bach, dem. gwyog Bächlein. Eben von diesem gwyog soll auch Wachbach, OA. Mergentheim, herkommen. Afang bei Schwabach (non fengen), ist germanisiert aus dem ir. dem. aifeán kleiner Hügel. Der Epbach bei Neuenstein soll herkommen vom ir. abh. Fluß, Bach, hieß aber früher Etebach. Mainhardt ist trotz Meginhardt dem großen Wald ein „Feldhausen“ von ir. maighin = feld. Der Thierbach bei Herrenthierbach kommt vom ir. dur Wasser; also heißt hier thier = Bach. Der Thierberg bei Langenburg kommt vom ir. torr Berg; also thier einmal Bach, das anderemal Berg. Wo bleibt da noch Deutschland?

³⁾ Bekanntlich haben auf diese Reise Nicolais Schiller und Goethe verschiedene Xenien gedichtet. Ob sich das folgende am Ende auch auf diese sprachlichen Irrfahrten ihres Objectes beziehen, können wir zwar nicht behaupten, aber passend wäre es:

Nicolai reiset noch immer, noch lang wird er reisen,

Aber ins Land der Vernunft findet er nimmer den Weg.

nicht zu finden. Maßvoll, aller Manie bar, gehorham den Gesetzen der Sprache und seine Untersuchungen aufbauend auf dem unerläßlichen Fundament urkundlicher Beweise, in der silbernen Schale stilistischer Anmut uns das ausgefuchte Gold tiefster Gelehrsamkeit bietend, hat Ad. Bacmeister in seinen „Alemannischen Wanderungen“ der keltischen Forschung auf deutschem Boden die Berechtigung gewahrt, die sie verdient. Und mit ebenso vorsichtiger als sicherer Hand hat der Sprachgewandte Mediziner Buck in seinen verschiedenen Arbeiten, insbesondere in seinem leider fast allzuknappen „Oberdeutschen Flurnamenbuch“ die Sonde nach den tiefliegenden überwachsenen Resten vordeutschen Altertums in den Namen unserer Flüsse, Fluren, Berge und Orte unter der Oberfläche des heutigen Sprachgebrauchs eingeführt. Wer also auf Keltenfährte geht, auch auf fränkischem Boden, ist wenigstens gedeckt von Autoritäten.

I. Sehen wir uns nun die zuverlässigsten Quellen für die Erforschung grauer Vorzeit, die Namen unserer Flüsse, genauer an, so bietet sich uns in Kocher und Jagst ein Namenpaar, das sich auf den ersten Anblick als urgermanisch bei uns einführt. Es wäre freilich schön, wenn wir das Zwillingsspaar der Flüsse dem Germanentum retten könnten, als „den Kochenden und die Jagende“. Man hat es auch schon versucht, und wir haben im Grunde nichts dagegen, wenn in unseren Volkschulen dieser lieblich eingehende Erklärungsversuch von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzt, daß man unsere Schulen auch gar noch mit den alten Kelten behelligte, ja das fehlte gerade noch, es kommt schon von den Germanen eigentlich herzlich wenig an sie. Als den zum Sieden, Kochen des Salzes verwendeten Fluß hat auch Keller in seinem *Vicus Aurelii* (p. 63) den Kocher genommen, wohl in Anlehnung an J. Grimm, der (*Mythologie*⁴, S. 875) den Kocher auch als „Sieder“ aufzufassen nicht ganz abgeneigt erscheint. Allein er, als das Salzwasser, war nicht der „Kocher“, der kochende, sondern der „Gekochte“. Auch die Ableitung von der „kochenden Quelle“, aus der der Fluß entspringt, ist hinfällig. Die Aussprache des Volkes, Kocha, spricht dagegen. Es ist kein deutsches Wort, der Name in seinen verschiedenen urkundlichen Formen belehrt uns dessen. Bei den Mönchen zu Fulda hieß er im 8. Jahrhundert Cochara (Dronke trad. fuld. 4, 54), und im Kloster zu Lorch nannten sie ihn 795 Cochane (Stäl. I, 319); im Jahr 1024 schreibt ihn die Kanzlei Heinrichs II. Cochina (W. U. I, 256). Volltöniger klingt aber der Name mit angehängtem aha 1027 Cochinaha (ib. 259); einfacher schon wieder 1152 Cochena (ib. II, 66). Von dieser vollklingenden Sprachherrlichkeit sinkt allerdings der Kocher bald herab. Dumpfer schon und abgefehlener heißt er aqua Cohan in der päpstlichen Bestätigungsurkunde für das Kloster Lichtenstern vom Jahr 1254 (W. Fr. 8, 137) und 1285 datiert man von Stein supra Cocum (Wib. I, 180); 1322 aber gar liegt ein Molendinum in Cocero (W. F. 4, 185). So allmählich ist er zum Kochen geworden, den Ladislaus Suntheim so ergötzlich schildert, und, der ihn abgeschrieben, Sebastian Münster in seiner Kosmographie. Der Gau, dem der Fluß den Namen gegeben, heißt im 8. Jahrhundert Cochengowe (Stäl. I, 319), 848 Cochingowe (W. U. I, 135), Cochanguui (ib. I, 192), 1138 Choggengou (ib. II, 1), 1152 Choengowe (ib. II, 66). Kochera aber ist eine villa juxta Cocharam in den traditiones fuld.; und 1147 zeugt in einer Urkunde Rudolf mit Rudeger de Cohen, was heutzutage Unterkochen ist. So ist die gewöhnlichste Form des Namens, die sich durchgerettet hat bis auf die Neuzeit und noch zähe festgehalten wird von der Volkssprache, der „Kochen“, bis die gebildete Gegenwart in der Vorliebe für schärfere Tonart den Kocher vorzog. Die Mönche zu Fulda und Lorch aber kommen mit ihrer Schreibweise der ursprünglichsten Form des Namens wohl am nächsten. Der

Fluß mag in vordentscher Zeit Cócana oder Cócina geheißen haben (Baker 103). Der Stamm aber, der bleibt, ist „coc“⁴⁾.

Die Deutung dieses Stammes sucht Baumeister durch Anlehnung an das altirische cocuir = Purpurschnecke zu gewinnen (Zeuß-Ebel gramm. celt. 151). Dieses cocuir hänge zusammen mit kymrischem coch = roth. Allein weil dieses jungkeltisch ist und entlehnt aus dem Lateinischen (cfr. coccus, coccineus), so verwirft Buck mit gutem Recht diese Anlehnung an das kymr. coch und geht zurück auf eine Wurzel „kak“ = krümmen, die auch im lateinischen coxa enthalten ist. Das charakteristische Merkmal aber ist namengebend; und so dürfte jedenfalls ohne allen Verstoß gegen die Thatfachen der Kocher „der in Krümmungen, Windungen hinströmende Fluß“ sein⁵⁾.

Wie der Kocher trotz des anheimelnden Namens undentscher Herkunft ist, so nicht minder die Zwillingschwester desselben, die Jagst. Die Annahme, daß der Name ein deutscher sei, legt sich nahe, um so mehr, wenn wir hören, daß im 13. und 14. Jahrhundert der heutige Jesberg bei Fritzlar Jagesperg geschrieben wurde, in welchem wir mit großer Wahrscheinlichkeit das alte jagidi = venatio vermuten dürfen (Arnold, Wanderungen und Wandlungen 336). Allein die urkundlichen Formen unseres Flußnamens sind der Herleitung aus deutschem Sprachschatz nicht günstig, ja sie erheben dagegen strikte Einsprache. Jagas hieß der Fluß 1024 (W. U. I, 256), ebenso 1152 (ib. II, 66); in fluvio Jahis schrieb man 1226; im Crailsheimer Pfarrbuch aber von 1480 liegt der „lantacker trans Jagum“. Der Gau hieß 767 Jagesgowe, 859 Jagasgewoi. Jagstfelden ist aber die villa Jagesfeldon 787, was 976 aber Jagusfeld geschrieben wird (W. U. I, 121). Jagese aber, 815, ist vielleicht Jagsthausen OA. Neckarfulm⁶⁾.

⁴⁾ Dieser Stamm taucht scheinbar auch in anderen Namen auf: so in Kocheln am Kochelsee, einst Chochalun geschrieben (Förstemann II¹, 391), in Cochem an der Mosel, das 1051 Chugomo, auch Chnocho, einmal auch Cochoma geschrieben ist. Leicht ist man versucht auch Kuchen bei Geislingen hieherzuziehen, das 1267 Cuocho hieß. Buck jedoch (Vierteljh. 1, 180) führt dieses, wie auch Kocheln auf eine Wurzel coc zurück, die Fels heißen müsse.

⁵⁾ Die Deutung des Kochers als des „roten Flusses“ findet freilich eine gewisse Stütze in dem Umstand, daß noch im vorigen Jahrhundert sein einer Quellfluß „der rote Kocher“ hieß (Wibel 3, 81). Auch der anonyme „Nachforscher in historischen Dingen“, der zu Frankfurt am Main 1743 sein „allgemeines hydrographisches Lexikon“ drucken ließ, weiß folgendes zu berichten, „Kocher, lat. Cognus (!) . . . entspringt auf dem Gebirge des sogenannten Hertfelds mit zwei Quellen, davon die eine, so die schwarze Kocher heißt, im heydenheimer Forste unter dem Bergschloß Hohenbaldern hervorbricht. Sie fließt an dem Schloße Kochenburg oder Kochersberg her nach Unterkochern, woselbst sie sich zu der roten Kocher gesellet. Diese rote Kocher, sonst auch von einigen die blaue Kocher genannt, hat seine Quelle an dem Schönenberg ohnweit dem Städtgen Königsbrunn“. Dieser rote Kocher aber ist nicht waschecht gewesen; er hat die Farbe nicht gehalten. Einst rot, auch blau, hat er sich verfärbt zum weißen Kocher (Kg. Württ. I, 288). Nur der schwarze Kocher hat Farbe gehalten; die schwarze Farbe ist eben unverwüßlich.

⁶⁾ Nicht hieher zu ziehen jedenfalls sind die alten Formen des Namens Gaggstadt, das früher Jach-, Jag- und Jaxtatt hieß (W. F. 9, 127). In diesem steckt ein alter Personenname Jago oder Jacco. Denn es ist nicht wohl anzunehmen, daß ein Fluß einem Ort den Namen sollte gegeben haben, der weit entfernt von demselben am Beginn eines Seitenthals liegt, dessen Bächlein selbst nicht zu unbedeutend war, um es nicht auch zu einem eigenen Namen = Esbach zu bringen. Freilich liegt auch Bühlerzimmern z. B. eine ziemliche Strecke von der Bühler entfernt. Allein die Sache ist doch hier eine andere. Ursprünglich hieß Bühlerzimmern auch nur Zimmern, wie so mancher andere Ort. Erst später wurde die Differenzierung eingeführt durch den Beisatz Bühler zu dem ursprünglich selbständigen Zimmern. Die Gründer von Gaggstadt aber haben sicherlich ihre Siedlung nicht „Stadt“ schlechthin genannt, die erst spätere Geschlechter zur Unterscheidung nach der Jaxt genannt haben. Sondern der Ort war von Anfang die Stätte des Jacco. — Ein Flurname Gaggstadt findet sich auch bei Gaisbach, OA. Öhringen; doch kommt dieser Name wohl her von ahd. gach = jäh, steil. Den asiatischen Jaxartes, der sich unwillkürlich uns aufdrängt, lassen wir auf sich beruhen.

Die Urform des Namens wäre so nach den urkundlichen Belegen etwa Jagafa, Jagifa, vielleicht auch Jagufa, nicht aber Jagifta, eine Form, die wir nur einmal haben (Förster. II¹, 861). Das t gehört nicht zum Stamm; noch heute ist es für den Volksmund gar nicht vorhanden. Es ist seinem Charakter nach das nämliche t, dem wir z. B. in „Obft und Axt“ begegnen aus dem ahd. obiz und akus. Die obigen Formen aber, unter denen die Wahl freisteht, wird wohl niemand für deutsche Namen erklären wollen.

Für die Deutung des Wortes aber nimmt Baumeister ein im Keltischen ihm zwar nicht bekanntes, aber mit dem deutschen „Jagd“ stammgleiches jag an, dessen Grundbegriff die „Eile“ wäre, dem wir auch in der Yacht, dem schnellen Segelschiff, begegnen (Al. Wand. 109). Um einen „bekannten“ keltischen Stamm ist Mone nicht verlegen; er erklärt die Jagst kurzerhand für den Aalfluß; jasn heißt gälisch Fisch, casgan Aal, „ursprünglich und vollständig muß der Name Jages-aha gelautet haben . . . und noch heutzutage ist der Aalfang in der Jagst bedeutend“ (Urgesch. des bad. Landes II. 106). Das letztere ist richtig, das erstere unrichtig und jasn ist noch nicht jasn. Eine solche Versetzung in einem Worte anzunehmen, ist nicht ratsam, wenn schon die ältesten Formen Jages haben¹⁾.

Also „die jagende“ ist nicht sicher; es findet sich der Stamm nicht im Keltischen; und mit dem „Aalfluß“ ist es ganz und gar nichts. Buck hat wohl am ehesten die richtige Bedeutung gefunden, wenn er an das kymr. iain = jain kalt erinnert. Der Frigido in Italien und mancher deutsche Kaltbach beweist, daß man Flüsse gar nicht nach der Temperatur ihres Wassers nennen kann. Diese Bedeutung stimmt auch gut zu dem klimatischen Charakter des Jagstthales, das jetzt noch im Vergleich zum nachbarlichen Kocherthal in der That das kalte Thal ist.

Unleugbar keltisch ist auch die Tauber, die in den keltischen Main fließt. Die Ableitung von dem slawischen dubrawa = Eichwald (W. F. 7, 574) weisen wir ganz von der Hand. Als die Slaven in die Taubergegend kamen, war wenigstens bei uns die Welt schon weggegeben, und was da war, hatte seinen Namen. In Böhmen als Zufluß der Elbe ist eine slawische Dobrawa wohl am Platz. Vor dieser Slavifizierung der Tauber hätte am besten die Erwägung bewahren können, daß bereits beim Geographen von Ravenna die Dubra genannt wird (Duncker orig. Germ. 44). Urkundlich heißt die Tauber Tubere im 8. Jahrhundert zu Fulda; 1060 Tubera und 1219 bei der Abtheilung der hohenlohischen Brüder ist die Rede von der vishweide in Tubera und von Tubereia pascua (W. U. III, 92 f.). Der Gau heißt 807 Dubragowe (W. U. I, 66); pagus Dubragaugensis 823 (ib. I, 101); 889 Thubargeune (ib. I, 190); 1045 heißt es in pago Touergowe (ib. I, 268). Im Cod. trad. fuld. 47 steht auch zu lesen Tuberecgeue, neben Tubergewe (ib. 430). Der Stamm ist sonach Dub, und mit der keltischen Derivationsendung heißt der Fluß Dub-ra oder Dub-era (Zeuß-Eb. 778). Zu diesem Stamme vergleicht schon Duncker (l. c.) den alten Vernodubrum im südöstlichen Gallien, der heutzutage Agly heißt, während ein Nebenfluß von ihm den alten Namen gerettet hat in seiner Benennung Verdoubre. In Britannien lag Dubris, das heutige Dover. Ein altirischer Fluß hieß Dobur und der kymrische Camdubr entspricht genau einer alten Cambodubra. Hieher gehört wohl auch Doevert f. ö. von der Zuidersee, das im Jahr 814 Dobri-

¹⁾ Überdem aber, sagt Buck in seinem herrlich geschriebenen Vorwort zu den „Flurnamen“ (S. XIII), hätte Mone erwägen sollen, woher dieses jasn komme, welches wohl seine alte Gestalt war, wenn es je im Altkeltischen vorhanden war — denn das Altkeltische ist für unsern Flußnamen maßgebend. — Dann hätte er finden können, daß dieses jasn nichts anderes ist als das lateinische piscis, welches nach einer nur dem irischen, nicht aber dem britischen Idiom eigenen Besonderheit sein anlautendes p verloren hat. Hätte man in der Jagst also wirklich einen Aal- oder Fischfluß, so müßte der Name notwendig — weil aus dem Altkeltischen stammend, mit p beginnen.

dun geschrieben wurde. Alles zusammen führt zurück auf das irische *dobur* und *dobar*, und das kymrische *dwfr*, das Wasser bedeutet. Das ist nun freilich ziemlich farblos, ein Fluß mit dem Namen „Wasser“. Daß die Tauber das Wasser schlechtweg heißen soll, dazu ist sie doch kaum Wassers genug. Es ist sehr leicht möglich, daß der ursprüngliche Name des Flüsßchens ein Kompositum war, dessen erster Teil dem Wasser seine besondere Bestimmung gab, wie wir im *Vernodubrum* das Erlenwasser haben. Dieses keltische Bestimmungswort blieb dem germanischen Eindringling unverstanden. Das *dubrum* aber, oder die *dubra* bot ihm so viel Klangähnlichkeit mit seiner *tübe*, daß das letztere sich erhielt, während das erstere der Vergessenheit anheimfiel. Ziemlich mehr Farbe kommt in den Namen, wenn man, wie Bacmeister thut (S. 110), das gotische *diup* und *daupjan* = tauchen, waschen, taufen beizieht. Damit käme man auf eine gemeinfame Wurzel *dub*, welche den Begriff der Tiefe und des tiefen Wassers im besonderen darböte. Im kymrischen *dwfn* = tief dürfen wir diese Wurzel finden; die alte Form derselben aber begegnet uns in dem Namen *Dubnotalus* = *profundo fronte* (Zeuß-Ebel 856 f.), *Dubnorex* (auf Inschriften) = *Dumnorix* bei Caesar, *Dubnus*, *Dubna*, sowie in den Flußnamen *Dumnotonus* und *Dumniffus* (Zeuß-Ebel 771). Möglich ist auch die Verbindung unseres Flußnamens mit dem gäl. und irischen *dubh*, das schwarz bedeutet. Am Ende war die Tauber dann eine Schwarzach, wie der gallische Fluß *Dubis*, der heute *Doubs* genannt wird.

Auf der Keltenfährte stoßen uns noch mehr Wasserläufe in fränkischer Erde auf, die wir getrost als vorddeutsch ansprechen. Vom Neckar, der unser Vereinsgebiet wenigstens berührt, ist das ganz selbstverständlich. Allein auch minderbedeutende Wasserläufe finden aus der deutschen Sprache nicht die befriedigende Erklärung ihrer Namen, müssen vordentlichem Sprachgut zugewiesen werden.

Da ist die *Bühler* urdeutschen Aussehens, undeutschen Herkommens, was schon die genuin keltische Derivationsendung *erna* beweist. Das Flüsßchen, ehemals auch *Bihler* und *Pyhler* geschrieben, heißt urkundlich 1024 *Bil-erna* (W. U. I, 256), 1152 *Bilarna* (ib. II, 66) und im Lehenbuch des Grafen Gerlach v. Hohenlohe-Hohenlohe († um 1388) *Bilar* (Hohenl. Arch. I, 372). Damit ist also eine Beziehung auf das ahd. *puhil* und das mhd. *buhel* = *Bühl*, Anhöhe, völlig ausgeschlossen. Die Namen, in denen der Stamm *bil* wirklich oder auch nur vermeintlich erscheint, sind überaus zahlreich. Namentlich auffallend häufig treten sie auf in den Regierungsbezirken Münster, Düsseldorf, Köln, Koblenz und Trier, z. B. *Billig*, *Pillig*, *Pilk*, woraus schon Förstemann schließt, daß der Stamm ein keltischer sein müsse (Först. II. 226). Vielleicht gehört hieher auch die *Billach* bei Mölk in Österreich, sowie die *Bille*, ein Nebenfluß der Elbe in Holstein, im Jahr 786 *Bilena* geschrieben. Jedoch ist bei der letzteren die Möglichkeit eines slavischen Stammes nicht ausgeschlossen. Aus altkeltischem Gebiet aber zieht Buck (Flurn. 23. 215) an die *Balifa*, welche verwandt sein dürfte mit den ebenfalls gallischen Flüssen: *Belchus* und *Belinarius*.

Zur Erklärung des Namens legt sich uns die Wurzel *bel* nahe, die uns auch in dem Bergnamen *Belchen* erscheint. Sie hängt zusammen mit dem lateinischen *fulgere*, aus welchem eben keltisch *bel* wird. Die Grundbedeutung ist glänzen, hell sein. Der Sonnengott *Belenus* hat davon seinen Namen; und der deutsche *Bal-dur* scheint wenigstens damit nahe verwandt zu sein. Es scheint, daß eine Wurzel *bel*, *bal* dem Keltisch-Germanischen gemeinam war, in der obigen Bedeutung „hell, licht“. Sehr wahrscheinlich hängt damit die *Bil-erna* zusammen, in der wir dann den schimmernden, glänzenden, glitzernden Fluß hätten, was für ein munteres Wasser keine so üble Benennung ist. An dem *i* in *Bilerna* brauchen wir uns nicht zu stoßen, da der Wechsel von *e* in *i* nicht zu selten ist (Zeuß-Ebel 85 f.)

Hoch über der Bühler, gegenüber von Kröffelbach, lag einst die Burg Bilriet, vielleicht, aber auch nur vielleicht das gleiche Stammwort bergend wie das im Thale rinnende Flüschen, die Burg über dem Ried an der Bilarn, und so auf eine Zeit deutend, wo unter dem näßenden Berghang noch das hriot, das Sumpfgas, im feuchten Thale gedieh. Freilich, wenn die Bilerna nicht so nahe flöffe, wäre man versucht, in diesem „bil“ der Burg eine andere selbständige Wurzel zu finden, die auch sonst häufig in Ortsnamen erscheint, so in Belrieth an der Werra, das 1057 Bilirieth, 944 aber Belliriod heißt, in Bilistadt, dem heutigen Belftädt an der Helle im Schwarzbürgischen, so im abgegangenen Bilstein in der Nähe von Fulda, so endlich in unserem heutigen Beilstein in Württemberg. Man hat diese Namen, der Autorität Grimms folgend (Wörterb. I, 1376), zurückgeführt auf das mhd. *bil*, das einen Platz bedeutet, auf welchem nach der Jägersprache das Wild, insbesondere Hochwild, „zu Beil“, d. h. zu Stand gebracht wird. Das mag nun wohl für den einen oder andern der „Bil“-Orte passen, für alle aber nicht. Denn dieses „bil“ begegnet uns auch, wie Arnold (Wanderungen und Wandlungen etc. 482) nachweist, an Orten, wo der Wald seit den ältesten Zeiten verschwunden sein muß, also an Hochwildjagd nicht gedacht werden kann. Andere haben dieses *bil* auch genommen als Gerichtsstein. Aber auch diese Erklärung ist keine befriedigende. Nicht immer waren solche Stätten auch Maltätten. Arnold, in Anlehnung an Vilmar, entscheidet sich dahin, daß der Name ursprünglich nichts anderes bedeutet habe, als einen steil aufsteigenden, hervorragenden Stein, was mit der Wurzel *bil*-findere übereinstimme (Arnold *ib.*). Solche Steine spalten allerdings den Boden. Selbst auf das Flüschen Bühler-Bilerna könnte man versucht sein, diese Erklärung, die wirklich überaus plausibel ist, anzuwenden. Allein die Endung *erna*, die so undeutlich ist, erhebt dagegen Einsprache, während die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß die Burg Bilriet diese deutsche Wurzel birgt und die Lautähnlichkeit mit den Flußnamen nur eine zufällige ist. Welfches Wasser nimmt der welfche Kocher noch mehr auf: Roth, Biber, Sall und Ohrn, am Ende auch die Brettach sehen äußerst verdächtig sich an, wenn man in deutscher Zunge nach ihrer Herkunft fragt.

In Rataha hatte 848 die Kirche von Fulda Besitz und *ad fontem fluminis Scamnirote* geht der Klosterwald um Murrhardt, den 1027 Kaiser Konrad II. dem Bischof Meginhard von Würzburg schenkt (W. U. I, 259). Um 1181 schreibt sich ein Adelsgeschlecht *de Rothe*; und 1304 liegt nach einer Komburger Urkunde Haufen *juxta aquam dicta die Rote* (W. F. 6, 289). Freilich die Form *Rotaha* sieht gut deutsch aus und man könnte dieselbe auf das deutsche *rot* = *ruber*, ahd. *rôt* zurückführen. Bei dem einen oder andern Rotbach mag das wohl auch angehen, wenn gleich nicht bei vielen die rote Farbe ein so stark hervortretendes Merkmal ist, daß es namengebend sein könnte. Der Röthelbach, der bei Eberbach in die Jagst fließt, hat seinen Namen von dem Fische Rötél, wie der Forellenbach bei Hohebach und der Vorbach bei Weikersheim von der Forelle und der Gruppenbach von der Gruppe. Der Robach, der in die Bühler geht, und die Rappach, alt Robach, bei Weinsberg aber gehen zurück auf *roden* = den Wald ausstocken, und sind Bäche, die aus dem gerodeten Land fließen.

Zur genügenden Erklärung der Rotflüsse jedoch reicht weder die Farbe *rot* hin noch der Fisch Rötél, noch die Kulturarbeit des Rodens. Alle drei wollen auch nicht stimmen, wenn man mit ihnen unsere Roth erklären will. Die Wurzel dieses Namens liegt wo anders; wo sie liegt, zeigt uns die Rhone, die altkeltisch Rödānus, ahd. Rotan und mhd. Roten, Rodden hieß. Als Giselher seiner Schwester Kriemhild zuredet, sie solle dem König Etzel die Hand reichen, da spricht er ziemlich altklug:

„Er mac dich wol ergetzen“

vome Roten zuo dem Rîne, von der Elbe unz an daz mer
sô ist kûnec deheiner so gewaltec nicht.“

Ein Rodanus floß auch in Oberitalien, ein Rotanus auf Corfica, und die Rottum in Oberschwaben hat Buck, Viertelj. 1880 S. 44 als einen altkeltischen Rotamos oder Rodamus aufgedeckt. Eine doppelte Wurzel bietet zur Erklärung des Namens sich an. Wir haben eine Wurzel „rad“ = findere, fodere, diese Wurzel steckt auch im lat. radere, rodere, rostrum. So wäre die Roth der „landspaltende Bach“. Die zweite Wurzel, die in Betracht kommt, und der wir den Vorzug geben, ist ein gallisches rad, rid = laufen. Wir finden dieselbe im keltischen rêda = Wegen, in dem Volksnamen der Rhedones und der Eporedii — id est boni equorum domitores — des Plinius (Zeuß-Ebel gr. celt. 11). So wäre nach dieser zweiten Wurzel der Rodanus und mit ihm die verschiedenen Rot-Bäche und -Flüsse einfache Wasserläufe, allerdings mit einer Hinneigung zur Bedeutung des „rasch dahinfließenden“. Zu dieser näheren Bestimmung werden wir eben durch den Rodanus veranlaßt. Dieser tritt bei den Alten immer auf im Schmuck von Beiwörtern, welche seinen raschen Lauf zum Ausdruck bringen sollen. Claudian schreibt: inde truces flavo comitantur vertice Gallos, quos Rhodanus velox, Araris quos tardior ambit (Holtzm. Germ. 121). Derfelbe redet auch vom praeceptis Rhodanus, wie Aufonius, und Lucian I, 433 heißt es: qua Rhodanus raptum velocibus undis in mare fert Ararim. Ja es scheint, als sollten die beiden Flüsse gerade durch ihre Namen den Unterschied des schnellen und langsamen Laufes ihrer Wasser bezeichnen. Von dem Arar schreibt Caesar (B. gall. 1, 12): fluit incredibili lenitate, ita ut oculis in utram partem fluat, judicari possit. Das cambrische araf aber, das Zeuß (l. c. 789) in Verbindung mit dem Flußnamen setzt, bedeutet mitis. Unter den gallischen Namen des cod. Vindob. rec. 89 liest man nach Zeuß (ib. 11) über die Rhone: roth violentum, dan et in gallico et hebreo judicem, ideo rhodanus judex violentus. In dieser meiner Etymologie dürfte doch wenigstens das Richtige enthalten sein, daß Rodanus so viel heißt als violentus, rapide currens.

Der keltische Stamm „Roth“ hat einen deutschen Zusatz erhalten in dem Namen Scamnirote. Die Deutung des scamni auf „Schelmen“, welche (W. Fr. 5, 86) versucht ist, auf Grund dessen, daß der Schelmenbach nördlich von Hütten eine der Quellen des Röthenbaches sei, der bei Wielandsweiler in die Roth mündet, ist mehr kühn als richtig. Wenn die Scamnirote überhaupt etwas anderes ist, als die Roth selbst, so könnte noch am ehesten der Schönthaler Bach darunter gemeint sein. Manches „Schön“ in Bach- und Flußnamen geht auf scam zurück, das klein, kurz bedeutet und gerade in Bachnamen nicht selten ist. Die kleine Fulda heißt 822 Scanyulta, im 8. Jahrhundert Scammünfulda.

Kocher abwärts begegnen wir der Biber, wie man jetzt schreibt, der Bibers, wie einst Herold schrieb, der Biberseht, wie das Volk noch heute spricht, sowohl den Bach als den Ort Bibersfeld. Der Auslaut der Volkssprache gerade giebt gegründeten Anlaß, unsere Biber in Parallele zu setzen mit der Bibrussa, die bei Solothurn fließt unter dem heutigen Namen Biberseht, und sofort stellen sich zur Vergleichung ein der Fluß Biber im alten Gallien, der in die Sequana fiel, die Stadt Bibrax bei den Römern, Bibracte bei den Aeduern, die Völkerschaft der Bibrocci und die fons Bebronna.

Zwar kein Geringerer als Grimm (Wörterbuch 3, 22) setzt seine Autorität für die deutsche Herkunft all der verschiedenen Biberörtlichkeiten ein. Es ist auch unleugbar, daß einst der Biber einer überaus weiten Verbreitung sich erfreute, wie sonst kaum ein Tier. Schon im Sanskrit begegnen wir ihm als babhrus, im Lateinischen heißt er fiber, im Gallischen beabber, im Kornischen befer, auf angelsächsisch beofor, skandinavisch bifr, slavisch bobru, litthauisch bebrus, — wahrlich ein

vielfsprachiges Zeugnis dafür, daß dieses seiner völligen Ausrottung jählings entgegengehende Wassertier einst überaus zahlreich vorhanden war. Es ist auch selbstverständlich, daß manches Gewässer nach ihm genannt wurde durch den Anwohner, der stolz sein erwärmendes Fell um germanische, flavische oder keltische Knochen trug. Allein es wäre doch ein Privilegium sondergleichen für diesen Wasserbaukünstler, wenn alle Biberbäche nur auf seine Rechnung zu setzen wären. Gewiß hat Buck recht, wenn er behauptet (Flurn. 26), daß in manchem Biberbach ein Fieberbach stecke; denn das Fieber hieß vor Zeiten auch Biber, mhd. biever, herkommend von *bibar* = beben. Da und dort mag ein solcher Bach seinen Namen auch daher haben, daß er langsam fließend und das Gelände verumpfund den unter Menschentritt „bebeden“ quappenden Sumpfboden erzeugte. Allein die oben schon angeführten gallischen Namen, zu denen noch *Bivera* und *Biverantia* zu stellen sind, weisen uns überhaupt hinaus über germanische Sprachgrenze und zeigen auf einen vordeutschen Stamm *bev* oder *biv*, der auch im mittellateinischen *beviu* enthalten ist. Das wäre dann der schon von Förstmann (II¹, 216) vermutete verschollene Stamm, dessen Bedeutung Fluß oder Wasser wäre. Diese Bedeutung würde dann auch eher auf Stadtnamen passen; eine wasserreiche Stadt ist doch eher denkbar als eine Biber-reiche Stadt. Unsere fränkische Bibers nehmen wir nun keinesfalls als einen germanischen Biberbach — dazu ist sie uns lange nicht wasserreich genug, um bedeutende Biberkolonien beherbergen zu können; wir nehmen sie auch nicht als Fieberbach, denn das *s* will uns dann nicht passen, sondern wir fassen sie als keltische *Bibrassa* und müssen uns damit genügen lassen, daß sie einfach „der Bach“ war. Dem germanischen Ansiedler aber ist es nicht zu verargen, wenn er aus dem Bache einen Biberbach machte, wenn er auch selbst keine Biber mehr in demselben erbeutete.

Kupfer, Sall und Ohrn sind ebenfalls nicht mehr für das Germanische zu retten. Die villa *Cupfere* v. 789 hat sicher ihren Namen von dem Fluß. Dieser selbst aber hat mit dem Metall gleichen Namens nichts zu schaffen. Wie der Name des Metalls, so ist auch der des Flüsschens fremdher entlehnt, und im altkeltischen mag er *Cupare* oder *Kopara* geheißen haben. Ohne auf die Deutung des Namens sich einzulassen, findet Baumeister (Al. W. 107) die nämliche Wurzel auch in *Cafstein* (bei Mainz und in Tirol). Aber diese Orte sind kaum unter den in Kupfer steckenden Stamm zu stellen; sie gehen, wie Buck (Flurn. 141) mit größter Wahrscheinlichkeit vermutet, auf eine Wurzel *cop* = Fels zurück. Zur deutschen Kupfer zieht Buck den italienischen *Cassar* am *Idreofee* bei und nimmt zur Erklärung beider die Wurzel *koap* = dampfen zu Hilfe.

Die *Sall* (1246 *Salle*) und 1231 in *Ghiefen-salle*, W. U. 3, 287, geht, wie all die anderen vordutschen Flüsse *Sal*, *Sale*, *Saale* und *Saar* in germanischen und romanischen Landen, auf die Wurzel *sal* = *far* = fließen zurück. Das doppelte *l* aber erklärt sich leicht, wenn wir sehen, daß auch die *Saar* (Duncker orig. 65) einst eine *Sarra* war und bei den *Santones* ein *Sarrum* zu finden gewesen ist. Unsere *Sall* hat darum wohl *Salla* heißen können. Im übrigen ist aber die Möglichkeit auch nicht ganz von der Hand zu weisen, daß unsere *Sall*, so in der Nähe der alten Salzdistrikte am *Kocher*, verwandt wäre mit einem gallischen *Sal-usa*, „*fons non dulcibus, sed salioribus, quam marinae sint, aquis defluens*“, wozu noch die Namen *Saliso* und *Saletio* (Zeuß-Ebel 122) zu vergleichen sind. Daß heutzutage die *Sall* kein Salzbach mehr ist, kann als Instanz dagegen nicht geltend gemacht werden. Manche Mineralquelle ist versiegt. Und wenn sie einst auch schwach gewesen ist, die Salzquelle in der *Sall*, sie konnte doch dem Flüsschen den Namen gegeben haben, den

alten Anfiedlern war sie bedeutend genug. Die primitive Industrie der alten Sall-Kelten fragte noch nicht so ängstlich nach der möglichst großen Rentabilität; sie hatten Zeit dazu, auch eine mindergradige Soole zu fruktifizieren. Noch hatte kein Yankee das Wort erfunden: Time is money.

Die Ohrn, einst der Fluß, der dem vicus Aurelii Wasser und Namen gab, und nach welchem das weitgedehnte Waldgelände östlich seines Laufes bis hinüber zum Kocher benannt war, ist auch nicht deutsch, nicht „urgermanisch“, wie Keller sagt. Sie ist gut keltisch die Orana, und es ist kaum zu bezweifeln, daß weniger die Loyalität der Uröhringer Limesfiedler daran schuld war, als ihr Stadtbach mit dem günstig anklingenden Namen, daß sie ihren vicus dem Aurelius Caracalla dedizierten. So naheliegend es auch ist, die Orne, die alte Orna, die unterhalb Metz in die Mosel einmündet, zur Vergleichung beizuziehen, so wenig geht dieses sprachlich an. Die Orana entspricht nicht einer alten Orna, sondern einer alten Aurana, oder Arana. Entledigt der Derivationsendung -ana zeigt sie den gleichen Stamm wie die Arar, und so wäre auch sie ein „zahmes Wässerlein“. Allerdings große Sprünge macht die Ohrn nicht. Kaum mit der alten Aurana verwandt ist der Ohrnbach, der zwischen Kupferzell und Goggenbach zur Kupfer fließt; er sowohl wie der Ohrenbach im Künzelsauer Oberamt und ein Orlach im Haller, einst 1236 Orenloch geschrieben, sind am ehesten zurückzuführen auf die Form Ohorn für Ahorn, weniger wohl auf aro = Adler oder den Eigennamen Aro.

Nabe bei Öhringen liegt Pfedelbach, am Bächlein gleichen Namens, weitbekannt durch einen Teil seiner Einwohner, die selbst bis in die Türkei Namen und Ruhm ihrer Vaterstadt verbreiten. Bacmeister (Al. Wand. 107) steht nicht an, dem Pfedelbach — 1037 Phadelbach — als Stammvater den Po, den alten Padus zu geben, der im alt- und mittelhochdeutschen Phât und Pfât geschrieben wurde. Allein wir streichen den Pfedelbach aus der Liste der keltischen Antiquitäten. Es reicht völlig zu, ihn in Verbindung zu setzen mit dem gleichfalls feuchten Stamm, der im fränkischen „Pfuddel“ steckt, was auf Hochdeutsch eine Pfütze ist. Die Wiesen am Pfedelbach, Öhringen zu, mit ihrem sauren Gras auf sumpfigem Boden haben gegen diese Erklärung nichts einzuwenden.

Auch mit der Brettach, der Weinsberger und Gerabronner, stehen wir auf keinem festen Boden für keltische Acquisition. Breitahagewe schrieb man schon im 8. Jahrhundert, und dabei verfehlt es wenigstens für unsere Untersuchung nichts, ob der klösterliche Schreiber in mangelhafter Kenntnis der fränkischen Gauverhältnisse die Brettach am Kocher oder an der Jagst nennt (Vierteljh. 1887, 137 f.). Diese Breitaha könnte nun wohl zurückgehen auf das ahd. brait, so daß die Brettach das in der Breite, der Ebene, fließende Bächlein wäre. Dieser Stamm ist in Ortsnamen durchaus nicht selten; so erscheint auch heute noch z. B. in Bredelar in Westfalen (1265 Breidelar). Allein die Form des Ortsnamens Brettach in „Henr. de Brethah“ v. 1289, sowie die alte Schreibweise von Bretzfeld = Bretesfeld will mir nicht recht mit der deutschen „Breite“ zusammenstimmen. Am Ende steckt doch noch keltisches Urgeben in der angedeuteten Breit-aha. Ein kymr. breith, ein ir. brit, ein altgall. Brîto heißt: schillernd, varicolor. Ein guoun breith ist eine palus variegata. Es gehört zwar eine ziemliche Phantasie dazu, einen Bach den „schillernden“ zu nennen; allzu unmöglich ist es aber nicht: wir haben über die Phantasie der alten Kelten und ihren Blick in die Natur weiter keine Nachrichten.

Auch die Jagst nimmt keltisches Wasser auf. Die Maulach! Sofort steht vor uns Maulbronn, das gut deutsch ein Mühlbronn ist. Aber wie kommt die Maulach, dieses armfelige Wässerlein, zu den nötigen Mühlen, die ihm hätten mit Recht

den Namen des Mühlbachs gegeben⁸⁾? Wenn Baumeister (W. Jb. 1875, II, 204) gerade auf Grund der Formen des Gaunamens: Muleggowe (W. U. II, 66), Mulachgouue (ib. I, 190) und Mulegtowe (ib. I, 256) annimmt, daß man aus ihnen eben auf deutsche Abstammung schließen dürfe, so kann man im Gegenteil diese Formen gerade als einen Beweis dafür ansehen, daß der ursprüngliche Name mit richtiger keltischer Derivationsendung *Molaea* gelautet hat, gerade wie der *Ἀτταζος* im Mittelalter *Adagus* hieß. Bezüglich der Deutung des Namens aber vermuten wir in demselben den gleichen Stamm, der auch im lateinischen *mollis* = *movilis* zu finden ist. Dann wäre die Maulach ein sanfthinwallendes Wässerlein — „*mollis aquae natura*“. Der Thatfache aber wäre der Name jedenfalls entsprechend. Zu der Brettach, die in die Jagst geht, haben wir nach dem früher Gefagten nichts mehr zu bemerken, wohl aber zum Blaubach. Ohne alles Bedenken reihen wir diesen unter die keltischen Gewässer ein. An Stammverwandten, alle entsprungen der gleichen Wurzel *bla* = hervorquellen (Buck, Flurn. 29), fehlt es nicht. Der *Blavittus* in Gallien, sonst *Plavis* geschrieben, die *Blavia* apud *Santones*, *Blabia* apud *Osismio*, *Blaviacum* apud *Belgas* und das *Blaboriciacum* der Peutinger tafel (Duncker orig. 65 f.) sind aus der Sippe, so gut wie die *Blaubeurer Blau* aus dem *Blautopf*. Und wenn selbst der *Blautopf* nicht ausreicht, mit seiner Farbenpracht die *Blau* mit deutschem *Dauerblau* zu färben, woher soll dann der *Blôbach* bei *Blôfelden* die nötige *Bläue* bringen? Das war von jeher das geringste an ihm; die Farbe in *Blaufelden* ist meist eine ganz andere.

Die *Ette* an *Ettenhausen* vorbei ist eine alte *Adda* oder *Atta*, deren Wurzel *ad* = laufen auch im *Attersee* in Österreich, in der *Addua* und in der *Etſch* = *Athesis*, sowie im *Aternus* steckt. Auch die *Eitrach* und manche *Eiterbäche* sind trotz der Glossen: *rivus veneni* keltisch und gehen auf eine alte *Adda* zurück. Die Zusammenstellung mit dem gall. *actéal* = Wachholder auf die Autorität *Mones* hin auch noch von *Arnold Wanderungen* etc. 51) versucht, ist hinfällig. Zur *Ette* gehört auch der *Epbach* im Oberamt Öhringen, im Jahr 1037 *Ettebach* geheißen.

Weiter Jagst abwärts finden wir die *Seckach*, *Kessach* und *Schefflenz*. Die alte *Scaplanza* oder *Scaflenza* (W. U. I, 221) von 976 erinnert in ihrer Endung an Formen wie *Κελαμυντιζ*. Was aber der Stammteil des Wortes bedeuten soll, darüber wage ich keine Vermutung. Höchst unsicher aber ist es jedenfalls, angesichts der Form *Scap-lanza* den Namen zusammenzubringen mit dem ahd. *scaft* = Schilf. Das Schilf würde wohl zum Bache passen, aber der *scaft* paßt nicht zum *scap*. Im Ortsnamen *Schäftersheim* ist diese dagegen nicht am Platz. Die *Seckach* hat mit dem br. *seygh* = trocken entschieden nichts zu thun. Der Jammer über *Trockenbäche* und *Trockenthäler* war zu der Zeit der feuchten *Nebel* im Germanenlande nicht so groß, wie heutzutage. Die *Sequana*, die entschieden unserer *Seckach* verſippt ist, ist auch kein *Trockenbach*; was ſingen ſonſt die 100 *Parifer* und *Pariferinnen* an, die ſich jahrsüber in derſelben zu erſäufen pflegen; dazu gehört doch neben einigem *Lebensüberdruß* auch das nötige *Waſſer* her. Das ſanſkr. *ſek* heißt gehen. Zur *Kessach*, der alten *Cheſſaha*, könnte man wohl das ir. *caife* = *Bach* vergleichen. Doch ziehen wir es vor, zurückzugreifen auf die ſanſkr. Wurzel *kas* = gehen, im ir. heißt *cas* ſchnell. Mancher *Gaisbach* und mancher *Katzenbach* dürfte damit am beſten ſeine Erklärung finden⁹⁾.

⁸⁾ Und gar ſo früh ſchon, 823, in pago *Moligaugio* (W. U. I, 101) *Rudmühlen*? Denn nur an ſolche dürfte man natürlicherweiſe denken. Dieſe *Waſſermühlen* aber ſind bei uns eine verhältnismäßig junge Einführung. Häufig ſind ſie erſt im 12. Jahrhundert geworden. Vorher begnügte man ſich mit *Handmühlen*, oder mit *Roß-*, *Ochſen-* und *Eſelmühlen*.

⁹⁾ Sehr anſprechend iſt die von *Bazing* (*Vierteljh.* 1886, 63) verſuchte Deutung der *Katzenbäche* durch die *Wolkenkatzen* der *Freya*. Nur mit dem „*Kutze bonelen*“, was der in

Noch fehlen uns von den bedeutenderen Gewässern einige. In die Tauber fließt im alten Collognoe (a. 807, W. U. I, 66), den man auf lateinisch pagus Gulligaugenfis nannte, die Gollach. Birlinger in seinen Bemerkungen zur Oberamtsbeschreibung Mergentheim (Vjb. 1881, 296) ist geneigt, aus der Gollach durch Auflösung der Assimilation eine Goldach zu machen. Allein irgendwo und -wann hätte doch einmal in einer der urkundlichen Namensformen das d des Goldes sich zeigen müssen; es ist jedoch nirgends zu finden, auch nicht in einem der mir vorliegenden Namen des Ganes wie des Fließchens. Der alte Name hat wohl am ehesten Gulla geheißen; in Gallien floß einst ein Bach Gallus. Dazu vergleicht Buck die Wurzel gal = triefen, sowie auch das kymr. gawl, gâl = rein, lauter; letzteres würde wenigstens der Gollach entsprechen.

Vorgermanisch ist entschieden auch die Sulm, die alte Sulmana, die in der urkundlich beglaubigten Sulmissa (Arnold, Wand. u. Wdl. 51) einen Genossen hat. Die Herleitung von swal, wofür in der Oberamtsbeschreibung Neckarfulm S. 259 die Sualmenah im Hessischen ins Feld geführt wird, ist nicht zu rechtfertigen. Es ist denn doch ein ziemlicher Unterschied zwischen Sulm und Schwalm. Aber auch wenn die Herleitung von swal möglich wäre, so wäre doch der Sulm noch nicht direkt ins Deutsche verholten; man müßte immer noch auf die sanskr. Wurzel sval, wenn nicht auf einfaches sal zurückgreifen.

Daß der Neckar, an dem auch unser Gebiet noch seinen Anteil hat, vorgermanisch ist, dürfte keinem Zweifel mehr unterliegen. Kein althochdeutscher Wassergeist nichus birgt sich in ihm und keine neckische Nixe hat ihm den Namen gegeben. Baumeister (S. 93) vermutet Urzusammenhang mit sanskr. nig, griechisch nizo (nig), lat. nix = Schnee; so daß der Grundbegriff das Nasse, Netzende wäre. Jedenfalls weist der Name des Neckar, den schon die römischen Poeten, zwar nicht immer schmeichelhaft, angefangen haben, als barbarus Nicer in alte Zeiten zurück. Buck (Fl. 189) greift zurück auf die zend. Wurzel nap = nae, feucht sein; und dieser Deutung ist nicht ungünstig, daß in Irland ein See Neagh zu finden ist. Der ehrwürdige Abt Fulrad von St. Denis spricht freilich in seinem zu Heristal anno 777 gemachten Testamente (W. U. I, 18) von einem fluvius Nettra, an welchem die Zelle des h. Vitalis zu Eßlingen liege. In dieser singulären Schreibweise Nettra dürfen wir kaum einen tiefgelehrten etymologischen Versuch des alten Herrn vermuten. Wer noch in seinem Testamente furchtlos vor den Präzeptoren der Mit- und Nachwelt die kühne Latinität verbricht: quando de hunc saeculum ero migraturus, der hat wohl schwerlich sprachgeschichtliche Untersuchungen zu seinem Privatstudium gemacht.

Noch wäre man versucht, bei einigen kleinen Bächen keltische Wasserprobe zu halten, allein wir verzichten darauf, die fraglichen Namen ins keltische Register zu zwingen. Den Weinbach bei Öhringen leiten wir nicht her vom keltischen vy-Bach; auch kein keltisch Viana wagen wir beizuziehen, das gotische vinjapascuum ist uns als Stamm des Baches wahrscheinlicher. Den Bernbach, OA. Weinsberg, könnte man wohl zusammenstellen mit einem alten Verno-dubrum und so einen Erlenbach aus ihm machen; allein es nötigt uns hiezu nichts. Mancher Eberbach

Graupeln auf die Erde fallende Unrat der Freya sein soll, kann ich nicht einverstanden sein. Die fraglichen Produkte der Katzen haben sehr wenig Ähnlichkeit mit Bohnen. Diese Kutzbohnen, auch Kitzbohnen genannt, stammen von anderen mythologischen Lebewesen ab, nämlich von den im Wetter durch die Luft springenden beiden Leibböcken Thors, die Tanngniofter und Tanngrisnir, Zahnknisterer und Zahnknircher hießen. Grimm. Myth. I, 138. Simr. Myth. 236. Im übrigen mag auch Schmid (Schwäb. Wörterb. 388) für die Deutung der Katzenbäche da und dort mit seinen „Bachkatzen“ = Kiefeln das Richtige getroffen haben.

mag allerdings auf altkeltischem Sumpfboden fließen, und man mag dazu den irischen Eaber = Schlamm vergleichen, wenngleich wahrscheinlicher ist, daß meist ein altes Av-ara dahinter steckt. Jedoch auch der germanische Eber hat ein Anrecht auf diesen oder jenen Bach. Unangefochten lassen wir dem germanischen Sprachbestand die Lauter und die Schotzach. Auch den Saubach, der am Hinterberge entspringt und oberhalb Erlenbach in die Sulm geht, führen wir auf das vielgeschmähte und doch auch vielbeliebte Borstentier zurück und verzichten auf eine Zusammenstellung mit der Save. Der Eisbach bei Sulzbach am Kocher hat nichts gemein mit der Ysa, die heute Oise heißt; wie es Eisbäche giebt, so giebt es auch sonst noch kalte „Eiswinkel“. Endlich im Ölbach zwischen Forchtenberg und Ernsbach steckt kein alter Oglio und kein altes avale; sondern er entpuppt sich nach einer Schönthaler Urkunde als harmlosen Elnbach¹⁰⁾. Beim Apfelbach aber, der heutzutage Loebach heißt, lassen wir offen, ob er vorgermanisches apula in sich birgt.

II. Auf ziemlich engem Raum haben wir in der Gestalt von Fluß- und Bachnamen eine stattliche Reihe redender Denkmale aus grauer Vorzeit gefunden; keines als urgermanisch mit Sicherheit anzusprechen, mit ziemlicher Sicherheit mehrere der keltischen Rasse zuzuweisen, mit voller Sicherheit einige als genuin keltisch nachzuweisen.

Wann sind nun diese Namen geschöpft worden, aus welcher Zeit stammen sie? Diese Frage könnte auf den ersten Anblick als eine Vermessenheit erscheinen, als eine Frage, auf die niemals eine Antwort könne gegeben werden. Wir wagen aber auf Grund der Geschichte und auf Grund besonderer sprachlicher Erscheinungen an keltischen Flußnamen unseres Bezirks eine Hypothese aufzustellen, der wir alles Recht einer solchen, aber auch alle Nachsicht, die jede Hypothese in Anspruch nehmen darf, vindizieren. Unsere Hypothese aber ist diese: Es haben, nachdem die ersten keltischen Urbewohner aus unseren Gegenden verdrängt waren, nach einem verhältnismäßig kurzen germanischen Interim zum zweitenmal Kelten unser Land besiedelt, über den Limes weit hinaus, bis über die Tauber; und diese späteren keltischen Ansiedler haben unseren Flüssen die Namen gegeben.

Das dritte in der Reihe der Völker, die in ferner Vorzeit „von dem unhemmbaren Trieb von Osten nach Westen in Bewegung gesetzt“, aus Asien nach Europa eingewandert sind, sind die Kelten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß einst auch unser eng umgrenztes Gebiet von ihnen bewohnt war, als sie zur Zeit ihrer höchsten Machtentfaltung, welche ins 6., 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. fällt, Gallien und Stücke von Germanien, Oberitalien und Spanien im Besitz hatten (Grimm, Gesch. der d. Spr. 115). Der klassische Gewährsmann dafür ist Tacitus, der in seiner Germania Kap. 28 sagt: *igitur inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum amnes Helvetii ultra Boii, Gallica utraque gens tenuere*. So schwankend und unklar auch die Benennung Hercynia silva in den geographischen Angaben der Alten benützt wird, so viel geht doch aus den Worten des Tacitus mit aller Sicherheit her-

¹⁰⁾ Wibel II, 155, im Auszug aus dem älteren Öhringer Obleybuch, steht: *obiit Bertholdus de Ernspach, qui legavit annuatim . . . in inferiori Elnbach etc. . .* Danach stand ein Untereelnbach in der Nähe von Ernsbach, und selbstverständlich, wenn's dort ein Untereelnbach gab, so gab's auch ein Oberelnbach. Diese Orte können aber nirgends anders gesucht werden als eben im heutigen Ölbachthälchen. Der Name selbst aber ist wie der von Ellhofen=Elnhofen, OA. Weinsberg, zurückzuführen auf den Personennamen Ello. Das ehemalige Olleimo aber hätte dann neben den beiden Elnbach nicht mehr Platz im Ölbachthälchen und wäre in die Nähe von Lampoldshausen zu versetzen. Überhaupt ist kaum anzunehmen, daß aus Olleimo Elnbach entstanden sein sollte.

vor, daß von dem böhmischen Gebirge an, südlich vom Main bis zum Rhein, keltische Völkerchaften wohnten.

Wie lange dieselben in unseren Gegenden geblieben, darüber haben wir keine genauen Nachrichten. Daß die Cimbern und Teutonen bereits diese Kelten mitgerissen auf ihrem Sturm gegen Roms Weltmacht, ist nur eine Vermutung, die kaum an Wahrscheinlichkeit gewinnt durch die Nachricht, daß die keltischen Tiguriner mit diesen Germanen gemeinsame Sache gemacht und auf den Alpen sich gelagert haben, während in der lombardischen Ebene der Vernichtungsschlag gegen ihre Bundesgenossen geführt wurde. Es ist damit noch nicht bewiesen, daß die Germanen auf ihrem Zug nach Süden auch die Kelten nördlich des Rheins aufgerollt haben; diese Tiguriner haben sie zum Anschluß gezwungen, als sie von Gallien aus, wie Plutarch berichtet, durch die norischen Länder am Nordrand der Alpen hinzogen, um durch die östlichen Alpenpässe in Italien einzubrechen (Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme 142 f.). Auch die Namen der in der Schlacht bei Vercelli gefangenen oder gefallenen Cimbernführer, die uns Orosius aufbewahrt hat, deuten keineswegs darauf hin, daß Kelten in größerer Masse an dieser germanischen Unternehmung freiwillig oder gezwungen sich beteiligt hatten. Diese Namen: Lugius, Bojorix, Claodius und Ceforix, sind, so keltisch sich auch die Endungen ansehn, allenfalls mit Ausnahme von Bojorix, gut deutsch. Zeuß (l. c.) deutet Ceforix auf Geiserich = Genferich; in Claodius vermutet er die Wurzel hlôd, die uns in Chlodwig begegnet; Lugius ist identisch mit dem deutschen Namen der Lugii. Bojorix aber kann auch gut deutsch sein, denn Bojo und Bajo sind später deutsche Mannsnamen und Ann. 13, 55 f. nennt Tacitus den Führer der Ampfivarier Bojocalus.

Während wir nun allerdings vom Schicksal der Helvetier — und diese wohnten eben in unseren Gegenden — unter dem Cimbernsturm keine direkten Nachrichten haben, weiß Strabo von den Boii ausdrücklich zu berichten, daß sie ihr Land gegen den Andrang der Cimbern behauptet haben (Holtzmann, germ. Altertümer 229). Was wir aber später von den Helvetiern hören, deutet nicht darauf hin, daß sie schon von den Cimbern aus ihren Wohnsitzen in Oberdeutschland weggejagt wurden, sondern eine genaue Prüfung der Nachrichten macht es viel wahrscheinlicher, daß die ἑρμηνοὶ Ἑλουητίων des Ptolomäus nicht so plötzlich in der Cimbernzeit, sondern allmählich erst entstanden ist. Diese Kelten in Obergermanien, südlich des Mains, die wir nicht mit Cäsar und Tacitus als Rückwanderer aus Gallien betrachten dürfen, sondern als die letzten diesseits des Rheins zurückgebliebenen Scharen des nach West und Südwest vorgedrungenen großen Keltenstammes, weichen langsam und allmählich dem Andrang der Germanen. Die für uns in Betracht kommenden Helvetier flüchteten südwärts gegen die Schweiz, wo ihnen zu Cäsars Zeit der Rhein die Grenze gegen die Germanen war. Eben die Nachricht Cäsars (bell. gall. I, 1), daß die Helvetii fere cotidianis proeliis cum Germanis contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent, aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt, beleuchtet den Gang der Dinge vollkommen deutlich.

Die keltische Bevölkerung unserer Gegenden war also zur Zeit Cäsars verdrängt, und wenn auch nicht völlig ausgerottet, doch so reduziert, daß germanische Stämme die herrschenden waren, ohne daß wir bestimmte Namen nachweisen könnten für die Völkerchaften, welche die verlassenen keltischen Siedlungen eingenommen haben. Am nächsten liegt es und am natürlichsten ist es, an die Scharen Ariovists zu denken. Wir können uns zwar auf kein geschichtliches Zeugnis stützen, wenn wir behaupten, aus dieser Südwestecke Deutschlands hervor habe der Germanenführer seinen Vorstoß nach Gallien unternommen. Wahrscheinlich ist es aber im

höchsten Grad. Denn da er im oberen Elfaß, in der Gegend von Mühlhausen oder Belfort von Cäsar geschlagen wird, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß er den Einbruch in Gallien durch das „Loch bei Belfort“ erzwingen wollte. Dahin aber führt der natürliche, fast einzige Weg aus Südwestdeutschland. Daß aber dieser Weg von Ariovist eingeschlagen worden war, wird um so wahrscheinlicher, je deutlicher sich zeigt, daß diese Südwestecke Deutschlands von den Römern stets ins Auge gefaßt wurde als ein gefährlicher Winkel, und daß sie es für nötig hielten, denselben unter ihre Botmäßigkeit zu bringen aus Rücksicht für die Sicherheit des Reiches (vgl. auch v. Kallee, Das rätisch-obergerm. Kriegstheater Vierteljb. 1888, 85). So scheint das spätere Dekumatland mit seinen Nachbargebieten eine Zeit lang wenigstens der Tummelplatz unruhiger Germanen gewesen zu sein, welche, fester Siedlung im unfreundlichen feuchten Urwald abhold, jenseits des Rheins ein schöneres Land gewinnen wollten. Was von alter Keltenkultur noch da war, das wird in diesen wilden Zeiten vernichtet worden sein.

Nach einer Nachricht bei Cäsar könnte es allerdings scheinen, als wären gerade unsere Gegenden eine Zeit lang wenigstens völlig menschenleere Einöde gewesen. Von den Sueven weiß er nämlich zu berichten (bell. gall. 4, 3), daß sie auf der einen Seite ein 120 geographische Meilen weit ausgedehntes, menschenleeres Grenzland haben. Wenn man diese Suebi, wie Zeuß S. 56 annimmt, als Chatti und Hermunduri faßen dürfte, dann würde dieses verödete Grenzland gerade unsere Gegenden des fränkischen Württembergs umfassen. Allein diese Annahme ist unstatthaft, wir haben diese Suebi um ein ziemliches weiter nördlich zu suchen, auf Grund von bell. gal. 4, 1: *Usipetes Germani et item Tencteri magna cum multitudine hominum flumen Rhenum transierunt, non longe a mari quo Rhenus influit. Causa transeundi fuit, quod a Suebis complures annos exagitati bello premebantur et agricultura prohibebantur.*

Mit historischer Gewißheit können wir als Bewohner unseres Landesteils erst die Markomannen nachweisen, unter Augustus. Im Jahr 9 v. Chr. hat Drusus einen Sieg über sie erfochten, und nach der Nachricht, die Florus von diesem Siege giebt (Stälin I, 10), erscheinen sie unbezweifelbar als Bewohner unseres Frankenlandes. Florus sagt: *Drusus primos domuit Usipetes, inde Tencteros percurrit et Cattos.* Nam Marcomannorum spoliis insignibus quendam editum tumulum in tropaei modum excoluit. Die Völkerschaften sind angeführt nach ihrer geographischen Reihenfolge von Nord nach Süd; es waren also die Markomannen die südlichen Nachbarn der Chatten; ihre Sitze also waren am Main, der Hauptsache nach südlich des Flusses. In diese Sitze aber waren die Markomannen sicherlich von Süden her zusammengedrängt worden durch das Vorrücken der Römer in Süddeutschland, wo Tiberius von 16—14 v. Chr. bis über die Donau und auf die Höhe der Alb und des Hertsfeldes vorgedrungen war (v. Kallee l. c.). Ursprünglich waren sie die Grenzmänner gewesen gegen die helvetischen Kelten am Oberrhein, und sie waren es gewesen, die mit ihnen sowohl vor als nach dem Einfall des Ariovistus in täglichen Kämpfen sich maßen.

Als einen Beweis, daß die Markomannen Oberdeutschland besetzt hielten, darf man aber kaum, wie dieses Keller (Vic. Aur.) thut, die Benennung des Schwarzwaldes als *silva Marciana* nehmen. Viel wahrscheinlicher als die Deutung: Markwald, Grenzwald ist die von Grimm, Gesch. d. d. Spr. 348, gegebene Erklärung. Er führt den Namen zurück auf das angelf. *myrce* und das altnord. *myrkr*, was *tenebrosus* bedeuete, so daß also der „Schwarzwald“ schon eine uralte und echt germanische Erfindung wäre, die sich bewußt dem keltischen *mons Abnoba* gegenüberstellt.

Aus diesen ihren Sitzen, dem Landwinkel südlich vom Main, zwischen Rhein und schwäbischer Alb, zogen die Markomannen wohl noch gegen Ende des letzten

vorchristlichen Jahrzehnts ostwärts, um unter Führung Markobods ein den Römern gefürchtetes Reich in Böhmen zu gründen. Ein entvölkertes Land, wenn auch keine völlig menschenleere Einöde, ließen sie zurück. Und in dieses herrenlose Land wanderte nun die Bevölkerung ein, der Tacitus ausdrücklich den Namen Germanen verweigerte. *Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque confederint, eos qui Decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto promotis praefidiis sinus imperii et pars provinciae habentur.* Germ. 29.

Aus diesen Worten des Tacitus geht hervor, was in den bisherigen Darstellungen weniger ist berücksichtigt worden, was aber gerade für unsere fränkischen Gegenden von Wichtigkeit ist: 1. daß die Bevölkerung des früheren Markomannenlandes eine ziemlich bunte und abenteuerliche war; 2. daß sie eine keltische war und 3. daß sie sich einstellte, noch ehe der Limes gezogen war. Nach der gewöhnlichen Darstellung, die sich eben auf diese Worte des Tacitus stützt, bekommt es den Anschein, als wäre die gallische Bevölkerung rein nur auf das Dekumatland beschränkt gewesen und hätten über den Limes hinaus alsbald germanische Siedlungen bestanden. Das ist im Grunde auch die Meinung des Tacitus und von seiner Zeit aus ist sie auch gerechtfertigt; für ihn und seine Betrachtung kamen die Gallier jenseits des Limes nicht mehr in Betracht; und so konnte wohl nach seiner Meinung der Grenzwall die Germanen von der römisch-gallischen Kultur scheiden. Weiter im Osten war das allerdings der Fall, wo im heutigen Königreich Bayern die Hermunduren bis an die Grenzwehr als friedliche Nachbarn heranreichten. Das württembergische Franken aber war, soweit es außerhalb des Limes lag, ein mit gallischen Siedlern bevölkertes Vorland der römischen Verteidigungslinie. Die gegenteilige Anschauung hängt aufs engste zusammen mit einer schiefen Auffassung des Limes, den man, mehr oder weniger scharf, als eine Art Demarkationslinie nahm und noch heute nimmt, während er keineswegs eine Grenzlinie zwischen germanischer und römisch-gallischer Bevölkerung ziehen wollte, sondern ein lediglich aus militärischen Rücksichten angelegtes militärisches Werk war. Als man daselbe baute, wurde nicht darnach gefragt, ob man etwa noch einige Keltenhöfe einbeziehen könne, sondern strikte rückichtslos wurde vom rein strategischen Standpunkt aus gebaut. Daß dem so ist, geht auch daraus hervor, daß die auf dem Boden des späteren Dekumatlandes erhaltenen Denkmäler erst eigentlich von der Zeit der Antonine an auf ein bürgerliches Kulturleben schließen lassen. Vorher war das Land reine Militärgrenze. — Um für das württembergische Franken eine germanische Bevölkerung zur Zeit der Erbauung des Limes zu gewinnen, hat man schon die Chatten herbeigezogen und behauptet, dieselben haben sich längs des römischen Grenzwalls bis nach Dinkelsbühl etwa ausgebreitet (W. Fr. 1, 5. Keller, vic. Aur. 62). Allein alles, was wir über die Chatten wissen, weist uns ganz wo anders hin. Gerade die Stelle des Tacitus, mit der man die eben gekennzeichnete Meinung stützen zu können glaubte, zeichnet erwünscht deutlich das gegen die norddeutsche Tiefebene abfallende Hügelland als die Heimat des Volkes. *Ultra hos — agros decumates —* sagt er Germ. 30, *Chatti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant, non ita effusis ac pallustribus locis, ut ceterae civitates, in quas Germania patescit: durant liquidem colles, paulatim rarescunt et Chattos suos saltus Hercynius prosequitur ac deponit.* Mit dem Gebirgsland, auf dem die Wohnsitze der Chatten beginnen, kann kein anderes gemeint sein, als der Taunus, mit dem sie auch an den Rhein heranreichten, und weiter nördlich der Westerwald. In diesen Sitzen allein konnten sie auch ihre Fehden mit den Cheruskern streiten, auf welche Tacitus Ann. 12, 28 hinweist. Allerdings im Jahre 50 wird Germania superior durch den Einfall der Chatten beunruhigt; aber auch hier

wieder werden wir auf die nördlichen Gegenden des römischen Gebietes hingewiesen. Der Legat Publius Pomponius hat bei dem Zug gegen sie einige römische Kriegsgefangene aus der Zeit der varianischen Niederlage befreit. Mögen auch diese unglücklichen Sklaven als eine Art Luxusartikel durch einen großen Teil Germaniens verkauft worden sein, bei den Stämmen, welche dem Ort der Niederlage am nächsten wohnten, dürfen wie sie am ehesten in größerer Anzahl suchen. Im Jahr 161 oder 162 unter Marcus Aurelius freilich finden wir die Chatten wieder auf einem Einfall im römischen Germanien und Rätien. Allein auch dieses beweist noch nicht das geringste für die Annahme, daß sie unmittelbar hinter dem Grenzwall im württembergischen Franken gewohnt haben (W. F. I, 5). Wohl weiß man, daß ihre Nachbarn die Hermunduren waren, die südlich bis zur Donau reichten und als Freunde der Römer freie Passage hatten zu Handel und Verkehr bis in die glänzendste Stadt Rätiens, nach Augsburg. Allein wo Chatten und Hermunduren zusammenstießen, erhellt aus Tacitus, Ann. 13, 57, wo er sagt: *inter Hermunduros Chattosque certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale fecundum et conterminum vi trahunt*. Dieser streitumtobte Salzfluß aber ist nicht der fränkische Kocher, nicht die Tauber und nicht die Brettach; sie sind allzumal keine *flumina sale gignendo fecunda*. Es ist kein anderer Fluß, als die Werra mit den zahlreichen Salzwerken an ihren Ufern (Zeuß I. c. 97 f. Grimm, Gesch. d. d. Spr. 398). Und wenngleich Tacitus von den Hermunduren, Germ. 41, zu sagen weiß, daß sie bis an die Donau reichten — eine Ansicht, welcher Zeuß widerspricht, S. 104 — so haben wir doch nach anderen Nachrichten allen Grund, den Schwerpunkt des Volkes mehr gegen die Mitte Deutschlands zu verlegen, ins Thüringische, mit einer starken Rücklehnung gegen Osten, nach den Markomannen hin, in denen sie später aufgegangen zu sein scheinen. „Der Chatten Kern und Mittelpunkt aber lag an der Adrana, der Eder, wo sie sich in die bei den Römern nie genannte Fulda ergießt“ (Grimm, Gesch. d. d. Spr. 399). An das Dekumatland aber grenzte sie südlich des Mains nirgends. Wir finden also, bis endlich die Alemannen auftauchen, in unserem württembergischen Franken keine Germanen, es bleiben uns nur die Gallier des Tacitus.

Es ist freilich eine überaus zweifelhafte Bevölkerung gewesen, die sich des herrenlosen Landes bemächtigte. *Levissimus quisque Gallorum et inopia audax* ist kein vertrauenerweckendes Prädikat. Daß wir uns aber doch kein gar zu wildes Volk vorstellen dürfen, das nur von Jagd oder Fischerei gelebt hätte, oder nur an den abenteuerlichen Fehden mit den nord- und ostwärts wohnenden Germanen Lust und Freude gehabt, dürfte doch wohl aus dem hervorgehen, daß Tacitus sagt: *solum occupare*. Das *solum* scheint einen Hinweis auf Ackerbau und ziemliche Sesshaftigkeit zu enthalten. Bei dieser Charakteristik, die der römische Historiker von den gallischen Siedlern giebt, fallen uns unwillkürlich die Bagauden ein, der arme Konrad der gallischen Bauern. Zwar brach der Aufstand dieser mißhandelten Bauernbevölkerung erst unter Diokletian aus; seine Ursachen aber reichen jedenfalls zurück in die Zeiten des Tacitus. Man darf unter dieser Bevölkerung des Markomannenlandes, die *inopia audax* geworden war, sicherlich gallische Bauern verstehen, die, dem heimatlichen Jammer leichthin entrinnend, Heil und Fortkommen in einem Lande suchten, wo niemand Herr war und niemand ihnen den letzten Denar auspressen konnte.

Sehr der Beachtung wert für unsere Frage, welcher Nation die Ansiedler jenseits des Limes im früheren Lande der Markomannen waren, ist auch die Art und Weise, wie Tacitus die Angliederung des Dekumatlandes an das römische Reich berichtet. Es hat nach seiner Erzählung den Anschein, als wäre dieses für die militärische Sicherheit Roms geradezu unentbehrliche Land ganz ohne Schwertstreich genommen

worden. Freilich Tacitus, welcher die Eroberung von Wiesbaden unter Trajan als eine Heldenthat sondergleichen darstellt, kann kaum dem Verdacht entgehen, als habe er mit Abficht die Eroberung des schwäbischen Dekumatlandes so geringfügig behandelt, weil Domitianus der Eroberer war. Auch ein Tacitus scheint nicht geübt gewesen zu sein gegen den Geist der Schmeichelei, die dem Historiker vor allem ferne sein soll und muß. Und allerdings, wenn wir zu dem Taciteischen Bericht den des Frontinus vergleichen, der sagt (Strateg. I, 3, 10): *imperator Caesar Domitianus Augustus, quam Germani more suo e saltibus et obscuris latebris subinde impugnarent nostros, tutumque regressum in profunda silvarum haberent, limitibus per centum viginti millia passuum actis non mutavit tantum statum belli sed subiecit ditioni suae hostes, quorum refugia nudaverat*, so scheint sich die Sache doch nicht gar so harmlos abgewickelt zu haben. Jedoch hervorragende Schwierigkeiten stellten sich den Römern nicht entgegen, als sie den Grenzwall zogen; das hatte sicher auch Tacitus zu berichten nicht veräußt. Wir wagen darauf hin den Schluß, daß trotz der Germani, von denen Frontinus redet, der Wall sich durch eine Bevölkerung hinzog, welche dem römischen Reich wenigstens nicht als Nation geschlossen feindlich gegenüberstand und der Vollendung des Werkes keine ernstlichen Hindernisse bereiten konnte. Das war aber am ehesten der Fall, wenn diesseits wie jenseits des Limes Gallier saßen, die als eine locker verbundene Squatterbevölkerung in kleinen Guerillakämpfen — und solche schildert uns Frontinus — dem Fortschritt des Werkes keinen einheitlich organisierten Widerstand entgegensetzen konnten.

Diese gallische Bauernbevölkerung außerhalb des Limes war eine ziemlich dichte. Das dürfen wir aus dem sehr beachtenswerten Umstande schließen, daß die Gewässer unseres Gebietes, die großen und die kleinen, alle, die nur irgend welche Bedeutung haben, keltische Namen tragen. Es ist allerdings eine Thatfache, daß die meisten Flüsse Mitteleuropas solche uralte Benennung haben. Man wird bei den meisten, wenigstens bei den bedeutendsten, mit Sicherheit annehmen dürfen, daß der keltische Stamm ihres Namens zurückgeht auf die vorgermanische Zeit. Wenn wir aber Wasserläufe finden, die an sich herzlich unbedeutend sind und gewiß nie dazu angethan waren, dem Lande ein so charakteristisches Merkmal aufzuprägen, daß gleichsam mit Notwendigkeit sich der Name, weil er ein schlagender war, durchgerettet hat durch allen Wechsel, dann sind wir veranlaßt, einen gewissen Grund für diese auffallende Erscheinung zu suchen. Den Grund nun dafür, daß selbst die kleinen Wässerlein des Frankenlandes ihren alten keltischen Namen tragen, können wir nur finden in der Annahme, daß sie ihn bekommen haben in der zweiten keltischen Periode durch die Gallier, welche das Markomannenland besetzt haben. Diese Wasser hatten allerdings ihre Namen längst schon auch vor den Markomannen; die alten Helvetier hatten gewißlich keine Vorliebe für Anonymität. Aber welcher Wirrwarr ist eingetreten nach ihrem Zurückweichen gegen Helvetien zu! Mit den Schöpfern der Namen wichen auch die Namen selbst. Und wenn schon die späteren Markomannen noch manchen vorgermanischen Namen mochten überkommen haben, auch sie sind ja wieder ausgewandert. Wohl mag ein kleiner Bestand germanischer Siedler zurückgeblieben sein; viele waren es sicher nicht. Dieses gestattete die ganze auf Krieg und Wanderung zugeschnittene altgermanische Stammesverfassung nicht. Mit Sack und Pack, mit Kind und Kegel wurde gewandert, und die verlassenen Sitze wurden verbrannt. An Analogieen fehlt es wahrlich nicht. Durch den Abzug der Markomannen war doch mehr oder weniger das Land zur *tabula rasa* geworden, auf der ein neues Volk die neuen Namen eingetragen hatte.

Sodann aber erscheinen uns die Namen noch so gut und frisch, so original, noch so wenig depraviert in den alten Urkunden, daß wir kaum glauben können, sie

feien zweimal unter der rauheren germanischen Zunge gewesen. Insbesondere sind es die Derivationsendungen, die sich so säuberlich konserviert haben. Gerade auf diese aber müssen wir, wo das Alter der Namen in Frage kommt, ganz besonders achten. Der Stamm erhält sich viel leichter, er ist der Grundstock, der feste Bestandteil des Namens und widersteht den zeretzenden Einflüssen fremder Sprachherrschaft am ehesten. Die Endungen aber, nicht aus dem gleichen harten Sprachgut der Stämme gemodelt, bröckeln leichter ab. Nun haben wir aber gerade bei unseren fränkischen Flüßchen, und nicht etwa nur bei den bedeutenderen, sondern auch bei den unbedeutenderen, in ziemlich späten Urkunden verschiedene Beispiele von Endungen, die so genau mit anerkannt gallischen Derivationsendungen übereinstimmen, daß wir darin sicherlich keinen Zufall, auch kein willkürliches Spiel keltorömischer Sprachreste kundiger Schreiber sehen dürfen, sondern annehmen müssen, daß diese Namen noch so vollständig und vollklingend im Gedächtnis der Anwohner gewesen sind, wie sie ursprünglich von den keltischen Siedlern sind gesprochen worden. Die Bilerna trägt die Derivationsendung *ern*, wie wir sie noch sehen in *Arv-erni*, *Niv-ernum*, *Ug-ernum* u. f. w. Die Tauber, die *Dub-ra* des Geographen von Ravenna, endet echt keltisch und ist in der Folge nur wenig korrumpiert, wir haben bei ihr das keltische *r* *derivans* mit angehängtem Schlußvokal, gerade wie in *Dub-ris*, *Vernodub-rum*, *Oùéd-ρz* u. f. f. Die Kupfer, in der Form *Cupfere* von 1236 nur im Schlußvokal etwas abgestumpft, schließt sich hinsichtlich der Endung aufs genaueste an an die Flußnamen: *Sam-are*, *Av-ara*, *Aut-ara*. Die Bibers allerdings ist schon ein mehr zerbröckeltes sprachliches Monument. Das *s* aber ist sicher der kümmerliche Rest eines alten *usa* oder *ussa* (Zeuß-Ebel 786), daß aber wenigstens dieses *s* sich konserviert hat bis heute, läßt darauf schließen, daß auch dieser Name noch lange in seiner vollen ursprünglichen Form ist gesprochen worden. Beim Kochen haben wir die Derivationsliquide *n*, und seine alte Endung *Coch-ina* begegnet uns in *Mutina*, *Morini* u. f. f. Neben dem *n* der Derivation haben wir freilich auch das *r* in *Cochara*. Diese Form ist zwar so vereinzelt, daß dieselbe vielleicht auf Rechnung eines Abschreibers zu setzen ist; allein auch sie wäre genuin keltisch in ihrer Endung. Schon in stärker verwittertem Zustand ist der Name *Jagst*. Aber die *Jagas*, die *Jahis* und die *Jagefa* namentlich von 815 tragen noch vollkommen deutlich die Reste ursprünglicher Klangfülle an sich und zeigen, daß auch hier die Zeit noch nicht zu ferne lag, wo das Volk noch *Jagefa* oder *Jagifa* sprach, gerade wie man an der Mosel zu des Aufonius Zeiten *Nem-efa* sprach, oder in England *Tam-efis*, oder in Noricum einst *Am-ifus*. Die *Cor-ana* und *Sulm-ana* aber sind so intakt aus der Keltzeit übergegangen in die Urkundensprache deutscher Klöster, daß wir mit Recht annehmen dürfen, daß diese Formen noch dem lebendigen Sprachgebrauch entstammen, nicht aber eine antiquarische Verzierung der Dokumente waren. Nehmen wir diese Erscheinungen zusammen und fragen wir sie auf ihre Beweiskraft, so wagen wir kaum zu viel mit der von uns aufgestellten Ansicht: Diese Flußnamen, die uns urkundlich wenigstens teilweise in genuin keltischen Formen erhalten sind, wurden erst geschöpft — oder sind wenigstens, auch wenn sie aus der ersten keltischen Periode stammen sollten, in die uns überlieferte Form gegossen worden — in der zweiten Periode keltischer Besiedlung, wo außerhalb des Limes hauptsächlich im heutigen württembergischen Franken bis nahe zum Main eine freie gallische Bevölkerung ihre Sitze hatte. Fast aber will es uns scheinen, als wären, je weiter man nordöstlich vom Pfahlgraben fortschreitet, die keltischen Flußnamen immer stärker verwittert unter der Einwirkung fremder Sprachen.

Wir ziehen weiterhin aus den zahlreichen keltischen Namen auf relativ beschränktem Gebiet, sowie aus dem gut erhaltenen Zustand der sprachlichen Denkmale

die fernere Konsequenz, daß die ziemlich dichte Bevölkerung auch eine verhältnismäßig geraume Zeit in diesen Sitzen sich gehalten hat. Wenn wir zugeben, daß solche Flußnamen von einem Volke zum andern sich vererben, so geben wir damit auch zu, daß ein Volk dem andern gleichsam von Hand zu Hand das Erbe übergab. Dazu aber, um eine solche Erbschaft einzuhändigen, bedarf es einer geraumen Zeit. Wir dürfen uns in unserem Fall, trotz der sprichwörtlichen Gründlichkeit, die Alemannen im Zerstören und Vernichten, die Sache doch kaum so vorstellen, daß eines schönen Tages die Alemannen erschienen sind, alles kurz und klein schlugen, die Leute massakrierten, aber zur größeren Voricht einige bessere lokalkundige Kelten übrig ließen und diese nun unter Zuhilfenahme der Zeichensprache um die Namen der Flüsse, Berge und Wälder fragten, um dann diese Aermsten, nachdem der alemannische Wissensdurst befriedigt war und die Lokalitäten in Runenschrift im Markungsbrouillon der Huntaren eingetragen waren, im nächsten Bache zu erfäufen oder an der nächsten Eiche aufzuknüpfen, frei nach dem Wort ihres spätgeborenen Landsmannes: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen“. Das dürfen wir selbst den Alemannen nicht zutrauen, die allerdings getreu der herzlichen Ermahnung von weiland König Chrokus' Mutter nicht eben viel Federlesens machten. Diese Kelten außerhalb des Limes hatten gewiß bei dem allmählichen Eindringen germanischer Wanderharen, noch ehe die Alemannen in corpore erschienen, sich ziemlich angemanifert, wenn auch nicht in der Sprache, doch in Brauch und Sitte und den allgemeinen Verhältnissen, die überhaupt nicht so fundamental verschieden waren von den germanischen. Der moderne Gegensatz zwischen Welsh und Deutsch ist ein weit tieferer als der Gegensatz war zwischen Germanen und Kelten; der ist erst verschärft worden durch den Romanismus, dem der Kelte verfallen ist. Wir dürfen sicher glauben, daß die Alemannen diese Welshen ruhig sitzen ließen, als Hinterlassen. Und diese werden auch ruhig geblieben sein, denn sie waren Bauern. Die Auswanderung hinter den Limes war nicht geraten, wenn man Grund und Boden zurücklassen mußte, den der Alemanne nicht um den Preis kaufte, wie es heute sein später Enkel thut, wenn der Bruder europamüde der Heimat den Rücken wendet.

Die Alemannen, welche gerade in unseren Landstrichen allmählich zu der Woge anschwollen, welche verwüstend, anfangs sprungweise, später in unaufhaltamer Stetigkeit sich über die keltisch-römische Kultur des Dekumatlandes, über Gallien, ja sogar bis hin nach Italien ergoß, hatten auch alle Ursache, diese angefessenen Kelten zu schonen. Der unterdrückte Teil ist auch hier, wie so oft, dem Sieger der Lehrmeister geworden. Der Pfahlgraben war nämlich für die germanischen Völker, insbesondere für die jenseits erstehenden Alemannen, gleichsam ein Wellenbrecher, ein Damm, der ihrem unstäten Wandern Halt gebot. Ursprünglich lag es gewiß nicht im Wunsche der Germanen, im feuchten, sumpfigen Urwald zu siedeln und mit der rodenden Axt Lichtungen zu brechen im finsternen Eichwald, um mühsam spärlichem Ackerbau Platz zu schaffen. Im tiefsten Grunde der Volksseele lebte noch eine Erinnerung an eine sonnige Heimat der Urväter; und ein sonniges Land, ein schönerer Himmel war aller Wanderungen Trieb und Ziel. Und so lange dieser Trieb nicht eingedämmt war durch die feste Schutzwehr römischer Kriegsmacht, so lange führte auch der Germane noch ein halbnomadisches Leben kulturfeindlicher Wanderung, von dem er erst allmählich, mächtig gezwungen durch das Bollwerk des römischen Limes, zur Stufe und Ruhe des Ackerbaus emporstieg. Schon bei Tacitus erscheint uns der Germane nicht mehr so unstät, wie bei Cäsar, und zu Julians Zeit war der Übergang vollzogen. Die Römer wunderten sich, um wie vieles besser die germanischen Wohnstätten geworden waren gegen früher (Arnold, Urzeit 115). Dieser Übergang aber

vom schweifenden Kriegerleben zum festhaften Ackerbau mußte am ersten sich vollziehen gerade in der Nähe des Limes; wo zuerst Ruhe geboten wurde, trat sie auch zuerst ein. Von den Kelten, die über dem Limes drüben wohnten, haben die Alemannen die Künfte des Friedens zumeist erlernt.

Auch die Gräberfunde unseres württembergischen Frankens, denen Keller in seinem *Vicus Aurelii* pag. 49—63 die sorgfältigste Berücksichtigung widmet, können unsere Hypothese einer translimitanischen Keltenbevölkerung nur unterstützen. Keller kommt hinsichtlich der Art der Bestattung und der mitgegebenen Geräte zu dem Resultat: „Mit den Einwohnern des *vicus Aurelii* haben sie — die translimitanischen Bewohner — vieles gemein. Auch bei ihnen fanden wir Begraben und Verbrennen nebeneinander, auch sie legten die Leichname in der Richtung nach Norden, auch sie schmückten sich mit den gleichen bronzenen Fibeln, Schlangenbändern, Haarnadeln und anderen Erzzieraten; auch im Gebrauch der Hufeisen haben wir Übereinstimmung gefunden“ (ib. 61). Allein wir verwerten dieses kostbare Resultat anders. Diese Ähnlichkeit beruht uns nicht auf germanischem Nachahmungstrieb gegenüber welscher Sitte und Art, obwohl derselbe schon damals hoch entwickelt war. Die rohen Schmuckfachen aus Erz und Eisen sind uns nicht germanische Nachahmung römischen Fabrikats. Vielmehr beruht die Ähnlichkeit auf der Gleichheit der Abstammung, auf gemeinsamer keltischer Nationalität. Was eis limitem an solchen Gräberfunden feiner gearbeitet ist, das trägt eben die Spuren römischen Einflusses. Über dem Limes drüben aber machte sich der feinere Kunstsinne nicht geltend; das Feinere, das man hier gefunden hat, das hat der Tauschhandel über den Pfahlgraben getragen.

Man könnte nun wohl gegen unsere Aufstellung, daß unsere fränkischen Landesteile von Kelten in der umgrenzten Zeit besiedelt gewesen seien, geltend machen, daß es so völlig an Denkmälern fehlt, welche unzweideutig das Dasein solcher gallischer Siedler beweisen, während sich hinter dem Limes derartige Denkmale in großer Anzahl als Zeugen höherer Kultur finden. Allein betrachten wir dieselben, so erkennen wir, daß es römische Denkmale sind, in römische Sprache verfaßt, von römischer Denkart, römischer Verfassung und römischer Religion zeugend. Selbständig Keltisches haben wir auch innerhalb des Limes, wo doch die gallische Bevölkerung ziemlich dicht und sicher saß, lediglich nichts. Nur das Römertum hat seine Spuren hinterlassen; was an keltischem Gut sich findet, das findet sich nur in der Anleitung an das Römische. Wo dieser Rückhalt fehlt, ist's vorüber mit gallischer Kultur und mit gallischen Denkmälern. Der gallische Bauer außerhalb des Limes hatte keinen römischen Kaiser, dem er schmeichelnd Standbilder setzen mußte, und die Verehrung seiner Götter besorgte er im Dunkel der Eichenwälder ohne Bild und Säule, denn die Konkurrenz der Kultgemeinschaften, welche die prächtige Ausstattung der heiligen Orte als Sport betrieb, gab es bei ihm nicht.

Daß wir aber keine Reste ehemaliger Wohnstätten haben, mit Fundgruben zer Schlagener Töpfe und Ziegel, das erklärt sich eben wieder aus dem fundamentalen Unterschied zwischen diesseits und jenseits des Limes. Diesseits des Pfahlgrabens war alles rein strategisch eingerichtet; um die strategisch wichtigen, vom Militär besetzten Punkte kristallisierte sich allmählich, hier mehr dort weniger, eine Zivilniederlassung. Das römische Militär gründete die bekannten Niederlassungen allein und gab allein auch Anlaß und Gelegenheit zur Bethätigung bürgerlichen Gewerbsbetriebs. Der keltische Bauer aber hat auch innerhalb des Grenzwalles sicher noch in keinen Dörfern gewohnt, sondern hat auch gewohnt, wie es Tacitus von den Germanen berichtet: *colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit, vicos locant non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis* . . . (Germ. 16). Außerhalb des Limes

vollends hat sich die keltische Bauernbevölkerung keine zusammenhängenden Wohnstätten gegründet, hier fehlte es an den Mittelpunkten, welche das Dekumatland mit seinen militärischen Niederlassungen darbot. Spurlos sind die im Wald zerstreuten Bauernhöfe verschwunden, einst wie Blockhäuser aus den ungefügten Eichen erbaut, welche die nächste Umgebung bot als bestes und billigstes Material (Germ. 16). Kein vorgermanischer Name einer Wohnstätte giebt uns mehr, wenigstens mit Sicherheit, Kunde von der gallischen Bevölkerung, einen ausgenommen, das ist Hall in Ober- und Niedernhall, letzteres unftreitig der ältere und vielleicht allein hinaufreichend in diese Zeiten. Daß der Name Hall ein keltisches Wort sei, kann wohl kaum geleugnet werden. Buck, Flurnamenbuch 99 f., sagt allerdings mit Anführung triftiger sprachlicher Gründe: „das Wort muß einheimisch sein“. Allein es will uns scheinen, als wäre dort nicht scharf genug „das Salz“, das Mineral selbst und „die Salzquelle“, der Ort, wo es gewonnen wird, auseinandergehalten. Daß die Kelten in der römischen Zeit das S noch nicht in H erweicht hatten, wofür das klassische Beispiel der Fluß Sabrina ist, der erst im Jungkeltischen zum Hafren wurde, ist unleugbar. An den Import von keltischen Halloren an all die Halstädte zu glauben, ist für den gefunden Menschenverstand eine starke Zumutung. Aber da in den Salzdistrikten uns gewöhnlich die beiden Wurzeln *sal* und *hal* begegnen, so will mir scheinen, als ob die Wurzel *hal* vorzugsweise gebraucht wurde, um die „Industrie“ zu bezeichnen, während *sal* das „Rohmaterial“ und „das gewonnene Industrieprodukt“ bezeichnet. Auf diese Unterscheidung scheint mir auch der Name Ἀλαυνός, mit welchem der Geograph des II. nachchristlichen Jahrhunderts Claud. Ptolemäus die Noriker benennt, welche die Salzstöcke des Landes ob der Ens anbauten, zurückzuweisen. In einer lateinischen Inschrift auf den Denkmälern von Chieming und Seon aus den Jahren 217—39 heißen die Schutzgöttinnen der norischen Salzstätten *Alaunae* (Mitteilungen der k. k. Geogr. Gesellschaft. 1861, 123. Vergleiche auch J. Hartmann, Der Name der Stadt Hall, W. F. 10, 28 ff.). Das Fehlen der spirans *h* auf der lateinischen Inschrift braucht uns nicht zu beunruhigen. Sie fehlt auch sonst öfters, wenn keltische Namen lateinisch auf Inschriften vorkommen; es wechseln *Elvetii* und *Helvetii* u. s. f. J. Grimm, Myth. 875, bemerkt zudem noch: „Soll Halle bloß die Hütte (*taberna*) bezeichnen, welche zum Betrieb der Saline gebaut ist, so würde dieser allgemeine Sinn fast für alle Dörfer passen, in denen Hütten stehen.“

Wohl reizen noch einige andere Namen von Wohnstätten in unserem Frankenlande, keltische Abkunft anzunehmen. In seinen Alemannischen Wanderungen (S. 30) vergleicht Bacmeister Pfitzingen mit seinen alten Formen Phuffech und Phuzecke u. s. w. zu einem keltischen *Pusiācum*. Allein ohne weiteres dürfen wir auf keltische Ableitung verzichten, denn das alte echt fränkische *phuzza* reicht weithin aus zur Erklärung. Einen Schimmer mehr gallischer Wahrscheinlichkeit haben wir bei Kumburg, dem alten Camberg, wo eben derselbe Autor annimmt, daß die Germanen ein *Cambodunum* oder *-durum* in seinem zweiten Teil verdeutscht und ein *Camp-burg* daraus gemacht haben, wie sie aus *Salo-durum* ein *Solothurn* und aus *Lobodunum* ein *Lobden-* oder *Ladenburg* machten. Ja wäre dieses Camberg — das entschieden kein kontrahiertes Kochenberg ist — bei Niedernhall, der uralten Salzstätte, dann würden wir eher geneigt sein zum Glauben an ein altkeltisches *Cambodunum*. Weitere Namen von Wohnsitzen, in denen eine keltische Wurzel stecken könnte, vermögen wir außerhalb des Limes keine mehr zu finden, mit dem besten Willen nicht; wenn wir nämlich absehen von den keltischen Forschungen Mones, der ihrer eine große Menge mit großer Zuversicht namhaft macht. Wohl mag, wie ganz entschieden der Virgundawald, der eine oder andere Flurname urgermanische Wurzel bergen, allein wir mäßigen

uns in diesem Stücke sehr; Bescheidenheit wird hier zur wissenschaftlichen Zier nicht bloß, sondern sogar zur Pflicht. Jedoch vermögen wir die Vermutung nicht zu unterdrücken, daß die *silva Ketereite*, der heutige Kötterwald bei Mergentheim, ein keltisches Két = Wald in sich als Namen trägt.

Dafür, daß noch in relativ später Zeit, als auch schon die Burgunder einen Teil unseres Frankenlandes innehatten, etwa vom Kocher bei Schwäb. Hall an nordöstlich bis zur bayrischen Grenze, die keltische Sprache noch lebte, und daß diese Kelten die Lehrmeister und Urheber der ersten fränkischen Lokalgeographie waren, finden wir einen bedeutsamen Hinweis in dem Bericht des Ammianus Marcellinus über den Einfall Julians in Obergermanien. Derselbe berichtet, daß Julian gekommen sei *ad regionem „cui Capellati i vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundiorum confinia distinguebant“*. Wir haben hier zwei Namen für ein und dasselbe Ding, und zwar höchst wahrscheinlich einen keltischen und einen germanischen für den zerfallenen Grenzwall, für den Pfahlgraben. Palas ist eher germanisch als capellatium. Stälin I, 128 vermutet freilich in demselben die Germanisierung eines uns unbekannten lateinischen Wortes, das mit Pfahl = palus zusammenhänge; es entspräche einem neu-deutschen „Gepfähe“. Die Vorsilbe *ge* erscheint allerdings in unseren ältesten Sprachdenkmälern als *ga*; und das alemannische *g* mag schon damals in der That dem feineren römischen Ohre als rauhes *k* geklungen haben. Allein die Bildung dieses Collectivums aus *pâl*, das ahd. *capalazzi* hieße, scheint doch in dieser frühen Zeit bedenklich und zweifelhaft. Grimm, *Gesch. d. d. Spr.* 487 f. giebt freilich Stälin völlig recht. Zeuß jedoch (*D. D. u. d. N.* St. 312) führt den Namen zurück auf ein echt keltisches Wort, das noch heute im französischen *chapeau* sich zeige und *tegmentum* bedeutet habe. So hätten wir also in dem capellatium des Ammianus den keltischen Namen für den römischen Limes. Daß aber dieser keltische Name eben von den translimitanischen Kelten geschöpft wurde, ist viel wahrscheinlicher, als daß die Kelten innerhalb des Limes ihn dem Werk gegeben hätten. Sie waren ja Römer und kannten den Grenzwall unter seiner offiziellen Bezeichnung *limes*.

Keltische Personennamen aus den Urkunden, die unsere Gegend betreffen, nachzuweisen, wie dieses Buck für Oberschwaben gelungen ist, ist unmöglich. Kein in demselben vorkommender Name ist undeutschen Klanges. Bei den relativ wenigen Urkunden aus alter Zeit ist dieses keineswegs auffallend. Überhaupt aber dürfen wir annehmen, daß die hörig gewordene keltische Bevölkerung größtenteils mit den Alemannen südwärts gezogen ist, als die Franken nach dem Siege bei Zülpich ins Land rückten. Aber auch da noch hat sich lange unter dem Volke die Erinnerung bewahrt, daß Welfche unter ihnen haften. Bei Crispenhofen, nicht fern vom alten Keltenboden, lag 1357 noch der Weiler Walhensthal, dessen Namen unverstanden noch heute erhalten ist in „Wallerstein“. Dort saßen also sicherlich noch Reste der Welfchen so gut wie zu Wallhausen, OA. Gerabronn. Valah aber ist ahd. der peregrinus, vorzugsweise der Angehörige romanischer und keltischer Zunge.

Sie sind verschwunden, reforbiert, die Welfchen des württembergischen Frankenlandes; es ist nichts mehr von ihnen geblieben, als die Namen, die sie den Flüssen und Bächen gaben. Das Tröpflein welfchen Blutes aber, das in fränkischen Adern rollt, hat nichts zu sagen. Wir Germanen haben noch mehr solch fremdes Blut in uns und brauchen uns dessen nicht zu schämen, es ist längst verarbeitet. Der Starke kann so etwas ertragen.

Wie kamen die Herren von Hohenlohe nach Öhringen?

Von Dr. Blind.

Entschieden zu den dunkelsten Punkten unserer lokalen Geschichtsforschung gehört der Übergang der Öhringer Stiftsvogtei, überhaupt der Übergang der Regensburger Lehen in der Umgegend an das Haus Hohenlohe. Plötzlich und unvermittelt tritt dasselbe in diesen Besitzungen auf, und es scheint, als falle kein Licht auf die kausale Verknüpfung der vollendeten Thatfache mit der Zeit- und Hausgeschichte.

Diesen dunklen Punkt aufhellen zu wollen mit dem Licht des kategorischen und dokumentarisch wohl begründeten: „So ist's und nicht anders“, kann bei dem völligen, auffallenden Mangel urkundlicher Belege über den Hergang niemand einfallen. Allein die Geschichte hat auch das Recht der Hypothese, das Recht, auf dem Fundament unbestrittener historischer Thatfachen Schlüsse aufzubauen, Schlüsse auf den Gang von Ereignissen zu ziehen, die bislang nur in ihrem Endresultat im Licht der Erkenntnis liegen. Von diesem Rechte möchten wir auch im folgenden Gebrauch machen und eine Hypothese darüber aufstellen, wie die Herren von Hohenlohe zu der Stiftsvogtei Öhringen und in den Besitz des weiteren Regensburger Lehenskomplexes dafelbst gekommen sind.

Wir setzen mit unserer Untersuchung ein im Jahr 1157, in welchem uns urkundlich ein Öhringer Stiftsvogt begegnet. Wir haben aus eben diesem Jahr ein Dokument¹⁾, in welchem die Kanoniker von Öhringen vor dem in Bamberg in Anwesenheit Kaiser Friedrichs I. gehaltenen Gericht ihr Recht auf einige nach Gollhofen ausgewanderte Censualen geltend machen. Sie nennen dort als ihren advocatus einen Friedrich, der als F. advocatus noster auch unter den Zeugen der Urkunde steht. Es besteht mit Recht kein Zweifel mehr, daß dieser Vogt niemand anders war als Friedrich von Bielrieth. Derselbe besaß auch die Vogtei über Kloster Lochgarten, welche er allerdings 1155 unmittelbar an Kaiser Friedrich I. selbst wieder abtreten mußte²⁾. Bemerkenswert für seine angesehene Stellung in der Umgebung der Staufer ist es, daß er unter den Zeugen der Urkunde, in welcher Bischof Gebhard von Würzburg unter dem 10. Febr. 1156 das neu gegründete Münster zu Hall unter gewissen Bedingungen weiht, seinen Platz unmittelbar hinter Herzog Friedrich von Schwaben einnimmt³⁾. Von eben demselben aber wird er 1166 genannt vicarius advocatie nostre; er war der stellvertretende Vogt des Herzogs über Kloster Lorch⁴⁾. Nehmen wir gerade die letztere Nachricht zusammen mit der vom Jahr 1155, wonach Friedrich v. Bielrieth die Vogtei über Lochgarten besaß, und zwar ausdrücklich als Lehen von den Staufern⁵⁾, nehmen wir noch dazu die enge Verbindung, in welcher nach der Urkunde von 1156 der Name des Bilriethers mit dem des Herzogs Friedrich steht, so ist die Annahme, daß der advocatus Fridricus der Öhringer Chorherrn eben Friedrich von Bilrieth war, nicht im mindesten gewagt, sondern im Gegenteil überaus naheliegend und natürlich. Denn wenn er schon die Vogtei über Lochgarten vom staufischen Hause zu Lehen trug, wenn er stellvertretender Vogt desselben in Lorch war, so ist es nur natürlich, daß ihm auch das gleiche Recht am Chorherrnstift zu Öhringen zustand, wo nach dem Aussterben der Grafen von Kumburg-Rothenburg eben die Staufer das Regensburger Lehen als Rechtsnachfolger angetreten hatten. Denn als Graf Heinrich von Kumburg, „advoc-

¹⁾ W. U. II, 105. f.

²⁾ ib. 94.

³⁾ ib. 102. f.

⁴⁾ ib. 151.

⁵⁾ „quam jure beneficiario possidebat“.

catus ecclesiarum Herbipolenfis, Cambergenfis et Orenkowe“⁶⁾, um 1108 kinderlos gestorben war, da übertrug König Heinrich V. das komburgisch-rothenburgische Erbe an seinen jungen Schwestersohn Konrad von Staufen, den nachmaligen Hohenstaufen Konrad III., als Reichslehen. In dieser Erbschaft war jedenfalls auch die Vogtei über Öhringen inbegriffen, welche vorher die Grafen von Komburg besaßen hatten. So waren also die Staufer die Vögte über das Chorherrnstift des h. Petrus, damit belehnt von Regensburg. Friedrich von Bielrieth aber trug die Vogtei als Afterlehen der Hohenstaufen.

Daß die Staufer auf diese Vogtei in Öhringen und die Umgebung, welche wohl dazu gehörte, ein besonderes Gewicht legten, läßt sich nun allerdings direkt aus Urkunden nicht beweisen. Daß ihnen aber ihre ostfränkischen Besitzungen überhaupt keineswegs gleichgültig waren, ergibt sich jedenfalls aus dem Umstand, daß Herzog Friedrich IV. neben dem Titel dux de Rotinbure, dux Suevie sich auch dux de Winsperg nannte⁷⁾, nachdem Konrad III. 1140 mit siegreichem Schwert die Ansprüche Welfs IV. auf diese letztere Stadt abgewiesen hatte. Wir haben aber einen bedeutsamen Fingerzeig darüber, daß ihnen der Besitz von Öhringen sehr anständig gewesen wäre, in der Verhandlung vom 22. Dez. 1215 zu Eger⁸⁾. Hier vertauschte König Friedrich II. mit dem Bischof von Regensburg die Städte Nördlingen und Öhringen mit der Propstei daselbst gegen das dem Reich gehörige obere und untere Münster in Regensburg. Freilich ist aus diesem Tausch nichts geworden. Denn zu Würzburg am 15. Mai 1216 mußte der Kaiser, auf Klage der persönlich erschienenen schneidigen Äbtissin Tuta vom Niedermünster, zu Regensburg den Tausch widerrufen und den durch die Edlen, Barone, Dienstmänner und alle Anwesenden ergangenen Rechtspruch bestätigen, „daß kein Reichslehen weder durch Tausch, noch durch irgend eine andere Weise der Veräußerung auf eine andere Person vom Reich übertragen werden könne, es sei denn mit Willen und Beistimmung des demselben vorgesetzten Fürsten und der Dienstmänner desselben“⁹⁾. Was aber diesen Tauschversuch veranlaßte, war jedenfalls das Bestreben der Hohenstaufen, in ihrer Machtsphäre im vererbten ostfränkischen Besitz eine Lücke auszufüllen. Sie wollten mehr als das Vogteirecht, sie wollten den Öhringer Besitz des Regensburger Hochstiftes zum Reichslehen machen. Jedoch scheiterte die Arrondierung an dem Widerstand der Äbtissinnen und die Staufer mußten sich begnügen mit der bloßen Advokatie.

Je mehr nun aber die staufische Macht, namentlich seit dem Unglück Friedrichs II. und seiner Söhne, ins Wanken kam, desto mehr mußten sie auch darauf sehen, ihre Rechte, die sie im Drang der Zeit und bei der unheilvollen Nötigung ihre beste Zeit und Kraft dem ungeliebten Italien zu opfern, nicht mehr persönlich ausüben konnten, in treue und zuverlässige Hände zu legen. Diese Erwägung gerade, hervorgenommen aus der Geschichte des staufischen Hauses, muß auch bei der Untersuchung über die Verleihung der Vogtei aus ihren Händen an Afterlehensträger immer im Auge behalten werden.

⁶⁾ Stälin II, 413, Note 2.

⁷⁾ Stälin II, 101.

⁸⁾ W. U. III, 33. ff. Igitur cum ecclesia Ratisponensis habuisset villas quasdam proprias Nordelingen et Orngow, usibus imperii commodas . . . cum venerabili Ratisponensi episcopo Chunrado fecimus permutationem et concambium. Ipse enim episcopus civitatem Noerdelingen et villam Orngow cum prepositura ejusdem loci et advocatia utriusque, cum omni jure proprietatis, sicut ecclesie sue attinuerunt, imperio donavit, et nos e converso etc. etc.

⁹⁾ W. U. III, 43. f.

Wer nach dem Tode Friedrichs v. Bielrieth die Vogtei in Öhringen hatte, wissen wir nicht. Die Analogie der Staufer selbst, welche die Vogtei ja auch auf dem Wege der Erbschaft bekommen hatten, leitet zu der Annahme, daß der Erbe Friedrichs auch seine Öhringer Stellung geerbt hatte. Nun erscheint er im Jahr 1188, und wir nehmen keinen Anstand, denselben als den Sohn des alten Vogtes anzusetzen. Wir haben über ihn weiter keine Nachrichten, die darauf schließen ließen, daß er der Rechtsnachfolger seines Vaters in Öhringen gewesen. Ein Grund aber, dieses zu bezweifeln, liegt nicht vor.

In das Erbe dieses Friedrich II. von Bielrieth, des letzten im Mannstamm der Dynasten von Bielrieth, trat nun Berenger von Ravenstein, welcher Friedrichs Tochter Agnes, wohl die einzige, die er hatte, heiratete. Daß er jedenfalls im Besitz der Stammburg Bielrieth war, ist über alle Zweifel erhaben. Das beweisen die Zeugen seiner Urkunden aus dem Jahr 1216¹⁰⁾. Als solche fungieren in denselben: Otto miles de Bielrieth, also ein Dienstmann der Burg, aus der nächsten Umgebung derselben aber, vier Brüder Heinrich, Sifrid, Eberhard und Friedrich, milites de Wolpoldesdorf¹¹⁾, Walther und Konrad, milites de Roden¹²⁾, ein Konrad von Münkheim, ein Konrad von Michelfeld und Sifrid de Scephowe¹³⁾. Zu diesen Dienstleuten, die alle in näherem oder weiterem Umkreis der Burg Bielrieth saßen und somit das Gebiet der Bielriether Herrschaft bezeichnen, kommt noch in einer anderen Urkunde Berengers vom Jahr 1214¹⁴⁾ ein Walther, parochianus de Tungestal und ein Otto de Cimbern, was kaum etwas anderes sein kann, als Bühlerzimmern. So war also Berenger von Ravenstein durch seine Gattin Agnes jedenfalls Erbe der Burg Bielrieth, ja wir dürfen annehmen, daß er der Universalerbe durch seine Gattin Agnes gewesen ist. Ob jedoch Berenger mit seiner Erbschaft auch die Öhringer Vogteirechte bekommen hat, das ist mit Sicherheit nicht auszumachen. Eine gewisse Spur jedoch davon, daß er Träger irgend eines (taufischen) Lehens gewesen, dürften wir in der Thatfache besitzen, daß Berenger von Ravenstein auch unter den Zeugen zu finden ist, als Friedrich II. in Ulm am 20. Juni 1215 das von seinen Vorfahren gegründete Kloster Lorch gleich diesen mit dessen gesamtem Besitztum in seinen unmittelbaren und unveräußerlichen Schutz nimmt¹⁵⁾. Wir treffen sonst Berenger von Ravenstein — den wir trotz seiner Stellung hinter dem Reichsdienstmann Dieto von Ravensburg für den Bielriether Erben halten, der ausdrücklich als homo libere condicionis genannt wird¹⁶⁾ — nicht mehr in der Umgebung des Kaisers. Daß er aber hier gerade auftritt bei einer Gelegenheit, wo es sich um das Kloster Lorch handelt, dessen stellvertretender Vogt einst der Großvater seiner Gattin gewesen ist, dürfte immerhin der Vermutung Raum gestatten, daß er von dessen ehemaligen Rechten wenigstens noch einen Rest besaß, daß er auch eine Vogtei, welche den Staufern zustand, von diesen zu Lehen trug. Die Vogtei über Lorch ist es wohl kaum gewesen. Denn von der in Frage stehenden Urkunde existiert noch ein zweites, durch einige Löcher und Wasserflecken verdorbenes Original, unter dessen zum Teil nicht unerheblichen Abweichungen auch diese sich findet: — advocatiam ab hodie in antea in nostram et heredum nostrorum accipimus potestatem volentes eam totam

¹⁰⁾ W. U. 3, 48—50.

¹¹⁾ Wolpertsdorf, OA. Hall.

¹²⁾ Oberroth, OA. Gaildorf.

¹³⁾ Unterseheffach, OA. Hall.

¹⁴⁾ W. U. III, 10.

¹⁵⁾ W. U. III, 23.

¹⁶⁾ W. U. III, 49.

et integram „sicut ipsam hactenus tenuerunt Engilhardus de Winspere et filii sui“, nostro et heredum nostrorum dominio esse subjectam. Mit Recht kann ein Zweifel nicht darein gesetzt werden, daß die Weinsberger Ministerialen wirklich die Lorcher Vogtei inne hatten; denn die Staufer waren in der Verleihung solcher Lehen keineswegs an die Erbfolge der Lehensträger gebunden. Wenn nun Berenger von Ravenstein damals doch in Ulm war, wohin er wahrscheinlich mit dem von Wirzburg hergezogenen Kaiser gekommen war^{16 a)}, und nun einem Akte anwohnte, wo es sich um Übernahme einer Vogtei handelte, so ist immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er eben zu dieser Verhandlung beigezogen war als Inhaber eines Vogteilehens, welches in diesem Fall kein anderes sein kann, als das Öhringer, da von den in Frage kommenden das Lochgartner längst an die Staufer direkt zediert war, das Lorcher aber allem Anschein nach in den Händen der Weinsberger bis dahin gewesen war. Freilich mehr als einen leisen Schatten für eine Vogtei Berengers in Öhringen können wir vorläufig, ehe wir seinen Erben Heinrich von Langenburg in dieser Beziehung einer Untersuchung unterzogen haben, nicht retten.

Die Tochter Berengers von Ravenstein, Sophie, heiratet nun Heinrich von Langenburg. Sie scheint die einzige Erbtöchter gewesen zu sein. Wir wissen von einer zweiten Tochter Berengers nichts. Denn die von Bauer¹⁷⁾ angenommene zweite Tochter Agnes, welche die Gattin Schenk Walters von Limburg gewesen sein soll, hält vor den neuesten Untersuchungen nicht Stand¹⁸⁾. Die Agnes, welche Walter I. von Limburg zur Gemahlin hatte, ist eben keine Ravenstein, sondern eine Helfenstein. Auch eine dritte Tochter, für welche Bauer keinen Namen angiebt¹⁹⁾, die einen Konrad von Klingenfels aus der Krautheimer Familie geheiratet haben soll, ist keine Gröbe, mit der man ernsthaft rechnen kann. Wir haben also das Recht, anzunehmen, daß Heinrich von Langenburg in das Erbe Berengers von Ravenstein — allenfalls mit Abfall eines geringen Anteils an eine etwaige Schwester seiner Frau — vollständig eingetreten ist. War Berenger aber Vogt in Öhringen, so ist auch anzunehmen, daß sein Erbe dieses Lehen überkommen habe.

Während wir nun allerdings bei Berenger bis auf die bereits angegebene aller sonstigen Spuren entbehren, die mit einer ziemlichen Sicherheit auf den Besitz der Vogtei hinweisen, so sind wir für den nächsten Erben der alten Bielriether Rechte, für Heinrich von Langenburg, einigermaßen in einer etwas glücklicheren Lage; ja für ihn glauben wir mit ziemlicher Sicherheit — wenigstens mit aller Sicherheit, welche das mangelhafte Urkundenmaterial gestattet — erweisen zu können, daß er wirklich die Vogtei innehatte. Schon das giebt uns einige Avancen, daß er Burgherr von Bielrieth war. Nicht als ob die Verleihung eines derartigen Lehens an der Burg gehangen hätte; aber doch war in diesem Fall der Erbe der Burg auch der Haupt-, wenn nicht Universalerbe. Weitaus überzeugender aber ist eine andere Thatfache. Unter den Zeugen der Urkunde vom 28. April 1225²⁰⁾, in welcher König Heinrich VII. den von dem edlen Manne Heinrich von Langenburg und seiner Gemahlin Sophie geschenehen Verkauf ihres Gutes in Bieringen an das Kloster Schönthal bestätigt, findet sich als Zeuge des Langenburgers unmittelbar hinter dessen Burgdienstmannen Friedrich und Heinrich Enze von Bielrieth auch Walterus Bacho de Thetingen. Es ist dieser der Stammherr der nachmaligen Herren

^{16 a)} Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 803 vgl. mit 804 f.

¹⁷⁾ W. Fr. 1850, 114.

¹⁸⁾ Boffert, Vjh. 1888, 2, 130 f.

¹⁹⁾ W. Fr. ib.

²⁰⁾ W. U. III, 169 f.

von Bachenstein bei Döttingen, die später als Dienstleute der Hohenlohe erscheinen. Nun erscheint im nämlichen Jahr auch ein Bacho de Oringowe, und zwar in der Zeugenreihe einer zu Niedernhall am 27. Mai ausgestellten Urkunde, unter welcher auch Sifridus decanus in Oringowe unterschrieben ist²¹⁾. Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, daß der obige Bacho von Thetingen und Bacho von Oringowe identisch sind. Er erscheint aber als Dienstmann Heinrichs von Langenburg nach der oben schon angeführten Urkunde. Was aber sollte dieser Dienstmann Heinrichs in Öhringen, er, dessen Burg doch im Kocherthal stand? Keinen Grund können wir uns einleuchtender denken, als den, daß Bacho von Thetingen von seinem Dienstherrn mit der Wahrung seiner Vogteirechte in Öhringen beauftragt war. Diese Aufgabe fesselte ihn an die Stadt, so daß er sogar sich Bacho de Orenkowe schreiben konnte. Daß er aber mit dem Chorherrenstift wirklich in Verbindung war, darf eben aus der Urkunde vom 27. Mai 1225 geschlossen werden, wo er mit seinem Schwestersohn Volmar sich ganz als Begleiter des Dekans Sifrid ausnimmt. Auch das ältere Öhringer Obleybuch spricht für uns; denn auch dieses deutet darauf hin, daß Walter Bacho in engen Beziehungen zum Stift stand. Unter dem Monat Januar findet sich die Notiz: Walterus Bacho obiit, qui nobis legavit in Rieden etc.²²⁾. Boger²³⁾ rechnet ihn allerdings unter die Canoniker des Stiftes. Das aber war er nicht, sondern Walter Bacho von Thetingen war der Mandatar Heinrichs von Langenburg, der die Vogtei in Öhringen als altes Bielriether Erbe von Berenger von Ravenstein überkommen hatte.

In das Erbe Heinrichs trat, wenigstens der Hauptsache nach, zwischen 1225 und 1230 Schenk Walter I. von Schüpf. Zum erstenmal erscheint er als Schenk von Limburg am 9. April 1230 bei König Heinrich VII. in Gelnhausen. Und zwar hatte Walter eben unter seiner Erbschaft auch die Burg Bielrieth mit ihrem Lehensadel bekommen²⁴⁾. Auf welchen Rechts- und Verwandtschaftsverhältnissen diese Erbschaft beruhte, das zu untersuchen hat für unsern Zweck keinen Wert. Wir können uns mit der Thatfache begnügen. Allein Walter war keineswegs der einzige Erbe an der Bielriether Verlassenschaft. Es ist von Boffert überzeugend nachgewiesen, daß auch Konrad von Krautheim Stücke deselbigen damals bekam, und überaus wahrscheinlich ist es, daß auch Gottfried von Hohenlohe nicht leer ausging²⁵⁾.

Welchem der Erben war nun aber die Öhringer Vogtei zugefallen? Wir haben zwischen dreien die Wahl. Als Bevorzugter muß zuerst Schenk Walter in Betracht kommen; er hat weitaus am meisten geerbt, und war namentlich im Besitz der Bielriether Stammburg. Stücke seiner Erbschaft finden wir auch ganz in der Nähe von Öhringen, so das Patronatrecht an der Kirche zu Bitzfeld. Daß dieses Recht wirklich ein Erbstück war und zwar kaum anders woher stammend, als von dem Bielrieth-Bebenurg-Weinsberger Erbe, bekennt Schenk Walter II. im Dotationsbriefe, den er über die Kirche dem Kloster Lichtenstern ausstellt; er sagt dort ausdrücklich von dem *jus patronatus: titulo proprietatis ex hereditaria successione dinoscitur possedisse*²⁶⁾. Eben solcher Natur mag auch der Besitz der Zehnten in Schwöllbronn und Verrenberg gewesen sein, die 1264 dem nämlichen Kloster geschenkt wurden²⁷⁾.

²¹⁾ W. U. III, 174.

²²⁾ Wibel II, 134.

²³⁾ Boger, Die Stiftskirche zu Öhringen, 1885, S. 42.

²⁴⁾ Boffert, Vjh. II 1888, 2, 130.

²⁵⁾ ib. 131 f.

²⁶⁾ Stälin II, 605.

²⁷⁾ OA.Befchr. Öhringen S. 323. 327.

Aber auch Konrad von Krautheim reichte mit seinen Besitzungen sehr nahe an Öhringen heran, z. B. in Kirchenfall, Belzhag, in Ober- und Untersteinbach, wie dieses aus dem Schenkungsbrief Konrads an Kloster Gnadenthal vom Jahr 1266 hervorgeht²⁸⁾. Zwar finden wir diese Besitzungen alle erst 36 Jahre nach des mutmaßlichen Erblassers Tod in der Hand des Herrn von Krautheim²⁹⁾. Wir glauben aber doch, daß Boffert Recht hat, wenn er sagt, daß diese Orte, wie der ganze in jenem Dokument genannte Besitz sich ansehe wie ein Stück der Bielrieth-Bebenburger Herrschaft.

Weniger klar erscheint der vermutliche Anteil Gottfrieds von Hohenlohe, wengleich der in Gailenkirchen zwischen Limburg und Hohenlohe geteilte Besitz und der in letzterer Hand befindliche Kirchenstutz in Michelbach an der Bilz fast mit Notwendigkeit darauf hinzuweisen scheinen, daß man hier einen Teil alten bielriethischen Erbgutes gewonnen habe. Am überraschendsten jedenfalls aber ist die Thatfache, daß Gottfried 1253 zu Waldenburg eine Urkunde ausstellt und Vogt in Öhringen ist, wie einst Friedrich von Bielrieth und seine Erben, zuletzt noch Heinrich von Langenburg. Mit raschem Schluß könnten wir nun behaupten: nach dem Tode Heinrichs fiel aus dessen Hinterlassenschaft die Vogtei über die Regensburger Lehen von ihm an Gottfried von Hohenlohe, und daß wir von ihm in der Zwischenzeit keine Urkunde haben, die dieses beweist, ist bloßer Zufall. Jedoch der Schluß ist übereilt und keinerlei Anhaltspunkte geben ihm eine Berechtigung. Weder Gottfried von Hohenlohe, noch einer der beiden anderen Erben war in dem Besitz der Vogtei in den Jahren 1230—50.

Die meisten Chancen nach dem Tode Heinrichs von Langenburg hatte entschieden Schenk Walter. Haupterbe und Erbe der Burg Bielrieth und dabei einer der treuesten und erprobtesten Anhänger der Hohenstaufen, hätte er die äußere zufällige Bedingung der Erbschaft mit der inneren treuer Ergebenheit aufs schönste vereinigt. Allein wir finden nicht die leiseste Spur, daß er die Vogtei gehabt hätte. Er konnte nie Vogt gewesen sein, wenn er im März 1253 als Schiedsman zwischen den streitenden Parteien auftritt. Es wäre wahrlich eine starke Zumutung an den alten Herrn gewesen, hier einem anderen zuurteilen zu sollen, was er selbst einmal gehabt. Allenfalls könnte man, ausgehend von der Thatfache, daß Walter der Haupterbe war, annehmen, er habe doch die Vogtei besessen, habe sie aber im Laufe der Zeit an Gottfried von Hohenlohe auf die eine oder andere Weise abgetreten. An Gottfried hätte er sie, wenn er je einmal in die Lage einer Zession gekommen wäre, nur abtreten müssen oder können nach seiner unglücklichen Fehde mit den Herren von Hohenlohe im Jahr 1234. Wir sind über die Schadenersatzleistungen Walters so genau unterrichtet, daß es im höchsten Grade auffallend wäre, wenn in der Urkunde, welche allen Ersatz mit der größten Umständlichkeit und Deutlichkeit aufzählt³⁰⁾, ein so wichtiger Posten vergessen worden wäre, wie die Vogtei in Öhringen. Es ist also nicht anzunehmen, daß Walter sie je besessen, unter keinen Umständen aber, daß sie durch die Fehde von 1234 an Gottfried von Hohenlohe von ihm aus gekommen wäre. Was nun persönliche Beliebtheit bei den Staufen

²⁸⁾ Wibel II, 75.

²⁹⁾ Allerdings wird in einem Kaufbrief Konrads gegen Gottfried von Hohenlohe vom Jahr 1239 (W. U. 3, 430 ff.) ein Salle erwähnt. Jedoch wegen der Zusammenstellung mit Alosheim-Adelsheim und des Fehlens einer Differenzierung, welche bereits 1231 im Gebrauch war zur Unterscheidung verschiedener Sallorte (W. U. III, 287), dürfte es sehr fraglich sein, ob die Lokalität überhaupt in der Sallgend zu suchen ist.

³⁰⁾ W. U. III, 390.

und die bewährte Treue gegen sie anlangt, so hätte Gottfried gegen den Schenken in der Bewerbung schon aufkommen können. Allein auch von ihm haben wir vor dem Jahr 1253 nicht die leiseste Spur, daß er mit Öhringen, mit dem ganzen Regensburger Lehenskomplex irgend etwas zu schaffen hatte. Ja gerade bei ihm kann man's überaus wahrscheinlich machen, daß er nicht Vogt von Öhringen gewesen ist, bevor er uns als solcher urkundlich begegnet. Und zwar gehen wir dabei aus von jenem Handel mit dem Schenken. Angenommen nämlich, Gottfried hätte wirklich die Vogtei von Heinrich von Langenburg geerbt und damit etwa den nachmals in Gailenkirchen zum Vorschein kommenden Besitz, so wäre es nach jener Fehde, als es unter dem Hochdruck des kaiserlichen Willens an die Forderung des Schadenersatzes ging, bei der großen Klugheit Gottfrieds wirklich sonderbar gewesen, wenn er nicht limburgische Güter, Eigengüter oder Lehen in der Nähe seiner neuen Besitzungen und namentlich in der Nähe von Öhringen vorgezogen hätte. Schenk Walter war in einer bösen Zwangslage. Durch die Fehde hatte er die Gunst des Kaisers vercherzt. Wir dürfen dieses mit Sicherheit aus dem Umstand schließen, daß wir den Schenken nicht unter den übrigen fränkischen Herren und Dienstmannen treffen, neben den Herren von Hohenlohe, Krautheim, Schmidelfeld u. s. f., welche bei dem Erscheinen des Kaisers in Deutschland in seiner Umgebung sich einfanden³¹⁾. Die Herren von Hohenlohe hätten leichte Mühe gehabt, die Sachlage zu ihrem Vorteil auszunützen. Und doch begnügt sich Gottfried in dem Vergleich von 1235 mit der entlegenen Feste Schenkenberg und mit 100 Pfd. jährlicher Einkünfte auf die Güter Walters³²⁾. Und als im Jahr 1237 aufs neue ein Vergleich geschlossen wurde, wahrscheinlich, weil dem Schenken die jährliche immerhin ziemlich starke Rente unbequem wurde, auch da sehen wir, wie Gottfried zufrieden ist mit Gütern, die weitab von Öhringen liegen, mit Waldmannshofen, Rietheim, Wolkshausen und Biberehren, letztere drei im bayrischen Landgericht Röttingen gelegen³³⁾. Es wäre dem Herrn von Hohenlohe ein leichtes gewesen, andere Ansprüche zu erheben und unter dem Schirm der kaiserlichen Gnade hätte er sie von dem Schenken, der nach den Urkunden erst 1239 wieder in der königlichen Umgebung auftritt, sicherlich auch erhalten. Warum hat nun Gottfried auch dieses zweitemal nicht etwa den Besitz Walters in Gailenkirchen verlangt, oder sein Eigentum in Bitzfeld? Einen derartigen Unterlassungsfehler dürfen wir jedermann eher zutrauen als dem klugen Gottfried von Hohenlohe. Die Erklärung ist einfach diese: er hatte damals die Vogtei in Öhringen noch nicht, überhaupt noch nichts von den Regensburger Lehen der Gegend.

Noch ein anderes Dokument spricht für unsere Annahme, daß die Öhringer Vogtei nicht direkt von Heinrich von Langenburg auf die Hohenlohe übergegangen ist. Es ist das Schreiben Heinrichs VII. an den Bischof von Hildesheim, in welchem er denselben erfucht, seinen Vater Friedrich, der eine Reihe von Verfügungen und Maßregeln, welche er erlassen, zurückgenommen und mißbilligt habe, mit anderen Reichsfürsten zu bitten, der Kaiser möge doch seines Sohnes Ehre fernerhin nicht mehr bloßstellen³⁴⁾. In diesem Schreiben vom 2. Sept. 1234 hat es der König hauptsächlich mit Gottfried von Hohenlohe zu thun. Er beschuldigt denselben, daß, wie von anderen Festen aus, so auch von den Schlössern des genannten Edelherrn

³¹⁾ Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 2108. 2100.

³²⁾ Hanfmann, Landeshoheit I, 398.

³³⁾ W. U. III, 390 f.

³⁴⁾ W. U. III, 347 ff.

aus Raub und Brandstiftung verübt worden sei. Zufolge der auf dem Hoftag zu Frankfurt gefaßten Beschlüsse über Bruch der Waffenruhe³⁵⁾ habe er mit Fug und Recht die Exekution gegen Gottfried dem getreuen Heinrich von Neuffen übertragen. Aber statt daß ihm sein Vater für diese und andere Wahrnehmung des Rechtes Dank gewußt habe, habe er im Gegenteil ihn gezwungen, dem Hohenlohe den glänzendsten Schadenersatz zu leisten. Er habe die Schlösser desselben wieder herstellen lassen müssen um sein eigenes Geld, insbesondere das Langenburger Schloß. Er habe überdies daselbe, welches er, der Gerechtigkeit Folge gebend, einem Waisen habe zusprechen müssen, den Hohenlohe zurückzuerstatten gehabt und habe ihnen noch obendrein zur Wiederinstandsetzung 2000 *M* zahlen müssen.

Wir sehen aus diesem Schreiben Heinrichs, daß er sehr scharf gegen Gottfried vorgegangen war, daß er namentlich die kaum angetretene Langenburger Erbschaft ihm abzunehmen Luft getragen hatte. Wollte nun Heinrich nehmen, was er nicht gegeben, worüber er zunächst keine Verfügung hatte, was ist selbstverständlicher, als daß er dem Hohenlohe die Vogtei über Öhringen genommen hätte, worüber der Hohenstaufe das nächste Lehensrecht hatte? Wenn Gottfried des Straßenraubes beschuldigt war, wenn er nach den Frankfurter Beschlüssen der Acht verfallen war, dann hätte es doch wahrlich dem König nicht an Vorwand gefehlt, seine Vogtei zurückzuziehen. Wir lesen aber nicht das geringste davon. Von Friedrich II. wäre sicherlich auch die Verfügung gekommen, daß dem Hohenlohe die Vogtei zurückzugeben sei, und sicher würden wir dieses unter den vorgebrachten Beschwerden Heinrichs lesen. Er sucht ja alles zusammen, um möglichst viele zureichende Gründe für seine Unzufriedenheit mit dem kaiserlichen Vater zu finden. Der Brief ist nämlich ganz kurze Zeit vor der Sprache zu Boppard geschrieben, wo die offene Empörung gegen den Kaiser beschlossen wurde.

Gottfried von Hohenlohe war also im Jahr 1232 nicht Vogt in Öhringen, er war es überhaupt nicht bis zum Jahr 1250.

Kaum als mutmaßlicher Inhaber derselben kann der dritte Miterbe an der Bielriether Verlassenschaft, Konrad von Krautheim betrachtet werden. Zwar haben wir bereits gesehen, daß er eigentlich von allen dreien am nächsten und meisten mit seinem Erbe an Öhringen grenzte. Es wäre somit die Vermutung nicht ganz aus dem Weg, daß er am Ende die Vogtei mitbekommen hätte. Jedoch gerade bei ihm finden wir am wenigsten Spuren, die darauf hinweisen könnten. Es trifft bei ihm weder die Voraussetzung zu, wie bei Walther, welcher speziell die Bielriethische Herrschaft mit ihren nächsten Pertinenzien, wozu wir eben die Öhringer Vogtei mit den übrigen Regensburger Lehen rechnen dürfen, erbte, noch finden wir ihn später, wie dann Gottfried von Hohenlohe, in irgend welcher amtlichen Berührung mit Stift und Stadt.

Finden wir nun in der Zeit von 1229—1253 über keinen der drei Bielriether Erben etwas, das auf den Besitz der Stiftsvogtei deuten könnte, so müssen wir anderswo nach solchen Spuren suchen, und ich glaube, wir thun das nicht vergeblich. Diese Spuren aber führen uns nach Weinsberg, und wir glauben mit allem Grund vermuten zu dürfen, daß die Herren von Weinsberg Inhaber der Vogteirechte in Öhringen und damit auch Träger der Regensburger Lehen gewesen sind.

Wir haben nämlich aus dem Jahr 1230 vom 9. Juni, also jedenfalls eine ziemliche Zeit nach des letzten Öhringer Vogtes, Heinrich von Langenburg, Tod,

³⁵⁾ Böhmer-Ficker I. c. 4315 f.

eine Urkunde³⁶⁾, in welcher Konrad von Weinsberg die gütliche Beilegung eines Streites zwischen dem Abt Gottfried nebst dessen Konvent in Schönthal und dem Pfarrer Siegfried von Sindringen über den Zehnten des Hofes in Efeldsdorf besiegelte. Daraus nun, daß Konrad die Rechte des Sindringer Pfarrers wahrte, geht nun allerdings nicht hervor, daß er in Ausübung der Vogteirechte handelte. Das Öhringer Stift hatte zwar bei seiner Gründung Güter in Sindringen bekommen — in Sindringen, qualia Ezzo habuit in vineis et agris —. Jedoch den Pfarrsitz hatte es nicht, den hatten, wenigstens später, die Herren von Weinsberg³⁷⁾ und hatten ihn wohl auch 1230, wie denn Sindringen selbst ausdrücklich von Konrad als zu seinem patrimonium gehörig bezeichnet wird³⁸⁾. Jedoch, müssen wir fragen, was hatten die streitenden Parteien, der Abt von Schönthal und der Pfarrer von Sindringen, gerade in Öhringen zu thun? Wie kommt gerade dieser Ort zur Ehre der Wahl; und warum mußte der Streit in „Choro beati Petri“, also im Stift selbst, vor dem Kapitel ausgefochten werden? Auch wenn man kein zu großes Gewicht auf diesen letzten Umstand legt, deutet denn doch die Thatfache, daß Konrad die Sache in Öhringen und gerade im Stift selbst verhandelte, darauf hin; daß der Ort von Konrad gewählt war, und daß er gerade in choro beati Petri die an sich für letzteren so wenig belangreiche Sache zum Abschluß bringt, ist uns ein genügender Fingerzeig dafür, daß es dem Schlichter freistand, gerade den ihm passenden Ort in der Stadt selbst im Stift zu wählen. Dieses aber konnte er am ehesten, wenn er wirklich Vogt desselben war. Wir können diese unsere Beweisführung durch eine weitere Betrachtung wesentlich verstärken, dadurch, daß wir die Zeugen ins Auge fassen, die unter der Urkunde stehen. Es sind dieses Burkardus decanus de Sindelfingen, Sifridus quondam decanus ibidem, Cunradus cognomento Furca, Otto plebanus, Heinricus de Nuwenstein, Simon Marquardus de Clepsheim, Eberhardus de Ghebenhagen, Dietherus de Taleheim, Godefridus de Rode, Huelze, Kimo junior, canonici in Orengowe, Burkardus de Wagenhofen, Heinricus de Vachsenfeld, Lutvinus de Marlbach et frater ejus Burkardus, Heinricus Vremdo scultetus, Otto super Lapidem, Aimehardus Faber. Im Gefolge des Abtes waren noch dabei Heinricus cellerarius und Berengerus conuersus. Deutlich scheiden sich die Zeugen in verschiedene Abteilungen. Vornen steht der Dekan von Sindelfingen, wohl als unparteiischer Schiedsrichter, von dem wir allerdings nicht wissen, wie er gerade von Sindelfingen zu dieser ziemlich unbedeutenden Sache nach Öhringen kam. Dann beginnt der resignierte Dekan Sigfried die Reihe der ortsanfälligen geistlichen Herren, die sich sämtlich als canonici zu erkennen geben, und zwar sind es deren im ganzen elf. Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß damit der ganze damalige Bestand von Chorherren angegeben ist. Denn aus den Statuten de nominationibus ad canonicatus et praebendos vacantes von 1344 geht hervor³⁹⁾, daß nur 5 canonici praebendarii et capitulares im Stift waren, während allerdings 1457 die Zahl der Stiftsherren auf 24 angegeben wird. Wir haben also hier jedenfalls eine vollständige Kapitelversammlung, welcher auch durch das Fehlen des Propstes der Charakter der Vollständigkeit nicht genommen wird. Das Verzeichnis der Propste⁴⁰⁾ weist überhaupt große Lücken auf, daß man mit gutem Grund vermuten darf, daß die Propstei nicht ununterbrochen besetzt war, wohl auch nur aus dem Grund, weil während einer Vakatur die Nutznießung der Propsteigüter dem Stift zufiel.

³⁶⁾ W. U. III, 266 f.

³⁷⁾ OA.Befehr. Öhringen 329.

³⁸⁾ W. U. III, 287.

³⁹⁾ Wibel I, 57.

⁴⁰⁾ W. U. II, 387. III, 169 f.

Neben dem Kapitel der Chorherren finden wir noch andere Zeugen, die von Bedeutung für unsere Aufstellung sind. Zunächst tritt uns entgegen eine Gefolgschaft weinsbergischer Dienstmänner. Zuerst Burkhard von Wagenhofen, dessen Familie bereits 1212 im Gefolge von Weinsberger Herren erscheint, während er selbst 1225 mit Konrad von Weinsberg unter den Zeugen steht, als Heinrich VII. den von Heinrich von Langenburg gefeierten Verkauf seines Bieringer Gutes an Kloster Schönthal bestätigt⁴¹⁾. Der weitere Zeuge Henricus de Vachsenvelt ist jedenfalls in gleicher Stellung zu den Weinsbergern, wie denn auch in einer Weinsberger Urkunde von 1291 ein H. de Vachsenvelt erscheint. Das gleiche Verhältnis ist anzunehmen bei den Brüdern Lutwinus und Burkhardus de Marbach⁴²⁾. Ganz unzweifelhaft ein Dienstmann Konrads ist Marquardus de Zwiuelingen; Zwiuelingen gehörte ja zu seinem patrimonium. Wer der Lutwinus advocatus ist, mag dahingestellt sein; vermöge seiner Stellung unter den Weinsbergischen Gefolgsleuten dürfte er Vogt eines der Stiftsgüter oder eines Weinsbergischen Guts in der Nähe gewesen sein, wenn er nicht in der Stadt selbst eine derartige Stellung bekleidete. Um so sicherer aber sind wir bei Henricus Vremdo scultetus; er ist weinsberger Dienstmann auf Grund einer Schönbthaler Urkunde aus Binswangen von 1279, nach welcher Konrad d. ä. und Konrad d. j. von Weinsberg dem Kloster Schönthal einen Hof daselbst verkaufen. Unter den Zeugen der Weinsberger findet sich dort auch Conradus advocatus noster: dictus fremede in Binswangen⁴³⁾. Vremdo dürfte wohl mit der Wahrung des Schultheißenamtes in Öhringen betraut gewesen sein. Die zwei letzten Zeugen in der Reihe, Otto super Lapidem und Aimehardus Faber sind jedenfalls Öhringer Bürger. Ein sehr bemerkenswerter Umstand ist es, daß eben dieser Aimehardus als Emehard unter den Widen in der Urkunde von 1253 erscheint, wo auch wieder Heinrich der fremde auftaucht — beide auf diese Weise eigenartig die Vergangenheit mit der Gegenwart verknüpfend, Zeugen der verbliebenen Weinsberger Herrlichkeit in Öhringen.

Betrachten wir nun aber diese Urkundspersonen, welche Konrad von Weinsberg in seiner Sache gegen Kloster Schönthal beigebracht hat, daß nämlich für ihn das ganze Kapitel des Chorherrenstiftes eintritt, neben einem ziemlich respektablen Gefolge von Dienstleuten, so ist die Annahme wahrlich nicht zu gewagt, daß er diese Öhringer Zeugenschaft, Kleriker und Laien, zur Verfügung hatte, als ein Mann, der ein gewisses Anrecht auf diese Gefälligkeit hat. Diese Gefälligkeit aber, daß ihm das Kollegiatstift selbst als Versammlungsort und die Mitglieder desselben als Zeugen zur Verfügung standen, erklärt sich am ungezwungensten daraus, daß eben

⁴¹⁾ W. Fr. 6, 263 f.

⁴²⁾ Der regionalen Zusammengehörigkeit mit Wagenhofen und Vachsenfeld folgend, hat man dieses Marbach in der Nähe der beiden ersten Orten gesucht, wo zwischen dem Kocher bei Hüttlingen und der Jagst der Marbach in der Urk. Heinrichs II. über den Bannforst Virguord genannt wird (W. U. I, 257). Der Bach heißt heutzutage Aibach und bei seiner Ausmündung in die Jagst steht noch heutzutage eine Burgruine ohne Namen. Daß diese drei genannten Geschlechter und also auch die Marbacher Dienstleute der Weinsberger waren, ist um so sicherer, als die Herkunft der Weinsberger selbst mit allem Grund von Bauer (W. F. 1853, 26) von Ahelfingen = Oberalfingen, OA. Aalen, abgeleitet wird, mit dessen Rittergeschlecht die Weinsberger das nämliche Wappen, nur in anderer Farbe, haben. — Das Geschlecht der von Marbach scheint sich in der Folge in Öhringen anständig gemacht zu haben. Ein Burkhardus Marpach wird im älteren Obleybuch aufgeführt (Wib. II, 140) und 1383 ist ein Arnold Marpacher Bürgermeister, was eben darauf hindeuten scheint, daß diese Marp. durch die Herren von Weinsberg dahin gezogen wurden als Verwalter der ihnen zustehenden Rechte.

⁴³⁾ W. F. 6, 263.

Konrad von Weinsberg das Vogtei- und Schultheißenrecht in Öhringen ums Jahr 1230 auszuüben hatte. Und er hat es auch behalten bis etwa ums Jahr 1251.

Wie aber kommen nun die Weinsberger in Besitz dieser Rechte, die einst Friedrich von Bielrieth und seine Erben bis auf Heinrich von Langenburg gehabt? Es stand zwar den stauffischen Lebensträgern völlig frei, dieses Afterleben nach Gutdünken zu übertragen, ohne irgendwas nach Erfolg u. s. w. zu fragen. Es wäre somit nicht unmöglich, daß die Vogtei nach Heinrichs Tod ohne weiteres durch königlichen Machtpruch auf sie übergegangen wäre; sie standen damals noch hoch in Gunst. Wir haben jedoch Grund genug zu einer andern Annahme. Engelhard von Weinsberg, der Bruder unseres Öhringer Vogtes, heiratete die Schwester Schenk Walters, Luitgardis⁴⁴⁾; und diese hat wohl die Vogtei aus dem Bielriether Erbe ans Haus gebracht. Der Schenk hat wahrscheinlich bei der Abteilung weniger Wert auf diese Befitzung gelegt, die ohnehin etwas entfernt von seiner Residenz war, und zog eine gewisse Arrondierung in der Hall-Limpurger Gegend vor. Allerdings ist nicht Engelhard in unserer Urkunde die Hauptperson, welche die Öhringer Sache wahrnimmt; er tritt überhaupt hinter seinem Bruder etwas zurück. Allein wenn auch Konrad in der Urkunde als Inhaber der Vogtei uns entgegentritt, braucht uns dieses noch kein Grund gegen unsere Annahme der Vererbung durch Luitgardis zu sein. Der Besitz der Weinsberger war damals nach allen Urkunden, die wir haben, gemeinsam und nicht abgeteilt, und so konnte wohl ganz zufällig der Konrad derjenige sein, welcher gerade damals in Öhringen das dem Hause angefallene gemeinfame Recht ausübte.

Ein Beweis gegen unsere Auffassung, daß die Weinsberger die Vogtei befaßen haben bis etwa zum Jahr 1251, bietet jedenfalls nicht die nächste und für den fraglichen Zeitraum leider auch einzige Urkunde — der bekannte Vergleich zwischen Hohenlohe und Weinsberg von 1253⁴⁵⁾. In dieser Urkunde wird Gottfried von Hohenlohe die Vogtei über Öhringen und die Hälfte der Schultheißerei zugesprochen, während den Brüdern Engelhard und Konrad von Weinsberg nur die andere Hälfte des Schultheißenamtes gehört. Der Anfang dieser Urkunde allerdings würde bei einer nur oberflächlichen Betrachtung leicht die Vorstellung erwecken, als hätten wir in diesem denk- und merkwürdigen Schriftstück nur die Regelung eines längst schon vorhandenen Bestandes von im großen und ganzen anerkannten Rechten, die bei dieser Gelegenheit nur ihre neue und genauere Regelung gefunden hätten. Es heißt ja: Ich Gotfried von Hohinloch und wir Engelhart und Cunrat von Winspere bekennen und verjehen des daz wir ze verebenne unsere genuine criege umme unferz jeglichez reht ze Oringowe . . .

Jedoch faßt man diese Urkunde sicherlich falsch auf, wenn man in ihr nichts sieht als eine Aufsetzung zu genauerer Abgrenzung längst bestehender Rechtsgebiete, aufgesetzt vielleicht auf Grund vorgekommener Grenzverletzungen. Die letzteren waren allem nach allerdings vorgekommen. Aber sie waren vorgekommen, weil ein Teil dem anderen die Berechtigung seiner Machtbefugnis absprach. Die genauere Regulierung der gegenseitigen Rechte sieht sich ganz an als eine Abmachung, nachdem endlich definitiv die Streitfrage abgethan war: wer ist Vogt von Öhringen? Man mag die Urkunde lesen wie man will, man wird immer den Ein-

⁴⁴⁾ Stälin II, 601 u. 605, Reg. von 1255.

⁴⁵⁾ Hanfelmann, Landeshoheit I, 410 ff. Diese Urkunde ist wichtig auch in sprachgeschichtlicher Beziehung. Es ist eine der ersten Urkunden in deutscher Sprache. Die erste Urkunde in deutscher Sprache ist von Konrad IV. 1240 ausgestellt, während die nächstfolgende Kaiserurkunde in unserer Muttersprache vom 1. Febr. 1275 ist (Böhmer-Ficker V, 4227).

druck bekommen: der Vogt ist ein neuhereingekommener, gegen den die alten Besitzer der Vogtei sich vergeblich gewehrt haben und wehren. Das liegt am allerdeutlichsten ausgesprochen in dem kurzen Grund- und Hauptsatz der Urkunde: „Die Vogeteie ist mines Herren, Herrn Gottfried von Hohenloch.“ Wozu dieser prägnante Satz, wenn man nur die Rechte des anerkannten Vogtes hätte begrenzen oder näher bestimmen wollen? Wozu diese Wendung, wenn Gottfried längst schon anerkannter Vogt gewesen wäre, etwa seit dem Tode Heinrichs von Langenburg? Dieser Satz, so kurz er ist, konstatiert die Thatfache: Gottfried von Hohenlohe ist und bleibt Vogt, und die Ansprüche anderer auf die Vogtei sind hiemit abgethan.

Den Weinsbergern also gelang es nicht, gegen eine auf dem Schauplatz aufgetretene Übermacht ein früher innegehabtes Recht zu behaupten, wie sie es angestrebt hatten. Denn daß die Weinsberger das Recht der Hohenlohe angefochten haben, das nehmen wir mit Recht an, eben auf Grund des Eingangs der Urkunde: „ze verebenne unfre genuine eriege“. Dabei werden wir aber wohl kaum an einen bloßen diplomatischen Notenkrieg zu denken haben, sondern sicherlich hat auch hier das Schwert mitgesprochen. Daß wir nun von einer Fehde zwischen den beiden Parteien nirgends etwas vernehmen, etwa in dem gleichzeitigen Chronicon ellwangenense, braucht uns nicht zu wundern; Fehden wurden ja dazumal auf deutschem Boden zahllos getritten, ohne daß die Federn der Chronisten sie uns alle aufbewahrt haben. Es mußte schon ziemlich blutig hergehen, oder aber des Chronikschreibers eigenes Kloster berühren, wenn solche Fehden und Kriege zu seinem Ohr dringen sollten, daß er sie in kurzem Satze der wißbegierigen Nachwelt überlieferte.

Wann aber ist die Vogtei von den Weinsbergern auf die Hohenlohe übergegangen und auf welche Weise? Daß der ganze Vorgang aufs engste mit der Geschichte des staufischen Hauses verbunden sein muß, ist selbstverständlich; und ebenso, daß für Zurücknahme und Neuübertragung der Vogtei das jeweilige Verhältnis der Häufer Hohenlohe und Weinsberg maßgebend war.

Betrachten wir einmal, wie sich im Laufe der Zeit das Verhältnis der Herren von Weinsberg zu den Staufern gestaltet hat. Als Ministerialen derselben finden wir sie häufig in deren dienstbarer Umgebung; so finden wir, abgesehen von dem älteren Engelhard, gerade Konrad von Weinsberg, der uns 1230 als Vogt zu Öhringen erscheint, in den Jahren 1228–34 verschiedenemal unter den Zeugen Heinrichs VII.⁴⁶⁾ Zum letztenmal tritt er auf am 10. Mai 1234, also nach der Fehde der Herren von Hohenlohe. Ob auch die Weinsberger in diesen Handel verwickelt waren, wissen wir nicht. Immerhin aber ist es auffallend, daß in dieser Urkunde vom 10. Mai 1234 Konrad von Weinsberg gerade in Gesellschaft der Hauptfeinde der Hohenlohe, unter den Herren von Neuffen mit Schenk Walther und Ludwig von Schipf, auftritt. Wir finden ihn allerdings nicht zu Frankfurt im Februar, wo der Schlag geplant wurde. Aber wir finden dort auch Walther nicht und ebenfowenig Ludwig

⁴⁶⁾ 1228 . . . Eßlingen. Konrad v. W. Z. i. d. U. Heinrich VII. für den Bischof Ekbert von Bamberg zu Gunsten Herzog Ludwigs v. Bayern. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 4144. Ebenso nochmals, ib. 4116. — 1228 Aug. 31. Wimpfen. K. v. W. Z. i. d. U. Heinrich VII. für Kloster Adelberg, dem er gestattet, von seinen Dienstmannen, Bürgern, Leuten gültigerweise Gütersehnkungen anzunehmen, ib. 4118 (W. U. III, 234). — 1229 Jan. 17. Worms. K. v. W. Z. i. d. U. Heinrich VII. für den Abt Walter von St. Gislein im Hennegau, ib. 4125. — 1230 April 9. Gelnhäusen. K. v. W. Z. in d. U. Heinrich VII. f. Klof. Brunnbach, ib. 4152. — 1233 Juni. Hall. K. v. W. Z. i. d. U. Heinrich VII. f. Klof. Kumburg, ib. 4285. — 1233 Juni. Speier, ebenso in d. erweiterten Urkunde für das Kloster ib. 4287. — 1234 Mai 10. Wimpfen. K. v. W. i. d. U. Heinrich VII. für Bisch. Heinrich von Worms über das Dorf Neckerau, ib. 4318.

von Schipf, von denen wir ja wissen, daß sie sich stark mit dem Handel eingelassen haben. Es kann also daraus noch nicht geschlossen werden, daß sich die Weinsberger an der Fehde nicht beteiligt haben; es ist im Gegenteil bei der engen Verwandtschaft der Weinsberger mit dem Schenken sehr wahrscheinlich. Daß überhaupt die Weinsberger Ministerialen sich sehr stark mit Heinrich VII. kompromittiert haben müssen, geht mit großer Sicherheit aus dem Umstand hervor, daß wir nach dem kritischen Jahr 1234 auf 35 ihrem Namen in keiner Urkunde mehr begegnen, weder bei Kaiser Friedrich noch bei König Konrad. Dieses ist um so auffallender, als ja gerade in dem mehr und mehr hereinbrechenden Niedergang der Staufer diese darauf angewiesen waren, die Scharen ihrer Ministerialen um sich zu sammeln, ein Bestreben, das selbst so schwer belasteten Männern, wie dem Schenken Walther, nicht nur Verzeihung, sondern sogar hervorragende Stellung in des Königs Umgebung verschaffte. Allerdings scheint Konrad von Weinsberg um diese Zeit gestorben zu sein mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes gleichen Namens, der aber jung ins Kloster gegangen zu sein scheint. Wenigstens tauchte er bereits 1257 bis zum Jahr 1272 als Mönch in Herrenalb auf. Allein Konrad hatte einen Bruder Engelhard, der mit ihm alles gemeinsam besaß, dessen Söhne nachher 1253 eben um die Vogtei zu Öhringen, die einst ihr Onkel und ihr Vater besaßen, sich streiten. Wir finden nun zwar diesen Engelhard von Weinsberg, der von 1193 an bis ins Jahr 1247 vorkommt, allerdings nie in einer kaiserlichen oder königlichen Urkunde, ausgenommen eben 1193, wo er mit seinem Vater Engelhard II. und seinem Bruder Konrad zu Gmünd Zeuge für Kaiser Heinrich VI. ist in einer Angelegenheit des Klosters Lorch⁴⁷⁾. Allein nach seines Bruders Tod wäre er doch entschieden berufen gewesen, dem stauffischen Hause Ministerialenfolge zu leisten. Aber wir finden ihn nicht, weder bei Friedrich II. noch bei Konrad IV., wodurch unsere Annahme nur noch mehr bestärkt wird, daß das Verhältnis des Weinsbergischen Hauses zu den Staufern infolge der Beteiligung an Heinrichs VII. Unternehmungen eine Störung erlitten haben werde, die nicht mehr ins rechte Gleichgewicht gebracht wurde.

In Anbetracht dieser Verhältnisse wäre es nun durchaus nicht undenkbar, daß bereits um 1235 die Weinsberger ihre Vogtei durch die Staufer an die Hohenlohe verloren hatten. Allein es spricht kein direktes Anzeichen dafür, wohl aber spricht manches dagegen. Insbesondere spricht dagegen die ganze Art und der Wortlaut des Vergleichs von 1253, der aufs deutlichste die Veränderung in dem Rechtsbestand beider Häuser in Bezug auf Öhringen als ziemlich neu erscheinen läßt, so daß entschieden zwischen Veränderung und Vergleich ein kürzerer Zwischenraum als 18 Jahre muß angenommen werden.

Wir müssen also den Übergang der Vogtei in die Hände Gottfrieds auf eine spätere Zeit verlegen und für diese spätere Zeit sprechen mehr Anzeichen, ja sie sprechen für einen ganz bestimmten Anlaß. Eine Hypothese darüber hat bereits Boger⁴⁸⁾ ausgesprochen, und er hat mit derselben im großen und ganzen das

⁴⁷⁾ W. U. II, 295. Im Jahr 1198 (Jan. 21. Speier) steht unter dem Vertrag, den Herzog Philipp von Schwaben mit den Bürgern von Speier über die von ihm verlangte Hilfe derselben schließt, als Zeuge auch Engelhardus de Winpere (Böhmer-Ficker V, 15). Ebenso finden wir einen Engelhard von Weinsberg bei Philipp von Schwaben im Jahr 1200, und zwar hier wohl dank dem Irrtum des Notars, in der Zeugenreihe einer Urkunde für Kloster Ebrach unter den freien Herren (Böhmer-Ficker V, 17). Jedoch ist dieser Engelhard wohl kaum der Jüngere, der mit seinem Vater 1193 unterschrieb, sondern es ist der Vater, der noch 1212 zu Neckarfulm „unter den Elmbäumen“ bezeugt, daß er vom Kloster Schönthal mit einer Hube in Jagstheim und mit einer anderen in Sindringen belehnt worden sei (W. U. II, 386).

⁴⁸⁾ Boger, Stiftskirche S. 38.

Richtige getroffen. Er setzt nämlich den Wechsel in der Vogtei in Verbindung mit dem Mordanfall, der an Weihnachten 1250 auf Konrad IV. zu Regensburg gemacht wurde. Dadurch sei der Bischof in eine Zwangslage versetzt worden und habe die Übertragung an Gottfried genehmigen müssen. Jedoch ist dieser Mordanschlag nur eine Episode aus dem historischen Vorgang, der uns erklärt, wie die Herren von Hohenlohe so plötzlich und unvermittelt nach Öhringen kamen; der Übergang war ohne Zweifel bereits vorher geschehen. Die Sache muß notwendig zusammenhängen mit der Fehde Konrads gegen den Bischof von Regensburg und seinen Klerus. Nämlich, während Konrad im Sommer und Herbst 1250 auf der Heerfahrt gegen Wilhelm von Holland am Rhein war und insbesondere die Besitzungen der rheinischen Kirchenfürsten verheerte, war ihm gegen den Oktober dieses Jahres auch im Bischof Albert von Regensburg ein neuer Feind entstanden. Wir dürfen dieses zurückführen auf die Politik Innocenz IV. Bei Hermannus Altavensis finden wir nämlich die Nachricht, daß Bischof Rüdiger von Passau vom Papst seines Amtes entsetzt und an seine Stelle, ausdrücklich gegen den Willen des Königs, Berthold, der Bruder des Bischofs von Regensburg, substituiert wurde, und zwar ausdrücklich „propter hoc, quod in seismate inter regnum et sacerdotium favere videbatur parti adverse“⁴⁹⁾. Wir haben also hier ausgesprochen eine Verstärkung der kurialen Partei zur Opposition gegen die Krone, indem der Regensburger Bischof seinem Bruder eben zu diesem Zweck an die Seite gestellt wurde. Die nächste tatsächliche Folge dieser Opposition von seiten Alberts waren Feindseligkeiten gegen die kaisertreuen Bürger von Regensburg, von denen der Bischof vierzig der angesehensten gefangen nahm⁵⁰⁾. Für König Konrad selbst war aber eine ganz natürliche Folge der Feindschaft diese, daß ihm das Öhringer Lehen aufgekündigt wurde, das jedenfalls bis dahin noch beim staufischen Hause geblieben, dessen einzig möglicher Träger aber Konrad IV. gewesen war.

Die Fehde fiel für den Bischof unglücklich aus. Konrad schloß mit den rheinischen Kirchenfürsten Waffenruhe⁵¹⁾ und wandte sich im Verein mit Otto von Bayern gegen Regensburg. Der Bischof mußte die Stadt verlassen. Auf diesem Zug aber begleitete Gottfried von Hohenlohe den König, und was ist nun natürlicher, als daß die Getreuen eben auf Kosten des geschlagenen Feindes für ihren Kriegsaufwand entschädigt wurden? Herzog Otto von Bayern erhielt so unter anderem den Pfarrsitz zu Umelftorff, auf welchen er allerdings rätselhafter Weise bereits am 18. Dez. wieder verzichtet⁵²⁾. Daß aber dieses nicht die einzige Entfremdung bischöflicher Rechte war, beweist klar die Verfügung König Wilhelms vom 22. Jan. 1253, durch welche er die Veräußerung aller Rechte des Bistums Regensburg, ob nun in oder außer der Stadt, welche Konrad, der Sohn weiland Kaiser Friedrichs, angenommen haben möchte, für ungültig erklärt⁵³⁾. Es wird also hier ausdrücklich konstatiert, daß durch Konrad Rechte des bischöflichen Stuhles veräußert wurden, die bis zum Jahr 1253 nicht mehr an denselben zurückgefallen waren. Ist nun Gottfried von Hohenlohe an der damaligen Fehde beteiligt, ist er in der nächsten Umgebung des Königs damals als sein angesehener Rat⁵⁴⁾, handelte es sich damals um Veräußerung bischöflicher Rechte, ist Gottfried fast unmittelbar nach der Fehde in Besitz der

⁴⁹⁾ Böhmer fontes II, 507.

⁵⁰⁾ Böhmer-Ficker, reg. imp. V 4531.

⁵¹⁾ Böhmer-Ficker, ib. 4528 l.

⁵²⁾ Ried, cod. Ratisp. I, 429.

⁵³⁾ Ried, ib. 433.

⁵⁴⁾ Böhmer-Ficker V, 4530.

Vogtei Öhringen, die vom Regensburger Hochstift zu Lehen ging, dann haben wir Grund genug, uns diese Momente dahin zu verknüpfen, daß Konrad dem Stift die Lehensherrlichkeit nahm und die Vogtei über Öhringen um den gesamten Regensburger Lehenskomplex in der Gegend nach seinem Willen vergabte, wobei er jetzt nur einen alten Wunsch seines Vaters zur Erfüllung brachte⁵⁵⁾.

Bei dieser Vergabung konnte, wenn die bisherigen Träger des Afterlehens es fernerhin nicht mehr tragen sollten, nur Gottfried von Hohenlohe eigentlich in Betracht kommen. Warum es der König den Weinsbergern nahm, vermögen wir allerdings nicht mehr nachzuweisen; ausschlaggebend war aber ohne Zweifel die Entfremdung der Weinsberger Ministerialen vom Hause ihrer Herren, denen sie gerade in den schwersten Tagen des Unglücks keine Heerfolge mehr geleistet hatten⁵⁶⁾. Jedenfalls war auch der alte Engelhard inzwischen gestorben und seine Söhne mußten es sich wohl oder übel gefallen lassen, wenn ihnen ihr Lehen vom König entzogen wurde und sie auf einen kleinen Rest von Gerechtsamen beschränkt wurden. Sie hatten keinen Anspruch mehr auf staufische Dankbarkeit, wie Gottfried von Hohenlohe diesen hatte. Ihm fühlte sich Konrad aufs tiefste verpflichtet, wie sich dieses ja in der Pfandverschreibung des Königs über die Stadt Rothenburg an Gottfried so herzlich und deutlich ausdrückt⁵⁷⁾. Dem Ansehen Gottfrieds aber schadete es in keiner Weise, wenn er, diese redlich und reichlich verdiente Gunst seines Königs zum Vorteil seines mächtig auftretenden Hauses zu nützen, die Gelegenheit wahrnahm.

Daß die Herren von Weinsberg sich ihre Verdrängung nicht ohne weiteres gefallen ließen, ist sehr begreiflich und aus der Vergleichsurkunde vom März 1253 ersichtlich. Sie spricht ja von „Kriegen“, die geführt wurden um das gegenseitige Recht. Und wenn sie die Übertragung der Vogtei an Hohenlohe als ungültig bestreiten und angreifen wollten, so hatten sie einen gewissen Hinterhalt an Wilhelm von Holland. Zwar finden wir in der Zahl der fränkischen und schwäbischen Großen, die beim Rheinlandskönig zusammenströmten, um von des fallenen Reiches Rechten möglichst viel für sich zu erraffen, die Weinsberger nicht. Aber es mochte ihnen genügen gerade bei Anfechtung der hohenlohischen Vogtei, daß auf dem allgemeinen Hoftag zu Frankfurt, oder besser gesagt von Frankfurt, — denn die hohenstaufische gefinnte Stadt öffnete dem König ihre Thore nicht, — im Juli 1252 Konrad IV. wiederholt nicht nur seines Herzogtums Schwaben, sondern auch aller seiner Güter in Deutschland entsetzt wurde⁵⁸⁾. Vielleicht auch haben sie sich eben auf die Verfügung Wilhelms vom 22. Jan. 1253 gestützt, um auf Grund dieser den Besitz Gottfrieds anzufechten. Die Zeit würde diese Annahme schon erlauben, denn der Vergleich selbst ist aus dem März jenes Jahres.

⁵⁵⁾ W. U. III, 33 f.

⁵⁶⁾ Daß die Weinsberger an der Schlacht um das Reich am Oswaldstag 1246 nicht auf Seiten ihres Königs teilnahmen, glauben wir aus dem Lehenbrief Gottfrieds von Hohenlohe für den Otto Bogenarius v. Augsburg über die hohenlohische Hoffstatt daselbst schließen zu dürfen. Die 52 Zeugen jener Urkunde, welche presente domino nostro Cunrado, illustri in Romanorum regem electo unterschrieben wird, und zwar auf dem Rückzug von Frankfurt, auf dem Weg nach Bayern, dürfen wir, soweit sie wenigstens dem hohen und niederen Adel angehören, als den Rest der Getreuen betrachten, welche die Schlacht bei Frankfurt mitgeschlagen hatten und nun dem König gefolgt waren. Unter dieser Zahl fehlt der Name Weinsberg, während mit Ausnahme Konrads von Schmidelfeld alle die Hauptstützen der staufischen Sache, Gottfried von Hohenlohe, Kraft von Boxberg, Wolfram von Krauthaim, Walter von Limburg u. f. f., dabei vertreten sind.

⁵⁷⁾ Hanfmann, Landeshoheit I, 409.

⁵⁸⁾ Böhmer-Ficker V, 5105 a.

Daß sie aber mit ihrer Anfechtung kein Glück hatten, das werden sie wohl am ehesten der Vorsicht Gottfrieds zu verdanken haben, der die Vogtei, die er allem nach direkt aus den Händen Konrads empfangen hatte, nachher dem Bischofsstuhl zu Regensburg wieder als Lehen aufgetragen haben wird, wie denn stets das Hochstift Regensburg als Oberlehensherr für Öhringen, Waldenburg und Neuenstein aufgeführt wird. Bischof Albert von Regensburg aber hat wohl dem Hohenlohe wenigstens keine unüberwindlichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Denn durch Verleihung des Lehens an den Parteigänger der Staufer war man auf kurialer Seite der Hoffnung, dem einflußreichen Manne den Übergang von der staufischen Sache zu erleichtern. Es ist nicht von ungefähr, daß gerade in der kritischen Zeit, am 19. Febr. 1251, Papst Innocenz IV. an Gottfried schreibt: *frequenti relatu percepimus, quam grandem tibi dominus dedit industriam, qui in amore et timore divini nominis delectaris respuendo vitia et amplectendo virtutes ac etiam piis locis et personis ecclesiasticis opportuni presidium parando favoris*⁵⁹⁾. Wenn es auch zu kühn war, in dem *presidium* des Briefes eine hohe Anerkennung der Öhringer Stiftsvogtei durch den Papst zu finden, das mindestens geht daraus hervor, daß man aufs äußerste bestrebt war, sogar vom heiligen Stuhl aus, den Herrn von Hohenlohe zu gewinnen. Wenn aber selbst der Papst solch einen Brief schrieb, dann durfte wohl der Bischof das Lehen nicht weigern, mit dem man wohl an allerhöchster Stelle ihn zu fesseln und zu gewinnen hoffte, wenngleich vergeblich.

Freilich das Pergament, auf welchem der Akt der Verleihung, sei es durch den König, sei es durch den Bischof, verkündet ist, ist noch nicht gefunden; es wird auch wohl nicht mehr gefunden werden⁶⁰⁾. Jedoch irgend ein verbrieftes Recht mußte Gottfried in Händen haben, das erfordert notwendig die Art des Vergleichs vom Jahr 1253, in welchem die Schiedsrichter durch einen Eid ihre Aussage bekräftigen und damit bekunden, daß sie mit ihren Aussagen auf dem unantastbaren Grunde des Rechtes stehen.

Mit dieser unserer Untersuchung ist allerdings die aufgestellte Frage nicht endgiltig gelöst. Aber was wir in Urkunden und zeitgenössischen Quellen der Geschichte an Anhaltspunkten zu finden im Stande waren, glauben wir nahezu vollständig beigebracht zu haben, zwar nicht als Glieder eines geschlossenen, unangreifbaren Beweises, wohl aber als Stützen, die das Resultat unserer Untersuchung über die Höhe bloßer Mutmaßung in das hellere Gebiet der Möglichkeit, ja wir hoffen der größten Wahrscheinlichkeit, erheben.

⁵⁹⁾ Stälin II, 564.

⁶⁰⁾ Nach einer Mitteilung des Herrn Kaufmann Reinhardt in Öhringen hat † Domänen-direktor Albrecht versichert, bei dem Rathausbrand in Öhringen 13. Febr. 1504 (?) seien sämtliche Weinsbergischen Akten verbrannt, womit denn auch manches Stück zu Grunde ging, das unseren Umgang erhellen könnte.

Urkunden des Klosters Frauenthal.

Von Pfarrer G. Boffert.

Das Urkundenarchiv des Klosters Frauenthal war völlig verschollen. Die Oberamtsbeschreibung Mergentheim, die sonst so ungemein reiches Material zu Tage förderte, konnte über Frauenthal nur ganz dürftige Notizen geben. Das württembergische Urkundenbuch hatte im dritten Band nur eine ältere Urkunde von Frauenthal aufzuweisen. Und doch war anzunehmen, daß irgendwo noch Urkunden dieses alten und einst ziemlich bedeutenden Frauenklosters vorhanden

sein müssen. Die Frage war nur, wo. In Nürnberg, wo das Archiv der Markgrafschaft Ansbach ist, fanden sie sich nicht. Die Erwägung, daß das Kloster im 18. Jahrhundert Eigentum der Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth war, brachte mich zu der Annahme, daß das Kloster in der Zeit der Reformation und bei der Teilung der Linien Ansbach und Bayreuth an letztere gefallen war. Wenn also Urkunden vom Kloster Frauenthal noch vorhanden waren, so konnten dieselben nur in Bamberg liegen, wo sich das ansehnliche Archiv der Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth befindet. Eine Anfrage beim dortigen Kreisarchiv bestätigte meine Vermutung in vollem Umfang. Einzelne ältere Urkunden waren jedoch auch nach München gewandert. Das Entgegenkommen der K. bayr. Reichsarchivdirektion in München und des H. Kreisarchivars Dr. Jung in Bamberg und eine Unterstützung des K. Kultusministeriums ermöglichten mir den ganzen Schatz zu heben. Ich habe aber auch die nicht sehr zahlreichen Urkunden, die Frauenthal betreffen, aus dem Kreisarchiv Würzburg, die ich teils dem Herrn Kreisarchivar Dr. Schäffler, teils dem hochwürdigen Herrn Generalvikar Kühles verdanke, und die sonst mir bekannt gewordenen Urkunden beigelegt. Ein vollständiger Abdruck verlohnte sich nur für die ältesten Urkunden, sonst gebe ich nur Auszüge. Recht zu bedauern ist, daß die Urkunde über die Gründung des Klosters, von der Bauer in der Zeitschrift für wirtb. Franken 1850 S. 88 einen Auszug gab, noch nicht wiedergefunden ist.

Seitdem ich die Urkunden der Redaktion übergeben, sind nun die Urkunden Nr. 1—6 und 9—11 von dem Kgl. Haus- und Staatsarchiv, welches von dem Vorhandensein des Frauenthaler Archivs aus meinem Bericht an das Ministerium des Kultus Kunde erhielt, im fünften Band des Urkundenbuchs in erfreulicher Weise veröffentlicht worden, weshalb hier der wörtliche Abdruck unterbleibt. Ich gebe nur knappe Regesten und einige Bemerkungen.

1.

Bischof Hermann genehmigt die Errichtung des Cisterzienser-Nonnenklosters Frauenthal durch die Brüder Gottfried und Konrad von Hohenlohe.
1232. Oktober.

Gleichlautend mit der Urkunde W. U. 3, 313. 314, abgesehen von folgenden Abweichungen: Z. 1: Amen: Z. 2: domino // Z. 3: igitur // Z. 5: fratres de Hohenloch . . . Z. 8: consilium, auxilium et consensum implorarunt petentes . . . Z. 12: monialium indulgemus et in parochia claustrum instituimus, cui nomen Frowental duximus imponendum, statuentes, quod si de abbatisae illius loci et conventus fuerit voluntate provisor loci, qui pro tempore fuerit, cum omni jure proprietatis et ad vocatiae. S. 314 Z. 4: proprietatis titulo sine advocato perpetuo possidenda per Alimaniam. Z. 11: existit et dictorum nobilium Gotefridi et Cunradi de Hohenloch fecimus communiri. 5 Siegel an roten und weißen Schnüren 1. Das Bischof Hermanns zeigt den Bischof mit der Inful und die Umschrift: HERMANI DEI GR. . . IA ERBIP. L ECCLE. . . EPC. 2. Ein durchaus unkenntliches, unten durchbrochenes Siegel. 3. Das Heinrichs mit der Umschrift: S. PRECEPTOR. ALLEMANIE. Das Bild ist ausgebrochen. 4. Die beiden Leoparden, von der Umschrift noch erkennbar S. LOCH †. 5. Das Reitersiegel Konrads von der Umschrift ist erhalten CVNRADI, auseinandergebrockelt. Es ist das Siegel Nr. 1 Hohenloh. Archiv 1. Tafel 1 Nr. 83.

2.

Lateran 1233. April 11.

Papst Gregor IX. stellt das Kloster Frauenthal unter die Aufsicht des Abts von Bronnbach¹⁾, der dem Kloster einen Beichtvater schicken soll. W. U. 5, 424.

¹⁾ Bronnbach bei Wertheim, Cisterzienserkloster. Der Abt ist Gottschalk von Steinach. Uffermann etc. Wirceb. S. 356.

3.

Lateran 1233. Juni 19.

Papst Gregor IX. nimmt das Kloster Frauenthal unter Bestätigung seines Besitzes in seinen Schutz. W. U. 5, 425.

4.

Anagni 1233. Oktober 10.

Gregor IX. fordert die Gläubigen der Erzdiözese Mainz zu frommen Spenden für das neu zu erbauende Kloster Frauenthal auf. W. U. 5, 426.

5.

Perugia 1235. Juni 8.

Gregor IX. fordert alle Gläubigen auf, das Kloster Frauenthal zu unterstützen. W. U. 5, 429.

6.

Perugia 1235. Juni 8.

Gregor IX. befiehlt dem Abt von Bronnbach, den Nonnen zu Frauenthal zu gelegener Zeit Cucullen zu schenken. W. U. 5, 429 f.

7.

Hagenau 1239. Januar 1.

Der erwählte König Konrad IV. nimmt das Cisterzienser-Nonnenkloster Frauenthal mit seinen geistlichen Frauen und seinen Besitzungen in seinen besondern Schutz.

Abgedruckt in W. U. 4, 430. Eine Abschrift auf Papier, vidimiert von dem Notar Caspar Bauer im Reichsarchiv München, liest Z. 7: potuerunt statt poterunt, was richtiger scheint.

8.

Mergentheim 1247. Dez. 12.

Äbtissin Jutta und die Nonnen zu Frauenthal räumen Gottfried von Hohenlohe, seiner Gemahlin Richza und ihren Erben ein Wiederlöfungsrecht an zwei Höfen zu Sonderhofen¹⁾ ein, welche sie von Gottfried um 100 Mark Silber erworben.

Hohenlohisches Hausarchiv in Öhringen. Abgedruckt Hanffelman, Diplomat. Beweis 1, 578. W. U. 4, 165.

¹⁾ Bair. Amtsgericht Aub.

9.

1252. April 30.

Siboto und Albert Sweimar¹⁾ genannt von Uffenheim übergeben ihr Eigentum in Enkersberg an das Kloster Frauenthal. W. U. 5, 449.

¹⁾ Albert Sweimarius Schultheiß in Haßfurt 1243. Siboto und Albert Sw. 1258. Mon. boic. 37, 309. 379. 425.

10.

1256. März 22.

Gottfried von Hohenlohe bestätigt den Verkauf eines Waldes und einer Wiese bei Freudenbach durch Diepold Pfauenhals¹⁾ an das Kloster Frauenthal. W. U. 5, 149.

¹⁾ Unbekanntes Geschlecht. Ernbrehtishouen, in der Urkunde ist Ermetzhofen, Amtsger. Uffenheim.

11.

1257. Mai 13.

Egno und Cunrad von Staufen bezeugen, daß ihr Vater Egno einen Hof zu Öllingen mit dem Kirchfatz an das Kloster Frauenthal verkauft habe. W. U. 4, 207.

Eine zweite Ausfertigung dieser Urkunde auf dem Kreisarchiv Bamberg hat folgende Abweichungen: Z. 8: pertinebat nec non omnia bona sua quesita et non quesita trans aquam, que vulgariter Tuberis dicitur, sita pro centum et viginti marcis. Z. 18: Reinboto de Nihbere. Otto de Torzebach. Die drei Siegel mit demselben Querbalken haben die Umschriften 1. S. . . G. NONIS DE ST. . . HE. 2. SIGILLVM CONRADI DE STOVPHIE. 3. S. CONRADI DE WALDENSTEIN.

12.

Papst Alexander IV. erteilt dem Kloster Frauenthal einen hunderttägigen Ablass.

Anagni 1259. Juni 9.

Alexander episcopus, servus servorum dei. Univerſis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. // *Vite perempnis gloria* qua mira benignitas conditoris omnium beatam coronat aciem civium supernorum, a redemptis pre *tio sanguinis fusi de precioſo corpore redemptoris* meritorum debet acquiri virtute, inter que illud eſſe pergrande dinosci // *tur, quod ubique, ſed precipue* in ſanctorum eccleſiis maiestas altiſſima collaudetur. Rogamus itaque univerſitatem veſtram et horta // *mur in domino in remiſſionem* vobis peccaminum iniungentes, quatinus ad eccleſiam monaſterii dilectarum in Chriſto filiarum // de Valle ſancte Marie Cisterciensis ordinis Herbipolenſis dioceſis imploraturi a domino delictorum veniam in humilitate ſpiritus accedatis. Nos enim, ut Chriſti fideles quaſi per premia ſalubriter ad merita invitemus // *de omnipotentis dei miſericordia* et beatorum Petri et Pauli apoſtolorum eius auctoritate conſiliis omnibus vere penitentibus // *et conſiſſis qui ad eccleſiam ipſam* in ſingulis feſtivitibus beate Marie virginis et in anniverſaria die dedi // *cationis eiusdem eccleſie* cauſa devotionis acceſſerint annuatim, centum dies de in cunctis ſibi penitentiis // *miſericorditer relaxamus*. Datum Anagnie V idus Junii, // *pontificatus noſtri anno quinto*.

Ein Viertel der Urkunde iſt weggeſchnitten, ſo daß in jeder Zeile die erſten Worte fehlen. Die Bulle iſt abgeriſſen. Die Urkunde iſt nach der für Komburg W. U. 5, 160 ergänzt.

13.

Marquard, genannt Strezo¹⁾, hohenlohischer Lehensmann, hat vor 1261 ein Gut zu Wal-mersbach, das er an das Johanniterhaus in Rothenburg gab, von den Frauen in Frauenthal er-worben. Hanßelmann, Diplom. Beweis 1, 418. Reg. b. 4, 758.

¹⁾ Marquard Strezo ist derselbe, von dem Berthold Kilholz Güter in Iphofen, die einst den Herren von Staufen gehört hatten, 1281 erwarb. M. b. 37, 533, wo statt Strez Starz steht. Wallmersbach, bayr. A.Gerichts Uffenheim.

14.

Friedrich von Archshofen schenkt seine Güter in Lohrhof an das Kloster Frauenthal.

Würzburg 1264. Juni 18.

Ego Fridricus de Argeshoven¹⁾ tenore presentium recognosco publice protestans quod coadunata // manu uxoris mee Hedewigis legavi et lego, donavi et dono bona mea in Lare an-nuatim // triginta et duo maldra filiginis solventia monasterio dominarum religiosarum in Vro-wental ordinis // Cisterciensis pro remedio anime mee uxorisque mee nec non omnium progeni-orum meorum eternaliter post mortem meam et uxoris mee prefate jure perpetuo possidenda, ex quibus post mortem alterius conjugis decem maldra dominabus cedent prefatis et post mortem amborum totam summam integraliter annone percipient memorate. Hoc sane intelligendum: do-natio hec est simpliciter inter vivos accipienda et non pro testamento, quod est donatio causa mortis. In cuius rei evidens argumentum presentem litteram sigillo domini mei Gotfridi de Brunecke nec non proprio sigillo meo tradidi roborandum. Huius rei testes sunt de domo fra-trum Theutonicorum²⁾ frater Gerhardus de Hirzberg³⁾, frater H. de Stubewege⁴⁾ et de canonicis majoris ecclesie Herbipolensis Otto custos, Otto cellerarius. Item Marquardus Cruso, Marquardus Weiso milites et alii quam plures, Actum et datum Herbipoli in presencia domini Iringi episcopi. Anno domini M^oCC^oLX^oVIII^o. XIII^o Kalendas Julii.

Zwei Siegel hängen an. 1. Das Gottfrieds von Brauneck hat die Umschrift GOTFRIDI HENLOCH. 2. Das des Ausstellers zeigt einen nach rechts sehenden Adler und hat die Umschrift VM. FRID. . . I DE ARG. . . .

¹⁾ Archshofen OA. Mergentheim. ²⁾ Lohrhof hart bei Frauenthal. ³⁾ in Würzburg. ⁴⁾ Graf von Hirschberg bei Eichsfeld. ⁵⁾ Stubewege unbekannt.

15.

Bischof Iring von Würzburg bestätigt die Schenkung Friedrichs von Archshofen an das Kloster Frauenthal.

Würzburg 1264. Juni 18.

Iringus dei gratia Herbipolensis episcopus omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in domino. Ea que gignuntur // in tempore, ne processu temporis memoria hominum elabantur, solent scripture testimonio testiumque notitia // perhennari. Noverint igitur universi tam presentes quam futuri, quod Fridericus miles de Argeshoven // ad honorem Jesu Christi eius-que gloriose genitricis et virginis Marie pro remedio anime sue, uxoris sue nec non omnium pro-genitorum suorum bona sua in villa Lare maldra triginta et duo solventia contulit et confert, tradidit et tradit coadunata uxoris sue manu in nostra constitutus presencia interpositis excep-tionibus infra scriptis, ut videlicet post mortem alterius conjugis decem maldra de annona pre-fata monasterio dominarum in Vrowental cedant et post mortem utriusque dicta annone summa in usum memorati monasterii totaliter redigatur, renuntians aliis omnibus condicionibus, quibus irretractabiles donationes secundum leges et canones poterint infirmari. In cuius rei testimo-nium presentem litteram sigillo nostro et predicti militis fecimus roborari. Testes sunt nostre ec-clesie canonici Otto custos . . . cellerarius. Item Marquardus Cruso et Marquardus Weiso milites et alii quam plures. Datum et actum Herbipoli anno domini M^o CC^o LX^o XIII^o. XIII. Kalen-das Julii.

Orig. a) Reichsarchiv München.

Ein Siegel Bischofs Irings hing nie an, dagegen ist das beschädigte Siegel Friedrichs von Archshofen erhalten. Daselbe trägt die Umschrift: SL. FRIDERICI DE . RGISHOVEN.

b) Duplikat auf dem Kreisarchiv Bamberg.

Daselbe hat Z. 10: Vrowental. Z. 11: renuncians. Z. 14: custos et. Das Siegel des Bi-schofs ist am Rande beschädigt und hat die Umschrift IRINGVS DEI GRA POL S ECCLESIE EPS.

16.

Heinrich und Gebhard von Brauneck gestatten Petriffa, Witwe Rapot-tos von Reinsbronn den Eintritt ins Kloster Frauenthal und die Begabung des Klosters mit Gütern in Igersheim.

1271. Juli 30.

Ich Heinrich (von Bruneck) und Gebehart, mein Bruder, thun kund allen gegenwertigen und künftigen, das wir angesehen haben andacht, geistlichkeit und guten wandel der geistlichen frawen zu Frawental ire und ihrer kirchen von unsern eltern seliger gedechtniß gestiftet und haben ine gegonnt und gönnen ine auch mit diesen gegenwertigen briff, das sie die erbere matron fraw Peters¹⁾, Rapoten von Reinoldesprunn wittiben, die uns von rechte dienstlicher eigenschaft zuwennt, ine iren orden und profeß irer regeln wol zymlichen uffgenemen mögen, got dem Herrn ewicklichen darinne zu dienen. Auch haben wir alle ihre gute beweglich und unbeweglich, die sie umb irer sele heils willen der genannten kirchen geben wurdet, darzu dann unser gunfte und vrlaubet not tut, den genannten frawen und irer kirchen mit rechter eygenschaft und nanzer warer herrschaft zugeeignet und in craft diser schrift bestiget (sic! lies bestetiget). Wir haben ire auch sunderlich erlewbt und gegönnet, das sie alle ihre gut, die sie dann zu Igersheim besitzet und besessen hat und in unser vogtey gehort, der obgenanten kirchen auch wol gegeben mage und vermachen, und wir verzeyhen uns auch aller anspruch und rechte, so wir dorzu haben, heymlichs und offenlichs, geistlicher und werntlicher, dos dann dieselben giff und gobe jetz oder in künftigen zeyten gehindern mochte oder geiren. Des ze gezeugniß haben wir disen briff mit unsern Infigel thun bevesten. Die gezewgen dieser sache sein Conrad unser schreiber, Conrad Stade²⁾, Fridrich von Markoldesheim³⁾, Bruder Conrad von Frawental, Conrad Vogt von Markoldesheim. Geben nach unseres Herren Geburt 1271, 14 Indiction an S. Abdon und Sennes tag, Abgeschriben und überfetzt von Johann Müllstein 1443.

¹⁾ geborne v. Markelsheim. ²⁾ Reinsbronn, OA. Mergentheim. ³⁾ Stade unbekannt.
⁴⁾ Markelsheim, OA. Mergentheim.

17.

Lampert von Gleichen, Propst zu Neumünster, bestätigt die Schenkung von Gütern zu Markelsheim und Maßbach durch Petriffa, Witwe Rapotos von Reinsbronn, an das Kloster Frauenthal.

Würzburg 1272. Februar 6.

Nos Lampertus de Glichen¹⁾ dei gracia ecclesie novi monasterii Herbipolenis prepositus scripto // presenti recognoscimus et ad notitiam presentium ac futurorum cupimus pervenire, quod, cum Pe//triffa²⁾ relicta quondam Rappotonis de Reinoldesbrunnen zelo compuncta divine pie//tatis religiosi sororibus abbatisse et conventui in Vrowental omnia bona sua tam in decimis agrorum et vinearum in Margoltesheim³⁾ quam in agris Maßbach⁴⁾ sive aliis quesitis et inquirendis, que eadem relicta a suis longe progenitoribus a nobis et predecessoribus nostris in feodo hereditario possidebat, cum omni iure, quo ei eadem bona competeabant, libere tradidit, nos ad supplicationem relicte eiusdem et in dicti monasterii subventionem eandem donationem consensu legitimo approbamus et gratam habemus ipsamque a successoribus nostris volumus inviolabiliter teneri, hoc solum addicto, quod . . . abbatisa et conventus predicti annis singulis unum maldrum tritici prepositus, qui tunc pro tempore fuerit, de eisdem bonis oblationis nomine dare tenentur. Testes, qui hiis interfuerunt, sunt hi: Heinrich abbas de Brunnebach⁵⁾, frater Heinrichus de Enkersperg⁶⁾, frater Cunradus de Steckelberg⁷⁾, fratres de Brunnebach, Arnoldus sacerdos de sancto Gallo⁸⁾, Albertus scriptor noster, frater Cunradus de Vrawental, Sifridus de Nuwenkirchen⁹⁾, Arnoldus Schello¹⁰⁾ et Engelhardus de Meiningen¹¹⁾ et alii quam plures. In quorum omnium testimonium prefens litera scripta est, sigilli quoque nostri munimine roborata. Actum et datum Herbipoli anno domini M^o. CC^o. LXX^o secundo in craftina beate Agathe virginis.

Das Siegel fehlt, ein Pergamentstreifen hängt noch an.

¹⁾ S. Uffermann, ep. Wirceb. S. 219. ²⁾ S. Urkunde v. 1271 Nr. 16. ³⁾ Markelsheim, OA. Mergentheim. ⁴⁾ wahrscheinlich das Asbachthal bei Markelsheim (mit unorganischem M. cf. Madelberg = Adelberg). ⁵⁾ Uffermann identifiziert den Bronnbacher Abt Heinrich 1277 mit Heinrich von Enkersberg. Uffermann ep. Wirceb. S. 356. ⁶⁾ Heinrich von Enkersberg Abt in Bronnbach 1253. ⁷⁾ unweit der fränkischen Kinzig zwischen Brückenau und Schlüchtern. ⁸⁾ S. Gallus eine Kapelle in Würzburg. Mon. boic. 38, 48. ⁹⁾ Neunkirchen, OA. Mergentheim. ¹⁰⁾ Schello cf. Mon. boic. 37, 417. Heinrich Schello. Arnold Schello 1318. Reg. boic. 5, 382. ¹¹⁾ Meiningen (Sachsen), wo der Bischof von Würzburg Patronatsrechte hatte.

18.

H. v. Hohenlohe bestätigt die Teilung der Güter zwischen Friedrich von Ellrichshausen und seiner Schwester Petriffa, Witwe Rapotens von Reinsbronn.

1273. September 20.

H. v. Hohenloch thun kund allermenniglich mit dieser schrift, daß Fr. von Elrichshausen¹⁾, mein diener und getreuer, und P.²⁾ sein Schwester, Rapots von Reinoltsprunn wittibe,

alle ire gut, so sie bishero gemeinlichen befeßen und sametlichen genossen haben, in meiner und ander etwemanicher gegenwertigkeit mit meiner gunst und willen und vrlavbe also geteylt haben, nemlich daß Fr. alle gut zu Igersheim³⁾ und Nuseß⁴⁾ jezt und hinfüro genzlichen haben und mit warer herrschaft besitzen soll mit folcher gedinge, obe das were, das der genannt Fr. on erben abginge oder sich in keinen orden hergebe, so soll das halbtetyl der genannter gute, die im an der teylung worden sein, on alle hinderniß uf sein obgen. swefter wider gefallen. Wer aber, das er eliche erben gewünne und ließ oder das er sich inen orden hergebe, so sol im die eigenschaft der vorgenannten güter nachfolgen und sein erben sollen die erben, doch sollen die 10 schilling zins zu Czymmern⁵⁾, er loß erben oder nit, on alle hinderniß ußgenommen den ingangk eines ordens uff die genannt sein swefter ledigklichen wider gefallen. Item es soll die obgen. P. alle gute zu Otelshufen⁶⁾ und Wermprechtshufen⁷⁾ mit einander gentzlichen annemen und mit warer herrschaft ewiklichen besitzen oder noch irem guten wolgefallen vercheiden oder vergeben, und uff das haben sie beider seit in kraft diß briffs sich verziehen aller anpruch und intrage, dodurch diß gemechte in künftigen zeitten unterworfen mocht werden und verbroschen. In gezeugniß hon ich in geben disen briff verlichert mit meinem insigel und bevestet. Die gezeugen sein Hermann, genannt v. Elpersheim⁸⁾, Fock (Vogt) von Werdeck⁹⁾, Seybot v. Markoldesheim¹⁰⁾. Geben 1273 12 Kalend. Octob. (Siegel H. v. Hohenlohe.)

Abgeschrieben und übersetzt von Johann Mülfstein 1443 f. ad 1443.

¹⁾ Ellrichshausen, OA. Crailsheim ²⁾ S. Nr. 16. ³⁾ OA. Mergentheim. ⁴⁾ Neuseß, OA. Mergentheim. ⁵⁾ Vorbachzimmern. ⁶⁾ Adolzhausen, OA. Mergentheim. ⁷⁾ Wermuthshausen, OA. Mergentheim. ⁸⁾ OA. Mergentheim. ⁹⁾ OA. Gerabronn ¹⁰⁾ OA. Mergentheim.

19.

1276. Dezember 30.

Frater Conradus plebanus in Frawenthal (1277 feria quinta post natalem domini). Hanßelmann l. c. 1, 423.

20.

Gottfried von Brauneck verkauft sein Dorf Lohr, das Reichslehen ist, an Kloster Frauenthal und giebt dafür König Rudolf sein Dorf Rimbach zu Lehen.

1277. Juli 20.

Original in Bamberg auf dem Kreisarchiv mit Gottfrieds Siegel, das die Umschrift trägt:
SIG ILLVM GOTFRIDI DE HOHENLOCH.

Abgedruckt bei Wibel 4, 17. Abweichungen: Z. 10: Brunekke. Z. 12: Inperio. Z. 15: hallen . . . Z. 21: diligencius.

Eine zweite Ausfertigung dieser Urkunde liegt auf dem Reichsarchiv München mit Gottfrieds Siegel. Daselbe weicht etwas ab von dem Text bei Wibel 4, 17. Z. 10: Nos nobilis vir Gotfridus de Brunekke notum esse volumus universis. Z. 11: quod nos singula bona, que ad nos pertinnerunt in villa Lare, que bona infeodum. Z. 13: illustrissimi domini nostri Rudolphi Romanorum regis. Z. 14: in predictis bonis dictæ ville Lare. Z. 15: devotis dominabus abbatisse et conventui fanetimonialium in Frawental. Z. 16: Cytercienfis ab ipsi proprietatis titulo quiete et libere possidenda et in recompensationem eorundem bonorum sic venditorum dedimus. Z. 17: Rimpach ad manus predicti domini nostri serenissimi regis. Z. 18: feodum habendam. Z. 19: dictis fanetimonialibus et suo conventui presentes litteras nostras dedimus. Z. 21: munimine roboratas.

21.

Vor 1278. Januar 28.

Kloster Frauenthal verkauft an Metza, Witwe Konrads von Steinsfeld¹⁾, die Hälfte aller Güter in Osthausen²⁾ für 100 Pfd., welche jene dem Hauße der Deutschherren in Würzburg schenkt. Reg. boic. 4, 57.

¹⁾ Eher Steinsfeld bei Rothenburg a. d. T. als Kochersfelds. ²⁾ A.G. Aub.

22.

Nicolaus III. bestätigt dem Kloster Frauenthal das Recht, allen Besitz, der den Nonnen rechtlich zufallen würde, wenn sie weltlich geblieben wären, sich zuzueignen.

Rom 1278. Februar 13.

Nicolaus episcopus servus servorum dei. Dilectis in Christo fidelibus abbatisse et conventui monasterii // de Frauental Cisterciensis ordinis Herbipolenfis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Devotionis vestre precibus inclinati // prefencium vobis auctoritate concedimus, ut possessiones et alia bona mobilia et immobilia, que liberas // personas sororum vestrarum mundi relicta vanitate ad vestrum monasterium convolantium et professionem // facientium in eodem,

iure successionis vel alio iusto titulo, si remanissent in seculo, contigissent et ipsae potuissent aliis libere erogare, feudalibus dumtaxat exceptis valeatis petere, recipere ac etiam retinere sine iuris preiudicio alieni. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Rome apud sanctam Mariam Majorem idus Februarii pontificatus nostri anno primo.

Die Bleibulle fehlt. Die 2 Löcher sind vorhanden, auf der Rückseite steht: Recognovit Philippus de Affisio.

Von den Nonnen wurde auf die Urkunde gesetzt: An possimus patrimonium omnium fororum nostrarum de iure recipere ac retinere et illos, qui nobis negant, coram iudicibus in-pugnare, et quod in rebus mobilibus et immobilibus hereditaverint, [manu tenere].

Das letzte Wort ist nahezu erloschen.

23.

Entfee 1281.

Frater Emhardus de Frawental sacerdos Zeuge beim Verzicht Alberts von Holzhausen auf Güter, welche an das Johanniterhaus in Reichardsroth kamen.

Hansfelmann l. c. 1, 424.

24.

Gottfried von Brauneck verkauft seine Güter in Sechfelbach an das Kloster Frauenthal.

1284. August 26.

Nos nobilis vir Gotfridus de Brunekke notum esse volumus universis, ad quos presentes littere potuerint pervenire, quod nos cum // coadunata manu et consensu dilecte uxoris nostre Elifabeth¹⁾ vendidimus sanctimonialibus, scilicet forori Agneti abbatisse totique // conventui dominarum claustrum in Frauwentall ordinis Cisterciensis Herbipolensis dyocesis pro centum et quinquaginta libris Hallensium bona // nostra singula sita in villa dicta Sechfelbach²⁾ cum omnibus suis attinentiis, sive illa quesita et expressa extiterint sive non quesita et non expressa, et cum omni suo iure, quod ad nos in eisdem bonis et possessionibus hactenus pertinebat, ab ipsis sanctimonialibus proprietatis titulo quiete et libere possidenda. Cui etiam venditioni legitime accessit liber consensus dilecti filii nostri Andree nomine, qui Andreas renunciavit legaliter una nobiscum omni uri, quod sibi et nobis singulariter et communiter in antedictis bonis Sechfelbach competere aliquo modo videbatur. In huius vendicionis ratihabicionem obligavimus ipsis dominabus fideiussores Craphtonem de Reynoldsprunnen³⁾, Henricum dictum Stuhle⁴⁾, Hartmudum dictum de Steynach⁵⁾ et Wintherum de Baldolsheim⁶⁾. Huius rei testes sunt Cunradus dictus Zehe⁷⁾ et Bertungus frater suus, Bertoldus de Geylenhufen⁸⁾, milites, Hiltbrandus de Walgarshoven⁹⁾, Fridericus dictus Vngefüge, Margolfus et Cunradus filius dapiferi de Baldolsheim (sic) et alii quam plures fide digni. In cuius rei testimonium presentes litteras antedictis dominabus nostro nomine et dicti filii nostri dedimus nostri sigilli munimine firmiter roboratas. Datum et actum anno domini M^o CC^o. LXXX^o quarto feria sexta proxima post assumptionem beate Marie virginis.

Das gut erhaltene Siegel Gottfrieds von Brauneck mit der Umschrift SIGILLVM GOTFRIDI De HOHEN . . CH hängt an.

¹⁾ Elifabeth von Falkenstein-Münzenberg. ²⁾ Sechfelbach OA. Mergentheim. ³⁾ Kraft von Reinoltsbrunn OA. Mergentheim. ⁴⁾ Stuhle f. Mon. Zoll II, 350. Heinrich St. v. Hochstetten 1290. ⁵⁾ Langensteinach bei Rothenburg a. d. T. ⁶⁾ Baldersheim, Amtsgerichts Aub, wo Truchessen saßen. ⁷⁾ Zehe f. OA.B. Crailsheim S. 327. ⁸⁾ Gelnhausen a. d. Kinzig. ⁹⁾ Walkershoven, Amtsgerichts Uffenheim.

25.

K. Rudolpheignet dem Kloster Frauenthal das von Gottfried von Brauneck erkaufte Dorf Lohr, wofür Gottfried dem Reich das Dorf Rimbach lehenbar macht.

Heilbronn 1284. August 26.

Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper augustus universis sacri Imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Ad universitatis vestri noticiam volumus pervenire, quod nos vendicionem, quam fecit nobilis vir Gotfridus de Brunekke sanctimonialibus de Frauwentall de bonis in villa dicta Lare¹⁾ ab ipsis sanctimonialibus proprietatis titulo possidendis, que bona idem Gotfridus ab Imperio tenebat in feudum, ratam et gratam habemus et ipsis eadem bona presentibus appropriamus, protestantes de ipsis bonis per dictum Gotfridum nobis recompensationem legitimam fore factam per hoc videlicet, quod ipse Gotfridus bona sua in Rimbach²⁾ titulo proprietatis sibi attinentia in manus nostras resignans eadem a nobis recepit feudali titulo possidenda. In cuius rei testimonium prefens scriptum maiestatis nostre sigilli fecimus communiri. Datum Heilprunne VII Kalendas Septembris, indictionis VII, anno domini M^o CC^o. LXXX^o quarto, regni vero nostri anno XI.

Papierabschrift vom 11. Mai 1678, gefertigt auf der Pfaffenburg. Sie trägt die Beglaubigung: concordat cum, originali, quod manu propria protestor. Caspar Bawr notarius publicus in fidem subscript. Die Indiction stimmt nicht.

¹⁾ Lohrhof. ²⁾ Niederrimbach, OA. Mergentheim.

26.

1287. Febr. 1.

Mechtilde, Witwe Konrads von Steinsfeld ¹⁾, giebt die eine Hälfte eines Hofes in Othausen ²⁾ an das Deutsche Haus in Würzburg, die andere Hälfte an das Kloster Frauenthal.

1287 Kal. Febr. Reg. b. 4, 329.

¹⁾ S. Nr. 21. ²⁾ S. Nr. 21

27.

Gottfried von Hohenlohe bestätigt den Verkauf eines Gutes in Adelhofen durch seinen Vafallen Herbord an Frauenthal.

1288. August 26.

Gotfridus nobilis de Hohenloch. Tenore presentium omnibus innotescat, quod Herbordus ¹⁾ fidelis et servus meus // residens in Adelnhoven ²⁾ vendidit predium suum quod in eadem villa possederat accedente voluntate mea // et consensu religiosi dominabus in Frauental pro septem et dimidia hallensium proprietatis titulo perpetuo pos // sidendum. Hac (sic) igitur vendicionem (sic) rite celebratam et me sciente et consentiente esse protestans sigillum // meum duxi presentibus apponendum. Datum anno domini M^o CCL. XXXVIII^o VII Kalendas Septembris.

Das beschädigte Siegel Gottfrieds hängt an mit der Umschrift: S. GOT LOCH.

¹⁾ Herbord mir unbekannt. ²⁾ Adelhofen, Amtsgerichts Uffenheim.

28.

Papst Nicolaus IV. befiehlt dem Dekan in Onolsbach, dem Kloster Frauenthal seine entfremdeten Güter wieder zu verschaffen.

Rom 1289. März 28.

Nicolaus episcopus servus servorum dei. Dilecto filio . . . decano ¹⁾ ecclesie in Onolsbach Herbipolensis diocesis salutem // et apostolicam benedictionem. Ad audientiam nostram pervenit, quod tam dilecte in Christo filie, abbatisa, et conventus monasterii // de Frauental Cisterciensis ordinis Herbipolensis diocesis, quam ille, que in eodem monasterio precesserunt // easdem decimas, terras, domos, ortos, grangias, prata, pascua, nemora, silvas, molendina, iura, iurisdictiones, maneria, possessiones et quedam alia bona ipsius monasterii datis super hoc litteris, factis renuntiationibus, iuramentis interpositis et penis adiectis in gravem eiusdem monasterii lesionem nonnullis clericis et laicis aliquibus eorum ad vitam, quibusdam vero ad non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam vel sub censu annuo concesserunt, quorum aliqui super hiis confirmationis litteras in forma communi dicuntur a sede apostolica impetrasse. Quia vero nostra interest lesi monasteriis subvenire, discretionis tue per apostolica scripta mandamus, quatinus ea, que de bonis ipsius monasterii per concessiones huius modi alienata inveneris illicite vel distracta, non obstantibus litteris renuntiationibus, iuramentis et penis seu confirmationibus supradictis, studeas ad ius et proprietatem eiusdem monasterii legitime revocare, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compellendo. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere.

Datum Rome apud sanctam Mariam maiorem V Kalendas Aprilis pontificatus nostri anno secundo. Die Bulle fehlt. Am äußeren Rand steht: Recognovit PHS (Philippus) de Alifio. Von den Nonnen ist draufgesetzt: Quod omnia repeti debent, que dampnose sunt a monasterio nostro vendita vel concessa.

¹⁾ Dekan in O. — Ansbach war 1290 Burkhard. Uffermann S. 254.

29.

1290. Januar 5.

Äbtissin und Convent zu Frauenthal übergeben alle ihre Güter zu Adelhofen ¹⁾ und Weigenheim ²⁾, welche ihnen Heinrich ³⁾, der Sohn Rapotos und Herrads geschenkt, an den Johannerorden, wozu der Abt von Bronnbach seine Einwilligung giebt. Siegel Krafts von Brauneck und der Äbtissin und des Konvents. Vig. Epiphanie M CC LXXX.

Abgedruckt bei Wibel 4, 21. Reg. boic. 4, 431 und 507, wo 1292 irrig ist.

¹⁾ u. ²⁾ Amtsgerichts Uffenheim. ³⁾ v. Hohenloch, hohenlohisches Vafall. Hanßelm. 1, 419 ff.

30.

Abt Heinrich von Heilsbronn verkauft an das Kloster Frauenthal den Besitz des Klosters Heilsbronn in Waldmannshofen.

1295. Juni 23.

In nomine domini. Amen. Ne ex temporis diurnitate in dubium veniant, que geruntur, expedit ea scripturae subsidio roborari//. Cuius rei causa nos Heinricus abbas totusque conventus monasterii in Haylsprunne Cyftercienfis ordinis Eystetenfis dyocesis // tenore presencium recognoscimus et constare volumus universis, quod nos omnes possessiones nostras in villa Waltmanneshoven sitas, quas // quondam a nobili viro Domino Gotfrido de Brünecke et (Elisabeth) conjuge sua nec non et ab Andrea filio suo nostro monasterio comparavimus, nunc maturo consilio ac bona deliberacione prehabitis (?) religiosi dominabus abbatisse et conventui monasterii de Vrowental vendidimus et in hiis scriptis vendimus et tradimus pro centum et XII libris hallensium titulo proprietatis et iure perpetuo possidendas. Transferimus igitur predictas possessiones in Waltmanneshoven (sic) solventes singulis annis triginta sex maldra filiginis et decem maldra avene cum omnibus suis pertinentiis et iuribus et pleno rerum dominio in predictum monasterium Vrowental, ut et ipsi predicta bona possideant et pacifice ac libere teneant et de eis faciant, quidquid suo monasterio viderint expedire. Confitemur etiam per presentes, nos prefatam summam pecunie integraliter percepisse et eam in longe meliores usus nostri monasterii convertisse ex eo maxime, quia de sepedictis bonis tamquam remotius nobis sitis non potuit tanta utilitas nostro monasterio, sicut debuit, evenire. Renunciamus itaque omni exceptioni et actioni, que nobis et successoribus nostris competere possent in posterum coram quocunque iudice ordinario delegato vel subdelegato, et simpliciter omni iuris auxilio canonici vel civilis. In cuius rei testimonium presentes litteras dedimus sigilli nostri munimine roboratas. Datum anno domini M^o CC^o nonagesimo quinto in vigilia beati Johannis Baptiste.

Das Siegel des Abts von Heilsbronn mit der Umschrift S. ABBATIS IN HALSPRVNN hängt an.

¹⁾ Heilsbronn bei Ansbach. ²⁾ Waldmannshofen OA. Mergentheim.

31.

Bischof Mangold von Würzburg erneuert dem Kloster Frauenthal die ihm vom Bischof Hermann verliehenen Freiheiten.

Würzburg 1296. Oktober 28.

Manegoldus dei gratia episcopus herbipolensis inspectoribus presencium recognoscimus publice universis, quod cum tempore foundationis cenobium sanctimonialium in Frawenthal nostre diocesis nobiles viri quondam Gotfritt et Conradus de Hohenloch fratres ejusdem cenobii fundatores principales illud recolende memorie quondam domino Hermanno episcopo meo predecessori et ecclesie sancti Kiliani libere donaverint, salvis in omnibus et per omnia tam in spiritualibus quam in temporalibus, tam in exterioribus quam in interioribus libertatibus, quibus Cisterciensis ordinis cenobia per privilegia vel antiquas consuetudines hactenus sunt gavisa, quibus, inquam, libertatibus ipse predecessor noster dictum pronunciaverit et voluerit gaudere cenobium in omnibus inconcussis, prout in suis et capituli mei litteris hec vidimus lucidius (l. 'ucciduis) contineri, nos eiusdem predecessoris mei vestigiis inherentes memoratum cenobium volumus et innovando pronunciamus inconcussis gaudere omnibus libertatibus superius preexpressis sic, quod a collectis, sturis, contribucionibus seu aliis quibuscunque exactionibus liberum fore debeat et immune, archidiaconi loci nichilominus iure salvo. In cuius rei testimonium hoc scriptum nostro sigillo signatum dedimus cenobio sepedicto. Datum Herbipoli anni domini M^o CC^o nonagesimo Vito. In die apostolorum Symonis et Jude, pontificatus mei anno IX^o.

Unbeglaubigte Abschrift auf Papier aus dem 15. Jahrhundert.

32.

Prozeß des Klosters Frauenthal gegen Eberhard von Ellrichshausen, der des Klosters Güter in Igersheim und Neuseß weggenommen und deren Zehnten und Erträge genieße.

1298.

Der Prokurator der Äbtissin und des Klosters in Frauental, Bruder Konrad, bringt die Klage gegen Eberhard v. Ellrichshufen¹⁾, „quod ipse contra iusticiam occupaverit et decimet occupatos manfos seu redditus infra scriptos cum suis pertinenciis spectantes iure domini ad monasterium prelibatum“, vor den Offizial in Würzburg. „Et siti sunt in Nufezze²⁾ et Igersheim³⁾“. Bertold Hovelech giebt 60 Den., 4 Käse, 3 Hühner, nämlich 1 Faßnachtshuhn und 2 Sommerhühner. Item Wolzo Rubefame giebt 60 Den., 1 Malter Weizen, 3 Käse, 3 Hühner. It. G. der Sohn Merkelins giebt 60 Den., 4 Käse, 3 Hühner. It. Richgart 30 Den., 2 Käse, 1 Faßnachtshuhn, 1 Sommerhuhn. It. Konrad Sterzer 8 Den., 2 Hühner. It. Konrad Merze 7 Den. It. Konrad Langmann 6 Den. It. Sifried von Harthausen⁴⁾ 60 Den., 4 Käse, 1 Faßnachtshuhn, 2 Sommerhühner. It. Irmengart, die Witwe Ludens, 4 Schill. Heller, 2 Käse, 1 Faßnachtshuhn, 2 Sommerhühner.

It. Erenbrecht giebt 4 Schill. Heller, 1 Faßnachtshuhn. Der Prokurater erbietet sich zum Beweis und bittet, Eberhard zur Rückgabe der Güter und Zahlung von 10 Pfd. Heller für die genossenen Früchte zu verurteilen.

Der Offizial legt nun in einem ausführlichen Schriftstück den Stand der Sache dar. Die Güter in Nufezze und Jegersheim seien der Petrißa von Markolsheim¹⁾ als mütterliches Erbteil zugefallen. Den gleichen Theil an denselben Orten habe der Bruder der Petrißa, Friedrich von²⁾ Elricheshufen, von der Mutter geerbt, aber denselben verkauft. Petrißa aber habe ihr Erbteil ihrem Bruder Friedrich zu lebenslänglichem Genuß unter der Bedingung überlassen, daß im Fall seines erblosen Ablebens die Güter an Petrißa oder das Kloster Frauenthal zurückfallen sollen. Es wird dem Kloster der Beweis auferlegt, daß Friedrich den Rückfall mit Konsens seines Lehensherrn Heinrich v. Brauneck versprochen, und daß Eberhard diese Güter und Einkünfte widerrechtlich an sich genommen habe.

Zengenauslagen:

Otto v. Nufezze sagt, er wisse von Petrißa und anderen, daß die streitigen Güter dem Kloster zustehen, von sich wisse er, daß die Güter zwischen Petrißa und Friedrich geteilt worden seien, er habe Vater und Mutter der Petrißa gekannt. Als Friedrich seine Güter verkauft habe, sei er teilweise selbst dabei gewesen, z. B. als Ludwig genannt Busch 10 Schill. Heller und 1 Faßnachtshuhn in Zimmern gekauft. Als Ortsbürger von Neufuß wisse er, daß Wolzo v. Nufezze zu Nufezze eine halbe Hube, welche 10 Schill. Heller, 4 Käse, 3 Hühner gebe, von Friedrich gekauft habe. Der Ritter Sützel³⁾ kaufte von Friedrich in Igersheim 4 unc. Heller, 8 Malter Weizen, 4 Hühner. Rüdiger Snurre in Jegersheim kaufte 10 Den., 1 Huhn, Wisse von Markolsheim, 1 Acker in der Markung Goltbach⁴⁾ für 3½ Pfd. Heller, ebenso Petrißa Svellin in derselben Mark 1 Acker für 1½ Pfd. Heller, Kircher in der Mark Jegersheim einen Weinberg für 10 unc. Den. Diesen Käufen wohnte der Zeuge nicht an, die Abrede über den lebenslänglichen Genuß der Güter Petrißas und den Heimfall nach Friedrichs Tod sei im Klosterhof zu Markolsheim geschehen. Friedrich habe kaum die Einwilligung der Abtissin, dicta de Stophen⁵⁾, dazu erhalten können, Heinrich v. Brauneck habe selbst für seinen Diener Fürbitte eingelegt. Daß der verstorbene Bruder Petrißas (Friedrich) vor seinem Tod den Heimfall widerrufen habe, davon habe er nie gehört. Bei dem Vertrag zwischen Petrißa und Friedrich vor 25 Jahren sei von Lebenden niemand gewesen als er, der damals colonus auf des Klosters Hof (in Markelsheim) gewesen, und Petrißa. Wie die Güter an den Beklagten gekommen, wisse er nicht. 2. Winter von Jegersheim giebt an, er wisse von seinem Vater, daß die Güter dem Kloster zuständig seien. 3. Götze von Nufezze giebt an, er habe aus dem Munde des Beklagten Eberhards von Elricheshufen gehört, daß sein verstorbener Bruder Friedrich ihm seine Güter bis zu seiner Heimkehr übergeben habe, als er mit seinem Herrn Heinrich von Brauneck nach Meissen⁶⁾ gezogen (Misnam ivit), nach der Rückkehr habe er die Güter wieder an sich genommen. Später habe er geäußert: si deinceps me contingeret transfretare, nulli ego committerem bona mea. 4. Der Kirchherr von Jegersheim (ecclesiasticus) stimmt mit Götz überein. Er war dabei, als Friedrich vor seinem Zug nach Meissen Eberhard seine Güter übergab. 5. Berthold v. Nufezze stimmt mit Götz überein. 6. C. Winzer (vinitor) der Frauen von Guadenthal⁷⁾ 7. Frau Petrißa, von welcher die Güter herstammen 8. Elisabeth v. Altheim⁸⁾ 9. Hedwig von Gattenhofen⁹⁾ (wahrscheinlich Klosterfrauen) stimmen mit dem ersten Zeugen überein. 10. H. v. Jegersheim hat Vater und Mutter der Petrißa gekannt. Er bezeugt, daß die Güter dem Kloster zustehen, Eberhard habe sich gewaltsam und widerrechtlich derselben bemächtigt. — Siegel des Offizials.

Eberhard von Ellrichshausen behauptet vor dem Offizial, sein Bruder Friedrich habe ihm die Güter zu Igersheim und Nufezze geschenkt, er habe sie zu Friedrichs Lebzeiten mit Wissen und Zustimmung seines Bruders in Besitz genommen. Friedrich sei nicht bloß Nutznießer (usufructuarius), sondern Eigenthümer und Herr über diese Güter gewesen und habe sie zu seinen Lebzeiten als eigene genossen, wie er denn auch von denselben veräußert habe, ohne von Petrißa oder den Klosterfrauen gehindert zu werden. Er und die Äbtissin hätten sich beide schon früher erboten, sich dem Schiedsspruch des Herrn v. Brauneck zu unterwerfen, den er auch gethan.

Heinrich gen. Kircher giebt an, er sei dabei gewesen, als Friedrich die streitigen Güter zur Zeit, als er in das Meißnerland ziehen wollte und mußte, seinem Bruder Eberhard unter der Bedingung geschenkt und übergeben, daß er ihm dieselben wieder heimstelle nach seiner Rückkehr, „donatione huiusmodi penitus revocata.“ Nach seiner Rückkehr habe Friedrich die Güter nicht verlangt, sondern Eberhard habe sie eigentümlich besessen. Die Schenkung sei in Igersheim im Hof des Weisen im Winter „una die circa fero“ geschehen. Dabei seien der genannte Weise, Luere von Nufezze, Berthold de Reno und andere, deren Namen er nicht kenne, gewesen. Er

glaube, Friedrich habe die Güter von seiner Mutter geerbt, auch habe er von andern gehört, Friedrichs Schwester, die Nonne, habe kein Teil an diesen Gütern, da für sie andere Güter an das Kloster gegeben worden seien. Friedrich habe von diesen Gütern verkauft. So sei er dabei gewesen, als er an seinen mütterlichen Oheim, den sogenannten Sucel¹²⁾, und dessen Söhne einen Teil seiner Güter für 18 Pfd. Heller verkauft habe. Das sei vor 6–8 Jahren ohne Einsprache der Petrißa und des Klosters geschehen. Der Verkauf sei teils in Igersheim, teils in Mergentheim mit Zustimmung des Herrn von Brauneck geschehen.

Konrad gen. Luere deponiert, Friedrich habe nicht geglaubt, daß er aus Meissen wiederkehren werde, und darum seine Güter seinem Bruder bedingungslos übergeben und sie auch nicht wieder übernommen. Eberhard habe sie bis zu seines Bruders Tod ruhig besessen. Über Ort und Zeit stimmt er mit dem ersten Zeugen, nur meint er, die Schenkung sei um Jakobi geschehen. Er sei auch dabei gewesen, als Friedrich vor ca. 20 Jahren Güter für 7 Pfd. Heller verkaufte. Konrad Weise als Zeuge giebt an, er sei bei der Schenkung gewesen. Dieselbe sei im Winter geschehen. Friedrich habe die Güter nach seiner Rückkehr genossen.

Ekkehard sowie Bertold de Reno wissen nichts von einer Handlung zwischen den Brüdern nach Friedrichs Rückkehr. Der Ritter Crumelin¹³⁾ sagt aus, er sei eines Tags zu Gottfried von Brauneck gekommen und habe dort die Äbtissin von Frauenthal und Eberhard von Ellrichshausen getroffen, welche miteinander über die Güter gestritten. Endlich haben sie sich vereinigt, sich dem Spruch von 4 Rittern zu unterwerfen, von denen er einer gewesen. Der Spruch sei zu Auwe¹⁴⁾ in der Stube des Propsts ums Jahr 1280 geschehen. Herr Gottfried von Brauneck, dem die Anwesenden freiwillig den Eid erlassen, sagt aus, er wisse nicht, ob die Parteien Treue geleistet, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen wollen. Man habe Männer gewählt, welche Kundtschaft über Eberhards Besitz einziehen sollten. Diese haben ihm berichtet, Eberhard sei im Besitz, darauf habe er zu Auwe den Ausspruch gethan, „Eberhardum debere gaudere ea possessione“, bis der andere Teil obliege. Ludwig von Creglingen¹⁵⁾ berichtet, daß ein gewisser Mönch als Vertreter der Frauen von Frauenthal den Ritter Heinrich von Creglingen, Eberhard den Ritter Heinrich von Markelsheim¹⁶⁾ erwählt und beide Teile sich auf Gottfried von Brauneck und den Ritter gen. Crumelin als weitere Schiedsmänner geeinigt. Diese 4 sollten den Spruch thun. Er selbst sei mit Andreas v. Markolsheim und Theoderich Vocke¹⁷⁾ verordnet worden, nach Jegersheim zu gehen, um Kundtschaft einzuziehen. 72 Bauern haben geschworen, daß Eberhard im Besitz der Güter sei. Rapoto v. Jegersheim giebt an, er sei einst mit Heinrich v. Brauneck nach dem Dorf Erlach¹⁸⁾ gekommen, wo sie die Äbtissin v. Frauenthal und Eberhard bei Gottfried von Brauneck getroffen haben. Da habe Heinrich zu seinem Oheim gesagt: „patrue, bene videas, si possit concordare dominam abbattissam et Eberhardum.“ Gottfried habe darauf gerathen, jeder Teil solle einen Vertrauensmann erwählen, er wolle dann mithelfen, daß sie vertragen werden. Eberhard habe den v. Tanne¹⁹⁾ oder den Namens Rizzel²⁰⁾, die Äbtissin Heinrich v. Creglingen genannt. Gottfried bestimmte darauf „locum placitum“ (in Frauenthal oder ?). Später seien Ritter nach Igersheim gekommen, um Kundtschaft über den Besitz einzuziehen. Gottfried von Brauneck habe sie hingeschickt. Diese haben Eberhard den Besitz der Güter zugesprochen. Wolzo v. Nufezze hat wiederholt Güter von Friedrich gekauft ohne jemand's Einsprache, gesteht aber die Abrede zwischen Friedrich und Petrißa über den Heimfall der Güter an letztere für den Fall, daß Friedrich ohne Erben sterbe, zu. Rüdiger Snure von Jegersheim hat ebenfalls 20 Den. von Friedrich ohne jemand's Einsprache gekauft, ebenso Sifried, Arnolds Sohn, von Jegersheim 3 Schill. Heller. Theoderich, genannt Vocke, giebt an, er habe mit Ulrich (? Ludwig) von Creglingen und Andreas von Markolsheim, der jetzt tot sei, Augenschein in Jegersheim genommen und von den Bauern sowohl in Jegersheim als Nufezze erfahren, daß Eberhard im Besitz der Güter sei, so haben sie auch Gottfried von Brauneck berichtet. Er giebt weiter an, die Bauern haben gesagt, Friedrich v. E. habe die Güter seinem Bruder Eberhard geschenkt, ohne daß sie wußten, mit welchem Rechte. Heinrich v. Markolsheim, Ritter, bezeugt, daß beide streitige Parteien sich auf Gottfried von Brauneck, den Ritter Crumelin und ihn vertragen haben. Sie haben den Spruch gethan, daß die Partei im Besitz bleiben soll, von welcher die Bauern bei der Kundtschaft sagen, daß sie beim Beginn des Streites (tempore litis mote) im Besitz gewesen. Dazu seien Ludwig von Creglingen, Andreas von Markolsheim und Theoderich Vocke abgesandt worden. Diese Abrede sei zu Baldolsheim²¹⁾ geschehen. Der Zeuge war einst im Bann, wurde aber von den Examinatoren freigesprochen.

Am 17. Februar (feria sexta ante dom. Invocavit) 1298 wurden diese Zeugenaussagen publiziert und ein Einspracherecht bis zum 5. März (feria tertia post dom. Reminiscere) gewährt. 6 Zeugen bleiben dabei, daß die Schenkung Friedrichs „non pura fuerit, sed condicionata“, 3 Zeugen reden von unbedingter Schenkung. Äbtissin und Konvent haben gänzlich bewiesen, daß Eberhard

v. Alricheshausen (sic) zur Zurückgabe der Güter ans Kloster per diffinitivam sententiam verurteilt worden sei.

Am 4. Juni (feria tertia post octavam pentecostes) 1298 wurde nun der endgültige Spruch in Würzburg gefällt, daß Eberhard dem Kloster die Güter zurückzugeben und für die Früchte zwar nicht die geforderten 10, aber 8 Pfd. zu erstatten habe. Andreas v. Gundelfingen²¹⁾, Archidiaconus, Hermann v. Liebesberg²²⁾, Wolfram v. Lynach²³⁾, Albert v. Wilenowe²⁴⁾, Kanoniker, der Abt von Bronnbach²⁵⁾, Mag. Konrad von Feuchtwangen²⁶⁾, Mag. Albert von Bophingen²⁷⁾, Mag. Gotfchalk, advocatus, Heinrich de S. Kachina²⁸⁾, Gotfried v. Taleim²⁹⁾, Konrad v. Krutheim³⁰⁾. Die Urkunde ist mit dem Siegel des Gerichtshofes in Würzburg beiegelt.

¹⁾ Eberhard v. Ellrichshausen aus dem alten Geschlechte der Herren v. Ellrichshausen hat denselben Vater mit Friedrich v. Ellrichshausen, aber eine andere Mutter. Friedrichs Mutter war in einer zweiten Ehe mit einem Herrn von Markelsheim verheiratet, aus dieser Ehe stammte Petrißa, die Witwe Rapotos von Reinoltsbrunn. ²⁾ u. ³⁾ f. Nr. 18. ⁴⁾ OA. Mergentheim. ⁵⁾ Zu Mergentheim und Balbach angefallen. ⁶⁾ OA. Crailsheim. ⁷⁾ Ohne Zweifel eine Tochter Egno und Ignes v. Staufen, Schwester der Brüder Egno und Konrad, vor 1257 ins Kloster getreten, cf. die Urkunde 1257, Äbtissin 1273. ⁸⁾ Der Zug Heinrichs v. Brauneck nach Meißen ist unbekannt, muß vor 1280 fallen. Dieser Zug Heinrichs von Brauneck mit seinen Dienstmännern nach dem Meißner Land scheint einer weiteren Untersuchung wert. Ich glaube kaum, daß häusliche Verhältnisse zunächst dazu Veranlassung gaben, so daß etwa nur anzunehmen wäre, daß Heinrichs erste Gemahlin Lukardis aus dem Meißner Land stammte, worauf allerdings die Hohenlohesche Lehenherrlichkeit in Thüringen und im Osterland zu weisen scheint (Hohenl. Archiv 1, S. 389), die von den hohenlohischen Genealogen noch gar nicht in Betracht gezogen ist, sondern daß er auf Grund von Familienverbindungen von K. Rudolf als Landrichter nach dem Meißner Land geschickt wurde, und daß er nach dem Tod seiner ersten Gemahlin diese Stellung aufgab. Es scheint der Mühe wert zu sein, die sächsischen Urkundenbücher in dieser Richtung näher zu verfolgen, da Heinrich in den Augen K. Rudolfs eine Bedeutung hatte, während er in der hohenlohischen Hausgeschichte nur wenig bekannt ist. ⁹⁾ Cisterzienserkloster, OA. Öhringen. ¹⁰⁾ Altheim, Amtsg. Windsheim. ¹¹⁾ Amtsg. Rothenburg. ¹²⁾ Zu Bütthard und Reigelsberg gefessen. ¹³⁾ Aub. ¹⁴⁾ Ludwig v. Creglingen, Mon. boic. 38, 245. ¹⁵⁾ Cf. Mon. boic. 38, 245. ¹⁶⁾ ? v. Elpersheim. ¹⁷⁾ Erlach, abg. bei Röttingen, W. F. 1859, 139. ¹⁸⁾ Burgthann, Amtsg. Altdorf. ¹⁹⁾ Rizzel, Beiname eines Zweigs der Herren v. Ellrichshausen. ²⁰⁾ Baldersheim. ²¹⁾ Bischof 1303—14. ²²⁾ Lisberg, Amtsg. Bamberg, cf. Mon. boic. 37, 586. ²³⁾ Leinach, Amtsg. Königshofen, cf. Mon. boic. 37, 480. ²⁴⁾ Altenweilnau in Hessenau-Nassau cf. Mon. boic. 38, 25. ²⁵⁾ Wilhelm 1293—1304. ²⁶⁾ Mon. boic. 38, 330. ²⁷⁾ ib. ²⁸⁾ mir unbekannt. ²⁹⁾ Theilheim bei Würzburg. ³⁰⁾ Krautheim an der Jagt, OA.B. Künzelsau S. 340, cf. Mon. boic. 38, 330.

33.

Papst Benedikt XI. befiehlt dem Abt von St. Burkard in Würzburg, dem Kloster Frauenthal seine entfremdeten Güter wieder zu verschaffen.

Lateran 1304. Februar 9.

Benedictus episcopus servus servorum dei dilecto filio abbati monasterii sancti Burchardi¹⁾ extra mu/ros Herbipolenses salutem et apostolicam benedictionem. Dilectarum in Christo filiarum abbatissae et conventus monasterii de Wrowental (sic) Cisterciensis ordinis Herbipolensis diocesis precibus inclinati presentium // tibi auctoritate mandamus, quatinus ea, que de bonis ipsius monasterii alienata inveneris illicite vel distracta, ad ius et proprietatem eiusdem monasterii legitime revocare procures, contradictores etc. Das Folgende wörtlich wie in der Urkunde Papst Nikolaus IV. vom Jahr 1289. Datum Laterani V idus Februarii, pontificatus nostri anno primo.

Die Bleibulle fehlt, die 2 Inzisionen sind vorhanden. Auf der Rückseite steht: J. de Ancon.

¹⁾ Abt Johann.

34.

1305. Februar 1.

P. Äbtissin von Birkenfeld des Ordens von Cisterz und der Konvent daselbst verkaufen an die Nonnen zu Frauental den beiden Klöstern gemeinschaftlichen Teil an Gütern im Dorfe Oftheim²⁾, welche 9 Malter Weizen, 5 Malter Haber, $\frac{1}{2}$ Malter Käse geben, um 42 Pfd. 1305. (Kal.) Febr. Siegel der Äbtissin von Birkenfeld.

¹⁾ Birkenfeld, Cisterz. Nonnenkloster bei Neustadt a. d. Aisch. Ufferm. 462. ²⁾ Kraut-
otheim, Amtsg. Marktbibart.

35.

Andreas und Gottfried v. Brauneck sichern dem Kloster Frauenthal Anerkennung der Kaufverträge durch ihre Erben zu.

1308. Januar 22.

In nomine domini amen. Nos Andreas et Gotfridus dicti de Brunecke tenore presentium recognoscimus et constare volumus universis tam presentibus quam futuris, quod nos nomine iuramenti et super iuramentum promittimus in hoc scripto, siquis nostrum fratrum pretactorum divina miseratione annuente ab hoc seculo, quod abist, primo decesserit, alter vivens nullum reli-

quorum heredum sibi pro herede ad dominium recipiet, nisi idem receptus aut recipiendus iuramento prius confirmet, quolibet acta seu quoslibet contractus empticios aut obligatorios nostris instrumentis seu promissionibus roboratos ratos teneat atque gratos. Contractum empticium expresso nomine inter nos et dominas de Valle dominarum factum et habitum per nos seu quoslibet nostros successores hereditarios volumus teneri perpetuo inconcussum, ut autem huiusmodi promissio impolluta et inviolata permaneat, prenotato cenobio presens scriptum porrigimus nostrorum sigillorum munimine consignatum. Datum anno domini M. CCCVIII. undecimo Kalendas Februarii.

Mit der Bemerkung: Concordat cum originali, quod manu propria protestor. Conradus Bawr notarius publicus in fidem subscripsit.

Am Original sind die Siegel der Aussteller wohl erhalten. Das des Andreas hat die Umschrift: SIGILLVM ANDR. DE HOHELOCH, das Gottfrieds: SIGILLVM GOTFRIDI DE HOH..LOCH.

36.

1309. Nov. 10.

Heinrich, Techant v. Steinach¹⁾, hat dem Kloster Vrauwental zu Ekeburgehoven²⁾ von der erfamen Frau Hedwig Strezzine³⁾ der Wittwe mit Verhängniß Heinrichs ihres Sohnes und ihrer Töchter Irmengard und Felin 6 Malter Roggen, 5 Malter Haber, einen Lammsbauch, 1 Fastnachtshuhn um 26 fl 12 Schill. H. gekauft, welche Gülten Heinrich lebenslang genießen darf. Nach seinem Tod sollen sie seinen Töchtern, den Frauen Selide und Liphuse, lebenslänglich zu ihrem Gewand und Nothdurft werden, aber nach ihrem Tod ans Kloster fallen. Wollte man die Einkünfte den beiden Frauen entziehen, so sollen sie der Kirche zu Steinach zufallen. Zeugen: die achtbare Frau Elsbeth v. Brunecke, Äbtissin, der Priester Cunrat, der den Kauf that, die Strezzine und ihre Kinder, Heinrich der Schultheiß und seine Kinder, welche das Gut bauen. Der Pfarrer von Ekeburgehoven, der Pfarrer Albert von Steinach, Eberlin, des Techants Knecht. 1309. An S. Martinsabend (10. Nov.). — Deutsche Urkunde.

2 Siegel hängen an. 1. Sig. Abbatisse de Vrowental. 2. S. Heinrici Decani in Steinach, geteilter Ovalschild, oben Maria mit dem Kind, unten eine Büsserin (?) mit ausgestrecktem rechten Arm.

¹⁾ Langensteinach. ²⁾ Equarhofen, Amtsg. Uffenheim. ³⁾ f. Nr. 13.

37.

c. 1318 oder 1319.

Konrad v. Gullichesheim¹⁾, Bürger in der Stadt Kitzingen, vermacht dem Kloster Vrauwental zum Seelgeräthe für sich und seine verstorbene Frau Gifela alle seine Güter zu Gullichesheim mit der Ausnahme, daß Agnes, Tochter Bertolds Ritter fel. v. Ehenheim²⁾, nun Äbtissin, lebenslang 4 Malter silig. bekomme, die nach ihrem Tod ans Kloster fallen, sowie, daß er einen Jahresertrag zu seinem Seelenheil, wenn er wolle, vermachen könne, ausgenommen 6 Malter sil. und 6 Malter Haber, welche nach seinem Tod gleich ans Kloster kommen sollen, ebenso 3 fl H. auf Martini jährl.

2 Siegel. 1. Das der Äbtissin von Kitzingen mit der Umschrift S. GERDRVDIS DEI GRACIA... KITZING, am Rand beschädigt. Das Siegel zeigt den Engel Gabriel und daneben die Worte: AVE MARIA. 2. Das Siegel der Äbtissin von Frauenthal.

¹⁾ Gelchesheim, Amtsg. Aub. ²⁾ Enheim, Amtsg. Marktbreit.

38.

1319. Febr. 22.

Die Klosterfrauen zu Vrauwental bekennen, daß der erbar Mann Herr Conrad v. Gullichesheim und Gifel, sein ehliche Wirthin, seinen Hof zu Gullichesheim nach dem Tod der Eheleute vertrieben, doch sollen davon 4 Malter der erbaren Frau Agnes von Ehenheim als Leibgeding werden, welche nach deren Tod auch dem Kloster werden sollen. An diesen 4 Maltern aber darf nichts abgebrochen werden, „wie wenig daruff werde weder vor herrennot oder missethums noch hagel noch keiner flachte not.“ 1319. Kath. Petri.

Das Siegel der Äbtissin mit der Umschrift: S. ABBATISSE D. VROWENTAL hängt an.

39.

1335. April 27.

Gebehard von Brunecke von dem Nuwenhuse¹⁾ vermacht zum Seelenheil seiner ehlichen Wirthin Frau Elsbeth felig und aller ihrer Altvordern dem Kloster Vrauwental des Ordens von Zitel 10 fl H. jährlich auf folgenden Gütern: 1. Sneythers Hof zu Ygersheim, gilt fefch (sic) Malter Wezes²⁾ und ebensoviele Korn und 10 Schill. H. und Fastnachtshuhn. 2. Siz Mulmeisters

Lehen in dem Bach gilt 4 Unzen Pf. 1 Faßnachtshuhn. 3. Werner Rofer giebt von Münches Lehen 1 H H. 1 Faßnachtshuhn. Die Vethern (sic) Gottfried v. Brunecke und Gottfried v. Hohenlohe, denen Gebhard sein Erbe vermacht, willigen ein, doch bleibt ihnen die Lösung der 10 H H. gegen 100 H H. vorbehalten. Von den gestifteten 10 H sollen 5 H jährlich zu der Jahrszeit an die Pitzanz, 5 H am Mittwoch in der Galtfasten an dieselbe gegeben werden, damit die Samenung, gesund oder siech, gespeiset und getröstet werde. 1335 Donnerstag vor Walpurgis.

Drei Siegel hängen an. 1. Das Gebhards mit der Umschrift: S. GEBEHARDI DE HOHENLOCH. 2. SIGILLVM GOTFRIDI DE HOHENLOCH, größer als Nr. 1 n. 3. 3. . . . OTFRIDI DE HOHENLOCH, alle 3 Rundsiegel, Nr. 1 u. 2 in braunem, Nr. 3 in gelbem Wachs.

¹⁾ Neuhaus, OA. Mergentheim. ²⁾ Weizen.

40.

Papst Benedict XII. nimmt das Kloster Frauenthal in seinen Schutz.

Avignon 1336. April 22.

Benedictus episcopus servus servorum dei. Dilectis in Christo filiabus, abbatisse et conventui monasterii in Vrawental Cisterciensis // ordinis Herbipolensis diocesis, salutem et apostolicam benedictionem. Solet annuere sedes apostolica piis votis et honestis petentium precibus favorem bene // volum impertiri. Eapropter, dilecte in domino filie, vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu personas vestras // et locum, in quo divino estis obsequio mancipate, cum omnibus bonis, que imprefenciarum rationabiliter possidetis aut in futurum // iustis modis prestante domino poteritis adipisci, sub beati Petri et nostram protectionem suscipimus. Specialiter autem decimas, terras, domos, vineas, ortos et alia bona vestra, sicut ea omnia iuste et pacifice possidetis, vobis et per vos eidem monasterio auctoritate apostolica confirmamus et presentes scripti patrocinio communimus salva in predictis decimis moderatione concilii generalis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis et confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolicorum eius se noverit incursurum.

Datum Avinioni X Kalendas Maii, pontificatus nostri anno secundo.

Recognovit G. de Castello. Johannes de Cubito.

41.

Avignon 1336. Mai 12.

Gaucelinus, Bischof von Albano (ep. Albanensis), beauftragt den Abt von Bronnbach¹⁾, die Nonnen von Vrowental, welche aus Unkenntnis des Rechtes viele Jahre von exkommunizierten Priestern ihres Ordens²⁾ Messe gehört, bei ihnen gebeichtet und andere Sakramente empfangen, auch mit ihnen „in cibo, potu, loquela et actibus aliis communibus, non tamen in crimine participarunt“, und nun fürchten der Exkommunikation, dem Interdikt und der Suspension verfallen zu sein, von ihren Übertretungen und Sünden, die sie beichten werden, los zu sprechen außer von den dem apostolischen Stuhl vorbehaltenen Fällen. Datum Avinioni IV idus Maii, pontificatus domini Benedicti XII anno octavo.

¹⁾ Heinrich v. Nideck. ²⁾ Wohl Anhänger Bischof Hermanns.

42.

1346. April 28.

Heinrich Haupt und Hedwig, seine eheliche Wirthin, verkaufen an Herrn Lutz v. Hohenloch, N. Grozmane, Cunrad Seheimer, Cunrad Ebe, Pfleger der Frühmesse zu Uffenheim, ihren Hof zu Hohenloch¹⁾ und alle Äcker, die einst Herr Friedrich von Gattenhofen baute, sowie verschiedene Gülden um 202½ H Heller. Bürgen Friedrich und Kraft von Gattenhofen, Heinrich von Walmersbach. 1346 Freitag vor Walburg.

Papierabschrift. Abgedruckt Georgii, Uffenheimer Nebenstunden S. 77 hf.

¹⁾ Hohlach, Amtsger. Uffenheim.

43.

1345.

Das Cisterzienserklöster Frawental wird wegen Mißachtung der primariæ preces für eine von Schaumberg (?) ab ingressu ecclesie suspendirt. Ebracher Handschrift des Michael de Leone S. 78.

Die Aufzeichnung fällt in die Zeit des Bischofs Albert v. Würzburg 1345 Dez. bis 1372.

44.

1354.

Rapot Dunn, Edelknecht, gefessen zu Ekkeburghoven¹⁾, giebt mit Willen seiner Kinder der Äbtissin und dem Konvent zu Frawental 1 H H. Gült, 3 Weihnachtshühner, 1 Faßnachtshuhn, 1 Lammsbauch aus einem Hause zu Ekkeburghoven, das Frytze Strycher von ihm zu Erblehen

hat, nämlich der Äbtissin das Faßnachtshuhn und die Pfenniggült, der Kellnerin die drei Weihnachtshühner und den Lammsbauch damit sie dem Konvent in den Rebenter²⁾ Eier zum Gedächtnis seiner ehelichen Wirtin Ottilie und all seiner Altfordern kaufe. Ohne Tag.

Das Siegel Rapotos fehlt. Der Name Frytze Strycher steht auf einer Rafur. Cf. Reg. boic. 8, 310.

¹⁾ Equarhofen bei Uffenheim. ²⁾ Refektorium.

45.

1364. Juni 21.

Der Official, Richter an der roten Thüre, zu Würzburg bezeugt, daß die bescheidenen Leute Walter Zopfe und Hedwig, seine eheliche Wirthin, gefessen zu Weßheim¹⁾, ihre Güter dem Kloster Frawental grauen Ordens zu Zitel vermacht haben, so daß dieselben nach ihrem Tod an das Kloster kommen sollen. Zeugen: Conrat Lutz, Kirchners Sohn von Hohenloch, Hermann, Converse des Klosters, Hans Windsheim, gefessen zu Würzburg, Fritz Kellner, Schreiber an der roten Thüre. Gegeben 1364 Freitag vor S. Joh. Bapt. Das Siegel des Officials ist abgefallen.

¹⁾ Amtsg. Uffenheim.

46.

1365. Sept. 14.

Gottfried von Hohenloch, v. Brunecke genannt, und Agnes, seine eheliche Hausfrau, vermachen der Äbtissin und dem Konvent zu Frawental um Gottes Willen und von redlichen Schulden, welche Gottfrieds Vater und Altvordern dem Kloster schuldig gewesen, den Zehnten zu Wolchshufen¹⁾ mit allen Zubehörden, wie ihn Gottfried von Hohenlohe von Bischof Albert von Würzburg zu Lehen gehabt, als recht freieigen und übergeben ihn mit Mund und Halm.

Datum 1365 XVIII Kalendas Octobris. Das Siegel Gottfrieds und seiner Gemahlin Agnes hängt an.

¹⁾ Amtsg. Aub.

47.

1365. Sept. 14.

Bischof Albert von Würzburg¹⁾ eignet dem Kloster Frawental den Zehnten in villa et marchia Wolchshufen, den sein Vetter Gottfried als Seelgeräthe für seine antecessores und successores ans Kloster gegeben; das Kapitel zu Würzburg und dessen Dekan Heinrich v. Reinftein geben ihre Zustimmung. Gegeben Würzburg 1365. 18. Kal. Octob.

Das Siegel Bischof Alberts und des Kapitels hängt an. Von jenem, das den Bischof in pontificalibus zeigt, ist der untere Theil abgebrochen. Die Umschrift lautet: † S. ALBER LENSIS. Das Siegel des Kapitels ist schön erhalten und hat die Umschrift: SIGILLVM MAIORIS ECCLESIE HERBIPOLEMSIS.

¹⁾ Hohenlohe, Bischof v. 1345–72.

48.

1369. Dez. 18.

Walther, Bischof von Diagorgana¹⁾, Weihbischof des Bischofs Albert von Würzburg, beurkundet, daß er feria tertia ante diem S. Thome 1369 den Altar S. Antonii confessoris in der Klosterkirche zu Frawental geweiht und allen Gutthätern der Kirche, welche zu ihrer Unterhaltung luminaria, ornamenta, aurum, argentum, vestimenta et alia bona geben oder vermachen, dort ihr Begräbnis suchen, die letzte Ölung empfangen, bei der Abendglocke (serotina pulsatione) drei Ave Maria kniend beten, 40 Tage Ablass von Sünden und einen Tag Fastennachlaß gewähre.

Das Siegel ist abgerissen.

¹⁾ Lat. Bistum in Persien. Wiltsh kirchl. Geogr. II 232. Über diesen Weihbischof vgl. Archiv f. U. Fr. und Aßbaffenburg 18, 49 ff.

49.

1370. September 8.

Friedrich Fricke, Pfarrer zu Wolchshufen (sic)¹⁾, sichert der Äbtissin Margarete Üblin und dem Konvent zu Frauental die Lösung des kleinen Zehntens in Dorf und Feld zu Wolchshufen, welchen er vom Kloster als Leibgedinge um 65 Pfd. erworben, für 65 Pfd. fränk. Landswährung jedes Jahr 8 Tage vor oder 14 Tage nach Kathedra Petri, sowie den Heimfall des Zehntens nach seinem Tode zu. Siegler und Bürge Dietrich Zobel, gefessen zu Wolchshufen.

An der Urkunde hängt das am Rand zerbrochene Siegel des Käufers, das einen Kelch zeigt, mit der Umschrift: . . . RIDRICI PA . . . und das Dietrich Zobels mit dem bekannten Pferdekopf und der Umschrift: S. DITRICI ZOBEL D. WOLCS. HN.

¹⁾ f. Nr. 46.

50.

1371. Februar 24.

Gerwig von Tief¹⁾ und seine eheliche Wirtin Elsbeth verkaufen an Herrn Philipps von Wigenheim²⁾, Kaplan im Frauenkloster zu Rothenburg, alle ihre Güter und Gülten zu Großen Harppach³⁾ nämlich: 1. 8 1/2 Morgen Wiesen, der Brüel genannt, obwendig des Dorfes, 2. alle Güter dafelbst, welche jährlich 5 Malter Korn, 5 Malter Haber Gült, 5 Pfd. 8 Schill. Heller, 1 Pfd. Wachs, 4 Faßnachtshühner, 22 Sommerhühner geben, samst Zugehör um 300 Pfd. Heller. Elsbeth verzichtet auf diese ihr als Morgengabe zugewiesenen Güter mit Hand und Halm. Die Ehegatten haben aber das Recht, die Güter 2 Jahre nach Tod um 300 Pfd. wieder zu lösen. Bürgen: Herr Bertold von Gattenhofen⁴⁾, Hans von Scheckenbach⁵⁾ von Steinach, Albrecht von Gattenhofen. Einlager zu Rothenburg in einem offenen Wirtshaus mit einem Pferd. Zeugen Herr Hermann Ammann, Kaplan im Frauenkloster zu Rothenburg, Hans Truchseß von Buchenau⁶⁾, Hans Tuber⁷⁾, Ulrich Trub⁷⁾, Bürger zu Rothenburg. Gegeben 1371 Montag nach Invocavit.

An der Urkunde hiengen 9 Siegel. Nr. 1 fehlt. Der Pergamentstreifen, an dem es hieng, ist vorhanden. Nr. 2 ein Querbalken im Schild hat die Umschrift: . . . ELISABE. DIR-RIN (?). Nr. 3 ebenfalls ein Querbalken mit der Umschrift: S. BERTOLDI DIRR DE GATTEN Nr. 4 Querbalken mit der Legende: S. JOHANNIS SCHECKENBACH. Nr. 5 ebenfo, Legende: S. ALBERTI DE G. Nr. 6 ganz abgeblättert, von der Legende nur noch A M erkennbar. 7. Das Bild nicht mehr klar zu erkennen. Legende: NNI DI. TU . C. 8. Eine dreisproßige Leiter mit der Legende: S. VLRICI TRVBONIS. Nr. 9. Ein sitzender Hund. Legende: S. IOHA AI ERI.

1499 S. Barbara 4. Dez. wurde die Urkunde durch Konrad Edelmann, Pf. zu Walmersbach, Notar, erneuert. Zeugen waren Nik. Boxmann, Pf. zu Adelnhofen und Lorenz Roth v. Walmersbach. Diese Abschrift ist auf dem Kreisarchiv Bamberg.

¹⁾ Oberntief, A.G. Windsheim. ²⁾ Nr. 29. ³⁾ A.G. Uffenheim. ⁴⁾ u. ⁵⁾ A.G. Rothenburg. ⁶⁾ Wo? ⁷⁾ Tuber, Tauberer und Trüb Rothenburgische Geschlechter.

51.

1372. Mai 1.

Els Gerwigin von Tief, Gerunk, ihr Sohn, Elsbet und Urfula, ihre Töchter, verkaufen an Herrn Bartholomäus, Kaplan im neuen Spital zu Rothenburg, 18 Schill. Heller Gült ohne 4 Heller und 8 Sommerhühner von ihren Gütern zu Freitenbach¹⁾ als eigen recht „ohn all Ansperach und Irrfaltung“ um 7 fl. ungar. und 4 Turnos. Bürge Herr Ludwig, Pfarrer zu Langensteinach. Leistung zu Rothenburg mit einem Pferd. Gegeben 1372. S. Walpurg.

Von 3 Siegeln ist das der Mutter verloren, das der von Tief hat (den Balken am Ober- rand) ein Haupt mit der Legende: GER . . . IEF. Von dem Siegel Pf. Ludwigs ist das Bild losgeblättert, die Legende läßt noch erkennen: DWICI . PA . . TEIN.

¹⁾ Freudenbach, OA. Mergentheim.

52.

1375. Januar 10.

Philipp v. Wigenheim, Kaplan des Frauenklosters zu Rothenburg, giebt der Äbtissin Margirt Üblin und der Samenung des Kl. zu Frawental alle Güter, Gülten und Zinfe, die er zu Harpach¹⁾ in der Pfarrei Langensteinach hat, an ihre Pitanz, daß sie daraus so viel möglich ziehen und die Einkünfte den Nonnen nach ihrem Alter der Reihe nach jährlich zu genießen geben, so daß jede von der ältesten bis zur jüngsten je 1 Jahr sein Seelgeräthe genießen soll. Auf diese Güter hat Gerwig v. Tief ein Losungsrecht um 300 Pfd. Zeugen Herr Hans Truchseße v. Balaltzheim²⁾, Ritter, Hans Vbel v. Walkershofen³⁾. Dat. 1375. Mittwoch nach Erhardi.

3 Siegel hängen an. 1. Lamm mit Fahne und Legende. S. PHILIPPI DE WIGENHEIM. ACERDOTIS. 2. Der sitzende, nach rechts schauende Hund, die Legende ist abgebröckelt. 3. Ein Querbalken und Legende: IOH. N. DICTI VBEL DE WA . . . HOVE. .

Abschrift wie bei Nr. 50 1499 S. Barbara durch Konrad Edelmann. (In Bamberg).

¹⁾ Groß- oder Kleinharbach. ²⁾ Baldersheim bei Aub. ³⁾ W. f. Nr. 24.

53.

1377. Mai 25.

Cunz Goltstein von Gattenhofen¹⁾ und Peter Goltstein, Gebrüder, übergeben der Äbtissin und den Klosterfrauen zu Frawental ihre eigenen Güter zu Walmersbach²⁾ und in Langensteinach³⁾ Markung zum Seelgeräthe ihres Vaters und ihrer Altvordern (Flurnamen Otelsbüchel in der Selbach, zu Haugern bei Walmersbach). Sig. Cunz und Peter Goltstein. Friz v. Holzhausen⁴⁾, Ritter Cunz v. Reinsbronn, Albrecht von Gattenhofen, Edelknecht. 1377 an S. Urban des h. Papsts Tag.

Von den 5 Siegeln sind 4 erhalten. 1. Querbalken, die Legende ist nicht mehr lesbar. 2. Querbalken, Legende: PETRI . . CTI GOLTSTEIN. 3. Nach rechts schräggestellter Schild mit Querbalken, Legende: S. FRIDR. . . . HOLZHAVSEN. 4. Querbalken, Legende: . . . REINOLT. BRVNE. 5. Fehlt.

¹⁾ Nr. 13. ²⁾ ³⁾ u. ⁴⁾ A.G. Uffenheim.

54.

1379. März 18.

Cunrat v. Reynoldsprun der Ältere verkauft an die Äbtissin Anna v. Bruneck und das Kloster zu Frauenthal 2 $\frac{1}{2}$ Pfd. Heller Gült und anderes von seinem Gut zu Steynach unter Bruneck¹⁾, das Hermann Mutner baut und zu Erbe besitzt, um 70 Pfd. Heller Auwer Währung. Bürgen: Heinrich und Götz von Reynoldsprun, seine Brüder, Benedyt Rostufcher. Dat. 1379 Freitag nach S. Gregorii.

Vier Siegel hängen an. 1. Querbalken S. C. D. REINOLTSBRVNE. 2. und 3. Querbalken schraffiert. Legende bei Nr. 2: HEINRICI DE REINOLT. 3. S. GOTFRIDI DE REINOLTSBRVNE, teilweise lädiert. 4. Wahrscheinlich Pferdekopf, Legende: . . . TI ROSTVSC.

¹⁾ Niedersteinach, OA. Mergenth.

55.

1393. Oktober 15.

Graf Günther der Ältere, Herr zu Schwarzburg¹⁾, und Frau Anna v. Hohenloch gen. von Bruneck vermachen zum Seelenheil Gottfrieds und Konrads von Hohenloch gen. v. Bruneck, Gebrüder, ihrer Oheime, und Frau Annas von Hohenloch-Bruneck, ehelichen Wirts felig, der Äbtissin und dem Konvent zu Frawental 10 Malter Korn auf dem Hof zu Hopferstatt²⁾, den Heinz Kemnater baut, für sich und Fräulein Margarete, deren Vormünder Günther und Anna sind. Die 10 Malter sollen zwischen den 2 Frauentagen in der „eren“ geliefert werden. Heinz Kemnater soll dafür das Geld geben, der Äbtissin und jeder der Schwestern ihren Teil, das Kloster aber soll dafür die Jahreszeit halten. Wiederkauf auf Petri Kathedra jährlich um 100 fl. ist vorbehalten.

Dat. 1393 Mittwoch vor S. Galli.

Das Siegel Günthers von Schwarzburg und Annas von Hohenlohe hängt an, von jenem ist das Bild ganz ausgebrochen, von der Legende nur noch NT zu erkennen. Das Annas hat die Legende: S. ANNE DICTE DC I (sic) DE BRVNECKE.

¹⁾ Günthers Sohn Heinrich war der Gemahl der Tochter Annas v. Hohenlohe und Konrads v. Brauneck. ²⁾ Hopferstatt, A.G. Ochsenfurt.

56.

1395. August 30.

Syfrid Heuptlin, Bürger zu Rothenburg, giebt dem Kloster Frauenthal zu eigen alle seine Schafe, die alten Lämmer, die er bei ihnen in Pflegniß hat, sowie die, welche er ihnen hernach übergiebt, empfängt aber jährlich den Halbtteil Lämmer und Wolle. Nach seinem Tod sollen die Schafe dem Kloster ganz gehören. Zu seiner Seelmesse giebt er 2 Pfd. Heller und 1 Faßnachtshuhn jährlich auf Hans Hagens von Otelshoven¹⁾, Weingarten zu Tauberscheckenbach²⁾, gelegen zwischen Beneditz (sic) Weingarten, 10 Schill. Heller und 1 Faßnachtshuhn auf dem Gütlein zu Pfohlheim³⁾ an des Pfohlheimers Hof, das der Zimmermann baut, damit das Kloster seinen Jahrtag in der Goltfasten nach dem heil. Kreuztag⁴⁾ im Herbst begehe. Zu seinen Lebzeiten aber soll man ihm jährlich eine Messe um das Heil des Lebendigen singen. Sig. Syf. Heuptlin, Heinrich Holfelder, Stephan Groß, Heuptlins Tochtermann, beide Bürger und des inneren Rats zu Rothenburg. Dat. 1395 Montag vor S. Ägidii.

Das Siegel Heuptlins ist abgesplittert, die Legende zerdrückt. Das Heinrichs Holfelder zeigt 2 gekreuzte Büfchel und von der Legende . . N . . . H OLFELDERI. Das dritte enthält einen sechsstrahligen Stern mit der Umschrift: STE . . . DCT. GROZ.

¹⁾ Adelhofen, A.G. Uffenheim. ²⁾ A.G. Rothenburg. ³⁾ Pfalnheim, A.G. Uffenheim.

⁴⁾ Die Quatemberfasten nach Kreuzerhöhung 14. September.

57.

1401. März 12.

Rapöt Dünne v. Ehenheim und Anna, seine ehel. Wirthin, verkaufen ihren Niederhof zu Eckburghofen, der ihnen von ihrem Vetter Betzold Dünne anerstorben ist, um 139 fl. ans Kloster Frauenthal. Doch soll den Klosterfrauen Grete Geiling und ihrer Schwester Katharina ein Leibgeding von 8 Malter und nach dem Tod der einen Schwester der Überlebenden noch 5 Malter jährlich werden.

Bürgen Hans Dünne und Betzold Gebr. Cunz Weydner, Weiprecht Wilde. Datum 1401 S. Gregorii.

Sechs Siegel hängen an, nämlich das 1. Rapots, 3. Hans', 4. Betzolds Dünne, 5. Cunz Weydners, 6. Weiprecht Wildes, mit dem Querbalken, das 2., das ist das Allianzwapen Annas v. Ehenheim mit der Legende: S. ANNA TVNEN, und zeigt das Wapen der v. Ehenheim und v. Tief.

58.

1401. März 12.

Rapot Dünne und Anna, seine Hausfrau, verkaufen den von Betzold Dünne anererbten Hof zu Eckburghofen, ausgenommen den See, welchen Götz Dünne sel. gehabt und mit seinem Bruder Betzold geteilt hatte, an das Kloster Frauenthal. Bürgen dieselben. 1401. S. Gregorii tag

Von den Siegeln hat 1. die Umschrift: SIG. RAPOT. MILIT. DVN. 2. SIG. ANNA TVNEN, Allianzwapen Ehenheim-Tief. 3. S. HANS DICTI DVNNE. 4. S. BEZOLD. D. DVNNE.

59.

1402. Januar 10.

Heinrich Toppler, Bürger zu Rothenburg¹⁾, welcher mit dem Oberhof zu Egburkhoven auch 1 H Heller Gült auf dem Hof des Klosters Frauenthal, den Cunz Breitenweg baut, von Rapot Dünne v. Ehenheim gekauft hat, verkauft dieses H an Katharina v. Biberen²⁾, Äbtissin zu Frauenthal, und das Kloster um 20 fl. Sig. Toppler, Peter Northeimer, sein Schwager, und Heinz Bermeter, Bürger zu Rothenburg. Dat. 1402. Dienstag nach Erhardi.

Die Siegel Topplers und Northeimers fehlen, das 3. hat die Umschrift: S. HEINRICH BERMVTR.

¹⁾ Der berühmte Bürgermeister. ²⁾ A.G. Aub.

60.

1402. Februar 14.

Hans Truchseß von Baldersheim¹⁾ und Peters, seine eheliche Wirthin, vermachen dem Kloster Frauenthal 2 Malter Korn auf ihrem Gut zu Gullichsheim²⁾. Die Klosterfrauen sollen dafür der Eheleute lebendig oder tot gedenken. Dat. 1402. S. Valentini.

Das Siegel Hans Truchseß fehlt. Das Siegel seiner Gattin zeigt den Pferdekopf des Zobelfchen Wappens.

¹⁾ Nr. 24. ²⁾ Nr. 37.

61.

1402. Dezember 9.

Dechant Leonhard und das Kapitel zu Herrieden¹⁾ verkaufen an die Äbtissin Katharina v. Biberen 1 H Gült auf dem Brügelshof zu Freitenbach um 20 fl. Dat. 1402. Samstag nach Mar. Concept. Das Siegel des Dechanten und Kapitels ist lüdiert.

¹⁾ Das alte Hafenried öfth. v. Dinkelsbühl.

62.

1403. März 22.

Agnes Wernitzerin, Priorin, und der Konvent des Predigerklosters zu Rothenburg verkaufen mit Wissen der Klostervormünder und Pfleger Heinrich Topplers und Peter Northeimers an das Kloster Frauenthal Gülden zu Freitenbach: 7 Batzen, 67 Eier, 21 Sch. H., 3 Faßnachtshühner, 1 Malter Korn und $\frac{1}{2}$ Malter Haber, welche das Predigerkloster auf des Klosters Frauenthals Gütern zu Freitenbach gehabt, dagegen giebt das Kl. Frauenthal 2 halbe Huben zu Streichenthal an das Predigerkloster.

1403. Donnerstag vor Laetare. Sieg. des Predigerklosters, des Kl. Frauenthal und der Stadt Rothenburg.

63.

1404. Januar 16.

Grete von Vestenberg¹⁾, Äbtissin, und die ganze Gemeinde des Klosters Frauenthal befreien Götz Fuchs zu Wolxhausen seinen Acker vom Zehnten, wofür er dem Kloster ein Stück des Ackers zwei Morgen breit abtritt.

Siegel der Äbtissin und des Konvents. 1404. Mittwoch vor S. Antonii. Die Urkunde, geschrieben durch Johannes, Pleban in Eichsfeld²⁾, ist durch Mäusefraß beschädigt.

¹⁾ A.G. Ansbach. ²⁾ Eichsfeld, A.G. Volkach.

64.

1404. November 11.

Hans Ber und Margarete ux., gefessen zu Frytenbach, verkaufen der Kufterin des Klosters, Fr. Frau Margarete v. Meyenberg¹⁾, auf ihrem Gut, genannt Glanzgut obwendig von

Diepolts Hof, ein Faßnachtshuhn und 1 ℥ Wachs jährlich auf Lichtmeß um 6 fl. rh. 1404. S. Martini.

Sieg. Hans v. Reinsbrunn und Wyprecht Wilde, letzteres etwas beschädigt.

¹⁾ Mainberg, A.G. Schweinfurt.

65.

1405. Mai.

Heinz Schech und Margarete ux. zu Frytenbach verkaufen an Heinz Nagel, Meister des Klosters Fr., 2 ℥ Wachs und 1 Faßnachtshuhn von ihrer Hofreit unter Kursners Hof auf 2 Tagwerk Wiesen genannt Hafenäcker vor dem Buhel, auf 3 Morgen Acker bei der Leimengrube, auf Sewelts-Wafen und Gereut um 10 fl. Bürgen Heintz Schriner und Cunz Dypolt. Sieg. Hans v. Reinsbrunn und Wyprecht gen. Wilde (beide gut erhalten). 1405. S. Wallpurgis.

66.

1406. April 23.

Gernot Hubner und Peternell ux. vermachen dem Kl. Frauenthal 1 ℥ ewige Gült auf ihren Wiesen und Weingarten, dem großen Berg, 2 $\frac{1}{2}$ Morgen an der Bolzhelderklänge ¹⁾ zu Rettersheim ²⁾ und ein Faßnachtshuhn. S. Heinz Vbel und Weiprecht Wilde, beide von Ehenheim (erhalten). Dat. 1406. S. Georgii.

¹⁾ Bolzhalden abg. bei Tauberrettersheim und Schäfersheim. ²⁾ A.G. Aub.

67.

1406. Dezember 4.

Margarete v. Vestenberg, Äbtissin zu Frauental, und der Konvent des Klosters gestatten Hans Snyder zu Markelsheim, des Klosters Hof dafelbst gegen eine jährliche Gült von 11 Malter Korn, 6 Malter Haber zu verkaufen. Zeugen Heinrich Stetenberg, Cunz v. Ochsenfurt, Fritz Lei, Schultheiß zu Markelsheim, Heinz Nagel, Meister des Klosters.

Sieg. der Äbtissin (abgesplittert). Dat. 1406. S. Barbara. Papier-Urkunde.

68.

1409. April 17. Juni 19.

Hans Tewrlin v. Ipsheim ¹⁾ klagt vor dem Gericht in Fürth, daß Heinrich Toppler sel. und sein Sohn Jakob den Lämmerzehnten auf dem Hof zu Eckmerhofen ²⁾, den Heinrich Toppler sel. hinterlassen und Jakob Toppler jetzt innehat, in die 7 Jahre freventlich vorenthalte. 1409. Feria sext ante Georgii. Weitere Verhandlung fer. quinta ante Joh. Baptiste: Joh. Geissenberger von Alheim ¹⁾ klagt gegen Jakob Toppler. Beschluß: Man soll erfahren, ob Jakob Topplers Vater den Lämmerzehnten nicht gegeben oder verzogen hat. Das Urteil soll proxima post Jacobi (26. Juli) ergehen.

Acta mutila im kaiserlichen Gerichtsbuch zu Nürnberg.

¹⁾ A.G. Windsheim. ²⁾ Equarhofen. ³⁾ A.G. Windsheim.

69.

1412. April 27.

Heinrich Toppler, Bürger zu Nürnberg verkauft an Margarete v. Vestenberg, Äbtissin, und das Kloster alle seine Güter und Gülden zu Eckburghofen, wie sie ihm und seinen Geschwistern von seinem Vater angefallen, den Hof auf dem Bühel, das alte Burgtall daneben, 2 Seen, den einen hinter der Badstube, den andern darob, um 800 fl. Einlager zu Windsheim. Bürgen Hans Toppler, Hans Zingel, Andres Haller, Bürger zu Nürnberg. Dat. 1412. Mittwoch vor Wallpurgis.

4 Siegel sind abgerissen, die Urkunde unten am Rand beschädigt.

70.

1412. Mai 19.

Wolfgang Fronhofer, gefessen zu Berchthheim ¹⁾, und Dorothee ux. verkaufen an den bescheidenen Fritz Vetter von Symershofen ²⁾ eine Wiese zwischen Pfolnheim und Symershofer Mark, die Lorzweie, um 32 fl. Sig. Wolf Fronhofer und Jakob Schenk. Dat. 1412. Donnerstag vor Pfingsten.

¹⁾ Herrenbergtheim, Ldg. Uffenheim. ²⁾ Simmershofen ib.

71.

1416.

Bruder Joh. Hinnlis, Prior der Carthause ¹⁾, und die übrigen Diffinitoren des Generalkapitels teilen auf Bitten Bruder Walthers, Priors und Konvents der Cella Salutis in Tüchelhausen ²⁾, dem Kloster Frauental alle geistlichen Güter des Ordens mit. 1416. (Ohne Tag.)

Grünes Wachsiegel der Carthause, am Rand beschädigt.

¹⁾ Chartreuse. ²⁾ S. Ußermann, S. 400.

72.

1418. Juli 10.

Math. Rumpler zu Eckburghofen verkauft den geistlichen Frauen zu Frauental für ihre Pitanz 2 Morgen Wiesen zu Eckburghofen um 38 fl. Sieg. Stephan Übel v. Ehenheim (beschädigt).

Dat. 1418. Sonntag vor S. Margareta.

73.

1418. Juli 22.

Hans Buhel verkauft den geistlichen Frauen zu Frauental 2 fl. Gült von einer Wiese in Hohenlocher¹⁾ Mark an ihre Pitanz um 30 fl. Sig. Stephan Übel und Lienhart Grumat, beide v. Ehenheim. Dat. 1418. Sankt Mar. Magd. — Das Siegel Stephan Übels fehlt.

¹⁾ Hohlach W. F. 6, 329.

74.

Ansbach 1420. Nov. 11.

Graf Albrecht v. Hohenlohe eignet dem Tewrlin den Zehnten zu Eckbachhofen (!), der hohenlohisches Lehen war. Sieg. Albrecht v. Hohenlohe (gut erhalten). Dat. Onolzbach 1420. S. Martini.

75.

1420. Dezember 6.

Hans Tewrlin zu Ipsheim und Katharina ux. verkaufen ihren Zehnten zu Eckbarhofen ($\frac{1}{3}$ des Ganzen) samt einem Gütlein daselbst mit Hofreit, Garten und Holzrecht an Peter Leynacher, Bürger in Windsheim, und Katharina ux. um 190 fl. Bürgen Hans v. Seckendorf zu Oberzenn, Hermann v. Massenhausen, Richter zu Windsheim, Hermann Tewrlin, des Verkäufers Bruder.

Sieg. Hans Tewrlin für sich und seine Hausfrau (2 Querbalken) und die 3 Bürgen. Dat. 1420. S. Nicol.

76.

1421. Nov. 20.

Katharina und Els Lefchin, Geschwister, verkaufen ihren Hof zu Seßelbach an die Pitanz des Klosters Frauenthal um 120 fl. Bürgen Heinz Ehenheim, Gattenhofen genannt, Weiprecht v. Ehenheim, Wilde genannt, Stepfan (sic) v. Ehenheim, Übel genannt.

Sieg. des Klosters und der 3 Bürgen. Dat. 1421. Donnerstag vor Katharine.

77.

1422. Okt. 29.

Hans Übel v. Ehenheim sen. als Gemeiner, Weiprecht v. Ehenheim und Dietrich Geyer vertragen Fritz Truchseß und Kloster Frauenthal miteinander. Fritz Truchseß spricht für seinen Hof zu Sechselfach in der Pfarrei „Baltmashofen“ einen Weg durch den davorliegenden Hof, welcher an die Pitanz des Klosters gehört, an. Lienhart v. Ehenheim befreit namens des Klosters das Wegrecht durch den Hof. Die Kundschaft spricht zu Gunsten des Klosters. Die Theidinger sprechen, daß das Kloster des Wegs soll überhoben sein.

Drei Siegel der Richter, das Hans Übels zerbröckelt. Dat. 1422. Donnerstag nach Sim. u. Jud.

78.

1426. Nov. 25.

Fritz Efel zu Illesheim¹⁾ vermacht für sich und seine Brüder Conz, Burkhardt, Hans seiner Schwester Anna Efelin, Klosterfrau zu Frauenthal, den Anteil der 4 Brüder am Zehnten zu Ermbrechtshofen²⁾, der Lehen des Bischofs v. Würzburg ist, sowie 4 Eimer Wein als Leibgeding, das aber nach ihrem Tod dem Bruder wieder zufällt.

Sieg. Fritz Efel, sein Oheim Hans und Stephan v. Heßburg. Dat. 1426. S. Katharine. Siegel 1 u. 3 gut erhalten.

¹⁾ Illesheim bei Windsheim. ²⁾ Ermetzhofen A.G. Uffenheim.

79.

1429. Mai 7.

Kraft v. Vestenberg der Ältere, gefessen zu Rügland¹⁾, verkauft an die Klosterfrauen Katharina und Elisabeth Lefch zu Frauenthal 1 Malter Korn und 1 $\frac{1}{2}$ Heller auf dem Hof zu Aufstetten²⁾, der auch dem Kloster Scheftersheim und Poppo Rüde gültbar ist, um 9 fl.

Sieg. Kraft v. Vestenberg, Hans u. Burkhard v. Birkenfels³⁾. Dat. 1429. Samstag nach S. Wallpurg. Das Siegel Krafts v. Vestenberg ist beschädigt, das Birkenfelder zeigt einen Ring.

¹⁾ A.G. Ansbach. ²⁾ A.G. Aub. ³⁾ A.G. Ansbach.

80.

1431. März 19.

Martin Maurer, Bürger zu Rothenburg, und Elsbeth ux. verkaufen den halben Hof zu Hohenloch, dessen andere Hälfte Lorenz Fürbringer, Götzen Fürbringers Sohn zu Uffenheim gehört, an die Pitanzmeisterin zu Frauenthal Katharina Rewpffin um 140 fl. Zeugen Friedrich Kerling und Heinrich Noter, Bürger zu Rothenburg.

Siegel der Stadt Rothenburg. Dat. 1431. Montag nach Judica.

81.

1437. Juli 7.

Papst Eugen IV. befiehlt dem Dekan v. Öhringen, den Schaden, welchen Konrad von Harten¹⁾ dem Kloster Frowental zugefügt, zu untersuchen.

Dat. Bologna 1437. VII. Id. Julii. Ötters Sammlungen 2, 113. 114. Wib. 4, 65. 66.

¹⁾ Hartheim, Bad.

82.

1439. Juli 8.

Elfe v. Bernheim¹⁾, Klosterfrau zu Frauental, vermacht der Äbtissin ihren Hof zu Hohenloch, den sie um ihr väterliches Erbe gekauft, und ihrer Muhme Anna v. Bernheim, ihres Vetter Hans v. Bernheim sel. Tochter und deren Schwester Barbara, wenn sie in Frauenthal geistlich werden. Wenn ihr Vetter Konrad v. Bernheim Töchter gewinnt, die ins Kloster Frauenthal treten, sollen sie die Hälfte an dem Hof bekommen. Die Älteste soll den Hof besetzen. Treten sie aber in ein anderes Kloster oder weichen sie aus dem Kloster, so erlischt ihr Recht. Stirbt das Geschlecht der v. Bernheim aus, so fällt der Hof ganz an das Kloster. Sieg. Hans Loefer, Kirchherr zu dem Rode²⁾, Ulrich v. Schechingen³⁾, Amtmann zu Uffenheim. Dat. 1439. S. Kiliani.

Das Siegel Hans Loefers zeigt 3 Rosen und hat die Umschrift: SIG. JOHANNIS LOESER PBRI. Das Siegel Ulrichs von Schechingen ist der geteilte, halb gespaltene Schild.

¹⁾ Burgbernheim, bayr. ²⁾ Reichardsroth. ³⁾ OA. Aalen.

83.

1440. April 19.

Lienhart v. Ehenheim, genannt Grumat, gefessen zu Walmsbach, bekennt, daß sein Vater Engelhard Grumat der Pfarrei Walmsbach 2 Malter Seelkorn zwischen beiden Frauentagen Mariae Assumptio und Nativität zu reichen vermacht habe, damit der Pfarrer alle Sonntage seines Veters Cunz Steinsfelders, Anna, seiner Hausfrau, Margareta Welheim, seiner Schwester, auf der Kanzel mit andern Lieben gedenke. Die v. Ehenheim können die 2 Malter mit 70 fl Pf. von der Pfarrei lösen. Sieg. Lienhart v. Ehenheim. Dat. 1440. Dienstag nach Tiburtii und Valeriani.

84.

1440. Juli 1.

Stephan v. Leuzenbrunn, gefessen zu Reynsbrunn, und Magdalene v. Sachsenheim ux. verkaufen an Conrat Lieren, Kaplan im Spital zu Auwe, und Tylmann . . ., Pfarrer zu Walmsbach, Schaffner der geistlichen Bruderschaft zu Auwe, ihr Gütlein zu Steinach unter Branneck um 50 fl. rh. Dat. 1440. Freitag vor Visit Mariae.

Schlecht erhalten, löchericht und durchnäßt, die Siegel sind abgerissen.

85.

1442. September 15.

Im Garten der Kaplanei des Klosters in Gegenwart des Abts Johann v. Bronnbach deponiert die Äbtissin Katharina Rubin vor dem Notar Theoderich Arnoldi, daß ihre Vorgängerin Margarete Zobel 200 fl., die sie dem Kloster geliehen hatte, demselben zu einem Seelgeräthe vermacht habe. Das bezeugen Johann Jäger, Pfarrer zu Eckberhofen, Katharina und Anna Trofchlerin, Agnes Turlerin (auch Teurlin), Katharina von Gattenhofen, Klosterfrauen. Gegenwärtig waren Mag. Johann Altheim, Professor der Theologie, Konrad Cocus und Heinrich, beide Diener des Abts, Georg v. Ungarn, Bartholomaeus und Junker Joh. Bacharach. Ohne Siegel. 1442. Sabb. octave sex. Id. Septemb.

86.

1443. März 10.

Johann Mülstein, Propst zu U. L. Fr. in Awe¹⁾, thut kund, daß Judith v. Gattenhofen, Priorin, und Urfula Übelin, Klosterfrau zu Frauenthal, ihm 2 besiegelte Briefe auf „bermat“ gebracht und ihn gebeten, sie „außer Latein in Deutlich zu machen“. (Es sind die Urkunden Heinrichs und Gebhards v. Hohenlohe v. 1271 S. Abdons Tag und Heinrichs v. Hohenlohe v. 1273 12 Kal. Oct.).

Dat. 1443. Sonnt. Invocavit.

¹⁾ Aub.

87.

1443. Juni 15.

Peter Leynacher v. Windsheim und Katharina ux. verkaufen das Drittel des Zehnten zu Eckperhofen und ein Gütlein dafelbst an die Klosterfrauen Katharina Trofchlerin, Barbara Mertenin und Anna Trofchlerin zu Frauenthal um 206 fl. Bürgen Joſt Zetler, Leynachers Eidam, derzeit Bürgermeiſter in Windsheim, und ſein Sohn Hans Leynacher. Sieg. Joſt Zetler u. P. Leynacher (ſchlechterhalten). Dat. 1443. S. Veitstag.

88.

1444. Mai 3.

Peter v. Ehenheim zu Walkershofen als Gemeiner, Hans Übel als Vertreter der Äbtiffin Katharina v. Frauenthal, und Lienhart Grumat als Vertreter Wilhelm Lochners, Amtmanns des Deutſchherrs, entſcheiden, daß der Hof des Kloſters zu Walkershofen, darauf Heinz Gundloch ſitzt, dem Deutſchorden nicht zehntpflichtig ſei. Sieg. Peter v. Ehenheim.

Dat. 1444. Inventio Crucis.

89.

1451. Januar 5.

Engelhard Wagenknecht zu Eckwerhofen und Katharina ux. verkaufen den Vormündern Herrn Hans Kislings, Pfarrers zu Steinsfeld ſel., Herrn Jörg Baumann und Herrn Kunrad Goldner, Pf. zu Sweinsdorf, 1 fl. und 1 Faſtnachtshuhn von 2 Morgen Wiefen an Herrn Andr. Seemanns Wiefen von Auwe auf dem Steinbühl in Hohenlocher Mark., die als Seelgeräthe für Kiſling an die Pfarrei Steinsfeld kommen ſollen. Sieg. Burkhard v. Seckendorf (verdorben). Wolfram v. Geißendorf (am Rand beſchädigt).

Dat. 1451. Dienstag vor dem Oberſten.

90.

1457. Januar 11.

Kraft v. Hohenlohe läßt durch Burkhard v. Wolmershaufen ſen. Lehengericht halten. Anweſend Eberhard v. Gemmingen, Kraft v. Enſlingen, Eberhard v. Bachenſtein, Heinrich v. Crewlsheim, Fritz Geyer, Rapolt und Michel v. Gebſedel, Jörg v. Eltershofen, Burkhard v. Wolmershaufen jun. Kloſter Frauenthal und Jörg Zobel ſtreiten wegen eines Ackers, den das Kloſter Frauenthal hat, und der hohenlohifches Lehen ſein ſoll. Anwalt des Kloſters iſt Hans v. Abelfingen, Anwalt Jörg Zobelſ Heinrich v. Crailsheim. Dem Kloſter wird Zeugenbeweis in der Stadt Auwe auferlegt. 1457. Dienstag nach dem Oberſten.

91.

1457. Dezember 16.

Martin Helt, Schultheiß, und die Schöffen des Gerichts zu Auw bekennen, daß vor ſie Margareta, Äbtiffin, und Barbara, Priorin zu Frauenthal, an einem und Jörg Zobel von Gewkönigshofen am andern Teil gekommen, und berichten durch Konrad von Hehenriet, Amtmann der Herrſchaft Weinsberg, daß ſie einen rechtlichen Tag vor Graf Kraft v. Hohenlohe und ſeinen Lehensmannen gehabt, der den Frauen zu Frauenthal den Zeugenbeweis auferlegt, daß der Acker zu Mörbach¹⁾ des Kloſters Eigen ſei und nicht hohenlohifches Lehen. Zu Gunſten des Kloſters ſchwören Peter Stein v. Röttingen, Kunz, Schultheiß zu Sundernhofen, Peter Mengellin zu Echſelſheim²⁾, Endres Hammer zu Bolzhausen. Sieg. Stadt Awe (Maria mit dem Kind).

Dat. 1457. Freitag vor Dom. Exſurge.

¹⁾ Wo? ²⁾ Wohl Eichelfee, das alte Aſluchesheim.

92.

1463. Januar 15.

Georg v. Ellrichshauſen, Canonicus zu Würzburg, ſchreibt dem Plebanus zu Eckmarhofen, die Äbtiffin v. Frauenthal dürfe das von Markgraf Albrecht geforderte Geld nicht bezahlen. Unterſchrift: Nicol. Rymenſchneider, Procurator fiſci. Papier-Urk. ohne Siegel.

93.

1463. April 13.

Conrad Friedrich, Pfarrer zu Steinsfeld, verkauft an Barbara Mertenin, Kloſterfrau zu Frauenthal, die Wiefe zwifchen Eckwerhofen und Hohenloch, die vormals Engelhard Wagenknecht zu Eckwerhofen gehörte, um 21 fl. Sieg. Peter v. Gattenhofen (Querbalken).

Dat. 1463. Vierter Oſterttag.

94.

1464. April 26.

Hans v. Meintal, Amtmann zu Creglingen, fragt in Sachen der Äbtiffin v. Frauenthal, von welcher er einen Brief einſchickt, beim Markgrafen an. 1464. Donnerstag nach Marci.

95.

1464. Juli 21.

Anna Efelin, Äbtissin zu Frauenthal, und der Konvent verkaufen dem Fröhmeßer und den Fröhmeßmeistern Georg Großer und Klaus Füllinger zu Creglingen ihren Hof im Weiler zu Erpurg¹⁾ um 100 fl.

Sieg. der Äbtissin (fehlt) und des Konvents. Dat. 1464. Samstag vor Mar. Magd.
Der Brief ist zerfchnitten.

¹⁾ Erdbach, OA. Mergentheim.

96.

1464. August 10.

Anna Efelin, Äbtissin, schreibt an ihren Schwager Hans v. Absberg, Amtmann zu Uffenheim, wegen der 50 fl., welche der Markgraf von ihr fordern lasse, und welche sie nicht bezahlen könne. 1464. Laurencii.

97.

1464. August 12.

Hans v. Absberg schreibt an den Markgrafen, er habe geglaubt, da die Äbtissin oft wegen der 50 fl. beim Markgrafen gewesen, dieselbe sei mit dem Markgrafen übereingekommen, und habe deswegen nichts mit ihr gehandelt. Dat. 1464. Sonnt. nach Laurencii.

98.

1466. April 16.

Bruder Hymbertus, Abt zu Cisterz diöc. Cabilonenf., beauftragt den Abt v. Bronnbach, sich darüber zu vergewissern, daß das Kloster Frauenthal weitentlegene Güter habe, welche besser verkauft werden, und deren Erlös in der Nähe des Klosters angelegt werden könnte. Dat. Cisterz 1466. 16. April. Lat. Urkunde. Das Siegel des Kl. Cisterz liegt abgerissen und zerbröckelt bei.

99.

1466. Mai 3.

Jörg Truchseß v. Baldersheim giebt der Äbtissin Anna Eflin zu Frauenthal einen Morgen Acker zu Öllingen und erhält dafür ein Wiesflecklein unten im Dorf zu Öllingen.

Sieg. Jörg. Truchseß (gut erhalten). Dat. 1466. Invent. Crue.

100.

1470. März 7.

Kunz Fronhofer schreibt an die Priorin, er sei mit der Äbtissin in Forderung wegen eines im Dienst der Äbtissin abgegangenen Pferdes gestanden, habe aber keinen Ersatz erlangen können, darum wolle er, bis es ausgerichtet sei, nach des Klosters Gütern greifen und dem Kloster schaden mit „Nam, Brand, Vohr¹⁾, Totschlag“. Seine Helfer sind Asmus von Wiefenfeld, Kunz Strobel, der Junge Peter von Moß, Hans von Stein, Hans Knott und „all unfer Gebröcht (?)“ Knechte. Dat. 1470. Afehermittwoch.

¹⁾ Gefangennahme.

101.

1470. März 7.

Margarete v. Vinsterlohe, Äbtissin, klagt dem Markgrafen Albrecht, daß Kunz Fronhofer nach dem Tod der alten Äbtissin ihr als Priorin einen Feindschaftsbrief geschickt, und bittet den Markgrafen um Schutz für das in seinen Schirm gehörige Kloster. Kunz Fronhofer möge er auf den Weg des Rechts weisen. Dat. 1470. Montag nach Invocavit.

102.

1472. Oktober 23.

Reinhart, Truchseß v. Baldersheim, verschreibt seiner Schwester Gertrud, Klosterfrau zu Frauenthal, 13 1/2 Malter Korn auf dem Hof zu Waltmannshofen, nachdem sie zu seinen und seines Bruders sel. Gunsten auf ihr Erbe und Anfall verzichtet hat.

Sieg. Albert v. Biberern, Amtmann zu Creglingen, sein Schwager, und Reinhart Truchseß. (Die Siegel fehlen.) Dat. 1472. Freitag nach S. Gall.

103.

1473. Juli 30.

Da der Brief Götz Fuchsen von Wolkshausen Schaden genommen, läßt ihn die Äbtissin Margarete und die Priorin Ursula Übel samt dem Konvent erneuern und besiegeln. Dat. 1473. Freitag nach S. Jakobi.

